AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1827

Erfurt (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 31/1824

Digitized by Google

r

Erfurt.

n unverzügliche An

uisitoriat.

lstedt, welche wegen
cht gestellt war, hat
assen, daß sie ihrem

Alle

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1827.

Bayerische Staats-Bibliothek München
Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt in der müllerschen Buchdruckerei.

Erfurt.

rten unverzügliche An

Inquisitoriat.

Bollstedt, welche wegen
Aufsicht gestellt war, hat
kgelassen, daß sie ihrem

Alle

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
niglichen Regierung zu Erfurt.

1. Stück.

Erfurt, den 6ten Januar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 1. Den Kartoffelbau betreffend. 678. Dec. A.

Da bei der Dürre des verflossenen Sommers die für den Landmann ichtige Kartoffelärnte im Durchschnitt nicht ergiebig ausgefallen ist, achen wir sämmtliche Landwirthe auf das in dem nachstehenden Auf beschriebene Verfahren, in welcher Art die Aussaat für das künftige durch Keimaugen zu bewirken, und wie diese Keimaugen schon nd des Winters zu sammeln und zweckmäßig aufzubewahren sind, rksam.

Erfurt, den 21sten December 1826.

Königl. preuß. Regierung.

Für Landwirthe.

Der Pastor Härtel zu Karoschky macht in den breslauer Zeitungen aches Mittel bekannt, den Samen zur künftigen Kartoffelsaat schon des Winters zu ersparen. Daß man mit dem größten Vortheil zaugen der Kartoffeln zum Ausstecken brauchen könne, ist erfahr wirthen schon längst bekannt. Kleinere Landwirthe stechen sie mit ten im Frühjahr aus, legen sie in den bereiteten Acker, und es übrige Fleisch der Kartoffeln zur Nahrung für Menschen und

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Vieh. Bei größeren Landwirthen hält man dies Verfahren für zu schr
rig in der Ausführung, weil mehrere Tage dazu gehören, die Keimaug
für eine Aussaat von 20 bis 40 und mehrere Morgen sich zu verschaff
Der Pastor Migula zu Weigwitz bei Ohlau erwarb sich im Jahre 18.
das Verdienst, ein Mittel bekannt zu machen, wie man sich schon währen
des Winters, also nach und nach, mit den benöthigten Keimaugen verso
gen kann. Dies Mittel, welches schon einmal mit dem größten Vortheil
versucht worden, ist folgendes: Man sticht entweder mit dem Messer oder
einem eigenen, von gedachtem Pastor Migula erfundenen Werkzeuge *) den
Kartoffeln, die man täglich zur Speise oder zum Viehfutter wäh-
rend des Winters verbraucht, die Keimaugen in der Größe einer star
ken Haselnuß heraus. An einem gegen den Frost geschützten Orte, am
besten in einem luftigen, nicht zu warmen Keller bedeckt man den Boden
mit Sand, schüttet auf diesen eine mäßige Lage von Kartoffelkeimen, zwischen
welche man, um sie gegen das Vermodern und Vertrocknen zu schützen,
etwas Sand streut, und bildet so nach und nach einen breiten, viereckigen
Haufen von mäßiger Höhe, und fängt, wenn man eine große Kartoffelaus-
saat hat, einen neuen Haufen an. Im Frühjahr, um das zu zeitige, im-
mer nachtheilige Treiben der Augen zu verhüten, bringe man sie auf ein
luftiges Tenne, ziehe sie bisweilen mit einem Rechen auseinander, und
suche sie vorsichtig gegen einen, vielleicht plötzlich kommenden Frost zu
sichern, bis man den Acker zum Auslegen derselben vorbereitet hat. Man
lege sie alsdann in das gegrabene Land oder in Furchen in der Entfernung
von einander, wie man es bei ganzen oder geschnittenen Kartoffeln zu thun pflegt,
und man darf bei gehöriger Bearbeitung und günstiger Witterung auf eine
sehr reichliche Aernte rechnen. Im gegenwärtigen, für die Kartoffeln so
nachthei-

*) Es besteht in einem Eisen, in der Form einer ausgehöhlten runden Muskatennuß, der Rand um und um scharf, hinten ein eiserner Stiel und hölzerner Griff.

Digitized by Google

nachtheiligen Jahre ärntete das Dominium Gaumitz bei Nimptsch auf 18 Morgen über 800 Sack der schönsten Kartoffeln nach diesem Verfahren.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 2. Stempelsachen.

Sämmtliche Untergerichte des uns anvertrauten Departements werden auf Veranlassung des Herrn Provinzial-Stempelfiscals zur gesetz- und ordnungsmäßigen Wahrnehmung des Stempelinteresse angewiesen, und namentlich auf folgende Gegenstände aufmerksam gemacht:

1) den Werthstempel in Prozessen über Kapital und Zinsen nach §. 11. Litt. A. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822;
2) zu Adjudicationsbescheiden;
3) zu Pacht- und Miethverträgen,
   ordnungsmäßig und richtig zu berechnen;
4) in Schwängerungsprozessen, wo Paternität und Erbrecht mit in Rede steht, den Werthstempel in sofern nach dem Satz von 5 bis 20 Rthlr. wegen der Alimente und Entschädigung der Geschwächten, aber noch außerdem nach dem Geldbetrage zu bestimmen;
5) darauf zu halten, daß pfarramtliche Atteste in Prozessen und andern Verhandlungen auf den vorschriftsmäßigen Stempel von 15 Sgr. geschrieben werden, es sei denn, daß die erwiesene Armuth des Producenten die Stempelfreiheit mit sich führe;
6) bei Erbtheilungen und Nachlaßregulirungen in der Regel zu jeder einzelnen Verhandlung den gewöhnlichen Stempel und außerdem zu dem Erbrezesse über einen Nachlaß von 1000 Rthlr. und drüber, welcher dem Erbschaftsstempel nicht unterworfen ist, den im Tarif sub voce: Erbrezesse vorgeschriebenen Stempel zu 2 Rthlr. zum Acten-

Actenexemplare, oder wenn Ausfertigung erfolgt, zum Hauptexemplare (§. 13. l. c.) zu verwenden;

7) bei den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu den vorbereitenden und Nebenverhandlungen den gewöhnlichen Stempel außer dem zu den Hauptverhandlungen gehörenden Procentstempel anzuwenden, indem der Grundsatz, wonach in Prozessen die während des Laufs derselben aufgenommenen Verhandlungen stempelfrei sind, wenn der Erkenntnißstempel eintritt, auf Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht analog angewendet werden darf.

Naumburg den 27sten November 1826.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 3.

Die durch den Tod des Pfarrers Große erledigte evangelische Pfarrstelle zu Andisleben ist dem bisherigen Diaconus Koch zu Erfurt conferirt worden.

Erfurt, den 23sten December 1826.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten Januar 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Gestohlen sind hier in der Nacht vom 20/21sten d. M.:

1) zwei rothgewürfelte linnene Bettüberzüge,
2) zwei Betttücher,
3) zwei rothgewürfelte Kissenüberzüge,
4) ein linnenes Mannshemd,
5) vier weiße linnene Schnupftücher,
6) zwei bunte dergleichen,
7) eine blaugeblümte baumwollene Nachtjacke,
8) zwei weißwollene Lappen,
9) zwei blaugedruckte Stuhlkappen,
10) eine braunkattune desgleichen,
11) ein Paar weißbaumwollene Strümpfe,
12) ein Paar blaue desgleichen,
13) ein altes Handtuch.

Wir warnen vor dem Erwerb der bezeichneten Gegenstände, und erwarten unverzügliche Anzeige, wenn sich eine auf den Thäter führende Spur zeigen sollte.

Erfurt, den 23sten December 1826.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Die unten näher signalisirte Anne Regine Merz aus Bollstedt, welche wegen Vagabondirens schon öfters zur Untersuchung gezogen worden ist und unter Aufsicht gestellt war, hat sich vor Kurzem abermals aus ihrer Heimath entfernt und den Verdacht zurückgelassen, daß sie ihrem unwiderstehlichen Hange zum Vagabondiren neuerdings folgen werde.

Alle betreffenden Behörden des In- und Auslandes werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, auf die gedachte Weibsperson, welche wahrscheinlich den Weg nach Halle eingeschlagen hat, ein wachsames Auge richten, im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung anher gelangen zu lassen.

Treffurt, den 22sten December 1826.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Anne Regine,
Zuname: Merz,
Geburtsort: } Vollstedt,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 41 Jahre,
Größe: 5 Fuß,
Haare: blond,
Stirn: breit,
Augenbraunen: blond,
Augen: braun,
Nase: stumpf,
Mund: groß,
Zähne: schadhaft,
Kinn: etwas spitz,
Gesichtsbildung: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: teutsch.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung. Es soll mit Genehmigung des Herrn Finanzministers Excellenz das im ersurter Kreisdorfe Hochheim belegene Forstgehöfte im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist

den 24sten Januar 1827 vormittags 10 Uhr

ein Bietungstermin in der Schenke zu Hochheim vor den königl. Oberförster Brauns anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen und Abschätzungsverhandlungen können von heute an, von 9 bis um 12 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags im Journalzimmer des hiesigen königl. Regierungsgebäudes eingesehen, sämmtliche Verkaufsgegenstände aber, nach vorheriger Anmeldung bei dem Waldwärter Gloria in Hochheim besichtigt werden.

Kauflustige werden eingeladen, im Termin ihre Gebote abzugeben.

Erfurt, den 18ten December 1826.

Königl. preuß. Regierung.

Lieferung

Lieferung von Fichtenbrennholz. Wir haben beschlossen, den für die nächsten Jahre erforderlichen Bedarf an Nadelbrennholz für die im hiesigen Departement an dem Saalflusse belegenen Flößholzablagen zu Kösen, Naumburg, Weißenfels, Dürrenberg und Merseburg, welcher bei Berücksichtigung der annoch vorhandenen Vorräthe ein Quantum von 6000 bis 8000 7/4 elligen Klaftern ausmachen wird, durch Entreprise im Wege der Licitation uns zu beschaffen, und zu dem Ende auf den

25sten Januar 1827

einen Bietungstermin im hiesigen Regierungsgebäude angesetzt.

Unternehmungslustige werden davon hiermit benachrichtiget und eingeladen, in diesem Termine persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen des Entrepriseugeschäfts können sowohl in unserer Registratur, als auch bei dem Oberfloßcommissarius von Zedtwitz zu Kösen und dem Floßinspector Nitzschke zu Kahla eingesehen werden, auch sind diese Beamte beauftragt, etwa entfernt wohnenden Unternehmungslustigen die Bedingungen gegen Entrichtung der Copialien zu übersenden.

Bei der Wichtigkeit des Entrepriseugeschäftes ist es übrigens eine Hauptbedingung, daß nur solche Licitanten zum Gebote gelassen werden können, welche sofort im Termine als so vermögend sich ausweisen, um das Geschäft ausführen zu können, auch eine angemessene Caution bei der Contractsabschließung zu leisten im Stande sind.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß bisher der Holzbedarf für obige Holzablagen in der obern Gegend des Saalflusses und an den dort einmündenden kleinern Flüssen in der Gegend von Ziegenrück und den dort angränzenden fürstl. reußischen, meiningschen, rudolstädtischen, sondershäusischen und herzoglich weimarschen Landestheilen aufgekauft und auf der Saale herab nach den obigen Holzablagen geflößt wurden.

Merseburg, den 5ten December 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

Subhastation. Im Auftrag königl. wohllöblichen Landgerichts in Erfurt soll vom unterzeichneten Gerichtsamte auf Antrag der Erben des hier verstorbenen Oelmüllers Johann Christoph Rudolph, das zu dessen Verlassenschaft gehörige Wohnhaus sammt Zubehör an einem Hintergebäude und kleinen Garten, auch Hofraum, am Walkberg allhier sub No. 406 b. gelegen, zusammen auf 359 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, behufs der Theilung subhastirt werden.

Es ist dazu ein einziger Bietungstermin auf

den 5ten Februar d. J. früh 9 Uhr

angesetzt worden, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kaufgesonnene hiermit eingeladen werden.

Alle

Alle etwa unbekannte Realprätendenten haben übrigens ihre Ansprüche spätestens in obigem Termine bei Vermeidung der Präclusion gegen den neuen Besitzer anzumelden und zu bescheinigen.

Das Taxationsinstrument ist dem an Gerichtsamtsstelle öffentlich ausgehangenen Subhastationspatente beigefügt.

Langensalza, am 17ten November 1826.

Königl. preuß. Gerichtsamt des Stadtbezirks.

Anzeigen.

Gutsverkauf. Das mir zugehörige, in der Grafschaft Hohenstein, 3 Meilen von Nordhausen belegene Allodialrittergut zu Ascheroda, bin ich aus freier Hand meistbietend zu verkaufen gesonnen. Zum ersten Verkaufstermin bestimme ich

den 12ten December 1826,

zum zweiten und letzten

den 12ten Januar 1827,

in dem Locale des Kreisgerichts zu Bleicherode, wozu ich qualificirte Kaufliebhaber ganz ergebenst einlade. Die Beschreibung des Guts, dessen, nach dem Werthverhältniß von 1 Rthlr. p. berl. Scheffel Roggen auf 62092 Rthlr. 18 Sgr. gerichtlich gestellte Taxe und die Verkaufsbedingungen können jederzeit bei dem Herrn Kreisrichter Wenzel zu Bleicherode und dem Herrn Regierungsrath v. Bültzingslöwen zu Haynrode eingesehen oder gegen portofreie Briefe empfangen werden.

Ascheroda, den 20sten October 1826.

v. Hitzacker,
königl. preuß. Major.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

2. Stück.

Erfurt, den 13ten Januar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 4. Das zu Berlin den 31ſten v. M. u. J. ausgegebene 18te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 1039. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 30ſten Mai 1826, die Zwangsimpfung der Kriegsreſerve und Landwehrrecruten betreffend;

No. 1040. das Geſetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder betreffend, vom 28ſten November 1826;

No. 1041. das Geſetz, wegen Beſtrafung der Verfälſchung von Geldbeuteln u. ſ. w. in den Provinzen, in welchen das franzöſiſche Strafgeſetzbuch noch gilt, vom 9ten December 1826.

Erfurt, den 6ten Januar 1827.

Bekanntmachung des königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

No. 5. Ablieferung der Exemplare von Verlagsartikeln

Die durch die Bekanntmachung von 9ten Januar v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte allerhöchſte Beſtimmung, wornach die Verleger von Druckſchriften ein Exemplar von jedem Verlagsartikel an die königl.

an die Bibliotheken.

Bibliothek zu Berlin und eins an die Universitätsbibliothek zu Halle abliefern sollen, wird noch nicht gehörig befolgt.

123. Jan. A.

Ich beauftrage daher die Herrn Landräthe der Provinz, sich jedesmal bis zum 1sten Februar ein genaues Verzeichniß der bei den Verlegern ihres Kreises im abgewichenen Jahre erschienenen Verlagsartikel vorlegen und zugleich überzeugend nachweisen zu lassen, daß der obigen Bestimmung genügt worden, die hiernach bescheinigten Verzeichnisse aber vor dem 15ten Februar jeden Jahres hier einzureichen.

Die Einreichung der desfallsigen Verzeichnisse für die Jahre 1825 und 1826 wird vor dem 15ten Februar künftigen Jahres erwartet.

Magdeburg, den 24sten December 1826.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 6.

Collecten für arme Studirende auf der Universität Halle.

501. Dec. A.

Nach einer nähern Bestimmung des Herrn geheimen Staatsministers Freiherrn von Altenstein Excellenz sollen die von des Königs Majestät für arme Studirende auf der Universität Halle bewilligten vier jährlichen Collecten, wegen deren Veranstaltung in den evangelischen Kirchen des hiesigen Regierungsbezirks wir unterm 14ten v. M. das Erfoderliche bekannt gemacht haben, auch in den katholischen Kirchen der Provinz Sachsen abgehalten werden, weil diese Collecten für hilfsbedürftige Studirende aller Facultäten bestimmt sind, und wenn auch auf der Universität Halle keine katholisch theologische Facultät vorhanden ist, daselbst doch immer auch Studirende katholischer Confession sich befinden werden, die Unterstützung bedürfen.

Die

Die katholisch geistlichen Behörden des hiesigen Regierungsbezirks veranlassen wir daher, nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14ten v. M. die Abhaltung der gedachten vier jährlichen Collecten, an dem ersten Sonntage in den Monaten Februar, Mai, August und November, mit Ausschluß der Festtage, an welchen etwa bereits früher angeordnete Collecten Statt finden, in welchem Falle die Abhaltung der jetzt bewilligten bis zum nächsten Sonntage zu verschieben ist, in den katholischen Kirchen ihres Amtsbezirks anzuordnen, und die eingehenden Beiträge, wie gewöhnlich, mit einem besondern Münzsortenverzeichnisse an die hiesige Regierungshauptkasse einzusenden, uns aber von dem Ertrage der jedesmaligen Collecte unter Beifügung des Duplicats des Münzsortenverzeichnisses Nachricht zu geben.

Erfurt, den 27sten December 1826.

Königl. preuß. Regierung.

No. 7. Abhaltung von Jahr-, Vieh- und Wochenmärkten in Gefell und Ranis. 689. Dec. A.

Mit höherer Genehmigung sollen vom nächsten Jahre ab, die in den zum Kreise Ziegenrück gehörigen Städten Gefell und Ranis in früheren Jahren üblich gewesenen, späterhin aber eingegangenen Jahr-, Vieh- und Wochenmärkte wieder gehalten werden.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß des Publicums bringen, bemerken wir zugleich, daß in beiden Städten die Wochenmärkte jeden Mittwochen, die Jahr- und Viehmärkte hingegen

zu Gefell

1) Montags nach dem dritten Epiphanias Sonntag,
2) Montags nach Reminiscere,
3) Montags nach Jubilate,
4) am Johannistage, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den Montag darauf,

5) am Jacobitage,
6) am Simon- und Judätage, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den Montag darauf,
7) Montags nach dem dritten Advent-Sonntage, und

zu Ranis

1) am ersten Montage nach Invocavit,
2) am ersten Freitag nach Ostern,
3) am ersten Montage nach dem ersten Sonntag post Trinitatis,
4) am ersten Montage nach Jacobi,
5) am Tage vor Michaelis, und
6) am ersten Montage nach dem ersten Advent

Statt finden werden.

Erfurt, den 31sten December 1826.

Königl. preuß. Regierung.

No. 8.

Belobung wegen Vermächtnisse u. Schenkungen zum Besten der Kirchen und Schulen.

889. Dec. A.

Im Laufe dieses Jahres haben nachstehende Personen zum Besten der Kirchen und Schulen folgende Vermächtnisse und Schenkungen legirt, und dadurch ihren Wohlthätigkeitssinn und Gemeinnützigkeit an den Tag gelegt:

1) der verstorbene Kammerjunker Ferdinand Ludwig von Hausen zu Stotternheim vermachte der Kirche zu Groß-Ballhausen ein Legat von 50 Rthlr., und ein dergleichen von 50 Rthlr. der Kirche zu Lützensömmern;
2) der verstorbene Pfarrer Cyriacus Aloysius Jäger zu Dingelstedt hat folgende Vermächtnisse der St. Gertrudenkirche zu Dingelstedt
   a) für ein Hochamt 20 Rthlr.,
   b) für ein Anniversarium für seinen Vetter Cyriacus Heddergott und dessen Ehefrau 20 Rthlr.,

c) für

c) für ein Anniversarium für Elias Gunckel 20 Rthlr.

legirt, und

d) der St. Marienkirche zu Dingelstedt 20 Rthlr.

vermacht;

3) der Superintendent Hahn zu Bleicherode schenkte

a) der Schule zu Münchenlohra 10 Rthlr.,

b) der Kirche zu Ascherode 20 Rthlr.,

wovon die jedesmaligen Schullehrer die Zinsen erhalten sollen,

c) dem Schullehrer zu Mörbach 10 Rthlr.,

welche beim Abgange eines Lehrers von demselben oder seinen Erben an den neu angestellten Lehrer übergehen sollen;

4) die verstorbene unverehelichte Louise Margarethe Papenius zu Benneckenstein, hat der dasigen Kirche zum Bau der Orgel 50 Rthlr. vermacht;

5) der verstorbene Goldarbeiter Ernst Gottfried Büchner hier, vermachte dem hiesigen evangelischen Krankenhause 50 Rthlr;

6) der verstorbene Pfarrer Joseph Nelz zu Kalmerode legirte der dasigen Kirche ad St. Martinum zu Anniversarien für sich und seine Verwandten 80 Rthlr.;

7) der verstorbene Einwohner Philipp Drescher zu Struth vermachte der dasigen Kirche ein Legat à 20 Rthlr. zur Stiftung eines jährlich zu haltenden Engelamts für dessen verstorbene Aeltern, und ein dergleichen von 20 Rthlr. für ein jährlich zu haltendes Engelamt für sich selbst und seine Ehefrau;

8) der verstorbene Einwohner Wilhelm Thiele zu Elxleben vermachte der dortigen Knabenschule ein Legat à 20 Rthlr., um von den Interessen die erfoderlichen Schulbücher für arme Schulknaben anzukaufen;

9) der Ackermann Carl Apel zu Klein-Bartloff vermachte der dasigen

Kirche

Kirche ein Legat von 30 Rthlr. behufs eines zu stiftenden Anniversariums;

10) der verstorbene Presbyter Johann Georg Schnell zu Groß-Vargula setzte die dasige Kirche zu drei Viertheilen zum Erben seines sich ungefähr auf 2400 Rthlr. belaufenden Nachlasses ein, um von den Interessen jährlich 2 Rthlr. 15 Sgr. zur Ankaufung von Schulbüchern für die ärmsten Schulknaben, die übrigen Interessen aber zur Erhaltung und Zierde des Kirchengebäudes zu verwenden;

11) der Obrist von Bröske zu Heiligenstadt schenkte zur Gründung einer Waisenanstalt daselbst 52 Rthlr. 15 Sgr.

Diese wohlthätigen Handlungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 18ten December 1826.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 9.

Bekleidung der an die Strafsectionen bei den Garnisoncompagnien abzuliefernden Individuen.

Durch die Circularverfügung vom 2ten August 1824 (Jahrbücher Bd. 24. S. 165.) ist bestimmt worden, mit welchen Kleidungsstücken die an die Strafsectionen bei den Garnisoncompagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr- und Kriegsreserve versehen sein müssen, und es hat bei den dort ertheilten Vorschriften, in Hinsicht aller derjenigen Individuen, welche diese Kleidungsstücke entweder schon besitzen, oder sich solche aus eigenen Mitteln zu beschaffen vermögen, ingleichen derjenigen zur Anschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke unvermögenden Sträflinge, die zu einer mehr als neunmonatlichen Einstellung in eine Strafsection verurtheilt worden, auch ferner sein Bewenden.

Dagegen

Dagegen ist es zur Sprache gekommen, daß es die Kosten der Criminalrechtspflege unnöthig vermehrt, wenn unvermögende Individuen, die nur auf einige Monate bei einer Strafsection eingestellt werden, zu dem Ende vorschriftsmäßig bekleidet, und mit diesen Kleidungsstücken hiernächst entlassen werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird von dem Herrn Kriegsminister die Einrichtung getroffen werden, daß dergleichen nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Strafe verurtheilte Individuen für die Dauer der Strafe diejenigen Kleidungsstücke, welche ihnen zur vorschriftsmäßigen Bekleidung fehlen, aus den Sträflings-Bekleidungsdepots der Festungen verabreicht, und dafür von den zur Tragung der Kosten verpflichteten Gerichtsobrigkeiten den Bekleidungsdepots derjenige Geldbetrag bar vergütet wird, welcher für diese Bekleidungsgegenstände nach Verhältniß der Dauer der Strafe und der bestehenden jährlichen Etatssätze zu berechnen ist. Diese Sätze sind folgende:

a) kleine Montirungsstücke:

zwei Paar Schuhe, à 1 Rthlr. 7 1/2 Sgr.	2 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.
zwei Paar Sohlen, à 15 Sgr.	1 —	— —	— —
zwei Hemden, à 20 Sgr.	1 —	10 —	— —

b) große Montirungsstücke:

eine tuchene Jacke	3 Rthlr.	5 Sgr.	8 1/8 Pf.
ein Paar tuchene Hosen	1 —	21 —	10 1/2 —
eine Mütze	— —	10 —	11 1/4 —
ein Paar grauleinene Arbeitshosen . .	— —	15 —	3 3/4 —

Es sind daher künftig die zu neun Monate und weniger verurtheilten unvermögenden Sträflinge, an die Strafsection mit den Kleidungsstücken, welche sie bereits besitzen und welche jedenfalls so beschaffen sein müssen, daß sie für den Transport zur Festung hinreichen, abzuliefern und dagegen

dagegen der in oben erwähnter Art zu berechnende Geldbetrag für die an der vorgeschriebenen Bekleidung fehlenden Gegenstände, der königlichen Festungscommandantur mitzusenden, oder auf desfalls später ergehende Requisition derselben an sie zu berichtigen.

Hiernach sind die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24sten November 1826.

Der Justizminister.
Graf v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben sich sämmtliche Untergerichte unseres Departements, so wie die königlichen Inquisitoriate danach zu achten.

Naumburg, den 15ten December 1826.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 10. Stempelfiscalat für den Bezirk des Ob.Gerichts zu Naumburg.

Den Untergerichten unseres Departements machen wir hierdurch bekannt, daß der Herr Regierungsrath Schenck zu Mühlhausen zum Stempelfiscal für die Provinz Sachsen ernannt, und ihm insonderheit der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg zum Geschäftsbetriebe angewiesen ist.

Naumburg, den 22sten December 1826.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nachste-

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten Januar 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. So eben theilt das großherzoglich sächsische Criminalgericht zu Weimar uns die nachstehende öffentliche Bekanntmachung zur Verbreitung mit, und wir stehen nicht an, unsere Criminalgerichtseingesessenen aufzufodern, zur Herbeischaffung des gestohlenen Guts und Entdeckung der Thäter nach Kräften beizutragen.

Erfurt, den 2ten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Am 19ten d. M. abends zwischen halb 6 und 7 Uhr, ist auf der Straße von Jena nach Dornburg von einer einspännigen Chaise ein Koffer, in welchem die nachverzeichneten Sachen sich befunden haben, abgeschnitten und entwendet worden.

Jedermann, dem etwas von den gestohlenen Gegenständen zu Gesichte kommen oder dem ein zur Entdeckung der Diebe führender Umstand bekannt sein sollte, wird zur schleunigen Anzeige hier oder bei der nächsten obrigkeitlichen Behörde hierdurch aufgefodert, auch demjenigen, der durch eine Anzeige auf eine solche Spur hilft, daß das gestohlene Gut wieder herbeigeschafft wird, eine Belohnung von funfzig Thaler Conventionsgeld, und demjenigen, welcher auf eine sichere Spur der Thäter leitet, und wenn auch dann das gestohlene Gut nur theilweise wieder erlangt würde, eine Belohnung von fünf und zwanzig Thaler Conventionsgeld hierdurch zugesichert.

Weimar, den 26sten December 1826.

Großherzogl. sächsisches Criminalgericht.

Verzeichniß der gestohlenen Gegenstände:

1) 1240 Thaler Conventionsgeld, und zwar:

500 Rthlr. in Speciesthalern, in einem Säckchen,

740 Rthlr. in Kopfstücken, in Paketen zu 100 Rthlr., 80 Rthlr., 50 Rthlr. und 20 Rthlr.,

2) drei Stück farbige gewässerte seidene Tücher mit gedruckten gelben Kanten,
3) zwei Stück vielfarbige gewürfelte halbwollene und halbseidene Tücher,
4) ein schwarzes Flortuch mit Tippelchen und einer blumigen Kante,
5) mehrere Männerhemden, größtentheils mit den Buchstaben A. S., J. T. oder M. S. gezeichnet,
6) einige Handtücher und eine weißbaumwollene gewirkte Mütze,
7) ein an den Stadtrath zu Dornburg gerichtetes Rescript des großherzoglichen Landschafts-collegium hier, die Rückzahlung der hagendorfschen Concurs-Depositengelder betreffend,
8) ein versiegelter, an den Herrn Amtsactuarius Dr. Stichling zu Dornburg adressirter Brief,
9) ein Bericht des Schultheißen Goßerau zu Hirschroda,
10) ein Handbillet des Herrn Hofapothekers Goldhagen zu Dornburg, Gesellschaftsangelegenheiten betreffend,
11) ein Koffer von Holz, mit Eisen beschlagen, einem rauhen Ueberzuge und Deckelschlosse, auch einer Krampe zu einem Vorlegeschlosse.

Diebstahl. Eine vom großherzoglich sächsischen Criminalgerichte zu Weimar erlassene, uns mitgetheilte öffentliche Bekanntmachung des Inhalts:

Am 25sten dieses Monats früh zwischen 6 und 7 Uhr ist von einem Fuhrmannswagen hier ein Zwillichsack mit mehreren Paketen Schnittwaaren, welche unten näher bezeichnet sind, gestohlen worden.

Man bringt diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an Jedermann, solche Umstände, welche auf Entdeckung des Thäters leiten können, entweder hier oder bei der nächsten obrigkeitlichen Behörde zur Anzeige zu bringen, und verspricht demjenigen, der durch eine Anzeige zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen mitwirkt, eine Belohnung von zehn Thaler.

Weimar, am 28sten December 1826.

Großherzogl. sächsisches Criminalgericht.

Verzeichniß der gestohlenen Schnittwaaren:

1) 21 3/8 Stab grüner Tafft mit breiter Bordüre zu Regenschirmen, in Wachsleinewand eingeschlagen,
2) 48 1/3 Stab schwarzer Satin turc, ebenfalls in Wachsleinewand eingeschlagen,
3) 43 1/2 berliner Ellen hellblaues 10/4 breites Köperzeug, in Leinewand gepackt,
4) zwei Stück Callico, veilchenblauer Boden mit weißen Blümchen und schwarzen Ranken.

bringen wir zur Kenntniß unserer Gerichtseingesessenen, und verbinden damit die Aufforderung, jede auf den Thäter führende Spur sofort uns zu melden.

Erfurt, den 1sten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung. Es soll mit Genehmigung des Herrn Finanzministers Excellenz das im erfurter Kreisdorfe Hochheim belegene Forstgehöfte im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist

den 24sten Januar 1827 vormittags 10 Uhr

ein Bietungstermin in der Schenke zu Hochheim vor dem königl. Oberförster Brauns anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen und Abschätzungsverhandlungen können von heute an, von 9 bis um 12 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags im Journalzimmer des hiesigen königl. Regierungsgebäudes eingesehen, sämmtliche Verkaufsgegenstände aber, nach vorheriger Anmeldung bei dem Waldwärter Gloria in Hochheim besichtigt werden.

Kauflustige werden eingeladen, im Termin ihre Gebote abzugeben.

Erfurt, den 18ten December 1826.

Königl. preuß. Regierung.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Am 18ten Januar d. J. sind von den Steuerbeamten vor dem Siechenthore zu Nordhausen

1 Kiste mit 20 Pfund weißen Porzellantassen und 180 Pfund dergleichen einfarbige Tassen,
1 Kiste mit 205 Pfund einfarbigen Porzellantassen,
6 Säcke mit netto 8 Centner 21 1/2 Pfund Kaffee,
3 1/2 Centner grünes Hohlglas in Bouteillen bestehend,
13 3/4 Centner netto Raffinadzucker

in Beschlag genommen worden, welche auf einen mit drei Pferden bespannten Wagen geladen gewesen sind, dessen Führer entsprungen und durch die bisherige Untersuchung nicht auszumitteln gewesen ist.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden daher aufgefodert, sich mit ihren Ansprüchen daran innerhalb vier Wochen, vom Tage des ersten Einrückens dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen zu melden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls mit Confiscation der letztern

und

und deren öffentlichen Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 12ten December 1826.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Für denselben
Der Regierungsrath Rackelmann.

Verkauf von Grundstücken. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen, ausgeklagter Schulden halber, Johann Christian Kreys, zu Kutzleben gelegenes Wohnhaus, sub No. 33. nebst Zubehör, gewürdert 490 Rthlr. — und 28 1/4 Acker Land, taxirt 710 Rthlr. — zusammen, einzeln

den 17ten Februar 1827

an allhiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle sub hasta meistbietend verkauft werden.

Es werden daher alle Kauflustige und etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, in diesem Termine zu erscheinen, erstere ihre Gebote zu thun, letztere aber längstens in diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem gegen die künftigen Besitzer nicht weiter damit werden gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücken aus den beiden Gerichtsämtern zu Tennstedt und allhier aushängenden Subhastationspatenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 20sten December 1826.

Stollberg.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

3. Stück.

Erfurt, den 20ſten Januar 1827.

Miniſterielle Bekanntmachung.

No. 15. Die Geſetze wegen des Ausweichens der Poſten werden in Erinnerung gebracht.

Die Geſetze (conf. Chauſſeetarif vom 29ſten Mai 1822.) verordnen, daß jedes Fuhrwerk den Poſten und Extraposten auf den Ruf des Poſthornes, bei Strafe von fünf bis funfzig Thalern, ausweichen ſoll.

Da dieſe geſetzlichen Beſtimmungen in verſchiedenen Gegenden nicht gehörig beachtet werden, ſo werden ſolche hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 24ſten December 1826. 291. Jan. K.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Generalpoſtmeiſter.
(gez.) v. Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 16. Verbot des Zuſammenlebens der Perſonen, welche Ehebruch begangen.

Das königl. Conſiſtorium und Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg hat zu unſerer Kenntniß gebracht, daß bei den zu deſſelben Reſſort gehörigen Geſuchen der wegen Ehebruchs geſchiedener Perſonen um Dispenſation zur anderweitigen Verheirathung mit denjenigen, mit welchen ſie

einen unerlaubten Umgang gepflogen, nicht selten bemerkt worden, daß die Gerichte, welche die Ehescheidung erkannt, die Verfügung des königl. Justizministeriums vom 27sten October 1810 (Matth. Band X. p. 1.) nach welcher den betreffenden Polizeibehörden von den vorkommenden derartigen Fällen Kenntniß gegeben werden soll, unbeachtet gelassen haben.

Da die genaue Befolgung der obgedachten Verfügung indessen in mehrerer Rücksicht nothwendig ist, so werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hiezu nochmals gemessenst angewiesen.

Halberstadt, den 29sten December 1826.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 17.

Das 75ste magdeburg. Landfeuersocietäts-Ausschreiben betreffend.

29o. Jan. A.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hiedurch benachrichtigt, daß heute das 75ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assecuranzsumme auf zehn Silbergroschen bestimmt worden ist. An Recepturgebühren werden vier Pfennige neuer Währung pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an, die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection in preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkasse der Societät nachgewiesen werden, der ihnen, wie gewöhnlich, nach Abnahme der Rechnung mitgetheilt wird.

Erxleben, den 31sten December 1826.

Generaldirection der magdeb Landfeuersocietät.
Graf v. Alvensleben.

Perso-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 18.

Der Candidat der Feldmeßkunst Wilhelm Jacobiny, in Erfurt wohnhaft, ist durch das Zeugniß der königlichen Oberbaudeputation zu Berlin, als Feldmesser für befähigt erkannt, und in dieser Eigenschaft unterm 20sten October v. J. bei der unterzeichneten Regierung verpflichtet worden.

Erfurt, den 4ten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

No. 19.

Bescheinigung übereingesandte Collectengelder.

Im Monat December v. J. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Zum Wiederaufbau der Marienkirche zu Liegnitz:

von der königl. Superintendentur zu Weißensee 3 Rthl. — Sgr. 1 Pf.

II. Zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude zu Griesstedt:

1) vom evangelischen Ministerium hier . 15 Rthl. 11 Sgr. 3 Pf.
2) von der königl. Superintendentur zu Weißensee 5 — 1 — 7 —

III. Für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin:

1) von der königl. Superintendentur zu Ziegenrück — Rthl. 2 Sgr. 6 Pf.
2) — — — — — Bleicherode 6 — 6 — 11 —
3) — — — — — Heiligenstadt 4 — — — 6 —
4) — — — — — Großbodungen 1 — 14 — 7 —

IV. Für das hiesige Taubstummeninstitut:

von der königl. Kreiskasse zu Weißensee . 5 Rthl. 18 Sgr. 7 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten Januar 1827.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach-

No. 20.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat December 1826.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlotheim.			Worbis.		
		Rtl.	sg	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Weizen . . .	Scheffel	1	8	9	1	12	7	1	8	3	1	15	6	1	8	4	1	8	—	1	11	—	1	26	3
Roggen . . .	—	1	6	6	1	12	7	1	5	3	1	8	10	1	2	3	1	5	—	1	6	6	1	17	—
Gerste . . .	—	—	29	9	1	4	—	—	26	4	1	—	2	—	28	6	—	25	—	1	2	6	1	7	6
Hafer . . .	—	—	18	3	—	25	6	—	22	3	—	23	1	—	21	7	—	21	—	—	20	8	1	2	8
Erbsen . . .	—	1	10	—	—	—	—	1	19	8	1	13	—	—	—	—	—	—	—	1	29	—	2	5	8
Linsen . . .	—	2	—	—	—	—	—	1	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	—	2	5	8
Bohnen . .	—	2	—	—	—	—	—	1	1	5	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Branntwein .	Quart.	—	4	—	—	7	—	—	4	1	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	7	6
Heu	Centner.	—	22	6	—	25	—	—	23	10	1	—	—	—	26	—	—	28	—	—	—	—	1	—	—
Stroh . . .	Schock.	3	15	—	6	—	—	3	21	1	5	15	—	4	—	—	4	—	—	3	1	1	7	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel.	—	20	—	—	10	—	—	11	3	—	15	—	—	18	—	—	10	—	—	—	—	—	22	6
Rindfleisch . .	Pfund.	—	2	6	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	2	8	—	2	1	—	2	—	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	1	8	—	2	6	—	1	9	—	1	6	—	1	8	—	1	3	—	—	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	1	8	—	1	8	—	2	1	—	1	10
Schweinefleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	—	—	2	4	—	2	3	—	1	11	—	2	3	—	2	6
Eier	Schock.	—	15	—	—	12	6	—	15	4	—	18	—	—	16	—	—	12	—	—	—	—	—	15	—
Butter . . .	Pfund.	—	6	—	—	4	9	—	6	4	—	6	—	—	7	6	—	4	6	—	—	—	—	7	—
Oel	—	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	2	11	—	2	11	—	—	—	—	4	—

Erfurt, den 5ten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 3. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20ſten Januar 1827.

Sicherheitspolizei.

Aufgefundener Leichnam. Am 11ten dieſes Monats ward in der wilden Gera hinter Ilversgehofen der nackte Leichnam eines neugebornen lebensfähig geweſenen Kindes, weiblichen Geſchlechts, der etwa 14 Tage ſchon im Waſſer gelegen haben mochte, gefunden, ohne daß die Mutter deſſelben bis jetzt entdeckt worden iſt.

Wir fodern daher Jedermann, inſonderheit die Hebammen und Dienſtherrſchaften hiermit auf, bereits vorhandene oder künftig ſich ergebende Verdachtsgründe, welche auf die Thäterinn führen können, unverzüglich hier oder bei der nächſten Ortsbehörde anzuzeigen.

Erfurt, den 13ten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Oeffentliche Bekanntmachung. Der von uns unterm 9ten October v. J. ſteckbrieflich verfolgte Georg Bergmann iſt ergriffen und zur Unterſuchung gezogen.

Erfurt, den 9ten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Oeffentliche Bekanntmachung. Der Thäter des am 26ſten November v. J. in Mühlsburg verübten Diebſtahls iſt entdeckt, jedoch bis jetzt nur ein Theil der geſtohlenen Sachen herbeigeſchafft.

Wir bringen dies mit Beziehung auf unſere Bekanntmachung vom 27ſten November v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 11ten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebstahl. Am vergangenen Sonntag in der Zeit von Mittag 12 bis 1 Uhr ist aus der Stadtkirche zu St Peter und Paul in Weimar die Fahne einer Standarte entwendet worden.

Die Fahne war von schwarzem Atlas mit Goldfransen eingefaßt, mit großen Goldquasten und mit Goldschnuren reich behangen.

Auf der einen Seite war ein goldenes Kreuz mit den Worten: Mit Gott, für Fürst und Vaterland, auf der andern Seite der Namenszug M. F. von Gold gestickt, und von ebenfalls Gold gestickten Blättern eingefaßt.

Es ist möglich, daß wenn auch nicht die Fahne in unverändertem Zustande, doch das daran befindliche Gold vielleicht ausgebrannt, und die Goldquasten und Goldschnuren in unserm Bezirk zum Verkauf gestellt werden; und wir fodern deshalb, vor dem Erwerb des Gestohlenen warnend, unsere Gerichtseingesessenen auf, jede auf den Dieb führende Spur ohne Verzug zu unserer Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 11ten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung. Im Juli vorigen Jahrs wurden bei einem im Kreise Nordhausen wohnenden verdächtigen Einwohner gestreifte Gingang, Kattun mit rothen Blümchen, gewürfeltes Bettzeug, ein schwarzseidenes Tuch, ein dergleichen battistmousselinenes, braunwollenes und rothtürkisches Garn in Beschlag genommen.

Ungeachtet diese Sachen, wenigstens zum Theil, aller Vermuthung nach entwendet sind, so haben wir doch bis jetzt den Bestohlnen nicht entdecken können, und fodern daher diejenigen, denen dergleichen Sachen entwendet sind, auf, uns binnen vier Wochen anzuzeigen, ob und welche Sachen ihnen hiervon entwendet sein können; auch in diesem Falle die etwaigen Beweise und Nebenumstände anzuzeigen, und wo möglich Proben beizufügen.

Nach Verlauf dieser Zeit wird anderweit über diese Sachen verfügt werden.

Heiligenstadt, den 4ten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 10ten zum 11ten November v. J. ist zwischen dem herzoglich gothaischen Dorfe Craula und der Försterei Thiemsburg, im sogenannten Steingraben, auf diesseitigem Territorium, ein zweispänniger Karren in Beschlag genommen worden, dessen Führer bei Annäherung der Gränzbeamten, unter Zurücklassung des Karrns

und

und der Pferde, entſprungen iſt. Auf dem Karren ſind 9 Eimer Wein, an Gewicht brutto 15 3/4 Centner, vorgefunden worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieſes Weins werden aufgefodert, ſich binnen vier Wochen, vom Tage der erſten Aufnahme dieſer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langenſalza zu melden und ihre Anſprüche daran, ſo wie die Verſteuerung des Weins nachzuweiſen, widrigenfalls die Confiscation deſſelben, deſſen öffentlicher Verkauf und die vorſchriftsmäßige Verrechnung des Erlöſes verfügt werden wird.

Magdeburg, den 5ten Januar 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung. Da die am 21ſten December v. J. auf der Comende Grieſſtedt, wegen der in der günſtedter und weißenſeer Feldflur belegenen Severikirchen-Länderei abgegebenen Pachtgebote von königl. hochlöblicher Regierung nicht genehmigt worden ſind, ſo ſoll ein anderweiter Verpachtungstermin auf

den 1ſten Februar d. J.

angeſetzt, dieſer aber zu Günſtedt im Gaſthof bei Herrn Bach

früh 10 Uhr

abgehalten werden.

Die Beſchreibung der zu verpachtenden Grundſtücke, ſo wie die Pachtbedingungen können auf dem Rentamte zu Grieſſtedt eingeſehen werden.

Erfurt, den 9ten Januar 1827.

Die Verwaltung der Severi-Pfarrkirchenkaſſe.

Verkauf von Grundſtücken. Im Auftrage des königlich wohllöblichen Landgerichts zu Erfurt ſoll vor unterzeichnetem Gerichtsamte, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle

den 10ten Februar 1827,

das dem, im Verfall der Nahrung gerathenen Kaufmann Johann Auguſt Sander zuſtändig geweſene, allhier im 2ten Stadtviertel am Waſſer gelegene Wohnhaus, sub Nro. 274., worauf 18 Sgr. 9 Pf. Geſchoß — 28 Sgr. 5 Pf. an 16 gben. Steuerſchocken — 1 Sgr. 3 Pf. Umgangsgeld haften, und das auf 1600 Rthlr. bei der Feuerſocietät verſichert ſteht, und 500 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden iſt, ferner drei Achtel Acker Baum-, Grabes und Graſegarten sub Nro. 498 c., wovon jährlich 11 Sgr. 2 Pf. an Abgaben zu entrichten, und 100 Rthlr. gerichtlich taxirt ſind, öffentlich gegen bare Bezahlung

lung im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß des verablebten Senators und Kaufmanns Andreas Schenks Erben nach Ableben der sanderschen Eheleute gegen Bezahlung eines Kaufgeldes von 700 Rthlr. das Wiederverkaufsrecht an beiden gedachten Grund-Stücken vorbehalten worden ist.

Es werden nun alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, auch etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der rc. Grundstücke aus dem allhier und beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück aushängenden Subhastationspatente und Taxationsinstrumente zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 21sten November 1826.

Anzeigen.

Die Anzeige der in meinem Verlag erscheinenden Musikunterhaltungen ist so verspätet ausgegeben worden, daß sie sehr Vielen erst zukömmt, als der in ihr bestimmte Subscriptionstermin schon abgelaufen ist. Es macht sich daher nöthig, die Subscription noch offen zu lassen. Bis Ostern erscheint das erste Heft, und zwar den von vielen Seiten geäußerten Wünschen gemäß, nach einem für die Bequemlichkeit der resp. Subscribenten veränderten Plane, nämlich:

Musikunterhaltungen	für Pianoforte, Subscriptionspreis	.	3 Gr.	sächsisch,	5	Bogen.
——	für Gesang mit oder ohne Begleitung	.	2 —	—	2	—
——	für Flöte, Subscriptionspreis . . .		1 —	—	1	—
——	für Guitarre, Subscriptionspreis . .		1 —	—	1	—

Fürs ganze Heft bleibt der Subscriptionspreis 6 Gr. sächsisch.

Sammler erhalten auf 5 Exemplare ein 6tes frei. Die maringsche Buchhandlung in Erfurt nimmt Subscription darauf an.

Weimar, den 7ten Januar 1827.

Theodor Wenßel,
Musikhändler.

Amtsblatt
der Regierung zu Erfurth
N. 4.

ist zu den Acten: Veränderung der Zoll Gesetze u.
Gen: N. 50.

genommen.

Digitized by Google

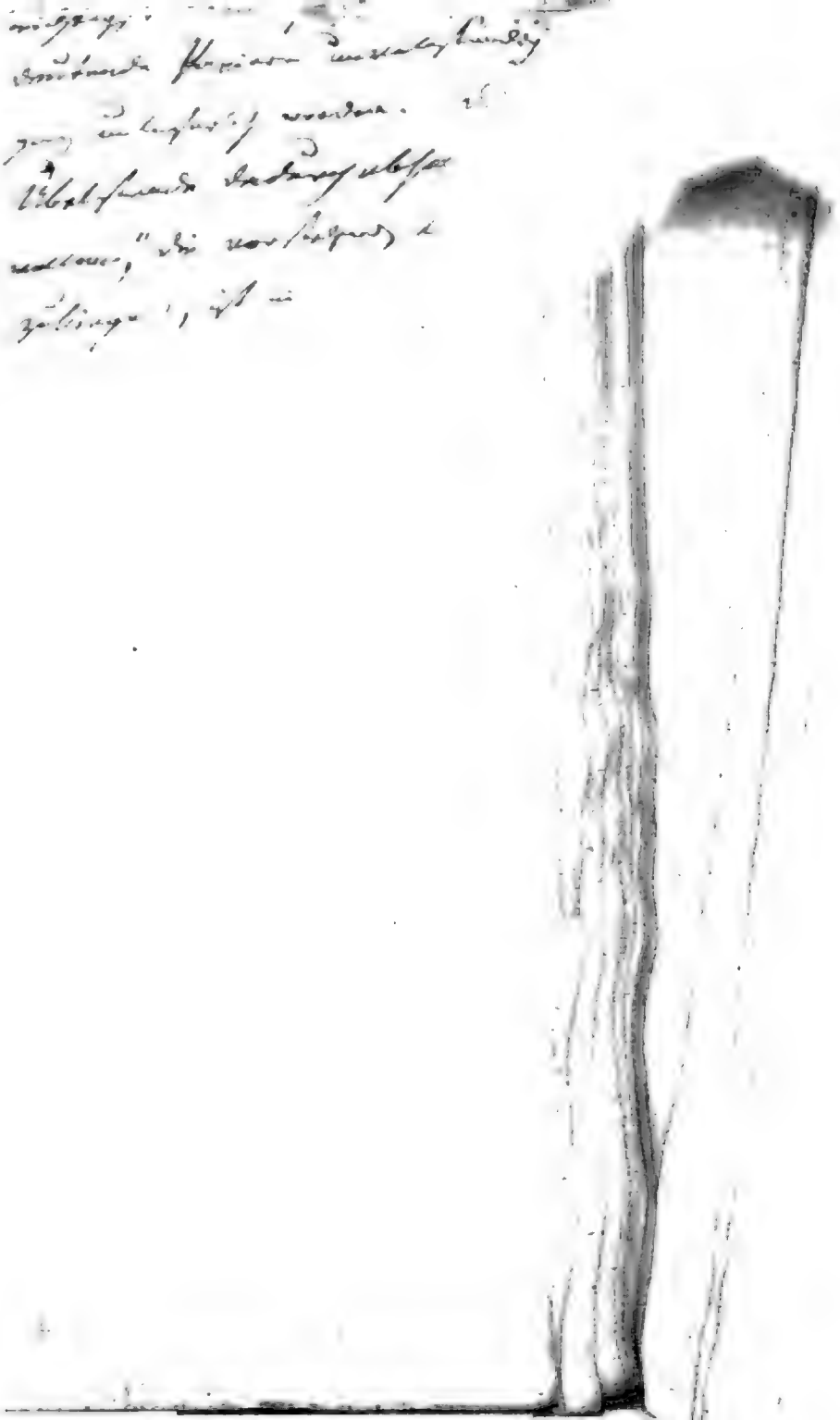

Oeffentlicher Anzeiger

zum 4. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten Januar 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Es sind hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden:

1) vier Schnuren Perlen in einer Schachtel,
2) ein rothes, 10/4 großes Merino-Umschlagetuch,
3) ein aschgraues, 6/4 großes Umschlagetuch mit Fransen;
4) ein blau, grün und roth gewürfeltes 8/4 großes Umschlagetuch;
5) ein carmoisin Umschlagetuch mit bunten Muscheln;
6) sechszehn Stück bunte Frauenhalstücher,
7) vier Stück weiße Schnupftücher, E. S. Nro. 1., 4., 5 und 6. gezeichnet,
8) ein weißes Schnupftuch, E. Schrödern gezeichnet,
9) vier blaue Leinwandschürzen, M. E. S. gezeichnet,
10) sechs bunte Gingangschürzen,
11) vier Ellen blaue Leinewand,
12) vier Ellen blaugelb gewürfelter Gingang,
13) vier Ellen weiß und rothgestreiftes selbstgemachtes Zeug,
14) vier zugeschnittene Frauenhemden,
15) sieben Frauenhemden, gezeichnet E. S. Nro. 2., 3., 4., 5., 6., 7 und 12., und E. S. ohne Nummer,
16) ein neues Mannshemde,
17) ein Paar grautuchne Militairhosen mit rothem Passel, im Gurte mit einem Stempel und dem Namen Horn gezeichnet,
18) ein Paar Halbstiefel,
19) ein weißlederner Hosenträger mit Ringen und Ziehriemen,
20) eine weißleinene Schürze, E. S. gezeichnet,

21) 9 1/2 Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe, E. S. gezeichnet,
22) ein schwarzer Merinoshawl, 5 Ellen lang mit bunter Kante,
23) sechs Frauentaschen,
24) eine neue schwarzseidene Weste,
25) eine alte schwarze Casimirweste,
26) zwei Rasirmesser mit gefleckten Hornschalen,
27) ein halbes schwarzes Merinotuch mit bunter Kante,
28) ein Paar baumwollene Socken, H. Nro. 3. gezeichnet,
29) zwei rothe herrnhuter Tücher mit weißer Kante und H. gezeichnet,
30) drei Nachtmützen mit kattunenen Binden,
31) eine halbe Elle herrnhuter Zeug,
32) eine halbe Elle bunter Eingang,
33) eine halbe Elle weiße Leinewand,
34) ein halbes blauseidenes Halstuch mit gelbbunter Kante,
35) ein gelbseidenes Halstuch mit Franzen,
36) ein Paar schwarzsattinene Frauenschuhe mit Flanell gefüttert,
37) zwei Paar weißlederne kurze Frauenhandschuhe,
38) ein großer Frauenkamm von buntem Horn,
39) eine rothe Marokinbriefstasche mit 6 Pergamentblättern, in welchem einige Briefe an ꝛc. Horn befindlich,
40) ein messingenes Pettschaft, in welches ein herzförmiges Schild mit den Buchstaben J. H., Fruchtähren und ein Füllhorn graviert sind,
41) ein halb Pfund Zucker,
42) vier französische Schlüssel.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Sachen und fodern Jedermann, dem bekannt ist, wo sich jene Gegenstände befinden, auf, sofort bei Vermeidung der ihn im Entdeckungsfall treffenden Strafe der Diebeshehlerei, sofort hierher oder bei der nächsten Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Erfurt, den 20sten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl.

Diebſtahl. Es ſind hierſelbſt außer mehrerem Gelde folgende Gegenſtände, als:

1) ein Vorleibchen von Muſſelin mit breitem Jabot,
2) eine goldene Tuchnadel mit einem Rauchtopas à jour gefaßt, und unter denſelben mit einer Blumenverzierung,
3) ein Paar ſchwarze feine Tuchpantalons,

entwendet worden, vor deren Erwerbe wir hiermit warnen, und Jedermann auffodern, die etwa bereits bekannten oder noch bekannt werdenden Verdachtsgründe, welche auf den Thäter führen können, ſofort uns oder der nächſten Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Erfurt, den 16ten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Steckbrief. Der Dienſtknecht Johann Adam Schleicher aus Ziegenrück, bisher in Dienſten des Bauergutsbeſitzers Chriſtian Wölfel aus Großkamsdorf, hat ſich des Verbrechens der Unterſchlagung einkaſſirter Gelder und der Entwendung einiger Effecten ſehr verdächtig gemacht, und iſt heimlich entlaufen.

Es iſt uns an der Habhaftwerdung dieſes Menſchen, welcher unten, in ſoweit es der Relation nach geſchehen konnte, näher ſignaliſirt iſt, ſehr viel gelegen, und erſuchen wir demnächſt alle betreffenden Behörden sub oblatione reciproci hierdurch ganz ergebenſt, auf denſelben vigiliren, ihn in Betretungsfall arretiren und der unterzeichneten Unterſuchungsbehörde davon baldige Nachricht zugehen laſſen zu wollen.

Ziegenrück, den 16ten Januar 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daſelbſt.

Signalement.

Geſchlechtename: Schleicher,
Vorname: Johann Adam,
Geburtsort: Ziegenrück,
Aufenthaltsort: unbeſtimmt,
Religion: evangeliſch,
Alter: 26 bis 28 Jahr,
Größe: ungefähr 5 Fuß 2 bis 4 Zoll,
Haare: dunkelblond,
Stirn: gewölbt,
Augen: grau,
Naſe: etwas hoch und gebogen,
Mund: gewöhnlich,
Bart: dunkelblond, ſehr wenig bemerkbar,
Geſichtsbildung: länglich,
Geſichtsfarbe: ziemlich lebhaft,
Statur: mittelmäßig,
Beſondere Kennzeichen: platte Füße.
Wahrſcheinliche Kleidung des Schleicher: blaue Tuchjacke, dergleichen Beinkleider oder ſchwarzlederne, lange Stiefel und runder Hut.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 10ten zum 11ten November v. J. ist zwischen dem herzoglich gothaischen Dorfe Craula und der Försterei Thiemsburg, im sogenannten Steingraben, auf diesseitigem Territorium, ein zweispänniger Karren in Beschlag genommen worden, dessen Führer bei Annäherung der Gränzbeamten, unter Zurücklassung des Karrns und der Pferde, entsprungen ist. Auf dem Karren sind 9 Eimer Wein, an Gewicht brutto 15 3/4 Centner, vorgefunden worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieses Weins werden aufgefodert, sich binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langensalza zu melden und ihre Ansprüche daran, so wie die Versteuerung des Weins nachzuweisen, widrigenfalls die Confiscation desselben, dessen öffentlicher Verkauf und die vorschriftsmäßige Verrechnung des Erlöses verfügt werden wird.

Magdeburg, den 5ten Januar 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Veräußerung oder Verpachtung des Domainenamts Lonkorrek in Westpreußen.

Das im löbauschen Kreise belegene königl. Domainenamt Lonkorrek soll von Trinitatis 1827 ab, mit den dazu gehörigen drei Vorwerken, Ländereien, Gebäuden, Inventarienstücken, der Propinationsanstalt auf dem Vorwerke Lonkorrek und vier Seen, desgleichen mit der mittlern und niedern Jagd auf den zum Vorwerk Lonkorrek gehörigen Grundstücken meistbietend verkauft oder auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist auf Montag den 26sten März 1827 in dem Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierung ein Licitationstermin anberaumt worden, zu welchem Erwerbslustige, die über ein zureichendes Vermögen und ihre Fähigkeit zur Uebernahme einer königlichen Domaine sich genügend auszuweisen im Stande sind, eingeladen werden.

Das Amt Lonkorrek ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Straßburg 3 Meilen entfernt.

Die Vorwerke Krottoschin und Wawrowitz liegen noch mit den daselbst befindlichen bäuerlichen Besitzungen im Gemenge. Das Vorwerk Lonkorrek ist dagegen separirt.

Sämmtliche drei Vorwerke haben einen Flächeninhalt von 4605 Morgen 104 QRuthen magdeburgisches

kurzisches Maß, und darunter hinreichende Wiesen. Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden.

Die Winteraussaat von allen drei Vorwerken beträgt ungefähr eintausend Scheffel.

A. Die Veräußerung geschieht in der Art, daß die Vorwerke und die mit denselben in Verbindung bleibenden Nutzungsgegenstände unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden Grundsteuer von dreihundert achtzehn Thalern entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden, jedoch ablöslichen Domainenzins von neunhundert sechs und siebenzig Thalern preuß. Courant, dem Käufer zum vollen unbeschränkten Eigenthume überlassen wird. Im erstern Falle beträgt das Minimum des Kaufpreises 30,131 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf., im zweiten aber 12,563 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. Die Gebote dürfen lediglich auf das Kaufgeld gerichtet werden.

B. Im Verpachtungsfalle bleiben mit der Amtspacht die drei Vorwerke Lonkorrek, Krottoschin und Wawrowitz, die Braus und Brennereigerechtigkeit und die Fischereigerechtigkeit in sämmtlichen zum Amte gehörigen Seen verbunden.

Für diesen Fall beträgt:

a) die nach der alten Getreidetaxe berechnete Arrende von den Vorwerken Lonkorrek, Krottoschin und Wawrowitz, incl. 757 1/2 Rthlr. Gold . . . . . 2272 Rthlr. 24 Sgr. 5 Pf.

b) für die Benutzung des Braus und Brendhauses incl. der inventarienmäßigen Geräthschaften, incl. 90 Rthlr. Gold . 273 — 14 — 3 —

und

c) für die Fischerei in den zum Amte gehörigen Seen und Gewässern, incl. 95 Rthlr. Gold . . . . . 285 — 23 — 5 —

in Summa 2832 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf.

incl. 942 1/2 Rthlr. Gold.

Der Verlag in den zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krügen, fünf Schankstellen, bleibt sowohl von der Verpachtung, als von der Veräußerung ausgeschlossen.

Auch wird dem künftigen Pächter die bisher mit der Generalpacht verbunden gewesene Kassen- und Polizeiverwaltung in den zum Amtsbezirk Lonkorrek gehörigen Ortschaften und Etablissements nicht mit übertragen.

Zur Uebernahme des Amts ist ein bares Kapital von 8 bis 10,000 Rthlr. erforderlich.

Die Gebote können sowohl beim Kauf, als auch bei der Verpachtung nach dem Wunsche der Erwerblustigen entweder auf das Amt im Ganzen oder auf die einzelnen Vorwerke und die mit denselben verbundenen Nutzungsgegenstände im Licitationstermin gerichtet werden.

In denselben muß jeder Licitant eine Caution von 2000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen der Provinz Westpreußen niederlegen, welche so lange bei der Regierungshauptkasse deponirt

nirt bleibt, bis das königl. Finanzministerium wegen Ertheilung des Zuschlags entschieden haben wird. Bis dahin bleibt auch jeder Licitant an sein Gebot gebunden.

Die Kauf- und Verpachtbedingungen, desgl. die Veräußerungspläne und die Vorwerksanschläge können jederzeit in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung und in Berlin auf dem Rentamte Machlenhof, so wie dem Amte Lonkorrek selbst eingesehn werden.

Das letztere ist angewiesen, die sich meldenden Liebhaber, welche dasselbe in Augenschein zu nehmen wünschen, mit den Localverhältnissen bekannt zu machen.

Marienwerder, den 19ten December 1826.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung von Glashütten. Die beiden königl. Glashütten Gellguhnen, im Forstrevier Ramuck, und Adamsverdruß, im Forstrevier Puppen, hiesigen Regierungsbezirks belegen, werden im Laufe des Jahres 1827 pachtlos, und es soll daher eine anderweite Verpachtung, und zwar für Gellguhnen vom 22sten December 1827 ab, für Adamsverdruß aber von Trinitatis desselben Jahres ab, auf 12 nach einander folgende Jahre eintreten.

Zur Verpachtung der Glashütte zu Adamsverdruß haben wir einen Termin auf den 22sten März in Ortelsburg, zu der von Gellguhnen auf den 24sten März 1827 in Allenstein vor unserm Commissarius, Forstmeister Behrends, anberaumt, und laden einen jeden Pachtlustigen, der sich jedoch im Termin seiner Zahlungs- und Cautionsfähigkeit sowohl, als der zur Glasfabrication nöthigen Kenntniß wegen auszuweisen hat, hiemit ein, sich in demselben einzufinden.

Die nähern Bedingungen sind sowohl bei uns und dem Commissarius, Forstmeister Behrends in Osterode, als auch bei den königl. Regierungen zu Erfurt, Potsdam und Breslau niedergelegt, und können dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Copialien und des Briefportos abschriftlich mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Fabrication in diesen Glashütten im Durchschnitt bisher lebhaft betrieben worden, und Gellguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen, Adamsverdruß aber von Elbing 20, Danzig 28, Thorn 27, Königsberg 21 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegen, daß ferner das zur Feuerung und zum Aschbedarf erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen hinlänglich und ganz in der Nähe aus den königlichen Forsten verabreicht, und alle nöthigen Fabrik- und Wohngebäude, nebst etwas Ländereien, freien Waldweide und Holzung zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum nach den nähern Bestimmungen der vorerwähnten Bedingungen mit überlassen werden.

Königsberg, den 14ten December 1826.

Königl. preuß. Regierung.

Auffor

Aufforderung. Die nachstehenden, von der königl. hochlöbl. Generalcommission zu Berlin zur gesetzlichen Vermittelung mir übertragenen Ablösungen und Separationen:

1) die Zinsablösung zwischen dem Mannlehnrittergute Burg-Ranis, dem Herrn Ludwig Franz von Breitenbauch zugehörig, und mehreren demselben verpflichteten Einwohnern zu Wilhelmsdorf, Wöhlsdorf, Paska, Schmorda, Zella, Tranoda, Goßwitz, Klein-Kammsdorf, Unter-Bucha, Bodelwitz, Werneburg, Crölpa, Gräfendorf, Seidla, Oelsen, Dobian, Rockendorf, Stadt-Ranis und Zollhaus;
2) die Hütungsseparation zwischen dem Mannlehnrittergute Blankenberg, welches von den minorennen Herrn Heinrich Christoph und Carl Heinrich, Gebrüdern Zürner, besessen wird, und der Gemeinde daselbst;
3) die Dienstablösung zwischen dem genannten Mannlehnrittergute Blankenberg, und den demselben mit Diensten verpflichteten dortigen Einwohnern;
4) die Hütungsablösung zwischen dem Rittergute Unter-Oppurg, dem Herrn Friedrich August Carl, regierenden Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen ꝛc. Durchlaucht, zugehörig, dem Mannlehnrittergute Werneburg, welches von dem herzoglich sächsischen Kammerherrn und Reisestallmeister, Herrn Eduard Hartmann, dem herzoglich sächsischen Kammerherrn und Regierungsrath Herrn Ferdinand Hartmann, und dem minorennen Herrn August Hartmann, Gebrüdern Freiherrn von Erffa, besessen wird, dem Mannlehnrittergute Brandenstein, dem Herrn Kammerherrn Friedrich Ludwig Paul Albert Melchior von Breitenbauch zugehörig, dem Mannlehnrittergute Burg-Ranis, welches von dem Herrn Ludwig Franz von Breitenbauch besessen wird, so wie der Communs Ranis und der Gemeinde Werneburg;
5) die Koppelhütungs-Separation zwischen den gedachten Rittergütern Unter-Oppurg und Werneburg, und der Gemeinde zu Gertewitz — sämmtlich ziegenrücker Kreises —

werden in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 hiermit öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefodert, sich innerhalb sechs Wochen schriftlich, spätestens aber in dem auf

den 19ten März d. J.

vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftslocale hieselbst anberaumten Termin bei mir zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die obengedachten Ablösungen und Separationen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Weißenfels, den 18ten Januar 1827.

Grothe,
königlicher Oeconomiecommissarius.

Anzeigen.

Anzeigen.

Einladung zur Unterzeichnung
(ohne Vorausbezahlung)
auf
Ernst Wagner's sämmtliche Werke,
in 10 Bänden.
Ausgabe letzter Hand,
besorgt von
Friedrich Mosengeil.

Des Herausgebers „Briefe über den Dichter E. Wagner" fanden eine freundliche Aufnahme im Publicum, und die vorläufig verbreitete Subscriptionsanzeige von Wagner's Werken in wohlfeiler Taschenausgabe hat ebenfalls bis jetzt kein ungünstiges Resultat geliefert. An der baldigen Erscheinung läßt sich nunmehr um so weniger zweifeln, da Herr Gerhard Fleischer in Leipzig das ausschließliche Verlagsrecht von den wagner'schen Erben erworben, Herr Varnhagen aber das Subscriptionsgeschäft vertragsmäßig an den Herrn Verleger abgegeben hat.

Sich hier über den klassischen Werth jener Werke zu verbreiten, möchte um so überflüssiger sein, da dieses bereits in den erwähnten „Briefen" umständlich geschehen und unter anderm auch mit dem Urtheile eines großen Schriftstellers, Jean Paul Fr. Richters, belegt worden ist.

Der Zusatz des Titels: „Ausgabe letzter Hand," hat seine Geltung im eigentlichsten Verstande. Der Herausgeber fand nämlich im handschriftlichen Nachlasse des Dichters sehr viele Vorarbeiten für künftige Auflagen; und hat die eingetragenen Verbesserungen und Zusätze auf das gewissenhafteste zu benutzen gesucht!

Fr. Mosengeil.

Mit Vergnügen habe ich den Verlag der sämmtlichen Werke von Ernst Wagner übernommen, welche in 10 Bänden bei mir erscheinen werden.

Der Subscriptionspreis für alle 10 Bände ist vier Thaler sächsisch, und dauert bis das Werk die Presse völlig verlassen hat. Nach diesem Termin findet eine beträchtliche Erhöhung des Preises Statt.

Die Ausgabe wird in drei Lieferungen geschehen, und zwar die erste in der Jubilatemesse, die zweite in der Mitte des Sommers, und die dritte und letzte zur Michaelismesse 1827. Bei Empfang der ersten Lieferung wird der Betrag für alle 10 Bände entrichtet.

Ausführliche Anzeigen dieser Ausgabe, nebst Probe des Drucks und des Papieres sind in allen Buchhandlungen zu haben, so wie auch jede Buchhandlung Subscription darauf annimmt.

Im December 1826.

Gerhard Fleischer in Leipzig.

In Erfurt nimmt Subscription an

die keyserſche Buchhandlung.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

5. Stück.

Erfurt, den 3ten Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 16ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter: No. 27.

Nr. 1042. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum preuß. indirecten Steuersystem mit den vom preuß. Staate umschlossenen großherzoglichen Landestheilen, vom 2ten December 1826.

Nr. 1043. die allerhöchste Cabinetsordre vom 4ten December 1826, durch welche mit Aufhebung der bergschen Decrete vom 17ten December 1811 und 21sten Februar 1813, über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die französische oder bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage directer oder indirecter Communalsteuern, Bestimmung getroffen wird.

Nr. 1044. die allerhöchste Cabinetsordre vom 27sten December 1826, enthaltend die nähern Vorschriften zu den Artikeln II. und XIII. der Verordnung wegen der nach dem Edict vom 1sten Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen vom 17ten August 1825, und zu dem §. 6. der Communal-Landtagsordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre.

Erfurt, den 26sten Januar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 28.

Ausstellung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine auf Stempelpapier.

592. Jan. A.

Von dem königl. Stempelfiscalat ist die Erinnerung gemacht worden, daß von mehreren Pfarrern die Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine nicht *auf dem* gesetzmäßigen Stempel von 15 Sgr. ausgefertigt werden, *sondern* darauf bemerkt wird, daß der Stempel noch umzuschlagen sei.

Wir erinnern die Pfarrer daran, daß diese Atteste jedesmal auf dem *vorgeschriebenen* Stempel ausgefertigt werden müssen, wenn nicht die in §. 3. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 angegebenen Befreiungsgründe vorhanden sind, wozu namentlich Armuth gehört, oder daß diese Atteste behufs des Eintritts in den Kriegsdienst oder des Beitritts zur allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt zu Berlin gefodert worden sind.

Indessen muß in solchen Fällen der Grund, warum das Attest ohne Stempel ausgefertigt worden, jedesmal auf demselben bemerkt werden, und ist es unzulässig, in den Fällen, wo die Stempelpflichtigkeit eintritt, die Beibringung des Stempels vorzubehalten, indem das Attest auf dem Stempelbogen geschrieben sein muß. Sollten einzelne Pfarrer diese Vorschrift nicht beobachten, so haben sie zu erwarten, daß sie in jedem vorkommenden Falle in die gesetzlich bestimmte Stempelstrafe verfallen.

Erfurt, den 18ten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 29. Einsendungen der Gutachten der Kreisphysiker über Obductionen ꝛc. an die Regierungen.

Die königlichen Inquisitoriate und sämmtlichen Untergerichte unsers Departements werden wiederholentlich zur Beobachtung der Verfügungen des königlichen Justizministeriums vom 31sten Januar und 5ten Juni 1818 angewiesen, nach welchen amtliche Gutachten der Kreisphysiker über Obductionen und Untersuchungen des Gemüthszustandes eines Menschen, der königl. Regierung mitgetheilt werden sollen, und wird gedachten Behörden zur Pflicht gemacht, die Abschrift solcher Gutachten der königlichen Regierung sobald als möglich zugehen zu lassen.

Halberstadt, den 12ten Januar 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 30. Die von den Kreiskassen einzuziehenden und abzuliefernden Salzrestgelder, und die davon zu beziehende Tantieme betreffend.

Nachdem höhern Orts bestimmt worden ist, daß die Rendanten der Kreiskassen für die einzuziehenden, und an die hiesige Haupt-Salzdebitskasse abzuliefernden Salzrestgelder eine Tantieme von 3 1/3 Procent, und zwar vom Jahre 1825 an erhalten sollen, so wird erwartet, daß die gedachten Rendanten von denjenigen Beträgen, welche sie im laufenden Jahre und künftig weiter noch an die Haupt-Salzdebitskasse abliefern werden, die Tantieme hieran gleich jedesmal gegen die auf die Haupt-Salzdebitskasse zu stellende Quittung kürzen, was aber die bereits in den Jahren 1825 und 1826 eingelieferten Beträge anlangt, so ist nöthig, daß die gedachten Rendanten, und zwar im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres über die geschehene Ablieferung der Salzrestgelder gehörige, von den landräthlichen Aemtern zu attestirende Nachweisungen an die Haupt-Salzdebitskasse zu Halle unter Beifügung der Quittung über den Tantiemebetrag einsenden, welcher ihnen dann hiergegen ausgezahlt werden wird.

Bei

Bei der Einlieferung der Salzrestgelder selbst ist übrigens die Bestimmung genau festzuhalten:

1) daß diese Geldsendungen an die Haupt-Salzdebitskasse jederzeit mit den speciellen Verzeichnissen der Communen und der Salzrestquantitäten, für welche die Geldablösungen erfolgen, begleitet werden müssen, und

2) daß die geschehene Ablieferung gleichzeitig bei dem unterzeichneten Oberbergamte jedoch nur unter Bemerkung des summarischen Geldbetrages anzuzeigen ist.

Halle, am 17ten Januar 1827.

Königl. niedersächsisch thüringsches Oberbergamt.

No. 31. Vollendete Hypothekentabellen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einrichtung des Hypothekenwesens für sämmtliche, zu hiesigem Gerichtsbezirke gehörigen Ortschaften, namentlich:

Arenshausen, Birckenfelde (von hansteinschen Antheils,) Bornhagen, Dießenrode, Eichstruth, Fretterode, Gerbershausen, Hohengandern, Lehna, Lindewerra, Mackenrode, Neuseesen, Rimbach und Schanze, Röhrig, Schachtebich, Schönhagen, Schwobfeld, Großtöpfer, Thalwenden, Wahlhausen, Werleshausen, Wiesenfeld und Wüstheuterode für beendigt anzusehen ist.

Wahlhausen, am 13ten Januar 1827.

v. hansteinsches Patrimonialgesammtgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger).

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten Februar 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am Abend des 2ten d. M. ist in dem herzogl. gothaischen Dorfe Siebleben außer mehreren bereits wieder herbeigeschafften Gegenständen Nachverzeichnetes entwendet:

1) ein schwarzer Tuchweibermantel mit rothem Futter,
2) ein Weiberrock von blauem Flanell mit braunem Besatz,
3) ein dergl. mit buntem Kattun besetzt,
4) ein dergl. mit violettkattunenem Besatz,
5) eine blaugestreifte Gingangschürze,
6) eine dergl. roth und blaugestreift,
7) eine dergl. gelbgestreift,
8) drei blauleinene Schürzen,
9) sechs halbseidene dunkelblaugewürfelte Halstücher,
10) sechs blaubuntkattune Halstücher,
11) sechs dergl.,
12) sechs linnene blau und grüngedruckte Halstücher,
13) vier Paar blaubaumwollene Strümpfe,
14) drei schwarzseidene Weibermützen mit schwarzseidenem Bande,
15) eine blausammtne Weibermütze mit schwarzseidenem geblümten Bande,
16) zwei kattunene Weibermützen mit schwarzseidenem Bande,
17) eine blautuchne Weiberjacke.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Sachen, und erwarten unverzügliche Anzeige, wenn Jemand Auskunft geben könnte, wo von dem gestohlenen Gute etwas verborgen ist.

Erfurt, den 25sten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Gutsverpachtung. Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im gumbinner und pillkaller Kreise belegenen brakupöhnenschen Domainenvorwerke werden vom 1sten Juni 1827 ab zur anderweiten Verpachtung auf sechs oder auf zwölf Jahre hierdurch ausgeboten.

Die Pachtgegenstände bestehen in dem Hauptvorwerke Brakupöhnen, mit dem Nebenvorwerke Milebude und dem Vorwerk Kallbassen, in der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerk Brakupöhnen und dem Getränkeverlage der brakupöhnenschen und der kussenschen zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Brakupöhnen mit dem Nebenvorwerke Milebude enthält:

an Aeckern	1032	Morgen	93	Ruthen.
an Wiesen, die größtentheils in den Feldern zerstreut liegen . .	750	—	69	—
an Separathütungen	1786	—	22	—
an Roßgärten	30	—	176	—
an Gärten	18	—	102	—
an Hof, Baustellen, Unland ꝛc.	92	—	161	—
Summa	3711	Morgen	83	Ruthen.

Das Vorwerk Kallbassen enthält:

an Aeckern	651	Morgen	70	Ruthen.
an Wiesen	613	—	157	—
an Weiden	189	—	161	—
an Roßgärten	21	—	20	—
an Gärten	4	—	79	—
an Hof- und Baustellen, Unland ꝛc.	39	—	173	—
Summa	1520	Morgen	120	Ruthen.

Das Vorwerk Brakupöhnen liegt 1 1/2 Meilen von Gumbinnen, 4 Meilen von Insterburg, 6 1/2 Meilen von Ragnit und 7 Meilen von Tilsit.

Das Vorwerk Kallbassen ist durch fremde Gränzen von Brakupöhnen getrennt, liegt eine starke Meile davon und gegen eine Meile von der Stadt Pillkallen entfernt.

Die Aecker in Brakupöhnen enthalten zur Hälfte strengen, zur Hälfte Mittelboden und sind bis auf eine Fläche von wenigen Hufen von vorzüglicher Beschaffenheit.

Die Aecker in Kallbassen bestehen vorherrschend in gut abträgigem Mittelboden.

Die Wiesen in Brakupöhnen sind bis auf wenige Flächen von geringer Qualität, und bestehen vorzüglich aus Torf- und Moorboden, nur circa 100 Morgen sind guter Qualität und können zweimal geschnitten werden.

Die

Die Wiesen in Kallbassen sind noch weniger ergiebig wie die in Brakupöhnen.

Die Separathütung in Brakupöhnen besteht vorherrschend aus gutem kulturfähigen Boden, der bedeutendste und beste Theil derselben liegt jedoch von dem Hofe entfernt.

Die Separathütung in Kallbassen ist ein wenig ergiebiges brachähnliches Terrain.

Die Roßgärten in beiden Vorwerken sind von vorzüglicher Beschaffenheit. Die Gärten werden theils vom Pächter selbst als Obst- und Lustgärten, theils von den Arbeitsleuten des Pächters genutzt.

Die Vorwerke, und vorzugsweise Brakupöhnen, eignen sich zu jeder Gattung der Viehnutzung, der zeitige Pächter hält seine Schafe und eine Stuterei.

Außer den Saaten und Feuerlöschgeräthen ist auf den Vorwerken kein herrschaftliches Inventarium vorhanden. Sämmtliche Vorwerke sind vorzüglich eingebaut und die Gebäude gut unterhalten.

Auf dem Vorwerke Brakupöhnen ist eine geräumige und bequem eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und es sind dort beträchtliche Obst- und Lustgärten.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsregister werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Regierungsregistratur von dem Oberregistrator Sutorius vorgelegt werden; wer die Vorwerke selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Koblitz in Gumbinnen wenden.

Da die brakupöhnschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, so werden Gebote sowohl für den ganzen Complexus der Domaine angenommen, als auch für Brakupöhnen mit Milebude besonders, und für Kallbassen besonders.

Der Licitationstermin wird den 5ten März c. nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwink abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifications- und Vermögensnachweis führt und die stipulirte Caution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem königl. Finanzministerium vorbehalten, und es bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des königl. Finanzministeriums gebunden.

Die in depositalmäßig sichern Documenten, in geldwerthen Papieren oder in barem Gelde niederzulegende Caution ist für die sämmtlichen Pachtstücke auf 2100 Rthlr. festgesetzt; für Brakupöhnen allein auf 1500 Rthlr. und für Kallbassen auf 600 Rthlr.

Gumbinnen, den 13ten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Heuer.

Heuverkauf. Auf den

15ten Februar dieses Jahres

sollen in Gebesee in dem Rathhause, vormittags 9 Uhr ein Theil von circa hundert Acker Gras, Heu und Grummet des sogenannten Bruchs, meistbietend und gegen gleich bare Bezahlung in preuß. Courant verkauft werden, welches Kaufslustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 22sten Januar 1827.

Der Rath allda.

Anzeigen.

Todesanzeige. Am 14ten d. M. entschlief in einem Alter von 73 Jahren der königl. Superintendent und Oberpfarrer zu Mühlhausen, Heinrich August König. Indem ich diesen Todesfall hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die auswärtigen Bekannten meines Vaters, die ihm erwiesene Theilnahme auch der trauernden Familie desselben wohlgeneigt zu erhalten.

Mühlhausen, am 16ten Januar 1827.

König, p. t. Pastor zu Görmar.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

6. Stück.

Erfurt, den 10ten Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 32. Das zu Berlin den 27sten v. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1045. die allerhöchste Cabinetsordre vom 31sten December 1826, wegen Entrichtung eines Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut, und den desfallsigen Tarif.

Erfurt, den 2ten Januar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 33. Ankündigung eines vom Dr. Lorek zu Königsberg herauszugebenden Kupferwerks über die preuß. Pflanzen.

Auf Veranlassung des wirklichen geheimen Staatsministers Herrn v. Klewiz Excellenz bringen wir nachstehende Ankündigung eines von dem Dr. Lorek zu Königsberg herauszugebenden Kupferwerks über die preußischen Pflanzen, so wie die nachfolgende Empfehlung des Medicinalraths Hagen zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 27sten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Ankündigung eines Kupferwerks über die preuß. Pflanzen.

Um das Studium der Botanik dem Anfänger zu erleichtern und besonders in unserm Vaterlande allgemeiner zu machen, habe ich die Herausgabe eines Kupferwerks über sämmtliche in Preußen wildwachsende oder im Großen gebauete Pflanzen unternommen, und glaube dadurch dem Wunsche manches Naturfreundes zu entsprechen, vorzüglich aber ein schon lange gefühltes Bedürfniß bei unseren vaterländischen Schulen zu befriedigen. So viel ich weiß, giebt es noch für kein Land ein Werk, das alle Pflanzen desselben treu und deutlich, wohlfeilen Preises darböte. Schätzbare botanische Abbildungen haben wir genug; aber ihr hoher Preis verhinderte ihre allgemeine Verbreitung; sie sind größtentheils blos für den Kenner berechnet, und vereinzeln gewöhnlich die Pflanzen eines Geschlechtes in mehreren Bänden. Dadurch geht für die Anschauung der Hauptvortheil der Nebeneinanderstellung scheinbar gleicher und doch verschiedener Formen verloren. Ich hoffe, daß das hier angezeigte Werk Jeden in den Stand setzen wird, eine vorkommende lebende Pflanze bei einiger Aufmerksamkeit in diesen Abbildungen wieder zu erkennen, dadurch ihren dabei gesetzten Namen kennen zu lernen, und nun durch Nachlesen in einer preußischen Flora und Vergleichen der Beschreibung mit der vorliegenden Pflanze sich ganz mit ihr bekannt zu machen. Oefters Uebungen dieser Art würden dem Liebhaber der Pflanzenwelt die botanische Kunstsprache geläufig machen und ihn zum Studium der ausländischen Pflanzen vorbereiten. Aeltern und Lehrer, die jetzt keine botanische Kenntnisse, auch nicht Zeit oder Gelegenheit zu deren Erwerbung haben, werden auf diesem Wege vielleicht in kurzer Zeit ihren Kindern und Schülern, sowohl in der Stube als in der freien Natur, eine nützliche, angenehme und würdige Beschäftigung in der Betrachtung der Werke Gottes darzubieten lernen.

Die

Die etwa zwölfthalbhundert Pflanzen Preußens, welche Herr Medicinalrath Dr. Hagen in seinen Schriften: „Preußens Pflanzen, Königsberg, 1818" und Chloris Borussica, Königsberg, 1819, aufführt, enthalten die 23 ersten linneischen Klassen, und aus der letzten die Farrenkräuter. Darauf soll sich auch gegenwärtiges Werk beschränken, zugleich auch die neuern, seit der Herausgabe der genannten Werke gemachten Entdeckungen an gehöriger Stelle aufnehmen. Es würde zu kostbar und mithin dem Zwecke der allgemeinen Verbreitung hinderlich geworden sein, wenn die Pflanzen in natürlicher Größe dargestellt worden wären. Sie sind deshalb in verkleinertem Maßstabe gezeichnet, bei jeder aber ist ein bemerkenswerther, oder ihren Unterschied von andern begründender Theil, gewöhnlich die Blüthe, in natürlicher Größe als Maßstab beigefügt, bei manchen, wo es nöthig war, z. B. bei den Gräsern, auch vergrößerte Abbildungen einzelner Theile. Die nähere Einrichtung gibt die Vorrede zum ersten Hefte an.

Die Gnade Sr. Majestät des Königs hat mich durch eine bedeutende Unterstützung in den Stand gesetzt, das großen Kostenaufwand erfordernde Werk zu beginnen, und der Beifall mehrerer hohen Kenner und Naturfreunde hat mich ermuntert, auch im Allgemeinen Theilnahme zu hoffen. Ich beabsichtige demnach, dieses Werk in 12 Heften, jedes etwa 96 sauber colorirte Pflanzen enthaltend, allmälig herauszugeben, damit dessen Anschaffung nicht schwer falle, und wähle zu dem Ende den Weg der Subscription. Man verpflichtet sich durch dieselbe für das ganze Werk von 12 Heften, und zahlt beim Empfange des ersten Heftes für dieses und für das zweite voraus, beim Empfang des zweiten für das dritte, so daß für das 12te Heft, welches zugleich ein vollständiges Register aller lateinischen und teutschen Namen begleiten soll, nichts bezahlt wird. Eine weitläuftigere Beschreibung der einzelnen Pflanzen scheint mir nicht nöthig zu sein, da man sie in den oben angeführten Werken des Herrn Medicinalrathes

Dr. Hagen findet; sollte es indessen gewünscht werden, so können künftig einige Bogen Text zu den Kupfern in gleichem Formate hinzukommen, damit das Ganze zusammengebunden und auf botanischen Wanderungen mitgenommen werden könne. Der Subscriptionspreis ist für jedes Heft 1 Thlr. 20 Sgr. Der Ladenpreis wird künftig wenigstens um das Drittel höher sein. Schulanstalten, die aus mehreren Klassen bestehen, oder Liebhaber des Malens würden es vielleicht wünschenswerth finden, nicht colorirte Exemplare zu erhalten. Ich bin daher erbötig, nicht colorirte Hefte für 1 Rthlr. 5 Sgr. abzulassen, und bitte also bei der Subscription sogleich zu bemerken, ob colorirte oder nur schwarze Blätter verlangt werden.

Zu Ostern 1827 soll das erste Heft erscheinen und diesem jährlich 2 bis 3 folgen, so daß das Ganze in 5 Jahren beendigt sein wird. Unterbrechung ist nicht zu befürchten, da die Pflanzen schon alle vollständig gezeichnet sind und nur noch des Stiches bedürfen. Auch habe ich mich Einem hochverordneten Ministerium der geistlichen und Schulangelegenheiten verbindlich gemacht, im Fall ich das Werk nicht beenden könnte, die Zeichnungen zu dessen Dispositien zu stellen, und der Beifall, den ihnen dasselbe geschenkt, bürgt für dessen Beendigung auch in diesem Falle.

Die hiesige unzersche Buchhandlung hat gefälligst die Besorgung der Subscription übernommen, und legt auf Verlangen ein Probeexemplar des ersten Heftes vor. Auswärtige belieben sich deswegen in portofreien Briefen an Herrn Unzer oder an mich selbst zu wenden.

Möge dieser erste Versuch, in der Art alle Pflanzen eines Landes darzustellen, die Jugend, so wie das reifere Alter, die Freunde kennen lehren, die uns die schönste Zeit des Jahres hindurch im Freien umgeben, und dadurch eine edle, dem Körper wie dem Geiste wohlthuende Beschäftigung allgemeiner machen. Königsberg, den 20sten Dec 1826.

Dr. Lorek,
Burgkirchenplatz Nro. 2.

Das

Das vom Herrn Doctor Lorek angekündigte Kupferwerk, welches sämmtliche im Königreich Preußen aufgefundene Pflanzen enthalten, und dessen erstes Heft auf Ostern k. J. geliefert werden soll, verdient die allgemeinste Empfehlung. Wenn gleich die Gewächse darin — um das Werk auf einen so niedrigen Preis, als kaum ein ähnliches Statt findet, setzen zu können — verkleinert dargestellt werden; so sind sie doch in ihrer ungezwungenen Haltung und Gestalt, und in den Colorit so ganz der Natur getreu abgebildet, daß sie beim ersten Anblick schon erkannt werden. Dieses hat von dem Verfasser, einem eifrigen Botaniker, um so vollkommener geleistet werden können, da derselbe die Zeichnungen, den Stich und die Illumination mit eigenen Händen besorgt. Ein Werk dieser Art macht daher mit Recht Ansprüche, um als ein vorzügliches Mittel zur Kenntniß der Pflanzen, nicht nur in Schulen und Gymnasien eingeführt zu werden, sondern es wird auch jedem Oeconomen, und überhaupt allen, denen die Natur und das Vaterland nicht gleichgiltig sind, von großem Nutzen sein.

Das Nähere über die Herausgabe zeigt die Ankündigung, die in der unzerschen Buchhandlung ausgegeben wird, selbst an.

Den 28sten December 1826.

H a g e n.

No. 34. Veränderungen der Arzneitaxe betr. 917. Jan. A.

Die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1826/27 sind heute unter die Herren Kreisphysiker und Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks vertheilt worden. Diese Veränderungen treten bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sofort in Wirksamkeit.

Erfurt, den 30sten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 35.

Belobung wegen Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Kirchen und Schulen.

878. Jan. A.

In Verfolg unserer im diesjährigen Amtsblatte Nr. 2. Seite 8. seq. erlassenen Bekanntmachung, wegen der im Jahre 1826 zum Besten der Kirchen und Schulen im hiesigen Regierungsbezirke erfolgten Vermächtnisse und Schenkungen, bringen wir nachträglich noch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pastor Möhle zu Benneckenstein im Jahre 1826 der Kirche daselbst, zur Umgießung und Vergrößerung einer Glocke, 250 Rthlr. geschenkt hat.

Erfurt, den 26sten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 36.

Gerichtliche Deposition der im Jahre 1825 eingelöseten Staatsschuldverschreibungen.

835. Jan. B.

Die Bekanntmachung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5ten December v. J.

die gerichtliche Deposition der im Jahre 1825 eingelöseten Staatsschuldverschreibungen betreffend,

nebst den speciellen Verzeichnissen dieser letztern, ist bei den Magistraten zu Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen niedergelegt, und kann daselbst vier Wochen lang, vom Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an, von Jedermann eingesehen werden.

Erfurt, den 30sten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Personal-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 37.

Die erledigte Knabenschullehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Ufhofen ist dem bisherigen Mädchenschullehrer in Weberstedt, Johann Gottlob Helbing verliehen worden.

Erfurt, den 25sten Januar 1827.

---

1) Der Kammergerichtsreferendarius Christian August Otto Schmidt ist unter dem 14ten November pr. zum Oberlandesgerichtsassessor hierselbst ernannt.

2) Der Oberlandesgerichtsreferendarius Albert Triebel ist unter dem 30sten September pr. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt, der Oberlandesgerichtsreferendarius Gustav Arndt den 3ten November pr. von dem Oberlandesgerichte in Magdeburg, der Referendarius Albert Schulze, den 15ten December pr. von dem Kammergerichte in Berlin, der Oberlandesgerichtsreferendarius Friedrich August Schulze, den 29sten December pr. von dem Oberlandesgerichte in Halberstadt zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt.

3) Der Auscultator Johann Joseph Bremm ist den 15ten December pr. von dem Landgerichte zu Trier, der Auscultator Christian Maus ist unter dem 3ten Januar c. von dem Landgerichte zu Aachen zu dem hiesigen Landgerichte versetzt.

4) Der Auscultator Ernst Johann Otto Bauer von Bauern ist den 4ten Januar c. zum Oberlandesgerichtsreferendarius befördert.

5) Der Candidat der Rechte Heinrich Linn ist den 27sten Januar c. zum Auscultator hierselbst angenommen.

6) Der invalide Wachtmeister Gottfried Grundmann ist zum Gefangenwär-

genwärter bei dem Inquisitoriate zu Liebenwerda an die Stelle des zum Gerichtsamtsboten und Executor in Jessen den 5ten Januar c bestellten bisherigen Gefangenwärters Lemser den 5ten Januar c. bestellt.

7) Der Armee-Gensd'armes, invalide Unteroffizier Johann Michael Sommerfeld ist den 20sten Januar c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Langensalza bestellt.

Naumburg, den 30sten Januar 1827.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Anselm Leineweber ist durch das Ministerialreskript vom 31sten December 1826 zum Land- und Stadtgerichtsassessor zu Nordhausen und zugleich zum Gerichtscommissarius in Benneckenstein ernannt.

Halberstadt, den 5ten Februar 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger).

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten Februar 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Es sind hierselbst folgende Gegenstände, als:

1) ein wenig getragener hellgrauer Tuchoberrock mit Perlemutterknöpfen, welcher mit weißem Barchent gefüttert ist,
2) ein grüner Zeugoberrock, mit grünem manchesternen Kragen und barchentnem Futter,
3) ein wenig getragener grüner Tuchoberrock mit überspannenen Knöpfen und Futter von grünem Rasch und Barchent,

entwendet worden. Wir verbinden mit der Warnung vor dem Erwerbe dieser Sachen die Auffoderung an Jedermann, jede auf den noch nicht bekannten Thäter führende Spur sogleich zu unserer oder der nächsten Gerichtsbehörde Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 28sten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Es sind hierselbst folgende Gegenstände, als:

1) ein blauer Tuchoberrock mit dergleichen Knöpfen,
2) eine lange weißwollene Sommerhose mit violetten Streifen,
3) eine alte schwarzseidene Weste,
4) ein weißleinenes Oberhemde,
5) zwei weißmusselne Halstücher mit roth und blaubunter Kante,
6) ein dergleichen mit einer Halsbinde,
7) ein grünkattunes gedrucktes Halstuch mit Fransen,
8) eine violettbunte kattunene Weste mit Perlemutterknöpfen

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe derselben, und fodern Jedermann auf, die zur Entdeckung des

Diebes und Wiedererlangung des Entwendeten beitragenden Umstände, sofort uns oder der nächsten Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Erfurt, den 30sten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Es sind hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) ein Deckbett von grauem Drillich mit einem alten blaugedruckten Ueberzug;
2) ein dergleichen von blaugestreiftem Drillich, mit einem neuen blau, weiß und roth gewürfelten Ueberzuge;
3) zwei Kopfkissen, eines mit einem blau, weiß und rothkarrirten Ueberzuge;
4) ein neues leinenes Betttuch;

vor deren Erwerbe wir hiermit warnen, und Jedermann auffodern, die etwa bereits bekannten oder noch bekannt werdenden Verdachtsgründe, welche auf den Thäter führen können, sofort uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Erfurt, den 3ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Göttingen sind in diesem Monat folgende Sachen, als:

1) ein porzellanener Pfeifenkopf mit einem adlichen Wappen im rothen Schilde mit zwei Ritterarmen und der Hinterschrift „v. Oertzen seinem v. Bassewitz",
2) ein dito mit einem halbrothen und silbernen Schild, worin ein schwarzer Adlerkopf befindlich, mit der Hinterschrift „Fratri",
3) ein dito mit silbernem Schilde, worin ein schwarzer Bär und der Hinterschrift „v. Bühr seinem v. Bassewitz", das Ganze halten zwei Löwen,
4) ein dito mit einem silbernen Schilde und zwei rothen Schlüsseln, auch mit Hinterschrift,
5) ein dito ebenfalls mit Schilde, an welchem auf der Hinterseite sich der Name „v. Scheele" befindet,
6) ein dito mit der Hinterschrift „v. Trott seinem Hoppe",
7) ein dito mit vielen Namen auf der Hinterseite, und zwar die letzten „Nelz seinem Pfandler",
8) ein dito mit rothem Schilde, in der Mitte Silber mit drei grünen Blättern,
9) zwei große dito mit einem Wappen, welches von zwei Rittern gehalten wird,
10) ein gewöhnlicher dito mit einem Wappen, an welchem die ganze Rückseite mit Namen beschrieben ist, am Ende steht „v. Melzing seinem Meyer",

11) ein

11) ein dito mit Portrait und der Hinterschrift „Rautenberg seinem v. Hartmann“,
12) ein dito mit Göttingen und der Hinterschrift „Brandenburg seinem Hermann“,
13) ein Kopf mit einer Landschaft im goldenen Rande, oben befindet sich ein kleines Medaillon und auf der Hinterseite viele Namen,
14) ein Kopf mit Wappen und der Hinterschrift „Rüning seinem Ulenkamp“,
15) sechs verschiedene porzellanene Köpfe, noch nicht fertig,
16) ein großer weißer Kopf,
17) ein schmaler aber sehr hoher Kopf, woran 49 Farbenproben befindlich,
18) eine Tasse mit Wappen, einem blauen Schilde, einem silbernen Brote und den Namen v. Bothmer,
19) eine dito mit Portrait, noch unvollendet,

gestohlen worden.

Wir warnen vor den Ankauf dieser Gegenstände, und fodern Jedermann auf, auf die zur Entdeckung der Diebe hinführende Spuren aufmerksam zu sein, und jeden verdächtigen Umstand bei uns oder der nächsten Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Heiligenstadt, den 24sten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Vom 22sten bis zum 24sten October v. J. sind zu Falken,

1) 7 bis 8 Mannshemden, von welchen einige mit H. und andere mit B. bezeichnet sind, einige aber gar kein Zeichen haben, und
2) 6 Weiberhemden,

gestohlen worden.

Vor den Ankauf dieser gestohlnen Sachen warnend, ersuchen wir Jedermann, von den vorhandenen oder künftig sich ergebenden Verdachtsgründen, uns oder seiner Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 22sten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung. Am 17ten December 1825 verfolgten wir mittelst Steckbriefs den von Rohra im landräthlichen Bezirke Nordhausen gebürtigen Vagabunden Johann Christian Pullert. Es hat sich derselbe bereits früher unter dem fälschlich angenommenen Namen Christian Schmidt zu Magdeburg in Untersuchung befunden, auch die gegen ihn erkannten Strafen erlitten, ist auch in der Folge

im Auslande wegen mehrerer Diebstähle bestraft worden, und befindet sich nunmehr wegen mehrerer gewaltsamer und anderer Diebstähle bei uns im Arreste und in Untersuchung. Dieses machen wir hierdurch bekannt.

Heiligenstadt, den 26sten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung von Glashütten. Die beiden königl. Glashütten Gellguhnen, im Forstrevier Ramuck, und Adamsverdruß, im Forstrevier Puppen, hiesigen Regierungsbezirks belegen, werden im Laufe des Jahres 1827 pachtlos, und es soll daher eine anderweite Verpachtung, und zwar für Gellguhnen vom 22sten December 1827 ab, für Adamsverdruß aber von Trinitatis desselben Jahres ab, auf 12 nach einander folgende Jahre eintreten.

Zur Verpachtung des Glashütte zu Adamsverdruß haben wir einen Termin auf den 22sten März in Ortelsburg, zu der von Gellguhnen auf den 24sten März 1827 in Allenstein vor unserm Commissarius, Forstmeister Behrends, anberaumt, und laden einen jeden Pachtlustigen, der sich jedoch im Termin seiner Zahlungs- und Cautionsfähigkeit sowohl, als der zur Glasfabrication nöthigen Kenntniß wegen auszuweisen hat, hiemit ein, sich in demselben einzufinden.

Die nähern Bedingungen sind sowohl bei uns und dem Commissarius, Forstmeister Behrends in Osterode, als auch bei den königl. Regierungen zu Erfurt, Potsdam und Breslau niedergelegt, und können dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Copialien und des Briefportos abschriftlich mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Fabrication in diesen Glashütten im Durchschnitt bisher lebhaft betrieben worden, und Gellguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen, Adamsverdruß aber von Elbing 20, Danzig 28, Thorn 27, Königsberg 21 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegen, daß ferner das zur Feuerung und zum Aschebedarf erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen hinlänglich und ganz in der Nähe aus den königlichen Forsten verabreicht, und alle nöthigen Fabrik- und Wohngebäude, nebst etwas Ländereien, freien Waldweide und Holzung zur Stubenfeue-

rung

rung für den Pächter und die Fabrikleute, gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum nach den nähern Bestimmungen der vorerwähnten Bedingungen mit überlassen werden.

Königsberg, den 14ten December 1826.

Königl. preuß. Regierung.

Licitationsverkauf. In Folge höherer Verfügung sollen aus den hiesigen Approvisionnementsvorräthen im Wege des Meistgebots,

circa 95 Centner ordinaire grobe Graupen,
— 123 — Weizengrütze,
— 150 — ostindischer Reis,
— 200 Eimer guter, alter, abgelagerter Rum,
— 66 Eimer, alter, abgelagerter Kornspiritus, und
— 50 Stück leere, mit eisernen Reifen versehene Rumgebinde, à 3 bis 6 Eimer,

unter den bei dem unterzeichneten Amte täglich einzusehenden Bedingungen versilbert werden.

Wir haben hierzu einen Termin zum 20sten Februar d. J. vormittags 9 Uhr anberaumt, und ersuchen Kauflustige, sich hierzu im hiesigen Proviantamtslocale einzufinden.

Erfurt, den 1ten Februar 1827.

Königl. preuß. Proviantamt.

Verkauf zweier Anspanngüter. Die der Frau Amtmann Louise Wilhelmine Bopsen, geb. Trinius zu Oldisleben, gehörigen zwei frohnbaren Anspanngüter Nr. 129 und 180., das Pfarrgut und das dünkelsche Gut genannt, sollen vor großherzogl. sächsischen Amte allhier anderweit meistbietend verkauft werden.

Es ist hierzu

der 16te Mai dieses Jahres

als Licitationstermin anberaumt, und wird solches Kauflustigen bekannt gemacht, zugleich aber bemerkt:

1) Das erstgenannte Gut enthält, außer den Gebäuden, die neuerlich mit 309 Rthlr. assecurirt sind: a) 12 1/2 QRuthen Hofraum; b) 45 QRuthen Gemüßgarten; c) 8 1/2 Acker Wiesen; d) 2 1/2 Acker Holz; e) 68 11/12 Acker Artland, und ist 2419 Rthlr. 6 Gr. taxirt.

2) Das andere bestehet, neben den mit 1166 Rthlr. assecurirten Gebäuden, in: a) 12 1/2 QRuthen Hofraum; b) 11 1/4 Acker Wiesen; c) 1 1/2 Acker Holz; d) 66 7/8 Acker Artland; e) 36 3/4 QRuthen Garten, jeder Acker 160 QRuthen, die Ruthe 16 Fuß, und ist 3093 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich, mit Berücksichtigung der Lasten, taxirt.

Die

Die übrige Beschreibung der Güter, die Abgaben, Verbindlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Bedingungen, unter welchen der Verkauf Statt findet, können aus dem hier angeschlagenen Subhastationspatente ersehen und auf Verlangen, gegen die Gebühr, vom Gericht mitgetheilt werden.

Oldisleben, am 26sten Januar 1827.

Großherzogl. sächs. Justizamt das.

Heuverkauf. Auf den

15ten Februar dieses Jahres

sollen in Gebesee in dem Rathhause, vormittags 9 Uhr ein Theil von circa hundert Acker Gras, Heu und Grummet des sogenannten Bruchs, meistbietend und gegen gleich bare Bezahlung in preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 22sten Januar 1827.

Der Rath allda.

Anzeigen.

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, 6te Lieferung gr. 4. mit 2 Kupfern, Preis 1 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, leipziger Platz Nr. 3. in Berlin. Desgleichen 5te Lieferung mit 8 Kupfern, Preis 3 Rthlr., und aus derselben besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Gartendirector Otto und Bauinspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2 2/3 Rthlr.

Mühlenverkauf. Die in hiesiger Stadt belegene, aus zwei Mahlgängen bestehende, vor Kurzem in guten Stand gesetzte Mühle, die Münzmühle genannt, soll meistbietend, gegen sofortige bare Bezahlung verkauft werden.

Termin hierzu steht auf den

1sten März l. c. nachmittag 1 Uhr,

zu welcher Zeit Kaufliebhaber sich in besagter Mühle einfinden wollen.

Das

Das Nähere wird im Termine bekannt gemacht werden, indeß auch vorher bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Langensalza, am 3ten Februar 1827.

Zschetzschingck, Kassirer.

Die Anzeige der in meinem Verlag erscheinenden Musikunterhaltungen ist so verspätet ausgegeben worden, daß sie sehr Vielen erst zukömmt, als der in ihr bestimmte Subscriptionstermin schon abgelaufen ist. Es macht sich daher nöthig, die Subscription noch offen zu lassen. Bis Ostern erscheint das erste Heft, und zwar den von vielen Seiten geäußerten Wünschen gemäß, nach einem für die Bequemlichkeit der resp. Subscribenten veränderten Plane, nämlich:

Musikunterhaltungen	für Pianoforte, Subscriptionspreis	.	3 Gr.	sächsisch,	3 Bogen.
——	für Gesang mit oder ohne Begleitung	.	2 —	—	2 —
——	für Flöte, Subscriptionspreis	. . .	1 —	—	1 —
——	für Guitarre, Subscriptionspreis	. .	1 —	—	1 —

Fürs ganze Heft bleibt der Subscriptionspreis 6 Gr. sächsisch.

Sammler erhalten auf 5 Exemplare ein 6tes frei. Die maringsche Buchhandlung in Erfurt nimmt Subscription darauf an.

Weimar, den 7ten Januar 1827.

Theodor Wenzel,
Musikhändler.

Ich zeige hiermit an, daß

Vierzig Titelkupfer

zu

der angekündigten neuen Ausgabe

von

Göthe's Werken

in Taschenformat und groß Octav

bei mir erscheinen werden.

Meine lange Abwesenheit von Leipzig ist Ursache, daß ich dieses so lange vorbereitete Unternehmen erst jetzt bekannt mache.

Nach ramberg'schen Zeichnungen werden diese Kupfer, von denen ein Theil schon in Arbeit und einige bereits beendigt sind, von den vorzüglichsten teutschen Künstlern gestochen.

Es

Es ist die Einrichtung getroffen, daß stets mit dem Erscheinen einer Lieferung der göthe'schen Werke, auch die zu derselben gehörigen Kupfer ausgegeben werden können, die in jeder Buchhandlung, wo man auf die Werke selbst Bestellung gemacht hat, zu erhalten sein werden.

Damit man sich zuvor vom Werthe dieser Kupfer überzeugen könne, verlange ich keine Vorausbezahlung. — Der Preis, welcher für jede Lieferung besonders geleistet wird, soll billig und zur Zufriedenheit des Publicums gestellt werden.

Im November 1826.

Gerhard Fleischer,
Buchhändler in Leipzig.

Wir nehmen Bestellungen an.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

7. Stück.

Erfurt, den 17ten Februar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 38. Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörige Soldaten, wegen Polizeivergehen betreffend.

Es waren über die Competenz der Polizeibehörden in Polizei-Contraventionssachen wider beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassene Soldaten, wenn auf das Vergehen nicht blos eine Geldstrafe gesetzt ist, besonders wegen Bettelns und Vagabundirens, Zweifel erregt worden, weil die allerhöchste Verordnung vom 22sten Februar 1823 (Gesetzsammlung p. 28.), hinsichtlich des gegen gedachte Militairs zu beobachtenden Strafverfahrens nur von den Befugnissen der Gerichtsbehörden spricht.

Auf den hierüber von uns erstatteten Bericht ist uns von des Herrn Ministers des Innern Excellenz, im Einverständnisse mit den königl. hohen Ministerien des Krieges und der Justiz, durch ein Rescript vom 30sten December v. J. eröffnet worden, daß sich bei der Competenz der Polizeibehörden in solchen Sachen, und bei der analogischen Anwendung der erwähnten Verordnung vom 22sten Februar 1823 auf die zu deren Cognition gehörigen Vergehungen nichts zu erinnern gefunden habe. 30. Jan. A.

Die Polizeibehörden sind daher befugt, die in Polizeiverordnungen den Uebertretern angedrohten Gefängnißstrafen auch gegen contravenirende beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassene Soldaten festzusetzen und zu vollstrecken.

Es unterliegt ferner nach jener Bescheidung keinem Bedenken, daß dergleichen Militairs wegen Bettelns und Vagabundirens zur Correction in ein Armen- oder Arbeitshaus gebracht werden können.

In Bezug auf die in solchen Anstalten eingeführte Disciplin darf jedoch körperliche Züchtigung gegen Individuen, die zur ersten Klasse des Soldatenstandes gehören, nicht Statt finden, und nur die wirklich durch gerichtliches Erkenntniß erfolgte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, nicht aber die bloße Qualification zu dieser Versetzung, verstattet die körperliche Züchtigung gegen einen Soldaten, das Vergehen mag von einer Art sein, von welcher es wolle. Es werden daher, falls sich der Detinirte noch nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden sollte, andere Correctionsmittel gegen ihn anzuwenden sein.

Diejenigen Individuen dagegen, die zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurtheilt worden sind, können in solchen Anstalten auch mit körperlicher Züchtigung belegt werden. Nur müssen in Gemäßheit der Verordnung vom 22sten Februar 1823 an die Stelle der Peitschenhiebe Stockschläge treten.

Indem wir diese Bestimmungen den uns untergeordneten Polizeibehörden zur genausten Nachachtung bekannt machen, machen wir dieselben noch darauf aufmerksam, daß sie nach Analogie des § 9. der Verordnung vom 22sten Februar 1823 von jeder gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten verhängten Gefängnißstrafe oder Einsperrung in ein Armen- oder Arbeitshaus zur Correction, dem

dem betreffenden Herrn Brigadecommandeur der Provinziallandwehr Nachricht zu geben haben.

Erfurt, den 3ten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 39. Präcludirte Prämien der 10ten u. letzten Staatsschuldscheins-Prämienziehung. 336. Jan. B.

Von der am 2ten Januar v. J. angefangenen zehnten und letzten Staatsschuldscheins-Prämienziehung sind die auf folgende Prämienscheinnummern gefallenen Prämien, nämlich:

Zu 140 Rthlr.

1	14805	3	48394	5	137890	7	250967	9	291496
2	22175	4	66356	6	137898	8	256770		

Zu 86 1/6 Rthlr.

1	9844	6	57935	10	73074	14	114525	18	145905	22	206339
2	12345	7	57945	11	80990	15	125657	19	157543	23	221321
3	24583	8	57953	12	96774	16	129173	20	175898	24	252629
4	34893	9	69046	13	109425	17	137893	21	183386	25	296799
5	55487										

in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämienvertheilungskasse weder erhoben noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß präcludirt, und der Gesammtbetrag dieser Prämien von . . . . . 3414 Rthlr. 5 Sgr.

nach Abzug der dem Prämienfonds von den neun Prämien zu 140 Rthl. zu gewährenden 900 Rthl. Staatsschuldscheine zum Courswerth von 83 1/2 Procent und der Zinsen hiervon pro 1826, zusammen von . . 787 Rthlr. 15 Sgr.

mit . . . . . 2626 Rthlr. 20 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hierdurch nun sämmtliche Prämienzahlungen, mit Ausschluß der auf frühere Anmeldungen noch offen stehenden, geschlossen sind.

Berlin, am 3ten Januar 1827.

Königliche Immediatcommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:

(gez.) W. C. Benecke.

Vorstehende Bekanntmachung der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3ten d. M., die präcludirten Prämien der 10ten und letzten Staatsschuldschein-Prämienziehung betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 30sten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 30. Das Kalenderwesen betreffend.

Nachdem die Bestimmung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 31sten December 1825 unter D. II. No. 4. — Gesetzsammlung de 1826, Stück Nr. 1. — mit dem 1sten dieses in Kraft getreten und die Verwaltung des Kalenderwesens in der Provinz Sachsen auf mich übergegangen ist; so bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß alle über die Gränzen in die diesseitige Provinz eingehende Kalender der im Tarif zum Stempelgesetz vom 7ten März 1822 vorgeschriebenen Abgabe, und zwar:

1) Volkskalender,

aa. in Quart das Stück 6 Sgr.,

bb. in

bb. in Octav oder Duodez, ingleichen Schreibkalender das Stück 4 Sgr.,
cc. Tafelkalender das Stück 2 Sgr.,
2) Luxuskalender das Stück 10 Sgr.,

unterworfen sind, auf den geordneten Zollstraßen eingehen, und bei einem der nachstehend verzeichneten Hauptzollämter zur Stempelung angemeldet und vorgelegt werden müssen, nämlich bei den Hauptzollämtern zu Schladitz, Wittenberg, Zeitz, Eckartsberga, Gordemitz, Lützen, Mühlberg, Naumburg, Schkeuditz, Langensalza, Nordhausen, Heiligenstadt, Halberstadt, Mordleben, Salzwedel und Barby.

Die nach Erfurt und in die ausgeschlossenen Kreise Schleusingen und Ziegenrück eingehenden Kalender müssen dem Hauptsteueramte zu Erfurt zur Stempelung präsentirt werden.

Die Hauptämter werden angewiesen, die Unterbehörden und Aufsichtsbeamten hiernach gemessenst zu instruiren.

Magdeburg, den 31sten Januar 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Clettenberg und Branderode ist unterm 13ten December v. J. dem bisherigen Pfarrer Friedrich Große in Rehungen conferirt, und dem Schulamtscandidaten Jacob Ernst Kritzmann die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Niedernissa, im Kreise Erfurt, unterm heutigen Tage provisorisch übertragen worden. No. 41.

Erfurt, den 30sten Januar 1827.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 42. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Jan. 1827.

Sechs Personen kamen auf ungewöhnliche Art ums Leben. Eine Person brachte sich selbst um. Von diesen Vorfällen sind folgende bemerkenswerth:

1150. Jan. A.

Zu Witterda, im Kreise Erfurt, ereignete sich folgender sehr trauriger Vorfall. Die Ehefrau eines dasigen Einwohners begab sich eines Abends gegen 8 Uhr heimlich in die unverschlossene Scheuer ihres Vaters, um aus derselben ein Bund Gerstenstroh zu entwenden.

Ihr Bruder und dessen Nachbar wurden gewahr, daß sich Jemand oben in der Scheuer sich befinde, und verschlossen, nachdem auf ihren Zuruf, wer in der Scheuer sei, keine Antwort erfolgt war, die Thür, um weitere Veranstaltungen zur Ergreifung des vermutheten Diebes zu treffen. Während dem versuchte dieselbe, aus Schamgefühl geleitet, auf der entgegengesetzten Seite durch eine Oeffnung im Dache zu entkommen, sie glitt aber aus, und fiel in einer Höhe von 40 Fuß auf einen Pflaumenbaum, dergestalt, daß dessen Aeste abbrachen, der Stamm aber sich durch den rechten Oberschenkel stach, und in der rechten Seite des Körpers weit hervorragend wieder herausbegab. So fand man die Unglückliche, gespießt und im Blute schwimmend. Nur durch die Anstrengung mehrerer Personen konnte sie von dem Baume abgehoben werden.

Der schleunigsten ärztlichen Hilfe ungeachtet starb die Unglückliche wenige Tage nach dem Vorfalle.

Bei einem Kindtaufenschmause, den ein Einwohner zu Heyerode, im Kreise Mühlhausen, nach Art der bei den Landleuten dasiger Gegend noch nicht abgestellten Gewohnheit, am 15ten Januar in seinem kleinen Wohnhause gab, entstand eine Schlägerei unter den Gästen, welche zur

Folge

Folge hatte, daß die Wöchnerinn einige Tage darauf an dem davon getragenen Schrecken ſtarb.

Erfurt, den 5ten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 43. Beſcheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Januar c. ſind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für die Haupt-Bibelgeſellſchaft zu Berlin.

von dem evangeliſchen Miniſterium hier 32 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf.

II. Für das hieſige Taubſtummeninſtitut.

1) von der königl. Superintendentur	Schleuſingen	2 Rthlr.	1 Sgr.	5 Pf.
2) — — — — —	Mühlhauſen	10 —	7 —	5 —
3) — — — — —	Benshauſen	4 —	10 —	4 —
4) — — — — —	Großbodungen	2 —	19 —	3 —
5) — — — — —	Langenſalza	8 —	23 —	6 —
6) — — — — —	Kleinwerther	2 —	10 —	1 —
7) — — — — —	Weißenſee	6 —	8 —	6 —
8) — — — — —	Bleicherode	5 —	21 —	10 —
9) — — — — —	Heiligenſtadt	3 —	27 —	9 —
10) vom Magiſtrat hier . . .		31 —	17 —	5 —
11) von der königl. Kreiskaſſe	Ziegenrück .	3 —	2 —	8 —
12) — — — —	Nordhauſen	11 —	17 —	2 —
13) — — — —	Worbis .	16 —	22 —	8 —
14) — — — —	Mühlhauſen	15 —	19 —	1 —
15) vom biſchöflichen geiſtl. Gericht hier		7 —	16 —	9 —
16) — evangeliſchen Miniſterium hier		26 —	28 —	5 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1ſten Februar 1827.

Königl. Regierungshauptkaſſe.

Nach-

No. 44.

Nachweisung

der

in den bedeutendsten Marktstädten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1826 Statt gefundenen Preise des Getreides, des Heu's und des Stroh's.

Nr.	Namen der Marktstädte.	Der Scheffel preuß. Gemäß in preuß. Courant.												Das Schock Stroh.			Der Centner Heu.		
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Haser.								
		Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf
1	Erfurt	1	5	8	1	2	7	—	27	6	—	17	9	3	—	—	—	22	6
2	Nordhausen . . .	1	6	11	1	4	3	—	26	1	—	21	3	5	15	—	1	5	—
3	Mühlhausen . . .	1	7	10	1	3	2	—	29	3	—	22	—	3	19	8	—	22	8
4	Langensalza . . .	1	5	6	1	2	8	1	—	4	—	21	—	4	—	—	—	26	—
5	Schleusingen . .	1	9	11	1	6	—	1	2	6	—	20	8	3	13	1	—	—	—

Erfurt, den 25sten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten Februar 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten näher signalisirte vormalige Handelsmann Christian Friedrich Schäffer aus Rostock ist nach verbüßter Strafe über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm zuvor der Rücktritt in das königl. preuß. Gebiet bei zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden ist.

Erfurt, den 10ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Christian Friedrich,
Zuname: Schäffer,
Gewerbe: Handelsmann angeblich,
Geburtsort: Rostock im Mecklenburg-Schwerinschen,
Wohnort: vagirend,
Religion: evangelisch,
Alter: 34 Jahr,
Größe: 5′ 4″,
Haare: blond, ins bräunliche fallend und kraus,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: rund,
Mund: etwas aufgeworfen,
Bart: röthlich,
Zähne: vollzählig,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: vollkommen,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: klein,
Sprache: hochteutsch, etwas französisch u. italienisch.
Besondere Kennzeichen: eine Schußnarbe am rechten Fuße.

Diebstahl. In den letzten Tagen des Novembermonats vorigen Jahres ist eine Weibsperson in der Nähe hiesiger Stadt um die nachstehend verzeichneten Gegenstände betrogen worden:

1) ein rosenrothes kattunes Kleid mit langen Aermeln,
2) ein gewürfeltes Gingangkleid,

3) ein grünkattunes Kleid mit kurzen Aermeln,
4) eine gelbe und blaue Gingangschürze,
5) ein dreieckiges seidenes kleines Tuch,
6) ein dergl. weißes,
7) vier Paar weißbaumwollene Strümpfe,
8) ein Paar sogenannte Komodenschuhe,
9) eine blaulinnene Schürze,
10) ein schwarzer Merinospenzer mit kurzen Aermeln,
11) ein Sammetgürtel,
12) ein schwarzes Mordand,
13) ein Aermel von rothem Gingang,
14) ein Streifchen rother Kattun,
15) ein rothes Halstuch mit Blumen,
16) ein linnenes Hemde,
17) ein Unterrock von weißem Batist mit Garnirung.

Wir warnen vor dem Erwerb und erwarten unverzügliche Anzeige, wenn sich von den bezeichneten Sachen etwas zeigen sollte.

Erfurt, den 6ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Es sind am Abende des 2ten d. M. in Issereda entwendet:

1) eine englische zweideckige silberne Taschenuhr mit einem Zifferblatte von weißer Emaille, mit römischen Ziffern, einem messingenen Bügel, und einem grün seidenen Bande, an welchem ein gewöhnlicher messingener Uhrschlüssel hing;
2) ein dunkelblauer Tuchrock mit eben solchen Tuchknöpfen und weißlinnenem Futter;
3) eine dunkelblaue mit blaustreifigem Barchent gefütterte Tuchjacke mit Knöpfen von weißem Metall;
4) eine dunkelblaue Tuchhose;
5) zwei Halstücher ein schwarzseidenes und ein weißmousselines mit einem rothen Känichen;
6) eine schon getragene dunkelblaue Tuchjacke mit überspannenen Knöpfen und grünem Raschfutter, und einem am rechten Ellbogen eingesetzten kleinen Läppchen;
7) ein blauer Tuchmantel mit einem mit schwarzem Sammet besetzten und mit dergl. Sammet eingefaßten Tuchkragen, auch Futter von braunem Chalon;

8) ein

8) ein Mantel von rothgegittertem Leinewebezeug, mit weißem Flanell gefüttert;
9) ein Weiberrock von gründuntem Flanell;
10) ein dergl. von blauem Flanell;
11) noch ein dergl. von blauem Flanell;
12) eine braunkattune Jacke mit schwarzem Sammet am Kragen besetzt, und weißleinenem Futter;
13) ein Mieder von grünem Manking;
14) ein schwarzseidenes Kopftuch mit bunter Kante und Franſen;
15) ein rothſtreifiges baumwollenes Kopftuch mit einer rothen Kante;
16) ein Ueberzug über eine zweiſchläfrige Bettdecke, von Leinewebezeug, weiß und blau geſtreift;
17) zwei Kiſſenzügen, die eine rothgegittert die andere blaugefärbt;
18) ein Betttuch, zweiſchläfrig von ſächſener Leinewand;
19) ein Handtuch von ſächſener Leinewand mit blauen Streifen.

Wir fodern diejenigen, welche über den Thäter und den Ort, wohin das geſtohlene Gut gekommen iſt, etwas wiſſen oder erfahren, hierdurch auf, ſchleunig an uns Meldung zu machen, und warnen zugleich vor dem Ankauf oder der Pfandnahme der bezeichneten Stücken bei Strafe der Diebeshehlerei.

Erfurt, den 9ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. Am 5ten dieſes Monats ſind hierſelbſt folgende Gegenſtände entwendet worden, als:

1) eine kurze wildlederne Hoſe,
2) eine alte lange bocklederne Hoſe,
3) eine hölzerne Pfeife,
4) eine porzellanene Pfeife,
5) ein Paar Halbſtiefel mit Hufeiſen,
6) drei neue und ein geflicktes Mannshemde ohne Zeichen,
7) eine weiße Piqueweſte mit gelben Meſſingknöpfen,
8) eine ſchwarze Tuchweſte mit weißem Flanellfutter,
9) eine weißgeblümte Pfiſlamiweſte,
10) eine alte grünkattune Weſte,
11) ein rothgetüpfeltes Halstuch,
12) ein blauleinenes Halstuch,

 13) ein

13) ein weißes Branntweinglas,
14) eine Gartenhippe.

Wir warnen vor dem Erwerbe derſelben, und fodern Jedermann hiermit auf, die etwa bereits bekannten oder noch bekannt werdenden Verdachtsgründe, welche auf den Thäter führen können, unverzüglich hier oder bei der nächſten Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Erfurt, den 7ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. Am 27ſten vorigen Monats ſind zu Markolppach die nachbeſchriebenen Gegenſtände geſtohlen, und es iſt dagegen von den Dieben ein gemodeltes, mit L. W. mit Kreuzſtich ſchwarz gezeichnetes, ſchmutziges großes Tiſchtuch zurückgelaſſen worden.

Wegen dieſes Diebſtahls fällt Verdacht auf den unten ſo gut als möglich ſignaliſirten fremden Menſchen, welcher an dem gedachten Tage in Markolppach betteln gegangen iſt.

Wir warnen vor dem Erwerbe der entwendeten Sachen, und fodern Jedermann auf, die zur Entdeckung des Diebes und Wiedererlangung des Entwendeten beitragenden Umſtände, oder die über das vom Diebe zurückgelaſſene Tiſchtuch zu ertheilende Auskunft unverzüglich hier oder bei der nächſten Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Zugleich erſuchen wir alle Behörden, auf den unten Beſchriebenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfall feſtzunehmen und uns davon Nachricht zu ertheilen.

Erfurt, den 5ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

A. Verzeichniß der geſtohlenen Sachen.

1) Ein ganz neuer Mannsoberrock von blauem Tuche mit überſponnenen ſpitzigen Garnknöpfen,
2) zwei ſchwarzſeidene Tücher,
3) ein gelbkattunes Halstuch,
4) ein neues rothkattunes Halstuch mit bunten Blumen,
5) eine ganz neue Schürze von Kattun mit braunem Boden und gelben und grünen Blümchen,
6) zwei Weiberhemden,
7) ſechs Stück Blutwürſte.

B. Perſo-

B. Personsbeschreibung des muthmaßlichen Diebes.

Alter: 20 bis 22 Jahr, Statur: mittler, Gesicht: dick, Gesichtsfarbe: roth und gesund, Sprache: hochteutsch, Benehmen: sehr gewandt, Bekleidung: dunkelblauer Oberrock mit gelben flachen Knöpfen, lange, in die Stiefel gehende Lederhosen, rothes dickes Halstuch und blaue Mütze mit schwarzen und rothen Streifchen.

Oeffentliche Bekanntmachung. Unterm 20sten vorigen Monats brachten wir einen in hiesiger Stadt verübten bedeutenden Kleiderdiebstahl zur Kenntniß des Publicums; die bezeichneten Gegenstände sind wieder herbeigeschafft und dem Bestohlenen zurückgegeben. Zur Vermeidung vergeblicher Nachforschungen machen wir solches bekannt.

Erfurt, den 5ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten auf den 31sten December v. J. sind zu Höngeda mittelst Einsteigens folgende Sachen gestohlen worden:

1) 9 Stück Mannshemden und ein Mieder,
2) 6 Stück Mannshemden, 4 Stück Frauenhemden und 4 Stück Mieder,
3) ein Handtuch und ein Sack.

Indem wir dieses öffentlich bekannt machen und Jedermann vor dem Ankaufe des gestohlnen Guts warnen, fodern wir diejenigen, welche zur Herbeischaffung derselben und zur Entdeckung der Diebe beitragen können, hiermit auf, ihre desfallsigen Anzeigen uns oder der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 28sten Januar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten zum 3ten December v. J. sind dem Handarbeiter Valentin Hallmann zu Viernau, aus einer in seiner Wohnung befindlichen verschlossenen Lade

1) zehn preuß. Thaler,
2) ein Kronthaler,
3) drei Stück Viertelkronen,
4) ein zwanzig Kreuzerstück,
5) ein zehn Kreuzerstück,

6) zwei

6) zwei sächsische 4 Gr. Stücke,
7) drei dergleichen 2 Gr. Stücke,
8) ein Hessen Doppelalbus,
9) vier und ein halber Groschen weimarsche Münze,
10) ein altes polnisches 8 Gr. Stück,
11) ein altes sächsisches 4 Gr. Stück,
12) ein hessisches 3 Gr. Stück,
13) vier preußische 4 Gr. Stücke,
14) eilf preußische 8 Gr. Stücke

entwendet worden.

Das Publicum wird davon hierdurch in Kenntniß gesetzt und aufgefodert, jeden zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung des Entwendeten führenden Umstand unverzüglich hier anzuzeigen.

Schleusingen, den 6ten Februar 1827.

Königl. Inquisitariatsdeputation.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Veräußerung des Forstetablissements in Hochheim. Es soll mit Genehmigung des Herrn Finanzministers Excellenz das im erfurter Kreisorte Hochheim belegene Forstgehöfte, welches sich wegen seiner Nähe bei Erfurt und seiner angenehmen Lage zum Sommeretablissement besonders eignet, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Hierzu ist auf den 2ten März 1827 vormittags 10 Uhr ein Bietungstermin im Sessionszimmer der hiesigen königl. Regierung vor dem Forstreferendair und Forstsecretair Herrn Krause anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen und Abschätzungsverhandlungen können von heute an von 9 Uhr bis um 12 Uhr vormittags, und von 3 Uhr bis um 6 Uhr nachmittags im Journalzimmer des hiesigen königl. Regierungsgebäudes eingesehen, sämmtliche Verkaufsgegenstände aber nach vorheriger Anmeldung bei dem Waldwärter Gloria in Hochheim besichtigt werden.

Kauflustige werden eingeladen, im Termine ihre Gebote abzugeben.

Erfurt, den 3ten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Licita-

Licitationsverkauf. In Folge höherer Verfügung sollen aus den hiesigen Approvisionnementsvorräthen im Wege des Meistgebots,

circa 95 Centner ordinaire grobe Graupen,
— 123 — Weizengrütze,
— 150 — ostindischer Reis,
— 200 Eimer guter, alter, abgelagerter Rum,
— 66 Eimer, alter, abgelagerter Kornspiritus, und
— 50 Stück leere, mit eisernen Reifen versehene Rumgebinde, à 3 bis 6 Eimer,

unter den bei dem unterzeichneten Amte täglich einzusehenden Bedingungen verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Termin zum 20sten Februar d. J. vormittags 9 Uhr anberaumt, und ersuchen Kauflustige, sich hierzu im hiesigen Proviantamtslocale einzufinden.

Erfurt, den 1ten Februar 1827.

Königl. preuß. Proviantamt.

Aufforderung. Die nachstehenden, von der königl. hochlöbl. Generalcommission zu Berlin zur gesetzlichen Vermittelung mir übertragenen Ablösungen und Separationen:

1) die Zinsablösung zwischen dem Mannlehnrittergute Burg-Ranis, dem Herrn Ludwig Franz von Breitenbauch zugehörig, und mehrern demselben verpflichteten Einwohnern zu Wilhelmsdorf, Wöhlsdorf, Paska, Schmorda, Zella, Trannroda, Goßwitz, Klein-Kammsdorf, Unter-Bucha, Bodelwitz, Werneburg, Crölpa, Gräfendorf, Geisla, Oelsen, Dobian, Rockendorf, Stadt-Ranis und Zollhaus;
2) die Hütungsseparation zwischen dem Mannlehnrittergute Blankenberg, welches von den minorennen Herrn Heinrich Christoph und Carl Heinrich, Gebrüdern Zürner, besessen wird, und der Gemeinde daselbst;
3) die Dienstablösung zwischen dem genannten Mannlehnrittergute Blankenberg, und den demselben mit Diensten verpflichteten dortigen Einwohnern;
4) die Hütungsablösung zwischen dem Rittergute Unter-Oppurg, dem Herrn Friedrich August Carl, regierenden Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen rc. Durchlaucht, zugehörig, dem Mannlehnrittergute Werneburg, welches von dem herzoglich sächsischen Kammerherrn und Reisestallmeister, Herrn Eduard Hartmann, dem herzoglich sächsischen Kammerherrn und Regierungsrath Herrn Ferdinand Hartmann, und dem minorennen Herrn August Hartmann, Gebrüdern Freiherrn von Erffa, besessen wird, dem Mannlehnrittergute Brandenstein, dem Herrn Kammerherrn Friedrich Ludwig Paul Albert Melchior von Breitenbauch zugehörig, dem Mannlehnrittergute Burg-Ranis, welches von dem Herrn Ludwig Franz von Breitenbauch besessen wird, so wie der Commune Ranis und der Gemeinde Werneburg;

5) die

5) die Koppelhütungs-Separation zwischen den gedachten Rittergütern Unter-Oppurg und Wernesburg, und der Gemeinde zu Gertewitz — sämmtlich ziegenrücker Kreises —

werden in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 hiermit öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen schriftlich, spätestens aber in dem auf

den 19ten März d. J.

vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftslocale hieselbst anberaumten Termin bei mir zu melden und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen; widrigenfalls die Nichterscheinenden die obengedachten Ablösungen und Separationen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Weißenfels, den 18ten Januar 1827.

Grothe,
königlicher Oeconomiecommissarius.

Anzeigen.

Mühlenverkauf. Die in hiesiger Stadt belegene, aus zwei Mahlgängen bestehende, vor Kurzem in guten Stand gesetzte Mühle, die Münzmühle genannt, soll meistbietend, gegen sofortige bare Bezahlung verkauft werden.

Termin hierzu steht auf den

1sten März a. c. nachmittags 1 Uhr,

zu welcher Zeit Kaufliebhaber sich in besagter Mühle einfinden wollen.

Das Nähere wird im Termine bekannt gemacht werden, indeß auch vorher bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Langensalza, am 3ten Februar 1827.

Zschetzschingck, Kassirer.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

8. Stück.

Erfurt, den 24ſten Februar 1827.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das zu Berlin den 10ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Geſetzſammlung enthält unter No. 45.

No. 1046. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 31ſten Januar 1827, wegen Regulirung des preuß. Antheils an der Centralſchuld des ehemaligen Königreichs Weſtphalen;

No. 1047. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 31ſten Januar 1827, wegen des zu erlaſſenden präcluſiviſchen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen weſtphäliſchen Centralſchulden;

No. 1048. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 13ten Januar 1827, betreffend die Berichtigung des Beſitztitels von der zum Retabliſſement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundſtücken.

Erfurt, den 15ten Februar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 46. Die Verordnungen wegen des Ausspielens unbeweglicher und beweglicher Gegenstände. 205. Febr. A.

Es ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die gesetzlichen Vorschriften gegen das von Privatpersonen beabsichtigte Ausspielen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände nicht überall strenge beachtet werden. Auf höhere Veranlassung bringen wir daher die Verordnung vom 7ten December 1816, wornach ein solches Unternehmen, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Staats, mit einer fiscalischen Strafe von 300 Rthlr. und mit der Zahlung des doppelten Betrages des dadurch gezogenen Vortheils an die Armenkasse des Orts belegt ist, ingleichen die allerhöchste Cabinetsordre vom 26sten März 1825, durch welche das Ausspielen von Grundstücken auch vermittelst ausländischer Lotterien verboten ist, hiermit in Erinnerung.

Erfurt, den 8ten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 47. Schluß der Jagd. 511. Febr. B.

Mit dem 28sten Februar c. wird die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirk geschlossen. Dies zur Nachricht und Beachtung für sämmtliche Jagdinteressenten.

Erfurt, den 14ten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Personal-

27) die Lazarethkasse der zu Mühlberg stationirten 2ten reitenden Compagnie der 3ten Artilleriebrigade;
28) die Kasse der 4ten Jägerabtheilung in Halle;
29) die Kasse des Lazareths der 4ten Jägerabtheilung in Halle;
30) die Kasse der 8ten Divisionsgarnisoncompagnie in Erfurt;
31) die Kasse der 8ten Invalidencompagnie zu Prettin;
32) die Lazarethkasse der 8ten Invalidencompagnie zu Prettin;
33) die Kasse des 3ten Bataillons des 27sten Landwehrregiments zu Erfurt;
34) die Kasse des 1sten Bataillons des 31sten Landwehrregiments zu Sangerhausen;
35) die Kasse des 2ten Bataillons des 31sten Landwehrregiments zu Halle;
36) die Kasse des 3ten Bataillons des 31sten Landwehrregiments zu Naumburg;
37) die Kasse des 1sten Bataillons des 32sten Landwehrregiments zu Delitzsch;
38) die Kasse des 3ten Bataillons des 32sten Landwehrregiments zu Herzberg;
39) die Lazarethkasse der 1sten Escadron des 3ten Husarenregiments zu Kemberg;
40) die Lazarethkasse der 2ten Escadron des 3ten Husarenregiments zu Schmiedeberg;
41) die Lazarethkasse der 3ten Escadron des 3ten Husarenregiments zu Düben;
42) die Lazarethkasse der 4ten Escadron des 3ten Husarenregiments zu Dommitzsch;
43) die Kasse des Artilleriedepots zu Erfurt;
44) die Kasse des Artilleriedepots zu Torgau;
45) die Kasse des Artilleriedepots zu Wittenberg;
46) die Kasse des königl. Proviantamts zu Erfurt;
47) die Kasse des königl. Proviantamts zu Torgau;
48) die Kasse der Festungsmagazinverwaltung zu Wittenberg;
49) die Kasse der Reservemagazinverwaltung zu Weißenfels;
50) die Kasse des allgemeinen Garnisonlazareths zu Erfurt;
51) die Kasse des allgemeinen Garnisonlazareths zu Torgau;
52) die Kasse des allgemeinen Garnisonlazareths zu Wittenberg;
53) die Kasse der Garnisonverwaltung zu Erfurt;
54) die Kasse der Garnisonverwaltung zu Torgau;
55) die Kasse der Garnisonverwaltung zu Wittenberg;
56) die Regimentsökonomiekasse des 20sten Infanterieregiments zu Torgau;
57) die Kasse des 1sten Bataillons des 20sten Infanterieregiments zu Torgau;
58) die Kasse des 2ten Bataillons des 20sten Infanterieregiments zu Torgau;
59) die Kasse des 3ten Husarenregiments zu Düben;
60) die Kasse der 6ten Divisions-Garnisoncompagnie in Wittenberg;

61) die

61) die Kasse der 20sten Infanterieregiments-Garnisoncompagnie in Torgau;
62) die Kasse der 24sten Infanterieregiments-Garnisoncompagnie zu Wittenberg;
63) die ordinaire und extraordinaire Festungsbaukasse zu Erfurt;

für den Zeitraum vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1826 auf Vorladung ihrer etwaigen unbekannten Gläubiger angetragen.

Alle diejenigen, welche an diese Militairkassen aus den angegebenen Zeiten Ansprüche zu haben vermeinen, werden daher aufgefodert, diese Ansprüche, sie mögen auf Verträgen oder einem andern Rechtsgrunde beruhen, binnen sechs Wochen unfehlbar bei der betreffenden Kasse oder spätestens in dem vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsreferendarius Richter, auf

den 23sten April c. vormittags 9 Uhr

im Local des unterzeichneten Gerichtshofes anberaumten Termine anzumelden und gehörig nachzuweisen. Widrigenfalls haben sie zu gewärtigen, daß sie dieser ihrer Ansprüche an die betreffende Militairkasse für verlustig erklärt, und nur an die Person desjenigen werden verwiesen werden, mit dem sie contrahirt haben.

Naumburg, den 2ten Februar 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 8ten zum 9ten December 1825 ist bei Merzleben, im Gränzbezirk des Hauptzollamts zu Langensalza auf einem Nebenwege ein mit sechs Pferden bespannter Wagen in Beschlag genommen worden, worauf bei der Revision eilf Säcke und Kisten mit 9 Centner 4 Pfund Brotzucker und Candis, acht Säcke mit 3 Centner 99 Pfund Tabak, eine Kiste mit 8 Pfund kurzer Waare und 3 Pfund buntem Papier, eine Kiste mit 1 Centner 16 Pfund Honigkuchen und drei halbe Eimer von 2 Centner 16 Pfund mit Wein und Rum vorgefunden sind. Da durch die gegen die Begleiter des Wagens eingeleitete Untersuchung die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren nicht haben ermittelt werden können, so werden letztere aufgefodert, sich binnen vier Wochen, von dem Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, beim Hauptzollamt zu Langensalza zu melden und sich über ihre Eigenthumsansprüche auszuweisen, widrigenfalls mit Confiscation der Waaren, und mit Verrechnung des Erlöses aus demselben verfahren werden wird.

Magdeburg, den 3ten Februar 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpach-

Verpachtung einer Rathskellerwirthschaft. Nachdem die mit Michaeli d. J. pachtlos werdende hiesige Rathskellerwirthschaft und dazu gehörigen 24 Acker arthare Länderei und Wiesen, auf drei nacheinander folgende Jahre, als von Michaeli 1827 bis mit Michaeli 1830 anderweit verpachtet werden sollen; so wird hiezu ein öffentlicher Bietungstermin auf

den 17ten April d. J. vormittags 9 Uhr

in hiesiger Rathsstube anberaumt, in welchem die Pachtlustigen zu erscheinen, hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch jeden Tag beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Gebesee, den 2ten Februar 1827.

Der Rath allda.

Verpachtung. Die Rathskellerwirthschaft zu Weißensee, bei welcher außer dem Bier- und Weinschank, sammt der Rathswaage, annoch 30 Acker Feldland zu benutzen sind, soll den

21sten März a. c.

auf dem Rathhause allhier meistbietend von Michaeli 1827 an, auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden, welches den Pachtlicitanten mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß sie sich über ihre Pacht- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, auch von ihnen die zum Grunde der Verpachtung gemachten Normalbedingungen sowohl vor als in dem Termine hier eingesehen werden können.

Weißensee, am 14ten Februar 1827.

Der Rath allda.

Anzeigen.

Mühlenverkauf. Die in hiesiger Stadt belegene, aus zwei Mahlgängen bestehende, vor Kurzem in guten Stand gesetzte Mühle, die Münzmühle genannt, soll meistbietend, gegen sofortige bare Bezahlung verkauft werden.

Termin hierzu steht auf den

1sten März a. c. nachmittags 1 Uhr,

zu welcher Zeit Kaufliebhaber sich in besagter Mühle einfinden wollen.

Das

Das Nähere wird im Termine bekannt gemacht werden, ist indeß auch vorher bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Langensalza, am 3ten Februar 1827.

Zschetzschingck, Kassirer.

Nachdem mir das Prüfungsattest als Meister von der wohllöblichen königl. preuß. Bauinspection zu Erfurt eingehändigt, und desgleichen auch der zum selbstständigen Betriebe der Schieferdeckerarbeiten nothwendige Gewerbschein innerhalb des Regierungsbezirks Erfurt ausgestellt worden ist; so ergeht an alle resp. Herrn Bauvorgesetzten meine gehorsamste Bitte:

bei vorkommenden Schieferdeckerarbeiten gefälligst Rücksicht auf mich nehmen zu wollen, indem ich nicht allein billige, sondern auch dauerhafte und symmetrische Arbeiten versichere.

Schleusingen, den 6ten Februar 1827.

Friedrich Dreysigacker,
Schieferdeckermeister.

Zu Ostern c. können wieder einige Zöglinge von 8 bis 14 Jahren in die hiesige Erziehungsanstalt eintreten.

Erfurt, den 17ten Februar 1827.

Der Vorsteher,
Conrector Hartung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kassenschreiber Wagner ist zum zweiten Buchhalter bei der Regierungshauptkasse ernannt worden. No. 43.

Erfurt, den 15ten Februar 1827.

Bei dem mansfeldischen Bergamte zu Eisleben ist der bisherige Bergeleve Breslau zum Haushalts-Protocollisten befördert worden.

Der bei dem Bergamte zu Wettin als Markscheidergehilfe angestellte Märker ist zum wirklichen Markscheider ernannt worden.

Bei der Salinenverwaltung zu Halle sind dem bisher zu Dürrenberg als Salzamtsassessor angestellt gewesenen Berbig die Geschäfte eines Registrators übertragen.

Bei der Salinenverwaltung zu Artern ist der Salineneleve v. Kummer als Factor angestellt worden.

Halle, den 2ten Februar 1827.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 49.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Januar 1827.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thl.	sg.	pf.	Heiligenstadt. Thl.	sg.	pf.	Mühlhausen. Thl.	sg.	pf.	Nordhausen. Thl.	sg.	pf.	Langensalza. Thl.	sg.	pf.	Weißensee. Thl.	sg.	pf.	Schleusingen. Thl.	sg.	pf.	Worbis. Thl.	sg.	pf.
Weizen . . .	Scheffel	1	12	—	1	12	7	1	7	2	1	11	11	1	8	9	1	10	—	1	11	5	1	26	3
Roggen . . .	—	1	7	6	1	8	4	1	3	4	1	7	10	1	3	8	1	5	—	1	7	5	1	17	—
Gerste . . .	—	1	4	6	1	4	—	—	26	4	—	29	7	—	28	7	—	26	—	1	4	—	1	7	6
Hafer . . .	—	—	21	6	—	25	6	—	21	5	—	23	—	—	22	—	—	22	—	—	20	5	1	2	8
Erbsen . . .	—	1	12	—	—	—	—	1	19	3	1	17	6	—	—	—	—	—	—	1	26	—	2	5	8
Linsen . . .	—	2	5	—	—	—	—	1	20	4	2	5	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	2	5	8
Bohnen . .	—	1	25	—	—	—	—	—	29	3	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Branntwein .	Quart.	—	4	—	—	7	—	—	4	9	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	7	6
Heu	Centner.	—	22	6	—	25	—	—	22	11	1	—	—	—	26	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Stroh . . .	Schock.	3	15	—	6	—	—	3	20	9	5	15	—	5	—	—	4	—	—	3	23	6	7	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel.	—	20	—	—	10	—	—	11	—	—	16	—	—	15	—	—	10	—	—	—	—	—	22	6
Rindfleisch . .	Pfund.	—	2	6	—	2	4	—	2	2	—	2	6	—	2	8	—	2	—	—	2	—	—	2	6
Kalbfleisch . .	—	—	1	8	—	2	—	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	3	—	—	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	—	—	1	7	—	1	10	—	1	8	—	1	8	—	2	1	—	1	10
Schweinefleisch	—	—	2	6	—	2	4	—	2	—	—	2	2	—	2	3	—	2	—	—	2	3	—	2	6
Eier	Schock.	—	15	—	—	25	—	—	15	10	—	15	—	—	15	—	—	12	—	—	—	—	—	15	—
Butter . . .	Pfund.	—	6	—	—	4	9	—	5	9	—	5	6	—	7	6	—	5	—	—	—	—	—	7	—
Oel	—	—	3	—	—	3	4	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	2	11	—	—	—	—	4	—

Erfurt, den 5ten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten Februar 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten näher signalisirte Handarbeiter Johann Christoph Krug ist nach, wegen Diebstahls verbüßter Strafe über die Landesgränze gebracht, nachdem ihm zuvor der Rücktritt in die königlich preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden ist.

Erfurt, den 12ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Johann Christoph,
Zuname: Krug,
Gewerbe: Handarbeiter,
Geburtsort: } Volkenrode,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 52 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll,
Haare: schwarz,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: spitz und gebogen,
Mund: gewöhnlich,
Bart: schwarzgrau,
Zähne: fehlerhaft,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: mittle,
Sprache: gothaischer Dialect.
Besondere Kennzeichen: keine.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bei einem berüchtigten Diebe sind aufgefunden und in Beschlag genommen:

1) ein roth- und weißgestreiftes kattunenes Kleid,
2) ein blaugeblümtes desgleichen,

3) eine blau kattune Jacke mit rothen Blümchen,
4) eine alte gelbe Nankinghose,
5) eine dergl. graue mit rothem Vorstoß,
6) zwei roth- und weißgestreifte Kissenüberzüge,
7) eine weiß- und gelbgestreifte Weste,
8) ein linnenes Hemde,
9) drei kleine linnene Lappen,
10) ein weißes Mieder mit Fischbein,
11) ein kleiner Beutel von rothgestreiftem Nanking,
12) ein Stück Juchtenleder,
13) drei Gewehrriemen von Juchtenleder,
14) eine Schneiderplatte,
15) ein alter runder Hut,
16) zwei alte Handbeilchen,
17) ein Hammer und eine Zange,
18) eine messingene Lichtscheere,
19) ein grauer Sack, gezeichnet Sperberin Nro. 2., 1816,
20) ein dergleichen ohne Zeichen,
21) ein dergleichen, gezeichnet S. Z.,
22) ein kleiner Spiegel,
23) ein Stück graue Packleinewand, } wahrscheinlich von einem Sopha oder Sessel-
24) ein Stück rother Katun mit weißen Blumen, } beschlag herrührend.

Höchstwahrscheinlich sind mehrere, insonderheit die sub 15, 19, 20, 21, 22, 23 und 24. bezeichneten Gegenstände gestohlen, und fodern wir deshalb Jedermann, dem dergleichen Sachen entwendet worden, auf, die bei uns verwahrten Stücke in Augenschein zu nehmen und die desfallsige Erklärung zum Protocoll zu geben.

Kosten werden dem Bestohlenen nicht verursacht.

Erfurt, den 13ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Es sind hierselbst folgende Gegenstände, als:

1) ein Pappkästchen;
2) ein goldner Ring mit drei kleinen Diamanten;
3) ein dergl. mit einem kleinen Rubin;

4) ein

4) ein dergl. mit goldenen Blümchen und drei rothen Steinen;
5) ein dergl. mit einem kleinen rothen Steine und zwei weißen Perlen (defect);
6) ein dergl. mit einem kleinen blauen Stein und einer Probe darauf;
7) eine goldene Tuchnadel mit einem kleinen Kreuze von lilla Steinchen;
8) ein unächter Ring;

entwendet worden, vor deren Erwerbe wir warnen, und damit die Auffoderung an Jedermann verbinden, alle auf den noch nicht bekannten Thäter führende Spuren sogleich zu unserer oder der nächsten Gerichtsbehörde Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 17ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Die von dem großherzoglich sächsischen Criminalgericht zu Weimar uns mitgetheilte öffentliche Bekanntmachung des Inhalts:

In der Nacht vom 6/7ten d. M. sind von dem Rittergute zu Schwerstedt
1) ein grüner Kattunüberrock, vorn an den Aermeln etwas abgestoßen, mit überzogenen Knöpfen und einem kleinen Schnitt am untern Theile der linken Schlippe,
2) ein rothgegittertes Schnupftuch mit einem kleinen Rißchen,
3) ein Paar Halbstiefel,
4) ein rothes Weiberhalstuch mit weißen Blümchen, und
5) ein Paar weißwollene, frisch vorgestrickte Strümpfe,

mittelst Einsteigens entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe oder der Pfandnahme dieser Sachen, und bemerken, daß Verdacht wegen dieses Diebstahls auf Johann Andreas Fischer von Weißensee fällt.

Dieser, seiner Angabe nach, ins 16te Jahr gehende Mensch ist stämmig gewachsen, dick im Gesicht; hat gesunde, rothe Gesichtsfarbe, dunkelbraune Haare, hohe Stirn, gewöhnliche Nase, blaue Augen, bräunliche Augenbraunen, aufgeworfenen Mund, gesunde Zähne, und ein spitziges Kinn.

Am 6ten dieses Monats mittags, wo er durch Krautheim nach Heindorf zulief, war er mit einer roth- und blaugestreiften Baldernwandjacke, einem rothstreifigen baumwollenen Halstuch, ein Paar gelben langen wildledernen Beinkleider, einem Paar wollenen Socken und einem Paar Schuhen bekleidet, und trug eine dunkelblaue Schiffmütze.

Wir fodern alle öffentlichen Behörden hierdurch auf, auf diesen Menschen ein wachsames

Auge zu richten; ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und uns, nebst seinen Sachen sicher zuführen zu lassen.

Weimar, den 14ten Februar 1827.

Großherzogl. sächsisches Criminalgericht.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 18ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Veräußerung des Forstetablissements in Hochheim. Es soll mit Genehmigung des Herrn Finanzministers Excellenz das im erfurter Kreisorte Hochheim belegene Forstgehöfte, welches sich wegen seiner Nähe bei Erfurt und seiner angenehmen Lage zum Sommeretablissement besonders eignet, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Hierzu ist auf den 2ten März 1827 vormittags 10 Uhr ein Bietungstermin im Sessionszimmer der hiesigen königl. Regierung vor dem Forstreferendair und Forstsecretair Herrn Krause anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen und Abschätzungsverhandlungen können von heute an von 9 Uhr bis um 12 Uhr vormittags, und von 3 Uhr bis um 6 Uhr nachmittags im Journalzimmer des hiesigen königl. Regierungsgebäudes eingesehen, sämmtliche Verkaufsgegenstände aber nach vorheriger Anmeldung bei dem Waldwärter Gloria in Hochheim besichtigt werden.

Kauflustige werden eingeladen, im Termine ihre Gebote abzugeben.

Erfurt, den 3ten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Domainenverpachtung. Die zu Johannis dieses Jahres pachtlos werdende königl. Domaine Langendorf mit dem Vorwerke Wiedebach, im landräthlichen Kreise Weißenfels, eine halbe Stunde von Weißenfels, 4 1/2 Stunde von Merseburg, 4 Stunden von Naumburg und 5 Stunden von Zeitz belegen, wozu, und zwar:

a) zu Langendorf:

481	Morgen 8	QRuthen	Acker,
110	— 54	—	Wiesen,
10	— 99	—	Gärten,
1	— 104	—	Teiche, und

b) zu

b) zu Wiedebach:

311 Morgen 139 QRuthen Acker,
37 — 154 — Wiesen,
14 — 146 — Gärten,

gehören, soll mit dem Zinse von der vererbpachteten Ziegelei zu Langendorf, der Brauerei zu Wiedebach, dem Bierzwangsrechte über die Schenke zu Kößlitz und die Venusschenke in Langendorf; ferner mit den privativen und sehr beträchtlichen Koppelhütungen, ingleichen mit dem königl. Inventar an Aussaat, Vieh, Schiff und Geschirr, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, alternativ jedes der Vorwerke Langendorf und Wiedebach für sich, und dann beide Vorwerke zusammen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben zu dem Ende auf den

neunten April dieses Jahres

vormittags um 10 Uhr einen Termin in unserm Geschäftslocale anberaumt, und laden dazu erwerbsfähige Kauflustige hiermit ein.

Die Karte und das Vermessungsregister liegen in unserer Domainenregistratur zur Einsicht bereit; eben so können der Veräußerungsplan und die allgemeinen Licitations-, so wie die speciellen Verkaufsbedingungen, sowohl bei vorbemerkter Domainenregistratur als auch auf dem königl. Rentamte Weißenfels eingesehen werden.

Merseburg, den 14ten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung mehrerer Vorwerke. Die im Departement der unterzeichneten Regierung im darkehmenschen Kreise belegene Domaine Königsfelde wird mit Trinitatis 1827 pachtlos, und hiedurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1839 durch Licitation zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtgegenstände bestehen in dem Vorwerke Königsfelde, Friedrichsberg, Kohleitschken, und der Brau- und Brennerei auf dem Vorwerke Königsfelde und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Königsfelde enthält:

an Aeckern	1077	Morgen 2	QRuthen,
— Feldwiesen	246	— 90	—
— jährliche Wiesen	211	— 152	—
— Separathütung	852	— 44	—

an

an Roßgärten	35	Morgen	160	□Ruthen.
— Obst-, Gemüse- und Deputantengärten	34	—	131	—
— Wege, Hof, Baustellen, Brüche, Unland ꝛc.	83	—	30	—
Summa	1541	Morgen	69	□Ruthen.

Das Vorwerk Friedrichsberg enthält:

an Aeckern	963	Morgen	24	□Ruthen.
— Feldwiesen	290	—	69	—
— jährliche Wiesen	164	—	143	—
— Separathütung	476	—	1	—
— Roßgärten	42	—	58	—
— Gärten	8	—	55	—
— Wege, Graben, Flüsse, Hofstellen, Unland ꝛc.	71	—	41	—
Summa	2016	Morgen	60	□Ruthen.

Das Vorwerk Kohlelischken enthält:

an Aeckern	375	Morgen	131	□Ruthen.
— Feldwiesen	61	—	58	—
— jährliche Wiesen	52	—	12	—
— Weide	366	—	37	—
— Gärten	8	—	171	—
— Hof, Baustellen, Wege, Gewässer, Unland ꝛc.	21	—	136	—
Summa	886	Morgen	5	□Ruthen.

Das Vorwerk Königsfelde liegt eine Meile von Goldapp, zwei Meilen von Darkehmen, drei Meilen von Gumbinnen und sechs Meilen von Insterburg.

Die Vorwerke Friedrichsberg und Kohlelischken gränzen mit einander, und sind von Königsfelde 1/2 Meile entfernt.

Die Aecker in Königsfelde und Friedrichsberg haben vorherrschend strengen, nach allen Himmelsgegenden gut abträgigen Boden, ihre Unterlagen bestehen häufig aus wasserhaltigem Schluffe.

Die Feldwiesen beider Vorwerke tragen größtentheils nahrhafte Gräser. Die jährlichen Wiesen liefern reichen Ertrag, aber weniger gutes Futter. Die Separathütung zu Königsfelde umgiebt die Hälfte der Vorwerksflur, und ist durch frühes Abgraben und periodisches Beackern wesentlich verbessert. Die friedrichsberger Separathütung liegt von der Hofstelle entfernter, beide Hütungen eignen sich aber mit Ausnahme nicht beträchtlicher Flächen gut zur Beackerung. Das Vorwerk Kohlelischken besteht

besteht vorherrschend aus sanften Anhöhen, Mittelboden zu jeder Cultur geschickt, nur 1/6 der Ackerfläche enthält strengen guten Boden. Die Feldwiesen sind wenig ergiebig, die jährliche Wiese liegt tief, und hat Torf- und Moorgrund.

Die Vorwerke eignen sich zu jeder Gattung der Viehnutzung, und hält der zeitige Pächter außer einem bedeutenden Gestüte, zugleich eine nicht unbeträchtliche feine Schäferei. Außer den Brau- und Brennergeräthen, den Saaten und Feuerlöschgeräthen, ist auf dem Vorwerk Königsfelde ein herrschaftliches Inventarium mit dem vom abziehenden Pächter zu gewährenden Werthe von 1505 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf., und auf dem Vorwerk Friedrichsberg ein herrschaftliches Inventarium mit dem Werthe von 1198 Rthlr. 8 Sgr. 5 Pf.

Die Vorwerke sind tüchtig eingebaut und gut unterhalten, auf dem Vorwerk Königsfelde ist eine geräumige und gut eingerichtete herrschaftliche Wohnung, und sind eben da bedeutende Obst- und Lustgärten vorhanden. Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur vom Oberregistrator Sutorius vorgelegt werden; wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Burchard in Darkehmen wenden. — Da die drei königsfeldeschen Vorwerke in keinem nothwendigen wirthschaftlichen Zusammenhange stehen, werden Gebote sowohl für die einzelnen Vorwerke, wie für alle zusammen angenommen.

Die in depositalmäßig sichern Documenten, in geldwerthen Papieren oder in barem Gelde für die Erfüllung der Pachtverbindlichkeiten vorweg niederzulegende Caution ist auf 2300 Rthlr. festgesetzt; für das Vorwerk Königsfelde allein auf . . . . . 1100 Rthlr.
für das Vorwerk Friedrichsberg auf . . . . . 900 —
für das Vorwerk Kohlelischken auf . . . . . 300 —

Der Licitationstermin ist im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwink auf den 10ten März c. anberaumt. Qualificirte Pachtlustige werden hiernach aufgefodert, sich zahlreich an dem bestimmten Termin hier einzufinden, und wird jeder derselben zum Gebot zugelassen werden, welcher im Termin selbst

1) die festgesetzte Caution bei der Regierung niederlegt, und
2) genügenden Nachweis über seine persönliche Qualification und zureichende Vermögensumstände zu führen im Stande ist.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem königl. Finanzministerium vorbehalten, und jeder Licitant an sein im Termin abgegebenes Pachtgebot bis zur erfolgten Entscheidung des königl. Finanzministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 28sten Januar 1827.

Königl. preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Edictal-

Edictalvorladung unbekannter Militairkassengläub'ger.

Es haben folgende Militairkassen, als:

1) die ordinaire und extraordinaire Baukasse der Festung zu Torgau für den Zeitraum vom 1sten Januar 1815 bis zum 31sten December 1826;
2) die Kasse des königl. Militair-Knabenerziehungsinstituts zu Schloß Annaburg;
3) die Kasse des Füsilierbataillons des 26sten Infanterieregiments zu Wittenberg;
4) die Kasse der Kasernenverwaltung des Füsilierbataillons des 26sten Infanterieregiments zu Wittenberg;
5) die Kasse der Regiments-Oeconomiecommission des 31sten Infanterieregiments zu Erfurt;
6) die Kasse des 1sten Bataillons des 31sten Infanterieregiments zu Erfurt;
7) die Kasse des Füsilierbataillons des 31sten Infanterieregiments zu Erfurt;
8) die Kasse der Kasernenverwaltung des 1sten und Füsilierbataillons des 31sten Infanterieregiments zu Erfurt;
9) die Kasse des 2ten Bataillons des 31sten Infanterieregiments zu Weißenfels;
10) die Kasse der Kasernenverwaltung des 2ten Bataillons des 31sten Infanterieregiments zu Weißenfels;
11) die Lazarethkasse des 2ten Bataillons des 31sten Infanterieregiments zu Weißenfels;
12) die Kasse der 31sten Infanterieregiments-Garnisoncompagnie zu Erfurt;
13) die Oeconomiekasse des 32sten Infanterieregiments zu Erfurt;
14) die Kasse des 1sten Bataillons des 32sten Infanterieregiments zu Erfurt;
15) die Kasse des 2ten Bataillons des 32sten Infanterieregiments zu Erfurt;
16) die Kasse des Füsilierbataillons des 32sten Infanterieregiments zu Merseburg;
17) die Kasse der Lazarethverwaltung des Füsilierbataillons des 32sten Infanterieregiments zu Merseburg;
18) die Kasse der 32sten Infanterieregiments-Garnisoncompagnie in Erfurt;
19) die Kasse des 8ten Cuirassierregiments (Großherzog von Weimar) resp. in Langensalza und Mühlhausen;
20) die Kasse des Garnisonlazareths des 8ten Cuirassierregiments in Langensalza,
21) die Kasse des 12ten Husarenregiments, dessen Staab in Eisleben steht;
22) die Lazarethkasse der in Eisleben garnisonirenden Escadron des 12ten Husarenregiments;
23) die Lazarethkasse der in Sangerhausen garnisonirenden Escadron des 12ten Husarenregiments;
24) die Lazarethkasse der zu Artern garnisonirenden Escadron des 12ten Husarenregiments;
25) die Lazarethkasse der in Cölleda garnisonirenden Escadron des 12ten Husarenregiments;
26) die Lazarethkasse der in Tennstädt stationirten 1sten reitenden Compagnie der 3ten Artilleriebrigade;

27) die

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

9. Stück.

Erfurt, den 3ten März 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 50.

Das zu Berlin den 20sten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1049. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den preuß. und mecklenburgischen Häfen, vom 19ten December 1826;

Nro. 1050. die allerhöchste Cabinetsordre vom 5ten Januar 1827, betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des russischen St. Georgenordens 5ter Klasse;

Nro. 1051. die allerhöchste Cabinetsordre vom 31sten Januar 1827, betreffend die Befugnisse der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effecten.

Erfurt, den 24sten Februar 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 51. Auflösung des apostolischen Vicariats des Hrn. Weihbischofs Dammers zu Paderborn. 589. Febr. A.

Da der Bischof von Paderborn, Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur, bereits unter dem 12ten October 1826 von seinem Amte Besitz genommen hat: so hat das für die Lande Westphalen, Wiedenbrück, Minden, Eichsfeld und Erfurt, gemäß der Bulle „de salute animarum" errichtete und dem Weihbischofe und Domprobste Dammers anvertrauete apostolische Vicariat seine Endschaft erreicht.

Die katholischen Kirchen und Gemeinden der genannten Länder und Gebiete bilden von nun an Theile des Bisthums Paderborn, und die übrigen in der Provinz Sachsen belegenen katholischen Kirchen und Gemeinden zu Magdeburg, Halberstadt, Stendal u. s. w. treten quoad spiritualia unter die Aufsicht des genannten bischöflichen Stuhles, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 25sten Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

No. 52. Die Zulassung junger Leute zur diplomatischen Laufbahn betreffend. 726. Febr. A.

Mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten d. M. haben Seine Majestät der König zu bestimmen geruhet: daß, obwohl die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten, nach wie vor lediglich dem Chef des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, diese in Zukunft doch ausschließlich nur auf solche Individuen fallen solle, die nach zurückgelegten dreijährigen academischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung ein Jahr bei einer Provinzial-Justiz-, und ein zweites bei einer Landes-Administrationsbehörde gearbeitet,

beitet, und hinſichts ihrer erlangten Geſchäftskenntniß hinreichende Amtszeugniſſe aufzuweiſen haben. Gleichzeitig aber iſt allerhöchſten Orts feſtgeſetzt worden: daß der etatsmäßigen Anſtellung der zum Dienſte im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten unter obigen Bedingungen zugelaſſenen Perſonen in Zukunft jedesmal eine, im Miniſterium ſelbſt zu bewirkende ſchriftliche und mündliche Prüfung der resp. Bewerber vorangehen, und bei dieſer auch insbeſondere mit darauf geſehen werden ſolle: daß dieſelben die gehörige Kenntniß der inneren Verwaltung, des Cultur- und gewerblichen Zuſtandes und der vorzüglichſten Handelsintereſſen des Vaterlandes beſitzen.

Die diesfälligen allerhöchſten Beſtimmungen Seiner Majeſtät des Königs werden hierdurch zur Kenntniß der königlichen Behörden und derjenigen Perſonen gebracht, welche ſich behufs ihrer Zulaſſung zur diplomatiſchen Laufbahn, künftig an den Chef des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden beabſichtigen.

Berlin, den 17ten Februar 1827.

Der wirkliche geheime Staats- und Cabinetsminiſter, Chef des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bernſtorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 53. Unwürdigkeit zum Eintritt in den Militairdienſt. 578. Febr. 8.

Ich ertheile auf Ihren Bericht vom 24ſten November v. J. den im §. 30. der Inſtruction vom 13ten April 1825 enthaltenen Beſtimmungen, wegen der als unwürdig vom Militairdienſt auszuſchließenden Individuen hierdurch Geſetzeskraft; jedoch mit der Maßgabe, daß der Verluſt der Nationalcocarde nur für ſeine Dauer die Einſtellungsfähigkeit aufhebt,

und

und ſolche nach Wiedererlangung der Nationalcocarde dergeſtalt wieder eintritt, daß der verurtheilt geweſene, zur Ableiſtung der Dienſtpflicht vorzugsweiſe heranzuziehen iſt.

Berlin, den 13ten Januar 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter v. Schuckmann
und v. Hake.

Vorſtehende allerhöchſte Cabinetsordre bringen wir mit Beziehung auf den §. 30. der Inſtruction vom 13ten April 1825 (pag. 247 des Amtsblatts, Jahrgang 1825) zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 20ſten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten März 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Unterm 9ten dieses Monats brachten wir einen in Isseroda verübten Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß; es sind die in der desfallsigen Bekanntmachung sub No. 1, 2, 4. bezeichneten Gegenstände, so wie das sub No. 5. beregte schwarzseidene Tuch herbeigeschafft und zur Ansanwortung an den Bestohlenen von uns abgesandt worden. Zur Vermeidung zweckloser Nachforschungen benachrichtigen wir das Publicum davon, und erneuern die Aufforderung, uns oder der nächsten Behörde unverzügliche Anzeige zu machen, wenn eins der fehlenden Stücke sich zeigen sollte.

Erfurt, den 21sten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 24sten Januar d. J. des Abends sind zu Falken Jemanden

1) 75 Stück große Bratwürste, jede ungefähr 1 Pfd. schwer,
2) fünf Bahrwürste,
3) eine Kutteiwurst, und
4) zwei Schweinerippen,

gestohlen worden.

Behufs Entdeckung des Thäters ersuchen wir das Publicum, jeden auf dessen Spur führenden Umstand uns oder der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Heiligenstadt, den 19ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 29sten auf den 30sten December v. J. sind zu Görmar folgende Gegenstände:

1) eine Wagenwinde, an welcher eine Stachel fehlt, und sowohl der Stengel als auch der Schwengel etwas krumm sind,
2) ein neues Handbeil,
3) eine alte Zimmermannsaxt,
4) ein großer kupferner Kaffeekessel, 3 1/2 Maß haltend,
5) eine zinnerne Kaffeekanne, 1 Maß haltend, mit den Buchstaben M. I. J.;
6) vier braune Kalbfelle und ein schwarzes Kalbfell,

gestohlen worden.

Vor dem Ankauf dieser Sachen warnend, fodern wir Jeden auf, behufs Herbeischaffung des Gestohlenen und Ausmittelung des Thäters möglichst mitzuwirken, und uns oder seiner Ortsbehörde von jedem verdächtigen Umstand unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 13ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Gewerbschein. Der der Lumpensammlerinn Marie Tausendschön aus Nordhausen unterm 27sten November v. J. ertheilte Gewerbschein Nr. 158. ist angeblich zu Großwenden verloren worden.

Zur Verhinderung eines möglichen Mißbrauches machen wir sämmtliche Polizeibehörden hiermit aufmerksam und bemerken, daß der ꝛc. Tausendschön eine zweite Ausfertigung des Gewerbscheins, ebenfalls unter Nr. 158., jedoch unterm heutigen Tage aufgestellt, ertheilt worden ist.

Erfurt, den 24sten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 8ten zum 9ten December 1825 ist bei Merxleben, im Gränzbezirk des Hauptzollamts zu Langensalza auf einem Nebenwege ein mit sechs Pferden bespannter Wagen in Beschlag genommen worden, worauf bei der Revision eilf Säcke und Kisten mit 9 Centner 4 Pfund Brotzucker und Candis, acht Säcke mit 3 Centner 99 Pfund Tabak, eine Kiste mit 8 Pfund kurzer Waare und 3 Pfund buntem Papier, eine Kiste mit

1 Cent-

1 Centner 16 Pfund Honigkuchen und drei halbe Eimer von 2 Centner 16 Pfund mit Wein und Rum vorgefunden sind. Da durch die gegen die Begleiter des Wagens eingeleitete Untersuchung die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren nicht haben ermittelt werden können, so werden letztere aufgefodert, sich binnen vier Wochen, von dem Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, beim Hauptzollamt zu Langensalza zu melden und sich über ihre Eigenthumsansprüche auszuweisen, widrigenfalls mit Confiscation der Waaren, und mit Verrechnung des Erlöses aus demselben verfahren werden wird.

Magdeburg, den 3ten Februar 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Subhastation. Im Auftrage königl. wohllöbl. Landgerichts zu Erfurt sollen die den wahlerschen Erben hier angehörigen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus sub No. 5. mit der darauf haftenden Gastgerechtigkeit sammt Zubehör, bei der Marktkirche belegen, 1236 Rthlr. 15 Sgr. taxirt,
2) eine Scheune sub No. 39. bei der Oberkirche belegen, und auf 161 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. taxirt,

von hiesigem Gerichtsamte meistbietend gegen bare Zahlung in Courant öffentlich subhastirt werden, wozu ein peremtorischer Bietungstermin auf den

zweiten Mai 1827 vormittags 11 Uhr

allhier festgesetzet, die Subhastationspatente aber nebst Taxationsinstrumente allhier und beim wohllöbl. Gerichtsamte zu Weißensee einzusehen sind. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger hierdurch aufgefodert, ihre etwaige Ansprüche bis zu diesem Termine bei Verlust derselben gehörig anzumelden.

Kindelbrück, den 17ten Februar 1827.

Das Gerichtsamt allhier.

Anzeigen.

Nachricht von der mathematischen Lehranstalt in Erfurt.

In der zur mathematischen Ausbildung der Cameralisten und Techniker seit 1820 in Erfurt bestehenden mathematischen Lehranstalt wird den 1sten Mai d. J. ein neuer Lehrgang eröffnet, und der Unterricht nach dem von einer königlichen hochlöbl. Oberbaudeputation in Berlin als zweckmäßig anerkannten Lehrplane ertheilt.

Diejenigen, die an dem Unterrichte in diesem Jahre Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, sich deshalb baldmöglichst an den Dr. Unger in Erfurt zu wenden, der über alles Wissenswerthe die erfoderliche Auskunft geben wird.

Verkauf von Salzhechten. Einige Centner sehr schöne Salzhechte, pro Centner 12 Rthlr., stehen noch zu verkaufen bei

dem Amtsrath Rietzsch,
zu Kreyschau bei Torgau.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

10. Stück.

Erfurt, den 10ten März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 54. Vereinigung der medicinischchirurgischen Prüfungscommission mit der Departementscommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste. 164. Febr. 8.

In Gemäßheit höherer Anordnungen ist die zufolge unserer Bekanntmachungen vom 9ten September und 12ten October 1822 (pag. 359 und 400 des Amtsblatts gedachten Jahrgangs) errichtete Commission zur Prüfung derjenigen, welche ihren Dienst im stehenden Heere durch freiwillige Chirurgendienste ableisten wollen, mit der Departementscommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste vereinigt worden. Dabei ist zugleich die im §. 7. der Instruction für jene Commission enthaltene Bestimmung, daß sich diejenigen, welche die Prüfung zum freiwilligen Chirurgendienste bestehen wollen, bei dem General-Divisionsarzte des königl. Generalcommandos, in dessen Bereich sie sich befinden, zu melden haben, und daß dieser demnächst die Prüfung durch die Commission veranlasse, dahin modificirt worden,

daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen da, wo ihre wissenschaftliche Prüfung bei der Departements-Prüfungscommission für einjährige Freiwillige geschieht, gleich bei dieser Commission Statt haben könne, und der chirurgische Freiwillige sich nur späterhin nach erfolg-

ter Prüfung, behufs der Anstellung, bei dem betreffenden General-Divisionsarzte zu melden habe.

Indem wir dies bekannt machen, bemerken wir noch, daß bei der Departements-Prüfungscommission für einjährige Freiwillige, sich auch diejenigen chirurgischen Freiwilligen zu melden haben, welche ihren Dienst im stehenden Heere durch dreijährige freiwillige Chirurgendienste ableisten wollen, indem sie im letztern Falle zwar nicht die allgemein wissenschaftliche Prüfung, aber doch die medicinisch-chirurgische Prüfung bei gedachter Departementscommission zu bestehen haben. Diejenigen, welche zum einjährigen freiwilligen Chirurgendienste eintreten wollen, können jedoch den Nachweis ihrer allgemein wissenschaftlichen Bildung in gleicher Art durch Atteste führen, wie solches allen übrigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste nach §. 13. der Instruction vom 21sten Januar 1822 (pag. 145 des Amtsblatts, Jahrgang 1826) gestattet ist.

Es müssen jedoch die chirurgischen Freiwilligen, wie alle übrigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, ihren schriftlichen Meldungen nachstehende Atteste beifügen:

a) den Taufschein,

b) das landräthliche Attest, daß sie ihren beabsichtigten freiwilligen Militairdienst angezeigt haben, und daß diesem nichts entgegen stehe,

c) den Erlaubnißschein der Aeltern oder Vormünder,

d) das Zeugniß des Gymnasiums oder der Lehrer über den wissenschaftlichen Unterricht, über den dabei bewiesenen Fleiß und sittliche Führung,

e) die Erklärung, in welcher Art sie die eigene Equipirung bewirken wollen, und

f) das Zeugniß eines Regimentschirurgus oder eines Kreisphysicus, daß sich der Meldende frei von Gebrechen, gesund und zur Ertragung des Militairdienstes hinreichend stark befinde.

Da die Departements-Prüfungscommission sich regelmäßig am ersten Montage in den Monaten März, Juni, September und December versammelt, so haben alle diejenigen, welche die Prüfung zum einjährigen Militairdienst oder zum freiwilligen Chirurgendienst nachsuchen wollen, ihre mit den Attesten vollständig versehenen Gesuche spätstens in der 1sten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November einzureichen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie nicht zu dem nächsten Prüfungstermine angenommen, sondern zu dem folgenden Prüfungstermine verwiesen werden.

Erfurt, den 19ten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 55. Evangelische Kirchencollecte für die von dem Grafen von der Recke Vollmarstein in Düsselthal errichtete Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für verwahrloſete und verwilderte Kinder.

Das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat für die von dem Grafen von der Recke Vollmarstein in Düsselthal am Rhein errichtete Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für verwahrloſete und verwilderte Kinder eine einmalige allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie bewilligt.

Die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks werden daher angewiesen, diese Collecte in den evangelischen Kirchen ihres Amtsbezirks im laufe des kommenden Monats anzuordnen und am Schlusse derselben die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit nebst einem Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten in gewöhnlicher Art an die Regierungshauptkasse, das Duplicat dieses Münzsortenverzeichnisses nebst den vorschriftsmäßigen Belägen aber an uns einzusenden.

588. Febr. A.

Erfurt, den 20sten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 56.

Nächstbevorstehende Wahlfähigkeitsprüfung der in einem Hauptseminarium nicht vorbereiteten Schulamtsbewerber. 17t. März A.

Mit Bezugnahme auf die in §§. 5 und 6. unsrer Bekanntmachung vom 10ten August v. J. (Amtsblatt Stück 37. Seite 362 bis 364.) enthaltenen Bestimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die nächste Wahlfähigkeitsprüfung der in einem Hauptseminarium nicht vorbereiteten Schulamtsbewerber am 9ten April d. J. in hiesigem Hauptseminarium Statt haben wird, und werden demnach diejenigen, welche dieser Prüfung sich zu unterwerfen gedenken, aufgefodert, sich zu derselben, unter Einreichung der im §. 6. oben angezogener Bekanntmachung bezeichneten Atteste bis zum 24sten d. M. bei uns zu melden, indem auf später eingehende Anmeldungen für diesmal nicht mehr Rücksicht genommen werden kann.

Erfurt, am 7ten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 57.

Aufforderung der Gerichtsbehörden zur Empfangnahme der Zinscoupons von Staatsschuldscheinen.

Die wörtlich nachfolgende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 12ten Februar dieses Jahres:

Es hat sich ergeben, daß bei der Controle der Staatspapiere noch eine beträchtliche Zahl unabgefoderter Zinscoupons von Staatsschuldscheinen aus den Serien III. und IV., also für die Jahre 1819 bis 1826 sich befindet. Da zu besorgen ist, daß ein großer Theil der Staatsschuldscheine, zu denen diese Coupons gehören, in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositenkassen vorhanden ist; so werden sämmtliche königliche Gerichts- und Vormundschaftsbehörden hiermit angewiesen, die Abfoderung der noch nicht verjährten Zinscoupons, die

die zu der in ihren Depositorien niedergelegten Staatsschuldscheinen gehören, unverzüglich und spätestens in denjenigen Terminen zu bewirken, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Empfangnahme der Zinscoupons der fünften Series öffentlich bekannt gemacht hat, auch die Vormünder oder diejenigen Personen, denen sonst behufs der Erhebung der Zinscoupons die Staatsschuldscheine anvertraut sind, zur Empfangnahme der Coupons anzuweisen.

Die sofortige Ausführung dieser Maßregel ist um so nothwendiger, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß Allerhöchstdieselben keine Gesuche um Aufhebung der Verjährung wegen der nicht zeitig erhobenen Zinsen Statt finden lassen werden.

Zugleich werden mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach welcher noch 325900 Thlr. in deren Gewahrsam zurückgeblieben sind, die auf verloſete Staatsschuldscheine hätten bar in Empfang genommen werden sollen, sämmtliche königl. Gerichts- und Vormundschaftsbehörden angewiesen, von den in ihren Depositenkassen etwa vorhandenen, in der Verlosung gezogenen Staatsschuldscheinen die Kapitalien von der Staatsschulden-Tilgungskasse zu erheben, indem dieselben sonst den Interessenten für den Verlust der Zinsen verantwortlich bleiben.

Berlin, den 12ten Februar 1827.

Der Justizminister.
(gez.) Gr. v. Danckelmann.

An
sämmtliche königl. Gerichts- und Vormundschaftsbehörden.

wird hiermit sämmtlichen, dem unterzeichneten Oberlandesgericht und Pupillencollegium untergeordneten königl. Gerichts- und Vormundschaftsbehörden

zur

zur sofortigen Kenntnißnahme und ungesäumten genauen Befolgung hierdurch mitgetheilt.

Naumburg, den 23sten Februar 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht und Pupillencollegium von Sachsen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 58. Die erledigte dritte Mädchenlehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Langensalza ist dem Schulamtscandidaten Friedrich Andreas Atzerodt provisorisch übertragen worden.

Erfurt, den 16ten Februar 1827.

Se. Majestät der König haben geruht, den Kreiseinnehmer Nordmann zu Mühlhausen den Charakter eines königl. Hofraths mittelst allerhöchst eigenhändig vollzogenen Patents zu ertheilen.

Erfurt, den 26sten Februar 1827.

---

1) Der Auscultator Friedrich Wilhelm Tepler vom Stadtgericht zu Potsdam ist unter dem 15ten Januar c. zum Oberlandesgerichts-Referendar hieselbst ernannt;

2) der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Türpen ist unter dem 18ten Januar c. von dem Oberlandesgericht in Magdeburg,

3) der Referendar Nicol Zimmermann ist den 19ten Januar c. von dem Appellationsgerichtshofe in Cöln zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

4) der

4) der Auscultator Johann Christian Patzschke ist den 22sten Januar c. zum Oberlandesgerichts-Referendar hieselbst befördert;

5) der Candidat der Rechte Carl Friedrich Wilhelm Koch ist den 10ten Februar c.;

6) der Candidat der Rechte Gustav von Kropf ist den 27sten Februar c. zum Auscultator hieselbst bestellt.

Naumburg, den 27sten Februar 1827.

No. 59.
364. Febr. B.

Liſte

der aufgerufenen und der königl. Controle des Staatspapiere als mortificirt nachgewieſenen Staatspapiere.

Staatsſchuldſcheine.					Staatsſchuldſcheine.				
Der Documente				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	Der Documente				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nro.	Litt.	Geldſorte.	Betrag. Rthl.		Nro.	Litt.	Geldſorte.	Betrag. Rthl.	
4537	C.	Cour.	250	vom 3. Auguſt 1826	55133	E.	Cour.	500	
10964	A.	—	500		55133	F.	—	100	
13793	C.	—	200	vom 13. Juli 1826.	55134	A.	—	500	
21354	E.	—	300	vom 3. Auguſt 1826.	55134	B.	—	200	vom 12. Jan. 1926.
25496	A.	—	100	vom 13ten Juli 1826.	55134	C.	—	200	
25496	B.	—	100		55134	D.	—	100	
34348	A.	—	300		55135	A.	—	200	
34348	B.	—	50	vom 3. Auguſt 1826.	55135	B.	—	25	
34348	C.	—	25		58267	E.	—	100	vom 19 Juni 1826.
38944	A.	—	500	vom 5. Dec. 1825.	59023	C.	—	50	vom 28. Sept. 1826.
42470	I.	—	200	vom 19. Juni 1826.	59871	B.	—	50	vom 23. Febr. 1826.
42471	A.	—	50		62729	C.	—	100	vom 13. Nov. 1826.
46186	G.	—	100						
46186	H.	—	50	vom 20. Octob. 1825.					
46187	B.	—	50						
46187	E.	—	25						

Berlin, den 20ſten December 1826.

Königl. Controle der Staatspapiere.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten März 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am Abende des 17ten dieses Monats sind hier

zwei große Ladeketten,

zwei gewöhnliche Ziehketten

entwendet, eine der Ladeketten ist indessen wieder herbeigeschafft. Wir warnen vor dem Erwerbe der noch fehlenden drei Ketten, und erwarten unverzügliche Anzeige, wenn sich eine auf den Dieb führende Spur zeigen sollte.

Erfurt, den 27sten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. M. ist zu Falken eine neue zweigehäusige silberne Taschenuhr, eine sogenannte Kapseluhr mit einer stählernen Uhrkette und einer Kette von weißen Pferdehaaren, auch einem Petschafte mit dem verschlungenen Namenszuge P. C. V. gestohlen worden.

Behufs Entdeckung des Thäters ersuchen wir das Publicum, jeden auf dessen Spur führenden verdächtigen Umstand uns oder der Ortsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Heiligenstadt, den 26sten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Domainenverpachtung. Die zu Johannis dieses Jahres pachtlos werdende königl. Domaine Langendorf mit dem Vorwerke Wiedebach, im landräthlichen Kreise Weißenfels, eine halbe Stunde von Weißenfels, 4 1/2 Stunde von Merseburg, 4 Stunden von Naumburg und 5 Stunden von Zeitz belegen, wozu, und zwar:

a) zu Langendorf:

481	Morgen 8	QRuthen	Acker,
110	— 54	—	Wiesen,
10	— 99	—	Gärten,
1	— 104	—	Teiche, und

b) zu Wiedebach:

311	Morgen 139	QRuthen	Acker,
37	— 154	—	Wiesen,
14	— 146	—	Gärten,

gehören, soll mit dem Zinse von der vererbpachteten Ziegelei zu Langendorf, der Brauerei zu Wiedebach, dem Bierzwangsrechte über die Schenke zu Kößlitz und die Venusschenke in Langendorf; ferner mit den privativen und sehr beträchtlichen Koppelhütungen, ingleichen mit dem königl. Inventar an Aussaat, Vieh, Schiff und Geschirr, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, alternativ jedes der Vorwerke Langendorf und Wiedebach für sich, und dann beide Vorwerke zusammen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben zu dem Ende auf den

neunten April dieses Jahres

vormittags um 10 Uhr einen Termin in unserm Geschäftslocale anberaumt, und laden dazu erwerbsfähige Kauflustige hiermit ein.

Die Karte und das Vermessungsregister liegen in unserer Domainenregistratur zur Einsicht bereit; eben so können der Veräußerungsplan und die allgemeinen Licitations-, so wie die speciellen Verkaufsbedingungen, sowohl bei vorbemerkter Domainenregistratur als auch auf dem königl. Rentamte Weißenfels eingesehen werden.

Merseburg, den 14ten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Erkennt

Erkenntniß gegen einen Bankerottirer. Nachstehendes Erkenntniß:

In Untersuchungssachen wider den entwichenen Kaufmann Friedrich Röber zu Nordhausen, erkennt der Criminalsenat des königl. preuß. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, den Acten gemäß, für Recht:

daß Inculpat für einen muthwilligen Bankerottirer zu erachten, und im Falle seiner Habhaftwerdung mit dreijähriger Zuchthausstrafe, Verlust der preußischen Cocarde und aller kaufmännischen Rechte zu belegen, das Bildniß desselben an den Schandpfahl zu heften und Inculpat gehalten, den seinen Gläubigern verursachten Verlust abzuarbeiten, die Kosten der Untersuchung aber bis auf die dem Criminalfonds zur Last zu legenden baren Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechtswegen.

Halberstadt, den 2ten Februar 1827.

(L. S.) Criminalsenat des königl. preuß. Oberlandesgerichts.

wird dem entwichenen Kaufmann Friedrich Röber aus Nordhausen hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht, unter der Warnung, daß nach Ablauf der gesetzlichen vierwöchentlichen Restitutionsfrist dasselbe in Vollziehung gebracht werden wird.

Heiligenstadt, den 12ten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verpachtung. Die Rathskellerwirthschaft zu Weißensee, bei welcher außer dem Bier- und Weinschank, sammt der Rathswaage, annoch 30 Acker Feldland zu benutzen sind, soll den

21sten März a. c.

auf dem Rathhause allhier meistbietend von Michaeli 1827 an, auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden, welches den Pachtlicitanten mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß sie sich über ihre Pacht- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, auch von ihnen die zum Grunde der Verpachtung gemachten Normalbedingungen sowohl vor als in dem Termine hier eingesehen werden können.

Weißensee, am 14ten Februar 1827.

Der Rath allda.

Verpachtung einer Rathskellerwirthschaft. Nachdem die mit Michaeli d. J. pachtlos werdende hiesige Rathskellerwirthschaft und dazu gehörigen 24 Acker artbare Länderei und Wiesen

sen, auf drei nacheinander folgende Jahre, als von Michaeli 1827 bis mit Michaeli 1830 anderweit verpachtet werden sollen; so wird hiezu ein öffentlicher Bietungstermin auf

den 17ten April d. J. vormittags 9 Uhr

in hiesiger Rathsstube anberaumt, in welchem die Pachtlustigen zu erscheinen, hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch jeden Tag beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Gebesee, den 1ten Februar 1827.

Der Rath allda.

Anzeigen.

Nachdem mir das Prüfungsattest als Meister von der wohllöblichen königl. preuß. Bauinspection zu Erfurt eingehändigt, und desgleichen auch der zum selbstständigen Betriebe der Schieferdeckerarbeiten nothwendige Gewerbschein innerhalb des Regierungsbezirks Erfurt ausgestellt worden ist: so ergeht an alle resp. Herrn Bauvorgesetzten meine gehorsamste Bitte:

bei vorkommenden Schieferdeckerarbeiten gefälligst Rücksicht auf mich nehmen zu wollen, indem ich nicht allein billige, sondern auch dauerhafte und symmetrische Arbeiten versichere.

Schleusingen, den 6ten Februar 1827.

Friedrich Dreysiacker,
Schieferdeckermeister.

Verkauf von Salzhechten. Einige Centner sehr schöne Salzhechte, pro Centner 12 Rthlr., stehen noch zu verkaufen bei

dem Amtsrath Rietzsch,
zu Kreyschau bei Torgau.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

11. Stück.

Erfurt, den 17ten März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 60. Allerhöchste Dankſagung. 372. März A.

Bei Gelegenheit des Mich vor einiger Zeit betroffenen Unfalls habe Ich aus allen Provinzen der Monarchie ſo viele rührende Beweiſe von Theilnahme erhalten, daß es Mir ein wohlthuendes Gefühl gewährt, Meinen Dank dafür auszuſprechen. Wenn etwas die ernſte Fügung des Himmels mildern konnte, ſo waren es die Zeichen der Liebe eines treuen Volkes, deſſen Anhänglichkeit an Meine Perſon und Mein Haus ſich durch alle Zeitverhältniſſe, im Glück wie im Unglück genügend bewährt hat. Ich trage dem Staatsminiſterium auf, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3ten März 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsminiſterium.

Vorſtehende allerhöchſte Cabinetsordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem bei der von den Einwohnern des hieſigen Regierungsbezirks allgemein bewieſenen Theilnahme an dem des Königs Ma-

jeſtät betroffenen Unfalle, der Inhalt derſelben und die Nachricht von der erfolgten glücklichen Wiederherſtellung bei Jedem das Gefühl der aufrichtigſten und innigſten Freude erwecken muß.

Erfurt, den 13ten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 61.

Geringhaltigkeit der neuen kurheſſiſchen Silbermünzen.

Durch die großherzogl. ſachſen-weimarſchen Ständeverhandlungen und durch die darauf erfolgte großherzogliche Verordnung vom 23ſten Mai v. J. iſt es zu unſerer Kenntniß gekommen, daß die ſeit dem Jahre 1822 erſchienenen kurheſſiſchen Silbermünzen nach dem 22 Fl. Fuß ausgeprägt ſind.

2. März. A. B.

Da dieſe Silbermünzen mitunter im Verkehr vorkommen, und viele irrthümlich dafür halten, daß ſolche mit dem preußiſchen, nach dem 21 Fl. Fuß ausgeprägten Courant gleichen Werth haben, ſo machen wir das Publicum auf den Statt findenden Unterſchied aufmerkſam, um ſich vor Nachtheil zu hüten. Von öffentlichen Kaſſen dürfen dieſe Münzen nicht angenommen werden, da überhaupt durch die allerhöchſte Cabinetsordre vom 25ſten October 1821 (Geſetzſammlung 1821 Nr. 678) die Annahme ausländiſcher Münzen bei öffentlichen Kaſſen unterſagt iſt.

Erfurt, den 5ten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verord,

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 62. Auffoderung der Gerichtsbehörden zur Empfangnahme der Zinscoupons von Staatsschuldscheinen.

Die Circularverfügung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 12ten d. M., unabgefoderte Zinscoupons und Erhebung der Kapitalien von den in der Verlosung gezogenen Staatsschuldscheinen betreffend, wird den sämmtlichen Untergerichten und Vormundschaftsbehörden unsers Departements, nachstehendem wörtlichen Inhalte nach:

Es hat sich ergeben, daß bei der Controle der Staatspapiere noch eine beträchtliche Zahl unabgefoderter Zinscoupons von Staatsschuldscheinen aus den Serien III. und IV., also für die Jahre 1819 bis 1826 sich befindet. Da zu besorgen ist, daß ein großer Theil der Staatsschuldscheine, zu denen diese Coupons gehören, in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositenkassen vorhanden ist; so werden sämmtliche königliche Gerichts- und Vormundschaftsbehörden hiermit angewiesen, die Abfoderung der noch nicht verjährten Zinscoupons, die zu der in ihren Depositorien niedergelegten Staatsschuldscheinen gehören, unverzüglich und spätestens in denjenigen Terminen zu bewirken, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Empfangnahme der Zinscoupons der fünften Series öffentlich bekannt gemacht hat, auch die Vormünder oder diejenigen Personen, denen sonst behufs der Erhebung der Zinscoupons die Staatsschuldscheine anvertraut sind, zur Empfangnahme der Coupons anzuweisen.

Die sofortige Ausführung dieser Maßregel ist um so nothwendiger, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß Allerhöchstdieselben keine Gesuche um Aufhebung der Verjährung wegen der nicht zeitig erhobenen Zinsen Statt finden lassen werden.

Zugleich werden mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der

Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach welcher noch 325900 Thlr. in deren Gewahrsam zurückgeblieben sind, die auf verlosete Staatsschuldscheine hätten bar in Empfang genommen werden sollen, sämmtliche königl. Gerichts- und Vormundschaftsbehörden angewiesen, von den in ihren Depositenkassen etwa vorhandenen, in der Verlosung gezogenen Staatsschuldscheinen die Kapitalien von der Staatsschulden-Tilgungskasse zu erheben, indem dieselben sonst den Interessenten für den Verlust der Zinsen verantwortlich bleiben.

Berlin, den 12ten Februar 1827.

Der Justizminister.
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

An
sämmtliche königl. Gerichts- und Vormundschaftsbehörden.

zur Nachricht und genauesten Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Halberstadt, den 23sten Februar 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 63. Portopflichtigkeit in Justizangelegenheiten.

Es ist häufig die Erfahrung gemacht worden, daß Untergerichte unseres Bezirks, Acten zur Abfassung des Erkenntnisses zweiter und dritter Instanz und andere Gesuche und Berichte in Sachen, die sie nicht in Folge unseres besondern Auftrages bearbeitet haben, unfrankirt einsenden, anstatt in vermögenden Sachen dergleichen Berichte auf Kosten der betreffenden Partei zu frankiren, in unvermögenden Sachen aber sich der vorgeschriebenen portofreien Rubrik zu bedienen.

Um diesem unangemessenen, entweder der königl. Kasse oder der Partei zum Nachtheil gereichenden Verfahren zu steuern, machen wir die sämmtlichen unserer Aufsicht untergebenen königl. und Patrimonialgerichte

darauf

darauf aufmerksam, daß von nun an, die auf diese Art bei uns entstandenen Portoverläge auf Kosten des betreffenden Untergerichts sofort durch Postvorschuß werden eingezogen werden.

Zugleich bringen wir den Privatpersonen, welche Gesuche, Klagen und ähnliche Anbringen durch die Post an uns oder an die unserer Aufsicht untergebenen königl. Untergerichte gelangen lassen wollen, hierdurch in Erinnerung, daß dergleichen Schriften portofrei an die Gerichte gelangen müssen, widrigenfalls die Gerichte berechtigt und verpflichtet sind, die Schriften zwar anzunehmen, das verlegte Porto aber sofort durch Postvorschuß von den Absendern einzuziehen, welche den hieraus für sie entstehenden Mehraufwand sich selbst zuzuschreiben haben.

Naumburg, den 2ten März 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 64. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Febr. 1827. 866. Febr. A.

Acht Personen sind auf ungewöhnliche Art verunglückt; darunter sind fünf Personen durch Erfrieren ums Leben gekommen.

Feuersbrunst.

Durch eine am 2ten Februar des Morgens um 5 Uhr zu Großengottern, im Kreise Langensalza, ausgebrochene Feuersbrunst wurden die zu 400 Rthlr. versicherten Wirthschaftsgebäude des hornhardtschen Ritterguts, nebst mehrern Früchten, 103 Stück Schafen, 1 Rind und 1 Pferd ein Raub der Flammen. Ueber das Entstehen dieses Brandes hat nichts Zuverlässiges ermittelt werden können.

Menschen-

Menschenrettung.

Am 9ten Februar stürzte zu Rohr, im Kreise Schleusingen, der Dienstknecht Johann Adam Köhler mit einer Butte voll Wasser auf dem Rücken, in einen Brunnen, und war dem Ertrinken nahe, als der dasige Einwohner Johann Georg Schöpfner herbeieilte und ihn rettete.

Erfurt, den 4ten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 65. Bescheinigung über empfangene Collectengelder.

Im Monat Februar c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden:

I. Für das hiesige Taubstummeninstitut.

1) Von der königl. Superintendentur	Ziegenrück	4	Rthlr.	1	Sgr.	7 Pf.
2) — — — —	Nordhausen	3	—	23	—	11 —
3) — — — Kreiskasse	Schleusingen	13	—	20	—	10 —
4) — — — —	Langensalza	19	—	16	—	8 —
5) vom landräthl. Officium	zu Großbodungen	1	—	20	—	1 —
6) — — —	hier	4	—	29	—	11 —

II. Für arme Studirende zu Halle.

1) Von der königl. Superintendentur	Schleusingen	1	Rthlr.	26	Sgr.	8 Pf.
2) — — — —	Mühlhausen	3	—	8	—	4 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 6ten März 1827.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach-

Nachweisung

No. 66.

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Februar 1827.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thl.	sg.	pf.	Heiligenstadt. Thl.	sg.	pf.	Mühlhausen. Thl.	sg.	pf.	Nordhausen. Thl.	sg.	pf.	Langensalza. Thl.	sg.	pf.	Weißensee. Thl.	sg.	pf.	Schleusingen. Thl.	sg.	pf.	Worbis. Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	9	6	1	12	6	1	8	9	1	11	7	1	6	10	1	10	—	1	12	3	1	26	3
Roggen	—	1	5	9	1	8	4	1	5	3	1	7	11	1	3	8	1	5	—	1	8	4	1	17	—
Gerste	—	1	—	—	—	29	10	—	26	3	—	29	8	—	28	—	—	26	—	1	5	4	1	7	6
Hafer	—	—	21	—	—	21	3	—	21	2	—	22	4	—	21	10	—	22	6	—	20	8	1	2	8
Erbsen	—	1	12	—	—	—	—	1	20	—	1	17	—	—	—	—	2	—	—	1	26	—	2	5	8
Linsen	—	2	6	—	—	—	—	1	21	6	2	—	—	—	—	—	2	—	—	1	26	—	2	5	8
Bohnen	—	1	25	—	—	—	—	1	—	3	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	—	—	4	9	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	7	6
Heu	Centner.	—	22	6	—	25	—	—	23	1	—	27	6	—	25	—	—	29	—	—	—	—	1	—	—
Stroh	Schock.	4	—	—	6	—	—	3	11	4	5	—	—	5	—	—	4	10	—	3	26	8	7	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	20	—	—	15	—	—	11	4	—	14	—	—	20	—	—	12	—	—	—	—	—	22	6
Rindfleisch	Pfund.	—	2	6	—	2	4	—	2	3	—	2	6	—	2	3	—	2	3	—	2	—	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	1	6	—	1	9	—	1	4	—	1	3	—	1	8	—	1	1	—	—	—	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	—	—	1	9	—	2	—	—	1	8	—	1	8	—	2	1	—	1	10
Schweinefleisch	—	—	2	6	—	2	4	—	2	—	—	2	—	—	2	3	—	2	1	—	2	3	—	2	6
Eier	Schock.	—	20	—	—	19	6	—	18	10	—	20	—	—	17	6	—	12	—	—	—	—	—	15	—
Butter	Pfund.	—	5	—	—	4	9	—	5	—	—	5	—	—	6	3	—	4	—	—	—	—	—	7	—
Oel	—	—	3	—	—	4	3	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	11	—	—	—	—	4	—

Erfurt, den 5ten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum II. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten März 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. M. sind hier mittelst gewaltsamen Einbruchs die hierunter verzeichneten Sachen und Gelder gestohlen worden.

Vor deren Annahme oder Ankaufe warnend, fodern wir Jedermann auf, von den ihm bekannt werdenden Verdachtsgründen, welche zur Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen führen, uns eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Demjenigen, welcher solche Thatumstände ermittelt, auf deren Grund der Verdächtige zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, wird eine Belohnung von 20 Rthlr. zugesichert.

Heiligenstadt, den 5ten März 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen und Gelder.

1) Eine oval antik geformte Zuckerdose von 12löthigem Silber, etwa 10 bis 12 Loth schwer, mit dem Buchstaben G. an der Seite;
2) eine französische silberne Taschenuhr, das äußere Gehäuse von Schildpatt;
3) zwei goldene Ringe mit Namenszeichen, woran die Rundung nicht glatt, sondern perlenähnlich ist;
4) ein meerschaumener Pfeifenkopf, hinten mit Silber beschlagen, ohne Deckel und ganz schwarz gebrannt;
5) zwölf Stück silberne Eßlöffel, unterm Griff mit dem Zeichen .....;
6) ein silberner Vorlegelöffel, mit dem Buchstaben H. S.;
7) drei vierzinkige Gabeln von Silber, ohne Abzeichen;
8) ein dreifüßiges silbernes rundes Salzfaß, inwendig vergoldet;

9) elf Stück silberne Eßlöffel, wovon drei bezeichnet mit C. v. Z., einige unterm Stiel mit ..... und einige ohne Zeichen;
10) eine Cigarrenspitze in der Form eines Fisches, von Silber;
11) ein altgeformter silberner Vorlegelöffel, ohne Zeichen;
12) eine französische goldene Uhr mit Schildpattgehäuse;
13) eine alte englische silberne Uhr ohne Glas, mit zerbrochenem Stundenzeiger;
14) eine dergleichen ohne Abzeichen, zweigehäusig;
15) eine dergleichen größere, zweigehäusig;
16) eine eingehäusige englische silberne Uhr mit langer stählerner Kette;
17) eine kleine französische Uhr ohne Glas;
18) ein silbernes Uhrgehäuse;
19) ein Paar goldene Ohrringe mit rothen Steinchen in der Glocke;
20) eine kleine Stange Gold;
21) ein rundes Pettschaft von Silber, dessen Siegelblatte aus einem dunkelrothen Steine bestehet, in welchem die Figur eines Mannes eingegraben ist;
22) ein messingenes Pettschaft mit dem Namenszuge C. M.;
23) ein Paar weißziegenlederne Handschuhe,
24) drei Pfund baumwollenes Garn;
25) eine Probekarte von buntem Papier, auf welchem 12 bis 15 verschiedene Tuchproben aufgeklebt waren;
26) 27 Sgr. 6 Pf. in 1/12 Thalerstücken;
27) 19 einzelne Silbergroschen;
28) 20 Rthlr. in 10 Xrstücken;
29) 20 Rthlr. in 1/6 Thalerstücken, in einer Rolle mit Siegel und Schrift des hiesigen Hauptzollamts versehen;
30) ein Friedrichsd'or;
31) ein Kronenthaler.

Diebstahl. Am 2ten d. M. sind in Mühlhausen gestohlen:
1) ein grünsammtner Beutel mit 100 Rthlr. in preuß. 1/1, 1/3, 1/6 Thalerstücken, unter welcher Summe jedoch ein neuer kurhessischer Kronthaler vom Jahre 1825, und ein alter preuß. Thaler vom 17ten Jahrhundert befindlich waren,
2) ein Beutel von braunem Schafleder, in welchem 60 Rthlr. größtentheils in 20 Kreuzerstücken und einigen harten Speciesthalern befindlich waren,

3) ein

3) ein Beutel von weißem Barchent, worin folgende Prätiosen:
   a) eine goldene Frauenzimmer-Halskette, von der Länge, daß sie zweimal um den Hals gelegt werden kann,
   b) ein Paar altmodische silberne Schuhschnallen, ohne Namenszug oder sonstige Zeichen,
   c) ein goldener Ring, inwendig die Buchstaben H. C. St.,
   d) vier alte silberne Schaustücke, worunter ein Wildermannsgulden und ein sogenannter Taufgulden,
   e) ein Paar silberne Hemdeknöpfe.

Das Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt und aufgefodert, jeden zur Entdeckung des Thäters führenden Thatumstand uns unverzüglich anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 25sten Februar 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Aus einem Hause zu Dobian sind vor einiger Zeit gegen 14 Thaler Geld, bestehend in preußischen harten Thalern, halben Goldenstücken, Zwanzigkreuzern und einem Kronenthaler diebisch entwendet worden.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß, und fodern Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und von den etwaigen Spuren uns oder der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen.

Ziegenrück, den 2ten März 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Diebstahl. Am 4ten d. M. nachmittags zwischen 1 bis 4 Uhr sind dem Schuhmachermeister Christian Fischer allhier aus seiner Wohnung
   a) 8 Paar neue Schuhe von schwarzem Kalbleder,
   b) ein Paar neue Stiefel von schwarzem Kalbleder mit braunem Schafleder gefüttert, und
   c) ein Oberrock von dunkelblauem Tuche,

entwendet worden.

Der Schuhmachergeselle Jacob Fischer, dessen Signalement, so weit es hat erhoben werden können, unten folgt, hat sich dieses Diebstahls dringend verdächtig gemacht.

Wir bringen solches zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an diejenigen, denen von jenen Gegenständen etwas zu Gesicht kommen sollte, solches sogleich bei Strafe der Diebeshehlerei ihrer Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Zugleich ersuchen wir die sämmtlichen Justiz- und Polizeibehörden, auf den gedachten ꝛc. Fischer ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon schleunigst Nachricht zukommen zu lassen.

Schleusingen, den 8ten März 1827.

Königl. Inquisitariatsdeputation.

S i g n a l e m e n t.

Vornamen: Jacob; Zuname: Fischer; Gewerbe: Schuhmachergeselle; Geburtsort: Coburg; Alter: 38 Jahre: Größe: mittlere; Haare: blond; Stirn: gewöhnlich: Augenbraunen: hell; Augen: grau; Nase: etwas spitz und lang; Mund: klein; Bart: blond; Kinn: spitz; Gesichtsbildung: schmal; Gesichtsfarbe: blaß; Gestalt: untersetzt.

B e k l e i d u n g.

Ein alter dunkelgrüner Oberrock, ein Jäckchen von grauem Nanking mit Sammet eingefaßt, lange Beinkleider von grauem Tuch, und kurze Stiefel, welche beriestert sind.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalladung. Nachdem die von dem königl. preuß. Major Gottlob August von Trebra auf Neudeck seinen vier Kindern

1) Heinrich Ernst,
2) Moritz August,
3) Auguste Friederike,
4) Amalie Henriette,

Geschwister von Trebra,

wegen eines auf das Allodialrittergut Neudeck mit Zubehör im Herzogthum Sachsen, im schweinitzer Kreise, versicherten Fideikommißkapitals von 4000 Mfl. aufgestellte hypothekarische Schuldverschreibung d. d. Neudeck den 5ten Juli 1790, und conf den 15ten April 1791 den Letztern abhanden gekommen, und daher diese und resp. deren Erben behufs der Eintragung jener Foderung auf das Allodialrittergut Neudeck sammt Zubehör auf Amortisation der gedachten Hypothekenurkunde angetragen haben, so werden alle, welche als Erben, Cessionarien, oder aus irgend einem andern Grunde ein Recht an dem

in

in dieser Urkunde verschriebenen Kapitale der 4000 Mfl. zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 12ten Juni c. vormittags 11 Uhr

vor dem ernannten Deputirten, Oberlandesgerichtsreferendar Bauern von Bauern, in unserm Geschäftslocale anberaumten Termine, entweder persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu in Mangel näherer Bekanntschaft, der Justizcommissair Tellemann II., Justizcommissair Dr. Thilo und Justizcommissar, Justizrath Quinque vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzugeben, widrigenfalls bei ihrem Außenbleiben sothane Urkunde mortificirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Naumburg, den 20sten Februar 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Fruchtverkauf. Den 28sten d. M. früh 10 Uhr soll der Vorrath an Hafer und eine Quantität Roggen auf dem Rentamtsboden im Kloster Neuwerk öffentlich und meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Erfurt, den 12ten März 1827.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Nothwendige Subhastation. Das königl. preuß. wohllöbl. Landgericht zu Erfurt hat uns aufgetragen, die in dem diesfallsigen Taxationsinstrumente beschriebenen, den Herrn Gebrüdern Adler auf Wöhlsdorf und Ranis, eigenthümlich zugehörigen, dem Rittergutsbesitzer Herrn Rebling auf Stedten aber verpfändeten, in ranisser Stadtflur belegenen ledigen Grundstücke, als:

1) einen Acker am wöhlsdorfer Wege, zwischen dem ranisser Rittergutsfelde und dem des ꝛc. Hölzer zu Seisla gelegen, à 1 Scheffel Aussaat, Mittelfeld, taxirt auf 30 Rthlr.;
2) den sogenannten Stangenacker am ranisser Wege, à 3 Scheffel Aussaat, Mittelfeld, zwischen dem Schindhügel und dem wöhlsdorf-ranisser Wege gelegen, taxirt zu 165 Rthlr.;
3) den Küchengärten vor dem Vorwerk Ranis, à 1/4 Scheffel Areal, vom mittlern Boden, zwischen den Häusern des Christian Schweinitz und Weber, taxirt zu 65 Rthlr.;
4) der Grasgarten im Hayn, à 1 3/4 Scheffel Areal, Mittelfeld, zwischen den Wiesen des Michael Franke und Gottlieb Steinert gelegen, taxirt zu 300 Rthlr.;
5) einen Acker auf der Gattschen, à 2 Scheffel Aussaat, Mittelfeld, zwischen dem Ziegler ꝛc. Maack und Schulzen Lindig aus Seisla, taxirt zu 120 Rthlr.;

6) einen

6) einen Acker daselbst, à 1 Scheffel Aussaat, Mittelfeld, zwischen den Grundstücken Wurzbergers zu Crösna und des Leinwebers Wiesel gelegen, taxirt auf 50 Rthlr.;

7) ein zweischüriges Wiesengrundstück in der Zinse Wierwiesen genannt, à 9 Fuder Heu und 4 Fuder Grummet, zwischen den Grundstücken des Vorwerks Ranis und des Leinwebers Klemm zu Gräfendorf gelegen, taxirt auf 1600 Rthlr.;

im Wege der nothwendigen Subhastation zu versilbern. Wir haben daher zum öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke an den Meistbietenden drei Termine, als auf

den 30sten April dieses Jahres früh 9 Uhr,
— 30sten Mai — — — —
— 30sten Junius — — — —

wovon die beiden erstern an hiesiger Gerichtsamtsstelle, der dritte aber, welcher peremtorisch ist, auf dem Rathhause zu Ranis abgehalten werden soll, anberaumt, und fodern demnach alle Kauflustige, welche Besitz- und Zahlungsfähig sind, hierdurch auf, in obgedachten Terminen allhier und resp. auf dem Rathhause zu Ranis, persönlich oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zum Protocoll abzugeben, und zu gewarten, daß demjenigen, welcher in diesen Terminen der Meistbietende geblieben ist, wenn sich zuförderst der Gläubiger über das Meistgebot erklärt, und in den gerichtlichen Zuschlag gewilligt haben wird, diese Immobilien werden zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen etwaigen Realprätendenten, welche an den zu versteigernden Grundstücken Ansprüche, so nicht aus dem Hypothekenbuche erhellen, zu haben vermeinen, eröffnet, daß sie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame sich spätestens bis zum dritten Licitationstermine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, außerdem aber zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen den neuen Besitzer obiger Grundstücke, so wie überhaupt, so weit sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter werden gehört werden.

Die Taxe dieser Grundstücke kann übrigens zu jeder Zeit allhier, wie auch auf dem Rathhause zu Ranis eingesehen werden.

Ziegenrück, den 14ten Februar 1827.

(L. S.) Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf zweier Anspanngüter. Die der Frau Amtmann Louise Wilhelmine Boysen, geb. Trinius zu Oldisleben, gehörigen zwei frohnbaren Anspanngüter Nr. 129 und 130, das Pfarrgut und das dünkelsche Gut genannt, sollen vor großherzogl. sächsischen Amte allhier anderweit meistbietend verkauft werden.

Es

Es ist hierzu

der 16te Mai dieses Jahres

als Licitationstermin anberaumt, und wird solches Kauflustigen bekannt gemacht, zugleich aber bemerkt:

1) Das erstgenannte Gut enthält, außer den Gebäuden, die neuerlich mit 309 Rthlr. assecurirt sind: a) 12 1/2 QRuthen Hofraum; b) 45 QRuthen Gemüsgarten; c) 8 1/2 Acker Wiesen; d) 2 1/2 Acker Holz; e) 63 11/12 Acker Artland, und ist 2410 Rthlr. 6 Gr. taxirt.

2) Das andere besteht, neben den mit 1166 Rthlr. assecurirten Gebäuden, in: a) 12 1/2 QRuthen Hofraum; b) 11 1/4 Acker Wiesen; c) 1 1/2 Acker Holz; d) 66 7/8 Acker Artland; e) 36 3/4 QRuthen Garten, jeder Acker 160 QRuthen, die Ruthe 16 Fuß, und ist 3093 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich, mit Berücksichtigung der Lasten, taxirt.

Die übrige Beschreibung der Güter, die Abgaben, Verbindlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Bedingungen, unter welchen der Verkauf Statt findet, können aus dem hier angeschlagenen Subhastationspatente ersehen und auf Verlangen, gegen die Gebühr, vom Gericht mitgetheilt werden.

Oldisleben, am 26sten Januar 1827.

Großherzogl. sächs. Justizamt das.

Anzeigen.

Patentertheilung. Von dem königl. hohen Ministerium des Innern ist mir unterm 29sten Januar dieses Jahres auf fünf auf einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang der Monarchie ein Patent auf eine Mischung zur Anfertigung eines Metallpapiers, welche in einem zu den Acten des königl. hohen Ministeriums eingereichten Aufsatze näher angegeben ist, so weit sie für neu und eigenthümlich anerkannt worden, und ohne Jemand in der Verfertigung des bekannten Steinpapiers zu behindern, ertheilt worden.

Dieses Metallpapier ist ein der Nässe gänzlich widerstehendes Material, welches mit einem Gold-, Silber-, Kupfer- oder Schieferstift leicht beschrieben, und mittelst eines mit Seifwasser angefeuchteten Lappens, wieder gereiniget werden kann. — Vorzüglich eignet sich dies Papier für Kinder zu Schreib- und Rechnentafeln.

Breslau, den 3ten März 1827.

Carl Hildewerth,
Bürger und Sattlermeister, wohnhaft Büttnerstraße No. 24.

Mühlen-

Mühlenanlage. Nachdem ich den Neubau einer unterschlächtigen Mahl-, Oel- und Graupenmühle bei dem dortigen Kreisorte Hochheim beabsichtige, so fodere ich den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, alle diejenigen, welche durch diese Mühlenanlage ihre Rechte beeinträchtigt glauben, auf, ihre allenfallsigen Widersprüche binnen der präclusivischen Frist von acht Wochen sowohl bei dem königl. Landrathsamte zu Erfurt, als bei mir einzulegen.

Arnstadt, den 15ten Januar 1827.

Johann Conrad Fischer.

Ein Künstler zu Berlin hat das Bildniß des verstorbenen General-Feldmarschalls Grafen Kleist v. Nollendorff lithographirt und sehr gut getroffen. Der Preis eines Exemplars ist 1 Rthlr. Cour., und sind dergleichen bei dem Registrator Flitner, des königl. Generalcommando's zu Magdeburg, unter portofreier Einsendung des Betrages, zu haben. Bestellungen hierauf nimmt an der Auctionator Siering in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

12. Stück.

Erfurt, den 24ſten März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 67. Prämie für Entdeckung einer Brandſtiftung in Ammern. 485. März A.

Bei der vorläufigen Unterſuchung des am 27ſten v. M. abends gegen 11 Uhr an dem Dache des Kuhſtalls des Einwohners Chriſtoph Urbach zu Ammern, im Kreiſe Mühlhauſen, entſtandenen, jedoch ſogleich wieder gelöſchten Brandes hat ſich ergeben, daß ſolcher von böſer Hand angelegt worden iſt.

Es wird daher demjenigen, welcher den Thäter dermaßen ermittelt und anzeigt, daß derſelbe als Brandſtifter gerichtlich verurtheilt werden kann, eine Prämie von einhundert Thalern hiermit zugeſichert.

Erfurt, den 17ten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 68. Handelsverhältniſſe mit Mexico. 272. März A.

Von den königl. hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind wir benachrichtigt worden, daß in Folge einer auf vollkommene Gegenſeitigkeit gegründeten Vereinbarung, die mexicaniſchen Schiffe und Waaren von jetzt an alle Vortheile genießen ſollen, welche den Schiffen und

Waaren der in Preußen am meisten begünstigten Nation zugestanden sind oder künftig zugestanden werden möchten, welches wir hiermit zur Kenntniß des Publicums bringen.

Erfurt, den 9ten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 69. Zahlungen der königl. Generalwittwenkasse am 1sten April c.

Die Generaldirection der königl. preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine;

2) die den 1sten April 1827 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4ten April

April, die der Reſpenſionen und der Antrittsgelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Witwenkaſſe (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche ſich ſpäter melden, ab- und auf den nächſten Termin verwieſen werden.

Die Abſendung der Penſionen mit der Poſt kann in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 27ſten Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Witwen außerhalb Berlin, welche ihre Penſion nicht durch die Hauptinſtituten- oder die dieſelben vertretenden Kaſſen beziehen, überlaſſen, ſolche entweder durch den ihnen zunächſt wohnenden Commiſſarius, oder einen in Berlin ſelbſt gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hieſigen Agenten der Anſtalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallſtraße Nr. 3. und General-Landſchaftsagenten Reichert, franzöſiſche Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu laſſen.

Eben ſo werden die Intereſſenten, welche nicht berechtigt ſind, ihre Beiträge an die Inſtitutenkaſſen zu zahlen, wohlthun, ſelbige auf einem dieſer Wege an die General-Witwenkaſſe abzuführen.

Uebrigens müſſen ſämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieſes Monats hier eingehen, und iſt die General-Witwenkaſſe angewieſen, nach dem 1ſten April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Duplums, welche unter keinem Vorwande erlaſſen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1ſten März 1827.

Generaldirection der königl. preuß. allgemeinen Witwenverpflegungsanſtalt.

Perſo-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 70.

Die erledigte evangelische Mädchenlehrerstelle zu Weberstedt, im Kreise Langensalza, ist dem bisherigen Schullehrer in Wahlhausen, Johann Heinrich Christoph Meister, unterm 27sten v. M. verliehen, der bisherige Schullehrer zu Büßleben, Heinrich Bernhard Hertha, an demselben Tage zum evangelischen Schullehrer in Gispersleben Kiliani ernannt, und dem Schulamtscandidaten, Friedrich Christoph Eduard Weber, die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Freienbessingen, im Kreise Langensalza, unterm 5ten d. M. provisorisch übertragen worden.

Der Regierungsreferendar Beyer ist als Kreissecretair bei dem landräthlichen Amte des schleusinger Kreises unterm 7ten d. M. angestellt worden.

Dem Erbpächter der königl. Domaine Benneckenstein, Carl Friedrich Neumecke, ist höhern Orts der Charakter eines königl. Amtsmanns ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten März 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24ſten März 1827.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Die unten näher beſchriebene Anne Eliſabeth Reichenbach aus Erfurt (auch bekannt unter den Namen: Dorothee Eliſabeth Reichenbach, Dorothee Eliſabeth Schöppner, Catharine Dorothee Margarethe Eliſabeth Reuſch, angeblich aus Eger oder Döllſtedt bei Stadtilm; unter den Gaunern aber Döliſter, döliſter Dore, Molchsbuckel, Molchsbuckliſe genannt) hat ſich ſeit einigen Tagen von hier flüchtig gemacht, und ſo der polizeilichen Aufſicht entzogen, der ſie, nach kürzlich verbüßter Arbeitshausſtrafe, unterſtellt war.

Bei der Gefährlichkeit dieſer Perſon für die öffentliche Sicherheit bringen wir ihre Flucht zur öffentlichen Kenntniß der reſp. Polizeibehörden, und bitten, ſie im Betretungsfalle verhaften und unter ſicherer Escorte uns wieder zuführen zu laſſen.

Erfurt, den 16ten März 1827.

Der Magiſtrat.

Perſonsbeſchreibung.

Familienname: Reichenbach, vulgo Reuſch,
Vornamen: Anne Eliſabeth,
Geburts- und Aufenthaltsort: Erfurt,
Religion: katholiſch,
Gewerbe: Vacantinn,
Alter: 52 Jahre,
Größe: 5 Fuß,
Haare: ſchwarz,
Stirn: offen,
Augenbraunen: ſchwarzbraun,
Augen: graue,
Naſe: mittel,
Mund: breit,
Zähne: geſund,
Kinn: rund,
Geſichtsbildung: länglich,
Geſichtsfarbe: blaß,
Geſtalt: ſchmächtig,
Sprache: teutſch.
Beſondere Kennzeichen: Adernbrüche an der linken Wade.

Landesverweisung. Die unten signalisirte unverehelichte Johanne Theresia Möller aus Waltershausen, ist wegen wiederholt verbotenen Rücktritts in die königl. preußischen Staaten durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, durch die allerhöchste Ordre vom 23ten December v. J. aber begnadigt worden. Sie ist jedoch nach Inhalt der rechtskräftigen Erkenntnisse über die Gränze gebracht, und ihr die Rückkehr in die königl. preuß. Lande bei lebenswieriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 14ten März 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johanne Theresia,
Zuname: Möller,
Gewerbe: Dienstmagd,
Geburtsort: Teuchern,
Wohnort: Waltershausen,
Religion: evangelisch,
Alter: 27 Jahr,
Größe: 5 Fuß 2 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: spitz,
Mund: klein,
Zähne: gesund,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: schlank,
Sprache: teutsch.

Warnungsanzeige. Am 2ten August v. J. 12 1/2 Uhr ertrank der Schafknecht Meißner zu Wundersleben beim Baden in der Unstrut. Ungeachtet eine Menge Einwohner des Dorfs sogleich herbeieilten, that doch Keiner etwas zur Rettung des Verunglückten, und erst nach 1 1/2 Stunden wurde der meißnersche Leichnam durch die langsam herbeigekommenen Kahnführer aus dem Wasser gezogen, und mit Stangen dergestalt auf eine Insel gelegt, daß das Gesicht im Wasser liegen blieb, da die im Kahne befindlichen Personen aus einem albernen Vorurtheil ihn nicht mit den Händen angreifen wollten. In diesem Zustande blieb der Leichnam bis 5 Uhr Abends.

Der Schulze Johann Christian Gottlob Münchgesang und der Gerichtsschöppe Johann Christian Schröder zu Wundersleben haben zur Rettung des Meißner nicht das Geringste gethan, und der dortige Rittergutspachter Johann Carl Gottfried Friedrich hat sogar durch rohe Beschimpfungen des Verunglückten die Umstehenden von Rettungsversuchen abgehalten.

Es ist deshalb die Criminaluntersuchung wider die Schuldigen eingeleitet und durch zwei gleichlautende Urtheile, namentlich der Pachter Friedrich wegen unterlassener Hilfe zur Rettung eines Verunglückten mit vierzehn Tagen Gefängniß bestraft.

Der

Der gleichmäßig im Urtheil ergangenen Bestimmung zufolge bringen wir das liederliche Betragen des Schulzen Münchgesang, des Schöppen Schröder und des Pachters Friedrich zu ihrer Beschämung und andern zur Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 9ten März 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Ausgebot des königl. Domainenguts Angerburg zum Verkauf und zur Zeitverpachtung.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung gelegene, gemäß Pachtcontract vom 16ten März 1819 für 1166 Rthlr. 20 Sgr. verpachtet gewesene königl. Domaine Angerburg, im Kreise gleichen Namens, soll von Trinitatis 1827 ab auf 12 Jahre verpachtet oder auch zum vollen Eigenthum verkauft werden.

Der Licitationstermin wird

auf den 17ten April d. J.

nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schlick anberaumt.

Die Pachtcaution ist auf 1000 Rthlr. festgesetzt; für das zu entrichtende Kaufgeld, wovon die Hälfte acht Tage vor der auf den 1sten Juni anstehenden Uebergabe, die zweite Hälfte aber nach Jahresfrist entrichtet werden muß, beträgt die Caution den vierten Theil des Plus liciti, und muß im Termine selbst in Staatspapieren, barem Gelde, Landschaftsobligationen oder in pupillarisch sichern Privatdocumenten niedergelegt werden. Kauf- so wie Pachtlustige werden zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Commissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem königl. Finanzministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Kauf- und Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Das Gut besteht in dem Vorwerke Angerburg nebst dem Vorwerkswalde, in der Brauerei und Brennerei, der kleinen und Mitteljagd und dem Getränkeverlage des zwangspflichtigen Kruges zu Sobiechen. Dasselbe liegt 1/8 Meile von der Stadt Angerburg, 14 Meilen von Königsberg, 7 Meilen von Insterburg und 16 Meilen von Tilsit.

Der Flächeninhalt besteht

a) an Acker	666	Morg.	69	Ruth.	preuß.
b) — jährlichen Wiesen	188	—	80	—	—
c) — Feldwiesen	290	—	167	—	—
d) — Roßgärten	31	—	55	—	—
e) — Weideland	18	—	100	—	—
f) — Gärten	11	—	114	—	—
g) — Hof- und Bauſtellen	7	—	173	—	—
h) — Unland, Landſtraße, Wege und Graben ꝛc.	22	—	34	—	—
i) der Kirchhof	—	—	88	—	—
k) das Ziegeleiland	20	—	147	—	—
l) der Angerappfluß	24	—	37	—	—
m) — Wald	384	—	160	—	—
Zuſammen	1667	Morg.	144	Ruth.	preuß.

Von den 666 Morgen 69 Ruthen Acker ſind 15 Morgen zur vierten Klaſſe, und von den übrigen 651 Morgen 69 Ruthen iſt 1/4 zur zweiten und 3/4 ſind zur dritten Klaſſe bonitirt worden. Die Felder beſtehen aus Höhen und Bergen, und ſind abträgig. Die jährlichen Wieſen und Feldwieſen gehören zur vierten Klaſſe.

Der Wald beſteht aus Nadel- und Laubholz, und wird im Fall der Verpachtung zur Weide mit verpachtet, im Fall der eigenthümlichen Erwerbung aber wird der Holzbeſtand des Waldes mit veräußert, desgleichen die kleine und Mitteljagd. Auch wird der Verlag des Kruges zu Sobiechen bis zur Ablöſung deſſelben, dem Eigenthümer pachtweiſe gegen ein jährliches Pachtgeld mit überlaſſen.

Kauf- und Pachtluſtigen wird der Oberregiſtrator Sutorius die Kauf- ſo wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermeſſungsregiſter zur Einſicht vorlegen.

Wer die Grundſtücke ſelbſt und die Gebäude in Augenſchein zu nehmen wünſcht, kann ſich dieſerhalb bei dem Landrathsamte zu Angerburg melden.

Gumbinnen, den 27ſten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Schäferei-Verpachtung. Da die zu Michael 1827 pachtlos werdende hieſige Stadtſchäferei von da ab anderweit auf drei oder ſechs Jahre

auf den 28ſten April 1827

verpachtet werden ſoll; ſo wird ſolches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Pachtluſtigen

ſtigen ihre Zahlungsfähigkeit längſtens in dem angeſetzten Termine darzuthun haben, außerdem ihre Gebote nicht angenommen werden können.

Weißenſee, den 7ten März 1827.

Der Rath allda.

Heuverkauf. Auf den

29ſten März dieſes Jahres

ſoll in Gebeſee auf dem Rathhauſe des Vormittags 9 Uhr circa 65 Acker Gras, theils Heu und Grummet, als 30 Acker des ſogenannten Brachs, 12 Acker im Kalkflecke, 7 Acker Rohrwieſe hinter Ringleben, zweiſchürig, ingleichen 10 Acker auf der Eichwieſe und 6 Acker an ſauren Wieſen hinter Ringleben, einſchürig, meiſtbietend und gegen gleichbare Bezahlung im preuß Courant verkauft werden; welches Kaufluſtigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebeſee, den 15ten März 1827.

Der Rath allhier.

Anzeigen.

Aſſecuranz gegen Hagelſchaden. Die privilegirte berliniſche Hagelaſſecuranzgeſellſchaft, welche Verſicherungen aus den ſämmtlichen preußiſchen Staaten, ſo wie aus einem Theil des angränzenden Auslandes gegen beſtimmte Prämien annimmt, macht hiermit ergebenſt bekannt, daß die dritte Auflage der Verfaſſungsurkunde vom Jahr 1825 mit der vorgedruckten allerhöchſten Cabinetsordre vom 28ſten Februar 1825 eine vollſtändige Ueberſicht der Grundſätze enthält, nach welchen die Geſellſchaft verfährt.

Die Polizen treten drei Tage nach erweislichem Abgange p. Poſt in Kraft, wenn ſie gleich noch nicht vollzogen ſein ſollten, inſofern gegen die Declarationen nichts einzuwenden ſich vorfindet.

Die nähern Anweiſungen dieſerhalb ſind bei den Agenten zu erfahren.

Die Prämienſätze ſind für das laufende Jahr folgendermaßen feſtgeſtellt:

a) Für Schleſien 3/4 Procent. Davon ſind ausgenommen die Kreiſe Grünеberg, Freiſtadt, Sagan, Glogau, Sprottau und Rothenburg, welche nur 1/2 Procent Prämie zahlen.

b) Für den merſeburger Regierungsbezirk 3/4 Procent auf dem linken Ufer der Elbe und 1/2 Procent auf der rechten Seite.

c) Für

c) Für die im magdeburger Regierungsbezirk belegenen vier Kreise Osterwieck, Halberstadt, Aschersleben und Oschersleben 3/4 Procent.

d) Für den erfurter Regierungsbezirk und für sämmtliche Besitzungen jenseits der Weser 3/4 Procent.

e) Für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen 3/4 Procent.

f) Für die sämmtlichen Kreise des potsdamer, stettiner und cöslíner Regierungsbezirks, so wie für die Kreise Frankfurt, Lebus, Cüstrin, Landsberg a. d. W., Arnswalde, Soldin und Königsberg i. d. N.; in dem frankfurter Regierungsbezirk ist die Prämie 1/3 Procent.

Für alle übrigen Theile der preußischen Monarchie bleibt die Prämie 1/2 Procent.

Oel- und Handelsgewächse zahlen an allen Orten 1 Procent Prämien.

Versicherungen werden angenommen

in Weißensee beim Herrn E. A. Massius,

in Mühlhausen beim Herrn Kreiseinnehmer Nordmann.

Berlin, im Januar 1827.

Direction der berliner Hagelassecuranzgesellschaft.

Mühlenanlage. Nachdem ich den Neubau einer unterschlächtigen Mahl-, Oel- und Graupenmühle bei dem dortigen Kreisorte Hochheim beabsichtige, so fodere ich den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, alle diejenigen, welche durch diese Mühlenanlage ihre Rechte beeinträchtigt glauben, auf, ihre allenfallsigen Widersprüche binnen der präclusivischen Frist von acht Wochen sowohl bei dem königl. Landrathsamte zu Erfurt, als bei mir einzulegen.

Arnstadt, den 15ten Januar 1827.

Johann Conrad Fischer.

Anle-

Anlegung einer neuen Walk- und Schlagmühle. Unterzeichnete wünschen eine neue Walk- und Schlagmühle in der hiesigen Feldflur, im sogenannten Singelbache, anzulegen. Alle diejenigen, welche gegen diese Anlage zu protestiren berechtigt zu sein glauben, fodern wir hiermit auf, ihre desfallsigen Beschwerden von heute an binnen acht Wochen bei Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Landrath von Bodungen zu Heiligenstadt einzureichen.

Ershausen, den 17ten März 1827.

Die Gebrüder Nicolaus, Carl und Conrad Pudenz.

Bücherauction. Von einer im Monat April c. Statt findenden Auction an Büchern, Charten, Musicalien und einigen andren antiquarischen Gegenständen, ist das über 4000 Nro's umfassende Verzeichniß bei Endesgenannten für 1 Sgr. zu haben. So auch kommen zum Schluß der Auction noch folgende gut zum Lesen erhaltene und compl. Journale mit zum Verkauf, als: 1 Mercur, Jahrgang 1824, 1 Morgenblatt p. eod., 1 Gesellschafter p. eod., 1 elegante Zeitung p. eod., 1 Abendzeitung p. eod, 1 Modezeitung p. eod., 1 Paket Vaterlandskunden p. 1824 — 25.

T. R. Siering,
Auctionator.

Anzeige
einer
rechtmäßigen, wohlfeilen Taschenausgabe
von
Blumauers sämmtlichen Werken
in 4 Bänden.

Subscriptionspreis 1 Rthlr. Conventionsgeld.

Es wäre überflüssig, die Werke dieses berühmten und allgemein beliebten Dichters anzupreisen, da sie schon längst in der teutschen klassischen Literatur einen ehrenvollen Platz behaupten: seine travestirte Aeneide und seine Gedichte sind jedem Gebildeten bekannt. Um seine Werke auch jedem Unbemittelten zugänglich zu machen, hat die unterzeichnete Buchhandlung sich zu einer sehr wohl-

wohlfeilen Taschenausgabe in 4 Bänden einschlessen, welche unfehlbar bis zur nächsten leipziger Jubilatemesse in einem anständigen Gewande auf gutem weißen Druckpapier erscheinen wird.

Der erste Band enthält die travestirte Aeneide,
der zweite und dritte die Gedichte, und
der vierte Band die prosaischen Schriften.

Der Subscriptionspreis für alle 4 Bände ist 1 Rthlr. Conventionsgeld, und wird bei der Ablieferung der beiden ersten Bände für das Ganze entrichtet. Alle Buchhandlungen nehmen darauf Bestellungen an. Der nachherige Ladenpreis wird bedeutend erhöhet.

Im Januar 1827.

Universitätsbuchhandlung,
zu Königsberg in Preußen.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

13. Stück.

Erfurt, den 31ſten März 1827.

Miniſterielle Bekanntmachung.

No. 71. Wiederholung der miniſteriellen Bekanntmachung vom 11ten Januar 1817 die preuß. Strafgeſetze gegen den Kindermord betr.

Die preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zu Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3) Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig ſein.

4) Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich. Verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige

Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet. Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 72. Ankauf der bei Heyder in Erlangen erscheinenden Ausgabe von Luthers Werken für reichlich dotirte Kirchen. 475. März A.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 13ten Januar d. J. zu genehmigen geruhet, daß die bei dem Universitätsbuchhändler Heyder in Erlangen erscheinende neue Ausgabe der Schriften des Dr. Martin Luther ꝛc. von den Vorstehern reichlich dotirter Kirchen als Inventarium für dergleichen Kirchen angekauft werden könne. Diesemgemäß autorisiren wir die Presbyterien solcher Kirchen königl. Patronats, deren Vermögenszustand diesen Kostenaufwand zuläßt, und in deren Inventarium sich Luthers Werke noch nicht befinden, diesem Mangel durch Ankauf obengedachter neuer Ausgabe derselben Abhilfe zu leisten. Zu den Privatpatronen unsres Verwaltungsbezirks hegen wir das Vertrauen, daß sie unter gleichen Umständen dieselbe Autorisation den Vorständen ihrer resp. Patronatkirchen gern ertheilen werden.

Erfurt, den 17ten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Bei

No. 73. Prüfung der Schulamts-candidaten zum freiwilligen einjährigen Militairdienst. 477. März A.

Bei der nach unſerer Bekanntmachung vom 7ten d. M. (10tes Stück des Amtsblatts) auf den 9ten k. M. hier anſtehenden, die Wählbarkeit zu Schulſtellen betreffenden Prüfung ſoll von der mit derſelben beauftragten königl. Commiſſion zugleich mit denjenigen innerhalb unſres Regierungsbezirks wohnhaften, aber in dem hieſigen Hauptſeminarium ſich nicht aufhaltenden Schulamtsbewerbern, welche die Zulaſſung zum freiwilligen einjährigen Militairdienſt nachzuſuchen gedenken, diejenige Prüfung vorgenommen werden, auf deren Grund denſelben das ihrerſeits bei der zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienſt ſich meldenden Freiwilligen hier beſtehenden königl. Departementscommiſſion einzureichende Zeugniß ergeblich ausgeſtellt werden wird.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche zur Erlangung eines ſolchen Zeugniſſes der gedachten, von erſt erwähnter Wahlfähigkeitsprüfung wohl zu unterſcheidenden Prüfung ſich unterziehen wollen, haben zu derſelben ſpäteſtens bis zum 6ten k M. bei unſerm Regierungsſchulrath, dem Herrn Conſiſtorialrath Ribbeck ſich zu melden, und demnächſt am 9ten k. M. in dem hieſigen Hauptſeminarium ſich einzufinden.

Erfurt, den 17ten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 74. Subſcription auf ein zum Beſten der Invaliden aus den Jahren 1813/15 herausgegebenes Gedicht.

Von dem in Nr. 140 der haude und ſpenerſchen Zeitung vom Jahr 1826 abgedruckten Gedichte des Herrn geheimen Oberregierungsraths Dunker „Blüchers Standbild in Berlin" iſt, unter Beifügung einer lithographirten Zeichnung des genannten Standbildes und der Victoria auf dem brandenburger Thor in Berlin, ein beſonderer, durch typographiſche Schönheit ſich auszeichnender Abdruck in groß Folio veranſtaltet worden, welcher zum Beſten der preuß. Invaliden aus den Jahren 1813 bis 1815 und

ihrer

ihrer Witwen und Waisen, auf Subscription verkauft werden soll. Der Preis eines Exemplars ist auf mindestens 12 Sgr. festgestellt worden, jedoch bleibt es jedem Subscribenten anheim gestellt, eine Zahlung von beliebig höherm Betrage zu unterzeichnen. Diejenigen, welche auf ein oder mehrere Exemplare subscribiren wollen, können sich deswegen an die ihnen nächste landräthliche oder Magistratsbehörde wenden, und werden die Herren Landräthe, so wie die Magistrate des Regierungsbezirks hierdurch angewiesen, dergleichen bei ihnen angemeldete Subscriptionen anzunehmen, und das Verzeichniß derselben, eventualiter an dessen Statt eine Vacatanzeige, mit Anfang des Monats Juni d. J. bei uns einzureichen.

Erfurt, den 21sten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 75. Dem bisherigen Schullehrer zu Beberstedt, Peter Döring, ist die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Martinfelde, im Kreise Heiligenstadt, verliehen worden. Erfurt, den 28sten Februar 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31ſten März 1827.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Ausgebot des königl. Domainenguts Angerburg zum Verkauf und zur Zeitverpachtung.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung gelegene, gemäß Pachtcontracts vom 16ten März 1819 für 1166 Rthlr. 20 Sgr. verpachtet gewesene königl. Domaine Angerburg, im Kreiſe gleichen Namens, ſoll von Trinitatis 1827 ab auf 12 Jahre verpachtet oder auch zum vollen Eigenthum verkauft werden.

Der Licitationstermin wird

auf den 17ten April d. J.

nachmittags um 2 Uhr im hieſigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schlick anberaumt.

Die Pachtcaution iſt auf 1000 Rthlr. feſtgeſetzt; für das zu entrichtende Kaufgeld, wovon die Hälfte acht Tage vor der auf den 1ſten Juni anſtehenden Uebergabe, die zweite Hälfte aber nach Jahresfriſt entrichtet werden muß, beträgt die Caution den vierten Theil des Plus liciti, und muß im Termine ſelbſt in Staatspapieren, barem Gelde, Landſchaftsobligationen oder in pupillariſch ſichern Privatdocumenten niedergelegt werden. Kauf- ſo wie Pachtluſtige werden zum Gebot nicht früher zugelaſſen, bevor ſie ſich bei dem Commiſſarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre perſönliche Befugniß, Grundſtücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewieſen haben.

Die Zuſchlagsertheilung wird ausdrücklich dem königl. Finanzminiſterium vorbehalten, und bleibt bis zur Entſcheidung deſſelben jeder Kauf- und Pachtluſtige durch ſein Gebot verpflichtet.

Das Gut beſteht in dem Vorwerke Angerburg nebſt dem Vorwerkswalde, in der Brauerei und Brennerei, der kleinen und Mitteljagd und dem Getränkeverlage des zwangspflichtigen Kruges zu Sodiechen. Daſſelbe liegt 1/8 Meile von der Stadt Angerburg, 14 Meilen von Königsberg, 7 Meilen von Inſterburg und 16 Meilen von Tilſit.

Der Flächeninhalt besteht

a) an Acker	666	Morg.	69	Ruth.	preuß.
b) — jährlichen Wiesen	188	—	80	—	—
c) — Feldwiesen	290	—	167	—	—
d) — Roßgärten	31	—	55	—	—
e) — Weideland	18	—	100	—	—
f) — Gärten	11	—	114	—	—
g) — Hof- und Baustellen	7	—	173	—	—
h) — Unland, Landstraße, Wege und Graben ꝛc.	22	—	34	—	—
i) der Kirchhof	—	—	88	—	—
k) das Ziegeleiland	20	—	147	—	—
l) der Angerappfluß	24	—	37	—	—
m) — Wald	384	—	160	—	—
Zusammen	1667	Morg.	144	Ruth.	preuß.

Von den 666 Morgen 69 Ruthen Acker sind 15 Morgen zur vierten Klasse, und von den übrigen 651 Morgen 69 Ruthen ist 1/4 zur zweiten und 3/4 sind zur dritten Klasse bonitirt worden. Die Felder bestehen aus Höhen und Bergen, und sind abträgig. Die jährlichen Wiesen und Feldwiesen gehören zur vierten Klasse.

Der Wald besteht aus Nadel- und Laubholz, und wird im Fall der Verpachtung zur Weide mit verpachtet, im Fall der eigenthümlichen Erwerbung aber wird der Holzbestand des Waldes mit veräußert, desgleichen die kleine und Mitteljagd. Auch wird der Verlag des Kruges zu Sobiechen bis zur Ablösung desselben, dem Eigenthümer pachtweise gegen ein jährliches Pachtgeld mit überlassen.

Kauf- und Pachtlustigen wird der Oberregistrator Sutorius die Kauf- so wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungsregister zur Einsicht vorlegen.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb bei dem Landrathsamte zu Angerburg melden.

Gumbinnen, den 27sten Februar 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Ländereiverkauf und Verpachtung. Die aus dem Vermögen der vormaligen Kaufmannsgilde hieselbst herrührenden, zum Gildeschulden-Amortisationsfonds gehörigen, in hiesiger Flur auf dem Pagenberge bei Wildeshotze belegenen fünf Acker Land, sollen nach höherer Anordnung, vom letzten September laufenden Jahres ab, auf drei Jahre, zur Pachtung und demnächst auch zum Kauf ausgeboten werden.

Es

Es iſt deshalb ein Bietungstermin auf
den 20ſten April laufenden Jahres vormittags 9 Uhr
im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Rentamts feſtgeſetzt, zu welchem Bietungsluſtige mit der Nachricht eingeladen werden: daß von den, im Termine vorzulegenden, beziehungsweiſe Verpachtungs- und Verkaufsbedingungen, ſchon jetzt hier Kenntniß genommen werden kann.

Nordhauſen, den 25ſten März 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Eine allgemeine Kenntniß der richtigen Zeit gewährt für den Geſchäftsgang durch alle Volksklaſſen die weſentlichſten Vortheile, und richtig gehende Thurmuhren, deren ſtarke Glockenſchläge in einem weiten Umkreiſe gehört werden können, würden ſich gewiß weit häufiger vorfinden, wenn ſie bei gehöriger Gewährleiſtung für ihre Güte und Dauerhaftigkeit aller Orten für billige Preiſe zu haben wären.

Ich beehre mich deshalb ganz ergebenſt anzuzeigen, daß ich nach dem Ableben meines Vaters die Fabrik horizontaler Thurm- und großer Hofuhren mit gußeiſernen Rädern und Geſtellen unverändert in derſelben Art fortſetze, und daß ich ſolche Uhren auf mehrjährige Garantie für nachſtehende Preiſe zu liefern erbötig bin.

Thurmuhrwerke zu Schlagglocken von 10 bis 20 Centner, mit 15 zölligen Haupträdern, Viertel und Stunde ſchlagend . . . . . 380 Rthlr.
dergleichen zu Glocken unter 10 Centner mit 12 zölligen Haupträdern, Viertel und Stunde ſchlagend . . . . . 240 —
dergleichen nur Stunden ſchagend (gewöhnliche Dorfthurmuhren) . . . . . 160 —
vollſtändige Hofuhren mit Glocken, Zifferblatt und allem Zubehör, Stunden ſchlagend . 110 —
dergleichen Viertel ſchlagend . . . . . 160 —
dergleichen ſtatt des Viertelſchlagens mit Glockenläuter und Sturmzug . . . . . 160 —
dergleichen Viertel und Stunden ſchlagend mit Läuter und Sturmzug . . . . . 210 —

Noch größere Werke werden beſonders veranſchlagt und ſtehen ausführlichere Beſchreibungen und Preiscourants den reſpectiven Herrn Intereſſenten gern zu Dienſten.

E. Möllinger,
königl. Hofuhrmacher und Stadtuhrmacher von Berlin.

Anle-

Mühlenanlage. Nachdem ich den Neubau einer unterschlächtigen Mahl-, Oel- und Graupenmühle bei dem dortigen Kreisorte Hochheim beabsichtige, so fodere ich den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, alle diejenigen, welche durch diese Mühlenanlage ihre Rechte beeinträchtigt glauben, auf, ihre allenfallsigen Widersprüche binnen der präclusivischen Frist von acht Wochen sowohl bei dem königl. Landrathsamte zu Erfurt, als bei mir einzulegen.

Arnstadt, den 15ten Januar 1827.

Johann Conrad Fischer.

Anzeige
die bei Gerhard Fleischer in Leipzig erscheinende
Kupfersammlung
zu Göthe's Werken
(Taschenausgabe und Ausgabe in gr. Octav)
betreffend.

Von dieser Ausgabe, wovon die erste Lieferung, aus 5 Blättern bestehend, Anfangs nächsten Monats bestimmt erscheinen wird, sind an jede Buchhandlung 2 Probeblätter versandt worden, um den Herren Pränumeranten zu zeigen, was von dieser Kupfersammlung zu erwarten ist.

Der Preis einer jeden Lieferung in 5 Blättern, wird für die Taschenausgabe 10 Sgr., und für die Ausgabe in groß Octav 12 1/2 Sgr. sein.

Zugleich mache ich nochmals auf die in meinem Verlage erscheinende Ausgabe der Oeuvres completes de Florian en 8 volumes, aufmerksam; die ersten 6 Bände sind bereits erschienen und die 2 letzten erscheinen bestimmt zu Ostern dieses Jahres. Um den Wünschen des Publicums zu entsprechen, bleibt der Pränumerationspreis von 5 Rthlr. — preuß. Courant oder 9 Gulden Rhein., noch bis Ende Juni offen; nach dieser Zeit tritt der Ladenpreis ein, welcher 8 Rthlr. — oder 14 Fl. 24 Kr. Rhein. beträgt.

Leipzig, im März 1827.

Gerhard Fleischer.

Bei uns zu erhalten.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

14. Stück.

Erfurt, den 7ten April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 76. Mittel wider den Mauer- und Holzschwamm. 960. März A.

Zur Vertilgung des den Gebäuden höchst nachtheiligen Mauer- und Holzschwammes, ist in dem Gebäude der königlichen Academie der Wissenschaften zu Berlin nachstehendes, sehr wohlfeile Mittel mit dem besten Erfolge angewendet worden, daher wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Dies Mittel besteht in einer Auflösung von einem Gewichttheil Eisenvitriol — sogenanntes Kupferwasser — und sechs Gewichttheilen Wasser, womit die vom Schwamm ergriffenen Stellen mit einem Pinsel überstrichen werden. Dieser Ueberstrich wird nach dem Trocknen so oft wiederholt, bis alle Schwämme verschwunden sind, die, einmal vertilgt, sich nie aufs Neue erzeugen.

Erfurt, den 2ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 77. Vollendete Hypothekenbücher.

Das königl. Oberlandesgericht von Sachsen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hinsichtlich der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten exemten Güter, das Hypothekenbuch vollendet und der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Gemäßheit des §. 14. des Hypothekenpatentes vom 16ten Juni 1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu bestimmen ist.

Naumburg, den 1sten April 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Schweinitzer Kreis: das Rittergut Wildenau — die Domaine Seyda — das Rittergut Osterode mit Redlin.

Torgauer Kreis: das Rittergut Puschwitz.

Delitzscher Kreis: die in einigen bei Landsberg gelegenen Ortschaften und Marken zu erhebenden Roggen- und Haferpächte — die zschortauischen Lehne und Zinsen — das Rittergut Glesien — das Rittergut Badrina — das Rittergut Biesen — das Rittergut Niederglaucha — das Rittergut Beerendorf — das Rittergut Zschernitz — das Rittergut Freirode — das Rittergut Groitzsch — das Rittergut Hohenprießnitz — die Güter des Raths und der Stadtgemeinde zu Eilenburg.

Bitterfelder Kreis: die Güter des Stadtraths zu Gräfenhainichen — die feldisch ostrauischen Lehnen und Zinsen — das Rittergut Roitzsch, alt-hoyerschen Antheils.

Witten-

Wittenberger Kreis: die blumenſchen Lehngüter in der Pflege Wittenberg, Zahna und Seyda — die der Univerſität Wittenberg gehörige vormals großiſche mannlehnbare Holzhufe auf hohenrohder Mark.

Zeißer Kreis: die Rittergüter Etzoldshain und Könderitz — das Rittergut Zangenberg.

Merſeburger Kreis: das Rittergut Tragart — das Rittergut Dehlitz an der Saale — das Rittergut Beuchlitz, der Ober- und Unterhof — das Rittergut Wehlitz — das Rittergut Kötzſchau — das Rittergut Creypau — das Rittergut Großgoddula — das Rittergut Kleingoddula.

Weißenfelſer Kreis: Das Rittergut Wernsdorf.

Querfurter Kreis: der kötzſchauiſche Zehend zu Schortau bei Bedra, looſiſchen Antheils — das Rittergut Bedra — das Rittergut Burgſcheidungen — das Rittergut Kirchſcheidungen.

Eckartsbergaer Kreis: das Rittergut Heldrungen, der rothe Hof — die oberheldrunger Zinſen — das Rittergut Leubingen — die Mühle zu Leubingen — das von bendelebenſche Rittergut zu Cannawurf — das Rittergut Auerſtedt — das Rittergut Kloſter-Häſeler — das Rittergut Wollmirſtedt — die zu dem Gute Beichlingen gehörigen Wieſen zu Etzleben, der große und kleine Karren genannt.

Langenſalzaer Kreis: das Rittergut Freienbeſſingen — das Rittergut Bothenheilingen, das cypriauſche genannt — das Rittergut Wenigen-Tennſtedt.

Sangerhäuſer Kreis: das Rittergut Schönewerda — das Rittergut Emſelohe — das Rittergut Gehofen, das harraſche genannt — das Rittergut Gehofen, das trebraiſche genannt.

Ziegenrücker Kreis: das zu dem Gute Tauſa gehörige Stück Holz, der Mühlberg genannt — das Rittergut Wernburg.

Schleusinger Kreis: der Hanewackersche Freihof zu Schleusingen — das Rittergut Ebertshausen.

Weißenseer Kreis: das Rittergut Wundersleben — das Rittergut Schlifa — das Rittergut Grüningen — das Rittergut Kußleben, das kalklöschische genannt — das Vorwerk Kußleben — sieben Hufen Allodialländerei in großballhäuser Flur, vormals zu dem grünen Hofe zu Großballhausen gehörig — das Rittergut Großballhausen, der grüne Hof — das Rittergut Kußleben, das Kießlingsche genannt — das vormals blaulsche Gut zu Weißensee.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 78. Die erledigte Pfarrstelle bei der altendorfer Kirchengemeinde zu Nordhausen ist dem Candidaten des Predigtamts, August Daniel Silkrodt, conferirt worden.

Erfurt, den 26sten März 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten April 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unverehelichte Anne Elisabeth Müller aus Schaafhausen, im Großherzogthum Weimar, 29 Jahre alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, breiter Stirn, dunkelbraunen Augenbraunen, grauen Augen, etwas gebogener Nase, gewöhnlichem Mund, guten Zähnen, rundem Kinn, ovalem Gesicht, von gesunder Gesichtsfarbe und mittlerer Gestalt, ist Vagabundirens wegen von Schlotheim aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht, und ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten untersagt worden.

Erfurt, den 24sten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Entdeckter Diebstahl. Der Thäter des unterm 17ten v. M. zur Publicität gebrachten Diebstahls ist entdeckt und das gestohlene Gut wieder herbeigeschafft.

Zur Vermeidung zweckloser Nachforschungen bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 28sten März 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefs vom 18ten vorigen Monats verfolgte Johann Andreas Fischer von Weißensee ist ergriffen. Zur Vermeidung weiterer zweckloser Nachforschungen bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 28sten März 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Ein Theil der in unserer Bekanntmachung vom 1sten Januar d. J. bezeichneten gestohlenen Waaren ist wieder herbeigeschafft. Da jedoch die größere Hälfte noch fehlt, so bringen wir jenen Diebstahl hierdurch mit der Auffoderung in Erinnerung, auf den unten so gut als möglich signalisirten, des Diebstahls sehr verdächtigen Menschen zu achten, und solche Umstände sofort zu unserer Kenntniß zu bringen, die zur Entdeckung des Thäters oder Herbeischaffung des Entwendeten führen können.

Erfurt, den 28sten März 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Größe: ungefähr 5 Fuß 5 1/2 Strich; Gesichtsfarbe: schmutzig;
Augen: zur Erde gesenkt; Gestalt: hager.

Bekleidung.

1) Oberrock von grünem Zeuge;
2) Stiefel;
3) Tuchmütze;
4) weißes schmutziges Halstuch.

Diebstahl. In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. wurde in die Pfarrwohnung zu Günterode eingebrochen, die Diebe wurden zwar nach vollendetem Einbruche verjagt, jedoch nahmen sie auf ihrer Flucht aus gedachter Wohnung mit:

1) ein Pfund Blechschnupftabak,
2) zwei halbe Maßbouteillen mit Wein,
3) drei Handtücher, I. N. roth gezeichnet.

Wir machen diesen Diebstahl mit der Auffoderung bekannt, daß Jedermann, welcher Spuren zur Entdeckung der Thäter nachweisen kann, solche umsomehr anzeige, als späterhin abermal ein Versuch zum Einbruche gemacht worden ist.

Heiligenstadt, den 19ten März 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Friedrich Hiebethal aus Großenburschla, ein berüchtigter Herumtreiber, hat, nachdem er kürzlich von einer criminalgerichtlichen Untersuchung nach seiner Heimath entlassen worden, sich der polizeilichen Aufsicht, unter welche er gestellt war, entzogen, und streift seitdem liederlicher.

Diesem

Diesemnach ersuche ich sämmtliche betreffende Polizeibehörden hierdurch gezi'emend, auf den Hiebethal, dessen Signalement unten folgt, gefälligst vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und mir demnächst mittelst Transports zusenden lassen zu wollen.

Treffurt, den 30sten März 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Friedrich,
Zuname: Hiebethal,
Gewerbe: Leineweber,
Geburtsort: } Großenburschla,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 28 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: breit,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: etwas stumpf,
Mund: aufgeworfen,
Bart: wenig,
Zähne: gut und weitläuftig,
Kinn: spitzig,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: mittler,
Sprache: teutsch (starke Betonung).

Bekleidung.

Kurze grüne Tuchjacke,
kurze grünmanchesterne Beinkleider,
weiße Strümpfe und
kurze Stiefel.

Bekanntmachung. Nach einer bei dem Stadtrathe in Pösneck gestern zum Protocoll gegebenen, und vor uns wiederholten Anzeige der 18jährigen Marie Dorothee Wagner aus Pösneck, ist dieselbe in der Abenddämmerung des 28sten d. M. bei ihrer Rückkehr von Tausa nach Pösneck unweit des Dorfes Bahren, einem Holzweg folgend, von der Straße abgekommen, und in das sogenannte breite Holz gelangt. Hier hat sie eine, mit einer blauen Jacke und dergleichen Beinkleidern angethane junge Mannsperson, linker Hand nicht weit vom Wege todt liegen gesehen, und neben dem Menschen hat ein ebenfalls scheindar todter großer Hund von gelber Farbe gelegen. Vor dem Munde des Leichnams hat schwarzes geronnenes Blut gestanden. Ueber diesen Anblick erschrocken, ist die ꝛc. Wagner rückwärts gegangen. Allein noch nicht weit vorgeschritten, ist sie von 16 bis 18 in Röcke von

 blauer,

blauer, grauer und weißlicher Farbe gekleideten Mannespersonen mit großen Bärten angehalten, ihr Tragkorb, welchen sie bei sich führte, durchsucht, und sie selbst sodann von einem dieser Männer bis zu der pönnecker Straße begleitet worden, ohne daß ihr etwas abgenommen, noch sonst ein Leid gethan ist.

Die ꝛc. Wagner hat die Stelle nachgewiesen, und fanden sich hier allerdings Eindrücke bemerkbar, die schließen ließen, daß etwas da gelegen haben mochte, aber alle bisherigen Bemühungen, die Leiche oder eine Spur der Thäter ausfindig zu machen, sind fruchtlos gewesen.

Wir bringen diese Sache zur allgemeinen Kenntniß, und fodern Jedermann auf, alle auf dieselbe Bezug habende Spuren der nächsten Obrigkeit oder uns anzuzeigen.

Ziegenrück, den 30sten März 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Ländereiverkauf und Verpachtung. Die aus dem Vermögen der vormaligen Kaufmannsgilde hieselbst herrührenden, zum Gildeschulden-Amortisationsfonds gehörigen, in hiesiger Flur auf dem Pagenberge bei Wildesholze belegenen fünf Acker Land, sollen nach höherer Anordnung, vom letzten September laufenden Jahres ab, auf drei Jahre, zur Pachtung und demnächst auch zum Kauf ausgeboten werden.

Es ist deshalb ein Bietungstermin auf

den 20sten April laufenden Jahres vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts festgesetzt, zu welchem Bietungslustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß von den, im Termine vorzulegenden, beziehungsweise Verpachtungs- und Verkaufsbedingungen, schon jetzt hier Kenntniß genommen werden kann.

Nordhausen, den 25sten März 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des zum Gildeschulden-Amortisationsfonds gehörigen, zu Ellrich in der Kirchgasse unter Nummer 156. belegenen ehemaligen Schuhmachergildehauses mit dem dabei befindlichen Holzschuppen und Hofraume, wird hierdurch ein Termin

auf den 27sten laufenden Monats vormittags 9 Uhr im hoffmannschen Gasthause zum Kronprinzen in Ellrich

angesetzt.

angesetzt. — Bietungslustige werden eingeladen, zu diesem Termine, in welchem die vorher hier einzusehenden Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden sollen, sich einzustellen.

Nordhausen, den 2ten April 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Verpachtung einer Rathskellerwirthschaft. Nachdem die mit Michaeli d. J. pachtlos werdende hiesige Rathskellerwirthschaft und dazu gehörigen 24 Acker artbare Länderei und Wiesen, auf drei nacheinander folgende Jahre, als von Michaeli 1827 bis mit Michaeli 1830 anderweit verpachtet werden sollen; so wird hiezu ein öffentlicher Bietungstermin auf

den 17ten April d. J. vormittags 9 Uhr

in hiesiger Rathsstube anberaumt, in welchem die Pachtlustigen zu erscheinen, hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch jeden Tag beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Gedesee, den 2ten Februar 1827.

Der Rath allda.

Verpachtung von Forstländereien. Höherer Anordnung gemäß sollen 29 3/4 Morgen am oberböser Forste belegene ehemalige Forstdienstländerei anderweit auf 3 Jahre, und zwar vom 1sten Juni c. an bis dahin 1830. meistbietend verpachtet werden.

Der desfallsige Licitationstermin wird am

1sten Mai d. J.

vormittags um 9 Uhr im Forsthause zu Oberböse abgehalten werden, und haben Pachtlustige sich daselbst einzufinden.

Die Licitations- und Pachtbedingungen werden im Termine mitgetheilt werden.

Wendelstein, den 29sten März 1827.

Die königl. Forstinspection.

Verkauf von Forstdistricten. Höherer Anordnung gemäß soll mit dem meistbietenden Verkaufe des in der Oberförsterei Oberheldrungen, bei Hornsömmern belegenen königl. Forstdistricts, das kleine Horn, welcher nach dem Vermessungsregister 37 preuß. Morgen 50 QRuthen enthält, auch

mit

mit eichenem Baumholze und mellirtem Unterholze gut bestanden ist, nochmals ein Versuch gemacht werden. Der desfalsige Licitationstermin wird am

2ten Mai d. J.

vormittags um 9 Uhr im Gasthofe zu Hornsömmern abgehalten werden, und haben die Erwerbslustigen sich daselbst einzufinden. Die Kaufs- und Licitationsbedingungen können von jetzt an in dem Geschäftslocale des Unterzeichneten eingesehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien übersendet werden.

Wendelstein, den 29sten März 1827.

Königl. preuß. Forstinspection.

Anzeigen.

Patentertheilung. In Folge des Publicandums Eines königlichen Ministeriums des Handels vom 14ten October 1815, zeigen Endesunterzeichnete hiermit ergebenst an, daß sie durch ein Patent vom $\frac{\text{27sten Februar}}{\text{8ten März}}$ 1827 auf acht nach einander folgende Jahre, für den Umfang der ganzen preuß. Monarchie, das ausschließliche Recht erlangt haben, „auf die alleinige Erbauung und Benutzung eines Maschinenwebstuhls für Tuch und andere breite und schmale Zeuge, in Hinsicht der durch Zeichnungen und Beschreibungen angegebenen Einrichtung, für die Bewegung der Lade und ihrer Festhaltung während des Durchganges des Schützen; sowohl für einen Schlag, als für mehrere Schläge gegen denselben Einschußfaden; so wie für die besonders angegebene Verstärkung oder Verminderung der Schläge und Abänderung derselben in dem Zusammenhange, wie sie in den Zeichnungen angegeben ist; für die Art der Anspannung der Kette in ihrem ganzen Zusammenhange durch doppelte Gewichte; für dieselben Einrichtungen bei der Vereinfachung des Stuhls, und für die Stütze, welche bei der Einrichtung zum Anhalten der Lade und des Stuhls, die Ausrückeklinke aufhebt, damit der Schütze ohne Kraftanwendung in den Kasten gelange.“

Die Beschreibungen und Zeichnungen befinden sich bei den Acten des hohen Ministeriums des Innern in Berlin; besagter Webstuhl selbst kann während und vor Ablauf der festgesetzten Frist von sechs Monaten bei Unterzeichneten näher eingesehen werden.

Aachen, den 24sten März 1827.

J. Römer & Comp.

Anlegung

Anlegung einer neuen Walk- und Schlagmühle. Unterzeichnete wünschen eine neue Walk- und Schlagmühle in der hiesigen Feldflur, im sogenannten Singelbache, anzulegen. Alle diejenigen, welche gegen diese Anlage zu protestiren berechtigt zu sein glauben, fodern wir hiermit auf, ihre deßfallsigen Beschwerden von heute an binnen acht Wochen bei Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Landrath von Bodungen zu Heiligenstadt einzureichen.

Ershausen, den 17ten März 1827.

Die Gebrüder Nicolaus, Carl und Conrad Pudenz.

Einladung zur Subscription
auf
die Schule der Frauen
oder
Schriften zur Belehrung und Bildung des weiblichen Geschlechts
von
Friedrich Jacobs
in 7 Bänden.

Unter diesem Titel erscheinen bei mir bis Michaelis dieses Jahres die sämmtlichen, in meinem Verlage vom Herrn Hofrath Jacobs herausgegebenen Schriften in einer neuen durchaus verbesserten und zum Theil vermehrten Ausgabe. Der Inhalt wird folgender sein:

1ster, 2ter Band: Rosaliens Nachlaß, 2 Thle.,
3ter Band: Erinnerungen aus dem Leben der Pfarrinn von Mainau, 3 Bücher,
4ter, 5ter Band: Odo und Amanda, nebst Anhängen,
6ter Band: die Mitgabe, in 2 Abtheilungen (erweitert und vermehrt) und Trug der Liebe,
7ter Band: die beiden Marien.

Zu Johanni erscheinen die 4 ersten und zu Michaeli die 3 letzten Bände, bis dahin bleibt auch der Subscriptionspreis, welcher für alle 7 Bände 6 Rthlr. 16 Gr. beträgt, offen. Nach diesem Termin findet eine bedeutende Erhöhung des Preises Statt.

Damit diejenigen, welche einige dieser Schriften bereits in den frühern Ausgaben besitzen, nicht genöthigt sind, um sie vollständig zu haben, sich das Ganze anzuschaffen, so wird auch jede Abtheilung einzeln unter einem besondern Titel, aber zu einem etwas höhern Preise verkauft werden.

Leipzig, den 12ten Februar 1827.

Carl Enoblоch.

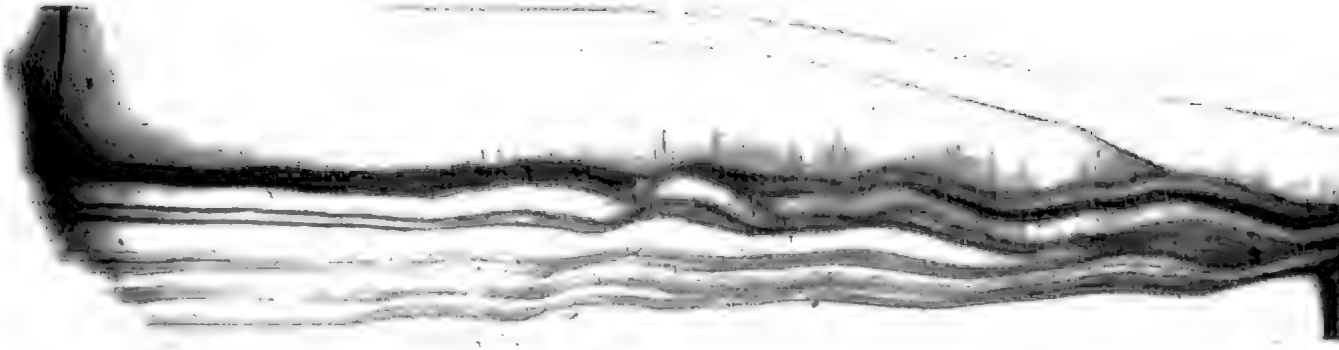

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

15. Stück.

Erfurt, den 14ten April 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 79. Regulirung des preuß. Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

In Gemäßheit der beiden allerhöchsten Cabinetsordres vom 31sten Januar d. J.,

wegen Regulirung des preußischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, und

wegen des zu erlassenden präclusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Centralschulden,

(diesjährige Gesetzsammlung, drittes Stück, Nr. 1046 und 1047.)

ist nunmehr nicht nur der königl. Generalverwaltung der Restangelegenheiten im Finanzministerium unter dem Vorsitz des Directors derselben, geheimen Ober-Finanzraths Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das französische, bergische, westphälische und warschauer Liquidationswesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Commission für die ihr durch die allegirte allerhöchste Cabinetsordre beigelegte Attribution mit der erfoderlichen Instruction versehen worden, sondern auch die allerhöchst angeordnete Liquidationscommission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz

des Königlichen Generalcommissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präclusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidationscommission zu Stendal zugehen werden, und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichtercommission und Provocation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungsverfügung bei der gedachten Liquidationscommission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf factische Ergänzung mangelhafter Justificatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22sten März 1827.

Der Finanzminister.
von Motz.

No. 80. Regulirung des preuß. Antheils an der Centralschuld des Königreichs Westphalen.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz werden, in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinetsordres vom 31sten Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidationscommission, behufs der ihr aufgetragenen Verification und Festsetzung der bei Regulirung des preußischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Foderungen, soweit sie

entweder:

A. auf den Grund früherer allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verification aufgerufen worden, namentlich

1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf preußischen Domainen gehafteten Schulden;

2) die

2) die Ansprüche an die in den jetzt preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die westphälische Regierung verfügt sein, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des teutschen und Johanniterordens;

3) die Foderungen an die westphälische Amortisationskasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositengelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen, von jetzt preußischen Behörden, in die Amortisationskasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

4) die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichsobligationen, die aus ursprünglich preußischen Landesschulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder insofern die Caution in andern westphälischen Reichsobligationen, oder bar bestellt worden, falls der Cautionsteller ein preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionsteller kein preußischer Unterthan ist, die Caution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den preußischen Unterthanen berichtige;

oder:

B. so weit die Foderungen nach der Eingangs erwähnten allerhöchsten

Cabinetsordre vom 31sten Januar d. J. erst jetzt preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1) Pensionsrückstände, sie mögen sich auf frühere preußische Bewilligungen, oder auf den Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militairpersonen verliehen worden sein;

2) rückständige unverzinsliche Foderungen aus der Centralverwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militairverwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt sein oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehaltsrückstände der Central-Civilbeamten, des Militairs und der Gensd'armerie, so wie Gesandtschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungsgeschäften;

3) Depositenkapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und

4) rückständige Zinsen von verzinslichen, bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Documenten, die nicht in westphälische Reichsobligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisationskasse oder den Staatsschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautionssummen;

bei ihr, der unterzeichneten Liquidationscommission, mit Beifügung der erforderlichen

derlichen Justificatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die preußische Regierung für immer und ohne weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaiger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidationscommission entschieden werden kann, ob während der Präclusivfrist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidationscommission eingegangen sein kann.

Da nach der allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen,

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen,

1) die Foderungen aus den drei westphälischen Zwangsanleihen von respective 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;

2) die Foderungen aus allen von der westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsenrückstände aus westphälischen Reichsobligationen, und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) An-

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des teutschen und Johanniterordens;

b) gänzlich und für immer

1) alle Ansprüche an die Civilliste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militairverpflegung, die sich nicht auf Contracte gründen;

4) alle Entschädigungsansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maßregeln der westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft; so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der königlichen allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht:

1) In Uebereinstimmung mit den für Privatansprüche an Frankreich durch den pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 und durch die Separatconvention vom 20sten November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Foderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten October 1813, zu erfüllen gewesen sind;

2) die Liquidanten müssen entweder jetzt preußische Unterthanen sein oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen

schen Centralverhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31sten October 1813 Innhaber der Foderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Innhaber mit jener Unterthanseigenschaft geworden sein;

3) die Foderungen für Lieferungen zur Militairverpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Contracte gründen, diejenigen Foderungen aber, welche durch die von dem französischen Militairgouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, behufs der Bekleidung, Verpflegung und Casernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militairhospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungsversprechen oder ein Contractsverhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann;

4) die Verification der Gehaltsrückstände westphälischer Militairpersonen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Soldlivret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind;

5) Verwaltungsrückstände, über welche die westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Production der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden;

6) die

6) die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Foderungen wird in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatsschuldenetat in der Art erfolgen, daß

a) die preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Foderungen

erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Foderung die Categorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Foderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Foderungen, dann nach den verschiedenen Categorien, wozu die Foderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3) daß außer den die Foderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanenverhältniß ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29sten März 1827.

Königliche Liquidationscommission für den preußischen Antheil an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Bezug auf unſer Publicandum vom 27ſten November pr. wegen gehöriger Wahrnehmung des Stempel-Intereſſe werden die Gerichte unſeres Departements fernerweit darauf aufmerkſam gemacht und mit Anweiſung verſehen, daß: No. 81. Stempelſachen.

1) in Bezug auf den Stempeltarif sub voc. Erkenntniſſe A. c. in Bagatell-Injurienſachen ein Werthſtempel von 15 Sgr. und außerdem, da hiernach die Stempelpflichtigkeit ſolcher Sachen feſtſteht, auch zu den Urtelsausfertigungen der Stempel a 15 Sgr., ſo wie zu den Vollmachten und amtlichen Atteſten in ſolchen Sachen der Stempel c. 15 Sgr. zur Anwendung zu bringen iſt; daß ferner

2) unſer obengedachtes Publicandum auf den Grund inmittelſt eingegangener höhern Beſtimmung dahin modificirt wird, daß der im Stempeltarif sub voc. Erbrecesſe erwähnte Stempel a 2 Rthlr. bei ſtempelfreien 1000 Rthlr. und darüber betragenden Erbſchaften ſtets zum Actenexemplar zu adhibiren iſt, wogegen jede Ausfertigung der 15 Sgr. Stempel trägt. Bei erbſchaftsſtempelpflichtigen oder 1000 Rthlr. nicht erreichenden Erbſchaften fällt dieſer 2 Rthlr. Stempel weg, wogegen der Stempel für die etwa erfoderliche Ausfertigung des Erbrecesſes über die Principien der Vertheilung der Erbmaſſe, oder auch nach entworfenem Receſſe über deſſen Genehmigung aufgenommen worden, ſtempelfrei ſind, da ſolche als Theile des Erbrecesſes betrachtet werden müſſen. Protocolle hingegen, welche nicht als wirkliche Acta der Erbtheilung anzuſehen ſind, z. B. wenn ſie eine Erklärung über die Annahme einer Erbſchaft, Ableiſtung eines Manifeſtationseides ꝛc. betreffen, ſind

allerdings stempelpflichtig, in sofern sie einen Act enthalten, den der Stempeltarif bei dem Worte „Protocolle" unter a. b. c. bezeichnet.

Naumburg, den 26sten März 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 82. Vollendete Hypothekenbücher.

Von den, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten exemten Gütern in dem königl preuß. Herzogthume Sachsen, sind die Hypothekentabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 15ten April bis 15ten Juni d. J. in unserem Hypothekenarchive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fodern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 1sten April 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Bitterfelder Kreis: das Rittergut Löberitz, vormals bissingschen Antheils.

Eckartsbergaer Kreis: das Rittergut Burgheßler — das Rittergut Büchel — das Rittergut zu Cannawurf, der Flaushof genannt — das Rittergut Cannawurf, das amelunxische genannt — das Rittergut Cannawurf, das Schloßgut genannt.

Langensalzaer Kreis: das Rittergut Alterstedt, Georg Carl Theodor von Goldackerschen oder dritten Antheils — das Rittergut Großengottern, der Wahlhof genannt — das Rittergut Klettstedt.

Liebenwerdaer Kreis: die königl. Domaine Elsterwerda — die Lehnstücke des Stadtraths zu Liebenwerda — das uschnersche Mühlgut bei Ortrand.

Merse-

Merseburger Kreis: das Rittergut Ermlitz — das Rittergut Oberfrankleben, nebst der rottmannsdorfer Flur und den vormals mannsfeldschen Lehnstücken — das Rittergut Pobles.

Querfurter Kreis: das Rittergut Gatterstedt, vormals das struvische genannt — das Rittergut Gatterstedt, vormals das heynische genannt — die marschall- und schuttsackschen Güter zu Lodersleben — die Rittergüter Nebra und Birkigt — das Rittergut Oechlitz — der kötzschauische Zehend zu Schortau bei Bedra, heineschen Antheils — der kötzschauische Zehend zu Schortau bei Bedra, von helldorfschen Antheils — das vormals hahnische Rittergut im Weidenthale zu Querfurt — das Rittergut Zöbigker — das Rittergut Geißelröhlitz, das von bünauische genannt.

Sangerhäuser Kreis: das sogenannte große Stiftsgut zu Sundhausen — die rosseburgische Hufe.

Schweinitzer Kreis: das Rittergut Grauwinkel, nebst dem Freihofe zu Schönewalde.

Torgauer Kreis: das Rittergut Lösnig mit Paußnitz — das Rittergut Wesenig mit dem halben Dorfe Döbettitz.

Weißenseer Kreis: das Rittergut Vehra mit Henschleben — das Rittergut Wenigensömmerda — das Rittergut Straußfurt — die lüderbornschen Jura bei Straußfurt — die Güldenhusen bei Straußfurt.

Wittenberger Kreis: das Rittergut Kropstedt.

Weißenfelser Kreis: das Rittergut Großen-Gostewitz — das Rittergut Meyhen — das Rittergut Meineweh — das Rittergut Nöbeditz, hoffmannschen Antheils — das Rittergut Unternessa.

Ziegenrücker Kreis: das Rittergut Blankenberg — das Rittergut Crölpa.

Zeißer Kreis: das Rittergut Silbitz — das Rittergut Wittgendorf.

No. 83. Aufhebung der Bergvogtei Thüringen.

Von dem königlichen hohen Ministerium des Innern ist in Uebereinkunft mit dem königl. hohen Justizministerium die Bestimmung getroffen, daß die bis dahin bestandene Bergvoigtei Thüringen aufgehoben, und daß sowohl in administrativer Hinsicht, als in Hinsicht auf die Berggerichtsbarkeit, der District der genannten Bergvoigtei den vier Bergbehörden und Berggerichten zu Eisleben, Wettin, Suhl und Wesensleben, und zwar in folgender Art zugetheilt werden solle:

1) Der bei Abtretung der Grafschaft Mannsfeld von Sachsen an das ehemalige Königreich Westphalen reservirt gebliebene Theil dieser Grafschaft, und die Bezirke der vormaligen Justizämter zu Sangerhausen, Wendelstein, Kelbra und Heringen werden dem königlichen mannsfeldischen Bergamte zu Eisleben und dem dortigen königlichen Berggerichte zugetheilt.

2) Derjenige Theil des thüringschen Kreises, welcher jetzt unter der königlichen Regierung zu Erfurt steht, nebst der Grafschaft Hohenstein, dem Eichsfelde und den ehemaligen Gebieten von Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen werden dem königlichen henneberg-neustädtischen Bergamte zu Suhl und dem daselbst befindlichen Berggerichte untergeordnet.

3) Der übrige Theil des thüringischen Kreises wird dem königlichen Bergamte zu Wettin und dem dortigen Berggerichte, und endlich wird

4) die Enclave Benneckenstein, der königlichen Berg- und Hüttenverwaltung zu Wesensleben und dem dasigen Berggerichte zugetheilt.

Vorste-

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halle, den 5ten März 1827.

Königl. niedersächsisch thüringsches Oberbergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige provisorische evangelische Schullehrer August Carl Helwig zu Urbich ist nunmehr für diese Stelle definitiv ernannt worden. No. 84.

Erfurt, den 26sten März 1827.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor, auch Gerichtscommissarius Leineweber zu Benneckenstein ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen ernannt, und in dessen Stelle der Oberlandesgerichts-Referendarius Busch befördert worden.

---

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Blumenthal von Breslau ist an das Landgericht in Torgau zur Verwaltung der erledigten Assessorstelle unter dem 4ten Februar c. abgeordnet.

2) Der Stadtgerichts-Auscultator Johann Ludwig von Reiche zu Berlin ist unter dem 6ten Februar c. zum Referendar bei dem hiesigen Oberlandesgericht ernannt.

3) Der Appellationsgerichts-Referendar Johann Peter Sauer ist den 10ten März c. von Trier zu dem hiesigen Oberlandesgericht versetzt.

4) Der Auscultator Heinrich Ludwig Joseph Zunderer ist den 27sten März c. von dem Landgerichte zu Coblenz zu dem hiesigen versetzt.

5) Die

5) Die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Eduard Jstrich und Friedrich August Schulze sind unter dem 14ten und resp. 16ten d. M. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt.

6) Der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Carl August Sauppe ist den 19ten März c. zum Referendar hierselbst befördert.

7) Der Oberlandesgerichtsrath Dalkowski hieselbst ist durch die allerhöchst vollzogene Bestallung vom 18ten März c. zum geheimen Justizrath ernannt.

8) Der Criminalrichter bei der Inquisitoriatsdeputation zu Querfurt, Criminalrath Friedrich Wilhelm Petersen ist zum ersten Criminalrichter bei dem Inquisitoriate zu Erfurt an des verstorbenen Criminaldirectors Claus Stelle,

9) der bisherige zweite Criminalrichter Rudolph Dambach in Erfurt ist an des Petersen Stelle zum Criminalrichter bei der Inquisitoriatsdeputation zu Querfurt,

10) der bisherige Criminalactuar zu Erfurt, interimistische Gerichtsamtsmann zu Zeitz, Oberlandesgerichts-Referendar Emanuel Ferdinand Vogel ist an des Dambach Stelle zum zweiten Criminalrichter bei dem Inquisitoriate zu Erfurt,

11) der Gerichtsamtsactuar bei dem Gerichtsamte des Landbezirks Zeitz, Oberlandesgerichts-Referendar Carl August Daniel Scheele ist zum Gerichtsamtmann für den Stadtbezirk Zeitz an des ꝛc. Berger Stelle,

12) der zweite Criminalactuar Joseph Herrmann Pingel in Zeitz, ist zum Criminalactuar bei dem Inquisitoriate zu Erfurt an des ꝛc. Vogel Stelle, und

13) der

13) der vormalige hieſige Depoſital- und Landgerichts-Salarienkaſſenrendant Hauptmann Friedrich Karl Julius Abel iſt an des ꝛc. Pingel Stelle zum zweiten Criminalactuar bei dem Inquiſitoriate zu Zeiß,

ſämmtlich den 12ten März c. ernannt.

Naumburg, den 31ſten März 1827.

Vermiſchte Nachrichten.

Unglücksfälle.

Sechs Perſonen ſind auf ungewöhnliche Art verunglückt, und ſechs Perſonen haben ſich ſelbſt ums Leben gebracht.

Menſchenrettung.

Am 2ten März rettete die Ehefrau des Webers Spangenberg zu Gefell, im Kreiſe Ziegenrück, den 6 1/2 jährigen Sohn des Zimmermeiſters Thaubold, als dieſer Knabe vom Eiſe gleitend in den durch das ſchnelle Thauwetter zum Strome angeſchwollenen Erlichsbach gefallen war, mit eigner Lebensgefahr vom Ertrinken.

Erfurt, den 5ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 85 Hiſtoriſche Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat März 1827. 1000. März. A.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten April 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 4ten und 14ten März d. J. abends sind in Thamsbrück mittelst Einbruchs nachverzeichnete Sachen entwendet worden:

acht Stück neue flächsene Hemden,
ein gutes Bettuch,
ein Sack mit 1 Scheffel Korn,
ein dergl. mit 1 Scheffel Gerste,
ein dergl. mit 9 Maß Weizen,
eine Quantität geräuchertes Schweinefleisch und Würste.

Indem wir vor deren Erwerbe warnen, fodern wir Jedermann auf, von bereits vorhandenen oder künftig sich ergebenden Verdachtsgründen behufs Entdeckung des Thäters sofort hierher Anzeige zu machen.

Erfurt, den 8ten April 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 30/31sten dieses Monats sind hier nachverzeichnete Gegenstände entwendet:

1) zwei silberne Theelöffel, ohne Zeichen,
2) ein bunter wollener Teppich,
3) ein weißmousselinenes Halstuch,
4) ein kattunes blaues Frauenkleid,
5) eine alte gedruckte blaue Schürze,
6) ein oval runder, ungefähr 10 Zoll hoher Spiegel,

7) ein vierkantiger Stahl nebſt Griff, 10 bis 12 Zoll lang,
8) ein ſchwarzes Federmeſſer mit zwei Klingen,
9) zwei ſtarke Nagelbohrer.

Wir warnen vor deren Erwerb und gewärtigen ſofortige Anzeige, wenn ſich eine auf den Thäter führende Spur zeigen ſollte.

Erfurt, den 4ten April 1827

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Steckbrief. Der in dem nachſtehenden Signalement näher beſchriebene Chriſtian Höpe aus Hollenbach, welcher wegen zweckloſen Herumtreibens ſchon öfters aufgegriffen, auch dieſerhalb bereits mit Einſperrung in einem öffentlichen Arbeitshauſe beſtraft worden iſt, hat ſich der polizeilichen Aufſicht, unter welcher er zeither ſtand, vor kurzem entzogen, und iſt bis jetzt nicht wieder in ſeine Heimath zurückgekehret.

Da nun der ꝛc. Höpe, wie immer, ſich auch diesmal liederlich herumtreiben und beim Mangel aller Subſiſtenzmittel dem Publicum zur Laſt fallen wird, ſo erſuche ich alle resp. Polizeibehörden hierdurch geziemend, auf denſelben vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und ſodann mittelſt Transports unter Erſparung möglichſter Koſten zuſenden laſſen zu wollen.

Treffurt, den 4ten April 1827.

Der Landrath des mühlhäuſer Kreiſes.
v. Hagen.

Perſonsbeſchreibung.

Vornamen: Chriſtian,
Zuname: Höpe,
Geburtsort: } Hollenbach,
Wohnort: }
Religion: evangeliſch,
Alter: 64 Jahr,
Größe: 5 Fuß 4 Zoll,
Haare: ſchwarzgrau,
Stirn: breit,
Augenbraunen: grau,
Augen: blau,
Naſe: große, gebogene,
Mund: gewöhnlich,
Bart: ſtark und grau,
Zähne: fehlerhaft,
Kinn: hervorſtehend,
Geſichtsbildung: oval,
Geſichtsfarbe: geſund,
Geſtalt: unterſetzt,
Sprache: teutſch.

Bekannt

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 21ſten zum 22ſten Februar c. ſind von den Gränzbeamten auf dem von Straußfurt nach Greußen führenden Wege:

122 Pfund Rum in drei Gebinden,
119 — Kandis in zwei Kiſten,
279 — Zucker in 22 Broten,
53 — ordinaire Strohhüte,

in Beſchlag genommen worden, welche mehrere bei Annäherung der Beamten entflohene Schleichhändler auf drei von ihnen geführten Handſchlitten zurückgelaſſen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieſer Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Anſprüche daran binnen vier Wochen vom Tage der erſten Aufnahme dieſer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langenſalza anzumelden und ſolche, ſo wie die geſchehene Verſteuerung der Waaren nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichen Verkauf, und mit vorſchriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöſes verfahren werden wird.

Magdeburg, den 30ſten März 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalladung. Nachdem die von dem königl. preuß. Major Gottlob Auguſt von Trebra auf Neudeck ſeinen vier Kindern

1) Heinrich Ernſt,
2) Moritz Auguſt,
3) Auguſte Friederike,
4) Amalie Henriette,

Geſchwiſter von Trebra,

wegen eines auf das Allodialrittergut Neudeck mit Zubehör im Herzogthum Sachſen, im ſchweinitzer Kreiſe, verſicherten Fideikommißkapitals von 4000 Mſl. ausgeſtellte hypothekariſche Schuldverſchreibung d. d. Neudeck den 5ten Juli 1790, und conf. den 15ten April 1791 den Letztern abhanden gekommen, und daher dieſe und reſp. deren Erben behufs der Eintragung jener Foderung auf das Allodialrittergut Neudeck ſammt Zubehör auf Amortiſation der gedachten Hypothekenurkunde angetragen haben, ſo werden alle, welche als Erben, Ceſſionarien, oder aus irgend einem andern Grunde ein Recht an dem

in dieser Urkunde verschriebenen Kapitale der 4000 Mfl. zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 12ten Juni c. vormittags 11 Uhr

vor dem ernannten Deputirten, Oberlandesgerichtsreferendar Bauern von Bauern, in unserm Geschäftslocale anberaumten Termine, entweder persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu in Mangel näherer Bekanntschaft, der Justizcommissair Tellemann II., Justizcommissair Dr. Thilo und Justizcommissar, Justizrath Quinque vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzugeben, widrigenfalls bei ihrem Außenbleiben sothane Urkunde mortificirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Naumburg, den 20sten Februar 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Verlorner Paß, Wanderattest und Lehrbrief. Am 20sten d. M. hat der Schuhmachergeselle Johann Daniel Philipp Timner, aus Aschersleben gebürtig und wohnhaft, seinen angeblich unter dem 6ten October 1826 von dem Magistrat zu Aschersleben ihm zu Reisen im Inlande unter No. (unbekannt) ausgefertigten, bis zum 1sten Juli c. giltigen Reisepaß, nebst ein ihm von der Kreisersatzcommission daselbst ertheiltes Wanderattest, dessen Datum er nicht genau angeben konnte, so wie seinen ihm im Jahre 1823 vom Handwerk zu Aschersleben ausgefertigten Lehrbrief auf dem Wege von Rosbach nach Hof in Baiern verloren, und daß dies geschehen, durch ein von Hof ausgestelltes polizeiliches Attest nachgewiesen.

Es werden daher diese vorbenannten Legitimationspapiere für ungiltig erklärt.

Rockendorf, den 27sten März 1827.

Der königliche Landrath ziegenrücker Kreises.
v. Stukradt.

Signalement des ꝛc. Timner.

Religion: evangelisch,	Mund: klein,
Alter: 23 Jahr,	Zähne: gut,
Größe: 5 Fuß 1 Zoll,	Bart: keinen,
Haare: dunkelblond,	Kinn: oval,
Stirn: feel,	Gesicht: rund,
Augenbraunen: braun,	Gesichtsfarbe: gesund,
Augen: braun,	Statur: mittel.
Nase: spitz,	

Länderei

Ländereiverkauf und Verpachtung. Die aus dem Vermögen der vormaligen Kaufmannsgilde hieselbst herrührenden, zum Gildeschulden-Amortisationsfonds gehörigen, in hiesiger Flur auf dem Pagenberge bei Wildesholze belegenen fünf Acker Land, sollen nach höherer Anordnung, vom letzten September laufenden Jahres ab, auf drei Jahre, zur Pachtung und demnächst auch zum Kauf ausgeboten werden.

Es ist deshalb ein Bietungstermin auf

den 20sten April laufenden Jahres vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts festgesetzt, zu welchem Bietungslustige mit der Nachricht eingeladen werden, daß von den, im Termine vorzulegenden, beziehungsweise Verpachtungs- und Verkaufsbedingungen, schon jetzt hier Kenntniß genommen werden kann.

Nordhausen, den 25sten März 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des zum Gildeschulden-Amortisationsfonds gehörigen, zu Ellrich in der Kirchgasse unter Nummer 156. belegenen ehemaligen Schuhmachergildehauses mit dem dabei befindlichen Holzschuppen und Hofraume, wird hierdurch ein Termin

auf den 27sten laufenden Monats vormittags 9 Uhr im hoffmannschen Gasthause zum Kronprinzen in Ellrich

angesetzt. — Bietungslustige werden eingeladen, zu diesem Termine, in welchem die vorher hier einzusehenden Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden sollen, sich einzustellen.

Nordhausen, den 2ten April 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Schäfereiverpachtung. Da die zu Michael 1827 pachtlos werdende hiesige Stadtschäferei von da ab anderweit auf drei oder sechs Jahre

auf den 28sten April 1827

verpachtet werden soll; so wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Pachtlustigen ihre Zahlungsfähigkeit längstens in dem angesetzten Termine darzuthun haben, außerdem ihre Gebote nicht angenommen werden können.

Weißensee, den 7ten März 1827.

Der Rath allda.

Feucht-

Fruchtverkauf. Auf hohe Anordnung soll das hier vorräthige Pacht- und Zinsgetreide an

8	Wispel	8	Scheffel	—	Metzen	Roggen,
9	—	20	—	8	—	Gerste und
15	—	3	—	—	—	Hafer,

den 26sten April dieses Jahres

Vormittag 10 Uhr beim hiesigen Rentamte öffentlich meistbietend verkauft werden, und wird bemerkt, daß solches in großen und kleinen Partieen ausgeboten werden soll; wozu sich Liebhaber zur gehörigen Zeit hier einzufinden und die Ausländer einen sichern Bürgen im Inlande zu stellen haben, widrigenfalls ihre Gebote nicht angenommen werden können.

Stiftung Grieſſtedt, den 3ten April 1827.

Der Rentbeamte Fischer.

Anzeigen.

Handbuch

für

Polizeibeamte,

bezüglich

auf die Polizeiverwaltung im Allgemeinen, besonders aber auf die Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen, nebst Hinweisung auf das gerichtliche Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen und Vergehen,

gegründet

auf die desfallsigen, im allgemeinen Landrecht, der Criminal- und Gerichtsordnung, so wie in deren Ergänzungen und Nachträgen, als auch in Ministerialrescripten enthaltenen, in extenso mitgetheilten Vorschriften,

von

W. G. von der Heyde,

Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

Erster

Erſter Abſchnitt.

Ueber das Verfahren bei den Unterſuchungen der Verbrechen, inſoweit ſolches zu kennen für den Polizeibeamten von Nutzen iſt.

Abtheilung 1. Verhütung der Verbrechen.
2. Veranlaſſung zur Eröffnung der Unterſuchung.
3. Von Feſtſtellung des Thatbeſtandes.
4. Von Eröffnung der Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten und von ſeiner Verhaftung.
5. Von den Wirkungen der Beweiſe und Vermuthungen.
6. Beſondere Diebſtahlsfälle betreffend.
7. Ueber das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens.
8. Von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hieſigen Staaten führen laſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Ueber die Polizeiverwaltung im Allgemeinen, nebſt Anleitung im Betreff der Verfahrungsweiſe bei den polizeilichen Unterſuchungen und Beſtrafungen.

Abtheilung 1. Ueber das Weſen und den Umfang der Polizei.
2. Ueber den Begriff von Verbrechen und Vergehen.
3. Ueber die Polizeigerichtsbarkeit.
4. Ueber die Reſſortverhältniſſe der Polizeibehörden im Allgemeinen und bei beſondern Vorfällen.
5. Ueber die Ausübung der Polizei.
6. Ueber die ſpecielle Angabe der Polizeiſtraffälle.
7. Ueber das Verfahren bei den Unterſuchungen der Polizeicontraventionen, und über den Recurs gegen polizeiliche Strafreſolute.
8. Ueber die Vorladungen.
9. Ueber die Vernehmungen.
10. Ueber die Zeugenvernehmungen.
11. Ueber die Vereidigungen.
12. Ueber die Beweiſe.
13. Ueber die Abfaſſung der Erkenntniſſe,
14. Ueber die Publication der Erkenntniſſe,
15. Ueber das Verfahren in contumaciam.

16. Von

Abtheilung 16. Von den Strafen überhaupt.
17. Ueber die Geldstrafen.
18. Ueber die Verwendung der Polizeistrafgelder.
19. Ueber die Antheile, welche der Denunciant in gewissen Fällen von der Geldstrafe erhält.
20. Ueber die Verhaftungen.
21. Ueber die Gefängnisse.
22. Ueber die Kosten der Verpflegung der Gefangenen und der Unterhaltung der Gefängnisse.
23. Ueber die Schließung und Züchtigung der Gefangenen.
24. Ueber die Ein- und Ausschreibegebühren.
25. Ueber die körperlichen Züchtigungen.
26. Ueber die Executionen.
27. Ueber die Pfändungen.
28. Ueber die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers.
29. Ueber die Haussuchungen.
30. Ueber den Gebrauch der Waffen seitens der Polizeibeamten.
31. Ueber das Sportelwesen.
32. Ueber den Stempel bei polizeilichen Resoluten.

Anlegung einer neuen Walk- und Schlagmühle. Unterzeichnete wünschen eine neue Walk- und Schlagmühle in der hiesigen Feldflur, im sogenannten Singeldache, anzulegen. Alle diejenigen, welche gegen diese Anlage zu protestiren berechtigt zu sein glauben, fodern wir hiermit auf, ihre desfallsigen Beschwerden von heute an binnen acht Wochen bei Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Landrath von Bodungen zu Heiligenstadt einzureichen.

Erbhausen, den 17ten März 1827.

Die Gebrüder Nicolaus, Carl und Conrad Pudenz.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

16. Stück.

Erfurt, den 21ſten April 1827.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das zu Berlin den 27ſten v. M. ausgegebene 5te Stück der Geſetzſammlung enthält unter: No. 86.

Nro. 1052. die Verordnung wegen des geſetzl. Umſchlagstermins in Neu-Vorpommern, vom 31ſten December 1826;

Nro. 1053. die Declaration über die Anwendbarkeit des §. 73. und folgender, auf §. §. 61. und 62. Tit. 17. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts, vom 10ten Februar 1827;

Nro. 1054. die Declaration des Geſetzes vom 7ten Januar 1821 wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls, d. d. 6ten März 1827;

Nro. 1055. die Verordnung wegen der von den Mennoniten ſtatt des Eides abzugebenden Verſicherungen, vom 11ten März 1827;

Das unterm 7ten d. M. ausgegebene 6te Stück enthält unter:

Nro. 1056. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 20ſten März 1827, enthaltend die Declaration des §. 4. der Verordnung vom 7ten December 1816, wegen öffentlicher Ausſpielung beweglicher und unbeweglicher Gegenſtände.

Erfurt, den 10ten April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 87. Umherziehender Gewerbsbetrieb im Gränzbezirke. 17. April. B.

Da der umherziehende Gewerbsbetrieb im Gränzbezirk nach dem Regulativ der königlichen hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere über das Hausiren, d. d. Berlin den 28sten April 1824, §. 21. von der besondern, im Gewerbschein auszudrückenden Erlaubniß abhängig gemacht worden, so bringen wir, im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuerdirector nachstehende Bestimmungen hinsichtlich der zum Handel zulässigen Waaren, wegen Beobachtung der deshalb angeordneten Controlmaßregeln und der eintretenden Strafen in Contraventionsfällen zur öffentlichen Kenntniß, und fodern nicht allein die betreffenden Unterbehörden unseres Regierungsbezirks, sondern auch alle Gewerbetreibende, insofern es diese angeht, auf, sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

§. 1. Der umherziehende Gewerbsbetrieb im Gränzbezirk zerfällt nach Maßgabe der Gegenstände, womit er ausgeübt wird, in drei Abtheilungen.

§. 2. Zur ersten Abtheilung gehören:

a) das Umherreisen mit Waarenmustern, um Waarenbestellungen zu suchen,

b) das Gewerbe umherziehender Musiker und die übrigen im §. 18. des erwähnten Regulativs bezeichneten Gewerbe, welche blos Schaustellungen zum Gegenstande haben,

c) der Handel mit Getreide, Sämereien und allen in der ersten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824 benannten Lebensmittel, namentlich: Eier, frische Fische und Krebse, frische Gartengewächse

gewächse, Geflügel, kleines Wildprett aller Art, Hefen oder Bärme, Milch und frisches Obst,

d) der Scheerenschleifer,

e) der Topfbinder,

f) der Kesselflicker,

g) der Ziegelofensetzer,

h) der Sammler von Asche, Harz und Schwämmen, und

i) der Händler mit denselben Gegenständen.

Die in dieser Abtheilung bezeichneten Gewerbe sind keiner Steuercontrole unterworfen. Sie können also vermöge der in dem Gewerbeschein ausgedrückten Erlaubniß auch in den Gränzbezirken unter denselben Bedingungen, wie in andern Orten, betrieben werden.

§ 3. Zur 2ten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen: mit irdenen Pfeifen, Borsten, Fellen, Häuten, Honig, Wachs, Wallrath, Glas (gemeines), Kalk, Gips, Steinkohlen, Gipsfiguren, Hanf, Roßhaaren, Theer, Wagenschmier, Schnürriemen und Stiefelwichse, Bast- und Strohmatten, Schleifsteinen und Schiefertafeln, groben Holzwaaren, als: grobe Drechsler- und Böttcher-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeuge von Holz, mit groben Bürstenbinderwaaren, Knochen- und Lederabfällen, Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mäusefallen, Holzkohlen, papiernen Schachteln, Flachs, gemeinen Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegeln, Lumpen, Vieh, Kupferstichen, Landkarten, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern, gemeinen Seiler- und Hanfwaaren.

Personen, welche mit diesen Waaren, vermöge der im Gewerbeschein enthaltenen Erlaubniß, im Gränzbezirk hausiren wollen, haben sich sogleich bei ihrem Eintritt in denselben bei dem nächsten Steuer- oder Zollamte mit einem Legitimationsschein zu versehen, in welchem die Gattung und Menge

der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird.

Mit diesem Legitimationsschein haben sie sich demnach über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gensd'armes auszuweisen, und die im §. 8. der Zollordnung bestimmten Transportstunden genau einzuhalten.

§. 4. Die Händler mit Vieh, irdnen Pfeifen, Lumpen, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern müssen überdieß die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsschein bei jedem Zoll- und Steueramte im Gränzbezirk zur Ansicht stellen, damit dieses Amt sich von der Uebereinstimmung überzeuge und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsschein bemerke.

Die Lumpensammler, ingleichen die Händler mit Borsten, Häuten, Fellen und Roßhaaren haben sich bei dieser Meldung im Fall des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsscheins über den Abgang gehörig auszuweisen.

§. 5. In die 2te Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit Wolle, Leder, Fleisch, Garn, Zwirn und Band von Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt, auch leinenen Strümpfen, Garn und Wolle, groben Blech- und Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den kurzen Waaren gehören, Lichtern und Seife, Fayence, Steingut, weißem Porzellan, Regen- und Sonnenschirmen, groben Kupferwaaren, die nicht zu den kurzen Waaren gehören.

Bei dem Handel mit diesen Gegenständen im Gränzbezirk haben die Gewerbtreibenden nicht nur die oben im §. 3. enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Gränzbezirk durch ein Zoll- oder Steueramt unter vollständig sichern Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden.

Sie

Sie dürfen ferner im Gränzbezirk nur in solchen verschlossenen Paketen geführt, und diese Pakete nur durch ein Zollamt eröffnet und zerlegt, alsdann aber durch dieses Amt für den Weitertransport aufs Neue unter Siegel- und Bleiverschluß gelegt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich in Pakete, ihrer Beschaffenheit nach, nicht wohl bringen lassen, werden einzeln mit wohl daran befestigten Lack- oder Bleisiegeln versehen. Namentlich werden die Regen- und Sonnenschirmen mit einem Faden durchzogen und dessen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienstsiegel angesiegelt.

Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzlichen Gebühren zu zahlen, und zur Versiegelung das Material zu liefern.

§. 6. Mit allen andern, als den vorhin in den §§. 2. 3. und 5. bezeichneten Gegenständen, insbesondere mit den im Gesetz vom 30sten Mai 1820, §. 38. vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Waaren und mit den groben kurzen Waaren, ist der Hausirhandel im Gränzbezirk unbedingt verboten.

§. 7. Wer die §§. 3. 4. und 5. vorgeschriebenen Steuercontrolmaßregeln nicht gehörig erfüllt, verfällt gemäß den §§. 17 und 123. der Zollordnung entweder in die durch den §. 111. seq. derselben Ordnung bestimmten Strafen, oder wenn der im §. 124. nachgelassene Beweis geführt wird, in die dort bestimmte Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern.

§. 8. Die in den vorstehenden §§. angezogenen Vorschriften der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26sten Mai 1818 in specio die §§. 8. 17. 111 bis 115 incl. 123 und 124, so wie aus der Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung vom 19ten Novbr. 1824, zu §. 124. werden durch den am Schlusse hinzugefügten Abdruck wiederholend in Erinnerung gebracht.

§. 9. Die Herren Landräthe und die mit der Veranlagung der Gewer-

Gewerbsteuer beauftragten Magistrate werden hierdurch noch besonders angewiesen, diese Vorschriften zur größtmöglichsten Publicität zu bringen und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben oder den Gewerbeschein nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

In den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbescheinen haben die betreffenden Behörden zugleich zu bemerken, ob die Hausirer den Handel auch im Gränzbezirk betreiben wollen.

Erfurt, den 9ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Auszug

A. aus der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26sten Mai 1818.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Gränzlinie und innerhalb der Gränzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends; in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends; in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends. Ausnahmen finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-

Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte competent ist, vor der Ueberschreitung der Gränz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

§. 17. Innerhalb des Gränzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen, fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgabeninteresse zu sichern. Die deßhalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider ins Land zu bringen, oder heraus zu schaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuergefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Confiscation der Waaren oder Sachen, woran die Confiscation verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werth derselben, oder wenn dieser weniger als 10 Rthlr. beträgt, dieser Summe gleich kommt, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarif zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll- und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

§. 113.

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine 10jährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwaigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maß bleiben.

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarencontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Declarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Gränzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zu Tageszeiten sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

§. 124. Kann jedoch in genannten Fällen (§. 124.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den

den Umſtänden zu ermeſſende Ordnungsſtrafe von einem bis zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe Statt finden.

B. Aus der Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung vom 19ten November 1824.

Zu §. 124. Die Strafe von einem bis zu zehn Thalern iſt auch wider jede Uebertretung der Vorſchriften der Zollordnung und der im Gefolge derſelben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften anzuwenden, worauf eine beſondere Strafe nicht geſetzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 88. Vermerkung der Superintendenturen in den Eingaben der Geiſtlichen u. Schullehrer.

Es iſt wünſchenswerth, daß die Geiſtlichen und Schullehrer in ihren etwa an uns oder an die höheren Behörden, namentlich an das königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, zu richtenden Eingaben, neben dem Wohnorte, auch die Superintendentur, zu welcher ſie gehören, bezeichnen; wozu dieſelben hierdurch angewieſen werden.

Magdeburg, den 23ſten März 1827.

161. April. A.

Königl. Conſiſtorium und Provinzial-Schulcollegium.

No. 89. Erbſchafts-ſtempel.

Den Untergerichten des uns anvertrauten Departements werden zur Vermeidung von Erinnerungen bei Reviſion der Erbſchaftsſtempeltabellen hierdurch folgende Anweiſungen ertheilt:

1) Obgleich bei jedem ſtempelpflichtigen Erbfalle die einzelnen Erbraten und die davon zu löſenden Stempel ſpeciell in den betreffenden Colon-

nen ausgeworfen werden müssen, so darf deshalb doch nicht von jedem Erben oder Legatar der von ihm zu lösende Stempel einzeln gelöset und zu den Acten genommen werden; vielmehr muß der ganze Stempelbetrag auf den Grund eines Erbschaftsstempelatteſt bei dem Steueramte oder wenn der Betrag 100 Rthlr. übersteigt, bei der königl. Provinzial-Steuerdirection gelöset und zu den Acten eingereicht werden. Damit dieses Verhältniß aus der Tabelle deutlich zu ersehen sei, ist der Stempellösungsvermerk in der letzten Colonne der Tabelle folgendergestalt zu fassen:

Der Erbschaftsstempel von der ganzen Erbschaftsmasse ist zum Betrage von Thlr. Sgr. bei dem königl. Hauptsteueramte (bei der königl. Provinzial-Steuerdirection) am ten gelöset und am ten zu den Acten eingereicht worden.

2) Bei Erbraten der Witwer muß stets, sobald die Erbrate nicht den gesetzmäßigen Antheil nach den Vorschriften des allgem. Landrechts bei einer Intestat-Erbschaft ist, ausgedrückt werden, ob der Witwer, wenn seine Ehe in Sachsen und zur Zeit der Giltigkeit der sächsischen Gesetze geschlossen worden, von der ihm freistehenden Wahl der Mobiliarerbschaft Gebrauch gemacht, oder ob er etwa zu Gunsten seiner oder seiner verstorbenen Frauen Kinder ganz oder theilweise auf die Erbschaft verzichtet hat.

3) Wenn stempelfreie Erben mit stempelpflichtigen concurriren, so müssen auch die Erbraten der erstern in der Tabelle mit Zahlen ausgedrückt werden, um zu ersehen, ob auf diesem Wege der Nachlaß erschöpft wird.

Naumburg, den 3ten April 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Kapellanstelle bei der katholischen Pfarrgemeinde zum heiligen Kreuz in Nordhausen ist dem Hilfsgeistlichen, Christoph Breitenbach aus Heiligenstadt, übertragen worden. No. 90.

Erfurt, den 31sten März 1827.

Vermischte Nachrichten.

Im Monat März c. sind an uns folgende Collectengelder eingesendet worden, als: No. 91. Bescheinigung übereingegangene Collectengelder.

I. Für das hiesige Taubstummeninstitut:

1) vom bischöfl. Commissariat zu Heiligenstadt .	7 Rthl.	— Sgr.	6 Pf.
2) von der königl. Kreiskasse daselbst	7 —	17 —	7 —

II. Für arme Studirende zu Halle.

1) von der königl. Superintendentur zu Langensalza	4 Rthl.	28 Sgr.	10 Pf.
2) — — — — — Benshausen	3 —	— —	8 —
3) — — — — — Weißensee	1 —	25 —	2 —
4) — — — — — Ziegenrück	— —	7 —	11 —
5) — — — — — Kleinwerther	— —	18 —	11 —
6) — — — — — Nordhausen	1 —	27 —	3 —

7) von

7) von der königl. Superintendentur zu Großbodungen 1 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf.
8) — — — — — Heiligenstadt 1 — 21 — 5 —
9) vom evangelischen Ministerium hier . . . 7 — 10 — 2 —
10) vom bischöfl. geistlichen Gericht hier . . 2 — 10 — 1 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 11ten April 1827.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21ſten April 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebſtahl. In der Nacht vom 9ten dieſes Monats ſind hier nachverzeichnete Gegenſtände entwendet:

1) eine Jagdtaſche von Hundefell mit weiß und ſchwarzen Flecken,
2) ein dunkelgrauer Tuchrock mit dergleichen Knöpfen,
3) ein Paar alte bereits vorgeſchuhete lange zweinähtige Stiefel,
4) ein Halstuch mit rothem Grund, worauf Schmetterlinge gedruckt ſind,
5) zehn Groſchen weimariſche Scheidemünze.

Wir warnen vor dem Erwerb, und gewärtigen unverzügliche Anzeige, wenn ſich eine auf den Thäter führende Spur zeigen ſollte.

Erfurt, den 12ten April 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. Aus der Oelmühle des Müllers Heinrich Prophet zu Niedergebra ſind in der Zeit vom 13ten bis zum 22ſten Februar d. J.

1) zwei eiſerne Pfannen aus dem Preſſenkloße,
2) 18 Stück Rothwürſte aus dem Keller in der Scheune

mittelſt Einbruchs geſtohlen worden. Da man den Thäter bisher nicht hat auf die Spur kommen können, ſo machen wir dieſen Diebſtahl mit der Aufforderung bekannt, nicht nur die entwendeten Stücke nicht zu kaufen, ſondern auch im Falle ſolche zum Verkauf, Verſatz ꝛc. gebracht werden ſollten, den Beſitzer anzuhalten, und davon der nächſten Obrigkeit Anzeige zu machen, auch alle etwa bekannt werdende Verdachtsgründe anzuzeigen.

Heiligenſtadt, den 30ſten März 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung von Domainengütern. Die zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden königlichen Domainen Lohra und Münchlohra, im Kreise Nordhausen, nebst Zubehör, sollen zusammen

den 21sten Mai d. J. vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungsgebäude auf die 12 Jahre von Trinitatis d. J. bis dahin 1839 unter den im Termin bekannt zu machenden, auch vorher im Journalzimmer der unterzeichneten Regierung einzusehenden Bedingungen öffentlich zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß

1) zu der Domaine Lohra:

1102 Morgen 105 QRuthen magdeburger Maß Acker,
17 — 107 — — — Gärten,
137 — 67 — — — Wiesen,

Schäfereigerechtigkeit, Brauerei und Fischerei,

2) zu der Domaine Münchlohra:

526 Morgen 108 QRuthen magdeburger Maß Acker,
85 — 72 — — — Wiesen,
1 — 108 — — — Gartenland,

Obstplantagen, Fischerei- und Schäfereigerechtigkeit, gehören.

Bei der Ausbietung werden nur solche Licitanten zugelassen, welche im Termine sowohl ihre Qualification, als Präsentationsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind.

Erfurt, den 14ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Gutsverpachtung. Das vormalige Commende-, jetzt königliche Domainengut zu Weißensee, im Kreise gleichen Namens, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke zu Obertopfstedt und der bei Weißensee belegenen Niederseeländerei soll

den 15ten Mai d. J. vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungsgebäude alternative auf die 7 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1834, und auf die 13 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1840, unter den im Termine bekannt zu machenden, auch vorher im Journalzimmer der unterzeichneten Regierung einzusehenden Bedingungen öffentlich zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß

1) zu

1) zu dem Hauptgute in Weißensee:
743 3/4 Acker artbares Land in der weißenseer Flur,
4 Acker dergleichen in der tunzenhäuser Flur,
13 3/4 Acker Land auf der sogenannten Tasche, welche als ausschließliche Weide für die Schafe und auch als Wiese benutzt werden,
16 1/2 Acker Land bei Wundersleben,
29 1/2 — — — Ottenhausen,
183 1/2 — Wiesewachs, incl. 40 Acker und 24 Acker, die artbar gemacht sind,
ein Gemüsegarten und ein kleiner Küchengarten, ingleichen die Brauerei-, Schenk- und Schäfereigerechtigkeit,
2) zu dem Vorwerke Obertopfstedt:
359 Acker artbares Land,
24 Acker Wiesen,
3 Acker Baumgarten,
Handfrohndienste aus Obertopfstedt, und Hut und Trift,
3) zu dem Niedersee:
144 1/4 Acker Land und Wiesen,
gehören.

Bei der Ausbietung können nur solche Licitanten zugelassen werden, welche im Termin sowohl ihre Qualification als Prästationsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Erfurt, den 9ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Hausverkauf. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des zum Gildeschulden-Amortisationsfonds gehörigen, zu Ellrich in der Kirchgasse unter Nummer 156. belegenen ehemaligen Schuhmachergildehauses mit dem dabei befindlichen Holzschuppen und Hofraume, wird hierdurch ein Termin

auf den 27sten laufenden Monats vormittags 9 Uhr im hoffmannschen Gasthause zum Kronprinzen in Ellrich

angesetzt. — Bietungslustige werden eingeladen, zu diesem Termine, in welchem die vorher hier einzusehenden Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden sollen, sich einzustellen.

Nordhausen, den 2ten April 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Kostenaufwand in den Pädagogium zu Halle. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß über den Kostenaufwand in der Pensionsanstalt des königl. Pädagogiums zu Halle sehr irrige Meinungen verbreitet sind, so halte ich es für meine Pflicht, denselben auf diesem Wege nicht nur zu widersprechen, sondern ausdrücklich zu erklären: daß wohl nicht leicht ein öffentliches und noch viel weniger ein Privatinstitut in Teutschland werde genannt werden können, welches für diejenigen, welche auf öffentliche Wohlthaten weder Anspruch machen dürfen noch wollen, einen geringern Kostenaufwand bei gleichen Leistungen erfodert.

Die Wahrheit dieser Behauptung wird aus der einfachen Angabe erhellen, daß für den gesammten Unterricht, stete Specialaufsicht der Zöglinge, Wohnung, Feuerung, Licht und Aufwartung die jährliche Pension 100 Rthlr. in Golde (den Louisd'or à 5 Rthlr.) beträgt. Ein sehr anständiger Mittags- und Abendtisch wird im Durchschnitt mit einigen 90 Rthlr. preuß. Courant bestritten. Zum Taschengelde für Frühstück und dergl. reichen 4 bis 8 Rthlr., für Reinigung der Wäsche 3 Rthlr. vierteljährig vollkommen hin. Privatstunden, selbst in Musik und neuern Sprachen, werden regelmäßig nur mit 4 Gr. Cour. bezahlt; überdies versteht es sich von selbst, daß alle anderweitige Bedürfnisse, insofern die Angehörigen unserer Zöglinge nicht vorziehen, dieselben unmittelbar zu befriedigen, hier so wohlfeil, als anderswo besorgt werden können. Jede Art aber von Luxus und unnöthigen Aufwand, besonders in Kleidung, wurde längst aus der Anstalt verbannt. Wer eine weitere Belehrung hierüber wünscht, kann sich dieselbe durch den von dem Herrn Kanzler Niemeyer herausgegebenen kurzen Bericht über das Pädagogium, welcher in allen Buchhandlungen um 4 Gr. Cour. zu haben ist, verschaffen, oder von mir auf Verlangen über jedes Einzelne ausführliche Nachricht sofort erwarten.

Halle, den 14ten Februar 1827.

(gez.) Der Professor A. Jacobs,
Conrector der fränkischen Stiftungen und Inspector des königlichen Pädagogiums.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

17. Stück.

Erfurt, den 28ſten April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 92. Kalenderweſen. 381. März A.

Es iſt mißfällig bemerkt worden, daß die meiſten der von Privatverlegern herausgegebenen Kalender die Worte vorgedruckt enthalten:

„Mit Genehmigung der königlichen Kalenderdeputation.“

Dieſe Bezeichnung iſt jedoch an ſich irrig, indem die königl. Kalenderdeputation nur dasjenige von dem Inhalte eines Kalenders vertreten kann, was ſie den Verlegern als authentiſch liefert, nämlich:

den ganzen aſtronomiſchen Theil mit Einſchluß der Monatstafeln,
die Genealogie,
die Jahrmärkte, und
die Poſteurſe,

und auch dieſes nur in ſofern, als es grade ſo abgedruckt wird, wie ſie es liefert; ſie kann mithin für das, was der Herausgeber eines Kalenders zu deſſen Ausſtattung ſonſt noch hinzuzufügen für gut findet, um ſo weniger einſtehen, als die Cenſur der Kalender bekanntlich nicht ihr, ſondern der gewöhnlichen Cenſurbehörde obliegt.

Dem zufolge wird den Kalenderverlegern unſers Verwaltungsbezirks

hiermit gemessenst untersagt, sich fernerhin in jener allgemeinen Fassung auf die Genehmigung der königl. Kalenderdeputation zu beziehen.

Dagegen bleibt es ihnen unbenommen, diejenigen Gegenstände, welche ihnen von derselben zugekommen sind, als solche zu bezeichnen, und liegt ihnen nur die Verpflichtung ob, sich vorkommenden Falls über den getreuen Abdruck auszuweisen, zu welchem Ende die abzusendenden Normalnotizen jedesmal mit der Unterschrift und dem Stempel der königlichen Kalenderdeputation versehen werden.

Erfurt, den 24sten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 93.

Fortpflanzung der Kartoffeln durch Aussprößlinge.

713. April. A.

Da die vorjährige Kartoffelärnte fast überall mißrathen ist, so finden wir uns veranlaßt, das Publicum auf eine von einem achtbaren Landwirthe gemachte Erfahrung, über die Fortpflanzung der Kartoffeln durch Aussprößlinge aufmerksam zu machen, und theilen zu dem Ende über das Resultat des bewährt gefundenen Versuches Nachstehendes mit.

„In einer öconomischen Zeitschrift" — sagt jener Landwirth — „las ich vor mehreren Jahren, daß in Wien Jemand den Versuch gemacht hatte:

Aussprößlinge der Kartoffeln zu setzen, und davon gute Kartoffeln wieder gebaut haben wollte.

Diesen Versuch machte ich nach, schnitt 50 dergleichen, im Keller ausgewachsene Aussprößlinge von 4, 5 bis 6 Zoll Länge dicht unter der Schaale weg, und setzte selbige drei Zoll tief am 2ten Mai 1810 in gut zubereitetes, jedoch in mehreren Jahren nicht gedüngtes Gartenland. —

Die Aussprößlinge gingen sämmtlich frisch fort, und hatten am 3ten Juli schon 1 1/2 Fuß hohes Kraut.

Um mich von ihrem allmähligen Fortgange zu überzeugen, nahm ich

Digitized by Google

Wahrnehmung ihrer Gerechtsame sich spätestens bis zum dritten Licitationstermine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, außerdem aber zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen den neuen Besitzer obiger Grundstücke, so wie überhaupt, so weit sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter werden gehört werden.

Die Taxe dieser Grundstücke kann übrigens zu jeder Zeit allhier, wie auch auf dem Rathhause zu Ranis eingesehen werden.

Ziegenrück, den 14ten Februar 1827.

(L. S.) Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verpachtung des Amts Wollup im Oberbruche. Das königliche Domainenamt Wollup, welches in der besten Gegend des Oberbruchs, 10 Meilen von Berlin, 5 Meilen von Frankfurt a. d. O., 3 Meilen von Wriezen und 2 Meilen von Cüstrin liegt, soll von Trinitatis dieses Jahres an auf 21 Jahre bis Trinitatis 1848 im Wege der Submission verpachtet werden.

Zu demselben gehören:

an Gärten	25 Morgen	116	Quadratruthen.
— Acker	2740 —	53	—
— Wiesen	906 —	163	—
— Rohrung	24 —	31	—
Zusammen an nutzbaren Grundstücken	3697 Morgen	3	Quadratruthen.

Diese Grundstücke liegen in einer zusammenhängenden Fläche und sind vollständig separirt und hütungsfrei.

An Vieh wurden im letzten Jahre gehalten:

55 Acker-, Kutsch- und Reitpferde, 74 Gestütpferde und Fohlen, 178 Mastochsen, 72 Zugochsen, 91 Kühe und Bullen, 36 Stück junges Rindvieh, 633 Schafe.

Außer dem eigentlichen Vorwerke und der dazu gehörigen, jedoch unbedeutenden Fischerei werden mit verpachtet:

Eine bedeutende Brau- und Brennerei nebst dem Zwangsverlagsrechte über 15 Krüge.

Ein abgesondert liegendes Stück Wiese und Grabeland von 17 Morg. 140 QRuthen.

Die im Amtsbezirk aufkommenden unbeständigen Gefälle, als Fleischzehent und Schutzgelde der Einlieger, das einkommende Zinsgetreide von 3 Wispel 18 Scheffel Roggen und 11 Wispel 12 Scheffel 12 Metzen Haser und einige unbedeutende Naturalprästationen der Amtseinsassen.

Auch soll dem Pächter die Verwaltung und Gefällerhebung des Amts, wenn er es wünscht, mit übertragen werden.

Das Minimum der jährlichen Pacht für das eigentliche Vorwerk ist auf 9660 Rthlr., und für die Brau- und Brennerei, nebst dem Krugverlage auf 1031 Rthlr. 24 Sgr., einschließ 3220 Rthlr. und 225 Rthlr. in Golde, jährlich festgesetzt; außerdem und neben dem Pachtzinse für die übrigen Gegenstände muß aber das mit zu überlassende und in Golde zu 13,306 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. festgesetzte königl. Inventarium an Vieh-, Acker-, Haus-, Hof- und Stallgeräthen, auch Brau- und Brennereigeräthen noch besonders mit 5 Procent verzinset werden.

Die revidirten Anschläge, worauf dieses Pachtgeld beruhet, können mit den übrigen Specialanschlägen und mit den näheren Pachtbedingungen, in der Domainenregistratur der unterzeichneten königlichen Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei vorgelegt werden wird. Die Submissionsanträge werden nur bis zum 21sten Mai d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath von Könen, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualification als Landwirthe, und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protocollarischen Erklärungen zugestellt werden.

Der Termin der Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf dem 22sten Mai d. J. angesetzt, welchem die Pachtbewerber entweder selbst oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können.

Frankfurt an der Oder, den 8ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf von Zinsfrüchte. Die auf dem Zinsboden zu Treffurt lagernden vorräthigen herrschaftlichen Früchte von circa:

4 Malter 8 Maß 2 Vlg. Roggen,
2 — 1 — 1 — Gerste,
19 — 9 — 3 — Hafer,

treffurter Gemäß, sollen Dienstag den 8ten Mai c. morgens 9 Uhr in loco Treffurt, unter denen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden, und werden Kauflieblaber dazu eingeladen.

Lengenfeld, den 23sten April 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Anzeigen.

Schwefelbad in Langensalza. Die hiesige Schwefelbadanstalt, in ihren heilsamen Wirkungen bekannt, wird mit dem 16ten Mai d. J. wiederum eröffnet werden.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Langensalza, den 18ten April 1827.

Der Magistrat.

Die aachener Feuerversicherungsgesellschaft zählt nach ihrer unterm 31sten December 1826 aufgestellten Rechnung — welche bei den Agenten einzusehen ist — bis zu jenem Tage für 34,342,866 Thaler preuß. Courant laufende Versicherungen. Diejenigen, welche dieser Gesellschaft wegen Auskunft zu haben, oder bei selbiger Gebäude oder bewegliche Gegenstände versichern zu lassen wünschen, wenden sich gefälligst an unterzeichneten Hauptagenten, oder an die Herren Agenten: Ludw. Hertwig und Dunker in Heiligenstadt, — J. C. L. Hiet in Langensalza, — Dr. Seuberlich in Sömmerda.

Erfurt, den 16ten April 1827.

Carl August Walther,
Hauptagent in Erfurt.

In Bezug auf die königlichen allerhöchsten beiden Cabinetsordres vom 31sten Januar d. J.
(diesjährige Gesetzsammlung drittes Stück No. 1046 und 1047.)
und auf die darauf Bezug habende spätere hohe Verfügung des königlichen Finanzministeriums vom 22sten v. M. ist Unterzeichneter erbötig:

die Ansprüche der in- und ausländischen Gläubiger an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, preußischen Antheils,

bei der angeordneten hohen Liquidationscommission gegen eine dem Umfang des Geschäfts selbst angemessene Vergütung anzumelden und zu liquidiren.

Durch die seit längeren Jahren von mir betriebenen vielfältigen Geschäfte ähnlicher Art, glaube ich mir so viel Erfahrung erworben zu haben, um auch das Interesse der Betheiligten an der westphälischen Centralschuld auf's Beste wahrnehmen zu können, und werde ich alle desfallsige Anfragen und Aufträge, die hierauf Bezug haben, prompt beantworten und ausführen.

Halberstadt, den 8ten April 1827.

M. Böhme.

In der P. G Hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bekommen:

Taschenbuch
für
Gartenfreunde,
von
Ludwig Reichenbach,
Doctor und Professor in Dresden.
Preis 2 Thaler.

Der Gartenfreund findet in diesem Werk, durch welches wir einem längst gefühlten Bedürfniß auf eine höchst entsprechende Weise abzuhelfen hoffen, gegen 2000 Zierpflanzen in faßlicher Anordnung, deutlich und sorgfältig beschrieben, findet die genaue Anweisung ihrer Cultur, die Angabe ihres Vaterlandes, ihrer Größe, Dauer und Blüthenzeit, so wie ihrer sonst etwa bemerkenswerthen und empfehlenden Eigenschaften. Dabei zählt der Herr Verfasser die sogenannten Synonymen oder verschiedenen Namen, welche einer und derselben Pflanze in verschiedenen Gartenkatalogen und Büchern gegeben werden, und bei deren Nichtkenntniß man sich bei dem Ankauf immerwährenden Täuschungen und unangenehmen Verwechselungen ausgesetzt, und sich zu Aufopferungen unnöthiger Kosten veranlaßt sieht, mit aller nur möglichen Sorgfalt auf. Die Grundsätze über Cultur sind möglichst vereinfacht, und bei jeder Pflanze ist noch genau nachgewiesen, in welchem Kupferwerke man sie abgebildet findet, um sich noch eine vollständigere Kenntniß von derselben erwerben zu können. Daß hier die allerneuesten Entdeckungen vorkommen, versteht sich von selbst.

Wir glauben, ohne ein unnöthiges Lob des durch seine bisherigen Schriften rühmlichst genug bekannten Verfassers dieses Werkchens, das auf dem feinsten Papier auf das Eleganteste gedruckt erscheint, anstimmen zu wollen, uns durch dieses Unternehmen den Beifall aller Gartenfreunde in einem hohen Grade zu verdienen.

Ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

ich von Zeit zu Zeit mehrere Stauden aus, so daß beim Ausnehmen der Kartoffeln nur noch 30 Stauden vorhanden waren. —

Von diesen 30 Stauden habe ich 165 gut ausgewachsene Kartoffeln gewonnen, worunter die mehrsten die Größe eines Puteneies hatten.

Da dieser Erbau nicht zu den vorzüglichen, wenn gleich auch gewiß nicht zu den schlechten gehört, so muß ich dabei Folgendes bemerken:

1) daß die Aussprößlinge in einem etwas tief gelegenen Ort gesetzt waren, der durch die Nässe des Jahres sehr litt, und an allen solchen Orten waren in dem Jahre die Kartoffeln nicht so gerathen als auf den Anhöhen;
2) standen selbige zu sehr im Schatten der Obstbäume, und die wohlthätige Sonnenwärme ward ihnen nur wenig zu Theil;
3) hatte der, in den ersten Tagen des Septembers schon eingetretene starke Nachtfrost nachtheilig auf sie eingewirkt.

Wäre dies letztere nicht geschehen, so hätte der Versuch bei etwas längerem Herbste meine Erwartung bei weitem übertroffen, da ich versichern kann, daß ich unter den meisten Stauden 20 bis 25 kleine, ebenangesetzte Kartoffeln, von der Größe kleiner Haselnüsse fand, die, ganz erklärlich, nur durch den Frost nicht zur Vollkommenheit gedeihen konnten.

Das notorisch außerordentlich dürre Jahr 1811 lieferte beinahe ganz gleiche Resultate in Qualität, doch nicht in Quantität.

Weit besser dagegen das Jahr 1812, und ganz vorzüglich das Jahr 1813, wo schon vier lange Stücke oder Beete im Felde damit völlig besetzt wurden.

Erwägt man, daß hier nur allein von den Aussprößlingen der Kartoffeln die Rede ist, die besonders bei großen Massen und bei der sorgfältigsten Verwahrung im Frühjahr gar nicht zu vermeiden sind, in der Kellerluft gebildet, in langen, weisen, bindfadenartigen Fäden zu einem Filz

werden

werden, denen als Kellergewächs, Niemand mehr Vegetationskraft zutraut, und die als völlig unbrauchbar weggeworfen werden, so dürfte die Wichtigkeit des von mir gemachten Versuches einleuchten."

Erfurt, den 23sten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 94. Einsendung der Kostenrückstände. 568. April. A.

Es sind die sämmtlichen Kostenrückstände in denjenigen Sachen, welche aus der Provinz Sachsen früher von uns ressortirten, jetzt aber an die königliche Generalcommission zu Stendal abgegeben worden, dieser letzt gedachten Behörde überwiesen. Demgemäß fodern wir sämmtliche Interessenten hiermit auf, die aus der Zeit unserer Competenz noch rückständigen Kosten nicht mehr an uns, sondern an die Kasse der königlichen Generalcommission zu Stendal einzusenden, auch in allen die Kosten, so wie die Sache selbst betreffenden Angelegenheiten sich nur an diese Behörde zu wenden.

Vorzüglich machen wir die Kreislandräthe, welche von uns mit Einziehung von Kosten beauftragt waren, auf diese Verfügung aufmerksam, und haben dieselben die eingezogenen Kosten vom Tage der Publication dieser Bekanntmachung angerechnet, ebenfalls an die Kasse der königlichen Generalcommission zu Stendal einzusenden.

Berlin, den 7ten April 1827.

Königl. Generalcommission für die Kurmark Brandenburg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten April 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die verehelichte Marie Elisabeth Eisenschmidt, geborne Borrmann aus Maue, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, evangelischer Religion, 31 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzbraunen Haaren, bedeckter Stirn, schwarzbraunen Augenbraunen, braunen Augen, langer und spitzer Nase, breitem und aufgeworfenen Munde, guten Zähnen, rundem Kinn, von länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Gestalt, ist im Laufe des vorigen Monats, Vagabundirens wegen, über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht, und ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten untersagt worden.

Erfurt, den 18ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Diebstahl. In der Nacht vom 14ten zum 15ten April c. sind zu Gispersleben Killani folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein blauer Tuchrock mit gespaltenen Aufschlägen,
2) ein dergleichen abgetragener,
3) ein grüner Tuchrock mit Sammetkragen,
4) zwei Paar neue Stiefel,
5) eine faltige schwarze Tuchmütze mit Schild,
6) eine blaue dergleichen zum Zusammenlegen,
7) ein schwarzseidenes und ein braunseidenes Tuch mit gelber Kante,
8) ein halbseidenes blaubuntes Tuch,
9) ein braunkattunes Halstuch mit grüner Kante,
10) eine Tabakspfeife nebst Tabaksbeutel mit blaßgrüner Einfassung,
11) eine blaugestreifte Weste.

Zwei angebliche Müllerburſche, die ſich am 14ten d. M. nachmittags in der Gemeindeſchenke zu Röda eingefunden, daſelbſt bis zur Abenddämmerung verweilt, und dann ihren Weg über Gispersleben nach Erfurt zu nehmen wollten, ſind dieſes Diebſtahls dringend verdächtig.

Wir fodern Jedermann auf, zur Wiederherbeiſchaffung der eben angegebenen Sachen, ſo wie zur Entdeckung und Feſtnehmung der muthmaßlichen Thäter nach Kräften mitzuwirken, und bemerken rückſichtlich der letztern, daß beide als groß von Statur beſchrieben werden, von denen der eine ältlich iſt, eine Zahnlücke hat, und in einem weißlichen Rock gekleidet, der andere jung, mit einem blauen Rock, ſtreifigen Sommerhoſen, weißwollenen Strümpfen und Schuhen bekleidet geweſen ſein ſoll, welche Kleidungsſtücke ſie jedoch gegen die geſtohlenen umgetauſcht haben mögen.

Erfurt, den 18ten April 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Es befinden ſich in unſerer Verwahrung ein Bettuch von grober Leinewand und ein Kiſſenüberzug, deſſen Oberheil aus roth- und weißgewürfelten baumwollenen Zeuge, das Unterblatt aber aus weißer Leinewand beſteht, welche höchſt wahrſcheinlich und vielleicht mit andern Sachen im vorigen Herbſte in der Gegend von Treffurt entwendet ſind. Wir machen das Publicum, beſonders aber die Localbehörden hierauf aufmerkſam, und erſuchen dieſelben, uns, inſofern ihnen von einem ſolchen Diebſtahle etwas bekannt ſein ſollte, binnen 8 Wochen davon Nachricht zu geben, indem wir demnächſt über obenerwähnte Gegenſtände anderweit verfügen werden.

Heiligenſtadt, den 13ten April 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. In der Nacht vom 19'en zum 20ſten d. M. ſind in dem Dorfe Eßbach die nachverzeichneten Gegenſtände mittelſt Einbruchs entwendet worden. Wir warnen vor dem Erwerbe dieſer Sachen und fodern Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und von jeder Spur uns Mittheilung zu machen.

Ziegenrück, den 22ſten April 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daſelbſt.

Verzeichniß der entwendeten Sachen:

1) Ein Paar rindslederne, faſt ganz neue Halbſtiefel.
2) eine grüne Nankingjacke, unten mit ſchwarzem Sammet eingefaßt,

3) eine

3) eine ſchwarzkattunene Weſte,
4) ein Feuerſtahl,
5) ein ſchwarzſeidenes Halstuch,
6) eine blaue Tuchmütze mit lederuem Schirm, ſchwarzem Rand und rother Paspel,
7) eine baumwollene Kindermütze von rother und weißer Farbe,
8) ein ſchwarzes baumwollenes Halstuch mit weißen Streifen,
9) ein Paar zugeſchnittene und blos zuſammengeheftete Beinkleider von ſtarker Leinewand, am Hintertheile waren Stücke eingeſetzt,
10) das leinewandene Aermelfutter und die Taſchen, ſo wie der Untertheil des Körpers und die Aufſchläge von einer zugeſchnittenen blauen Tuchjacke,
11) mehrere Ellen ſchwarzes Band nebſt Mützenſteckchen, und Spitzen zu zwei Frauenhauben, wie ſie die hieſigen Bäuerinnen tragen,
12) eine kurze Tabakspfeife von ſchwarzem Horn mit weißporcellanenem geblümten Kopfe und gelbem Meſſingbeſchlage und Kette. Der defecte Stiefel war mittelſt eines Drahts zuſammengebunden,
13) ein Tabaksbeutel von Schafleder, mit einer Partie Krautabak,
14) eine kleine Partie Zucker,
15) vier leichte Pfennige.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Gutsverpachtung. Das vormalige Commenden-, jetzt königliche Domainengut zu Weißenſee, im Kreiſe gleichen Namens, nebſt dem dazu gehörigen Vorwerke zu Obertopſtedt und der bei Weißenſee belegenen Niederſeeländerei ſoll

den 15ten Mai d. J. vormittags 10 Uhr

in dem hieſigen Regierungsgebäude alternative auf die 7 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1834, und auf die 13 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1840, unter den im Termine bekannt zu machenden, auch vorher im Journalzimmer der unterzeichneten Regierung einzuſehenden Bedingungen öffentlich zur Verpachtung an den Meiſtbietenden geſtellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß

1) zu dem Hauptgute in Weißensee:

743 3/4 Acker artbares Land in der weißenseer Flur,
4 Acker dergleichen in der tunzenhäuser Flur,
13 3/4 Acker Land auf der sogenannten Tasche, welche als ausschließliche Weide für die Schafe und auch als Wiese benutzt werden,
16 1/2 Acker Land bei Wunderstedt,
29 1/2 — — — Ottenhausen,
183 1/2 — Wiesewachs, incl. 40 Acker und 24 Acker, die artbar gemacht sind,
ein Gemüsegarten und ein kleiner Küchengarten, ingleichen die Brauerei-, Schenk- und Schäfereigerechtigkeit,

2) zu dem Vorwerke Obertopfstedt:

359 Acker artbares Land,
24 Acker Wiesen,
3 Acker Baumgarten,
Handfrohndienste aus Obertopfstedt, und Hut und Trift,

3) zu dem Niedersee:

144 1/4 Acker Land und Wiesen,

gehören.

Bei der Ausbietung können nur solche Licitanten zugelassen werden, welche im Termin sowohl ihre Qualification als Prästationsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Erfurt, den 9ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung von Domainengütern. Die zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden königlichen Domainen Lohra und Münchlohra, im Kreise Nordhausen, nebst Zubehör, sollen zusammen

den 21sten Mai d. J. vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungsgebäude auf die 12 Jahre von Trinitatis d. J. bis dahin 1839 unter den im Termin bekannt zu machenden, auch vorher im Journalzimmer der unterzeichneten Regierung einzusehenden Bedingungen öffentlich zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß

1) zu der Domaine Lohra:

1102 Morgen 105 QRuthen magdeburger Maß Acker,
17 — 107 — — — Gärten,
137 — 67 — — — Wiesen,
Schäfereigerechtigkeit, Brauerei und Fischerei,

2) zu der Domaine Münchlohra:

526 Morgen 103 QRuthen magdeburger Maß Acker,
85 — 72 — — — Wiesen,
1 — 108 — — — Gartenland,
Obstplantagen, Fischerei- und Schäfereigerechtigkeit, gehören.

Bei der Ausbietung werden nur solche Licitanten zugelassen, welche im Termine sowohl ihre Qualification, als Prästationsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind.

Erfurt, den 14ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 21sten zum 22sten Februar c. sind von den Gränzbeamten auf dem von Straußfurt nach Greußen führenden Wege:

122 Pfund Rum in drei Gebinden,
119 — Kandis in zwei Kisten,
279 — Zucker in 22 Broten,
53 — ordinaire Strohhüte,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere bei Annäherung der Beamten entflohene Schleichhändler auf drei von ihnen geführten Handschlitten zurückgelassen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langensalza anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichen Verkauf, und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 30sten März 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf

Aufruf unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 28sten zum 29sten März c. sind von den Gränzbeamten zwischen Tennstedt und Klein-Ureleben:

176 Pfund netto Rauchtabak in drei Säcken,
124 1/2 Pfund netto Zucker in zwei Säcken,
116 — — Kaffee in zwei Säcken,
32 — — Schnupftabak in Carrotten,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere bei Annäherung der Beamten entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langensalza anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten April 1827.

Königl Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Eigenthümer zur Empfangnahme der Depositа. Indem wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die nachstehend verzeichneten Depositа bei uns vorhanden sind, fodern wir die unbekannten Eigenthümer derselben oder deren Erben hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und sich zur Empfangnahme der Gelder gehörig zu legitimiren, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Gelder aus unserer Depositenkasse zur allgemeinen Justizofficianten-Wittwenkasse in Berlin werden eingesendet werden.

Urkundlich ꝛc.

Naumburg, den 6ten April 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Depositа.

Depoſita, welche behufs eines in Gemäßheit des §. 391. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung zu bewirkenden Aufgebots im Laufe des Jahrs 1826 notirt worden ſind.

1) Das zur Nachlaßmaſſe des zu Krosigk verſtorbenen Predigers Trinius gehörige, durch Vergütung antheiliger Lieferungen an den Staat im Jahr 1806 entſtandene Depoſitum, urſprünglich im Betrag von 7 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf.

2) Das zu der Nachlaßmaſſe des zu Hohenmölſen verſtorbenen Gerichtsamtsactuar Chriſtian Gottlieb Möbius gehörige Depoſitum, deſſen Betrag, nach Abzug der vorhandenen Paſſivmaſſe, ſich im Monat September 1826, auf 21 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf. belief.

3) Das von der Hauptkaſſe der königl. Regierung zu Erfurt anher geſendete, früherm Daſelbſthalten nach zu der Pupillenmaſſe des am 3ten April 1808 zu Schleuſingen verſtorbenen Regierungsadvocaten und Landſchulkaſſenverwalters Johann Adam Amberg gehörig geweſene, nachmals aber davon geſonderte, in 4 Rthlr. 16 gGr. beſtehende Depoſitum.

Ferner:

4) Das aus dem Concurſe über den Nachlaß des churfürſtlich ſächſiſchen Lieutenant und nachherigen Rathsweinmeiſters zu Zeitz, Chriſtian Rudolph Zeißler, herrührende Depoſitum, welches jetzt, einſchließlich der Zinſen in 537 Rthr. 27 Sgr. 4 Pf. beſteht, und auf Grund des in beſagtem Concurſe ergangenen Locationsurtels de publ. 22ſten Auguſt 1775 und Diſtributionsbeſcheids de publ. 23ſten Januar 1809 folgenden, von Frau Hypolite Juſtinen von Schauroth zu Reichſtädt nachgelaſſenen Deſcendenten und Erben, namentlich:

a) dem am 27ſten April 1751 gebornen und am 4ten Januar 1801 zu Chriſtian Erlangen verſtorbenen königl. preuß. penſionirten Lieutenant Heinrich Johann Friedrich von Schauroth, jetzt deſſen unbekannten Erben,

b) der am 27ſten November 1753 gebornen Chriſtiane Eleonore Wilhelmine (oder Johanne), verwitweten von Meiſchede, gebornen von Schauroth zu Brennſchede bei Bochum in der Grafſchaft Mark, von deren Leben und Aufenthalte keine Nachricht zu erlangen geweſen,

c) dem am 11en Januar 1778 gebornen Ferdinand Carl Theodor Rudolph von Meyer, einem Sohne der verſtorbenen Chriſtiane Wilhelmine Johanne, verehelicht geweſenen Landdroſt von Meyer, gebornen von Schauroth zu Braunſchweig oder deſſen Erben

gebührt.

Roth.

Nothwendige Subhastation. Das königl. preuß. wohllöbl. Landgericht zu Erfurt hat uns aufgetragen, die in dem diesfallsigen Taxationsinstrumente beschriebenen, den Herrn Gebrüdern Adler auf Wöhlsdorf und Ranis, eigenthümlich zugehörigen, dem Rittergutsbesitzer Herrn Rebling auf Stedten aber verpfändeten, in ranise Stadtflur belegenen ledigen Grundstücke, als:

1) einen Acker am wöhlsdorfer Wege, zwischen dem ranisr Rittergutsfelde und dem des rc. Hölzer zu Seisla gelegen, à 1 Scheffel Aussaat, Mittelfeld, taxirt auf 30 Rthlr.;
2) den sogenannten Stangenacker am ranisr Wege, à 3 Scheffel Aussaat, Mittelfeld, zwischen dem Schindhügel und dem wöhlsdorfs ranisr Wege gelegen, taxirt zu 165 Rthlr.;
3) den Küchengarten vor dem Vorwerk Ranis, à 1/4 Scheffel Areal, vom mittlern Boden, zwischen den Häusern des Christian Schweinitz und Weber, taxirt zu 55 Rthlr.;
4) der Grasgarten im Hayn, à 1 3/4 Scheffel Areal, Mittelfeld, zwischen den Wiesen des Michael Franke und Gottlieb Steinert gelegen, taxirt zu 300 Rthlr.;
5) einen Acker auf der Gattchen, à 2 Scheffel Aussaat, Mittelfeld, zwischen dem Ziegler rc. Maack und Schulzen Lindig aus Seisla, taxirt zu 120 Rthlr.;
6) einen Acker daselbst, à 1 Scheffel Aussaat, Mittelfeld, zwischen den Grundstücken Wurzbergers zu Crispa und des Leinwebers Wiesel gelegen, taxirt auf 50 Rthlr.;
7) ein zweischüriges Wiesengrundstück in der Zinse Vierwiesen genannt, à 9 Fuder Heu und 4 Fuder Grummet, zwischen den Grundstücken des Vorwerks Ranis und des Leinwebers Klemm zu Gräfendorf gelegen, taxirt auf 1600 Rthlr.;

im Wege der nothwendigen Subhastation zu versilbern. Wir haben daher zum öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke an den Meistbietenden drei Termine, als auf

den 30sten April dieses Jahres früh 9 Uhr,
— 30sten Mai — — — —
— 30sten Junius — — — —

wovon die beiden erstern an hiesiger Gerichtsamtsstelle, der dritte aber, welcher peremtorisch ist, auf dem Rathhause zu Ranis abgehalten werden soll, anberaumt, und sodern demnach alle Kauflustige, welche Besitz- und Zahlungsfähig sind, hierdurch auf, in obgedachten Terminen allhier und resp. auf dem Rathhause zu Ranis, persönlich oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zum Protocoll abzugeben, und zu gewarten, daß demjenigen, welcher in diesen Terminen der Meistbietende geblieben ist, wenn sich zuförderst der Gläubiger über das Meistgebot erklärt, und in den gerichtlichen Zuschlag gewilligt haben wird, diese Immobilien werden zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen etwaigen Realprätendenten, welche an den zu versteigernden Grundstücken Ansprüche, so nicht aus dem Hypothekenbuche erhellen, zu haben vermeinen, eröffnet, daß sie zur

Wahr-

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

18. Stück.

Erfurt, den 5ten Mai 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 93. Aufstellung des Denkmals des Feldmarschalls Herrn Grafen Kleist von Nollendorf.

Sr. Majestät der König geruheten durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 14ten Mai 1823 den Wunsch mehrerer Verehrer des verstorbenen Feldmarschalls Herrn Grafen Kleist von Nollendorf, demselben ein Denkmal errichten zu dürfen, allerhuldreichst zu genehmigen.

Das Monument ist nunmehro nach der, mit Berücksichtigung der vorhandenen Fonds entworfenen Zeichnung des Regierungs- und Baurath Münnich zu Magdeburg und unter dessen Leitung, durch die Bronceurs Werner und Steffen zu Berlin, ganz von Bronce, im Schloßgarten zu Merseburg, mit einem Eisengitter umgeben, für den Gesammtbetrag von 971 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf. im verflossenen Herbst aufgestellt worden.

Es ist mir erfreulich, dies den sämmtlichen Verehrern dieses hochverdienten Feldherrn hierdurch bekannt machen zu können.

Magdeburg, den 17ten April 1827.

Der geheime Staatsminister.
(gez.) von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 96. Abschaffung der Schwengel an den Thorflügeln. 451. April. A.

Die an den Thorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten, welche in horizontaler Lage an dem einen Flügel befestigt sind, und über den andern hinweggehen, um durch eine Verbindung mit dem Thorpfosten das Thor zu verschließen, haben verschiedentlich für die Reisenden Unglücksfälle herbeigeführt, die auch, aller angewandter Vorsicht ungeachtet, z. B. bei starkem Winde, besonders bei Nachtzeit, nicht haben verhütet werden können.

Wenn auch die Unvorsichtigkeit des Fuhrmanns in einzelnen Fällen dazu mit beigetragen haben mag, so hat doch das königl. Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt gefunden, anzuordnen, daß dergleichen Schwengel bei den Thoren, durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen, im Fall eines Neubaues oder einer Reparatur nicht nur ganz vermieden, sondern auch, so weit die Umstände und vorhandenen Mittel es gestatten, bei den jetzt noch brauchbaren Thorflügeln nach und nach fortgeschafft, und Statt derselben andere Einrichtungen zum Verschließen gewählt werden sollen. Da indessen bei der verschiedenen Beschaffenheit der Thore eine für alle passende Anweisung nicht gegeben werden kann, so hat die königl. Oberbaudeputation zu Berlin hierzu folgende Einrichtungen in Vorschlag gebracht:

1) eiserne Ueberwürfe, welche an einem Flügel befestigt sind, und über eine Kramme an den andern Flügel gelegt und nach Umständen durch einen Vorsteckangel oder ein Vorlegeschloß an der Kramme gehalten werden.

Diese sehr einfache und wohlfeile Vorrichtung ist jedoch nur bei leichten Gitterthorwegen von mäßiger Größe anwendbar; sie erfodert auch,

wie

wie die folgenden unter 2. 3 und 4. in der Mitte der Oeffnung einen kleinen Anhängepfosten mit Kloben zum Ketteln des einen Flügels oder einen eingepflasterten Stein mit eingearbeiteter Vertiefung, in welche ein an dem Flügel angebrachter Riegel geschoben wird, oder endlich eine unter der Thorwegsöffnung durchgehende Schwelle.

2) Riegel, nach Umständen von Holz oder Eisen von größerer oder geringerer Länge, welche an einem Flügel befestigt sind, und in horizontaler Richtung vor den andern mit Krammen versehenen Flügel geschoben werden.

Der Verschluß kann durch ein Vorlegeschloß am Riegel oder durch ein gewöhnliches Schloß bewirkt werden.

3) Looshölzer, nach Umständen von Doppellatten, Rollenholz oder Kreuzholz, welche nach dem nebenstehenden Profil in eiserne, an den Thorpfosten oder Thorpfeilern, so wie an den Thorwegsflügeln befestigte Haken gelegt, und beim Oeffnen der Flügel herausgehoben werden.

Befindet sich die Thorwegsöffnung in einer Wand oder Mauer, welche mit der Oeffnung in einer Ebene stehet, und an einer Seite wenigstens die Länge der Oeffnung hat; so kann Statt des Loosholzes

4) ein hölzerner Riegel von angemessener Stärke angebracht werden, der in Krammen von entsprechender Weite über den ganzen Thorweg vor- und beim Oeffnen zurückgeschoben wird.

Diese Vorrichtung ist sehr tüchtig, aber etwas umständlich.

Schlägt endlich der Thorweg unten gegen eine Schwelle und oben gegen einen Rahmen oder ein Lattenholz, so genügen

5) Schubriegel an einem Flügel, an welchen der andere mit einem horizontalen Riegel, mit einem Ueberwurf oder mit einem Schloß verbunden wird.

Wo daher dergleichen gefährliche Vorrichtungen an Thoren der bezeichneten Art noch vorhanden sind, haben die Ortsbehörden auf deren Abstellung

stellung sofort Bedacht zu nehmen; die Herren Landräthe aber haben uns binnen 3 Monaten anzuzeigen, an welchen öffentlichen Thoren in ihrem Kreise sich solche noch befinden, und welche Hindernisse einer abändernden Einrichtung etwa im Wege stehen.

Erfurt, den 26sten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 97. Anschließung von der Prozeßpraxis wegen Dienstvernachlässigung.

Daß der Justizcommissarius Wilhelm August Müller zu Erfurt durch das Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 4ten April a. c. wegen seiner vielfachen Dienstvernachlässigungen von der Prozeßpraxis ausgeschlossen worden, solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 20sten April 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten Mai 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Eine vom großherzoglich sächsischen Criminalgerichte zu Weimar uns zur Verbreitung mitgetheilte Bekanntmachung des Inhalts:

In der Zeit vom grünen Donnerstage bis zum 2ten Ostertage dieses Jahres, ist der silberne, inwendig vergoldete, mit einem vergoldeten Griffe, unten am Boden mit den Buchstaben J. C. S. und der Jahreszahl 1768, dem Goldschmidtszeichen von zwei Löwen, und den Namen: Ernst August versehenen Abendmahlskelch aus der Kirche zu Troistedt entwendet worden.

Wir warnen vor dessen Ankaufe oder Pfandnahme, und fodern Jedermann, der eine Spur des Diebes oder des gestohlenen Gegenstandes nachweisen kann, zur schleunigen Anzeige hier oder bei der nächsten Obrigkeit hierdurch auf.

Weimar, den 21sten April 1827.

Großherzoglich sächsisches Criminalgericht.

bringen wir hierdurch zur Kenntniß des diesseitigen Publicums.

Erfurt, den 25sten April 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Entdeckter Diebstahl. Unterm 4ten dieses Monats brachten wir einen in der Nacht vom 30/31sten v. M. hier verübten Diebstahl zur Kenntniß des Publicums; der Thäter desselben ist ermittelt, zur Haft und Untersuchung gezogen, und es ist auch der als gestohlen bezeichnete Stahl wieder herbeigeschafft und dem Beschädigten zurückgegeben worden.

Erfurt, den 21sten April 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Es sind in der Nacht vom 8ten auf den 9ten April d. J. mittelst Einsteigens aus einem auf hiesigem Roßmarkte gelegenen Waschhause folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Topf mit 12 bis 14 Pfund Schweinefett,
2) eine angeschnittene Seite Speck,
3) fünf Wecken Butter,
4) ein Küchenhandtuch und
5) ein halbseidenes, rothgewürfeltes, und mit blauen Streifen versehenes Halstuch.

Indem wir vor dem Erwerbe dieser gestohlenen Sachen warnen, fodern wir Jedermann auf, von bereits vorhandenen oder künftig sich ergebenden Verdachtsgründen behufs der Entdeckung des Thäters sofort hierher Anzeige zu machen.

Erfurt, den 22sten April 1827.

Das königl. preuß. Gerichtsamt für den 1sten Stadtbezirk daselbst.

Diebstahl. In der Nacht vom 17ten auf den 18ten d. M. sind zu Lemerode mittelst Einbruchs folgende Gegenstände:

1) ein rothkattunenes Halstuch,
2) ein weißkattunenes dergl. mit bläulicher und röthlicher Kante,
3) ein Nesseltuch mit einer schwarz gestickten Blume, und den Buchstaben D. S. in einer Ecke,
4) ein schwarz kattunenes Halstuch mit Ranken,
5) vier werkene Weiberhemden mit Aermeln, wahrscheinlich auf der Brust mit einem rothen Kreuze bezeichnet,
6) ein gutes flächsenes Betttuch,
7) fünf Ellen ungebleichte werkene Leinwand,
8) fünf werkene Säcke, woran die Buchstaben H. M. H. R. mit Röthel geschrieben sind,
9) vier halbe Seiten Speck,
10) sechs Feldgiker mit Drasseln gebunden, wovon einer in einer Schweinblase, und ein anderer in einer Felthaut ist; diese ist gepreßt und oben aufgegangen,
11) zwölf Bratwürste, mit dergleichen Bändern gebunden,
12) sieben Feldgiker mit werkenen Bändern, unter denen sich einer in einem Gahrdarm befindet,
13) sieben Bratwürste, eben so gebunden,
14) fünf Feldgiker mit doppeltem grauen Zwirn gebunden,

gestohlen worden.

Behufs

Behufs Entdeckung der Thäter erſuchen wir das Publicum, jeden auf deren Spur führenden verdächtigen Umſtand uns oder der Ortsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Heiligenſtadt, den 23ſten April 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Landesverweiſung. Der unten ſignaliſirte Taglöhner Jacob Brand aus Brotterode im Heſſiſchen, iſt in Folge des rechtskräftigen Erkenntniſſes vom 17ten März c. den 6ten April d. J. über die dieſſeitige Landesgränze geſchafft worden, nachdem ihm zuvor die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden iſt.

Heiligenſtadt, den 22ſten April 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Perſonsbeſchreibung.

Vorname: Jacob;
Zuname: Brand;
Gewerbe: Taglöhner;
Geburtsort: } Brotterode im Heſſiſchen;
Wohnort: }
Religion: evangeliſch;
Alter: 39 Jahr;
Größe: 5 Fuß 5 Zoll;
Haare: ſchwarzbraun;
Stirn: bedeckt;
Augenbraunen: braun;
Augen: dunkelgrau;
Naſe: klein;
Mund: gewöhnlich;
Bart: dunkelbraun;
Zähne: gut;
Kinn: breit;
Geſichtsbildung: oval;
Geſichtsfarbe: gelblich;
Geſtalt: mittler;
Haltung: grad;
Sprache: heſſiſcher Dialect.
Beſondere Kennzeichen: hört etwas ſchwer.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Gutsverpachtung. Das vormalige Commenden-, jetzt königliche Domainengut zu Weißenſee, im Kreiſe gleichen Namens, nebſt dem dazu gehörigen Vorwerke zu Obertopfſtedt und der bei Weißenſee belegenen Niederſeeländerei ſoll

den 15ten Mai d. J. vormittags 10 Uhr

in dem hieſigen Regierungsgebäude alternative auf die 7 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1834,

und auf die 13 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1840, unter den im Termine bekannt zu machenden, auch vorher im Journalzimmer der unterzeichneten Regierung einzusehenden Bedingungen öffentlich zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß

1) zu dem Hauptgute in Weißensee:
   743 3/4 Acker artbares Land in der weißenseer Flur,
   4 Acker dergleichen in der tunzenhäuser Flur,
   13 3/4 Acker Land auf der sogenannten Tasche, welche als ausschließliche Weide für die Schafe und auch als Wiese benutzt werden,
   16 1/2 Acker Land bei Wundersleben,
   29 1/2 — — — Ottenhausen,
   183 1/2 — Wiesewachs, incl. 40 Acker und 24 Acker, die artbar gemacht sind,
   ein Gemüsegarten und ein kleiner Küchengarten, ingleichen die Brauerei-, Schenk- und Schäfereigerechtigkeit,
2) zu dem Vorwerke Obertopfstedt:
   359 Acker artbares Land,
   24 Acker Wiesen,
   3 Acker Baumgarten,
   Handfrohndienste aus Obertopfstedt, und Hut und Trift,
3) zu dem Niedersee:
   144 1/4 Acker Land und Wiesen,

gehören.

Bei der Ausbietung können nur solche Licitanten zugelassen werden, welche im Termin sowohl ihre Qualification als Prästationsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Erfurt, den 9ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 28sten zum 29sten März c. sind von den Gränzbeamten zwischen Tennstedt und Klein-Urleben:

176 Pfund netto Rauchtabak in drei Säcken,
124 1/2 Pfund netto Zucker in zwei Säcken,
116 — — Kaffee in zwei Säcken,
32 — — Schnupftabak in Carrotten,

in

in Beſchlag genommen worden, welche mehrere bei Annäherung der Beamten entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieſer Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Anſprüche daran binnen vier Wochen vom Tage der erſten Aufnahme dieſer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langenſalza anzumelden und ſolche, ſo wie die geſchehene Verſteuerung der Waaren nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorſchriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöſes verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten April 1827.

Königl Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalladung. Nachdem die von dem königl. preuß. Major Gottlob Auguſt von Trebra auf Meudeck ſeinen vier Kindern

1) Heinrich Ernſt,
2) Moritz Auguſt,
3) Auguſte Friederike,
4) Amalie Henriette,

Geſchwiſter von Trebra,

wegen eines auf das Allodialrittergüt Meudeck mit Zubehör im Herzogthum Sachſen, im ſchweinitzer Kreiſe, verſicherten Fideikommißkapitals von 4000 Mfl. ausgeſtellte hypothekariſche Schuldverſchreibung d. d. Meudeck den 5ten Juli 1790, und conf den 15ten April 1791 den Letztern abhanden gekommen und daher dieſe und reſp. deren Erben behufs der Eintragung jener Foderung auf das Allodialrittergut Meudeck ſammt Zubehör auf Amortiſation der gedachten Hypothekenurkunde angetragen haben, ſo werden alle, welche als Erben, Ceſſionarien, oder aus irgend einem andern Grunde ein Recht an dem in dieſer Urkunde verſchriebenen Kapitale der 4000 Mfl. zu haben glauben, hiedurch vorgeladen, in dem auf

den 12ten Juni c. vormittags 11 Uhr

vor dem ernannten Deputirten, Oberlandesgerichtsreferendar Bauern von Bauern, in unſerm Geſchäftslocale anberaumten Termine, entweder perſönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu in Mangel näherer Bekanntſchaft, der Juſtizcommiſſair Tellemann II., Juſtizcommiſſair Dr. Thilo und Juſtizcommiſſar, Juſtizrath Quinque vorgeſchlagen werden, zu erſcheinen und ihre Anſprüche anzugeben, widrigenfalls bei ihrem Ausenbleiben ſothane Urkunde mortificirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Naumburg, den 20ſten Februar 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Gefunde-

Gefundener Leichnam. Am 14ten April ist in dem Schambachflusse zwischen Gebeser und Schwerstedt ein weiblicher Leichnam aufgefunden worden, dessen Beschreibung, insoweit es bei den eingetretenen Spuren der Verwesung möglich war, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Gebeser, den 15ten April 1827.

Die oldershausenschen Amtsgerichte.

Beschreibung.

Größe: 5 Fuß,
Alter: ungefähr 50 Jahr,
Gesicht: auf der Stirne starke Spuren von Knochenfraß und cariösen Geschwüren.
Kleidung: 1) eine graue Kallmuckjacke mit Einfassung von schwarzen Sammetbande,
2) rother Friesrock,
3) braunkattunes Mieder,
4) blau und schwarzmelirte Strümpfe,
5) weiß und rothbuntes Halstuch,
6) rothkattune Mütze.

Die Form der Kleider war die der Eichsfelder.

Verkauf zweier Anspanngüter. Die der Frau Amtmann Louise Wilhelmine Boysen, geb. Trinius zu Oldisleben, gehörigen zwei frohnbaren Anspanngüter Nr. 129 und 180., das Pfarrgut und das dünkelsche Gut genannt, sollen vor großherzogl. sächsischen Amte allhier anderweit meistbietend verkauft werden.

Es ist hierzu

der 16te Mai dieses Jahres

als Licitationstermin anberaumt, und wird solches Kauflustigen bekannt gemacht, zugleich aber bemerkt:

1) Das erstgenannte Gut enthält, außer den Gebäuden, die neuerlich mit 309 Rthlr. assecurirt sind: a) 12 1/2 QRuthen Hofraum; b) 45 QRuthen Gemüßgarten; c) 8 1/2 Acker Wiesen d) 2 1/2 Acker Holz; e) 68 11/12 Acker Artland, und ist 2419 Rthlr. 6 Gr. taxirt.

2) Das andere bestehet, neben den mit 1166 Rthlr. assecurirten Gebäuden, in: a) 12 1/2 QRuthen Hofraum; b) 11 1/4 Acker Wiesen; c) 1 1/2 Acker Holz; d) 66 7/8 Acker Artland; e) 36 3/4 QRuthen Garten, jeder Acker 160 QRuthen, die Ruthe 16 Fuß, und ist 3093 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich, mit Berücksichtigung der Lasten, taxirt.

Die

Die übrige Beſchreibung der Güter, die Abgaben, Verbindlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie die Bedingungen, unter welchen der Verkauf Statt findet, können aus dem hier angeſchlagenen Subhaſtationspatente erſehen und auf Verlangen, gegen die Gebühr, vom Gericht mitgetheilt werden.

Oldisleben, am 26ſten Januar 1827.

Großherzogl. ſächſ. Juſtizamt daſ.

Verlorner Paß. Ein zwiſchen hier und Tennſtedt am 10ten dieſes Monats verloren gegangener, vom Magiſtrat zu Stralſund unterm 24ſten Juli 1826 für den Schuhmachergeſellen Conrad Ludwig Jagel daher ausgeſtellter Paß, wird hiermit für ungiltig erklärt, welches andurch bekannt gemacht wird.

Langenſalza, am 12ten April 1827.

Der Magiſtrat hier.

Vorladung. Am 11ten Auguſt 1823 ſtarb zu Groß-Heubach, Blaſius Hohlbein, geweſener Corporal in königlich baieriſchen Dienſten, und ſetzte ſeinen Bruder Nicolaus Hohlbein zu Hainrode, im Eichsfeldiſchen, und zwar im Landgerichte Biſchofſtein, zum Haupterben ein.

Da der Aufenthalt des letzteren durch Communication mit mehreren Behörden nicht ermittelt werden konnte, ſo wird derſelbe öffentlich vorgeladen, ſich binnen einem Vierteljahre wegen dieſer Erbſchaft dahier zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls nach den beſtehenden Landesgeſetzen hierinnen fürgefahren wird.

Klingenberg, den 17ten April 1827.

Königliches Landgericht.

Anzeigen.

Schwefelbad in Langenſalza. Die hieſige Schwefelbadanſtalt, in ihren heilſamen Wirkungen bekannt, wird mit dem 16ten Mai d. J. wiederum eröffnet werden.

Wir bringen dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Langenſalza, den 18ten April 1827.

Der Magiſtrat.

Mühlenverkauf. Im Auftrag des Eigenthümers mache ich bekannt, daß die an der Unstrut belegene, aus drei Mahl- und Schrotgängen, und einer Oelmühle bestehende hiesige größere Mühle, in einem auf den

19ten Mai d. J.

vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhaus angesetzten Termin freiwillig an den Meistbietenden versteigert oder nach Befinden verpachtet werden soll.

Sömmerda, den 20sten April 1827.

Der Justizcommissar und Notar Salzmann.

Da ich nach einer 5jährigen Wanderschaft, mit guten Attesten versehen, nunmehr mich hier in Mühlhausen als meiner Vaterstadt niedergelassen habe, so bitte ich um gütiges Zutraun, und werde als Anfänger mit einem kleinen Verdienste zufrieden sein.

Mühlhausen, den 21sten März 1827.

David Franke,
Schieferdecker.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

19. Stück.

Erfurt, den 12ten Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 93.

Mitwirkung der bischöflichen Behörden bei den Wahlfähigkeitsprüfungen katholischer Schulamtsbewerber.

680. April. A.

Da Bedenken entstanden sind, und ferner entstehen möchten, ob der Inhalt der beiden unterm 1sten Juni v. J. resp. an die königl. Provinzial-Schulcollegien und an die königl. Regierungen über die Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamtscandidaten erlassenen Verfügungen auch auf die katholischen Schullehrer in allen Punkten anwendbar seien; so wird solches, um allen Mißverständnissen vorzubeugen und unnöthigen Anfragen zuvor zu kommen, hierdurch noch ausdrücklich angeordnet, zugleich aber festgesetzt:

1) Daß zu den in den katholischen Schullehrerseminarien sowohl mit den abgehenden Seminaristen als den nicht in Seminarien gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Commissarius der bischöflichen Behörde hinzuzuziehen ist, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeitszeugnisse zugleich mit den Commissarien der königl. Behörden vollzogen werden müssen.

2) Eine gleiche Zuziehung und Mitwirkung des bischöflichen Commissariums soll auch Statt finden bei der Prüfung katholischer Seminaristen

in denjenigen Seminarien, in welchen bisjetzt noch sowohl evangelische als katholische Zöglinge zusammen vorbereitet werden.

3) Da, wo den katholischen Bischöfen observanzmäßig die Bestätigung der den Schullehrern zu ertheilenden Vocation zusteht, soll darin zwar nichts geändert werden, die Bischöfe sollen aber gehalten sein, dabei ganz nach den Grundsätzen zu verfahren, welche im Art. 9. des an die königl. Provinzial-Schulcollegien und im Art. 8 des an die königl. Regierungen erlassenen Circulars vom 1sten Juni pr. festgesetzt sind, und sollen mithin die zu vocirenden Lehrer, sofern solche Seminaristen gewesen sind, nach Inhalt des Art. 9. des Circulars an die königl. Provinzial-Schulcollegien, sofern sie aber nicht in Seminarien vorbereitet sind, in Gemäßheit des Art. 8. des Circulars an die königl. Regierungen nur provisorisch ins Amt zu setzen, befugt sein, wobei die hinsichtlich der letztern nachgegebene Dispensation von einer abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung jedenfalls nur von der betreffenden königl. Regierung ertheilt werden kann.

4) Von den solchergestalt bestätigten Vocationen der provisorisch angestellten Schullehrer sollen die Bischöfe jedesmal den betreffenden königl. Regierungen Anzeige zu machen verbunden, auch die etwa nöthig erachtete Wieder-Entlassung der noch nicht definitiv Angestellten innerhalb der festgesetzten Frist von resp. ein, zwei und drei Jahren eigenmächtig zu veranlassen nicht ermächtigt, sondern gehalten sein, solche Fälle zur Kenntniß der betreffenden königl. Regierung zu bringen, von welcher sodann nach Beschaffenheit der Umstände verfahren werden wird.

5) Die definitive Anstellung der Schullehrer erfolgt nach Ablauf der bestimmten Frist jedenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Bestätigung der betreffenden königl. Regierung.

6) Der

6) Da, wo eine Anstellungsbefugniß der bischöflichen Behörden bisher durch Observanz oder auf andere Weise nicht begründet gewesen ist, verbleibt es lediglich bei dem bisher üblichen, namentlich durch die Instruction für die königl. Regierung vom 23sten October 1817 angeordneten Verfahren.

7) In Provinzen endlich, worin katholische Schullehrerseminarien nicht befindlich sind, müssen die anzustellendenden katholischen Elementarschullehrer jedenfalls ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit, welches von einer bischöflichen Behörde des Inlandes mit vollzogen ist, vorzuweisen haben.

An die Bischöfe ist Abschrift dieses Rescripts mitgetheilt worden, der königl. Regierung aber wird überlassen, den Inhalt desselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22sten März 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

An
die königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 30sten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Auspacken der Waaren zur diesjährigen Petri Pauli-Messe zu Naumburg ist am 16sten Juni gestattet, indem der Groß- wie der Kleinhandel gleichzeitig am 20sten Juni beginnt. No. 99. Meßverkehr zu Naumburg.

Auf ausländische, zu dieser Messe kommende Waaren werden auch in der bisherigen Art wieder 33 1/3 Procent Rabatt bewilligt.

Magdeburg, den 1sten Mai 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
(gez.) Sack.

No. 100.

Gezogene Nummern bei der 18ten Verlosung der Centralsteuer-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg Statt gehabten 18ten Verlosung der ehemals sächsischen Centralsteuer-Obligationen sind die in der Anlage sub O verzeichneten Nummern gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien Michaelis d. J. beim Handlungshause Frege et Comp. in Leipzig geschehen.

Die Inhaber dieser verloseten Obligationen haben sich daher nach dem Eintritt des Zahlungstermins bei genanntem Handlungshause zu melden und die Zahlung gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 1sten Mai 1827.

Im Auftrage der königl. preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungspräsident.
Freiherr von Brenn.

O Nachweisung

der am 1sten Mai 1827 bei der 18ten Verlosung der ehemals sächsischen Centralsteuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. a 3000 Rthlr.
Nro. 12. 21. 23. 52. 77 und 101.
Litt. B. a 2000 Rthlr.
Nro. 2. 125. 142. 177. 220 und 222.

Litt.

Litt. C. a 1000 Rthlr.

Nro. 33. 81. 93. 116. 118. 152. 235. 252. 282. 321. 350. 371 und 415.

Litt. D. a 500 Rthlr.

Nro. 2. 17. 72. 99. 111. 113. 158. 172. 215. 244. 259. 288. 324. 341. 357. 401. 437. 440. 452. 507. 530. 533. 560. 605. 616. 753. 812. 822. 845. 896. 933 und 964.

Litt. E. a 200. Rthlr.

Nro. 63. 70. 205. 214. 256. 295. 300 374. 394. 405. 421. 450. 473. 496. 498. 541. 628. 669. 678. 712. 821. 884. 1050. 1081. 1093. 1107. 1127. 1130. 1131. 1149. 1169. 1201. 1261. 1296. 1298. 1314. 1332. 1340. 1408. 1443. 1452. 1509. 1511. 1537. 1541. 1559. 1590. 1624. 1652. 1668. 1700. 1770. 1810. 1822. 1823. 1918. 1974. 2015. 2043. 2100. 2117. 2188. 2195. 2199. 2245. 2267. 2268. 2270. 2284. 2294. 2353 2377. 2382. 2428. 2460. 2489. 2538. 2550. 2583. 2589. 2609. 2669. 2717. 2747. 2836. 2905. 2940. 2960. 2967. 2971. 2988. 3032. 3043. 3083. 3104. 3110. 3139. 3159. 3198. 3275. 3283. 3286. 3292. 3310. 3316. 3346. 3358. 3414. 3423. 3493. 3499. 3518. 3530. 3585. 3617. 3684 und 3716.

Litt. F. a 100 Rthlr.

Nro. 28. 30. 53. 77. 85. 91. 117. 120. 134. 146. 181. 278. 316. 358. 383. 446. 455. 492. 501. 585. 631. 634. 658. 792. 805. 882. 884. 896. 912. 940. 958. 1004. 1012. 1031. 1063. 1136. 1203. 1260. 1263. 1291. 1292. 1312. 1380. 1392. 1421. 1428. 1452. 1456. 1521. 1598. 1647. 1697. 1711. 1731. 1736. 1786. 1885. 1920. 1939. 1951. 1968. 1991. 2050. 2091. 2094. 2171. 2181. 2189. 2195. 2197. 2201. 2227. 2243. 2252. 2282. 2285. 2341. 2373. 2482. 2506. 2535. 2544. 2550. 2600. 2609. 2695. 2702. 2704. 2720. 2854. 2911. 2915. 2959.

2959. 2980. 2996. 3064. 3148. 3159. 3183. 3211. 3261. 3305. 3310. 3518. 3336. 3382. 3383. 3538. 3543. 3569. 3604. 3612. 3639. 3658. 3671. 3713 3752. 3813. 3824. 3851. 3930. 3934 und 3949.

No. 101.

Gezogene Nummern bei der 11ten Verlosung der Steuer-Creditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Creditkasse verordneten ständischen Herrn Deputirten in Merseburg Statt gehabten eilften Verlosung der vormals königl. sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden.

1) Von Litt. A. a 1000 Rthlr.

Nro. 596. 1710. 2720. 3126. 4543. 5978. 7412. 8031. 8125. 8375. 8430. 9388. 10400. 10729. 11524. 12823. 13019. 14133.

2) Von Litt. B. a 500 Rthlr.

Nro. 720. 1000. 1491. 1834. 1891. 3105. 3680. 4986. 5569. und 5585.

3) Von Litt. D.

Nro. 827. 1393. 2554. 2752. 3112. 4242. 5557. 6080.

Die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Michaelis d. J. bei der hiesigen königl. Hauptinstituten- und Communalkasse gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 24sten April 1827.

Im Auftrage der königl. preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident.

Freiherr von Brenn.

No. 102. Anfang eines neuen Triennii bei der magdeburg. Landfeuerſocietät.

Die Intereſſenten der magdeburgſchen Landfeuerſocietät werden hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß mit dem 1ſten Januar 1828 ein neues Triennium anfängt, und zu dieſem Zeitpunkte beliebige Veränderungen in den Aſſecuranzſummen vorgenommen werden können.

Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens werden dieſelben auf das Publicandum vom 7ten October 1814 verwieſen, welches ſich zuletzt im Amtsblatte vom Jahre 1821 Seite 316 — 320 abgedruckt findet.

Erxleben, den 1ſten Mai 1827.

Generaldirection der magdeb. Landfeuerſocietät.

Vermiſchte Nachrichten.

No. 103. Beſcheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat April c. ſind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

Für die vom Grafen von der Recke Volmarſtein zu Düſſelthal errichtete Erziehungsanſtalt:

1)	Von der königl. Superintendentur zu Nordhauſen	3 Rthl.	18 Sgr.	8 Pf.
2)	— — — — — Mühlhauſen	1 —	22 —	10 —
3)	— — — — — Benshauſen	1 —	16 —	3 —
4)	— — — — — Weißenſee	1 —	16 —	2 —
5)	— — — — — Kleinwerther	1 —	26 —	4 —
6)	— — — — — Langenſalza	7 —	1 —	6 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten Mai 1827.

Königl. Regierungshauptkaſſe.

Nach-

No. 104.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat März 1827.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt.	Heiligenstadt.	Mühlhausen.	Nordhausen.	Langensalza.	Weißensee.	Schlotheim.	Worbis.
		Thl. sg pf.	Thl. sg pf.	Thl. sg pf.	Thl. sg pf.	Thl. sg pf.	Thl. sg pf.	Thl. sg pf.	Thl. sg pf.
Weizen . . .	Scheffel	1 12 —	1 12 6	1 12 2	1 12 11	1 9 8	1 10 6	1 19 6	2 — 11
Roggen . . .	—	1 5 6	1 12 6	1 8 2	1 10 5	1 6 5	1 5 —	1 13 3	1 26 3
Gerste . . .	—	1 1 3	— 29 10	— 28 7	1 3 1	1 — 6	— 27 —	1 5 5	1 11 3
Hafer . . .	—	— 21 8	— 25 6	— 21 10	— 23 11	— 22 9	— 24 6	— 21 10	1 2 8
Erbsen . . .	—	1 12 —	— — —	1 21 10	1 14 —	— — —	2 — —	1 29 —	2 5 8
Linsen . . .	—	2 5 —	— — —	1 23 6	2 5 —	— — —	2 — —	1 29 —	2 5 8
Bohnen . .	—	1 25 —	— — —	1 1 6	1 9 —	— — —	— — —	— — —	2 — 11
Branntwein .	Quart.	— 5 —	— 7 —	— 4 9	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— — —	— 6 3
Heu	Centner.	— 22 6	— 25 —	— 21 9	— 27 6	— 25 —	1 1 —	— — —	1 — —
Stroh . . .	Schock.	4 — —	6 — —	3 6 9	4 25 —	5 — —	4 5 —	4 — 7	7 — —
Kartoffeln . .	Scheffel.	— 20 —	— 17 6	— 13 —	— 16 —	— 15 —	— 13 —	— — —	— 22 6
Rindfleisch . .	Pfund.	— 2 6	— 2 4	— 2 4	— 2 6	— 2 8	— 2 1	— 2 —	— 2 6
Kalbfleisch . .	—	— 1 3	— 1 3	— 1 3	— 1 3	— 1 8	— 1 1	— — —	— 1 6
Hammelfleisch	—	— 2 —	— 2 —	— 1 10	— 2 —	— 1 8	— 1 10	— 2 1	— — —
Schweinefleisch	—	— 2 9	— 2 6	— 2 4	— 2 2	— 2 3	— 2 1	— 2 3	— 2 6
Eier	Schock.	— 10 —	— 15 —	— 13 10	— 10 —	— 10 —	— 12 —	— — —	— 10 —
Butter . . .	Pfund.	— 5 —	— 4 6	— 4 8	— 4 6	— 5 —	— 4 —	— — —	— 5 —
Oel	—	— 3 —	— 3 4	— 3 —	— 2 8	— 3 —	— 2 11	— — —	— 4 —

Erfurt, den 5ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten Mai 1827.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten bezeichnete Schafknecht Johann Ernst Hartmann, der Theilnahme an einem verübten großen Diebstahle dringend verdächtig, hat sich von seinem bisherigen Wohnorte Sömmerda entfernt, und wir haben seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermitteln können.

Alle Behörden ersuchen wir ergebenst, den Hartmann, wo er sich betreten läßt, verhaften und wegen seines Anhertransports uns schleunige Nachricht zugehen zu lassen.

Erfurt, den 2ten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Johann Ernst;
Zuname: Hartmann;
Gewerbe: Schafknecht, auch Kuhhirte;
Geburtsort: Feldengel, im Schwarzburg-Sondershäusischen;
Religion: evangelisch;
Alter: 21 Jahr;
Größe: ungefähr 5 Fuß;
Haare: dunkelblond;
Stirn: etwas hoch;
Augenbrannen: dunkelblond;
Augen: graublau;
Nase: spitz, etwas aufwärts gebogen;
Mund: gewöhnlich;
Bart: schwarz;
Zähne: schwärzlich;
Kinn: rund;
Gesichtsbildung: oval und hager;
Gesichtsfarbe: ganz blaß;
Gestalt: klein und schwach.

Bekleidung.

1) Ein runder Hut;
2) dunkelblauer Oberrock mit weißen Metallknöpfen;
3) lange Hose von hellblau meliertem Tuch;
4) eine hellgrüne verschossene Weste;
5) Halbstiefel.

Entdeckter Diebstahl. Der Thäter der in der Nacht vom 9/10ten dieses Monats hier verübten Entwendung ist verhaftet, von uns zur Untersuchung gezogen; es sind mit Ausnahme des Halstuchs und der Stiefeln, die gestohlenen Gegenstände wieder herbeigeschafft, und dem Damnificaten zurückgegeben worden.

Zur Vermeidung zweckloser Nachforschungen setzen wir das Publicum davon in Kenntniß.

Erfurt, den 21sten April 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Die nachfolgend signalisirten Marktdiebe und Landstreicher, die verehelichte Scheidig und verehelichte Brunke, haben sich vor Ablauf der gegen sie erkannten Arreststrafe aus dem hiesigen Polizeigefängniß entfernt und auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Wir ersuchen daher alle betreffenden Justiz- und Polizeibehörden, auf diese Personen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und hieher zurückbringen zu lassen.

Sömmerda, den 3ten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Signalement der verehelichten Scheidig.

1) Vor- und Zuname: Sophie Marie Charlotte Franziska, verehelichte Scheidig, geb. Müller;
2) Geburtsort: angeblich Erdhausen bei Heiligenstadt;
3) Wohnort: Vagabundinn;
4) Alter: 33 Jahr;
5) Größe: 4 Fuß 8 Zoll;
6) Haare: dunkelblond;
7) Augen: grau;
8) Nase: spitz;
9) Mund: etwas aufgeworfen;
10) Zähne: gut;
11) Wuchs: mittel.
12) Besondere Kennzeichen: ist hoch schwanger und hat zwei Kinder, ein Mädchen von 5 Jahren und einen Knaben von 1 1/2 Jahr bei sich.
13) Kleidung: trägt ein schwarzes Tuch um den Kopf, blau und grün gestreiftes kattunes Kleid, blaues Halstuch mit roth und gelben Blumen, von Kattun, blau und rothgestreifte Schürze, olivengrün flanellner Unterrock, Mantel von kaffeebraunem weißgedupftem Kattun mit Flanell gefüttert; rothkattunes Tuch mit gelben Blumen.

Signales

Signalement der verehelichten Brunke.

1) Vor- und Zuname: Catharine Louise, geborne Ungbach, verehelichte Brunke;
2) Geburtsort: angeblich Kassel;
3) Wohnort: Vagabundinn;
4) Alter: angeblich 35 oder 37 Jahr;
5) Größe: 4 Fuß 10 Zoll;
6) Haare: dunkelblond;
7) Augen: grau;
8) Nase: schmal und spitz;
9) Mund: vorstehend;
10) Zähne: gut;
11) Wuchs: mittel.
12) Besondere Kennzeichen: hat 5 Kinder bei sich, zwei Knaben von 12 Jahren und von 1 Jahr, und drei Mädchen von 8. 6 und 4 Jahren;
13) Kleidung: blauer Tuchspenzer, mit gelben Blumen, gedruckter Reck, grünem Kattunmantel mit rothen Blumen, kaffeebraune Schürze mit blauen Blumen, und ein schwarzseidenes Kopftuch.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bei dem wegen Diebstahlverdachts auf dem letzten Jahrmarkte in Artern (am 24sten d. M.) arretirten und an uns zur Untersuchung eingelieferten angeblichen Handelsmann Bergmann aus Bessenrode oder Hasserode wurde die unten beschriebene Tabakspfeife gefunden, welche er von einem ihm unbekannten Handwerksburschen gekauft haben will, die er aber vermuthlich gestohlen hat.

Wir fodern denjenigen, dem sie entkommen ist, hiermit auf, sich binnen vier Wochen bei uns zu melden, sie als sein Eigenthum anzuerkennen und gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist würde anderweit darüber disponirt werden.

Sangerhausen, am 27sten April 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Die Tabakspfeife besteht aus

1) einem Stiefel von weißem meißener Porzellan,
2) einem dergleichen Kopf, worauf eine Weinrebe mit zwei Trauben nach der Natur gemalt ist, mit vergoldetem Messingbeschläge,
3) das Rohr ist unten von schwarzem fein gearbeitetem Holze, oben von grüner Seide gewirkt und elastisch, darauf
4) eine Hornspitze mit sechs größern und kleinern Ringen, und
5) daran ein schwarzseidenes Bändchen mit dem Stiefel verbunden.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung von Domainengütern. Die zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden königlichen Domainen Lohra und Münchlohra, im Kreise Nordhausen, nebst Zubehör, sollen zusammen

den 21sten Mai d. J. vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungsgebäude auf die 12 Jahre von Trinitatis d. J. bis dahin 1839 unter den im Termin bekannt zu machenden, auch vorher im Journalzimmer der unterzeichneten Regierung einzusehenden Bedingungen öffentlich zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß

1) zu der Domaine Lohra:

1102 Morgen 105 QRuthen magdeburger Maß Acker,
17 — 107 — — — Gärten,
137 — 67 — — — Wiesen,

Schäfereigerechtigkeit, Brauerei und Fischerei,

2) zu der Domaine Münchlohra:

526 Morgen 108 QRuthen magdeburger Maß Acker,
85 — 72 — — — Wiesen,
1 — 108 — — — Gartenland,

Obstplantagen, Fischerei- und Schäfereigerechtigkeit, gehören.

Bei der Ausbietung werden nur solche Licitanten zugelassen, welche im Termine sowohl ihre Qualification, als Prästationsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind.

Erfurt, den 14ten April 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 20sten zum 21sten April c. sind von den Gränzbeamten unweit des Kreuzsteges bei Rottleberode, im Gränzbezirk außer der Zollstraße,

netto 251 Pfund Kaffee in 5 Packen,
— 10 — Melisszucker,
brutto 42 — Arack in einem halben Anker Gefäß, und
netto 26 — Raffinadezucker

in

in Beſchlag genommen worden, welche mehrere bei Annäherung der Beamten unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieſer Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Anſprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der erſten Aufnahme dieſer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhauſen anzumelden, und ſolche, ſo wie die geſchehene Verſteuerung der Waaren nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorſchriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöſes verfahren werden wird.

Magdeburg, den 30ſten April 1827.

Königl Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Fruchtverkauf. Den 23ſten Mai vormittags 9 Uhr ſollen ſämmtliche Erbzinsfrüchte an Roggen und Gerſte öffentlich an den Meiſtbietenden im vormaligen Kloſter Neuwerk verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige hierdurch einladen.

Erfurt, den 2ten Mai 1827.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Fruchtverkauf. In Folge königl. Regierungsverfügung ſollen die bei der hieſigen Domainenreceptur vorräthigen Zinsfrüchte, beſtehend in

23 Malter 1 Scheffel 1 Metze Gerſte, und
164 — 4 — 1 — Hafer, duderſtädter Gemäß,

in dem hierzu auf

den 17ten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termine meiſtbietend verkauft werden, welches den Kaufluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Gerode, den 26ſten April 1827.

Königl. preuß. Domainenamt.

Jagd-

Jagdverkauf. Es sollen die zum gräflich brühlschen Rittergute Gangloffsömmern gehörigen, in auswärtigen Fluren liegenden Jagden, und zwar:

1) die Jagd auf der halben weißensee'r Flur, so weit sie zum gräflich brühlschen Gute gehört, und den Obersee,
2) in der günstedter Flur allein, und
3) in der herrnschwender und nausißer Flur

auf den 12ten Juni d. J. vormittags 9 Uhr,

4) die Jagd in der kutzleber Flur allein, ferner
5) in den Fluren Haussömmern, Mittelsömmern, Hornsömmern und Maundorf, nebst der Kopfjagd in den Hornhölzern,

auf den 13ten Juni d. J. vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Verkäufers und des Zuschlags im Wege des Meistgebots unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen freiwillig verkauft werden.

Kaufgesonnene werden deshalb eingeladen, sich an bemeldeten Tagen hier einzufinden, rücksichtlich ihrer Qualifications- und Prästationsfähigkeit auszuweisen, ihre Gebote abzugeben, und dann weiterer Entschließung gewärtig zu sein.

Gangloffsömmern, den 24sten April 1827.

Gräfl. brühlsche Patrimonialgerichte das.

Ackerverkauf. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen in der Vormundschaftsstube zu Günstedt,

den 17ten Juli 1827 früh 10 Uhr,

die dem als Verschwender erklärten Johann Andreas Dünkel allda in dasiger Flur gehörenden, unten näher beschriebenen 20 1/2 Acker Land, welche auf 1106 Rthlr. gerichtlich gewürdert sind, einzeln öffentlich, gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine, meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zulassungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten, hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchen anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den allhier, beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück und in Günstedt aushängenden Subhastationspatenten und dem Taxationsinstrumente zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 24sten April 1827.

Stollberg.

Anzeigen.

Anzeigen.

Mühlenverkauf. Im Auftrag des Eigenthümers mache ich bekannt, daß die an der Unstrut belegene, aus drei Mahl- und Schrotgängen, und einer Oelmühle bestehende hiesige größere Mühle, in einem auf den

19ten Mai d. J.

vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhaus angesetzten Termin freiwillig an den Meistbietenden versteigert oder nach Befinden verpachtet werden soll.

Sömmerda, den 20sten April 1827.

Der Justizcommissar und Notar Salzmann.

In Bezug auf die königlichen allerhöchsten beiden Cabinetsordres vom 31sten Januar d. J.
(diesjährige Gesetzsammlung drittes Stück No. 1046 und 1047.)
und auf die darauf Bezug habende spätere hohe Verfügung des königlichen Finanzministeriums vom 22sten v. M. ist Unterzeichneter erbötig:

die Ansprüche der in- und ausländischen Gläubiger an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, preußischen Antheils,

bei der angeordneten hohen Liquidationscommission gegen eine, dem Umfang des Geschäfts selbst angemessene Vergütung anzumelden und zu liquidiren.

Durch die seit längeren Jahren von mir betriebenen vielfältigen Geschäfte ähnlicher Art, glaube ich mir so viel Erfahrung erworben zu haben, um auch das Interesse der Betheiligten an der westphälischen Centralschuld auf's Beste wahrnehmen zu können, und werde ich alle desfallsige Anfragen und Aufträge, die hierauf Bezug haben, prompt beantworten und ausführen.

Halberstadt, den 8ten April 1827.

M. Böhme.

In der hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist erschienen und in unterzeichneter wie in allen andern Buchhandlungen zu bekommen:

Geschichte der merkwürdigsten Völker der Erde in einer Reihe geistvoll dargestellter, pragmatischer Uebersichten der speciellen Staatengeschichte, unter dem Titel:

Allgemeine historische Taschenbibliothek.

Pränumerationspreis für jede Lieferung von 10 Bändchen 2 Rthlr. 15 Sgr.

Erste

Erste Lieferung. 1stes bis 10tes Bändchen.

Geschichte **Frankreichs** in 2 Bändch., vom Prof. Herrmann. Ladenpreis 1 Rthlr. — Geschichte **Englands** in 2 Bändch., vom Prof. Heusinger, 1 Rthlr. — Geschichte **Schottlands** in 3 Bändch., von Lindau. 1 1/2 Rthlr. — Geschichte **Nordamerika's** in 3 Bändch., von Philippi, 1 1/2 Rthlr. —

Zweite Lieferung. 11tes bis 20stes Bändchen.

Geschichte der **Schweiz** in 2 Bändch., von Baumgarten-Crusius. Ladenpreis 1 Rthlr. 10 Sgr. — Geschichte **Spaniens** in 3 Bändch., von Belmont. 1 Rthlr. 5 Sgr. — Geschichte der **Kreuzzüge** in 3 Bändch., von Heusinger. 1 Rthlr. 5 Sgr. — Geschichte der **vereinigten Niederlande** in 2 Bändch., von Philippi. 1 Rthlr. 10 Sgr. —

Dritte Lieferung. 21stes bis 30stes Bändchen.

Geschichte **Rußlands** in 4 Bändch., vom Prof. Herrmann. Ladenpr. 1 Rthl. 15 Sgr. — Geschichte **Sachsens** in 2 Bändch., von Pölitz. 1 Rthlr. — Geschichte der **Lombardei** 1 Bändch., von Hasse. 15 Sgr. — Geschichte des **Freistaats von St. Domingo** in 3 Bändch., von Philippi. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Vierte Lieferung. 31stes bis 40stes Bändchen.

(welche zur Ostermesse 1827 ausgegeben wird.)

Geschichte **Preußens** in 4 Bändch., von Pölitz. Ladenpreis 1 Rthlr. 15 Sgr. — Geschichte **Polens** in 4 Bändch., von Oppeln-Bronikowski. 2 Rthlr. — Geschichte der **Lombardei** 2tes und 3tes Bändch., von Hasse. 1 Rthlr.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

20. Stück.

Erfurt, den 19ten Mai 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 105. Das zu Berlin den 3ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält die allerhöchsten Cabinetsordres, und zwar unter:

Nro. 1057. vom 11ten März 1827, die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsrathes betreffend;

Nro. 1058. vom 22sten März 1827, die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend;

Nro. 1059. vom 21sten April 1827, über die Befreiung von der Klassensteuer für die 60jährigen Personen in der untersten Steuerstufe;

Nro. 1060. vom 22sten April 1827 wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Cours zu setzender Staatsschuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe, und unter

Nro. 1061. den Extract aus der allerhöchsten Cabinetsordre vom 28sten April 1827, soweit dieselbe die Auflösung der durch die Cabinetsordre vom 16ten Mai 1825 (Nro. 801.) niedergesetzten königl. Immediatcommission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft.

Erfurt, den 14ten Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 106. Einsendung der zur diesjährigen Ausstellung bestimmten Fabricate. 106. Mai. A.

Mit Bezugnahme auf die im 49sten Stücke des Amtsblatts, Jahrgang 1826, abgedruckte Bekanntmachung vom 3ten November v. J. machen wir die Gewerbtreibenden des erfurter Regierungsbezirks nochmals darauf aufmerksam, daß allerhöchstem Befehle zufolge im Laufe dieses Jahrs wieder eine Ausstellung vaterländischer Fabricate in Berlin Statt finden wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Fabricate spätestens bis zum 1sten Julius dieses Jahrs an die unterzeichnete Regierung erfolgen muß, daher die Gewerbtreibenden, welche an der Ausstellung Antheil nehmen wollen, schon zeitig vor diesem Termine sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden haben, damit die, zu den zugleich mit einzureichenden Nachweisungen erfoderlichen Nachrichten vorher eingezogen werden können.

Da schon bei der früheren, im Jahre 1822 Statt gefundenen Ausstellung mehrere Fabrikanten aus dem hiesigen Regierungsbezirke eine ehrenvolle und durch ausgetheilte Preise bethätigte Anerkennung ihrer Leistungen gefunden haben; so hoffen wir um so mehr, daß diesmal der Bewerber sich noch mehr finden und die Gelegenheit benutzen werden, von ihrer Betriebsamkeit öffentlich Beweise zu liefern.

Erfurt, den 4ten Mai 1827.

Königl preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 107. Errichtung eines Hauptzollamts zu Tribsees in Neuvorpommern.

Zur Kenntniß der mir untergeordneten Hauptzollämter und des dabei intereſſirten handeltreibenden Publicums bringe ich, daß nach der Beſtimmung des königl. hohen Finanzminiſteriums ein neues Hauptzollamt in der in Neuvorpommern an der meklenburgſchen Gränze belegenen Stadt Tribsees errichtet worden, und vom 1ſten Juli c. an in Wirkſamkeit treten wird.

Magdeburg, den 8ten Mai 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
(gez.) Sack.

No. 108. Hypothekenweſen.

Die ſämmtlichen Patrimonialgerichte des zu unſerm Departement gehörigen Theils des Herzogthums Sachſen werden anderweit hierdurch aufgefodert, bis zum 1ſten September d. J. die Fortſchritte im Hypothekenweſen anzuzeigen, ſoweit ſie nicht ſchon deſſen völlige Einrichtung angezeigt haben.

Naumburg, den 28ſten April 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachſen.

No. 109. Rechnungen über die Hypotheken-Averſionalgebühren.

Unter Beziehung auf das mittelſt unſers Publicandums vom 31ſten December 1824 in den Amtsblättern abgedruckte hohe Miniſterialreſcript vom 6ten December 1824, in Betreff der von den Patrimonialgerichten über die Hypotheken-Averſionalgebühren abzulegenden Rechnungen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem anderweiten hohen Reſcripte des Herrn Juſtizminiſters Excellenz vom 6ten d. M. das unterzeich-

nete Oberlandesgericht von der speciellen Prüfung der bei den Patrimonialgerichten über die Kosten der Einrichtung des Hypothekenwesens geführten Rechnungen im Allgemeinen dispensirt worden ist.

Es versteht sich jedoch, daß hierdurch die Patrimonialgerichte von der ordentlichen Rechnungsablegung nicht dispensirt werden können, vielmehr solche zu jeder Zeit bereit halten müssen, so wie wir uns auch vorbehalten, künftig im Einzelnen bei Justizvisitationen und sonst das betreffende Rechnungswerk zur Prüfung zu ziehen.

Insbesondere ist aber von dem Herrn Minister Nachfolgendes vorgeschrieben worden:

„Desto sorgfältiger aber muß jede, in Betreff solcher Kosten angebrachte Beschwerde untersucht, und von dem Collegium überhaupt dahin gesehen werden, einestheils, daß die Ansetzung der Kosten der bestehenden Vorschriften gemäß geschehe, und anderntheils, daß die eingezogenen Aversionalbeiträge auch wirklich für die Einrichtung des Hypothekenwesens verwendet, und die etwaigen Ueberschüsse an die Gemeinkassen abgeliefert werden. Zu diesem Zwecke ist jede vorkommende Veranlassung zu benutzen, um über den Fortgang des Geschäfts und über die eingezogenen und verwendeten Hypothekenbeiträge Bericht und Nachweis zu erfodern."

Naumburg, den 30sten April 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 110. Gezogene Nummern bei der 11ten Verlosung der Kammercreditkassenscheine. 236. Mal. A.

Bei der am heutigen Tage hier in Merseburg Statt gehabten 11ten Verlosung der auf die Krone Preußen übergegangenen königlich sächsischen Kammer-Creditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. a 500 Rthlr. Nro. 66 und 547.

— — D. a 50 Rthlr. Nro. 151. 375. 585 und 606.

von

von Litt. Aa. a 1000 Rthlr. Nro. 42. 108. 281. 543. 742. 831. 914. 1015. 1439. 1517. 2220. 2420 und 2484.

und wird die Zahlung der Kapitalien zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Michaelistermine von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheinen Litt. E. a 25 Rthlr. die Scheine von Nro. 6146 bis mit 6684. bei der obgenannten Kasse durch Barzahlung eingelöset werden.

Die Inhaber der angegebenen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher bei Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei besagter hiesiger königlichen Kasse zu melden und die Kapitalien, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine, und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 4ten Mai 1827.

Im Auftrage der königl. preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident.

Freiherr von Brenn.

No. 111. Vollendete Hypothekenbücher.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten December 1825 zur Kenntniß der betheiligten Interessenten gebracht, daß nunmehr die, alle drei Rubriken enthaltenden Hypothekentabellen sämmtlicher unter hiesiger Gerichtsbarkeit belegenen walzenden Grundstücke gefertigt sind und stehen solche zwei Monate lang zur Einsicht und Anbringung etwaiger Erinnerungen offen.

Erfurt, den 8ten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt, zweite Stadtabtheilung.

Perso-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 112. Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind aus dem Regierungsdepartement Erfurt nachbenannte Candidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden:

Johann Heinrich Daniel Schmidt aus Erfurt,
Friedrich Braungardt aus Kühndorff.

Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Sorge, im Kreise Nordhausen, ist dem bisherigen Schullehrer in Mörbach, Friedrich August Grasenick, verliehen worden.

Erfurt, den 21sten April 1827.

Der Schulamtscandidat Ferdinand Georg Wagner ist zum provisorischen Schullehrer-Substituten der evangelischen Gemeinde Marolderode, im Kreise Langensalza, ernannt worden.

Erfurt, den 14ten April 1827.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Engelhardt zu Mühlhausen ist zum Justizrath und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Freundlieb zum 2ten Secretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

Sechs Personen sind auf ungewöhnliche Art verunglückt, und vier Personen haben sich selbst ums Leben gebracht. No. 113. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monate April 1827.

Menschenrettung.

Zu Bleicherode, im Kreise Nordhausen, rettete der Sohn des Ackerbürgers Siese, mit Namen August Siese, ein Mädchen von 6 Jahren, welches in einen durch das wilde Wasser sehr stark angeschwollenen Bach gefallen war, vom Ertrinken.

Zu Schwarza, im Kreise Schleusingen, rettete die Johanne Charlotte Usbeck einem 2 1/2 jährigen Kinde, welches in einen Wassergraben gerathen und dem Ertrinken nahe war, das Leben.

Erfurt, den 4ten Mai 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

No. 114.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat April 1827.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thl.	sg.	pf.	Heiligenstadt. Thl.	sg.	pf.	Mühlhausen. Thl.	sg.	pf.	Nordhausen. Thl.	sg.	pf.	Langensalza. Thl.	sg.	pf.	Weißensee. Thl.	sg.	pf.	Schleusingen. Thl.	sg.	pf.	Worbis. Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	10	—	1	21	—	1	14	1	1	13	8	1	8	9	1	10	—	1	22	7	1	26	3
Roggen	—	1	4	3	1	16	10	1	7	2	1	10	6	1	5	9	1	7	6	1	14	10	1	17	—
Gerste	—	1	1	3	—	29	10	—	29	7	1	3	6	1	—	—	—	28	—	1	12	10	1	7	6
Hafer	—	—	21	9	—	25	6	—	22	3	—	25	9	—	23	5	—	25	—	—	25	1	1	2	8
Erbsen	—	1	12	—	—	—	—	1	22	5	1	15	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	5	8
Linsen	—	2	5	—	—	—	—	1	24	7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	5	8
Bohnen	—	1	25	—	—	—	—	1	2	9	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	11
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	—	—	5	1	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	22	6	—	25	—	—	22	3	—	25	6	—	24	—	1	—	—	—	—	—	—	25	—
Stroh	Schock.	4	—	—	6	—	—	3	8	—	4	15	—	4	15	—	4	5	—	3	28	4	7	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	20	—	—	17	6	—	13	5	—	13	—	—	20	—	—	12	—	—	—	—	—	28	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	2	10	—	2	8	—	2	3	—	2	—	—	2	—
Kalbfleisch	—	—	1	6	—	1	6	—	1	7	—	1	6	—	1	8	—	1	3	—	—	—	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	3	—	2	—	—	2	—	—	1	8	—	1	10	—	2	1	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	2	9	—	2	9	—	2	2	—	2	6	—	2	3	—	2	1	—	2	3	—	2	6
Eier	Schock.	—	10	—	—	12	6	—	10	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	9	—
Butter	Pfund.	—	4	6	—	4	6	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—
Oel	—	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	2	8	—	3	—	—	2	6	—	—	—	—	3	6

Erfurt, den 5ten Mai 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten Mai 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten zum 5ten Mai c. sind in hiesiger Stadt folgende zum Bleichen ausgelegte Gegenstände, als:

36 Ellen halbgebleichte flächsene Leinewand,
ein weißes Schnupftuch,
ein dergleichen dreikantiges Untertuch,

entwendet worden. Wir fodern Jedermann auf, zur Entdeckung des noch nicht ermittelten Thäters beizutragen, und jede dahin führende Spur uns sofort anzuzeigen.

Erfurt, den 14ten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 3ten dieses Monats früh zwischen 7 und 8 Uhr ist aus einem Hause in hiesiger Stadt:

1) ein schwarzwollenes Umschlagetuch mit einer grün und gelbem Kante,
2) ein Stück Leinewand, 4 Ellen haltend,

entwendet worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir vor dem Ankaufe der entwendeten Gegenstände. Zugleich wird auch Jedermann aufgefodert, uns oder der nächsten Behörde Anzeige zu machen, sobald einer derselben zum Vorschein kommt.

Erfurt, den 10ten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten April zum 1sten Mai d. J. sind einem Handelsmanne zu Bleicherode mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1) an barem Gelde 6 bis 8 Thaler in 1/12 Stücken, 1 Rthlr. in 1/30 Stücken, 1 Rthlr. 2 gGr. in hessischen Groschen und 1 Rthlr. in Pfennigen,
2) ein Sack von weißer Leinwand mit Hirsen, gegen 1/4 Centner,
3) ungefähr 6 Pfund Reis,
4) — 6 Pfund feine Graupen,
5) 10 bis 12 Pfund gebrannter und ungebrannter Kaffee,
6) 8 Pfund Candiszucker,
7) 8 Pfund Melisszucker,
8) 10 bis 15 Pfund Speck,
9) 2 Pfund Rauchtabak in 1/4, Louisiana,
10) 8 Schock Lattennägel,
11) eine irdene Schüssel mit 8 Pfund Butter,
12) eine desgl. mit 6 Pfund Schweinefett,
13) 6 Stück flächsenes und werkenes Garn,
14) ein Paket weißer schlesischer Zwirn,
15) ein großes Bund wollenes Garn, weißes, blaues und graues,
16) ein Stübchen Branntwein,
17) eine Steinflasche mit 3 Maß Citronenliqueur,
18) 2 Pfund Honigkuchen, und
19) eine Flasche mit 6 Pfund Rüböl.

Indem wir vor dem Ankauf dieser gestohlnen Sachen warnen, fodern wir das Publicum auf, behufs Entdeckung der Diebe jeden auf deren Spur führenden verdächtigen Umstand uns oder der Ortsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 7ten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. wurden der Witwe Roth zu Falken mittelst Einbruchs folgende Gegenstände, als:

1) eine Seite Speck,
2) 18 Stück Bratwürste,
3) zwei Stangen voll Schweine- und Ziegenfleisch,

4) zwei

4) zwei Brote,
5) 1/2 Maß getrocknete Zwetschen, ohne Kern,
6) ein Korb voll Kartoffeln,
7) ein leinener Sack,
8) ein Topf voll Erbsen,

entwendet worden.

Da die Diebe bisher unentdeckt geblieben sind, so machen wir den Diebstahl hiermit mit der Aufforderung bekannt, die sich etwa ergebenden Verdachtsgründe zur Entdeckung des Thäters gerichtlich zur Anzeige zu bringen.

Heiligenstadt, den 22sten April 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 8ten zum 9ten März d. J. sind dem Siegmund Wagner zu Falken entwendet worden:

1) vier kleine Bohrer,
2) drei große dergl.,
3) drei breite Meißel,
4) zwei Schnitzemesser,
5) eine Pfropfsäge,
6) zwei Handsägen,
7) eine Zange,
8) eine neue Barte,
9) drei große Rodehacken,
10) ein großer Hammer,
11) eine Axt,
12) eine Krauthacke.

Da der Dieb bisher unentdeckt geblieben, so machen wir diesen Diebstahl mit der Aufforderung bekannt, die sich etwa ergebenden Verdachtsgründe zur Entdeckung der Thäter zur gerichtlichen Anzeige zu bringen.

Heiligenstadt, den 22sten April 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt

Gefundener Leichnam. Am 2ten Mai d. J. wurde von dem unterzeichneten Gerichtsamte ein unbekannter männlicher Leichnam, welcher am 1sten Mai c. abends bei Schallenburg in der Unstrut aufgefunden worden, aufgehoben. Der Entseelte war etwa 40 bis 50 Jahre alt, hatte eine Länge von 6 Fuß, schwarzes Haar, freie Stirn, vollständige Zähne, spitzes Kinn, und an der linken Seite des Kopfs, in der Gegend der Schläfe, war eine eingedrückte Vertiefung, jedoch ohne weitere Verletzung. Der Körper war übrigens völlig in Fäulniß übergegangen, und die Gesichtszüge sowohl als die Farbe der Augen ganz unkenntlich.

Die Bekleidung bestand

a) in einem dunkelblauen Tuchoberrock mit schwarzem Sammetkragen, und zwei Reihen kleiner Metallknöpfe,
b) einer gestreiften baumwollenen Jacke,
c) einer dunkelblauen, und darunter eine grüne Nankinghose,
d) einem flächsenen Hemde,
e) einem wollenen Leibbande,
f) einem Paar rindlederne Stiefel, von welchen die Absätze mit Nägeln beschlagen waren.

In der Rocktasche fand sich ein Stück von einem blaugedruckten Schnupftuche, ein alter lederner Tabaksbeutel und ein kleines thönernes Tabakspfeifchen vor. Die Kleider und Effecten des Unbekannten werden von dem Dorfgericht zu Schallenburg aufbewahrt, und dieses alles für die betreffenden Angehörigen desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sömmerda, den 4ten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufhebung eines Pachttermins. Die öffentliche Verpachtung der königl. Domainen Lohra und Münchlohra, im Kreise Nordhausen, auf die 12 Jahre von Trinitatis d. J. bis dahin 1839 wird nicht Statt finden, welches hiermit unter Aufhebung des in der Bekanntmachung vom 14ten v. M. auf den 21sten d. M. vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungsgebäude anberaumten desfallsigen Licitationstermins, bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 14ten Mai 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Fruchtverkauf. Den 25sten Mai vormittags 9 Uhr sollen sämmtliche Erbzinsfrüchte an Roggen und Gerste öffentlich an den Meistbietenden im vormaligen Kloster Neuwerk verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Erfurt, den 2ten Mai 1827.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

21. Stück.

Erfurt, den 26ſten Mai 1827.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das zu Berlin den 15ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Geſetzſammlung No. 115.
enthält unter:

Nro. 1062. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 13ten Februar 1827, wegen eines Präcluſivtermins, behufs der Liquidation und Feſtſtellung der aus dem ſiebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landſtänden des Herzogthums Weſtphalen verbrieften, ſogenannten Fourragekapitalien;

Nro. 1063. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 3ten April 1827, wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Beſtätigung der, bei den Civilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeiſter der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verluſt des Porteepee gerichteten Erkenntniſſe;

Nro. 1064. die Bekanntmachung vom 28ſten April 1827, das Privilegium für den Buch- und Muſikhändler Adolph Martin Schleſinger betreffend;

Nro. 1065. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 30ſten April 1827, die Ernennung des Staatsminiſters Freiherrn vom Stein zum Mitglied des Staatsrathes betreffend.

Erfurt, den 19ten Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 116. Privatausspielung liegender Grundstücke betreffend. 767. April A.

Mehreren Gutsbesitzern ist im Laufe des verflossenen Jahres höhern Orts die Erlaubniß ertheilt worden, liegende Gründe unter gewissen beschränkenden Bedingungen durch Privatverlosung auszuspielen.

Wenn jedoch durch die im 6ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nro. 1056. erschienene allerhöchste Cabinetsordre vom 20sten März d. J. alle und jede Privatausspielungen liegender Gründe, ohne irgend eine Ausnahme verboten sind, so haben alle früher zu dergleichen Privatausspielungen ertheilten Consense, welche nur unter der Voraussetzung gegeben wurden, daß diesen Privatausspielungen ohne Oeffentlichkeit kein gesetzliches Verbot entgegenstände, ihre Giltigkeit verloren und die früher nachgegebenen Privatausspielungen, in sofern mit deren wirklicher Ausführung nicht bereits der Anfang gemacht worden, dürfen fortan nicht mehr Statt finden.

Indem dies in Folge einer Verfügung des königl. Finanzministeriums vom 7ten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks angewiesen, sorgfältig darauf zu halten, daß in Gemäßheit obiger Anordnung keine Privatausspielung liegender Gründe, unter Berufung auf eine früher dazu ertheilte Concession weiter eingeleitet werde, es wäre denn, daß der Concessionirte nachzuweisen vermöchte, daß er bereits mit erheblichen Kosten verknüpfte Voranstalten zur wirklichen Ausführung der nachgegebenen Ausspielung gemacht hätte, in welchen Fällen wir Anzeige erwarten, um höhern Orts nähere

Bestim-

Bestimmung darüber einzuholen, ob die früher nachgegebene Ausspielung noch jetzt zur Ausführung kommen dürfe.

Erfurt, den 12ten Mai 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 117. Wahlfähige Schulamts-candidaten. 559. April. A.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schulseminaristen:

1) Christian Andreas Herold aus Cölleda,
2) Johann Carl Victor Hildebrand aus Langensalza,
3) Christian Steinecke aus Ebelsrode,
4) Carl Friedrich Wilhelm Steinecke aus Ellrich,
5) Christian Aemilius Kummer aus Ottenhausen,
6) Friedrich Ludwig Meyer aus Großwerther,
7) Christian Friedrich Leberecht Happich aus Schillingstädt,
8) Johann Friedrich Grunike aus Großjehna,
9) Johann Friedrich Fleischmann aus Schwarza,
10) Johann Anton Friedrich Marsch aus Ellrich,
11) Friedrich Wilhelm Picht aus Pustleben,
12) Heinrich Friedrich Echtermeyer aus Ebelsrode,
13) August Ludwig Wilhelm Brannes aus Heringen,
14) Carl Christian Vogt aus Kindelbrück,
15) Georg Wilhelm Günther aus Erfurt,
16) Adolph Schelle aus Schilfa,
17) Johann Carl David Schönewerk aus Sachsenburg,
18) Johann Christian Goldschmidt aus Weißensee,
19) Ferdinand Lindenlaub aus Schwarza,
20) August Dienemann aus Haferungen,
21) Heinrich Brandt aus Gerterode,

22) Johann Christian Anton Lier aus Heringen,
23) Carl Moritz Zimmermann aus Weißensee,
24) Johann Ernst John aus Weißensee,
25) Heinrich August Schulze aus Weißensee,
26) Samuel Gottfried Schäfer aus Mühlhausen,
27) Johann Heinrich Burghardt aus Oberdorla,
28) Gustav Heinrich Mohr aus Eisleben,
29) Johann Balthasar Messer aus Erfurt,
30) Johann Christian Gottlieb Rolle aus Oberheldrungen,
31) Johann Thomas Glenneberg aus Gispersleben,
32) Adam Friedrich Stolle aus Cölleda,

desgleichen die evangelischen Schulamtsbewerber

33) Johann Wilhelm Fritsch aus Bockelnhagen,
34) August Flecker aus Pützlingen,
35) Georg Schmidt aus Wehnde,
36) August Wenzel aus Ellrich,
37) Wilhelm Julius Rübsaamen aus Ellrich,
38) Johann Michael Himmelreich aus Goßmiß,

und die katholischen Schulamtsbewerber

39) Carl Gaßmann aus Martinfeld,
40) Ignatius Glahn aus Holungen,
41) Lorenz Edelmann aus Bützstädt,
42) Edmund Marx aus Wachstädt,
43) Nicolaus Wagner aus Heiligenstadt,
44) Lorenz Weidemann aus Heuthen,
45) Heinrich Rhode aus Besekendorf,
46) Johann Backhaus aus Rimbach,

für wählbar zu Lehrerstellen an Landschulen und niedern Stadtschulen, die

unter

unter 15, 23, 26, 39, 40, 43 und 44 Genannten jedoch nur insofern, als bei den betreffenden Stellen keine Verpflichtung zum Orgelspiel Statt findet, und die unter 42 und 46 Aufgeführten nur insofern, als die betreffenden Stellen weder Orgelspiel noch Vorsingen und Unterrichten im Gesang erfodern, erklärt, und unter die Zahl der wirklichen Schulamtscandidaten aufgenommen worden.

Zugleich wird der Schulamtscandidat Gottlieb Heinrich Carl Schäler aus Dobian auf den Grund nachträglich bestandener Prüfung im Orgelspiel nunmehr, in Verfolg der Bekanntmachung vom 27sten November 1825, für unbedingt wählbar erklärt.

Erfurt, den 5ten Mai 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 118. Aufforderung zu milden Beiträgen für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der danziger Niederungen. 24o. Mai. A.

Nicht blos die graudenzer und schweher Niederung hat beim diesjährigen Eisgange ein großes Unglück betroffen, sondern auch in unserer Nähe sind zwischen Tiegenhoff und Elbing diesseits der Nogat Dammbrüche erfolgt, durch welche drei Quadratmeilen Land mit 34 Ortschaften und 11000 Einwohnern unter Wasser gesetzt sind. Die Nogat war von Clementfähre ab unterwärts in der Nachbarschaft von Elbing mit Eis verstopft; es schoß daher die ganze, seit Menschengedenken noch nie so ungeheuer angeschwollene Eis- und Wassermasse, die aus der Weichsel von der Montauerspitze herab durch die Nogat sich wälzte, durch den marienburgschen und neureiheschen Ueberfall mit wilder Gewalt in die Einlage, welche so viele Fluthen und Eisschollen durch die für gewöhnliche Eisgänge berechneten Ueberfälle am frischen Haffe nicht schnell genug durchlassen konnte. Da durchbrach die aufgehaltene wilde Fluth nicht nur die Haffdämme bei dem Dorfe Jungfer nach allen Richtungen, sondern zerschellte auch rückwärts den lackendorfer

dorfer Querwall, überfluthete dieses große, von 835 meistens armen Menschen aus der Klasse der Käthner bewohnte Dorf, rasirte in wenig Stunden fast alle seine über 1000 Ruthen lange Stauwälle, sprengte die dahinter liegende krebsfeldsche Schleuse, vernichtete auch die dortigen Dämme, setzte dieses Dorf unter Wasser und ergoß sich mit unaufhaltsamer Gewalt und brausendem Toben auf die dahinter und seitwärts liegende Niederung. Auf solche Weise ist noch heute das ganze Land, welches zwischen der Nogat, dem frischen Haffe, dem Tiege- und Schwentesflusse, und den Dörfern Brodsack, Tansee, Lindenau und Halbstadt liegt, unter Wasser, und man fährt dort überall, selbst auf den höchsten Ländereien, noch heute zu Kahne umher. In den meisten Häusern und Höfen des größten Theils der überschwemmten niedrig gelegenen Ortschaften ist 3 bis 4 Fuß Wasser in den Stuben gewesen, wodurch sehr viele Gebäude so stark beschädigt sind, daß sie jetzt nicht bewohnt werden können. Fast überall sind da die Oefen eingefallen, Feuermauern und Schornsteine erweicht, dem Einsturze nahe oder schon zusammengestürzt. Das Hausgeräthe, das nicht schnell genug auf die Böden gebracht werden konnte, ist beschädigt, die Lebensmittel sind vernichtet; ein großer Theil des Futtervorraths und Feuerungsmaterials ist verdorben oder fortgeschwemmt Selbst die Fundamente der Häuser und ihre Wände sind vielfach aufgeweicht und die Gebäude versinken. Große Landstriche sind versandet und auf lange Zeit unfruchtbar gemacht; die jetzige Wintersaat ist an andern Stellen meistentheils verloren. Vier bis fünf Tage hindurch hat das Wasser in den meisten Häusern gestanden; seitdem ist es etwas gefallen, aber noch vor wenig Tagen standen mehrere Hütten tief im Wasser. Ueberall ragen Gehöfte und Häuser wie Inseln aus der aufgeregten See hervor, und die Angst ihrer Bewohner wird durch die seitdem fast täglich Statt gefundenen Stürme wieder erneuert, welche nicht selten den ohnehin langsamen Abfluß des mit grausender Schnelle eingedrungenen Wassers verhindern,

dern, ja es wohl gar von Zeit zu Zeit wieder anſtauen. Zwar hat, Gott ſei Dank! kein Menſch in den Fluthen das Leben verloren, aber troſtlos und verzweifelnd heben hunderte von Familienvätern in den ringsumher mit Waſſer umgebenen Hütten ihre Hände zum Himmel empor und flehen um Hilfe, um Speiſe und Kleidung für ſich, für ihre unglücklichen Weiber und ihre ſchuldloſen Kinder. Die Noth iſt insbeſondere unter den Käthnern und Arbeitsleuten jener Gegend überaus groß; vorzüglich haben Lakendorff, Langehorſt, Krebsfelde, Horſterbuſch, Wolfsdorff, Jungfer ꝛc. viel gelitten. Nach vorläufigen Nachrichten befinden ſich allein in dieſen genannten ſechs Ortſchaften 299 Familienväter mit 974 Frauen und Kindern ohne Nahrungsmittel in ſchrecklicher Noth; und es kann die Zahl der hilfsbedürftigſten Leute jener ganzen überſchwemmten Gegend füglich auf mehr als 2000 Menſchen berechnet werden. Dieſe Unglücklichen hoffen auf die Gnade Gottes, daß ſie die Herzen ihrer Mitmenſchen erweiche und rühre, daß die, welche mit ſolchem Unglücke verſchont ſind, dankbar ihr Glück erkennen, und ihr Brot dem Hungrigen und Bedürftigen brechen und es mit ihm theilen werden. Es helfe daher Jeder, der nur irgend helfen kann, nach Maßgabe ſeiner Kräfte; aber ſchnelle Hilfe iſt nöthig, und der giebt doppelt, der bald giebt.

Der Herr Rendant Taurek zu Elbing und der Herr Intendant Rhenius zu Tiegenhoff übernehmen bereitwillig die pflichtmäßige Vertheilung der den Unglücklichen zugedachten Unterſtützungen, und werden durch die öffentlichen Blätter über das Empfangene und Vertheilte Rechenſchaft geben.

Danzig, den 27ſten März 1827.

Die vorſtehende Auffoderung zur Mildthätigkeit an hilfsbedürftige Leute der überſchwemmten elbingſchen Niederung dieſſeits der Nogat begleiten wir mit dem dringenden Wunſche, daß recht viel milde Gaben jenen

Unglück-

Unglücklichen gewidmet werden. Alle Kreis- und Ortsbehörden unseres Bezirks aber fodern wir dringend auf, Sammlungen für jene Nothleidenden zu veranstalten und bald den Ertrag derselben an die genannten Beamten zu senden, die zur gewissenhaften Vertheilung des Empfangenen bereit sind. Die eingegangenen Gegenstände sollen in diesen Blättern öffentlich bekannt gemacht werden, weshalb wir die Sammler auffodern, uns vom Betrage ihrer Sammlungen Nachricht zu geben. Von Staatswegen geschieht das, was unter solchen Umständen zur Unterstützung der Hilfsbürftigen möglich ist.

Danzig, den 28sten März 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Indem wir vorstehende Auffoderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden wir es gern sehen, wenn die Herren Landräthe Sammlungen für diese Verunglückten veranlassen und den Ertrag derselben an die genannten Recepturen direct befördern.

Erfurt, den 16ten Mai 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26ſten Mai 1827.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten näher ſignaliſirte Militairſträfling Joſeph Welke iſt heute Vormittag nach 10 Uhr von der hieſigen Citadelle Petersberg entwichen.

Alle wohllöblichen Militair- und Civilbehörden werden dienſtergebenſt erſucht, auf denſelben vigiliren zu laſſen, und falls er ſich betreten läßt, zu arretiren und ſicher an die unterzeichnete Commandantur abzuliefern.

Erfurt, den 18ten Mai 1827.

Königl. preuß. Commandantur.

Signalement.

Vor- und Zuname: Joſeph Welke;
Geburtsort: Kamitz;
Kreis: Neiße;
Provinz: Schleſien;
Religion: katholiſch;
Alter: 35 Jahr;
Größe: 1 Zoll;
Haare: blond;
Stirn: breit und bedeckt;
Augenbraunen: blond;
Augen: braun;
Naſe: kurz und breit;
Mund: klein;
Bart: blond und ſtark;
Zähne: vollſtändig und weiß;
Kinn: kurz und breit;
Geſichtsbildung: rund;
Geſichtsfarbe: blaß;
Geſtalt: klein und ſtark;
Sprache; ſchleſier Dialect.

Bekleidung.

1) Ein blauer tuchener Ueberrock,
2) eine blaue Tuchmütze mit ſchwarzem Brem,
3) eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen,
4) ein Paar graue Tuchhoſen mit rother Paſpel,
5) ein Paar Schuhe, welche noch nicht beſohlt,
6) zwei Hemden.

Diebstahl. Der eine Eisanker vor der hiesigen Schutzthurmschleuse ist entwendet und der Diebstahl muthmaßlich in der Nacht vom 14ten bis zum 15ten dieses Monats verübt worden. Indem wir vor dem Ankaufe oder der Pfandnahme des entfremdeten Guts hierdurch warnen, und das Publicum auffodern, jede auf den Thäter führende Spur sofort zu unserer Kenntniß zu bringen, bemerken wir, daß das Gewicht dieser Schiene 124 Pfund beträgt.

Erfurt, den 18ten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Die mittelst des unterm 22sten December v. J. erlassenen, und im öffentlichen Anzeiger zum 1sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts aufgenommenen Steckbriefs verfolgte Vagabundinn Anne Regine Merz aus Bollstedt, ist zwar vor kurzem ergriffen und ihrer Heimath wieder zugeführt worden, hat sich jedoch, eben als jener Steckbrief wieder zurückgenommen werden sollte, und zwar in der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M., heimlich wieder von da entfernt, und setzt allen Vermuthen nach ihren vorigen liederlichen Lebenswandel fort.

Alle betreffende Polizeibehörden werden demnach hierdurch dienstlichst ersucht, auf die ꝛc. Merz von neuem vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und demnächst mittelst Transports anher abliefern zu lassen.

Treffurt, den 12ten Mai 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Steckbrief. Der unter polizeilicher Aufsicht stehende Johann Balthasar Duft hat sich in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. nebst Familie, bestehend in seiner Ehefrau, einem Sohne und zwei Töchtern von 10 und 12 Jahren, aus der Gemeinde Windeberg, seinem Wohnorte, entfernt, und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt.

Da nun der ꝛc. Duft mit seinen Angehörigen vor der im Monat Januar c. Statt gehabten Entlassung aus der Strafanstalt zu Lichtenburg größtentheils ein vagabundirendes Leben geführt und sich gewöhnlich in der Gegend von Erfurt und Weimar, mit einem kleinen Porzellanhandel beschäftigt, herumgetrieben hat, so steht zu vermuthen, daß derselbe seinen vorigen Lebenswandel fortsetzt und mit seiner Familie dadurch der öffentlichen Sicherheit gefährlich wird. Diesemnach ersuche ich alle betreffenden Polizeibehörden hierdurch dienstergebenst, auf den ꝛc. Duft und seine Familie — dessen Signalement so wie das seines ältesten Sohnes unten folgt — gefälligst vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und mir sodann mittelst Transports zusenden zu wollen.

Treffurt, den 14ten Mai 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Person

Personsbeschreibung des Vaters.

Vornamen: Johann Balthasar;
Zuname: Duft (auch Topfstedt);
Wohnort: Windeberg;
Religion: evangelisch;
Alter: 63 Jahre;
Größe: 5 Fuß 6 Zoll;
Haare: schwarzgrau;
Stirn: frei;
Augenbraunen: blond;
Augen: blau;
Nase: groß und breit;
Mund: breit;
Bart: blondgrau;
Zähne: gut;
Kinn: lang;
Gesichtsbildung: vollkommen;
Gesichtsfarbe: gesund;
Gestalt: mittler;
Sprache: teutsch.
Besondere Kennzeichen: der rechte Arm lahm.

Personsbeschreibung des Sohnes.

Vornamen: Andreas;
Zuname: Duft;
Gewerbe: Scheerenschleifer;
Geburtsort: Großgrabe;
Wohnort: Windeberg;
Religion: evangelisch;
Alter: 24 Jahre;
Größe: 5 Fuß 7 Zoll;
Haare: braun;
Stirn: hoch;
Augenbraunen: braun;
Augen: blau;
Nase: } proportionirt;
Mund: }
Bart: braun;
Kinn: rund;
Gesichtsbildung: oval;
Gesichtsfarbe: gesund;
Gestalt: groß;
Sprache: teutsch.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Ludwig Christoph Nicolai aus Siedelsben, im Gothaischen, ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 7ten auf den 8ten März c. bei der Witwe Hetse zu Mühlhausen einen gewaltsamen Diebstahl verübt zu haben.

Behufs Einleitung einer Untersuchung ersuchen wir alle öffentliche Behörden, auf den Nicolai zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und uns oder der nächsten Behörde zuführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 13ten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Christoph Ludwig;
Zuname: Nicolai;
Gewerbe: Handarbeiter;
Geburtsort: Siebeleben, im Gothaischen;
Wohnort: daselbst;
Religion: evangelisch;
Alter: 25 Jahre;
Größe: 5 Fuß 6 bis 7 Zoll;
Haare: blond;
Stirn: hoch;
Augenbraunen: blond;
Augen: blau;
Nase: etwas spitz;
Mund: gewöhnlich;
Bart: weiß;
Zähne: gesund;
Kinn: spitz;
Gesichtsbildung: lang;
Gesichtsfarbe: gesund;
Gestalt: lang;
Haltung: aufrecht,
Sprache: gothaischer Dialect.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Da die Ehefrau des Johann Gatzemeier aus Wingerode bei dem Verkaufe eines messingenen Eßkessels sowohl durch ihr Betragen als dadurch, daß sie den ehrlichen Erwerb desselben nicht nachweisen kann, den Verdacht der Entwendung desselben im hohen Grade erregt hat, so fodern wir denjenigen, dem etwa jener Kessel entwendet worden, auf, sich dieserhalb bei uns zu melden, nähere Anzeige zu machen, und nach Befinden der Umstände sein Eigenthum wieder in Empfang zu nehmen.

Stadtworbis, den 15ten Mai 1827.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 20sten zum 21sten April c. sind von den Gränzbeamten unweit des Kreuzsteges bei Rottleberode, im Gränzbezirk außer der Zollstraße,

netto 251 Pfund Kaffee in 5 Packen,
— 10 — Melisszucker,
brutto 42 — Arack in einem halben Anker Gefäß, und
netto 26 — Raffinadezucker

in

in Beſchlag genommen worden, welche mehrere bei Annäherung der Beamten unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieſer Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Anſprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der erſten Aufnahme dieſer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhauſen anzumelden, und ſolche, ſo wie die geſchehene Verſteuerung der Waaren nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorſchriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöſes verfahren werden wird.

Magdeburg, den 30ſten April 1827.

Königl Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verlorner Paß. Der Schneidergeſelle Johann Gottlieb Anders aus Bienowitz, im liegnitzer Kreiſe, hat ſeinen d. d. Erfurt, den 1ten Mai 1827, mit No. 260 bezeichneten und auf ein Jahr giltigen Innlandspaß auf dem Wege von hier nach Gotha am 2ten Mai c. verloren.

Zu Verhütung alles Mißbrauchs wird dieſes hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 7ten Mai 1827.

Königl. Landrath.
Türk.

Jagdverpachtung. In Folge einer Verfügung königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt vom 10ten d. M. ſoll die von dem 24ſten Auguſt d. J. ab pachtlos werdende, dem königl. Fiscus auf der Flur von Tennſtedt privativ zuſtehende Jagd auf 12 nach einander folgende Jahre meiſtbietend verpachtet werden; wozu Termin

auf den 20ſten Juni d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gaſthauſe zu Tennſtedt anberaumt iſt. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, ſollen im Termin bekannt gemacht werden.

Mühlhauſen, am 17ten Mai 1827.

Königl. preuß. Forſtinſpection.

Vorladung. Am 11ten August 1823 starb zu Groß-Heubach, Blasius Hohlbein, gewesener Corporal in königlich baierischen Diensten, und setzte seinen Bruder Nicolaus Hohlbein zu Hainrode, im Eichsfeldischen, und zwar im Landgerichte Bischofstein, zum Haupterben ein.

Da der Aufenthalt des letzteren durch Communication mit mehreren Behörden nicht ermittelt werden konnte, so wird derselbe öffentlich vorgeladen, sich binnen einem Vierteljahre wegen dieser Erbschaft dahier zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls nach den bestehenden Landesgesetzen hierinnen fürgefahren wird.

Klingenberg, den 17ten April 1827.

Königliches Landgericht.

Jagdverkauf. Es sollen die zum gräflich brühlschen Rittergute Gangloffsömmern gehörigen, in auswärtigen Fluren liegenden Jagden, und zwar:

1) die Jagd auf der halben weißenseer Flur, so weit sie zum gräflich brühlschen Gute gehört, und den Obersee,
2) in der günstedter Flur allein, und
3) in der herrnschwender und nausißer Flur

auf den 12ten Juni d. J. vormittags 9 Uhr,

4) die Jagd in der kutzleber Flur allein, ferner
5) in den Fluren Hausösömmern, Mittelsömmern, Hornsömmern und Naundorf, nebst der Kopeljagd in den Hornhölzern,

auf den 13ten Juni d. J. vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Verkäufers und des Zuschlags im Wege des Meistgebots unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen freiwillig verkauft werden.

Kaufgesonnene werden deshalb eingeladen, sich an bemeldeten Tagen hier einzufinden, rücksichtlich ihrer Qualifications- und Prästationsfähigkeit auszuweisen, ihre Gebote abzugeben, und dann weiterer Entschließung gewärtig zu sein.

Gangloffsömmern, den 24sten April 1827.

Gräfl. brühlsche Patrimonialgerichte das.

Edictal-

Edictalladung einer verlornen Schuldurkunde. Der Inhaber der nachbeschriebenen Schuld- und Pfandverschreibung über 60 Aßo. von dem Leinewebermeister Christian Friedrich Rothe zu Stadtsulza der Kirche daselbst im Jahr 1783 ausgestellt, wird hiermit auf Antrag der bei der Sache betheiligten Personen, welche diese Consensschuld als getilgt angeben, die aber im Mangel der verlorenen gegangenen Urkunde nicht gelöscht werden kann, aufgefodert, seine Ansprüche daran spätestens im Termine

den 24sten August d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle durch Vorzeigung der fraglichen Urkunde und sonst gesetzlich nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewarten, daß er derselben für verlustig erklärt, die Pfandverschreibung aber im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Es wird hiernächst

der 24ste September d. J.

vormittags 9 Uhr zur Publication des in der Sache abzufassenden Bescheids terminlich festgesetzt und bekannt gemacht, daß solcher gegen den Nichterscheinenden für eröffnet angenommen, auch darinnen zugleich hinsichtlich derselben und derjenigen, welche die erfoderlichen Beweise nicht führen können, auf den Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkannt werden wird.

Sign. Stadtsulza, am 17ten April 1827.

Großherzogl. sächs. Stadtgerichtscommissariat daselbst.

Ackerverkauf. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen in der Vormundschaftsstube zu Günstedt,

den 17ten Juli 1827 früh 10 Uhr,

die dem als Verschwender erklärten Johann Andreas Dünkel allda in dasiger Flur gehörenden, unten näher beschriebenen 20 1/2 Acker Land, welche auf 1106 Rthlr. gerichtlich gewürdert sind, einzeln öffentlich, gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine, meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zulassungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten, hiermit aufgefodert, in solchem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchen anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den allhier, beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück und in Günstedt aushängenden Subhastationspatenten und dem Taxationsinstrumente zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 24sten April 1827.

Stollberg.

Auctionsanzeige. Zu Folge erhaltenen hohen Auftrages, sollen durch unterzeichnetes Gerichtsamt, aus dem Nachlasse des hiebevorigen königl. Domainenpächters, Herrn Ammanns Schellers,

den 14ten Juni a. c. und folgende Tage von früh 7 und nachmittags 1 Uhr an

auf der hiesigen königl. Domaine, vormaligen Johanniterordens-Commende, mehrere Pretiosen, an Uhren, Ringen ꝛc., Silbergeschirre, an Tisch- und Theelöffeln, Porzellan, Steingut, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, leinen Zeug, Tisch-, Bett-, Anziehwäsche und Betten, Meubles, größtentheils modern, Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Garn und Flachs, gegen sofortige bare Bezahlung, meistbietend öffentlich verkauft werden, welches, und daß die Kataloge über die zu verkaufenden Gegenstände bei den königl. wohllöbl. Gerichtsämtern zu Schloßheidrungen, Cölleda, Großensömmerda, Tennstedt, Kindelbrück, allhier und bei E. E. Stadtrathe zu Sondershausen und Greußen aushängen, auch allhier auf der königl. Domaine zu bekommen sind, andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Gerichtsamt Weißensee, den 14ten Mai 1827.

Stollberg.

Anzeigen.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bekommen:

Stambul

oder

Constantinopel, wie es ist,

von

Wilhelm v. Lüdemann

8. broch. Preis 1 Rthlr. 15 Sgr.

Wir eilen, der teutschen Lesewelt ein Werk von hohem Interesse mitzutheilen, das sich jeden Beifalls zu erfreuen gewiß ist. Der als glücklicher Sittenschilderer durch seine Pyrenäenzüge, seine Andruzzos u. a. W. bekannte Verf. giebt hier in einer lebhaften und geistreichen Darstellung ein treues und anziehendes Bild von dem eigenthümlichen Leben und Treiben der Hauptstadt des türkischen Reichs, von dem Geist, den Sitten, den Lebensansichten ihrer Bewohner, ihrer Regierung; kurz, von dem gesammten innern und äußern Leben des Moslemin.

Ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

22. Stück.

Erfurt, den 2ten Juni 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 119. Liquidation des preuß. Antheils an der westphälischen Centralschuld. 662. Mat. B.

Nachdem in Folge der allerhöchsten Cabinetsordre vom 31sten Januar d. J. behufs der Liquidation des preuß. Antheils an der westphälischen Centralschuld eine besondere Commission in Stendal niedergesetzt worden ist, und diese den öffentlichen Aufruf der westphälischen Centralgläubiger zur Liquidation ihrer Foderungen und Beibringung der darüber sprechenden Beweisstücke unter dem 29sten März d. J. erlassen hat, und hiernach die Zurückgabe der über diese Foderungen sprechenden Papiere nothwendig ist: so habe ich, um solche im kürzesten Wege an die Liquidanten gelangen zu lassen, die Zurückgabe der früher bei dem Gouvernement zwischen Elbe und Weser eingereichten und bisher bei dem Oberpräsidium der Provinz Sachsen aufbewahrten Liquidationen über Foderungen der gedachten Art an das aufgelöste Königreich Westphalen verfügt, und es sind solche

a) hinsichts der Stadt Magdeburg und derjenigen Auswärtigen, deren Foderungen früher durch den Magistrat zur Anmeldung gekommen sind, an den Herrn Landrath und Oberbürgermeister Francke,

b) hinsichts der übrigen Kreise des magdeburger Regierungsbezirks den betreffenden Herrn Landräthen,

c) hinsichts der jetzt zu den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt gehörigen, mit dem vormaligen Königreiche Westphalen vereinigt gewesenen Landestheilen den königl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt zur weitern Mittheilung an die betreffenden Herren Landräthe zugefertigt worden.

Indem ich dieß zur öffentlichen Kenntniß bringe, fodere ich die betheiligten westphälischen Staatsgläubiger auf, ihre Liquidationen von den Herren Landräthen in Empfang zu nehmen; wobei ich noch ausdrücklich bemerke, daß weder die Herren Landräthe noch sonst eine Behörde, durch welche früher die Foderungen an das erloschene Königreich Westphalen, von Amtswegen, entweder bei dem vormaligen Gouvernement zwischen Elbe und Weser, oder bei dem Oberpräsidium der Provinz Sachsen angemeldet worden, zur weitern Verfolgung dieser Ansprüche berufen sind, vielmehr jedem einzelnen Gläubiger überlassen bleibt, seine Foderung bei der angeordneten Liquidationscommission anzumelden und zu verfolgen.

Magdeburg, den 4ten Mai 1827.

Der geheime Staatsminister.
(gez.) von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 120. Wollmarkt zu Stettin. 520. Mai. A.

Wir können nicht unterlassen, das Publicum auf die nachstehende Bekanntmachung der Wollmarktscommission zu Stettin hinsichtlich des dasigen Wollmarkts aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 18ten Mai 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Bekannt-

Bekanntmachung,

den in Stettin auf den 11ten, 12ten und 13ten Juni d. J. angesetzten großen Wollmarkt und den damit zu haltenden Woll- und Schafverkehr betreffend.

In Verfolg des Auftrages und mit Bezug auf die Bekanntmachungen des königl. wirkl. geheimen Raths und Oberpräsidenten Herrn Sack Excellenz, vom 6ten April 1825, 25sten März und 15ten April 1826 die in den Jahren 1825 und 1826 in Stettin zur Zufriedenheit der Käufer und Verkäufer gehaltenen Wollmärkte betreffend,

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß nach dem Jahrmarktsverzeichnisse in dem Kalender pro 1827 der diesjährige Wollmarkt in Stettin auf der Lastadie an der Oder, wie in den früheren Jahren, am 11ten, 12ten und 13ten Juni d. J., also zwischen dem am 8ten Juni c. beendigten breslauer, und dem am 16ten Juni c. anfangenden Wollmarkte zu Berlin sein wird.

Die günstige Lage Stettins zum Wollmarkt und zum Wollverkehr überhaupt, welchem, mit Ersparung vieler Transportkosten, die Wolle von den Verkäufern zugeführt, und von welchem unmittelbar in Seeschiffen die Wolle nach in- und ausländischen Seehandlungsplätzen befördert, und auf der im Juni c. hoffentlich ganz vollendeten Chaussee nach Berlin in kurzer Zeit zu Lande, oder nach Belieben zu Wasser leicht und mit Sicherheit vor Verderb und schweren Kosten befördert werden kann, ist bekannt.

Die zur möglichsten Bequemlichkeit für Käufer und Verkäufer getroffenen Anstalten werden auch diesesmal wieder, wie in den Jahren 1825 und 1826, und in der Art Statt finden, daß sie den Wünschen der Käufer und Verkäufer entsprechen dürften.

Auch wird eine zweckmäßig eingerichtete Wollsortirungsanstalt hier

errichtet werden, wovon Jeder hier Gebrauch machen kann. Die hiesigen Geldinstitute, das königl. Bancocomtoir, die ritterschaftliche Privatbank und bewährte Handlungshäuser Stettins sind und werden sich mit hinreichenden Fonds versehen, jedem Zahlungsbedürfniß abzuhelfen.

Die ritterschaftliche Privatbank wird auf Verlangen gegen die im vergangenen Jahre Statt gefundenen, als vornämlich bewährt gefundenen Bedingungen, so wie mehrere hiesige Handlungshäuser und Geschäftsträger fremder Handlungshäuser, die nicht verkaufte Wolle zur Lagerung und zum Verkauf annehmen, und die nach der Taxe der Wolle zulässigen Anleihen darauf geben.

Die Gutsbesitzer, welche edle Schafböcke und Mutterschafe zum Verkauf bestimmt haben, werden auf dem Büreau der Wollmarktscommission Wollproben auslegen und vorläufige Verabredungen mit Kauflustigen treffen können. Wir fodern die Herrn Gutsbesitzer daher auf, uns Proben von Wolle der zum Verkauf bestimmten Schafe zuzustellen, und die Kauflustigen solche während des Wollmarkts auf dem Büreau der Wollmarktscommission, im Gebäude der großen Stadtwage auf der Lastadie, einzusehen und darüber mit ersteren deshalb weiter verhandeln.

Es ist, zumal da die Verhältnisse für das Wollgeschäft in diesem Jahre sich bekanntlich im Allgemeinen günstiger gestaltet haben, zu hoffen, daß nach dem größtentheils erfolgten Verkauf der in Stettin gelagerten Wollvorräthe des vergangenen Jahres, und den jetzt gemachten Anordnungen, der diesjährige Wollmarkt, wie die in den Jahren 1825 und 1826 von Wollverkäufern und Wollkäufern des Ein- und Auslandes nicht allein besucht, sondern auch noch zufriedener verlassen, und insbesondere für das Ausland der Wollverkehr hier immer mehr befestigt werden wird.

Stettin, den 25sten April 1827.

Die Wollmarktscommission zu Stettin.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten Juni 1827.

Sicherheitspolizei.

Bekanntmachung. Der in unserer Bekanntmachung vom 18ten d. M. bezeichnete Eisanker ist wieder herbeigeschafft.

Erfurt, den 26sten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der unten signalisirte Dienstknecht Johann Friedrich Mehmel aus Mittelsömmern ist im hohen Grade verdächtig, kürzlich abermals einen nicht unbedeutenden Diebstahl verübt, und unter andern die hierbei specificirten Gegenstände entfremdet zu haben. Da sein dermaliger Aufenthaltsort uns nicht bekannt; so ersuchen wir alle Behörden ergebenst, den Mehmel, wo er sich betreten lassen wird, festnehmen, wegen seines Anhertransports uns schleunige Nachricht zugehen zu lassen, auch hinsichtlich der Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände — vor deren Erwerb wir hiermit das Publicum warnen — das Nöthige anordnen zu wollen.

Erfurt, den 21sten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.

1) Drei Mandel Ellen leinenes ungebleichtes Tuch mit alten und neuen Anhängebändern versehen,
2) eine lange wildlederne Hose,
3) eine kurze bockslederne desgl.,
4) ein neues Hemde, erst einmal getragen,
5) etwa 1/2 Scheffel Hafer,

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Friedrich,
Zuname: Mehmel,
Gewerbe: Dienstknecht,
Geburtsort: Freienbessingen,
Wohnort: Mittelsömmern,
Religion: evangelisch,
Alter: 28 Jahr,
Gesichtsbildung: vollkommen,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: mehr klein als mittlere.
Besondere Kennzeichen: siechen Körper verrathendes Aussehen, und hat Mehmel einige Zehen durch Frost verloren.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Bei zwei verdächtigen Personen zu Oberdorf sind bei Gelegenheit einer Haussuchung

drei Paar Weiberschuhe,
ein breites Bienenmesser,
zwei Paar Messer und Gabeln mit schwarzgefärbten hölzernen Stielen,
zwei Messer und eine Gabel mit Stielen von weißem Knochen,
drei Taschenmesser

vorgefunden worden, welche diese Sachen theils auf dem diesjährigen, theils auf dem vorjährigen Jahrmarkte zu Bleicherode entweder von daselbst ausstehenden Schuhmachern oder Hausirern gekauft haben wollen. Da diese Erwerbungsart sehr ungegründet scheint, diese Personen auch eines Schuhdiebstahls sehr verdächtig sind, so ist zu vermuthen, daß auch die obigen Sachen gestohlen sind, daher wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und Jeden auffodern, der über die fraglichen Gegenstände Auskunft geben kann, dem unterzeichneten Inquisitoriate oder der nächsten Obrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Wir bemerken noch, daß das erste Paar Weiberschuhe von Kalbleder, mit weißem Leder gefüttert und mit schwarzen Bandquasten versehen ist, worin sich das Zeichen 610 1/2 befindet. Das zweite Paar ist von Schafleder mit braunem Leder gefüttert, auf dem Gespanne aufgeschlitzt und mit Bandschleifen versehen. Das dritte Paar ist von starkem Kalbleder, inwendig braun, mit Leder eingefaßt und mit Bandschleifen auf dem Gespanne versehen.

Heiligenstadt, den 15ten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffo-

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bei einer, mehrerer Diebstähle sehr verdächtigen und deshalb zur Haft und Untersuchung gebrachten Familie aus Nordhausen, sind unter andern auch die hierunter verzeichneten Sachen gefunden, deren Eigenthümer bis jetzt aber noch nicht ausgemittelt worden; wir fodern diese daher hierdurch auf, sich wegen ihres Eigenthumes, und wann und auf welche Art ihnen die fraglichen Sachen entwendet worden sind, bei ihrer nächsten Obrigkeit zu melden und vernehmen zu lassen, widrigenfalls über die Sachen weiter verfügt werden wird.

Heiligenstadt, den 17ten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß.

1) Ein kleines Taschentuch von hochrothem Kattun mit gelben Ranken und dergleichen runden Blumen,
2) ein Regenschirm mit rothem Ueberzug und Kante, mit Fischbein und Krücke, noch ganz gut,
3) ein alter, dem Anschein nach, ehemals brauner Tuchoberrock, mit zwei Reihen Knöpfen, von demselben Tuche überzogen, das Futter ist hellgrauer Kattun, in den Aermeln ordinaire Leinwand, der Rock hat eine Seitentasche.

Diebstahl. Zu Stützerbach sind in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. nachstehende Gegenstände:

1) ein ganz neuer baumwollener Bettüberzug mit rothgewürfelten Streifen,
2) ein dergleichen Bettüberzug, schon gebraucht,
3) ein leinenes Betttuch, schadhaft,
4) ein Stück grobe Leinewand, ungefähr 10 Ellen lang,
5) eine bunte kattunene Weiberschürze,
6) eine rothgestreifte gingangene Weiberschürze,
7) ein schwarzseidenes Tuch mit rothen Streifen,
8) ein halbseidenes Tuch mit grünen Streifen,
9) ein braunbaumwollenes Tuch mit bunter Kante,
10) ein schwarzbaumwollenes Tuch, und
11) ein Laib Brot

entwendet.

Wir warnen vor dem Ankauf oder der Pfandnahme dieser beschriebenen Stücke, und hoffen, daß

daß Jedermann zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters seine Bemühungen mit den unsrigen vereinigen wird.

Schleusingen, den 20sten Mai 1827.

Königl. Inquisitoriatsdeputation.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 6ten zum 7ten October v. J. sind in Nordhausen von den Gränzbeamten 10 Packen, worin sich:

2 Anker Franzwein, an Gewicht 175 Pfund,

26 Brot ordinairen Melisszucker, 257 Pfund,

20 Brot feinen Melisszucker, 253 Pfund

befunden haben, und welche von mehreren entsprungenen Schleichhändlern abgeworfen sind, in Beschlag genommen worden. Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hierdurch aufgefodert, sich mit ihren Ansprüchen daran innerhalb vier Wochen, vom Tage des ersten Einrückens dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen zu melden, und solche, so wie die erfolgte Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit der Confiscation der Waaren, deren öffentlichen Verkauf und mit Verrechnung und Vertheilung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 12ten Mai 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Wollmarkt. Der Wollmarkt zu Magdeburg nimmt in diesem Jahre am 25sten Juni seinen Anfang, weil der 24ste Juni auf einen Sonntag fällt.

Magdeburg, den 21sten Mai 1827.

Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg.
Franke.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen an Gerichtsstelle hieselbst

den 1sten August 1827

die der Dorothee Sophie, verw. Schünzel, allhier gehörenden Grundstücke an einem Wohnhause und einem

einem Acker Land, welche auf 572 Rthlr. gerichtlich gewürdert sind, öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zulassungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den, beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück und allhier aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 14ten Mai 1827.

Stollberg.

Jagdverpachtung. In Folge einer Verfügung königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt vom 10ten d. M. soll die von dem 24sten August d. J. ab pachtlos werdende, dem königl. Fiscus auf der Flur von Tennstedt privativ zustehende Jagd auf 12 nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu Termin

auf den 20sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zu Tennstedt anberaumt ist. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sollen im Termin bekannt gemacht werden.

Mühlhausen, am 17ten Mai 1827.

Königl. preuß. Forstinspection.

Verpachtung von Zehnten. Die hieher gehörigen herrschaftlichen Naturalzehnten sollen auch für die diesjährige Aernte an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind dazu folgende Bietungstermine angesetzt, nämlich:

1) wegen der Zehnten vor Heiligenstadt:

Mittwoch, den 20sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Geschäftslocale des Rentamts,

2) wegen des Zehnten vor Teistungen, und

3) wegen des Zehnten vor Ferna:

Donnerstag, den 21sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Teistungen,

4) wegen des Luttergrundzehnten vor Ufer:

Mittwoch, den 20sten Juni d. J. nachmittags 4 Uhr im Wirthshause zu Ufer,

5) wegen des Zehnten vor Mengelrode:

Sonnabend, den 23sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Mengelrode,

6) wegen

6) wegen der Zehnten vor Ruſtenfelde:

Freitag, den 22ſten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Wirthshauſe zu Ruſtenfelde.

Pachtluſtige wollen ſich in dieſen Terminen zur beſtimmten Zeit einfinden und ihre Gebote abgeben.

Die Pachtbedingungen können vor den Terminen hier eingeſehen werden.

Heiligenſtadt, den 28ſten Mai 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Der jetzt in hieſiger Stadt anweſende Herr Paſtor **Benjamin Kurz** aus Hägerstown in Nordamerika, iſt in Auftrag der evangeliſch-lutheriſchen Generalſynode in den vereinigten Staaten von Nordamerika nach Europa gekommen, um den chriſtlichen Einwohnern dieſes Erdtheils, namentlich aber denen Teutſchlands, ein dringendes Bedürfniß unſrer evangeliſch-lutheriſchen Glaubensbrüder in Nordamerika ans Herz zu legen und eine freundliche Aushilfe und Unterſtützung in Anſpruch zu nehmen.

Die große Zahl der in Nordamerika wohnhaften Glieder der teutſch-lutheriſchen Kirche iſt jetzt da, wo ſie nicht noch ganz verlaſſen und vereinzelt ſtehen, in etwa 1000 Gemeinden geſammelt, denen indeſſen faſt überall eine ſolche geiſtliche Pflege abgeht, wie ſie wünſchenswerth und nöthig wäre, wenn das wirkliche Bedürfniß erfüllt werden ſollte.

Nur etwa 200 Prediger ſind vorhanden, um jene große Zahl von Gemeinden zu verſorgen, und wenn auch einzelne von jenen 9 bis 10 Gemeinden vorſtehen und ihnen bei ſtetem Umherreiſen in theilweis ſehr ausgedehnten Districten *) die geiſtliche Hilfe angedeihen laſſen, ſo iſt damit doch dem Erforderlichen nur ſehr mangelhaft genügt, und ſo bleiben doch immer noch viele Gemeinden übrig, die nur in längern Zeitabſchnitten ab und zu von hiezu beſtellten Reiſepredigern beſucht werden können. Einzelne Städte und Colonien, die faſt ganz von lutheriſchen Teutſchen bewohnt werden, verlangen dringend nach eignen Predigern, ohne daß ihrem Bedürfniſſe abgeholfen werden kann. An öffentlichen teutſchen Schulen fehlt es in den vereinigten Staaten gänzlich, der Freiſtaat ſelbſt ſorgt nach der Natur ſeiner Verfaſſung in keiner Art für die Verſorgung der Gemeinden, öffentliche Fonds zur Unterhaltung von Kirchen und zur Dotirung von Predigern exiſtiren nicht, die letztern werden lediglich durch jährlich zu veranſtaltende Subſcriptionen in der Gemeinde erhalten, und wenn hiebei die Armuth vieler Gemeindeglieder ein weſentliches Hinderniß abgiebt, welches der Anſtellung eines Predigers entgegenſteht, ſo iſt doch eine andere Schwierigkeit bei weitem wichtiger, nämlich die,

daß

*) Herr Paſtor Kurz hatte anfangs acht, dann ſechs Gemeinden zu beſorgen, mußte ſechs bis ſiebenmal die Woche predigen und 130 bis 150 engliſche Meilen wöchentlich umherreiten, um bei den verſchiedenen Gemeinden ſein Amt zu verwalten.

daß es bisher gänzlich an einem Institute gefehlt hat, in welchem sich evangelisch-lutherische Geistliche hätten ausbilden können.

In frühern Zeiten wurden die Gemeinden von Teutschland, namentlich von Halle aus, mit Predigern versorgt. Das hat aber in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufgehört. Auf den, für andere Confessionen vorhandenen Lehranstalten können sich die angehenden Geistlichen nicht füglich, wenigstens nicht vollständig ausbilden, weil diese auf eine Vorbereitung von Geistlichen für teutsche Gemeinden gar nicht berechnet sind, außerdem hat aber der Eintritt in eine solche Lehranstalt in der Regel und um so öfter die Folge, daß die angehenden Geistlichen den sehr dringenden Aufforderungen zur Annahme einer Stelle bei einer englischen Kirche nachgeben, als ihnen von dieser ungleich größere Salaire zugesichert werden, als sie bei den teutschen Gemeinden je erwarten können. Die jungen Leute, welche sich dem Predigerstande widmen wollten, haben daher der Regel nach nur durch den Unterricht eines einzelnen Predigers dazu vorbereitet werden können, und wenn dies einestheils eine innerlich sehr mangelhafte Einrichtung blieb, so mußte sie anderntheils bei dem ungewöhnlichen Grade von Anstrengungen, welche gerade dort das Amt eines Predigers an und für sich in Anspruch nimmt, auch äußerlich den Erfolg haben, daß nicht eine hinreichende Anzahl von Geistlichen genügend ausgebildet werden konnte. Inzwischen waren denn die armen, verlassenen Gemeinden und einzelnen Christen mit ihrem geistigen, durch eine äußere, bedrängte Lage oft gesteigerten Bedürfnisse, jedem Secirer und Schwärmer Preis gegeben, und wurden, da auch in dieser Hinsicht eine öffentliche Aufsicht dort nicht ausgeübt wird, sehr leicht zu Verirrungen verführt, die öfters die traurigsten Folgen hatten. Aus Anhänglichkeit an den vaterländischen Glauben und an die Muttersprache, entschlossen sie sich auch in den wenigen Fällen, wo die Sprache kein unübersteigliches Hinderniß abgab, selten dazu, der englischen Kirche, so sehr diese auch darauf hinzuwirken suchte, sich anzuschließen, und gerade jene lobenswerthen Eigenschaften wurden dann häufig die Veranlassung, daß sie geistig ganz verwaist blieben und immer mehr zu Rohheiten versanken.

Aus diesen und andern Gründen sah sich daher die evangelisch-lutherische Generalsynode in den vereinigten Staaten im vorigen Jahre zu dem Entschlusse gedrungen, ein eignes theologisches Seminar zur Bildung von Predigern zu errichten, erkannte aber auch, durch zwei frühere, mißlungene Versuche der Art belehrt, die Nothwendigkeit eines hierzu dienenden Grundfonds. Bei dem Mangel an Vermögen, der sich als Regel bei den dortigen Teutschen findet, bei der großen Dürftigkeit, in welcher namentlich noch jetzt jährlich große Massen von teutschen Eingewanderten ankommen und Hilfe in Anspruch nehmen, bei der dortigen Verfassung, wonach die Errichtung solcher Institute lediglich den betheiligten Privatpersonen überlassen bleibt und bei der Unwillfährigkeit der übrigen Einwohner anderer Confessionen, Unterstützungen zu leisten, von deren Verweigerung sie einen Uebertritt zu ihrer Kirche erwarten zu können glauben, kann aber das bereits errichtete Seminar nur dann bestehen und gedeihen, wenn die europäischen christlichen Brüder einen milden Beitrag dazu leisten.

In

In dem Vertrauen, daß, wie früher eine solche Aushilfe von hier aus reichlich gewährt ward, auch jetzt noch eine gleiche Bereitwilligkeit sich zeigen werde, ist dem Herrn Pastor Kurz, durch ein Beglaubigungsschreiben der Generalsynode, durch Atteste des Gouverneurs der Provinz und des königl. preuß. Consuls und sonst legitimirt, hierher gesandt, und hat hier nach erfolgter Prüfung seiner Legitimation, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin die Erlaubniß erhalten, in den preußischen Landen Beiträge zur Fundirung des Seminars zu sammeln.

Wer auch nur einigermaßen Gefühl hat für den Segen, dessen wir uns in den wohlgeordneten und reichversorgten kirchlichen Instituten und Lehranstalten in unserm Lande erfreuen, und wer nur einigermaßen sich die Größe der Noth denken mag, in welcher unsere teutschen Glaubensbrüder in America leben, wem es zu Herzen geht, daß Tausende und aber Tausende vielleicht in ihrem ganzen Leben des heilsamen Wortes des Evangeliums, eines geistlichen Zuspruchs, der Taufe und des heiligen Sacramentes des Altars bei Predigern ihrer Confession entbehren, daß ganze Ortschaften nach einem einzigen Prediger sich sehnen, den sie selbst bei vorhandenen Mitteln zu seiner Salarirung nicht erlangen können, dem wird es auch anliegen, wenigstens etwas dazu beizutragen, daß dieser Noth abgeholfen werde, und dem wird es namentlich kein Hinderniß sein, daß diese armen Brüder in einem entfernten Welttheile leben, da diese weite Entfernung durch die Größe der hier, ihrer Art nach, ganz ungekannten Noth reichlich aufgewogen wird.

Was nun fromme Herzen zu einem solchen Werke der Liebe entweder in Gelde, oder auch zur Errichtung einer Bibliothek in Büchern, besonders wissenschaftlichen, beizutragen geneigt sind, das wollen wir Unterzeichnete, die Gabe sei auch noch so klein, dankbar sammlen und sicher nach seiner Bestimmung hin befördern.

Zur leichtern und bessern Erreichung unsrer Absicht bitten wir aber die Herren Superintendenten und Prediger in hiesigen Regierungsbezirke noch besonders, dergleichen christliche Sammlungen auch in ihren Kreisen veranlassen, und deren Ertrag an den Vorsteher des hiesigen Martinsstiftes einsenden zu wollen.

Erfurt, den 13ten Mai 1827.

Ribbeck,	Ritschl,	Möller,	Reinthaler,
Consistorialrath.	Pfarrer.	Diaconus.	Vorsteher.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

23. Stück.

Erfurt, den 9ten Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 121. Remontrankauf für das Jahr 1827. 814. Mai. A.

Zufolge der höhern Orts ergangenen Bestimmungen soll in diesem Jahre wieder, wie in den vorigen Jahren geschehen ist, eine bedeutende Anzahl junger Pferde, welche sich für die Cavallerie und Artillerie eignen, unter der Leitung des Herrn Generalmajors und Remonte-Inspecteurs Beier, durch darzu ernannte Commissarien, von den Pferdezüchtern des Inlandes angekauft werden.

Den Bewohnern des hiesigen Regierungsbezirks machen wir solches mit dem Bemerken bekannt, daß für die hiesige Gegend die Stadt Weißensee zum Ankaufsorte bestimmt worden ist, woselbst der Ankauf am

25sten August dieses Jahres

geschehen wird.

Diejenigen, welche bei dieser Gelegenheit dergleichen Pferde von 3, 4 und 5 Jahren zu verkaufen wünschen, wollen solche zu dem angesetzten Markttage bereit halten und sie bis dahin durch Sommerweide in einem möglichst guten Futterstand setzen, wobei jedoch vor der Fütterung mit frischem Klee gewarnt wird, indem solcher für junge Pferde sehr nachtheilig ist.

In Hinsicht der für die Remontepferde durchaus erfoderlichen Eigenschaften verweisen wir auf die desfallsigen frühern Bekanntmachungen, und führen darüber hier nur Folgendes an:

Es müssen nämlich diese Pferde von allen den Fehlern befreiet sein, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungiltig machen, und es dürfen darunter weder ganze noch halbe Hengste, keine frisch gelegten Hengste (wenn sie gleich auch völlig geheilt sind), ferner keine tragenden Stuten, auch keine im Stall erzogene und der Weide ungewohnte Pferde sein.

Das Alter ist mindestens 3 volle, 4 und 5 Jahre, 6jährige können nur ausnahmsweise gekauft werden, wenn sie nämlich noch völlig ungebraucht und fehlerfrei sind.

Die Größe richtet sich nach dem Alter; ein 3jähriges muß 4 Fuß 10 Zoll messen, mindestens aber von starkem Bau sein und Wachsthum hoffen lassen, wenn es etwas kleiner ist. Die Größe der 4, 5 und 6jährigen bestimmt sich nach Verhältniß der Jahre von 4 Fuß 11 Zoll bis 5 Fuß 5 Zoll.

Jedes verkaufte Pferd muß von dem Verkäufer mit einer neuen schwarzledernen Trense und einer neuen Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen werden.

Erfurt, den 28sten Mai 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 122. Erstattung der fremden Reisenden gewährten Unterstützung ꝛc. 445. Mai. A.

Einer Verfügung der königl. hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 20sten April d. J. zufolge, soll, im Fall nicht Conventionen mit dem betreffenden Staate ausdrücklich ein Anderes bestimmen, für die, fremden Reisenden in hiesigen Staaten verabreichten Almosen und Krankenverpflegung, wenn der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können, diesseits

von

von der ausländiſchen Behörde keine Koſtenerſtattung aus Staats- und Communalkaſſen gefodert, aber auch gegenſeitig für hieſige in fremden Staaten unterſtützte Unterthanen den ausländiſchen Behörden die Koſtenerſtattung aus hieſigen Staats- oder Communalkaſſen verweigert werden.

Wir bringen dieſe Beſtimmungen hierdurch zur Kenntniß der uns untergeordneten Polizei- und Communalbehörden, um ſich darnach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Erfurt, den 28ſten Mai 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 123. Lösung des Zeitungsſtempels für ausländiſche Zeitungen.

Es iſt die Einrichtung getroffen worden, daß die Quittungsformulare über den Stempel von ausländiſchen Zeitungen, welche, zufolge der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1822 ſtatt des für jedes Exemplar einer ausländiſchen Zeitung vierteljährlich zu löſenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroſchen eingeführt worden, vom 1ſten Juli d. J. ab nicht mehr bei den gewöhnlichen Stempeldebitsbehörden verkauft, ſondern durch die Poſtämter ſelbſt, ſowohl zu den unmittelbar von ihnen debitirten als zu den unter Kreuzband eingehenden ausländiſchen Zeitungen, jedem erſten Quartalſtücke beigefügt werden, dergeſtalt, daß bei allen ausländiſchen Zeitungen der Stempelbetrag von dem Empfänger durch das Poſtamt eingezogen wird. Es wird hierdurch jedoch in der durch den §. 29. des Stempelgeſetzes vom 7ten März 1822 getroffenen Beſtimmung nichts geändert, wonach, wer fremde Zeitungen hält, ſich durch Vorzeigung des dazu caſſirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Löſung des Stempels muß ausweiſen können, und von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch

durch die Entschuldigung nicht befreiet wird, daß ihm dieselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

Die Empfänger ausländischer Zeitungen, denen etwa das erste Quartalstück ohne die behörige gedruckte Quittung über den Stempel ausgehändigt werden sollte, werden daher, um sich selbst von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, solches sofort der Steuerbehörde ihres Wohnorts zur weiteren Veranlassung anzeigen müssen.

Berlin, den 24sten April 1827.

Der Finanzminister.
(gez.) v. Motz.

Vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Magdeburg, den 9ten Mai 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Für denselben
Der Regierungsrath Rackelmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 124. Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Sollstedt, im Kreise Mühlhausen, ist dem Schulamtscandidaten Christian August Eduard Krause unterm 12ten d. M., die zu Mörbach, im Kreise Nordhausen, dem Schulamtscandidaten Friedrich Wilhelm König unterm 21sten d. M., und endlich jene zu Wernburg, im Kreise Ziegenrück, dem Schulamtscandidaten Gottlob Heinrich Carl Schöler unterm heutigen Tage, und zwar allen dreien provisorisch übertragen worden.

Erfurt, den 22sten Mai 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten Juni 1827.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten so gut als möglich signalisirte angebliche J. von Eberstein, welcher sich mehrere Monate hindurch hier aufgehalten, hat sich mit dem beigehend bezeichneten, von einem hiesigen Pferdeverleiher auf drei Tage gemietheten Pferde und Geschirr am 18ten v. M. von Erfurt entfernt, nach eingegangener Nachricht mehrere Tage in Leipzig sich aufgehalten, und weil er seine Zeche nicht hat bezahlen können, bei seiner Abreise von Leipzig das Pferd und Geschirr in einem Gasthofe daselbst als Unterpfand eingesetzt.

Wenn nun der J. von Eberstein sich durch diese seine Handlungsweise strafbar gemacht hat, sein dermaliger Aufenthaltsort aber uns unbekannt ist, so müssen wir alle Behörden hierdurch ergebenst ersuchen, den von Eberstein, wo er sich betreten lassen wird, festzunehmen, und wegen seines Anhertransports mit uns in Communication zu treten.

Erfurt, den 25sten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Zuname: von Eberstein,	Stirn: niedrig,
Stand: Rechtsgelehrter,	Augenbraunen: blond,
Geburtsort: London,	Augen: blau,
Religion: evangelisch,	Nase: klein.
Haare: blond und kraus,	Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Beschreibung des Pferdes und Geschirrs.

Das vom Eberstein mitgenommene Pferd ist Schimmel von Farbe, von polnischer Race, Wallach, mittler Größe, Langschwanz, etwa 12 Jahr alt. Das Pferd war mit einem Kummetgeschirr von gewöhnlicher Art versehen.

Der dem Eberstein geliehene Wagen ist ein zweisitziger sogenannter hamburger Korbwagen mit Stange.

Diebstahl. Seit einigen Wochen sind Jemanden 11 noch neue flächsene Frauens- und 13 Mannshemden gestohlen worden. Letztere haben französische Aermel und Kragen mit Bändern, unter den Weiberhemden ist aber eins, welches auf beiden Schultern etwas aufgeschnitten war.

Behufs Entdeckung des noch unbekannten Diebes ersuchen wir das Publicum, so wie insbesondere alle öffentliche Behörden, uns oder der nächsten Obrigkeit von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 30sten Mai 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. sind in dem diesseitigen Kreisdorfe Culmla eine Hemmkette, zwei Brustketten mit fast lauter neuen Gelenken von einem Geschirr und ein schweinsledernes Viehhalsband, nicht minder ein Erdbirnenkorb, zwei Rosmarin- und einige 20 Nelkenstöcke entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Gegenstände, und fodern Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, etwaige Spuren aber der nächsten Obrigkeit oder uns anzuzeigen.

Ziegenrück, den 30sten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Diebstahl. Nach einer uns gestern zugekommenen Anzeige des Patrimonialgerichts Burgk Ranis sind in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. die nachverzeichneten Gegenstände im diesseitigen Kreisdorfe Großkamsdorf entwendet worden.

Indem wir dieß zur allgemeinen Kenntniß bringen, warnen wir vor dem Erwerbe der gestohlenen Effecten, und fodern das Publicum auf, jede auf die Entdeckung der Thäter hinführende Spur der nächsten Obrigkeit oder uns zu anzuzeigen. Ziegenrück, den 27sten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Verzeichniß der entwendeten Sachen.

Zwei Pflugschaare, einer nebst dem Sägeisen. Zwei Grengelketten und zwei Stellfeleisen von Ackerpflügen. Zwei Gurtketten und zwei Hemmketten. Zwei Rückriemen und zwei Paar Zugketten von Pferdegeschirren.

Landesverweisung. Der nachstehend signalisirte Johann Christian Leonhardt Seyfferth aus Saalfeld, welcher wegen großen Hausdiebstahls zu neun Monaten Zuchthaus, 30 Peitschenhieben und zur Landesverweisung rechtskräftig verurtheilt, ist nach verbüßter Strafe, und nachdem er von dem königl. Gerichtsamte Pretzin am 28sten vorigen Monats vor Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei

Vermei-

Vermeidung einer zweijährigen Zuchthausstrafe gehörig verwarnt worden, am 6ten dieses Monats durch die Polizeibehörde zu Cölleda über die königl. preußische Landesgränze gewiesen worden; solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ziegenrück, den 15ten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Vermöge besondern Auftrags

Der königl. Oberlandesgerichts-Referendar Richter.

Signalement des ausgewiesenen ꝛc. Sepfferth.

1) Familienname: Sepfferth;
2) Vorname: Johann Christian Leonhardt;
3) Geburtsort: } Saalfeld, im herzoglich Meiningschen;
4) Aufenthaltsort: }
5) Religion: evangelisch;
6) Alter: 25 Jahr;
7) Größe: 5 Fuß 2 1/2 Zoll;
8) Haare: braun;
9) Stirn: bedeckt;
10) Augenbrauen: braun;
11) Augen: blaugrün;
12) Nase: lang und spitzig;
13) Mund: aufgeworfen;
14) Bart: wenig, im Entstehen;
15) Zähne: gut;
16) Kinn: rund;
17) Gesichtsfarbe: gesund;
18) Gestalt: untersetzt;
19) Sprache: teutsch, altenburger Dialect.

Bekleidung:

1) Eine dunkelblaue Tuchjacke mit übersponnenen Knöpfen;
2) ein Paar hellblaue baumwollene Barthosen über die Stiefel;
3) eine halbseidene gelbe Weste mit dergleichen Knöpfen;
4) eine roth und dunkelblau gegittertes Halstuch;
5) ein Hosenträger von Gurt;
6) Halbstiefel;

 7) runder

7) ein runder Filzhut;
8) eine wollene weiße Unterziehjacke;
9) ein baumwollenes blaugegittertes Halstuch;
10) zwei Hemden.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 16ten zum 17ten Mai d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten am Herreder Bache zwischen Hesserode und Kleinwechsungen auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

188 Pfund Raffinadezucker,
120 Pfund Franzwein in drei Gebinden

in Beschlag genommen worden, welche mehrere auf den Anruf der Beamten unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichen Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 28sten Mai 1827.

Königl Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 6ten zum 7ten October v. J. sind in Nordhausen von den Gränzbeamten 10 Packen, worin sich:

2 Anker Franzwein, an Gewicht 175 Pfund,
26 Brot ordinairen Melisszucker, 257 Pfund,
20 Brot feinen Melisszucker, 253 Pfund

befunden haben, und welche von mehreren entsprungenen Schleichhändlern abgeworfen sind, in Beschlag genommen worden. Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hierdurch aufgefodert, sich mit ihren Ansprüchen daran innerhalb vier Wochen, vom Tage des ersten Einrückens dieser Bekanntma-

kanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen zu melden, und solche, so wie die erfolgte Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit der Confiscation der Waaren, deren öffentlichen Verkauf und mit Verrechnung und Vertheilung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 12ten Mai 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verlorner Paß. Der unterm 2ten Januar d. J. sub No. 3. für den Färbergesellen Gottfried Wilhelm Brandis von hier, ausgefertigte auf ein Jahr gültige Ausgangspaß, ist demselben angeblich durch den vom 32sten Infanterieregimente hier desertirten Joseph Koffart aus Erfurt, in Ruhla, wo er den Koffart angetroffen, abhanden gekommen, und soll sich erwähnter Paß in den Händen des Letztern befinden.

Zur Nachricht wird dies hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 26sten Mai 1827.

Königl. Landrath und Polizeidirector
Türk.

Beschreibung des desertirten Woffart.

Vorname: Joseph,
Zuname: Koffart,
Geburtsort: Erfurt,
Alter: geboren den 29sten Januar 1807,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich,
Religion: katholisch,
Gewerbe: Kaufmann.

Avertissement. Von dem königl. Oberlandesgerichte von Sachsen zu Naumburg ist das im eckartsberger Kreise belegene, dem Ernst Wilhelm von Sperling zugehörige Mannlehnrittergut Ostramondra mit Roldisleben, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 6651 7 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des genannten Besitzers desselben sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Luther als Deputirten, auf

den 10ten August
den 10ten October
und den 14ten December
} 1827,

angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefodert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Naumburg, den 15ten Mai 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Jagdverpachtung. In Folge einer Verfügung königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt vom 10ten d. M. soll die von dem 24sten August d. J. ab pachtlos werdende, dem königl. Fiscus auf der Flur von Tennstedt privativ zustehende Jagd auf 12 nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu Termin

auf den 20sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zu Tennstedt anberaumt ist. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sollen im Termin bekannt gemacht werden.

Mühlhausen, am 17ten Mai 1827.

Königl. preuß. Forstinspection.

Auctionsanzeige. Zu Folge erhaltenen hohen Auftrages, sollen durch unterzeichnetes Gerichtsamt, aus dem Nachlasse des hiebevorigen königl. Domainenpächters, Herrn Amtmanns Schiller,

den 14ten Juni a. c. und folgende Tage von früh 7 und nachmittags 1 Uhr an

auf der hiesigen königl. Domaine, vormaligen Johanniterordens-Commende, mehrere Pretiosen, an Uhren, Ringen ꝛc., Silbergeschirre, an Tisch- und Theelöffeln, Porzellan, Steingut, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, leinen Zeug, Tisch-, Bett-, Anziehwäsche und Betten, Meubles, größtentheils modern, Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Garn und Flachs, gegen sofortige bare Bezahlung, meistbietend öffentlich verkauft werden, welches, und daß die Kataloge über die zu verkaufenden Gegenstände bei den königl. wohllöbl. Gerichtsämtern zu Schloßheidrungen, Cölleda, Großenkömmerda, Tennstedt, Kindelbrück, allhier und bei E. E. Stadtrathe zu Sondershausen und Greußen aushängen, auch allhier auf der königl. Domaine zu bekommen sind, andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Gerichtsamt Weißensee, den 14ten Mai 1827.

Stollberg.

Ver-

Verpachtung von Zehnten. Die hieher gehörigen herrschaftlichen Naturalzehnten sollen auch für die diesjährige Aernte an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind dazu folgende Bietungstermine angesetzt, nämlich:

1) wegen der Zehnten vor Heiligenstadt:

Mittwoch, den 20sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Geschäftslocale des Rentamts,

2) wegen des Zehnten vor Teistungen, und

3) wegen des Zehnten vor Ferna:

Donnerstag, den 21sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Teistungen,

4) wegen des Luttergrundzehnten vor Uder:

Mittwoch, den 20sten Juni d. J. nachmittags 4 Uhr im Wirthshause zu Uder,

5) wegen des Zehnten vor Mengelrode:

Sonnabend, den 23sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Mengelrode,

6) wegen der Zehnten vor Rustenfelde:

Freitag, den 22sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Rustenfelde.

Pachtlustige wollen sich in diesen Terminen zur bestimmten Zeit einfinden und ihre Gebote abgeben.

Die Pachtbedingungen können vor den Terminen hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 28sten Mai 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Verpachtung. Auf Antrag der Erbinteressenten soll mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, das dem verstorbenen Schulzen Gottfried Echtermeyer zugehörige, zu Schiedungen belegene Ackergut, bestehend in den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, 50 Acker Land und 5 1/2 Acker Wiesen in der schiedunger, 19 Acker Land in der mackenröder, und 1 8/16 und 2/16tel Acker Land in der trebraer Feldflur belegen, auf sechs nach einander folgende Jahre, als vom Johannistage 1827 bis dahin 1833 öffentlich und meistbietend auf den 27sten Juni d. J. morgens 10 Uhr auf den echtermeyerschen Ackergute zu Schiedungen verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen hierdurch öffentlich vorgeladen werden. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, auch können solche alle Tage bei der hiesigen Gerichtscommission eingesehen werden.

Sachsa, den 29sten Mai 1827.

Königl. preuß Land- und Stadtgerichtscommission.

Anzeigen.

Patentertheilung. Das königl. hohe Ministerium des Innern und der Polizei, hat mir unterm 10ten d. M. auf meine, am 17ten Januar d. J. (mittelst niedergelegter genauer Beschreibung nebst Modell), angemeldete Erfindung

eine eigenthümliche neue Dachbedeckung, durch den Ueberzug einer erhärtenden künstlichen Steinmasse, unmittelbar über die Lattung des Daches auszuführen,

ein Patent auf 8 Jahre, und für die ganze preußische Monarchie gültig, zu ertheilen geruhet. Wer sich dieser, alle bisherige Dachbekleidungsarten sowohl an Güte, als auch an Kostenersparung übertreffenden Methode, und meiner ausschließlichen Berechtigung, für bestimmte Bezirke zu bedienen wünscht, der beliebe sich, in Berlin an den Chemiker Herrn Leese, köpeniker Straße No. 115; in Stettin an den Kaufmann Herrn A. E. Lange; und in Frankfurt a. d. O. an den Forstcandidaten Herrn Triebke, Oderstraße No. 40, persönlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Königsberg in der Neumark, den 18ten Mai 1827.

Der Kaufmann Carl Friedrich Lange.

Patentertheilung. Ein hohes Ministerium des Innern hat uns unterm 5ten Mai d. J. für die ganze Monarchie auf 8 Jahre ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von uns durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterten Holzschrauben-Schneidemaschinen ertheilt, als:

1) eine Maschine zum Abdrehen der Köpfe,
2) eine dito zum Ausschneiden der Gewinde,
3) eine dito zum Einstreichen der Köpfe ꝛc.

in ihrer ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Ausführung und Anwendung von Holzschrauben-Schneidemaschinen anderer Art; welches wir hiermit vorschriftsmäßig bekannt machen.

Berlin, den 26sten Mai 1827.

C. Harnack & Theile,
leipziger Straße No 51.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

24. Stück.

Erfurt, den 16ten Juni 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 2ten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: No. 125.

Nro. 1066. die allerhöchste Cabinetsordre vom 31sten Januar 1827, die Incorporation der görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den schlesischen landschaftlichen Creditverein betreffend.

Nro. 1067. den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, vom 14ten März 1827.

Das ebendaselbst unterm 9ten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1068. die Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27sten März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen, vom 17ten Mai 1827.

Nro. 1069. die Kreisordnung für die Provinz Sachsen vom 17ten Mai 1827.

Erfurt, den 12ten Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 126. Debit eines Bildnisses Sr. Majestät des Königs zur Versorgung der Schulen mit Landcharten. 451. Mai. A.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten December v. J. (Amtsblatt Stück 52.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zu gleichem Zwecke, wie früherhin, die Bildnisse Ihrer königl. Hoheiten des Kronprinzen und der Prinzessinn Luise, auch das Bildniß Sr. Majestät des Königs von den Kunsthändlern Hofmann und Wolf zu Berlin herausgegeben worden ist. Der Preis eines Abdrucks von diesem Bildnisse vor der Schrift ist 25 Sgr. und mit der Schrift 15 Sgr.; jedoch wird dieser Preis für diejenigen Käufer, welche auch schon auf das Bildniß Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen pränumerirt haben, bis auf 20 Sgr. und resp. 10 Sgr. ermäßigt.

Wer nun von gedachtem Bildnisse Sr. Majestät ein oder mehrere Exemplare zu erhalten wünscht, wolle deshalb unter sofortiger Einzahlung des festgesetzten Preises an das betreffende ländräthliche Officium oder an die betreffende Superintendentur, resp. an das hiesige bischöfliche geistliche Gericht oder das bischöfl. Commissariat zu Heiligenstadt sich wenden, und werden die Herren Landräthe und Superintendenten, nebst eben gedachten bischöflichen Behörden hiemit beauftragt, die desfalls bei ihnen eingehenden Bestellungen und Gelder anzunehmen, und mit Angabe der Charten, welche den bestellten Bildnissen beigefügt werden sollen, in der Mitte des Monats Julius d. J. uns zugehen zu lassen, worauf die Bildnisse, von denen oben genannte Kunsthandlung uns bereits einen bedeutenden Vorrath zugesandt hat, sogleich verabfolgt werden können.

Erfurt, den 2ten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

In

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 127. Anmeldung zum freiwilligen Militairdienst.

In Beziehung auf die Bekanntmachung der königl. Regierung vom 14ten Juni 1826 (Amtsblatt 1826 Seite 310.) fodern wir alle junge Leute, welche in diesem Jahre das 20ste Lebensjahr erreichen, mithin zum erstenmal zur Ersatzaushebung kommen und Ansprüche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu haben glauben, hiermit auf, sich spätestens vor dem 1sten August dieses Jahres bei uns zur Prüfung zu melden; widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, daß sie des Vortheils des freiwilligen Dienstes verlustig gehn, und zum dreijährigen Militairdienst ausgehoben werden.

Erfurt, den 11ten Juni 1827.

Königl. Departementscommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 128.

Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Langula, im Kreise Mühlhausen, ist dem bisherigen Schullehrer-Substituten daselbst, Georg Sachs, provisorisch übertragen worden.

Erfurt, den 23sten Mai 1827.

Der vormalige freiwillige Jägerinvalide, Johann August Letius, ist unter dem 23sten März c. als Bote und Executor bei dem Gerichtsamte des Bezirks Glaucha an des pensionirten Wald Stelle;

der Gerichtsamtsbote und Executor, Johann Michael Sommerfeld zu Langensalza, ist in gleicher Eigenschaft bei dem Gerichtsamte zu Querfurt an des verstorbenen Lemser Stelle den 30sten März c;

der invalide Unteroffizier, Gottfried Gräfe, ist an des versetzten Sommerfeld Stelle als Bote und Executor bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Langensalza den 24sten April c. angestellt.

Der Gerichtsamtmann des ersten Landbezirks Erfurt, Johann Christoph Hölscher, ist durch die allerhöchst vollzogene Bestallung vom 1sten April c. zum Justizrath ernannt.

Der Kammergerichts-Referendar, Moritz August Weiße, ist den 9ten März c. zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt

Der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar, Joh. Christian Patzschke, ist unter dem 9ten April c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte des Landbezirks Zeitz bestellt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar, Carl August Saupe hierselbst, ist die nachgesuchte Entlassung unter dem 27sten April c. ertheilt.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator, Eduard Moritz Rinkleben, ist den 30sten März c.;

der Gerichtsamtsactuar zu Heringen, Johann Christoph Ramstedt, ist den 19ten April c. zum Oberlandesgerichts-Referendar hier befördert.

Der Auscultator Heinrich Hesselheim ist den 4ten Mai c. von dem Landgerichte in Coblenz zu dem hiesigen Landgerichte versetzt.

Zu Auscultatoren sind angenommen die Candidaten der Rechte, Julius Albert Franz, den 27sten April c., Georg Wilhelm Kühn und Albert Schnabel, den 1sten Mai c., Theodor Friedrich Christian Wilhelm Körben und Johann Eduard Mußbach, den 8ten Mai, Alexander Friedrich Gruber,

den

den 15ten Mai und Wilhelm Otto von Münchhausen, so wie Johann Gottlob Schmeißer, den 25sten Mai c.

Naumburg, den 1sten Juni 1827.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor, Friedrich August Schulze, ist zum Justizcommissär bei dem Oberlandesgerichte hieselbst unter dem 20sten April c. ernannt.

Naumburg, den 24sten Mai 1827.

Vermischte Nachrichten.

No. 129. Empfehlung einer Schrift. 911. Mai. A.

Eine vor Kurzem erschienene, bei Dunker und Humblot in Berlin verlegte Schrift unter dem Titel:

Practische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen, an die Handwerker und Fabrikanten gerichtet, von H. Brougham, Mitglied des brittischen Parlaments, und nach der zwanzigsten Auflage übersetzt, mit einer Vorrede von K. F. Klöden, Director der berlinschen Gewerbschule und des cölnischen Real-Gymnasiums,

verdient besondere Beachtung und allgemeinere Verbreitung.

Wir machen daher auf diese interessante Schrift, welche für den Preis von 12 1/2 Sgr. zu haben ist, hierdurch aufmerksam.

Erfurt, den 7ten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Unglücks-

No. 130.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monate Mai 1827.

32. Juni. A.

Unglücksfälle.

Fünf Personen sind auf ungewöhnliche Art verunglückt, und drei Personen haben sich selbst ums Leben gebracht. Ein Kindermord ist verübt worden.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 10ten zum 11ten Mai kam in dem zu Schleusingen in der Vorstadt isolirt gelegenen Wohnhause der Witwe des Andreas Leipold Feuer aus, wobei dieses in der Brandversicherungsanstalt zu Merseburg zu 500 Thalern versicherte Haus ein Raub der Flammen wurde.

Am 15ten Mai abends gegen 11 Uhr ging die Windmühle des Einwohners Lorenz Wilhelm Pabst zu Nottleben in Feuer auf.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten Mai wurde die zu Weßra im Kreise Schleusingen belegene, dem Dielenhändler Caspar Jung zugehörige, und von dem Dielenschneider Wiedhahn bewohnte Schneidemühle durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt, und

zu Erfurt kam am 30sten Mai in der Branntweinbrennerei des Oeconomen Nehaus Feuer aus, welches nicht nur dieses Gebäude ganz, sondern auch das daneben gelegene Wohngebäude des ꝛc. Neuhaus zum größten Theile verzehrte, auch die Abtragung von drei, ganz von Holz erbauten und mit Schindeln eingedeckten Nebenhäusern nothwendig machte.

Erfurt, den 6ten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

No. 131. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Mai c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für die vom Grafen v. d. Recke Volmarstein zu Düsselthal errichtete Erziehungsanstalt:

1) von der königl. Superintendentur zu Ziegenrück	—	Rthl.	12	Sgr.	11 Pf.
2) — — — — — Bleicherode	2	—	3	—	1 —
3) — — — — — Heiligenstadt	1	—	26	—	11 —
4) — — — — — Großbodungen	1	—	5	—	9 —
5) vom evangelischen Ministerium hier	5	—	14	—	8 —

II. Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Benshausen	—	Rthlr.	17	Sgr.	2 Pf.
2) — — — — — Schleusingen	1	—	7	—	2 —
3) — — — — — Mühlhausen	2	—	18	—	5 —
4) vom bischöflichen geistlichen Gericht hier . .	2	—	29	—	3 —
5) — bischöfl. geistl. Commissariat zu Heiligenstadt	8	—	13	—	5 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten Juni 1827.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten Juni 1827.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefs vom 21sten vorigen Monats von uns verfolgte Johann Friedrich Mehmel aus Mittelsömmern ist in unsere Gefangenanstalt eingeliefert, und hat angegeben, wohin er die von ihm entwendeten, in dem beregten Steckbriefe verzeichneten Gegenstände gebracht hat.

Zur Vermeidung zweckloser Nachforschungen machen wir solches hierdurch bekannt.

Erfurt, den 8ten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Der von uns mittelst Steckbriefs vom 25sten vorigen Monats verfolgte J. von Eberstein ist in Gotha verhaftet und hieher abgeliefert worden, welches wir zur Vermeidung weiterer Nachforschungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 2ten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 30/31sten vorigen Monats sind hier entwendet worden:

1) ein dunkelblau tuchner Oberrock mit gelben Metallknöpfen,
2) eine schwarzlederne Weste,
3) ein rothseidenes Halstuch mit gelben Streifen,
4) eine dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm,

5) ein Paar graue Tuchkamaschen,
6) ein Barbiermesser mit lederner Scheide,
7) eine schwarzsammtne Mütze mit Tressen von unächtem Golde, ledernen Schirme und Sturmbande,
8) ein kattunes Halstuch mit rothen Blumen und gelben Boden,
9) ein alter weißlicher Biberüberrock mit weißen Metallknöpfen,
10) ein Paar einnähtige neubesohlte Halbstiefel,
11) eine Tabakspfeife mit buntem Kopfe, gelbem Abguß, hörnernem Rohr und elastischer Spitze,
12) eine buntgestreifte Weste mit gelben Metallknöpfen und barchentem Futter.

Wir warnen vor dem Ankaufe der bezeichneten Gegenstände und erwarten unverzügliche Anzeige, wenn eine auf den Thäter führende Spur sich zeigen sollte.

Erfurt, den 7ten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nachmittagsstunde des 28sten Mai d. J. sind aus einem Hause hiesiger Stadt folgende Gegenstände:

1) ein Schächtelchen, worin sich unächte Perlen befunden haben,
2) ein Haarring mit den Buchstaben W. L. M.,
3) ein wollenes Filettuch mit lillafarbiger Kante und Fransen,
4) ein dergleichen weißwollenes ohne Kante und Fransen,
5) ein neuer schwarzmarmorirter Kamm,
6) ein neues evangelisches Gesangbuch, in schwarzes Leder eingebunden und mit den goldenen Buchstaben C. E. K. 1827. gezeichnet, in einem pappenen, grau marmorirten Futterale,
7) ein Paar angestrickte weißbaumwollene Strümpfe mit Nr. 28 roth gezeichnet,
8) ein Paar Schuhe von Serge mit schwarzem Bande,
9) ein rothwürflicher Kissenüberzug,
10) ein feines Handtuch.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Stücke und fodern Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters beizutragen.

Erfurt, den 5ten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

Diebstahl. Am Ende v. Mts. sind Jemanden zu Fretterode gestohlen worden:

1) 12 Sgr. 6 Pf. preuß. Kupfergeld,
2) eine Bettdecke mit einem baumwollenen Ueberzuge, weiß mit breiten rothen Streifen. In der Mitte einer Streife ist ein Loch mit roth wollenem Garn zugenähet, der untere Theil von werkener Leinewand,
3) ein Barchentunterbett, weiß mit blauen Streifen,
4) zwei Kissen mit leinenen Ueberzügen roth, weiß und hellblau gestreift, wovon eins werkene, und das andere flächsene Leinewand zum unteren Theile hat,
5) ein Pfühl nebst dem baumwollenen Ueberzuge mit rothen breiten Streifen,
6) ein werkenes Betttuch,
7) ein drellenes Tischtuch, in dessen Mitte sich ein Schnitt befindet,
8) zwei Stiegen flächsene halbgebleichte Leinewand,
9) 1 1/2 Stiege fein werkene halbgebleichte Leinewand,
10) 19 flächsene Weiberhemden, vor der Brust roth gezeichnet C. H. F. E. und in einigen Hemden K. L.,
11) acht flächsene Mannshemdem, wovon zwei französische Aermeln haben, und sämmtlich vor der Brust unter dem Zwickel mit F. R. gezeichnet sind,
12) drei weißleinene Hosen, wovon an zweien sich Kama chen befinden,
13) eine eingehäusige silberne Damentaschenuhr, woran das Zifferblatt ausgebrochen ist, mit einer messingenen Kette,
14) zwei Weibermützen, stark mit Gold gestickt, wovon eine rothseidenes Band und weiße Spitzen hat,
15) eine schwarz sammtene Weibermütze mit gezacktem feinem Atlasbande und hohen weißen Spitzen,
16) zwei Bandmützen, eine rothe und eine gelbe, gesteppt, und auf hannöversche Art gefertigt,
17) eine braune Mütze mit schmalen weißen Spitzen und gezacktem braunen Atlasbande,
18) ein leinenes blau gedrucktes Tuch, in dessen Ecken sich weiße Blumen befinden,
19) ein kattunenes Tuch mit rothen und grünen Streifen, auch rothen Fransen. Einige Löcher darin sind mit gelber Seide ausgebessert,
20) zwei batistmousselinene Tücher, wovon eins alt und zerrissen ist,
21) ein Paar feine, noch ganz neue baumwollene Weiberstrümpfe, ein Paar dito angestrickte, und ein Paar ausgebesserte,
22) eine baumwollene Schürze, roth und blau gestreift, ohne Naht, mit rothseidenen Bändern,
23) 5 Pfund stark geräucherten Speck,

24) 1/2 Metze getrocknete Birnen, und

25) zwei runde Schnapsgläser, wovon eins 1/2 Kännchen und das andere 1 1/2 Kännchen enthält.

Behufs Ausmittelung der Diebe ersuchen wir das Publicum, so wie insbesondere die öffentlichen Behörden, von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande uns oder der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 5ten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 16ten zum 17ten Mai d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten am Herreder Bache zwischen Hesserode und Kleinwechsungen auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

188 Pfund Raffinadezucker,

120 Pfund Franzwein in drei Gebinden

in Beschlag genommen worden, welche mehrere, auf den Anruf der Beamten unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichen Verkauf und mit vorschriftmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 28sten Mai 1827.

Königl Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Verpachtung von Zehnten. Die hieher gehörigen herrschaftlichen Naturalzehnten sollen auch für die diesjährige Aernte an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind dazu folgende Bietungstermine angesetzt, nämlich:

1) wegen der Zehnten vor Heiligenstadt:

Mittwoch, den 20sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Geschäftslocale des Rentamts,

2) wegen des Zehnten vor Teistungen, und

3) wegen des Zehnten vor Ferna:

Donnerstag, den 21sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Teistungen,

4) wegen des Luttergrundzehnten vor Uder:

Mittwoch, den 20sten Juni d. J. nachmittags 4 Uhr im Wirthshause zu Uder,

5) wegen des Zehnten vor Mengelrode:

Sonnabend, den 23sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Mengelrode,

6) wegen der Zehnten vor Rustenfelde:

Freitag, den 22sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Rustenfelde.

Pachtlustige wollen sich in diesen Terminen zur bestimmten Zeit einfinden und ihre Gebote abgeben.

Die Pachtbedingungen können vor den Terminen hier eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 28sten Mai 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Edictalladung einer verlornen Schuldurkunde. Der Inhaber der nachbeschriebenen Schuld- und Pfandverschreibung über 60 Rthlr. von dem Leinewebermeister Christian Friedrich Rothe zu Stadtsulza der Kirche daselbst im Jahr 1783 ausgestellt, wird hiermit auf Antrag der bei der Sache betheiligten Personen, welche diese Consensschuld als getilgt angeben, die aber im Mangel der verlorenen gegangenen Urkunde nicht gelöscht werden kann, aufgefodert, seine Ansprüche daran spätestens im Termine

den 24sten August d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle durch Vorzeigung der fraglichen Urkunde und sonst gesetzlich nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewarten, daß er derselben für verlustig erklärt, die Pfandverschreibung aber im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Es wird hiernächst

der 24ste September d. J.

vormittags 9 Uhr zur Publication des in der Sache abzufassenden Bescheids terminlich festgesetzt und bekannt gemacht, daß solcher gegen den Nichterscheinenden für eröffnet angenommen, auch darinnen zu-

gleich

gleich hinsichtlich derselben und derjenigen, welche die erfoderlichen Beweise nicht führen können, auf den Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkannt werden wird.

Sign. Stadtsulza, am 17ten April 1827.

Großherzogl. sächs. Stadtgerichtscommissariat daselbst.

Ackerverkauf. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen in der Vormundschaftsstube zu Günstedt,

den 17ten Juli 1827 früh 10 Uhr,

die dem als Verschwender erklärten Johann Andreas Dünkel allda in dasiger Flur gehörenden, unten näher beschriebenen 20 1/2 Acker Land, welche auf 1106 Rthlr. gerichtlich gewürdert sind, einzeln öffentlich, gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine, meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zulassungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten, hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchen anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den allhier, beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück und in Günstedt aushängenden Subhastationspatenten und dem Taxationsinstrumente zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 24sten April 1827.

Stollberg.

Anzeigen.

Lotterie. Von der 5ten Klasse der 55sten königl. Lotterie sind die Gewinnlisten bei mir vorhanden, und geschieht die Auszahlung der Gewinnste bis 100 Rthlr. einschließlich, gegen Zurückgabe der Gewinnlose sogleich, die der größern Gewinnste aber, zu dem im Plane bestimmten Termine. Ganze, halbe und viertel Lose zur 1sten Klasse der 56sten Lotterie, welche den 17ten k. M. gezogen wird, sind nebst Planen sogleich, so wie ganze und fünftel Lose zur neuen Courantlotterie bei mir zu haben. Briefe und Gelder erbitte ich mir portofrei.

Tröster,
königlicher Lotterieeinnehmer in Erfurt.

In

In der P. G. Hilſcherſchen Buchhandlung in Dresden iſt erſchienen und durch unterzeichnete, wie alle Buchhandlungen zu bekommen:

Die

erſten Mutterpflichten

und

die erſte Kinderpflege

zur

Belehrung junger Frauen und Mütter,

dargeſtellt

von

Dr. F. A. von Ammon,

practiſchem Arzte in Dresden.

Preis 1 Thaler.

Keyſerſche Buchhandlung in Erfurt.

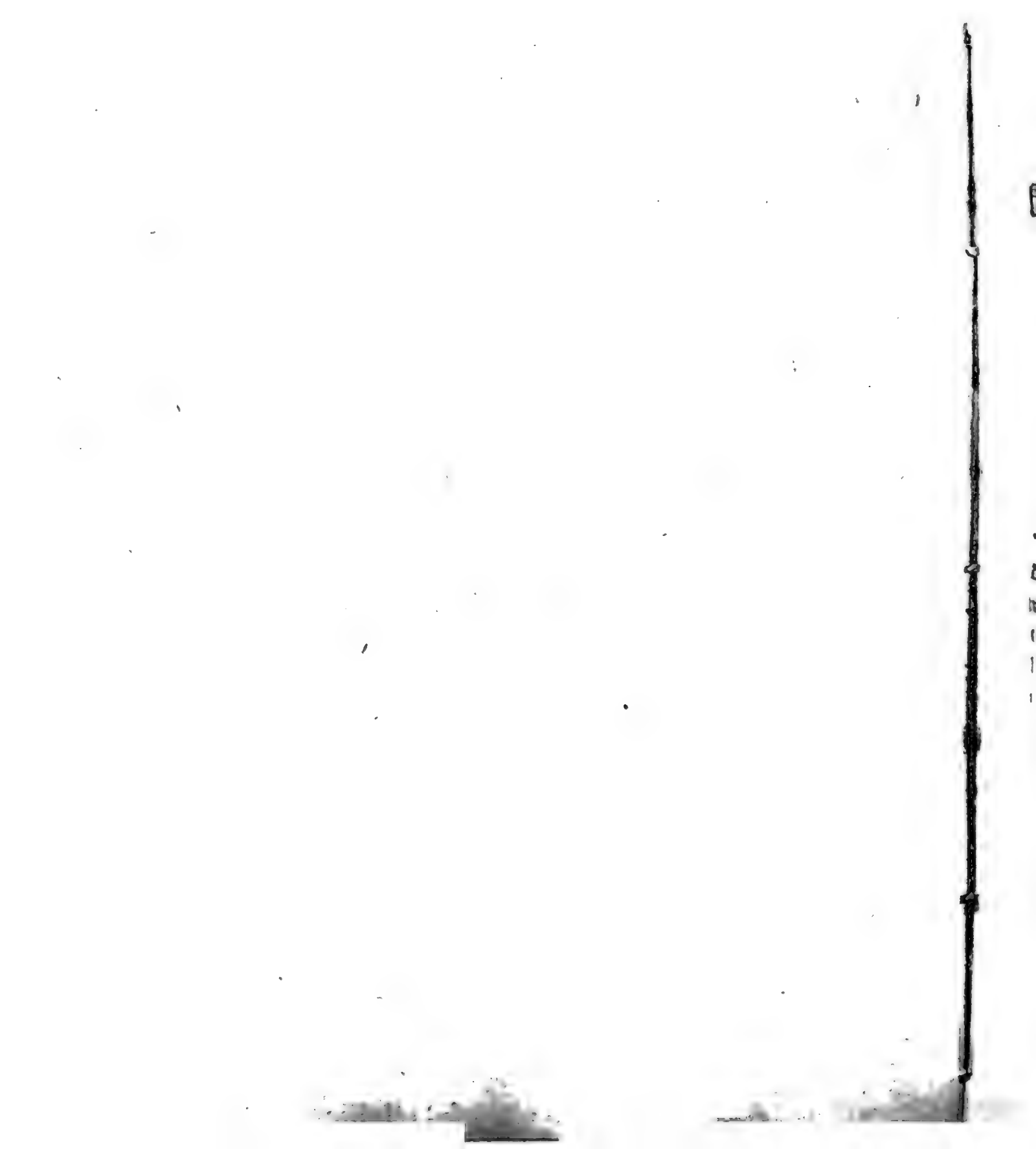

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

25. Stück.

Erfurt, den 23sten Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 132. Sicherheitsmaßregeln bei dem Gebrauch der Fähren und anderer zum Transport von Menschen bestimmter Stromfahrzeuge. 65. Juni. A.

Zur Declaration und Ergänzung der Vorschriften in der vom königl. Ministerium des Handels unter dem 28sten August 1822 erlassenen, Seite 387 des Amtsblatts vom Jahre 1822 abgedruckten Generalverfügung, in Betreff der Anwendung von Sicherheitsmaßregeln bei dem Gebrauch der Fähranstalten und der dem Transport von Menschen gewidmeten Stromfahrzeuge, hat das königl. Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom 6ten Mai a. c. folgendes festgesetzt:

Ad §. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungsbootes muß unter Leitung der Kreisbaubeamten, mit Zuziehung der Ortspolizeibehörden und eines zuverlässigen Schiffers, gehörig festgestellt, und zu dem Ende mit einem mindesten einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungsböte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

Ad §. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den Kreisbaubeamten, unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer Statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten, zur Abhilfe vorgefundener Mängel, unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erfoderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, solches der vorgesetzten königlichen Regierung anzuzeigen, und diese nöthigenfalls die Kosten executivisch beitreiben zu lassen. Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhilfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die königliche Regierung zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weitern Maßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt, und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen

dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwaige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

Ad. §. 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die königl. Regierung strenge zu halten, die etwa nöthigen einzelnen Localbestimmungen und nähern Anweisungen zu treffen, und jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung, mit 5 bis 20 Rthlr. nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts II. XX. §. 88. 89 zu ahnden. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Criminalunterſuchung gegen die Uebertreter dieser Polizeiverordnung, und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts II. XX. §§. 691. 698. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Indem wir diese Vorschriften hiermit öffentlich bekannt machen, fodern wir die Herren Landräthe, Bauinspectoren und die Ortspolizeibehörden auf, auf deren Befolgung zu wachen, und falls etwa für die bestehenden oder künftig zu errichtenden einzelnen Fähranstalten nähere Anordnungen nöthig erscheinen sollten, solche bei uns in Vorschlag zu bringen, damit deshalb die weitern Verfügungen getroffen werden können.

Erfurt, den 9ten Juni 1827.

Königl preuß. Regierung.

No. 133. Befreiung hoſährіger Personen in der untersten

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht und auf Ermäßigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch

Steuerstufe von der Klassensteuer. 715. Mai. B.

auch gern auf Ihren Bericht vom 12ten März d. J., daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1sten Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.

Berlin, den 21sten April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre bringen wir in Gemäßheit der Verfügung des hohen Finanzministeriums vom 5ten v. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 12ten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten Juni 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Fleischergesell Johann Georg Zacharias Kühndorf aus Neumark, im Großherzogthum Weimar, ist in Gemäßheit eines rechtskräftigen Urtheils, nach verbüßter Strafe über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm zuvor der Rücktritt in das königl. preuß. Gebiet, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe, gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 9ten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Georg Zacharias,
Zuname: Kühndorf,
Gewerbe: Fleischergesell,
Geburtsort: } Neumark im Großherzog-
Wohnort: } thum Weimar,
Religion: evangelisch,
Alter: 28 Jahr,
Größe: 5 Fuß 6 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: spitz,
Mund: gewöhnlich,
Bart: roth,
Zähne: weiß und vollzählig,
Kinn: spitz,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: teutsch.

Landesverweisung. Der Schulamtscandidat Georg Simon Zink, aus dem gothaischen Dorfe Warza, ist in Gemäßheit des rechtskräftigen Erkenntnisses, de publ. den 10ten Januar 1827, über die diesseitige Landesgränze gebracht, ihm jedoch zuvor die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Das Signalement des Zink fügen wir hier bei.

Erfurt, den 9ten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Georg Simon,
Zuname: Zink,
Stand: Schulamtscandidat,
Geburtsort: } Warza im Gothaischen,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 31 Jahr,
Größe: 5 Fuß 5 Zoll,
Haare: blond, sehr kurz,
Stirn: vorstehend und frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: blaugrau,
Nase: spitz,
Mund: schmallippig, klein,
Bart: schwach, blond,
Zähne: fehlerhaft,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: verschroben, schief,
Gesichtsfarbe: gelblich,
Gestalt: mittle, schlank,
Sprache: hochteutsch.
Besondere Kennzeichen: der rechte Arm lahm.

Diebstahl. In Diedorf sind zwischen dem 25sten und 29sten v. M. folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein dunkelblau gedruckter Leinwandmantel,
2) ein weißlinnenes Kirchentuch mit einer Kreuznaht,
3) eine linnene dunkelblaue Schürze,
4) ein Paar hellblau wollene Strümpfe,
5) ein weißkattunes Halstuch mit rothen Streifen und rothen Blumen,
6) ein weißlinnenes Halstuch mit einer ganz schmalen rothen Kante,
7) ein schwarz kattunes Halstuch, auf der einen Seite mit einer meist blumigen, auf der andern Seite mit einer blaublumigen Kante versehen.

Vor den Ankauf des gestohlnen Guts warnend, ersuchen wir Jedermann, von den bereits vorhandenen oder sich noch ergebenden Verdachtsumständen uns sofortige Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 3ten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Vorladung. Am 11ten August 1823 starb zu Groß-Heubach, Blasius Hohlbein, gewesener Corporal in königlich baierischen Diensten, und setzte seinen Bruder Nicolaus Hohlbein zu Hainrode, im Eichsfeldischen, und zwar im Landgerichte Bischofstein, zum Haupterben ein.

Da

Da der Aufenthalt des letzteren durch Communication mit mehreren Behörden nicht ermittelt werden konnte, so wird derselbe öffentlich vorgeladen, sich binnen einem Vierteljahre wegen dieser Erbschaft dahier zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls nach den bestehenden Landesgesetzen hierinnen fürgefahren wird.

Klingenberg, den 17ten April 1827.

Königliches Landgericht.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen an Gerichtsstelle hieselbst

den 1sten August 1827

die der Dorothee Sophie, verw. Schünzel, allhier gehörenden Grundstücke an einem Wohnhause und einem Acker Land, welche auf 572 Rthlr. gerichtlich gewürdert sind, öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zulassungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den, beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück und allhier aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 14ten Mai 1827.

Stollberg.

Zehentverpachtung. Zur meistbietenden Verpachtung des in der Feldflur der Gemeinde Ecklingerode für die Aernte des Jahrs 1827 aufkommenden herrschaftlichen Fruchtzehntens ist ein öffentlicher Bietungstermin auf

den 2ten Juli d. J. vormittags 9 Uhr

in dem Gemeindewirthshause zu Ecklingerode anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Verpachtungsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, können aber auch vor demselben täglich hier eingesehen werden.

Gerode, den 9ten Juni 1827.

Königl. preuß. Domainenamt.

Anzeige.

Anzeigen.

Die halberstädter ritterschaftliche Feuersocietät betreffend.

Der Ritterschaft des Fürstenthums Halberstadt ist die ritterschaftliche Feuersocietät zur eignen Verwaltung wieder übergeben worden.

Bei der veranlaßten Wahl sind die unterzeichneten Rittergutsbesitzer zu Deputirten, und Herr Rittergutsbesitzer Amtmann Walther zu Wegeleben zum Rendanten der Gesellschaft gewählt. Die Mitglieder der Gesellschaft und diejenigen Besitzer von Rittergütern und Gütern bedeutenden Umfangs, welche an keine andere Feuersocietät gebunden sind, und die Aufnahme ihrer Gebäude bei der halberstädter ritterschaftlichen Feuersocietät wünschen, müssen ihre Anträge an die hier ihren Sitz habende Deputation der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft in frankirten Briefen richten.

Halberstadt, am 14ten Juni 1827.

Der königl. Kammerherr
Graf von der Asseburg.

Der Justiz-Commissionsrath
Heyer.

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, siebente Lieferung, gr. 4. mit 18 Kupfern, in farbigem Umschlag, Preis 2 1/3 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, leipziger Platz Nro. 3. in Berlin. Desgleichen sechste Lieferung mit 2 Kupfern, Preis 1 Rthlr., und die fünfte Lieferung mit 8 Kupfern, Preis 3 Rthlr. Aus dieser besonders abgedruckt: Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Gartendirector Otto und Bauinspector Schramm, mit 6 Kupfern, Preis 2 1/3 Rthlr.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

26. Stück.

Erfurt, den 30ſten Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 134. Prämie zur Entdeckung einer Brandſtiftung. 758. Mai. A.

Da Verdacht vorhanden iſt, daß die in der Nacht vom 10ten bis zum 11ten Mai d. J. in der Wohnung des Pottaſchenſieders Johann Caspar Döhler zu Schleuſingen, Statt gefundene Feuersbrunſt einen vorſätzlichen Brandſtifter zum Urheber hat; ſo wird demjenigen, welcher den Thäter dergeſtalt ermittelt, daß derſelbe als Brandſtifter gerichtlich verurtheilt werden kann, eine Prämie von

einhundert Thalern

hiermit zugeſichert.

Erfurt, den 9ten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 135. Verfahren hinſichtlich des in Contraventionsfällen in Be-

In Gemäßheit eines Reſcripts der königlichen hohen Miniſterien des Innern und der Juſtiz vom 13ten v. M. bringen wir, zur Aufrechthaltung und Sicherſtellung des in dem Herzogthum Sachſen noch beſtehenden ſtädtiſchen Bierzwanges, den Polizei- und Gerichtsbehörden hierdurch

schlag genommenen Bieres. 224 Juni A.

in Erinnerung, daß das in Contraventionsfällen in Beschlag genommene Bier nicht den Bestellern überlassen, sondern verfassungs- und gesetzmäßig nur mit Zustimmung der Bierzwangsberechtigten über ein solches Confiscat verfügt werden kann.

Erfurt, den 18ten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 136. Die zur Centralschuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen Obligationen betreffend.

Veranlaßt durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers fodern wir sämmtliche Gerichte unsers Departements hierdurch auf, binnen vier Wochen uns anzuzeigen, ob und in welchem Betrage von den, zur Centralschuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, so genannten Obligationen Litt. A. in ihren vormundschaftlichen depositis sich befinden.

Diejenigen Gerichte, welche innerhalb der gesetzten Frist jene Anzeige nicht erstatten sollten, werden unter Einziehung einer Ordnungsstrafe von zwei Thalern erinnert werden, und bleiben außerdem den Interessenten für alle Nachtheile verantwortlich, welche aus der verspäteten Anzeige hervorgehen könnten.

Naumburg, den 12ten Juni 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nachdem

No. 137. Vollendete Hypothekentabellen.

Nachdem die Hypothekentabellen über die der Berggerichtsbarkeit untergebenen Hütten- und Hammerwerke in der Provinz Henneberg nach allen Rubriken angefertiget worden, so wird solches den Interessenten mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diese Tabellen von dato an, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde eingesehen werden können, und daß etwaige darüber zu machende Erinnerungen binnen zwei Monaten spätestens am 15ten September d. J. einzureichen sind.

Suhl, den 16ten Juni 1827.

Königl. preuß. henneberg-neustädter Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 138.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Christian Friedrich Lünzner, in Erfurt wohnhaft, ist durch das Zeugniß der königl. Oberbaudeputation zu Berlin als Feldmesser für befähigt erkannt, und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

No. 139

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Mai 1827.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	8	—	1	12	6	1	11	8	1	9	9	1	8	4	1	7	—	1	17	5	1	16	10
Roggen	—	1	2	3	1	12	6	1	4	6	1	3	—	1	3	11	1	4	—	1	8	2	1	11	2
Gerste	—	—	27	9	—	29	10	—	29	2	—	27	4	—	27	8	—	27	—	1	6	6	1	7	6
Hafer	—	—	20	—	—	25	6	—	21	7	—	23	—	—	22	1	—	24	—	—	23	9	1	2	8
Erbsen	—	1	12	—	—	—	—	1	23	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	29	1	1	26	3
Linsen	—	2	5	—	—	—	—	1	26	4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	29	1	1	26	3
Bohnen	—	1	25	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	11
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	—	—	5	4	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	22	6	—	25	—	—	20	3	—	22	6	—	20	—	—	26	—	—	—	—	—	25	—
Stroh	Schock.	4	—	—	6	—	—	3	6	7	4	15	—	4	10	—	4	—	—	3	16	9	7	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	20	—	—	12	6	—	12	10	—	12	—	—	23	—	—	12	—	—	—	—	—	18	9
Rindfleisch	Pfund.	—	2	6	—	2	4	—	2	4	—	2	10	—	2	8	—	2	1	—	2	—	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	9	—	1	8	—	1	2	—	—	—	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	3	—	2	6	—	2	1	—	2	—	—	1	8	—	1	8	—	2	1	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	2	9	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	2	3	—	2	—	—	2	3	—	2	6
Eier	Schock.	—	7	6	—	8	—	—	9	—	—	9	—	—	8	—	—	12	—	—	—	—	—	10	—
Butter	Pfund.	—	5	—	—	4	9	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	3	9
Oel	—	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	2	8	—	3	—	—	2	6	—	—	—	—	3	—

Erfurt, den 5ten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30ſten Juni 1827.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der in dem öffentlichen Anzeiger des königlichen Regierungsamtsblatts Nr. 21. von uns ſteckbrieflich verfolgte Ludwig Chriſtoph Nicolai aus Siebeleben, im Gothaiſchen, iſt in Erfurt ergriffen und an uns abgeliefert, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Heiligenſtadt, den 8ten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung eines Vorwerks. Das zum königl. Domainenamt Raſtenburg in Oſtpreußen geſchlagene Domainenvorwerk Barten nebſt dem Abbau Milchbude bei der Stadt gleichen Namens, 10 Meilen von Königsberg in Preußen und 4 Meilen von Allenburg, der nächſten an einem ſchiffbaren Fluß gelegenen Stadt entfernt, ſoll von Trinitatis 1828 ab, auf drei oder ſechs Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Dieſes Vorwerk enthält mit Einſchluß des abgebauten Etabliſſements Milchbude

863	Morgen	107 1/2	QRuthen	Acker, und
11	—	104	—	Gartenland, größtentheils erſter und zweiter Klaſſe,
411	—	49	—	Feld und Separatwieſen, mittler Güte,
812	—	56 1/2	—	Weide und Dröſchland,
186	—	159	—	Teiche, Gräben ꝛc.,
18	—	78	—	Hof- und Bauſtellen,
44	—	33	—	Unland und Wege.
2348	Morgen	47	Quadratruthen	preuß. Maßes.

Außerdem sind:

a) die Getränkefabrication, bestehend aus Brau- und Brennerei, und

b) die Fischerei in dem Schloß- und Mühlenteiche,

Gegenstände der Pacht.

Der Bietungstermin ist auf den 1sten September 1827 im Conferenzlocale der unterzeichneten königl. Regierung festgesetzt, und die neuern Pachtanschläge, der Plan des Vorwerks, die Nachweisungen des königl. Inventariums, nebst den Pachtbedingungen, können bis dahin täglich in den Stunden von 9 bis 12 Uhr vormittags in der hiesigen Registratur bei dem Regierungssecretair Eichler eingesehen werden.

Die Pachtlustigen, welche eine specielle Caution von 1200 Rthlr. in Staatspapieren oder gesetzliche Sicherheit gewährenden Documenten sogleich nachweisen, auch sonst zur Uebernahme der Pacht eines königl. Domainenvorwerks qualificirt sind und sich darüber vollständig ausweisen können, werden aufgefodert, ihre Gebote in dem obigen Termine an den Departementsrath, geheimen Regierungsrath Keloh, abzugeben, und soll der Zuschlag für den Meistbietenden, sofern dessen Gebot das von dem königl. Ministerium festgesetzte Minimum erreicht, sogleich nach Ablauf des Termins nachgesucht werden.

Königsberg, den 9ten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 30sten zum 31sten Mai d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten zwischen dem Krümmelthore und Altenthore zu Nordhausen, mithin auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

4 Centner 10 Pfund Wein und

— — 21 — Zucker

in Beschlag genommen worden, welche mehrere entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 8ten Juni 1827.

Königl Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Verlorner Paß. Der Schneidergeselle Johann Willand aus Eichstädt im Bairischen gebürtig, hat den bei sich führenden, vom Kreisamte zu Eichstädt unterm 13ten Januar d. J. ausgestellten Paß am 13ten d. M. auf der Straße zwischen hier und Schönstedt verloren. Dieser Paß wird hiermit für ungiltig erklärt.

Langensalza, den 14ten Juni 1827.

Der Magistrat.

Verkauf eines Freigutes. Zufolge des von einem königl. hohen Oberlandesgerichte zu Naumburg hierzu erhaltenen Auftrags, soll von unterzeichnetem Gerichtsamte das dem Müllermeister Moritz Mehrmann gehörende, zu Kutzleben im weißenseeer Kreise, 3 Stunden von Weißensee, 1 Stunde von Tennstedt gelegene Freigut, welches mit dem auf 47 Rthlr. 15 Sgr. gerechneten Inventarium, viertausend achthundert siebenzehn Thaler 15 Sgr. 10 Pf. gerichtlich gewürdert worden ist, Schulden halber meistbietend gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine öffentlich verkauft werden, und ist deshalb

der 31ste August a. c. vormittags 10 Uhr

zum ersten,

der 1ste November a. c. vormittags 10 Uhr,

zum 2ten,

der 2te Januar 1828 vormittags 10 Uhr,

zum letzten und peremtorischen Bietungstermine, im Local des unterzeichneten Gerichtsamts anberaumt worden.

Indem nun solches andurch öffentlich bekannt gemacht wird, als werden auch alle Kauflustige, imgleichen alle etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, sich spätestens in dem letzten Termine beim hiesigen Gerichtsamte zu melden, erstere ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und ihre Gebote abzugeben, indem auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden kann, wenn anders nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme machen, letztere aber ihre vermeintlichen Ansprüche an das fragliche Gut zu erklären und zu bescheinigen, indem sie außerdem gegen den künftigen Besitzer damit weiter nicht werden gehört werden.

Endlich ist das Taxationsinstrument den beim königl. hohen Oberlandesgerichte zu Naumburg, hiesigen Gerichtsamte, und in der Schenke zu Kutzleben aushängenden Subhastationspatenten beigefügt, und daraus die nähere Beschreibung des Gutes zu ersehen.

Weißensee, den 22sten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Edictal-

Edictalladung einer verlornen Schuldurkunde. Der Inhaber der nachbeschriebenen Schuld- und Pfandverschreibung über 60 Thlr. von dem Leinewebermeister Christian Friedrich Rothe zu Stadtsulza der Kirche daselbst im Jahr 1783 ausgestellt, wird hiermit auf Antrag der bei der Sache betheiligten Personen, welche diese Consensschuld als getilgt angeben, die aber im Mangel der verloren gegangenen Urkunde nicht gelöscht werden kann, aufgefodert, seine Ansprüche daran spätestens im Termine

den 24sten August d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle durch Vorzeigung der fraglichen Urkunde und sonst gesetzlich nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewarten, daß er derselben für verlustig erklärt, die Pfandverschreibung aber im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Es wird hiernächst

der 24ste September d. J.

vormittags 9 Uhr zur Publication des in der Sache abzufassenden Bescheids terminlich festgesetzt und bekannt gemacht, daß solcher gegen den Nichterscheinenden für eröffnet angenommen, auch darinnen zugleich hinsichtlich derselben und derjenigen, welche die erfoderlichen Beweise nicht führen können, auf den Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkannt werden wird.

Sign. Stadtsulza, am 17ten April 1827.

Großherzogl. sächs. Stadtgerichtscommissariat daselbst.

Anzeigen.

Der Grundriß von Erfurt, bearbeitet vom Herrn Premierlieutenant von Stülpnagel, ist nun an die Herrn Subscribenten für den Preis von 15 Sgr. abgegeben. Für diejenigen, denen die Anzeige davon nicht zu Gesicht gekommen sein sollte, verlängere ich den Subscriptionstermin bis Ende Juli d. J., von welcher Zeit ab das ordinaire Exemplar 22 Sgr. 6 Pf., das illuminirte aber 1 Rthlr. kostet. Außer diesem ist auch die Specialkarte des erfurter landräthlichen Kreises, welche die Nachbarlande bis Weimar, Gotha und Arnstadt begreift, illuminirt für 7 1/2 Sgr. bei Unterzeichneten zu haben.

J. J. Uckermann.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

27. Stück.

Erfurt, den 7ten Juli 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 27sten v. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 140.

Nro. 1070. die Erklärung wegen der zwischen der königl. preuß. und der herzoglich braunschweigschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen, vom 23sten Januar 1827.

Nro. 1071. die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preuß. Markgrafthum Oberlausitz, vom 2ten Juni 1827.

Nro. 1072. die Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preuß. Markgrafthum Oberlausitz, vom 2ten Juni 1827.

Nr. 1073. die Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm 18ten Juni / 15ten August 1818 mit der fürstl. lippe-detmoldschen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1sten Januar 1833, vom 19ten Juni 1827.

Erfurt, den 2ten Juli 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 141. Censur hiesiger Schriften ꝛc. 750. Juni. A.

Dem Censor der in Erfurt herauskommenden Zeitungen und periodischen Blätter, Herrn Pfarrer Dr. Justi daselbst, ist gegenwärtig auch die Censur sämmtlicher in Erfurt gedruckt werdenden Schriften, mit Ausnahme der juristischen und medicinischen, übertragen worden.

Es sind daher die zum Druck in Erfurt bestimmten Manuscripte künftig nicht mehr hier, sondern bei dem Herrn ꝛc. Justi zur Censur einzureichen.

Magdeburg, den 18ten Juni 1827.

Der geheime Staatsminister.
(gez.) von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 142. Das über den Gehalt eines in die Rheinprovinzen versetzten Beamten eingeleitete Abzugsverfahren betr.

In Gemäßheit eines Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 20sten Mai d. J. werden sämmtliche Untergerichte unseres Bezirks hiermit angewiesen, sofort, als die Versetzung eines Beamten, über dessen Gehalt bereits ein Abzugsverfahren von ihnen eingeleitet worden, in die Rheinprovinzen durch Anzeige der Creditoren oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangt, die betreffende rheinische Kasse um Einsendung der Abzüge zu requiriren, und wenn dabei Gläubiger, welche von den rheinischen Gerichten Arrestschläge auf die von den dortigen Kassen einzuziehenden Gehaltsantheile des Schuldners ausgebracht haben, auf den Grund ihrer Judicate ihre Befriedigung bei dem altländischen Gericht begehren, den Prioritätsstreit,

ſtreit zwiſchen ihnen und den ſchon in die Gehaltsabzüge dieſſeits immittirten Creditoren in den gewöhnlichen Formen zu inſtruiren und zu entſcheiden.

Naumburg, den 19ten Juni 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 143. Stempelfreiheit der Kirchen, milden Stiftungen u. ſ. w.

Vorläufig und bis zu der im §. 3. litt. i. des Stempelgeſetzes vom 7ten März 1822 vorbehaltenen allgemeinen Entſcheidung über die Beibehaltung der Befreiungen von der Stempelſteuer iſt mittelſt der allerhöchſten Cabinetsordre vom 16ten Januar d. J. beſtimmt, daß

1) die Stempelfreiheit der Kirchen, Armenanſtalten, Waiſenhäuſer, milden Stiftungen, Schulen, Univerſitäten, desgleichen der Straf- und Beſſerungsanſtalten, wie ihnen ſolche durch die Declaration vom 27ſten Juni 1811 §. 4. eingeräumt worden, ſich auf die Zuwendungen, welche ſolchen Inſtituten durch Schenkungen oder letztwillige Verordnungen anfallen, erſtrecke, und deshalb nach §. 3. litt. i. des Stempelgeſetzes vom 7ten März 1822 noch fortdauern; daß auch

2) von den Vermächtniſſen zur Austheilung an Arme, eine Stempelſteuer nicht zu erheben ſei, und daß

3) die im §. 3. litt. i. des Geſetzes vom 7ten März 1822 beſonderen Anſtalten und Geſellſchaften proviſoriſch zugeſicherte Stempelfreiheit auch ſolchen im §. 4. der Declaration vom 27ſten Juni 1811 benannten Inſtituten derjenigen neu- oder wiedereroberten Provinzen, in welchen dieſe Declaration nicht Geſetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt

räumt und die bisher noch nicht eingezogene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werde;

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20sten Juni 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

In dessen Abwesenheit.

Der Regierungsrath Rackelmann.

No. 144. Feuerversicherung der Kirchengebäude. 726. Jun. A.

Seine königl. Majestät haben zu der von den Provinzialständen der Provinz Sachsen, hinsichtlich der Feuerversicherung der Kirchengebäude in Vorschlag gebrachten Abänderung der bisherigen, für das Herzogthum Sachsen bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, die allerhöchste Genehmigung in der Art zu ertheilen geruht, daß auf die sämmtlichen, im Feuersocietätsverbande des Herzogthums Sachsen begriffenen Kirchen- und Thurmgebäude künftig nur ein Fünftheil des von den übrigen Societätsgenossen zu leistenden terminlichen Beitrags repartirt, demungeachtet aber ihnen im eintretenden Falle, die Vergütung der Brandschäden nach dem vollen Betrage des Assecuranzwerthes geleistet, und mit dieser veränderten Einrichtung bei dem nächsten Ausschreiben der Anfang gemacht werden soll.

Wenn nun hierdurch die Aenderung der gegenwärtig bestehenden Brandversicherungscataster in der Maße nothwendig wird, daß die Summen des Assecuranzwerths der betreffenden Kirchen- und Thurmgebäude sofort auf den fünften Theil vermindert werden, weil nur dann ohne Störung des Ganzen und ohne Besorgniß aufhältlicher Hindernisse und etwaiger Irrungen, die Berechnung des auf die Kirchen- und Thurmgebäude zu repartirenden fünften Theils des Beitrags geschehen kann; so werden sowohl die betreffenden Herrn Landräthe als die Magistrate und die mit der Verwaltung der Brandversicherungsangelegenheiten des Herzogthums Sachsen beauf-

beauftragten Patrimonialgerichte und andere Behörden veranlaßt, die Versicherungssummen der in den Localcatastern befindlichen Kirchen- und Thurmgebäude auf 1/5tel des bisherigen Betrags derselben, jedoch nach dem bisher üblich gewesenen Verhältnisse, daß darinnen 6 1/4 Rthlr. aufgehen, herabzusetzen, und diese Herabsetzung mit in die, wegen der übrigen bei ihnen angemeldeten Werthsveränderungen, im nächstkommenden Monat Juli d. J. einzusendenden Catasternachträge aufzunehmen, oder in sofern zur gedachten Zeit ein solcher Catasternachtrag wegen anderer Veränderungen nicht nöthig sein sollte, einen besondern Nachtrag wegen der Kirchen- und Thurmgebäude anzufertigen, und solchen bestimmt im Laufe des Monats Juli d. J. hieher einzureichen.

Der Einreichung dieser Catasternachträge zur gesetzten Zeit sehen wir um so gewisser entgegen, als die veränderte Einrichtung jedenfalls mit dem 1sten October d. J. in Wirksamkeit treten muß, und bemerken demnächst, wie in dem Falle, daß Kirchen- und Thurmgebäude nach Eintritt des 1sten Octobers d. J. Brandschaden erleiden sollten, die dafür zu leistende Vergütung, in den diesfalls einzureichenden Tabellen, nach dem Assecuranzwerth, der aber nie den wahren Werth übersteigen darf, aufgenommen, mithin um 4/5tel höher als in dem Cataster, in den Tabellen in Ansatz gebracht werden muß.

Merseburg, den 20sten Juni 1827.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

Personal-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 145. Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Rehungen, im Kreise Nordhausen, ist dem Schulamtscandidaten Friedrich Adolph Gericke provisorisch verliehen worden.

Erfurt, den 15ten Juni 1827.

---

1) Der Patrimonialgerichtsamts-Actuarius, Ludwig Ernst August Dölle ist den 27sten April c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator hierselbst angenommen.

2) Die Oberlandesgerichtsreferendarien Karl Gustav Dietze und Gustav Arndt sind zur Uebernahme von Patrimonialgerichtsverwaltungen als Referendarien, mit Beibehaltung dieses Titels, den 29sten Mai c., entlassen.

3) Die hiesigen Auscultatoren Julius Wachsmuth und Christoph Wilhelm Kolbenach sind den 5ten Juni c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien hierselbst befördert.

4) Es sind die Candidaten der Rechte Johann Christoph Rinne und Karl Friedrich Heinrich Schmidt, den 15ten Juni c., Gustav Adolph Theodor Kirchner aber den 22sten Juni c. zu Auscultatoren hierselbst angenommen.

5) Der Auscultator Ferdinand Ludwig Christoph Butteweg ist den 8ten Februar c. von dem Land- und Stadtgericht in Heiligenstadt zu dem Landgericht in Erfurt versetzt.

Naumburg, den 26sten Juni 1827.

Vermischte Nachrichten.

No. 146. Die im Druck erschienenen Verhandlungen des 1sten Landtages der Provinz Sachsen. 844. Juni. A.

Es sind nunmehr die Verhandlungen des im Jahre 1825 zu Merseburg gehaltenen ersten Landtages der Provinz Sachsen, enthaltend

a) eine historische Uebersicht der ständischen Verhandlungen auf diesem Landtage,

b) den von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst vollzogenen Landtagsabschied für die sächsischen Stände, nebst der im Gesetze vom 27sten März 1824 vorbehaltenen Verordnung und der Kreisordnung für den ständischen Provinzialverband von Sachsen,

im Druck erschienen und bei dem Buchdrucker Kobitzsch zu Merseburg, das Exemplar auf Schreibpapier zu 15 Sgr. und auf Druckpapier zu 10 Sgr. zu erhalten.

Wer diese Verhandlungen durch eine der Amtsblattsredactionen der königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt zu beziehen wünschen sollte, kann sich auch an Erstere wenden und pünktliche Besorgung erwarten.

No. 147. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juni c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für die vom Grafen von der Recke-Volmarstein in Düsselthal errichtete Erziehungsanstalt:

von der königl. Superintendentur Schleusingen 1 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf.

II. Für

II. Für arme Studirende in Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Nordhausen	6 Rthlr.	2 Sgr.	2 Pf.
2) — — — — — Weißensee	2 —	6 —	3 —
3) — — — — — Langensalza	5 —	15 —	6 —
4) — — — — — Kleinwerther	1 —	24 —	7 —
5) — — — — — Ziegenrück	1 —	23 —	2 —
6) — — — — — Bleicherode	2 —	14 —	7 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten Juli 1827.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten Juli 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die verehelichte Anne Elisabeth Jordan aus Reichenhausen, im Großherzogthum Weimar, evangelischer Religion, 26 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit schwarzen Haaren, gewölbter Stirn, braunen Augenbraunen, grauen Augen, spitzer Nase, mittelmäßigem Mund, guten Zähnen, rundem Kinn, länglichem Gesicht, von bleicher Gesichtsfarbe und hagerer Gestalt, ist im Laufe des vorigen Monats, Vagabundirens wegen, über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht und ist ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten untersagt worden.

Erfurt, den 26sten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Steckbrief. In der Nacht vom 18ten auf den 19ten dieses Monats hat der unten so gut als möglich signalisirte Dienstknecht des Schulzen Leder zu Möbisburg seinen Dienst heimlich verlassen, und sich der Entwendung folgender, seinem Dienstherrn gehörigen Sachen:

1) eines meerschaumnen Pfeifenkopfs in sogenannter Schwanenhalsform, mit Silber beschlagen, und einer Kette von gleichem Metall,
2) einer Tabakspfeife, deren Porzellankopf das Gemälde der Göttin Juno zeigt, und ebenfalls mit Silber beschlagen, auch mit einer kleinen silbernen Kette versehen ist,
3) einer zweigehäusigen silbernen Taschenuhr mit römischen Ziffern, in deren Werke der Name des Verfertigers Bowolky zu Neudietendorf stand,
4) einer blauen Schirmmütze mit rother Streife von Tuch,
5) einer Mannsjacke von hellgrauem Nanking, sogenannter Kümmel und Salzfarbe, mit Leinewand gefüttert und überzogenen Knöpfen,
6) einer gelben blaugeblümten Pikeeweste mit überzogenen Knöpfen,
7) eines Paares zweinähtiger Stiefel,
8) eines Paares Schuhe mit Riemen,
9) eines Paares grüner Tuchkamaschen,

10) eines

10) eines schwarzseidenen Halstuchs,
11) eines weiß baumwollenen dergleichen, roth getipfelt,
12) eines dergleichen baumwollenen, mit rothem Grunde und weißen Streifen,
13) eines Paares schwarzer Tuchbeinkleider ohne Latz, vorne mit einer Reihe Knöpfen, und dicken schwarzen Quasten,

dringend verdächtig gemacht. Wir ersuchen daher alle obrigkeitliche Behörden, auf gedachten Dienstknecht invigiliren und denselben in Betretungsfalle arretiren zu lassen, uns aber hiervon schleunigst Nachricht zu geben. Zugleich warnen wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände und fodern Jedermann auf, uns oder der nächsten Behörde sofort Anzeige zu machen, wenn etwas davon zum Verkauf ausgeboten werden oder sonst zum Vorschein kommen sollte.

Erfurt, den 20sten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Melchior,
Zuname: Storch,
Gewerbe: Dienstknecht,
Geburtsort: Herges im Eisenachschen,
Religion: evangelisch,
Alter: einige zwanzig Jahre,
Haare: dunkelbraun, glatt,
Augen: blau,
Gesichtsbildung: hager,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: klein, schmächtig,
Sprache: hessischer Dialect.

Bekleidung.

1) Grüner Zeugrock mit schwarzem Kragen,
2) grautuchne Beinkleider,
3) grüne Tuchmütze, (der Verfolgte kann sich auch mit Hilfe der gestohlenen Sachen umgekleidet haben.)

Landesverweisung. Der unten bezeichnete Joseph Adolph von Alten, auch Carl Hubert Wieland genannt, ist in Gemäßheit eines wider ihn gefällten rechtskräftigen Urtheils, nach verbüßter Strafe, über die diesseitige Landesgränze gebracht, ihm jedoch zuvor der Rücktritt in die königl. preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 23sten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Persons-

Personsbeschreibung.

Vornamen: Joseph Adolph,
Zuname: von Alten,
Geburtsort: Braunschweig,
Religion: evangelisch,
Alter: 46 Jahr,
Größe: 5 Fuß 7 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: rund,
Augenbraunen: braun,
Augen: blaugrau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: gewöhnlich,
Bart: braun,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schlank,
Sprache: polnisch, russisch, teutsch.
Besondere Kennzeichen: eine Narbe am rechten Unterarm, und mehrere dergleichen am Körper.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 30sten zum 31sten Mai d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten zwischen dem Krümmelthore und Altenthore zu Nordhausen, mithin auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

4 Centner 10 Pfund Wein und
— — 21 — Zucker

in Beschlag genommen worden, welche mehrere entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 8ten Juni 1827.

Königl Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Warnung.

Warnung. Ein 17jähriges Mädchen ist wegen versuchter Brandstiftung
Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt.

Zur Warnung machen wir dies öffentlich bekannt.

Erfurt, den 30sten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisi

Versteigerung. Die Mobiliar-Nachlaßsache des zu Schiedungen verstor
Gottfried Echtermeyer, als:

1) an Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen,
2) an Wagen und Geschirr,
3) an Pferden und andern Vieh,
4) an Meubles und Hausgeräthe, und
5) an allerhand Vorrath zum Gebrauche

sollen auf Antrag der Erbinteressenten den 13ten und 14ten Juli d. J. morgens
echtermeyerschen Ackergute zu Schiedungen öffentlich und meistbietend gegen gleichbare
kauft werden, wozu die Kauflustigen hierdurch vorgeladen werden.

Sachsa, den 27sten Juni 1827.

Königl. preuß. Land- und Stadtgerichts

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

28. Stück.

Erfurt, den 14ten Juli 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 148. Das Viehhalten betr. 43. Juni. A.

In dem Landtagsabschiede für die sächsischen Provinzialstände vom 17ten v. M. ist zu 14. der Antrag der Stände, daß das Viehhalten der mit keinem oder nur geringen Grundbesitze versehenen Personen, in Gemäßheit der durch das allgem. Landrecht außer Anwendung gekommenen sächsischen Gesetze beschränkt werden möge, zwar nicht genehmigt, jedoch bestimmt worden, daß die Localpolizeibehörden besonders angewiesen werden sollen, von solchen Viehhaltern, welche ihren Futterbedarf nicht auf ihren eigenen Grundstükken gewinnen, bei eintretenden Zweifeln den Nachweis zu fodern, daß sie den Futterbedarf für ihr Vieh sich auf rechtliche Art beschaffen.

Demgemäß hat die königliche Regierung die erfoderlichen Verfügungen zu erlassen.

Berlin, den 1sten Juni 1827.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An
die königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehendes Ministerialreskript wird hierdurch den sämmtlichen Local-polizeibehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 6ten Juli 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 149. Einstweilige Ermäßigung der Gebührensätze der bei den Kreiskassen u. Rentämtern angestellten Executoren.

504. April. B.

Das königliche Finanzministerium hat die von uns in Antrag gebrachte einstweilige Ermäßigung der in der Sporteltaxe vom 8ten Januar 1819 (Extrablatt zu No. 4. des Amtsblatts vom Jahr 1819) bestimmten Gebührensätze, Reise- und Zehrungskosten für die bei den Kreiskassen und Rentämtern angestellten Executoren und deren Gehilfen dahin genehmigt, daß während jene Taxe die Gebühr bei allen Gegenständen unter 20 Rthlr. gleichmäßig zu 2 Sgr. 6 Pf. bestimmt, künftig und zwar vom 1sten Juli d. J. an, dem Executor

1) für die Ankündigung der Execution durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Debenten und Auffoderung zur Zahlung, wenn die letztern innerhalb einer Stunde erfolgt und nachgewiesen wird, bei resp. Steuer- und Domanial-Prästationsgegenständen
   a) unter 1 Rthlr. nur 1 Sgr.,
   b) von 1 bis 5 Rthlr. excl. 1 1/2 Sgr.,
   c) von 5 bis 10 Rthlr. excl. 2 Sgr.,
   d) von 10 bis 20 Rthlr. excl. 2 1/2 Sgr.,
   e) von 20 bis 50 Rthlr. excl. 5 Sgr.,
   f) von 50 bis 100 Rthlr. excl. 7 1/2 Sgr.,
   g) von 100 bis 200 Rthlr. excl. 10 Sgr.,
   h) von 200 bis 500 Rthlr. excl 15 Sgr.,
   i) von 500 Rthlr. und drüber 1 Rthlr,
2) wenn der Executor dagegen länger als eine Stunde warten muß, oder wohl

wohl gar bis drei Tage aufgehalten wird, für jeden Tag, bei vorerwähnten Gegenständen

a) unter 1 Rthlr. 2 Sgr.,
b) von 1 bis 5 Rthlr. excl. 3 Sgr.,
c) von 5 bis 10 Rthlr. excl. 4 Sgr.,
d) von 10 bis 20 Rthlr. excl. 5 Sgr.,
e) von 20 bis 50 Rthlr. excl 7 1/2 Sgr.,
f) von 50 bis 100 Rthlr. excl. 10 Sgr.,
g) von 100 bis 200 Rthlr. excl. 15 Sgr.,
h) von 200 bis 500 Rthlr. excl. 20 Sgr.,
i) von 500 Rthlr. und drüber 1 Rthlr.

Executionsgebühren zugestanden, die Meilengelder und Zehrungskosten aber um so viel herabgesetzt werden, daß künftig nur so viel Silbergroschen als bisher alt Courant oder sogenannte gute Groschen bewilligt waren, erhoben werden dürfen.

Hiernächst hat das königl. Finanzministerium ausgesprochen, daß in den Fällen, wo der Executor auch seine Gebühren nicht beizutreiben vermag, die Staatskasse nicht zutreten könne, und daß die Kreiskassen und Rentämter vorzüglich in Ansehung der Hilfsexecutoren darauf Bedacht zu nehmen haben, daß dergleichen Fälle durch andere, in denen Zahlung erfolgt, wieder ausgeglichen werden; so wie denn auch streng darauf gehalten werden müsse, daß wenn der Executor an einem Orte mehrere Aufträge ausrichtet, die Meilengebühren gehörig vertheilt werden.

Indem diese Ministerialbestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ergeht zugleich an die königlichen Kreiskassen, Rentämter und die bei denselben angestellten Executoren und deren Gehilfen die

gemessene Anweisung, sich nach diesen Festsetzungen zu achten, und darnach vom 1sten Juli d. J. ab zuverfahren.

Erfurt, den 30sten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 150. Prämie für die Entdekkung einer Brandstiftung in Günstedt. 515. Juni. A.

Bei der vorläufigen Untersuchung des in der Nacht vom 13ten auf den 14ten d. M. in der sogenannten Obermühle zu Günstedt entstandenen Brandes, wodurch eine Scheuer und zwei Stallgebäude ein Raub der Flammen geworden sind, hat sich der Verdacht ergeben, daß das Feuer von böser Hand angelegt gewesen ist.

Es wird daher demjenigen, welcher den Thäter dermaßen ermittelt und anzeigt, daß derselbe als Brandstifter gerichtlich verurtheilt werden kann, eine Prämie von

einhundert Thalern

hiermit zugesichert.

Erfurt, den 25sten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 151. Erneuerung der Verordnung wegen Ausweichens vor den Post- und Extraposwagen auf den Straßen. 445. Juni. A.

Nachstehende Strafbestimmungen des Anhanges zum Chausseegeld-Tarif, d. d. Berlin, den 22sten Mai 1822 (Gesetzsammlung vom Jahre 1822, Nr. 11. St. 171.):

§. 1. Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen, so sollen sie einander nach der rechten halb ausweichen, bei Strafe von einem Thaler.

§. 2. Posten und Extraposten soll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von fünf bis funfzig Thalern,

haben

haben in vorgekommenen Fällen die Mißdeutung erfahren, als ob auf den Chauſſeen auch den Poſten und Extraposten nur nach der rechten Seite auszuweichen, und daher gar nicht aus dem Wege zu fahren ſei, wo dies von einem denſelben voranfahrenden oder begegnenden andern Fuhrwerke nach der Oertlichkeit nicht rechtshin geſchehen kann.

Dieſe Auslegung wird indeß durch die Worte der angezogenen Beſtimmung nicht begründet, und iſt den unaufgehoben beſtehenden Vorſchriften des allgemeinen preußiſchen Landrechts, Theil 1. Tit. XV. §§. 26, 30, und 34. entgegen.

Jedes andere Fuhrwerk ohne Unterſchied muß vielmehr den Poſten und Extraposten, wenn dieſe es einholen oder ihm begegnen, ſowohl auf den Kunſt- als auf andern Straßen, ſo bald es dazu durch den Ruf des Poſthorns aufgefodert wird, ſo aus dem Wege fahren, daß die erſteren ihre Fahrt ohne Veränderung der frühern Richtung unverzögert fortſetzen können.

Nachdem es die Oertlichkeit erheiſcht, muß daher jedes andere Fuhrwerk den Poſten und Extraposten zu dieſem Behufe nach der rechten oder linken, unbedingt aber jeder Zeit ſo ausweichen, daß der Weg vor denſelben zeitig genug völlig frei werde, und deshalb auch, wenn es der ausgeſprochene Zweck örtlich nöthig macht, an der nächſten geeigneten Stelle ſo lange ſtill halten, bis der Poſt- oder Extrapoſtwagen vorüber iſt.

Die Uebertretung dieſer, auch den betreffenden Anweiſungen des königl. Miniſteriums des Innern entſprechenden Beſtimmungen, welche die Herrn Landräthe überdies durch die Kreisblätter öffentlich in Erinnerung zu bringen haben, wird unnachſichtlich mit der vorſtehend (§. 2.) angedrohten Strafe geahndet werden müſſen.

Erfurt, den 30ſten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 152. Feuerversicherung der Kirchengebäude. 726. Jun. A.

Seine königl. Majestät haben zu der von den Provinzialständen der Provinz Sachsen, hinsichtlich der Feuerversicherung der Kirchengebäude in Vorschlag gebrachten Abänderung der bisherigen, für das Herzogthum Sachsen bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, die allerhöchste Genehmigung in der Art zu ertheilen geruht, daß auf die sämmtlichen, im Feuersocietätsverbande des Herzogthums Sachsen begriffenen Kirchen- und Thurmgebäude künftig nur ein Fünftheil des von den übrigen Societätsgenossen zu leistenden terminlichen Beitrags repartirt, demungeachtet aber ihnen im eintretenden Falle, die Vergütung der Brandschäden nach dem vollen Betrage des Assecuranzwerthes geleistet, und mit dieser veränderten Einrichtung bei dem nächsten Ausschreiben der Anfang gemacht werden soll.

Wenn nun hierdurch die Aenderung der gegenwärtig bestehenden Brandversicherungscataster in der Maße nothwendig wird, daß die Summen des Assecuranzwerths der betreffenden Kirchen- und Thurmgebäude sofort auf den fünften Theil vermindert werden, weil nur dann ohne Störung des Ganzen und ohne Besorgniß aufhältlicher Hindernisse und etwaiger Irrungen, die Berechnung des auf die Kirchen- und Thurmgebäude zu repartirenden fünften Theils des Beitrags geschehen kann; so werden sowohl die betreffenden Herrn Landräthe als die Magistrate und die mit der Verwaltung der Brandversicherungsangelegenheiten des Herzogthums Sachsen beauftragten Patrimonialgerichte und andere Behörden veranlaßt, die Versicherungssummen der in den Localcatastern befindlichen Kirchen- und Thurmgebäude auf 1/5tel des bisherigen Betrags derselben, jedoch nach dem bisher üblich gewesenen Verhältnisse, daß darinnen 6 1/4 Rthlr. aufgehen, herabzusetzen, und diese Herabsetzung mit in die, wegen der übrigen bei

ihnen

ihnen angemeldeten Werthsveränderungen, im nächstkommenden Monat Juli d. J. einzusendenden Catasternachträge aufzunehmen, oder in sofern zur gedachten Zeit ein solcher Catasternachtrag wegen anderer Veränderungen nicht nöthig sein sollte, einen besondern Nachtrag wegen der Kirchen- und Thurmgebäude anzufertigen, und solchen bestimmt im Laufe des Monats Juli d. J. hieher einzureichen.

Der Einreichung dieser Catasternachträge zur gesetzten Zeit sehen wir um so gewisser entgegen, als die veränderte Einrichtung jedenfalls mit dem 1sten October d. J. in Wirksamkeit treten muß, und bemerken demnächst, wie in dem Falle, daß Kirchen- und Thurmgebäude nach Eintritt des 1sten Octobers d. J. Brandschaden erleiden sollten, die dafür zu leistende Vergütung, in den diesfalls einzureichenden Tabellen, nach dem Assecuranzwerth, der aber nie den wahren Werth übersteigen darf, aufgenommen, mithin um 4/5tel höher als in dem Cataster, in den Tabellen in Ansatz gebracht werden muß.

Merseburg, den 20sten Juni 1827.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

No. 153. Vollendete Hypothekentabellen.

Von den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten exemten Gütern in dem königl. preuß. Herzogthume Sachsen, sind die Hypothekentabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 15ten Juli bis 15ten September dieses Jahres in unserm Hypothekenarchive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fodern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf

lauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 3ten Juli 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Delitzscher Kreis: die Rittergüter Siezsch, Gärdenitz, Groß- und Klein-Kühne, auch Benndorf, siezscher Antheils.

Eckartsbergaer Kreis: das Rittergut Herrengoßerstädt mit Heiligenkreutz, der Burg Herrengoßerstädt, dem Gute Billerode und dem Vorwerke Braunsrode — das vormals humannsche Rittergut zu Gorsleben — das Erblehnrittergut zu Cannawurf, das vormals schöningsche genannt.

Langensalzaer Kreis: die vormals zu dem müllerschen Gute zu Großengottern gehörig gewesenen zwei Mannlehnhufen und Wiesen — das Rittergut Weberstädt mit Alterstädt, ersten Antheils — das Rittergut Weberstädt mit Alterstädt, zweiten Antheils — das Rittergut Weberstädt, dritten Antheils — das Schloßgut Neunheilingen, ersten Theils — das Gemeindegut Neunheilingen, zweiten Theils — das Rittergut Mülverstädt, zweiten Theils — das Rittergut Mülverstädt, dritten Theils — das Rittergut Mülverstädt, vierten Theils — das Rittergut Altengottern, marschallschen Antheils.

Liebenwerdaer Kreis: das Rittergut Kötten — das Dorf Prösen.

Querfurter Kreis: das Rittergut Obhausen Nicolai, der Schieferhof — das Rittergut Reinsdorf — das Rittergut Nieder-Schmon — das Rittergut Eulau — das vormals baderſche Rittergut zu Querfurt — das Backhaus zu Roßbach — das vormals stößgersche Rittergut zu Geißelröhlitz — das Rittergut Obhausen Petri.

Sangerhäuser Kreis: das Rittergut Beiernaumburg, obern Theils.

Ziegen-

Ziegenrücker Kreis: das Rittergut Brandenstein — das Rittergut Burgranis.

Zeißer Kreis: das Rittergut Werbenhain — das Rittergut Oſtrau.

Weißenfelſer Kreis: das Rittergut Droyßig — das Rittergut Möbedig, hauboldſchen Antheils — das Rittergut Storkau — die wehrfeldſchen Zinſen — das Rittergut Tackau.

No. 154. Vollendete Hypothekentabellen.

Das königliche Oberlandesgericht von Sachſen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hinſichtlich der in dem nachſtehenden Verzeichniſſe benannten exemten Güter, das Hypothekenbuch vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Gemäßheit des §. 14. des Hypothekenpatents vom 16ten Juni 1820, nunmehr lediglich nach den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beſtimmen iſt.

Naumburg, den 3ten Juli 1827.

Königl. preuß Oberlandesgericht von Sachſen.

Verzeichniß.

Liebenwerdaer Kreis: das Rittergut Neulönnewitz mit Zinsdorf.

Delitzſcher Kreis: das Rittergut Zſchepplin — das Rittergut Gruna.

Bitterfelder Kreis: das Rittergut Niemeck — das Rittergut Reuden — das Rittergut Zöberitz — die königl. Domaine Görſchlitz — die königl. Domaine Strohwalde — das Rittergut Roitzſch, neuhoyerſchen Antheils.

Wittenberger Kreis: das Rittergut Jahme — das Rittergut Trebitz — das Rittergut Wachsdorf.

Zeißer Kreis: das Rittergut Heuckewalde.

Weißenfelser Kreis: das Rittergut Steckelberg.

Querfurter Kreis: das Rittergut Crumpa.

Eckartsbergaer Kreis: das Rittergut Bucha — das Rittergut Brelleben mit Oberheldrungen — das Rittergut Oberheldrungen.

Sangerhäuser Kreis: das Erbgut zu Sundhausen.

Langensalzaer Kreis: das Rittergut Ufhoven — das Rittergut Urleben — das thamsbrücker Vorwerk zu Großengottern — das von berlepsche Gut zu Großengottern — das von schierbrandsche Gut zu Kirchheilingen.

Weißenseer Kreis: das von hausensche Gut zu Lützensömmern — das vormals sunderstädtsche Gut zu Wundersleben, Dr. rumpelschen Antheils.

Naumburger Stadtkreis: das Rittergut Plotha.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 155. Der Candidat der Theologie, Johann Georg Liebermann, ist provisorisch als Cantor und vierter Lehrer bei dem Gymnasium zu Schleusingen durch Rescript des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 30sten Mai d. J. angestellt worden.

Magdeburg, den 27sten Juni 1827.

Die erledigte Pfarrstelle zu Rehungen und Gerterode ist dem bisherigen Pfarrgehilfen Ferdinand Bekuhrs in Clettenberg übertragen worden.

Erfurt, den 2ten Juli 1827.

Des

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 13ten Juni d. J. dem fürstlich reuß lobensteinischen Hofrath von Flotow die erledigte Landrathsstelle des ziegenrücker Kreises zu übertragen geruht.

Erfurt, den 7ten Juli 1827.

Der Candidat der Theologie, Christoph Vogt aus Ruhla, ist unterm 6ten v. M. zum Pfarrer in Bornhagen, im Kreise Heiligenstadt, ernannt.

Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Wehnde, im Kreise Worbis, ist dem Schulverweser Georg Schmidt unterm 27sten v. M. provisorisch übertragen, und

dem invaliden Unteroffizier Joseph Werner aus Vollenborn die erledigte Stelle eines Kreisboten bei dem landräthlichen Amte des ziegenrücker Kreises unterm heutigen Tage conferirt worden.

Erfurt, den 3ten Juli 1827.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 156. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juni 1827. 833. Juni A.

Vier Personen sind auf ungewöhnliche Art verunglückt, und zwei Personen haben sich selbst ums Leben gebracht.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 6ten zum 7ten Juni brach zu Altengottern, im Kreise Langensalza, Feuer aus, wobei 11 Gebäude ein Raub der Flammen wurden, und zu Günstedt, im Kreise Weißensee, brannte in der Nacht vom 13ten zum 14ten Juni die Mühle des dasigen Einwohners Johann Zacharias Töpfer, nebst den dazu gehörigen Ställen und Scheuer zum

größten

größten Theile nieder. Ueber die Entstehungsart beider Brände hat nichts näheres ermittelt werden können.

Zu Kleinrettbach, im Kreise Erfurt, schlug am 19ten Juni der Blitz in die Scheuer des dasigen Einwohners Nikolaus Wolf und zündete. Das dadurch entstandene Feuer wurde jedoch durch schleunige und kräftige Hilfe der Einwohner des Orts sogleich gedämpft.

Erfurt, den 5ten Juli 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten Juli 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Im Laufe des vorigen Monats sind die nachstehend näher bezeichneten drei Personen Vagabundirens wegen über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht, und ist ihnen die Rückkehr in die preußischen Staaten untersagt worden.

1) Der Taglöhner Christian Heinrich Ernst Mende aus Gotha, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blaugrauen Augen, stumpfer Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, guten Zähnen, rundem Kinn, vollkommener Gesichtsbildung, von gesunder Gesichtsfarbe, schlanker Gestalt, und mit dem besondern Kennzeichen, daß die beiden Ohrläppchen von früher getragenen Ohrringen durchlöchert sind.

2) Wilhelm Melzer aus Wolkenstein, im Königreich Sachsen, evangelischer Religion, 32 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, schwarzbraunen und krausen Haaren, bedeckter Stirn, schwarzbraunen Augenbraunen, braungrauen und großen, mit langen Wimpern versehenen Augen, gebogener Nase, gewöhnlichem Munde, blondem Bart, guten Zähnen, länglichem Kinn, von länglicher und schmaler Gesichtsbildung, bräunlicher Gesichtsfarbe, kleiner Gestalt und auf dem linken Backen mit einer Narbe.

3) Die Dienstmagd Charlotte Wilhelmine Kobe aus Stützerbach, im Großherzogthum Weimar, evangelischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit schwarzen Haaren, freier Stirn, schwarzen Augenbraunen, grüngrauen Augen, kleiner und gestülpter Nase, kleinem und aufgeworfenem Mund, guten Zähnen, rundem Kinn, von runder Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt und mit einem kleinen Leberfleck auf dem linken Backen.

Erfurt, den 26sten Juni 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Steckbrief. Der seit dem 22sten v. M. wegen Arbeitsscheu und Vagabondirens in hiesiger Correctionsanstalt befindlich gewesene Nicolaus Werner ist heute früh um 7 Uhr in dem bei dem Dorfe Rabe belegenen Forste von der Arbeit entwichen, und bei der sogleich angestellten Nachsetzung nicht wieder erlangt worden.

Alle wohllöblichen Behörden, insbesondere aber die Gensd'armerie werden ersucht, auf den ꝛc. Werner, dessen Person nachstehend bezeichnet ist, zu achten, ihn, wenn er sich finden lassen sollte, festzunehmen und anher zurückzuliefern.

Zeitz, den 2ten Juli 1827.

Der Oberinspector der königl. Corrections-, Landarmen- und Krankenanstalt.
Burkhardt.

Signalement.

Johann Nicolaus Werner ist aus Suhl gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, breiten Mund, schadhafte Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und ist von kleiner Gestalt. Bei seiner Entweichung war er bekleidet: mit einer grauleinenen Jacke, dergleichen langen Beinkleidern, einer Weste von brauner Leinwand, einem leinenen Hemde, einer braunen Tuchmütze, einem blauleinenen Halstuche, einem Paar wollenen Socken und einem Paar rindsledernen Schuhen mit Riemen. Sämmtliche Sachen sind, mit Ausnahme der Schuhe, mit C. A. No. 292. in schwarzer Oelfarbe gezeichnet.

Diebstahl. In der Nacht vom 30/31sten v. M. ist zu Altenrode bei Nebra das unten näher beschriebene 1 1/4 Jahr alte Zuchtkalb gestohlen worden.

Wir warnen vor dessen Erwerb und fodern Jedermann auf, die bereits bekannten oder künftig sich ergebenden, auf den Thäter führenden Verdachtsgründe der nächsten Obrigkeit sofort mitzutheilen.

Querfurt, am 25sten Juni 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Beschreibung des Zuchtkalbes.

Farbe: ganz schwarz, jedoch
Zeichen: der Kopf, schwarz und weiße schmale Bläße,
der Schwanz: desgleichen, unten etwas weiß,
Füße: desgleichen, drei unten etwas weiß,
Brust: weiß,
Bauch: unten weiß.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen an Gerichtsstelle hieselbst

den 1sten August 1827

die der Dorothee Sophie, verw. Schünzel, allhier gehörenden Grundstücke an einem Wohnhause und einem Acker Land, welche auf 572 Rthlr. gerichtlich gewürdert sind, öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zulassungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den, beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück und allhier aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 14ten Mai 1827.

Stollberg.

Am 7ten April d. J. Abends spät hat ein Reisender, welcher sich auf dem Wege zwischen hier und Suhl befand, von der Landstraße jedoch abgegangen war, auf mehrmaliges Anrufen sich schnell entfernt und einen Bündel, in welchem sich alle Kleidungsstücke befanden, zurückgelassen. Da sich letzteres in den Händen des unterzeichneten Ortsgerichts befindet, so wird der unbekannte Eigenthümer, höherer Anordnung zufolge, hierdurch aufgefodert, sich zu dessen Empfangnahme binnen 4 Wochen, und längstens bis zum 6ten August d. J. zu melden und gehörig zu legitimiren, außerdem aber zu gewarten, daß solches als herrenloses Gut betrachtet und darnach verfahren werde.

Hirschbach bei Schleusingen, am 24sten Juni 1827.

Das Ortsgericht das.

Anzeigen.

Die halberstädter ritterschaftliche Feuersocietät betreffend.

Der Ritterschaft des Fürstenthums Halberstadt ist die ritterschaftliche Feuersocietät zur eignen Verwaltung wieder übergeben worden.

Bei

Bei der veranlaßten Wahl sind die unterzeichneten Rittergutsbesitzer zu Deputirten, und Herr Rittergutsbesitzer Amtmann Walther zu Wegeleben zum Rendanten der Gesellschaft gewählt. Die Mitglieder der Gesellschaft und diejenigen Besitzer von Rittergütern und Gütern bedeutenden Umfangs, welche an keine andere Feuersocietät gebunden sind, und die Aufnahme ihrer Gebäude bei der halberstädter ritterschaftlichen Feuersocietät wünschen, müssen ihre Anträge an die hier ihren Sitz habende Deputation der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft in frankirten Briefen richten.

Halberstadt, am 14ten Juni 1827.

Der königl. Kammerherr
Graf von der Asseburg.

Der Justiz-Commissionsrath
Heyer.

Bücheranzeige. Das in dem königl. Regierungsamtsblatte Nr. 15. angekündigte Handbuch für Polizeibeamte, ist nunmehr im Drucke erschienen und für den Preis von einem Thaler zehn Silbergroschen in Commission in der kreuzschen Buchhandlung zu Magdeburg und bei dem Verfasser zu haben.

Bei Bestellungen von und über sechs Exemplaren bei dem Verfasser selbst, vermindert sich der Preis bis auf einen Thaler pro Exemplar.

Calbe an der Saale 1827.

Der Bürgermeister
von der Heyde.

Patentertheilung. Das königl. hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 23sten Mai d. J. ein Patent auf zehen nach einander folgende Jahre für die ganze Monarchie auf die Fabrication eines künstlichen Sago, nach niedergelegter, genauer Beschreibung ertheilt. Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt, wie auch, daß ich das Geschäft gemeinschaftlich mit dem untengenannten Handlungshause allhier betreiben werde.

Langensalza, im Regierungsbezirk Erfurt, den 30sten Juni 1827.

W. Sattler,
in Verbindung mit
Winkel et Weickert.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

29. Stück.

Erfurt, den 21sten Juli 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 157. Gebührensätze der Bezirkshebammen. 238. Juli. A.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage aus den dafür angeführten Gründen, daß das durch Meine Ordre vom 16ten Januar 1817, den Bezirkshebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Medicinaltaxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Aeltern des Kindes zu fodern, wieder aufgehoben werde, ermächtige Sie jedoch, dasselbe für jetzt auf den Antrag der Regierung und nach dem Gutachten des Oberpräsidenten da noch fortbestehen zu lassen, wo Localverhältnisse solches rathsam machen. Bei der bisherigen Einrichtung der Bezirkseintheilung soll es verbleiben, und die Bezirkshebamme gegen Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten, neben den übrigen ihr zugewiesenen Einkünften und Emolumenten in den Bezirken, woselbst das Exclusivrecht nunmehr wegfällt, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus dem Trauungs- und Tauffonds erhalten, dessen Verwendung den Provinzialbehörden mit dieser Maßgabe anheim gegeben bleibt ꝛc.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 21sten Mai 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Vorstehender Auszug aus einer allerhöchsten Cabinetsordre wird hier mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß in dem hiesigen Regierungsbezirke nunmehr keine Bezirkshebamme den Gebührensatz von 15 Sgr. von Geburten, zu denen eine benachbarte Hebamme berufen worden, ferner zu verlangen befugt ist.

Erfurt, den 14ten Juli 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 158.

Schriftlicher Ausweis des Militairpflichtigen über sein Militairverhältniß.

523. Juli. A.

Auf Ihren Bericht vom 3ten dieses Monats im Betreff der Erleichterung der Controle der Militairpflichtigen durch schriftliche Ausweise über ihr Militairverhältniß, bestimme Ich: daß beim Ersatzgeschäft sämmtliche Individuen der Altersklassen von 20 bis 25 Jahren, in so weit sie nicht zum Militairdienst ausgehoben oder gänzlich unbrauchbar erklärt werden, Losungsscheine erhalten, welche ihr Militairverhältniß vollständig bezeichnen und von Jahr zu Jahr durch die Kreisersatzcommissionen ihres jedesmaligen Aufenthalts berichtigt und respective ergänzt werden müssen. Diese Losungsscheine werden auch den wandernden Handwerkern dem Wanderbuche beigefügt. Die Militairpflichtigen sind zwar nicht zu verpflichten, diese Ausweise stets bei sich zu führen, es ist ihnen aber bei Ertheilung derselben einzuschärfen, daß, wenn sie bei Reisen und Aufenthaltsveränderungen unterließen, den Ausweis über ihr Militairverhältniß bei sich zu führen, sie die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben würden.

Auch

Auch haben Sie, der Minister des Innern, die Ortsbehörden, so wie die Landräthe anzuweisen, keinem jungen Manne der vorbemerkten Altersklassen den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten, ohne sofort den Nachweis über sein Militairverhältniß zu erfodern, von Amtswegen einzusehen, und das in dieser Beziehung Weiternöthige immer sofort zu veranlassen.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Juni 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und
General der Infanterie v. Hake.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre, die Erleichterung der Controle der Militairpflichtigen durch Ertheilung schriftlicher Ausweise über ihr Militairverhältniß betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Ortsbehörden des hiesigen Regierungsbezirks keinem jungen Manne der vorbemerkten Altersklassen den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten, ohne zuvor den Nachweis über sein Militairverhältniß zu erfodern, von Amtswegen einzusehen und das in dieser Beziehung Weiternöthige sofort zu veranlassen.

Erfurt, den 16ten Juli 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 159. Schlachten des kranken Viehes. 18. Juli. A.

Nach dem allgemeinen Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 722 und 724. soll Niemand Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, wissentlich verkaufen oder andern zu ihrem Gebrauche mittheilen, und es soll eintretenden Falls derjenige, der

sich dessen schuldig macht, außer der gesetzlichen Strafe des ge
Gewerbes für immer verlustig sein.

Auf einen von uns bei Gelegenheit, daß ein Schlächt
krankes Stück Vieh geschlachtet hatte, an das königl. hohe Mi
Innern gemachten Antrag, ob es in sanitätspolizeilicher Hinsich
sein möchte, den Gewerbetrieb der Schlächter von einer vorher
über ihre Bekanntschaft mit den Kennzeichen der Viehkrankheit
zu machen, hat uns dasselbe erwiedert, daß diese früher St
Prüfungen sich als nutzlos erwiesen, und daher abgestellt worde
den oben angeführten Gesetzstellen nicht erfoderlich seien, inden
Schlächter die Verpflichtung hätten, sich mit den Kennzeichen
heit des Viehes bekannt zu machen, und hinsichtlich ihres G
Sachkundige zu betrachten seien, die jedes Versehen bei Ausübu
vertreten müßten, also auch in vorkommenden Fällen ohne D
eine Prüfung vorhergegangen, mit der Unwissenheit von jenen
zur Abwendung der gesetzlichen Strafe sich nicht entschuldigen k

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit
ter in ihrem Gewerbsbetriebe sich darnach richten mögen, we
gleich die Polizeibehörden an, im Fall sich Schlächter eine
jener gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, na
der letztern gegen sie zu verfahren.

Erfurt, den 14ten Juli 1827.

Königl. preuß. Reg

No. 160.
Betrieb des Hausirhandels in Orten, wo Exclusivberechtigungen bestehen.
832. Mai.
B. A.

Zur Beseitigung des Zweifels, ob und in wie weit d
betrieb im Umherziehen in den vormals sächsischen und schw
Landestheilen wegen der dort noch bestehenden ausschließlichen H
Gewerbsberechtigungen zu gestatten sei, ist von dem königl

sterium des Innern, im Einverständnisse mit dem königl. hohen Finanzministerium unterm 5ten Mai c. bestimmt worden: daß Inhaber von Gewerbsscheinen in dem durch §. 22. des Regulativs bestimmten Maße ihr Gewerbe auch da ausüben dürfen, wo Exclusivberechtigungen den stehenden Betrieb des nämlichen Gewerbes noch jetzt verhindern, da die letzteren in Betreff des Hausirhandels eben so wenig als hinsichts des Jahrmarktsverkehrs geltend gemacht werden können, und sich auch ohnehin nur auf den stehenden Gewerbebetrieb beziehen.

Demzufolge müssen da, wo Exclusivberechtigungen noch bestehen, die Berechtigten und deren Pächter jedem Inhaber eines Gewerbscheins gestatten, während der im §. 22. des Regulativs über dem Gewerbsbetrieb im Umherziehen bestimmten Fristen, mithin in den zur 2ten Abtheilung gehörenden Städten, vier Tage lang, in denen, die zur 3ten Abtheilung gehören, zwei Tage lang und in den zur 4ten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang, sein Gewerbe zu betreiben.

Wir bringen diese Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß sowohl der betreffenden Behörden als der Inhaber von ausschließlichen Handels- und Gewerbsberechtigungen und von Gewerbscheinen.

Erfurt, den 9ten Juli 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 161. 76stes Ausschreiben der magdeburger Landfeuersocietät. 295. Juni. A.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 76ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assecuranzsumme auf zehn Silbergroschen bestimmt worden ist.

Außer-

Außerdem geben nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Societät beigetretenen neuen Interessenten von jedem Hundert Thaler Einsatzkapital, zwei Silbergroschen sechs Pfennige Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden vier Pfennige neuer Währung pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection in preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahresrechnung der Societätshauptkasse nachgewiesen werden, der ihnen, wie gewöhnlich, nach Abnahme der letztern mitgetheilt wird.

Erxleben, den 30sten Juni 1827.

Generaldirection der magdeb. Landfeuersocietät.

No. 162.

Stempel in Nachlaßregulirungen, wo unvermögende Minorennen concurriren.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird nach einer uns, wegen Anwendung des Stempels in Nachlaßregulirungen, wobei unvermögende Minorenne concurriren, zugegangenen Bescheidung des königl. Justizministeriums vom 18ten Juni c. Folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

a) bei denen in gesetzlich unvermögenden Vormundschaftssachen vorkommenden Nachlaßregulirungen, so fern bloß Minorenne concurriren, wird gar kein Stempel adhibirt,

b) concurriren Majorenne und solche unvermögende Minorenne, so wird der Stempel der majorennen Miterben „nur nach Verhältniß ihres Erbtheils" angesetzt,

c) con-

c) concurriren Minorenne, die bei den Vormundschaftsgerichten die Kosten- und Stempelfreiheit genießen, bei vor andern Gerichten schwebenden Erbregulirungen, so behalten sie auch hier die Stempelfreiheit.

Naumburg, den 5ten Juli 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 163. Verfahren bei Abnahme gerichtlicher Eide.

In der Circularverordnung vom 26sten October 1799 §. 8. u. ff und §. 81. 82. 92. ff. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung sind schon nähere Vorschriften über das Verfahren bei Abnehmung gerichtlicher Eide enthalten und in mehreren Verordnungen ist den Gerichten zur Pflicht gemacht worden, die allgemeine Achtung für die Würde und Wichtigkeit der Eidschwüre in der bürgerlichen Gesellschaft zu erregen und zu verstärken; nach den uns gemachten Anzeigen wird aber nicht überall in solcher Art verfahren, da darüber geklagt wird, daß die Eidesleistungen entweder im Beisein anderer Parteien vorgenommen, oder der Abnahme der Eide diejenige Würde und Ehrfurcht nicht beigelegt werde, welche einer so feierlichen Handlung geziemt, und bei deren Werthhaltung die bürgerliche Gesellschaft so sehr interessirt ist, oder auch den Schwörenden die Wichtigkeit des Eides nicht gehörig erklärt und dadurch zu Uebereilungen Veranlassung gegeben wird.

Die Gerichte werden daher angewiesen, sich in der einen und der andern Beziehung strenge nach den gesetzlichen Vorschriften zu achten, und wird ihnen mit besonderer Verweisung auf das Rescript vom 2ten October 1810 (Mathis J. M. S. IX. 308) und auf §. 82. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung zur Pflicht gemacht, bei Vorhaltung der Pflichten der Schwörenden sorgfältig zu erwägen, auf welcher Stufe der Bildung der Schwörende steht, welcher Vorhaltungen und Ermahnungen jedes Individuum bedarf, welche Gründe in dieses Gemüth den besten Eingang finden können, um die Worttreue zu erhalten und zu befördern. Halberstadt, den 3ten Juli 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 164.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in de
plätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juni

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplä															
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	5	3	1	12	6	1	8	6	1	7	7	1	8	5	1	6	—
Roggen	—	—	29	—	1	8	4	1	1	1	1	1	10	1	2	1	—	27	—
Gerste	—	—	25	—	—	29	10	—	27	4	—	25	5	—	24	11	—	22	2
Haser	—	—	19	6	—	21	3	—	19	9	—	19	1	—	20	2	—	22	—
Erbsen	—	1	12	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	2	5	—	—	—	—	1	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	1	25	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	—	—	5	1	—	5	—	—	5	—	—	5	—
Heu	Centner.	—	22	6	—	25	—	—	19	7	—	25	—	—	22	—	—	26	—
Stroh	Schock.	4	—	—	6	—	—	3	7	4	4	15	—	4	—	—	4	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	20	—	—	12	6	—	10	10	—	14	—	—	—	—	—	12	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	6	—	2	6	—	2	4	—	2	10	—	2	8	—	2	1
Kalbfleisch	—	—	1	6	—	2	—	—	1	8	—	1	8	—	1	8	—	1	3
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	4	—	1	10	—	2	—	—	1	8	—	1	11
Schweinefleisch	—	—	2	9	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	2	3	—	2	6
Eier	Schock.	—	10	—	—	10	—	—	9	5	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Butter	Pfund.	—	5	—	—	4	6	—	5	1	—	5	6	—	5	—	—	4	—
Oel	—	—	3	—	—	3	—	—	2	10	—	2	8	—	2	11	—	2	6

Erfurt, den 5ten Juli 1827.

Königl. preuß. Re

(Hierbei ein öffentliche

Berichtigung.

Im 25sten Stücke des Amtsblattes Seite 191 Zeile 14 ist 692 statt 69

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten Juli 1827.

Sicherheitspolizei.

Verlorner Paß. Der Schuhmachergeselle Heinrich Schulte aus Callenhardt, im Kreise Lippstadt gebürtig, hat seinen ihm unterm 13ten Februar d. J. zu Elberfeld ertheilten, auf 1 Jahr giltigen Ausgangspaß, welcher am 26sten d. M. hier zur Reise nach Naumburg visirt worden ist, verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 30sten Juni 1827.

Königl. Landrath und Polizeidirector
Türk.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Vagabunde Georg Friedrich Drauboth aus Altengottern gebürtig, welcher Vagabundirens halber auf sechs Monate in der Correctionsanstalt zu Zeitz detinirt und nach Ablauf seiner Detentionszeit am 13ten v. Mts. nach seinem Geburtsorte wieder zurückgewiesen worden war, hat sich abermals wieder von Altengottern, wo ihm hinreichende Gelegenheit zum ehrlichen Broterwerbe verschafft worden war, heimlich entfernt, um sein vagabundirendes Leben wie früherhin wieder fortzusetzen.

Alle wohllöbl. Polizeibehörden, ingleichen die königl. Gensd'armerie, werden daher hiermit dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Drauboth zu invigiliren, und falls er sich betreten läßt, zu arretiren und sicher an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Langensalza, den 10ten Juli 1827.

Der Landrath des langensalzaer Kreises.
v. Berlepsch.

Signalement des ꝛc. Draubeth.

Georg Friedrich Draubeth ist aus Altengottern bei Langensalza gebürtig, lutherischer Religion, 37 Jahr alt, mißt 5 Fuß 6 Zoll, hat schwärzliche Haare, eine runde Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen mit festem Blick, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund mit etwas starken Unterlippen, einen schwarzbraunen Bart, gute Zähne, ein kleines Kinn, ein rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und spricht den thüringschen Dialect.

Besondere Kennzeichen.

Hat zwei Narben, eine hinter dem linken Ohr und eine an dem linken Schienbein, Spießruthennarben auf dem Rücken, und eine Narbe am Hinterkopfe, welche zur Zeit noch nicht wieder mit Haaren bedeckt ist.

Außerdem ist der ꝛc. Draubeth durch seine gute militairische Haltung leicht kennbar.

Erledigter Steckbrief. Anne Regine Merz aus Bollstädt, welche durch das 21ste Stück des Anzeigers verfolgt wurde, ist aufgegriffen und anher abgeliefert worden, was zur Vermeidung von weitern Nachforschungen hierdurch bekannt gemacht wird. Treffurt, den 9ten Juli 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Diebstahl. Am 3ten Juni d. J. ist aus der Kirche zu Dietzhausen von einem am Altar stehenden Pulte ein etwa eine Elle langes und breites Tuch von braunrothem Sammet, mit einfachen silbernen Fransen besetzt und mit der Jahrzahl 1825, so wie den Buchstaben A. M. T. und E. D. S. in Canzleischrift in blauer Seide bezeichnet, entwendet worden.

Indem wir vor dem Erwerbe dieses Tuchs warnen, fodern wir zugleich Jedermann auf, von bereits vorhandenen oder künftig sich ergebenden Verdachtsgründen, behufs der Entdeckung des Thäters, hierher Anzeige zu erstatten.

Kühndorf, den 5ten Juli 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. In der Nacht vom 1sten auf den 2ten d. M. ist in der heuthener Feldflur ein ganzer Ackerpflug mit einer guten Schaar, Sech ꝛc. gestohlen worden.

Das Publicum und besonders die öffentlichen Behörden, ersuchen wir um Mitwirkung zur Entdeckung der Thäter, warnen auch bei den gesetzlichen Strafen vor dem Ankaufe dieses Pfluges.

Heiligenstadt, den 8ten Juli 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Bei einer am 21sten Juni d. J. in der Behausung der Witwe Gerlach zu Holungen von den Steuerbeamten vorgenommenen Visitation sind in einer Scheune

1 Sack Kaffee, brutto 1 Centner,
4 Gebinde Wein, brutto 2 Centner 30 Pfund,
4 Gebinde Rum, brutto 2 Centner 11 Pfund,

aufgefunden worden, deren Eigenthümer durch die eingeleitete Untersuchung nicht zu ermitteln gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden daher hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichen Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 4ten Juli 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf. Aus dem Nachlasse des am 31sten Januar 1823 verstorbenen Pfarrers Christian Ludwig Schmidt zu Wichthausen, befindet sich in unserm Depositum eine Masse von 41 Rthlr. 6 Sgr. 7 Pf. preuß. Courant, worauf sowohl die nächsten Erben des Verstorbenen, als die bei dem über dessen Nachlaß ausgebrochenen Concurse erschienen Gläubiger verzichtet haben.

Wir fordern daher die unbekannten Erben des Pfarrers Schmidt, so wie alle diejenigen, welche auf sonstige Art an diese Masse Ansprüche zu machen gedenken, hiermit auf, zur Wahrnehmung ihrer Rechte sich binnen vier Wochen zu melden, widrigenfalls die Ablieferung der Gelder an die Justizofficianten-Witwenkasse erfolgen soll.

Naumburg, den 30sten Juni 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Anzeigen.

Anzeigen.

Anzeigen. Die londoner Phönix-Assecuranzsocietät, welche mit der ausgezeichneten Sicherheit, die sie gewährt, die promteste und liberalste Berichtigung der Feuerschäden verbindet, hat sich veranlaßt gefunden, die jährliche Prämie für solche Gebäude in hiesiger Stadt, welche entweder massiv oder von solidem Fachwerk und mit Ziegelbedachung erbaut sind, auf 1/4 Percent zu ermäßigen, insofern keine besonders feuergefährliche Benachbarung Statt findet. Indem ich dieses denjenigen hiesigen Häuserbesitzern, welche aus der magdeburger Landfeuersocietät ausscheiden, hierdurch anzeige, bemerke ich dabei zugleich, daß von der Phönixsocietät auch solche Schäden vergütet werden, welche durch Niederreißen, zur Verhinderung der weiteren Verbreitung eines Brandes, an bei ihr versicherten Gebäuden entstehen.

Uebrigens genießen diejenigen, welche auf 5 Jahre versichern, fortwährend die Begünstigung, dafür blos die vierjährige Prämie zu entrichten, und die Erniedrigung der letzteren erstreckt sich, unter günstigen Verhältnissen, auch auf den Inhalt der erwähnten Gebäude, an Waaren, Mobilien ꝛc.

Pläne der Phönixsocietät werden unentgeldlich bei mir ausgegeben, und Aufträge für dieselbe jederzeit durch mich besorgt.

Adolph Friedrich Bischoff.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

30. Stück.

Erfurt, den 28sten Juli 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 165. Das zu Berlin den 20sten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1074. die allerhöchste Cabinetsordre vom 2ten Juni 1827, über die Anwendung des §. 4. zu b und c des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820 auf die Braumälzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819.

Nr. 1075. die Verordnung wegen Herabsetzung des im ostpreuß. Provinzialrechte bestimmten Zinssatzes, vom 2ten Juni 1827.

Nr. 1076. die Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818 über die Lehne und Fideicommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, vom 9ten Juni 1827.

Nr. 1077. die allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten Juni 1827, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fideicommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungskapital auch auf die Substanz des Hauptgutes zum halben Betrage der Abfindung, ohne Consens der Agnaten oder Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

Erfurt, den 23sten Juli 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 166.

Prämie für die Entdekkung einer Brandstiftung in Frömmstedt.

434. Juli. A.

Es ist Verdacht vorhanden, daß die in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. in der Wohnung des Einwohners Naumburg zu Frömmstedt, im Kreise Weißensee, Statt gefundene Feuersbrunst einen vorsätzlichen Brandstifter zum Urheber hat.

Es wird daher demjenigen, welcher den Thäter dergestalt ermittelt, daß derselbe als Brandstifter gerichtlich verurtheilt werden kann, eine Prämie von

einhundert Thalern

hiermit zugesichert.

Erfurt, den 13ten Juli 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 167.

Stempelfreiheit der Licitationsprotocolle.

Zu Licitationsprotocollen, auf deren Grund demnächst besondere Verträge mit den Meistbietenden oder Mindestfodernden ausgefertigt werden, bedarf es keines besondern Protocollstempels, da solche als mit denselben abgeschlossene Punctationen anzusehen sind.

Magdeburg, den 15ten Juli 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Die

No. 168. Abgabe der Hypothekenbücher über Häuser und geschlossene Güter von Seiten der Landgerichte an die Gerichtsämter.

Es ist, wie dem königl. Oberlandesgerichte auf Veranlassung eines Berichts des dortigen Präsidiums hiermit eröffnet wird, bei der Bestimmung im §. 10. A. 2. der Instruction vom 4ten Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 67.), nicht die Absicht gewesen, die Abgabe der Hypothekenbücher über Häuser und geschlossene Güter, von Seiten der Landgerichte an die Gerichtsämter, bis dahin auszusetzen, daß die Landgerichte das Hypothekenwesen über dergleichen Grundstücke in ihrem ganzen Gerichtsbezirk regulirt haben werden. Es muß vielmehr, sobald das Hypothekenwesen auch nur für einen einzelnen Ort vom Landgerichte vollständig regulirt ist, und Landgericht und Gerichtsamt nicht an demselben Ort ihren Sitz haben, sofort die Abgabe des Hypothekenbuchs an das Gerichtsamt zur weitern Bearbeitung der Hypothekengeschäfte für diesen Ort erfolgen, um so den Beschwerden, welche den Gerichtseingesessenen aus der Bearbeitung ihrer Hypothekenangelegenheiten bei mehreren Gerichtsbehörden erwachsen, baldmöglichst abzuhelfen.

Das königl. Oberlandesgericht wird hiermit angewiesen, in Gemäßheit vorstehender Bestimmung das Erfoderliche an die Landgerichte zu verfügen.

Berlin, den 29sten Juni 1827.

Der Justizminister.
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Vorstehendes Justiz-Ministerialreskript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die königl. Landgerichte unsers Bezirks zugleich an, uns binnen vier Wochen anzuzeigen, in welchen Ortschaften das Hypothekenwesen vollständig regulirt ist, und welche Hypothekenbücher daher abzugeben sind. Auch haben die Landgerichte künftig, so wie ein

Hypothe-

Hypothekenbuch über einen einzelnen Ort abgegeben worden ist, uns davon sofort Anzeige zu erstatten.

Naumburg, am 10ten Juli 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 169. Verbot des Mitbietens der Auctionscommissarien, Protocollführer u. Ausrufer.

Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 11. §. 21 seq. und der allgemeinen Proceßordnung Thl. 1. Tit. 24. §. 88., welche den Auctionscommissarien, Protocollführern und Ausrufern bei schwerer Ahndung untersagen, bei den von ihnen abgehaltenen Auctionen für sich selbst, durch oder für andere mitzubieten, werden den genannten Personen zur strengen Befolgung hiedurch in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 6ten Juli 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 170. Die erledigte Stadtsecretair-Stelle bei dem Magistrate zu Nordhausen ist dem geheimen Secretair Bosse daselbst verliehen worden.

Erfurt, den 5ten Juli 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten Juli 1827.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der nachstehend so gut als möglichst signalisirte Böttchergeselle August Hoffmann aus dem hiesigen Kreisdorfe Gossmitz, hat am 15ten d. M. durch höchst unvorsichtiges Ueberreiten des 5 1/2 jährigen Kindes des hiesigen Strumpfwirkers Weigand Herrmann lebensgefährlich verletzt, und sich gleich nach der That aus hiesiger Gegend entfernt.

Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civilbehörden, auf den ꝛc. Hoffmann invigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und uns davon in Kenntniß setzen zu lassen.

Ziegenrück, den 18ten Juli 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt das.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann August,
Zuname: Hoffmann,
Gewerbe: Böttcher,
Geburtsort: Gossmitz, im Kreise Ziegenrück,
Wohnort: unbestimmt,
Religion: evangelisch,
Alter: 21 — 23 Jahr,
Größe: 5 Fuß,
Haare: blond,
Stirn: gewölbt,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: groß,
Bart: klein,
Zähne: gesund,
Kinn: spitzig,
Gesichtsbildung: lang,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: schlank,
Sprache: saalfelder Dialect.
Besondere Kennzeichen: geht lahm, und hat am linken Oberschenkel drei große Narben. Der äußere Knorren steht merklich vor.
Bekleidung: Eine hellblaue Jacke von Nanking, schwarze manchesterne Weste, lange Beinkleider von grau gestreiftem Nanking, blaue Tuchmütze und Halbstiefel.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Bei einer am 21sten Juni d. J. in der Behausung der Witwe Gerlach zu Halungen von den Steuerbeamten vorgenommenen Visitation sind in einer Scheune

1 Sack Kaffee, brutto 1 Centner,

4 Gebinde Wein, brutto 2 Centner 30 Pfund,

4 Gebinde Rum, brutto 2 Centner 11 Pfund,

aufgefunden worden, deren Eigenthümer durch die eingeleitete Untersuchung nicht zu ermitteln gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden daher hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichen Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 4ten Juli 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 26sten zum 27sten Juni d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten beim Mannesbrunnen unweit Niederdorla, einem Nebenwege im Gränzbezirk des Hauptzollamts zu Heiligenstadt,

6 Gebinde Rum, brutto 4 1/2 Centner,

4 Gebinde Wein, brutto 2 Centr. 37 Pfund

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation

tion der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 17ten Juli 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verlorner Paß. Der Tuchmachergeselle Friedrich Wilhelm Samuel Glaser aus Pritz gebürtig, hat den ihm im Monat August v. J. zu Berlin ertheilten, auf 1 Jahr giltigen Inlandspaß auf dem Wege von Langensalza hierher verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und der gedachte Paß für ungiltig erklärt.

Erfurt, den 14ten Juli 1827.

Königl. Landrath und Polizeidirector
Türk.

Verkauf eines Freiguts. Zufolge des von einem königl. hohen Oberlandesgerichte zu Naumburg hierzu erhaltenen Auftrags, soll von unterzeichnetem Gerichtsamte das dem Müllermeister Moritz Mehrmann gehörende, zu Kutzleben im weißenseeer Kreise, 3 Stunden von Weißensee, 1 Stunde von Tennstedt gelegene Freigut, welches mit dem auf 47 Rthlr. 15 Sgr. gerechneten Inventarium, viertausend achthundert siebenzehn Thaler 15 Sgr. 10 Pf. gerichtlich gewürdert worden ist, Schulden halber meistbietend gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine öffentlich verkauft wrrden, und ist deshalb

der 31ste August a. c. vormittags 10 Uhr

zum ersten,

der 1ste November a. c. vormittags 10 Uhr,

zum 2ten,

der 2te Januar 1828 vormittags 10 Uhr,

zum letzten und peremtorischen Bietungstermine, im Local des unterzeichneten Gerichtsamts anberaumt worden.

Indem nun solches andurch öffentlich bekannt gemacht wird, als werden auch alle Kauflustige, imgleichen alle etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, sich spätestens in dem letzten Termine beim hiesigen Gerichtsamte zu melden, erstere ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und ihre Gebote abzugeben, indem auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden kann, wenn anders nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme machen, letztere aber ihre

 vermeint,

vermeintlichen Ansprüche an das fragliche Gut zu erklären und zu bescheinigen, indem sie außerdem gegen den künftigen Besitzer damit weiter nicht werden gehört werden.

Endlich ist das Taxationsinstrument den beim königl. hohen Oberlandesgerichte zu Naumburg, hiesigen Gerichtsamte, und in der Schenke zu Kutzleben aushängenden Subhastationspatenten beigefügt, und daraus die nähere Beschreibung des Gutes zu ersehen.

Weißensee, den 22sten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Auctionsanzeige. Zu Folge erhaltenen hohen Auftrags sollen durch unterzeichnetes Gerichtsamt aus dem Nachlasse des vorigen königl. Domainenpächters Herrn Amtmann Schellers

den 13ten August 1827

und folgenden Tag von früh 7 und mittags 1 Uhr an auf der hiesigen königl. Domaine folgende Gegenstände, als: Uhren, Porzellan, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, leinenes Zeug, Tisch-, Bettwäsche, Betten, Meubles und Hausgeräthe, Gewehre, Flachs, eine Chaise, ein Rollwagen, Jagd- und andere Hunde, Geschirr, Reitsättel und Bücher, auch ein transportables Gartenhaus meistbietend öffentlich verkauft werden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gerichtsamt Weißensee, den 16ten Juli 1827.

Stollberg.

Versteigerung von Pferden. Den 10ten September d. J. vormittags von 9 Uhr an soll in dem Schloßhofe zu Allstedt von dem dortigen großherzogl. sächs. Gestüte nachverzeichnete Anzahl alter und junger Pferde, welche nicht in die Züge des großherzogl. Marstalls passen, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich bare Bezahlung in grobem preußischem Courant verkauft werden, als:

Thisbe, Fuchsstute mit Blässe und drei weißen Füßen, 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Aline,

Roscrana, Rappenstute mit Stern, 1 1/2 Jahr alt, vom Blackbony und Helene,

Diosma, braune Stute mit Schnippe, 1 1/2 Jahr alt, vom Brownbread und Kalpaka,

Roxane, Fuchsstute ohne Abzeichen, 2 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Ariadne,

Asime, Fuchsstute ohne Abzeichen, 2 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Aline,

Pandora, braune Stute mit kleinen Stern, 2 1/2 Jahr alt, vom Brownbread und Pomona,

Gontole, Falbenstute mit Stern, Schnippe und weißen Hinterfüßen, 3 1/2 Jahr alt, vom Tancred und Galantine,

Agathe,

Agathe, braune Stute, ohne Abzeichen, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Alton,
Klio, braune Stute mit Stern, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Kitty,
Antelope, Fuchsstute mit Stern, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Ariadne,
Dorinde, Fuchsstute mit Bläße, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Dison,
Hippodamia, Rappenstute mit Bläße, 4 1/2 Jahr alt, vom Regent und Helene,
Armide, Isabellstute ohne Abzeichen, 4 1/2 Jahr alt, vom Laudon und Fanchon,
Aline, braune Stute ohne Abzeichen, 16 1/2 Jahr alt,
Ariadne, Fuchsstute ohne Abzeichen, 16 1/2 Jahr alt, beide aus dem mecklenburgschen Gestüte Ihlefeld,
Piramus, Fuchshengst mit Bläße, 1/2 Jahr alt, vom Blackbony und Helene,
Darius, brauner Hengst mit Stern, 1 1/2 Jahr alt, vom Brownbread und Ariadne,
Fabius, Falbenhengst, linke Vorderfessel weiß, 1 1/2 Jahr alt, vom Laudon und Fanchon,
Floreſtan, brauner Hengst mit Stern, rechte Vorderkrone und linke Fessel weiß, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Pomona,
Admed, Fuchshengst, mit Stern, Schnippe und linke Hinterfessel weiß, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Atalante,
Fridolin, Falbenwallach, mit schwarzen Extremitäten, 5 1/2 Jahr alt, vom Laudon und Felicia,
Achilles, Falbenhengst, mit schwarzen Extremitäten, linke Hinterfessel weiß, 6 1/2 Jahr alt, vom Laudon und Canikeff.

Die hier genannten Beschäler sind folgenden Ursprungs:

Brownbread, brauner Hengst, ist der in England berühmte Wettrenner gewesen, dessen Nachkommen daselbst noch in großer Achtung stehen,
Windsor, brauner Hengst aus dem Gestüte zu Hamptoncourt, Bruder des Moses, welcher für 1100 Pfund Sterling versteigert worden ist,
Regent, Rappenhengst, aus dem Gestüte zu Hoya,
Tancred, Falbenhengst aus dem allstedter Gestüte,
Laudon, Isabellhengst, daher,
Blackbony, Glanzrappe aus England, Abkömmling eines National-Arabers.

Weimar, den 21sten Juli 1827.

Großherzogl. sächs. Hofstallamt.

Anzeigen.

Die halberstädter ritterschaftliche Feuersocietät betreffend.

Der Ritterschaft des Fürstenthums Halberstadt ist die ritterschaftliche Feuersocietät zur eignen Verwaltung wieder übergeben worden.

Bei der veranlaßten Wahl sind die unterzeichneten Rittergutsbesitzer zu Deputirten, und Herr Rittergutsbesitzer Amtmann Walther zu Wegeleben zum Rendanten der Gesellschaft gewählt. Die Mitglieder der Gesellschaft und diejenigen Besitzer von Rittergütern und Gütern bedeutenden Umfangs, welche an keine andere Feuersocietät gebunden sind, und die Aufnahme ihrer Gebäude bei der halberstädter ritterschaftlichen Feuersocietät wünschen, müssen ihre Anträge an die hier ihren Sitz habende Deputation der ritterschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft in frankirten Briefen richten.

Halberstadt, am 14ten Juni 1827.

Der königl. Kammerherr Graf von der Asseburg. — Der Justiz-Commissionsrath Heyer.

In Bezug meiner Dienstbietungen in den öffentlichen Anzeigern der Regierungsamtsblätter zu Erfurt unter Nr. 17 und 19. vom 8ten April d. J. werde ich auch

a) rückständige Foderungen von gelieferten Artilleriepferden in Bezug des westphälischen Decrets vom 8ten Februar 1812,

b) Bons, welche nach Art. 9. des westphälischen Decrets vom 20sten März 1813 von den ehemaligen Präfecturbehörden den Lieferungspflichtigen einstweilen an Zahlungsstatt ertheilt sind,

von denjenigen Besitzern dergleichen Foderungen, welche anjetzo preuß. Unterthanen sind, zur Anmeldung und Liquidation bei der angeordneten hohen Liquidationscommission annehmen.

Halberstadt, den 20sten Juli 1827.

W. Böhme.

Patenttheilung. Nachdem meine Fabrication einer von mir erfundenen Eichel-Chocolade auf Verfassung eines hohen königl. Ministeriums der Medicinalangelegenheiten, durch die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen geprüft und als sehr zweckmäßig anerkannt worden ist, so haben des Königs Majestät durch ein hohes Ministerium des Innern mir ein Privilegium zur ausschließlichen Anfertigung der

Eichel-Chocolade

für

für den ganzen Umfang des preuß. Staats auf fünf Jahre zu ertheilen geruhet, welches ich zur Vermeidung aller Beeinträchtigung meines Rechts mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 14ten October 1815 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 11ten Juli 1827.

W. Pollack,
Chocoladen- und Marzipanfabrikant,
Hausvoigteiplatz Nr. 12.

In der Keyserschen Buchhandlung in Erfurt ist zu haben:

Anweisung, wie Schmetterlinge

gefangen, ausgebreitet, benennet, geordnet und vor Schaden bewahrt werden müssen. Mit einem Anhang, welcher lehrt, wie Schmetterlinge aus Raupen auferzogen werden, von Dr. H. Rockstroh. Zweite Auflage mit 5 colorirten Kupfern. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Dieses Buch zeichnet sich vor mehreren andern Schriften ähnlichen Inhalts durch seine Vollständigkeit und Brauchbarkeit sehr vortheilhaft aus, und die fünf colorirten Kupfer sind so treu nach der Natur und mit so vielem Fleiß angefertigt, daß sie auch größern Werken über Entomologie zur Zierde dienen würden.

Leipzig, im Juni 1827.

Carl Cnobloch.

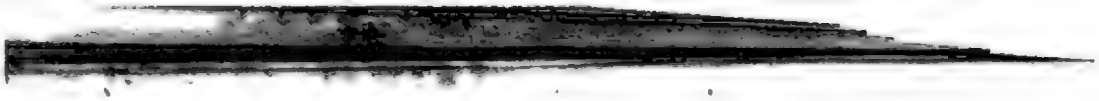

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

31. Stück.

Erfurt, den 4ten August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 171. Prämie für die Entdeckung einer Brandstiftung.

Bei der vorläufigen Untersuchung des in der Nacht vom 20sten zum 21sten Mai d. J. in der Kämmereimahlmühle zu Benneckenstein ausgebrochenen Feuers ist der Verdacht einer böslichen Brandstiftung entstanden.

Es wird daher demjenigen, welcher den etwaigen Thäter dermaßen ermittelt und anzeigt, daß derselbe als Brandstifter gerichtlich verurtheilt werden kann, eine Prämie von 796. Juni. A.

„einhundert Thalern"

hiermit zugesichert.

Erfurt, den 15ten Juli 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 172. Prämie für Entdeckung einer Brandstiftung. 843. Juli. A.

Bei der vorläufigen Untersuchung des in der Nacht am 12ten d. M. in der Wohnung des Einwohners Christoph Ebenroth zu Kindelbrück entstandenen Brandes hat sich der Verdacht ergeben, daß das Feuer durch böse Hand angelegt sein könne.

Es wird daher demjenigen, welcher den Thäter dergestalt ermittelt und anzeigt, daß derselbe als Brandstifter gerichtlich verurtheilt werden kann, eine Prämie von

„funfzig Thalern"

hiermit zugesichert.

Erfurt, den 24sten Juli 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 173.

Die Kosten der Heilung oder Aufbewahrung unvermögender geisteskranker Personen betreffend.

524. Juli. A.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 20sten April und 9ten Juni v. J. (Amtsblatt 1826 S. 242 und 297.), wonach in Gemäßheit der königl. allerhöchsten Cabinetsordre vom 8ten März v. J. die Kosten der Unterhaltung der unvermögenden Gemüthskranken nicht mehr von einzelnen Communen getragen, sondern nach den Bestimmungen der Kreistage auf den gesammten Kreis vertheilt werden sollen, welche Festsetzung auch in dem Landtagsabschiede vom 17ten Mai d. J aufgenommen ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, da durch die zugleich erschienene Kreisordnung die Bildung der Kreisstände und die Haltung von Kreistagen angeordnet worden ist, wozu bereits die nöthigen Einleitungen getroffen sind, diese Einrichtung mit dem 1sten Januar k. J. zur Ausführung kommen, und mit diesem Tage die Verpflichtung der einzelnen Gemeinden auf den ganzen Kreis übergehen wird, indem zu erwarten ist, daß diese Angelegenheit auf den Kreistagen bis zu diesem Zeitpunkte regulirt sein wird.

Erfurt, den 19ten Juli 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 174. Aufhebung der Steuerreceptur zu Großgottern.

Mit Genehmigung des Herrn Generaldirectors der Steuern wird die bisher zu Großgottern (Hauptzollamtsbezirks Langensalza) bestandene Steuerreceptur hiermit für aufgehoben erklärt, und zugleich den dabei betheiligten Gewerbtreibenden bekannt gemacht, daß künftig die Ortschaften Großwelsbach, Bothenheilingen und Altgottern nach Kirchheilingen, Heroldishausen und Großgottern nach Langensalza, und Seebach nach Cammerforst zu steuern haben. Magdeburg, den 23sten Juli 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 175.

Die Candidaten der Feldmeßkunst,
Johann Michael Zacher und
Christian August Kühlewein,
in Erfurt wohnhaft, sind, nachdem sie durch Zeugnisse der königl. Oberbaudeputation zu Berlin ihre Befähigung als Feldmesser nachgewiesen haben, in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Erfurt, den 20sten Juli 1827.

Die erledigte Capellanstelle bei der katholischen Pfarrgemeinde zu Jützenbach und den dazu gehörigen Filialorten, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Capellan Nicolas Haase zu Ershausen verliehen worden.

Erfurt, den 7ten Juni 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten August 1827.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Die unten näher beschriebenen Corrigenden
Andreas Spieß aus Pustleben im Kreise Nordhausen, und
Johann Michael Richardt aus Diedorf, im Kreise Mühlhausen,
haben Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Arbeitshause, wo sie detinirt waren, am 16ten d. M. zu entweichen.

Indem wir ihre Flucht zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die resp. Polizeibehörden, auf diese flüchtigen Individuen invigiliren lassen zu wollen, und dieselben im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Erfurt, den 17ten Juli 1827.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung des ꝛc. Spieß.

Vornamen: Johann Andreas,
Zuname: Spieß,
Gewerbe: Leineweber,
Geburtsort: } Pustleben,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 41 Jahr,
Größe: 5 Fuß 4 Zoll,
Haare: schwarzbraun,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: braun,
Augen: blau,
Nase: etwas breit,
Mund: gewöhnlich,
Bart: schwärzlich,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: voll und oval,
Gesichtsfarbe: gesund, etwas blaß,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: teutsch.
Besondere Kennzeichen: hat einen Bruchschaden und eine Narbe an der rechten Seite der Nase.

Personsbeschreibung des ꝛc. Richardt.

Vornamen: Johann Michael,
Zuname: Richardt,
Gewerbe: Taglöhner,
Geburtsort: } Diedorf,
Wohnort: }
Religion: katholisch,
Alter: 18 Jahr,
Größe: 5 Fuß 2 1/2 Zoll,
Haare: schwarzbraun,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: braun,
Augen: braun,
Nase: spitz,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: gesund,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schlank,
Sprache: teutsch.

Bekleidung.

1) Eine schwarze manchesterne Mütze,
2) eine grüne verschossene Nankingjacke,
3) schwarze Tuchweste,
4) blaue Tuchhosen,
5) weißes Halstuch,
6) ein Paar Halbstiefel.

Diebstahl. Am 30sten v. M. früh morgens wurden dem Ackermann Gottfried Mackenrodt zu Pustleben vom Bleichplatze drei Stiege feine Leinwand entwendet. Wir machen das Publicum hierauf aufmerksam, warnen vor dem Ankaufe derselben bei den gesetzlichen Strafen, und fodern den Käufer bei etwa bereits Statt gefundenem Ankaufe bei gleicher Strafe auf, hiervon seiner Ortsbehörde Anzeige zu machen. Die öffentlichen Behörden ersuchen wir aber um gefällige Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters.

Heiligenstadt, den 22sten Juli 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 26sten zum 27sten Juni d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten beim Mannesbrunnen unweit Niederdorla, einem Nebenwege im Gränzbezirk des Hauptzollamts zu Heiligenstadt,

6 Gebinde Rum, brutto 4 1/2 Centner,
4 Gebinde Wein, brutto 2 Centr. 37 Pfund

in

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird. Magdeburg, den 17ten Juli 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Gutsverkauf. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des dem Ackermann Martin Caspari zu Schachtebich gehörigen, daselbst sub Nr. 19. zwischen Balthasar Schade und Johann Riethmüller belegenen, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeindegerechtigkeit, 60 1/2 Acker 40 1/2 Ruthe Land bestehenden, an die Herrn von Hanstein zu Oberstein erbenzins- und lehnbaren Guts, welches gerichtlich auf 2015 Rthlr. abgeschätzt ist, steht Termin:

1) auf den 29sten September d. J. morgens 9 Uhr,

2) auf den 28sten November d. J. morgens 9 Uhr, auf gewöhnlicher Gerichtsstube, und

3) auf den 28sten Januar k. J. morgens 10 Uhr zu Schachtebich, wozu erwerbs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken, daß die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Gerichts an jedem Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag eingesehen werden kann, eingeladen werden. Wahlhausen, am 14ten Juli 1827.

v. Hansteinsches Patrimonialgesammtgericht.

Auctionsanzeige. Zu Folge erhaltenen hohen Auftrags sollen durch unterzeichnetes Gerichtsamt aus dem Nachlasse des vorigen königl. Domainenpächters Herrn Amtmann Scheller

den 13ten August 1827

und folgenden Tag von früh 7 und mittags 1 Uhr an auf der hiesigen königl. Domaine folgende Gegenstände, als: Uhren, Porzellan, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, leinenes Zeug, Tisch-, Bettwäsche, Betten, Meubles und Hausgeräthe, Gewehre, Flachs, eine Chaise, ein Rollwagen, Jagd- und andere Hunde, Geschirr, Reitsättel und Bücher, auch ein transportables Gartenhaus meistbietend öffentlich verkauft werden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gerichtsamt Weißensee, den 16ten Juli 1827.

Stollberg.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken. Im Auftrage des königl. hochlöbl. Landgerichts zu Erfurt sollen in der Vormundschaftsstube zu Günstedt

den 3ten October c. c. mittags 1 Uhr

die von Johann Christian Wolf in Günstedt hinterlassenen 12 1/2 Acker Land und ein Wohnhaus, welche auf 976 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden, öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den allhier, beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück und in Günstedt aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 12ten Juli 1827.

Gasthofsverpachtung. Ein zu Breitenworbis, in der Mitte zwischen Heiligenstadt und Nordhausen an der Chaussee, von der gedachten Gemeinde neu erbaueter Gasthof, welcher fünf heizbare Zimmer, mehrere Kammern, hinreichende Pferde- und andere Ställe, Scheuer, Waschhaus rc. hat, soll den 20sten August c. vormittags um 9 Uhr in dem dasigen Gemeindewirthshause auf 6 Jahre, als vom 1sten November d. J. bis dahin 1833 meistbietend verpachtet werden. Es werden daher Pachtlustige hierzu eingeladen. Die Bedingungen, welche im Termine bekannt gemacht werden sollen, können auch vor dem Termine bei dem Schulzen Löffler in Breitenworbis eingesehen werden.

Großbodungen, den 21sten Juli 1827.

Königl. preuß. Landrath Reiche.

Marktverlängerung. Daß Eine königl. hohe Regierung auf unser gehorsamstes Ansuchen geruhet habe, den hiesiger Stadt verliehenen Bartholomäus Markt um 24 Stunden zu verlängern, so daß solcher statt 1 1/2 Tag nunmehr 2 1/2 Tag dauern wird; ingleichen, daß der diesjährige Markt Dienstags den 28sten August c. seinen Anfang nimmt, wird dem handeltreibenden Publicum, und wem es sonst zu wissen nöthig, hiermit zur Nachricht eröffnet.

Wiehe, den 28sten Juli 1827.

Freiherrl. wertherns. Kreisgericht allhier.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

32. Stück.

Erfurt, den 11ten August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 31sten v. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: No. 176.

Nro. 1078. die Verordnung zur nähern Bestimmung des Artik. 5. Buchst. a. der Declaration vom 29sten Mai 1816, wegen Regulirung der gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und anderer Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w., vom 13ten Juli 1827.

Nr. 1079. die Bekanntmachung vom 21sten Juli 1827, in Betreff der zwischen dem königl. preuß. und dem königl. französischen Gouvernement, behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur handwerktreibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben, abgeschlossenen Uebereinkunft.

Erfurt, den 3ten August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 177.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre Jagdaufgang.

für die Kreise Erfurt und Weißensee mit dem 24sten August, 158. August B.

für die Kreise Langensalza, Ziegenrück, Schleusingen, Worbis und Heiligenstadt mit dem 1sten September,

für die Kreise Nordhausen und Mühlhausen aber mit dem 10ten September eröffnet.

Wegen Aufgang der städtischen Jagden werden die Magistrate die nöthigen Bekanntmachungen erlassen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 7ten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 178. Sr. Majestät der König haben dem Rentmeister Klein zu Erfurt den Charakter als Domainenrath zu verleihen und das desfallsige Patent allerhöchst eigenhändig zu vollziehen geruht.

Erfurt, den 30sten Juli 1827.

Der Schulamtscandidat Georg Wilhelm Haltenhof ist zum provisorischen Schullehrersubstituten bei der evangelischen Gemeinde Dachrieden, im Kreise Mühlhausen, bestellt worden.

Erfurt, den 27sten Juli 1827.

Zu Auscultatoren sind von dem hiesigen Oberlandesgerichte angenommen die Candidaten der Rechte:

Günther von Schönfeld, den 24sten April c.,
Rudolph Scheller und Karl Heinrich Helfenstieder, den 27sten Juni c.,
Ferdinand Kaphahn und Ernst Eduard Haupt, den 5ten Juli c.,
Siegmund Bernhard Hesse, den 12ten Juli c.,
Ferdinand Kannegießer, den 20sten Juli c.,

Zu

Zu Referendarien bei dem hiesigen Oberlandesgerichte sind bestellt:

der Stadtgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Heise zu Potsdam, den 13ten Juni c.,

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Ernst Reinhold Pinder, den 18ten Juni c.,

der Stadtgerichts-Auscultator zu Berlin, Karl Moritz Kahle, den den 22sten Juni c.,

der Stadtgerichts-Auscultator zu Berlin, Gustav Heinrich Wallach, den 26sten Juni c.,

der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Gotthelf Bennemann ist den 8ten Juni c. von dem Oberlandesgericht in Magdeburg zu dem hiesigen,

der Auscultator Friedrich Wilhelm Benicke ist den 11ten Juni c. von dem Stadtgerichte in Potsdam zu dem Landgerichte Erfurt versetzt;

der Auscultator bei dem Landgericht zu Halle, Herrmann Wolfgang von Holleufer ist den 3ten Juli c. zur königl. Regierung,

der Auscultator Karl August Schlockwerder bei dem Landgericht zu Wittenberg ist den 17ten Juli c. zum Stadtgericht in Berlin entlassen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Ernst Wilhelm Karl Theodor von Lichtenberg ist den 18ten Juni c. zum Gerichtsamtmann für den Gerichtsbezirk Neumarkt an des pensionirten Turin Stelle,

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Moritz Ludwig von Stieglitz ist den 18ten Juni c. zum Gerichtsamtmann in Laucha an des verstorbenen Damm Stelle,

der Patrimonialgerichts-Actuar Karl Friedrich Brüder ist den 25sten Juni

Juni c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Merseburg an des pensionirten Albrecht Stelle ernannt;

der Gerichtsamts-Actuar zu Brehna, Johann Gottfried Koblenz, ist den 18ten Juli c. in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte Pretzsch an des auf sein Ansuchen entlassenen Fuhrmann Stelle versetzt;

der Invalide Friedrich Wilhelm Helle ist den 26sten Juni c. zum Boten und Executor bei dem Landgerichte Torgau an des Rauch Stelle;

der invalide Unteroffizier Johann Reiser ist den 27sten Juni c. zum Gefangenwärter bei der Inquisitoriatsabtheilung zu Wittenberg an des auf sein Ansuchen entlassenen Werner Stelle bestellt;

der Landgerichtsassessor Ernst August Kniese ist mit Beibehaltung seiner Stelle zum hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor den 3ten Juli c. ernannt.

Naumburg, den 31sten Juli 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten August 1827.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten näher beschriebene 18jährige

Johann Friedrich Manegold aus hier,

ein, trotz seiner Jugend im hohen Grade abgefeimter Landläufer, ist aus dem hiesigen Arbeitshause entwichen, in welchem er drei Monate lang detinirt werden sollte.

Die resp. Polizeibehörden ersuchen wir hiermit ergebenst, auf denselben genau invigiliren zu lassen, und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Erfurt, den 23sten Juni 1827.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung.

Familienname: Manegold,
Vorname: Friedrich,
Geburtsort: } Erfurt,
Aufenthaltsort: }
Religion: katholisch,
Alter: 18 Jahr,
Größe: 4 Fuß,
Haare: braun,
Stirn: breit,
Augenbraunen: hellbraun,
Augen: blau,
Nase: } gewöhnlich,
Mund: }
Zähne: gut,
Kinn: klein,
Gesichtsbildung: rund,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: klein und schmächtig,
Sprache: teutsch.

Diebstahl. In der Nacht vom 23/24sten dieses Monats sind hier

1) eine silberne zweigehäusige Taschenuhr, mit römischen Ziffern, zwei goldgelben Zeigern, das äußere Gehäus von Silber,
2) eine ganz neue Manntjacke von dunkelblauem Nanking mit hellen Streifchen,

3) ein Paar lange weite Beinkleider von Nanking, illa gestreift,
4) ein baumwollenes dunkelblaues Halstuch,
5) 1/4 Pfund aschgraues Strumpfgarn, nebst einem bis an die Ferse angestrickten Kinderstrumpfe,

unter Anwendung von Gewalt gestohlen worden.

Erfurt, den 25sten Juli 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Webergesell Johann Gottlieb Knöchel aus Unternauendorf, ist in Gemäßheit eines rechtskräftigen Urtheils, nachdem er zweijährige Zuchthausstrafe verbüßt hat, über die diesseitige Landesgränze gebracht, und ihm der Rücktritt in die königlich preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 26sten Juli 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Gottlieb,
Zuname: Knöchel,
Gewerbe: Webergesell,
Geburtsort: Unternauendorf,
Wohnort: vagirend,
Religion: evangelisch,
Alter: 31 Jahr,
Größe: 5 Fuß 5 Zoll,
Haare: dunkelbraun,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: breit,
Mund: desgl.
Bart: blond,
Zähne: gesund,
Kinn: spitz,
Gesichtsbildung: hager,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: mittlere,
Sprache: teutsch, sächsischer Dialect.
Besondere Kennzeichen: auf der Stirn eine Narbe, der linke Arm ist vom Knochenfraß geschwunden und krumm.

Diebstahl. In dem Dorfe Kaisershagen sind in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. die hierunter verzeichnete Gegenstände entwendet worden:

1) ein grüner beiderwandener Weiberrock,
2) eine grün gedruckte Weiberschürze,
3) ein rothkattunenes Halstuch mit weißen einzelnen Blumen,

4) 14 bis 15 weiße Weiberhemden,
5) 14 bis 15 weiße Mieder, mit ſchwarzer Einfaſſung, wovon an 2 bis 3 Stück ſich die Buchſtaben A. S. K., mit rothem Garn eingenähet, befunden haben,
6) neun Stück Mannshemden,
7) fünf Stück kleine dergleichen,
8) zwei Stiegen weißleinenes Tuch,
9) ein großer Bett- und Pfühlüberzug, auf welchen ſich Figuren und Häuſer befinden,
10) ein Bett- und Pfühlüberzug, auf welchen abwechſelnd blau und weiße Würfel gedruckt geweſen,
11) vier Stück weiße Betttücher,
12) zwei Stück blau und weißgeſtreifte Umſchlagtücher, wovon in dem einen die Buchſtaben D. R. K. roth eingenäht geweſen,
13) ein dergleichen blau und roth geſtreiftes,
14) neun Ellen grüne Beiderwand,
15) zwei Stück hellblaue leinene Schürzen, die eine mit einer weiß und blaubunten Kante,
16) eine dunkelblau leinene Schürze,
17) drei Stück ſchwarze und weiße kattunene Weiberhalstücher mit weißer Kante,
18) drei Stück blau und weiß carrirte baumwollene Weiberhalstücher,
19) ein grün leinenes Halstuch mit weißen Blumen und grün und weißbunter Kante,
20) drei Stück rothkattune Weiberhalstücher mit weißen Blumen und Kante,
21) zwei Stiegen ungebleichte Leinwand,
22) eine weiße hirſchlederne Hoſe,
23) eine Weſte von ſchwarzem Kattun mit weißen Blumen und ſchwarzem Unterfutter,
24) zwei Stück weiße baumwollene Mannsmützen,
25) ein neuer Tragkorb.

Indem wir vor dem Erwerbe dieſer geſtohlnen Gegenſtände warnen, fodern wir zugleich Jedermann auf, von den bereits vorhandenen oder künftig ſich ergebenden Verdachtsgründen, uns oder der nächſten Obrigkeit, behufs Entdeckung der Thäter, ſofort Anzeige zu machen.

Heiligenſtadt, den 23ſten Juli 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Landesverweisung. Die unten signalisirte Anne Christine Böhme aus Rudisleben, unweit Arnstadt, ist in Folge eines rechtskräftigen Urtheils de publicat. den 20sten d. M. über die königl. preuß. Landesgränze gebracht, nachdem ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden ist.

Schleusingen, den 25sten Juli 1827.

Königl. Inquisitoriatsdeputation.

Beschreibung.

Name: Böhme, auch Exelin; Vorname: Anne Christine; Geburtsort: Rudisleben bei Arnstadt; Religion: evangelisch; Alter: 24 Jahre; Größe: 60 1/2 Zoll; Haare: schwarz; Stirn: hoch; Augenbraunen: schwarzbraun; Augen: braun; Nase: gewöhnlich; Mund: dergleichen; Zähne weiß; Kinn: rund; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: kleine; Sprache: thüringer Dialect.

Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefs vom 18ten d. M. von uns verfolgte Böttchergeselle August Hoffmann aus Goßwitz, ist ergriffen und bei uns eingeliefert worden, solches bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ziegenrück, den 25sten Juli 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 15ten März v. J. sind bei einer in dem Gehöfte des Müllers Gottfried Grabe zu Höngeda vorgenommenen Visitation in einer unter einem Schuppen mit Brettern und Stroh bedeckten Grube 8 1/2 Anker Wein, 7 Centner an Gewicht, durch die Gränzaufsichtsbeamten aufgefunden und in Beschlag genommen worden, deren Eigenthümer durch die Statt gehabte gerichtliche Untersuchung nicht zu ermitteln gewesen.

Die unbekannten Eigenthümer dieses Weins werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamt zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die

geschehene

geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 30sten Juli 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 14ten dieses Monats sind in dem außerhalb Nordhausen, im Gränzbezirk belegenen Gartenhause des Eisenhändlers Rohr 8 Packen, worin sich

31 3/4 Pfund baumwollene Waaren, und

3 Centner 2 15/32 Pfund Zucker in Candis, Melis und Raffinade bestehend,

befunden haben, von den Gränzaufsichtsbeamten aufgefunden und in Beschlag genommen worden, deren Eigenthümer durch die Statt gehabte Untersuchung nicht auszumitteln gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden daher hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten Juli 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. In der Nacht von 14ten bis 15ten Juli d. J. sind in dem fürstl. schwarzburgischen Gebiet zwischen Badra und Bendeleben von Schleichhändlern 7 Packen Zucker an 35 Brot Melis, an Gewicht 3 3/4 Centner 1 1/2 Pfund und ein Packen Kaffee von 59 Pfund, von den königl. preuß. Gränzaufsehern verfolgt, abgeworfen, von letztern in Beschlag genommen und zum fürstl. Amte allhier eingeliefert worden.

Nach Maßgabe der königl. preuß. Zollverordnung von 28sten Mai 1818 werden daher die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren hiermit öffentlich aufgefodert, sich binnen vier Wochen von dieser

dieser Bekanntmachung an, beim fürstl. Amte allhier zu melden, ihr Eigenthum an den fraglichen Waaren unter der Verwarnung zu bescheinigen, daß widrigenfalls die in Beschlag genommenen Waaren confiscirt werden.

Sondershausen, den 25sten Juli 1827.

Fürstl. schwarzburgisches Amt daselbst.

Warnungsanzeige. In der Nacht vom 9/10ten Mai v. J. brach zu Schillingstädt — eckertsbergaer Polizeikreis — eine Feuersbrunst aus, durch welche 20 Wohnhäuser, 34 Scheunen und Ställe ganz und mehrere Gebäude zum Theil in Asche gelegt wurden. Der mitabgebrannte Böttcher Johann Gottfried Pappe zu Schillingstädt, 42 Jahr alt, verheirathet und Vater von vier noch der Erziehung bedürftigen Kindern, wurde als der vorsätzlichen Brandstiftung verdächtig eingezogen. Im Laufe der Untersuchung ward er des Verbrechens überführt und geständig, und gab als Bewegungsgrund die Erlangung der den Werth seines baufälligen Häuschens übersteigenden Brandkassengelder an, von denen er den Neubau zu bestreiten, und eine Schuld, an deren Berichtigung er erinnert worden, zu bezahlen gedachte.

Das in beiden Instanzen auf die Todesstrafe des Beils ausgefallene Urtheil ist durch die allerhöchste Ordre d. d. Berlin 13ten Juni d. J. dahin gemildert worden: daß Inquisit mit lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Diese Strafe hat Pappe in dem Zuchthause zu Lichtenburg bereits angetreten.

Querfurt, am 23sten Juli 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Warnung. Die Ehefrau des Arbeitsmanns Johann Bornemann, Susanne Marie, geborne Böttcher zu Nordhausen, ist, nachdem sie bereits zweimal wegen Steuerdefrauden vorher in Untersuchung gewesen und bestraft worden, wegen abermaliger Einschwärzung von 9 1/2 Pfund Zucker zur Untersuchung gezogen, und in Gemäßheit des Erkenntnisses des Criminalsenats des königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 6ten Februar d. J. unter Confiscation des eingeschwärzten Zuckers, zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Dieses Erkenntniß ist in zweiter Instanz bestätigt, und wird diese Strafe an der Verurtheilten seit dem 4ten Mai d. J. in der Strafanstalt zu Lichtenburg vollstreckt. Dieses bringen wir, dem rechtskräftigen Erkenntniß zufolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 27sten Juli 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Anzeigen.

Anzeigen.

Patentertheilung. Sr. königlichen Majestät haben allergnädigst geruht, durch ein hochpreißliches Ministerium des Innern mir unterm 26sten Juni 1827 ein Privilegium auf die Ausführung der von mir erfundenen Badevorrichtung in Form eines Schranks oder einer Toilette ꝛc., mittelst welcher man mit 8 Quart Wasser 15 Minuten, wenn es sein muß auch noch länger, baden kann, auf fünf Jahre für den ganzen Umfang des preußischen Staats huldreichst ertheilen zu lassen; welches ich mit Bezug auf das Publicandum vom 14ten October 1815 zur Vermeidung jeder Beeinträchtigung meines Rechtes hiemit bekannt mache.

Bestellungen auf diesen Apparat nimmt Herr Kaufmann C. F. Priem hieselbst, große Friedrichsstraße No. 86. nahe den Linden, von außerhalb auf frankirte Briefe an, bei dem die Vorrichtung auch zur Ansicht aufgestellt ist.

Berlin, den 3ten August 1827.

Schneider,
Controleur und Kassirer im königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

33. Stück.

Erfurt, den 18ten August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 179. Gerichtliche Niederlegung der 1826 für den Amortisationsfonds eingelöseten Schuldverschreibungen. 782. Juli. B.

Die Bekanntmachung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15ten Juni c.:

die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1826 für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen betreffend,

nebst den speciellen Verzeichnissen dieser letztern, ist bei den Magisträten zu Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen niedergelegt, und kann daselbst vier Wochen lang, vom Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an, von Jedermann eingesehen werden.

Erfurt, den 7ten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 180. Erbschaftsstempel.

In unserem Publicandum vom 26sten März c. ist erwähnt, daß bei stempelfreien, 1000 Rthlr. und darüber betragenden Erbschaften, der Stempel à 2 Rthlr. zum Actenexemplar zu verwenden sei, wogegen jede Ausfertigung den 15 Sgr. Stempel trägt.

In eben diesem Verhältniß, wie der Stempel à 2 Rthlr. steht bei stempelfreien Erbschaften unter 1000 Rthlr. der im Stempeltarif, sub voce Erbrecesse erwähnte, aus der Bezugnahme auf den Satz bei „Ausfertigungen" sich ergebende Stempel à 15 Sgr., und es wird zur Vermeidung jeder Misdeutung jenes Publicandums bemerkt:

daß auch dieser — außer dem Ausfertigungsstempel — zum Actenexemplar zu verwenden ist.

Naumburg, den 30sten Juli 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 181. Der bisherige evangelische Hospitalprediger, Johann Gottlieb Friedrich Schulze zu Nordhausen, ist unterm 16ten Juli c. zum Prediger-Substituten bei der dortigen St. Petrikirche;

der Candidat der Theologie, Carl Heinrich, unterm 17ten Juli c. zum evangelischen Prediger in Dachwig, in der Diöces Erfurt,

der Candidat der Theologie, Georg Friedrich Braungardt, unterm 18ten Juli c. zum Pfarradjunct bei der evangelischen Gemeinde zu Rohr, in der Diöces Suhl, ernannt worden.

Die erledigte Stelle eines Baccalaureus und dritten Lehrers bei der evangelischen Bonifaciusgemeinde zu Sömmerda ist dem Schulamtscandidaten Ludwig Christian August Schneider provisorisch, und

die erledigte Cantor- und zweite Lehrerstelle bei genannter Gemeinde dem bisherigen Baccalaureus und dritten Lehrer daselbst, Johann Heinrich Völker unterm 27sten Juli übertragen worden.

Der

Der Pfarrer an der hiesigen katholischen Allerheiligenkirche, Christoph Hucke, ist unterm heutigen Tage zum provisorischen Secretair bei dem hiesigen bischöflichen geistlichen Gerichte bestellt worden.

Erfurt, den 2ten August 1827.

Der bisherige hiesige Oberlandesgerichts-Justizcommissarius Tellemann II. ist zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg unter dem 16ten Juli c. bestellt worden.

Naumburg, den 6ten August 1827.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 182. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juli 1827. 1. August. A.

Sieben Personen kamen auf ungewöhnliche Weise ums Leben, und drei Personen entleibten sich selbst.

Feuersbrünste.

Am 28sten Juni wurden die Mühlgebäude der bei Gangloffsömmern, im Kreise Weißensee, belegenen sogenannten Obermühle durch Brand in Asche gelegt.

Am 7ten Juli kam in dem Stallgebäude des Einwohners Gottlob Naumburg zu Frömstedt, im Kreise Weißensee, Feuer aus, wodurch nicht nur dieses Gebäude, sondern auch das daran gränzende Wohnhaus des ꝛc. Naumburg ein Raub der Flammen wurde, und am

12ten Juli brannte zu Kindelbrück, ebenfalls im Kreise Weißensee, das Wohnhaus des dasigen Einwohners Christoph Ebenroth zum größten Theile nieder.

Ueber die Entstehung dieser drei Brände hat sich nichts Bestimmtes ermitteln lassen.

Menschen-

Menschenrettung.

In Suhl, schleusinger Kreises, fielen am 8ten Juli zwei Mädchen von 12 und 15 Jahren in einen mit morschen Bretern bedeckten 12 Fuß tiefen alten Brunnen. Durch ihr lautes Schreien wurden sie sogleich entdeckt, und vermittelst eines Seils herausgezogen, wobei der Weber Borsch und Hufschmied Schlegelmilch sich sehr thätig bewiesen.

Erfurt, den 4ten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 183. Im Monat Juli c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Großbodungen 1 Thl. 25 Sgr. 4 Pf.

2) vom evangelischen Ministerium hier . . . . 8 — 10 — 7 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten August 1827.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten August 1827.

Sicherheitspolizei.

Aussetzung eines neugebornen Kindes. Am 19ten Juni d. J. ist bei dem Dorfe Hochheim, in der Nähe hiesiger Stadt, ein neugebornes Kind ausgesetzt gefunden worden, die sofort eingeleitete Untersuchung wegen Ermittelung der Mutter aber bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Wir bringen daher diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß, und fodern Jedermann, dem Umstände zur Aufklärung der Sache bekannt sein sollten, hiermit auf, solche unverzüglich bei uns anzuzeigen.

Erfurt, den 6ten August 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Zu Sollstedt sind am 11ten oder 12ten Mai d. J. gewaltsamer Weise folgende Sachen, als:

1) sechs Mannshemden, mit H. bezeichnet,
2) ein Kissen von Federleinwand,
3) ein dergl. von Drell,
4) ein blau gedruckter Bettüberzug,
5) ein dergl. Pfühlüberzug,
6) ein blau gewürfelter Bettüberzug,
7) ein dergl. Pfühlüberzug,
8) zwei Betttücher mit H. bezeichnet,
9) zwei drellene Handtücher,
10) zwei Servietten, und
11) drei kleine leinene Handtücher,

gestohlen worden.

Vor den Ankauf dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jedermann, behufs Entdeckung des Diebes uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 6ten August 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 14ten dieses Monats sind in dem außerhalb Nordhausen, im Gränzbezirk belegenen Gartenhause des Eisenhändlers Rohr 8 Packen, worin sich

31 3/4 Pfund baumwollene Waaren, und

3 Centner 2 15/32 Pfund Zucker in Candis, Melis und Raffinade bestehend,

befunden haben, von den Gränzaufsichtsbeamten aufgefunden und in Beschlag genommen worden, deren Eigenthümer durch die Statt gehabte Untersuchung nicht auszumitteln gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden daher hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten Juli 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 15ten März v. J. sind bei einer in dem Gehöfte des Müllers Gottfried Grabe zu Höngeda vorgenommenen Visitation in einer unter einem Schuppen mit Brettern und Stroh bedeckten Grube 8 1/2 Anker Wein, 7 Centner an Gewicht, durch die Gränzaufsichtsbeamten aufgefunden und in Beschlag genommen worden, deren Eigenthümer durch die Statt gehabte gerichtliche Untersuchung nicht zu ermitteln gewesen.

Die

Die unbekannten Eigenthümer dieses Weins werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamt zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 30sten Juli 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Gasthofsverpachtung. Ein zu Breitenworbis, in der Mitte zwischen Heiligenstadt und Nordhausen an der Chaussee, von der gedachten Gemeinde neu erbaueter Gasthof, welcher fünf heizbare Zimmer, mehrere Kammern, hinreichende Pferde- und andere Ställe, Scheuer, Waschhaus ꝛc. hat, soll den 20sten August c. vormittags um 9 Uhr in dem dasigen Gemeindewirthshause auf 6 Jahre, als vom 1sten November d. J. bis dahin 1833 meistbietend verpachtet werden. Es werden daher Pachtlustige hierzu eingeladen. Die Bedingungen, welche im Termine bekannt gemacht werden sollen, können auch vor dem Termine bei dem Schulzen Löffler in Breitenworbis eingesehen werden.

Großbodungen, den 21sten Juli 1827.

Königl. preuß. Landrath Reiche.

Fischwasserverkauf. Im Auftrage königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt sollen nachbenannte zum, hiesigen Rentamte gehörige, bis Bartholomäi d. J. verpachtete herrschaftliche Fischereien, als:

1) die wilde Fischerei im Auwasser von Suhl bis zum heinrichser Eisenhammer,
2) das Fischwasser in der Struth von der spangenbergschen Bohrmühle bis an den Steinahammer,
3) das Fischwasser von der ruckschen Schneidemühle bis zum Wehr bei dem grüberschen Rohrhammer, und
4) das Ausfischen eines Sumpfgrabens in der Aue,

in den hier bezeichneten Abtheilungen

den 5ten September d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verkaufsbedingungen von jetzt an hier eingesehen werden können.

Suhl, den 12ten August 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

34. Stück.

Erfurt, den 25sten August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 17ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 184.

No. 1080. die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten Juni 1827, die Ergänzung der Vorschriften in der Maß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816 §§. 10 und 12. betreffend;

No. 1081. die allerhöchste Cabinetsordre vom 12ten Juli 1827, enthaltend die Bestätigung des von der Generalversammlung der Actionair der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist;

No. 1082. die allerhöchste Cabinetsordre vom 31sten Juli 1827, betreffend die abermalige Verlängerung der in dem Patente vom 21sten Juni 1825, wegen Einführung des allgemeinen Landrechtes und der allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc. §. 22. den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828.

Erfurt, den 20sten August 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 185. Die neue preuß. Pharmacopöe betr. 519. August. A.

Der Druck der neuen preuß. Landespharmacopöe, deren Bearbeitung das Ministerium veranlaßt hat, ist nunmehr beendiget. Dieselbe ist demnach von jetzt an für den Preis von 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Exemplar zu haben. Der Debit erfolgt zunächst durch die plahnsche Buchhandlung hieselbst. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmacopöe in sämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen, annoch bestimmt werden wird.

Berlin, den 29sten Juli 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn von Altenstein.

(gez.) Hufeland.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 186. Haltung eines Gemüsemarktes zu Schleusingen. 224. August. A.

Mit höherer Genehmigung wird vom laufendem Jahre ab zu Schleusingen jeden Mittwochen vor Michaelis, mithin nach Beendigung des den Montag und Dienstag vorher daselbst Statt findenden Vieh- und Jahrmarktes, ein Gemüsemarkt gehalten werden.

Wir bringen dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums. Erfurt, den 11ten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 187. Strenge Revision der Waarensendungen des Handlungshauses Hayum und Comp. zu Frankfurt am Main.

Die königlichen Haupt- und Nebenzollämter 1ster Klasse werden hierdurch angewiesen, alle an das Handlungshaus Hayum & Halle zu Frankfurt a. M., oder von diesem Handlungshause zur Declaration kommenden Waarensendungen, der durch den §. 35. der Instruction zur Geschäftsverwaltung vom 28sten Mai 1818 für gewisse Fälle verordneten strengsten Revision zu unterwerfen.

Magdeburg, den 8ten August 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

No. 188. Verfahren bei Untersuchung u. Bestrafung der Holzdiebstähle.

Nach §. 19 und 20. des Gesetzes vom 7ten Juni 1820, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls soll in den Untersuchungssachen wegen Holzdiebstahls dem gehörig beeidigten Forstbeamten, welcher den Angeschuldigten der That aus eigener Wahrnehmung bezüchtigt, volle Beweiskraft beigelegt werden.

Hieraus folgt, daß diese volle Beweiskraft des Forstbeamten nur dann eintritt, wenn letzterer die Thathandlung des Diebstahls selbst aus eigner Wahrnehmung derselben bekundet, wogegen die Anzeige des Försters, welcher aus eigner Wahrnehmung anderer Thatumstände, aus welchen Verdacht des Diebstahls entsteht, den Angeschuldigten der That bezüchtigt, zur Verurtheilung des Angeschuldigten in die ordentliche Strafe nie genügen kann.

Da demungeachtet die Untergerichte unsers Departements häufig auf die ordentliche Strafe erkennen, wenn auch der Forstbediente nur einzelne Indicien aus eigner Wahrnehmung bekundet, und auf deren Grund den

Denun-

Denuncianten der That selbst bezüchtigt, wodurch zeither viele Niederschlagungsgesuche und abändernde Resolutionen veranlaßt worden sind, so werden denjenigen Untergerichten, die sich in dem gerügten Mißverständnisse befinden, die Eingangs angezogenen Gesetzstellen zu nochmaliger Prüfung und zu besserem Verständnisse empfohlen.

Naumburg, den 21sten Juli 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 189. Der bisherige Pfarrer August Christian Scholl in Klein Welsbach ist zum Diaconus bei der evangelischen Gemeinde zu Neunheilingen ernannt worden.

Erfurt, den 31sten Juli 1827.

Daß der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Traugott Wilhelm Reinstein unter dem 16ten v. Mts. zum Justizcommissär bei dem königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg bestellt worden ist, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 8ten August 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten August 1827.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der am 17ten v. M. von uns verfolgte, aus dem hiesigen Arbeitshause entwichene Corrigende Andreas Spieß aus Pustleben ist wieder eingebracht worden, was wir hiermit öffentlich bekannt machen.

Erfurt, den 6ten August 1827.

Der Magistrat.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 15ten November v. J. von uns hinter die Eva Marie Rosine Reinhardt erlassene Steckbrief ist erledigt.

Erfurt, den 16ten August 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Fischwasserverkauf. Im Auftrage königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt sollen nachbenannte, zum hiesigen Rentamte gehörige, bis Bartholomäi d. J. verpachtete herrschaftliche Fischereien, als:

1) die wilde Fischerei im Auwasser von Suhl bis zum heinrichser Eisenhammer,
2) das Fischwasser in der Struth von der spangenbergschen Bohrmühle bis an den Steinahammer,
3) das Fischwasser von der ruckschen Schneidemühle bis zum Wehr bei dem grüberschen Rohrhammer, und
4) das Ausfischen eines Sumpfgrabens in der Aue,

in den hier bezeichneten Abtheilungen

den 5ten September d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

den. Kauflustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verkaufsbedingungen von jetzt an hier eingesehen werden können.

Suhl, den 12ten August 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf von Grundstücken. Im Auftrage des königl. hochlöbl. Landgerichts zu Erfurt sollen in der Vormundschaftsstube zu Günstedt

den 3ten October a. c. mittags 12 Uhr

die von Johann Christian Wolf in Günstedt hinterlassenen 12 1/2 Acker Land und ein Wohnhaus, welche auf 976 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden, öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den allhier, beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück und in Günstedt aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 12ten Juli 1827.

Versteigerung von Pferden. Den 10ten September d. J. vormittags von 9 Uhr an soll in dem Schloßhofe zu Allstedt von dem dortigen großherzogl. sächs. Gestüte nachverzeichnete Anzahl alter und junger Pferde, welche nicht in die Züge des großherzogl. Marstalls passen, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich bare Bezahlung in grobem preußischem Courant verkauft werden, als:

Thisbe, Fuchsstute mit Bläße und drei weißen Füßen, 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Aline,

Roscrana, Rappenstute mit Stern, 1 1/2 Jahr alt, vom Blackbony und Helene,

Diosma, braune Stute mit Schnippe, 1 1/2 Jahr alt, vom Brownbread und Kalpaka,

Roxane, Fuchsstute ohne Abzeichen, 2 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Ariadne,

Asime, Fuchsstute ohne Abzeichen, 2 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Aline,

Pandora, braune Stute mit kleinen Stern, 2 1/2 Jahr alt, vom Brownbread und Pomona,

Gontole, Falbenstute mit Stern, Schnippe und weißen Hinterfüßen, 3 1/2 Jahr alt, vom Tancred und Galantine,

Agathe, braune Stute, ohne Abzeichen, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Alton,

Klio,

Klio, braune Stute mit Stern, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Kitty,
Antelope, Fuchsstute mit Stern, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Ariadne,
Dorinde, Fuchsstute mit Bläſſe, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Dison,
Hippodamia, Rappenstute mit Bläſſe, 4 1/2 Jahr alt, vom Regent und Helene,
Armide, Isabellstute ohne Abzeichen, 4 1/2 Jahr alt, vom Laudon und Fanchon,
Aline, braune Stute ohne Abzeichen, 16 1/2 Jahr alt,
Ariadne, Fuchsstute ohne Abzeichen, 16 1/2 Jahr alt, beide aus dem mecklenburgschen Gestüte Ihlefeld,
Piramus, Fuchshengst mit Bläſſe, 1/2 Jahr alt, vom Blackbony und Helene,
Darius, brauner Hengst mit Stern, 1 1/2 Jahr alt, vom Brownbread und Ariadne,
Fabius, Falbenhengst, linke Vorderfessel weiß, 1 1/2 Jahr alt, vom Laudon und Fanchon,
Florestan, brauner Hengst mit Stern, rechte Vorderkrone und linke Fessel weiß, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Pomona,
Admed, Fuchshengst, mit Stern, Schnippe und linke Hinterfessel weiß, 3 1/2 Jahr alt, vom Windsor und Atalante,
Fridolin, Falbenwallach, mit schwarzen Extremitäten, 5 1/2 Jahr alt, vom Laudon und Felicia,
Achilles, Falbenhengst, mit schwarzen Extremitäten, linke Hinterfessel weiß, 6 1/2 Jahr alt, vom Laudon und Cankoff.

Die hier genannten Beschäler sind folgenden Ursprungs:

Brownbread, brauner Hengst, ist der in England berühmte Wettrenner gewesen, dessen Nachkommen daselbst noch in großer Achtung stehen,
Windsor, brauner Hengst aus dem Gestüte zu Hamptoncourt, Bruder des Moses, welcher für 1100 Pfund Sterling versteigert worden ist,
Regent, Rappenhengst, aus dem Gestüte zu Hoya,
Tancred, Falbenhengst aus dem allstedter Gestüte,
Laudon, Isabellhengst, daher,
Blackbony, Glanzrappe aus England, Abkömmling eines National-Arabers.

Weimar, den 21sten Juli 1827.

Großherzogl. sächs. Hofstallamt.

Anzeigen.

Im Verlage von A. Hirschwald in Berlin sind folgende Werke erschienen und in der maringschen Buchhandlung in Erfurt zu haben.

Institutionen des allgemeinen preuß. Civil- und Criminalrechts, mit Vergleichung der vorzüglichern Systeme des gemeinen Rechts und Bemerkung der wichtigsten Abweichungen des gemeinen, besonders des römischen Rechts; ein Handbuch zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbststudium, von J. A. L. Fürstenthal. gr. 8. 2 Rthlr. 22 1/2 Sgr.

Wer den Kern der preußischen Gesetze stets gegenwärtig zu haben wünscht, wem es um ein gründliches, systematisches Studium des Landrechts zu thun ist, und wer sich endlich das Bestehen in der ersten und zweiten juristischen Prüfung sichern will: dem darf mit Recht vorstehende Schrift des, durch seine Realencyclopädie des gemeinen Rechts, rühmlichst bekannten Verfassers empfohlen werden.

Ueber den Seidenbau in den preuß. Staaten und die Bedingungen seines sichern Gelingens, von J. M. v. Liechtenstern. gr. 8. 20 Sgr.

Der Herr Verfasser hat in Oesterreich den Seidenbau mit außerordentlichem Erfolg eine Reihe von Jahren selbst betrieben, und theilt in dieser Schrift seine neuen Entdeckungen dem betreffenden Publicum mit.

Handbuch der allgemeinen Semiotik, vom Professor Dr. M. E. A. Naumann. 8. 1 Rthlr. 20 Sgr.

Die vortheilhafte Beurtheilung, deren sich diese Schrift bereits zu erfreuen hat, macht es überflüssig, über den Werth dieses sehr gelehrten Werkes noch etwas hinzuzufügen.

Naumann, M. E. A., Theorie der practischen Heilkunde, ein pathologischer Versuch. 8. 1 Rthlr.

Diese Schrift, in welcher der Herr Verfasser die Erscheinungen der Congestion, der Entzündung, des Krampfes und der Lähmung, als die Elemente aller, selbst der complicirtesten Krankheitsformen darzustellen, und das, diesen Zuständen entsprechende Curverfahren zu bestimmen gesucht hat, dürfte nicht allein als Vorbereitung zur Clinik sich empfehlen, sondern auch dem practischen Arzte von großem Interesse sein.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

35. Stück.

Erfurt, den 1ſten September 1827.

Miniſterielle Bekanntmachung.

No. 190. Wiederhaſlung der miniſteriellen Bekanntmachung vom 11. Jan. 1817 die preuß. Strafgeſetze gegen den Kindermord betreffend.

Die preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zu Verhütung des Kindesmordes:

1.

Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3.

Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig ſein.

4.

Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich.

Ver-

Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 191. Schleunige Einreichung der Catasternachträge wegen der auf 1/5 herabgesetzten Versicherungssummen der Kirchen.

Obgleich sämmtliche mit Besorgung der Brandkassenangelegenheiten beauftragten Behörden durch unsere Bekanntmachung vom 20sten Juni d. J. veranlaßt worden sind, die wegen Herabsetzung der Kirchen- und Thurmgebäude auf 1/5tel der bisherigen Versicherungssumme anzufertigenden Catasternachträge im Laufe des Monats Juli an uns einzusenden; so ist doch ein großer Theil derselben bis jetzt zurückgeblieben und wir sehen uns daher genöthigt, die schleunige Einsendung der rückständigen Catasternach-

nachträge um so dringender in Erinnerung zu bringen, als wir außerdem nicht im Stande sind, für den diesjährigen Michaelistermin einen vollständigen Abschluß zu bewirken, hieraus aber für diejenigen Kirchen, wegen welcher die Nachträge noch längerhin rückständig bleiben, der Nachtheil erwachsen würde, daß sie bei dem nächsten Ausschreiben mit ihren Beiträgen noch nach der zeitherigen vollen Versicherungssumme angezogen werden müßten.

Merseburg, den 18ten August 1827.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation.

Vermischte Nachrichten.

In Bernterode, worbiser Kreises, und in Erfurt sind an sechs Personen die natürlichen Blattern ausgebrochen. No. 192.

Erfurt, den 29sten August 1827.

Nach-

No. 193.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juli 1827.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlensingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	8	—	1	8	4	1	6	6	1	6	6	1	6	1	1	6	—	1	16	2	1	16	10
Roggen	—	1	2	4	1	4	—	—	29	3	1	—	6	1	1	3	—	29	3	1	5	2	1	11	2
Gerste	—	—	23	6	—	29	10	—	22	8	—	24	5	—	24	4	—	22	2	—	—	—	1	7	6
Hafer	—	—	19	8	—	19	2	—	18	—	—	19	—	—	20	—	—	22	—	—	23	8	—	28	2
Erbsen	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Linsen	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Bohnen	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	—	—	4	9	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	22	6	—	25	—	—	18	11	—	25	—	—	22	—	—	27	—	—	—	—	—	20	—
Stroh	Schock.	4	—	—	5	—	—	3	5	11	4	15	—	4	—	—	4	—	—	3	16	9	6	—	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	20	—	—	12	6	—	—	—	—	16	—	—	22	6	—	10	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	6	—	2	6	—	2	4	—	2	10	—	2	8	—	1	11	—	2	—	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	2	—	—	1	7	—	1	8	—	1	8	—	1	3	—	—	—	—	1	10
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	4	—	1	11	—	2	—	—	1	8	—	1	11	—	2	1	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	2	9	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	2	3	—	2	4	—	2	3	—	2	6
Eier	Schock.	—	10	—	—	12	6	—	10	—	—	11	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	15	—
Butter	Pfund.	—	5	—	—	3	9	—	4	11	—	7	—	—	5	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—
Oel	—	—	3	—	—	3	—	—	2	10	—	2	8	—	2	11	—	2	6	—	—	—	—	3	—

Erfurt, den 5ten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten September 1827.

Sicherheitspolizei.

Entdeckter Diebstahl. Es sind die Thäter des in unserer Bekanntmachung vom 25sten v. M. gedachten Diebstahls entdeckt, auch die gestohlenen Sachen wieder herbeigeschafft.

Erfurt, den 23sten August 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Christian Höpe, der unterm 4ten April d. J. steckbrieflich verfolgt wurde, ist ergriffen und an mich abgeliefert worden, was zur Vermeidung weiterer Nachforschungen hierdurch bekannt gemacht wird.

Treffurt, den 18en August 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Diebstahl. In der Nacht vom 31sten Juli auf den 1sten August c. sind einem Knechte zu Sollstedt, im Kreise Nordhausen, folgende Sachen entwendet worden:

1) eine blaue Tuchmütze mit einer Schnalle, noch ganz neu,
2) ein schwarzseidenes Halstuch mit einer weißen Kante, noch neu,
3) ein gebrauchter blauer Tuchrock mit schwarzem Sammetkragen und überzogenen Knöpfen,
4) eine neue weiß und blau gestreifte Nankinghose,
5) ein altes weißes Schnupftuch mit blauer Kante,
6) ein Paar neue lange steife Stiefel, zweinähtig,
7) drei Stück werkene Hemden, vorn im Schlitz mit den Buchstaben F. K. roth gezeichnet,
8) ein guter hörnerner Haarkamm, auf einer Seite enge, auf der andern weit,
9) eine gewöhnliche Kleiderbürste mit Bindfaden durchzogen, ohne Stiel,
10) eine alte blaue Tuchjacke mit übersponnenen Knöpfen und blauwollenem Zeuge gefüttert,

11) ein Taschenfeuerstahl, in Form eines Herzens,

12) eine grün und gelb bunte Weste, mit überzogenen Knöpfen von Sommerzeuge mit Leinwand gefüttert.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser gestohlnen Sachen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, und fodern das Publicum, vorzüglich aber die öffentlichen Behörden auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 16ten August 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Forstdistricten. Die zur Oberförsterei Lohra gehörigen, im Kreise Nordhausen bei Kleinfurra belegenen Forstdistricte von einem Flächeninhalte von 305 Morgen 86 QRuthen sollen mit Grund und Boden und dem darauf stehenden Holze, mit, auch ohne, Jagdgerechtigkeit, meistbietend veräußert werden.

Zu dem Ende ist ein Bietungstermin in Nordhausen im Gasthofe zum Kaiser auf den

15ten October d. J.

anberaumt, zu welchem Bietungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen sind sowohl im hiesigen Regierungsgebäude, im Journalzimmer der Finanzabtheilung, als auch im Bureau der Forstkasse zu Nordhausen zur Einsicht deponirt.

Mit der localen Anweisung der Forstdistricte ist der Unterförster Hoffmann zu Wollersleben beauftragt, bei welchem sich Kauflustige dieserhalb melden können.

Erfurt, den 18ten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung herrschaftlicher Zinsgefälle betreffend. Die von den Zinspflichtigen der Gemeinden Jützenbach, Holungen, Lüderode, Weißenborn und Bischofferode an das Domainenamt Gerode zu entrichtenden Fruchtzinsen sollen in Gemäßheit der Verfügung königl. hochlöblicher Regierung zu Erfurt von dem unterzeichneten Amte

den 10ten k. M.

in dem Wirthshause zu Gerode alternative auf 3 und auf 6 Jahre vom 1sten Januar d. J. an öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher eingeladen, sich am gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr in dem

dem Wirthshause zu Gerode einzufinden, wo ihnen dann die Pachtbedingungen, so wie die Beträge der aus jeder Gemeinde aufkommenden Fruchtzinsen bekannt gemacht werden sollen.

Worbis, den 16ten August 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf eines Freiguts. Zufolge des von einem königl. hohen Oberlandesgerichte zu Naumburg hierzu erhaltenen Auftrags, soll von unterzeichnetem Gerichtsamte das dem Müllermeister Moritz Mehrmann gehörende, zu Kutzleben im weißenseer Kreise, 3 Stunden von Weißensee, 1 Stunde von Tennstedt gelegene Freigut, welches mit dem auf 47 Rthlr. 15 Sgr. gerechneten Inventarium, viertausend achthundert siebenzehn Thaler 15 Sgr. 10 Pf. gerichtlich gewürdert worden ist, Schulden halber meistbietend gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine öffentlich verkauft werden, und ist deshalb

der 31ste August a. c. vormittags 10 Uhr

zum ersten,

der 1ste November a. c. vormittags 10 Uhr,

zum 2ten,

der 2te Januar 1828 vormittags 10 Uhr,

zum letzten und peremtorischen Bietungstermine, im Local des unterzeichneten Gerichtsamts anberaumt worden.

Indem nun solches andurch öffentlich bekannt gemacht wird, als werden auch alle Kauflustige, imgleichen alle etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, sich spätestens in dem letzten Termine beim hiesigen Gerichtsamte zu melden, erstere ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und ihre Gebote abzugeben, indem auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden kann, wenn anders nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme machen, letztere aber ihre vermeintlichen Ansprüche an das fragliche Gut zu erklären und zu bescheinigen, indem sie außerdem gegen den künftigen Besitzer damit weiter nicht werden gehört werden.

Endlich ist das Taxationsinstrument den beim königl. hohen Oberlandesgerichte zu Naumburg, hiesigen Gerichtsamte, und in der Schenke zu Kutzleben aushängenden Subhastationspatenten beigefügt, und daraus die nähere Beschreibung des Gutes zu ersehen.

Weißensee, den 22sten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Anzeigen.

Feuerversicherung. Die zeither von den Herren H. & C. Lutteroth in Mühlhausen verwaltete Agentur für die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld ist auf den Herrn Adolph Beutler jun. daselbst übergegangen.

Indem

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, empfehle ich diese Gesellschaft ganz besonders, sowohl wegen der Billigkeit der Prämien, als auch der Solidität, da außer dem Capitalfonds von Einer Million Thaler preuß. Courant, ein bedeutendes Reservekapital zur Deckung der Brandschäden bereit liegt.

Sobald ein Schaden ermittelt ist, wird der Betrag sofort, und ohne allen Abzug dem Versicherten ausgezahlt.

Antragebogen so wie Pläne sind von den Herrn Agenten stets unentgeldlich zu bekommen.

Eisenach, den 18ten August 1827.

Der Hauptagent der vaterländischen Versicherungsgesellschaft in Elberfeld.
Johann Justinus Bohr Sohn.

Eröffnung eines russischen Dampfbades zu Langensalza. Die Eröffnung der russischen Badeanstalt in meinem vor dem lindenbühler Thore hier gelegenen Garten, mit dem 3ten September d. J., beehre ich mich, hiermit ergebenst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Anstalt wird für jetzt Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends in den Vormittagsstunden zum Gebrauch bereit sein, zu anderer Zeit nur auf besondere Bestellungen, und können beliebig Douches-, Regen- und Sturzbäder genommen werden.

Eine einzeln badende Person zahlt für jedes Bad 20 Sgr.

Zwei zugleich Badende, à Person . . . . . 15 —

Drei zugleich Badende, à Person . . . . . 12 — u. s. f.

Der Bademeister erhält für jedes Bad à Person 2½ —

Abonnements können nicht unter 12 Bädern und nur auf vorherige Rücksprache gegeben werden.

Das Nähere über den Gebrauch der Bäder enthält ein besonderer Anschlag im Badehause.

Den Leidenden, die diese kräftigen Bäder gebrauchen wollen, erlaube ich mir, das Urtheil eines practischen Arztes, auch die über diesen Gegenstand erschienene Schrift:

Russische Dampfbäder, als Heilmittel durch Erfolge bewährt; von Pochhammer. Berlin; in Nauck's Buchhandlung, 1824. Preis 1 Rthlr.

zu empfehlen, und bitte ergeblichen Falles um gefälligste Mittheilung ihres Entschlusses.

Langensalza, den 23sten August 1827.

Dr. Wagner,
practischer Arzt und Operateur.

Oeffentlicher Anzeiger

als Nachtrag zum 35. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten September 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 29sten zum 30sten dieses Monats sind aus der Wohnung des Schneiders Johann Christoph Heinrich Schmidt zu Altenbeuthen, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden. Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Sachen, und fodern Jedermann auf, alle auf die Entdeckung der Thäter hinführende Spuren uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Ziezenrück, den 31sten August 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Verzeichniß der entwendeten Sachen.

1) Drei Stück dunkelblaues Tuch, jedes Stück zu 2 1/2 Elle, welches der Schneider schon hatte eingehen lassen,
2) ein Stück königsblaues Tuch von 2 Ellen, ebenfalls eingegangen,
3) ein Stück schwarzgraues Tuch, von 2 1/2 Elle desgl.,
4) ein neues grünes Tuchwamms, mit schwarzem Sammet besetzt, mit grün und gelber Seide durchnäht, mit hohen Gürtelknöpfen und mit dunkelblauem, grün= und gelbgeblümten Bande besetzt. Der Kragen halb ausgezackt, die andere Hälfte noch nicht,
5) eine neue blaue Weste mit roth und gelben Streifen, rothen Knöpfen mit einem Blümchen, die Weste war fertig bis auf den obern Knopf anzunähen,
6) ein neuer halbwollener Weiberrock, schon zusammen genähet, mit halbseidenem Besatz, roth und grün gestreift. Vorn war in diesem Rocke etwas stärkeres halbwollenes Zeug eingesetzt,
7) ein neues graues Tuchmieder mit veilchenblauem Besatz, mit schon getragenen, hohen gelben Metallknöpfen,
8) ein neues, grün manchesternes Mieder, mit weißen Knöpfen und rothen Kreuzchen,
9) ein neues buntmanchesternes Mieder mit schwarzem Sammet besetzt, mit weißen und blauen Sternchen,

10) ein neues schwarzes dergleichen mit gelben Blumen, bunten Knöpfen, an einen blauen Flanellrock genäht und mit bunter Kante besetzt. Inwendig war ein alter schwarzleinener Streif,
11) ein zugeschnittenes halbseidenes Wamms mit rothen und grünen Streifen. Die Aermel waren zusammen genäht, und ist der eine davon zurückgeblieben,
12) ein neuer baumwollener blauer Weiberrock, war noch nicht in Arbeit und befand sich ein alter kattunener Schweif daran,
13) ein Paket mit einem Stück blauen Flanell, zu Rock und Mieder, geblümten Bande, und 1/2 Elle Leinwand,
14) zwei gestreifte Westenstücke, mit 2 Ellen Barchent und Knöpfen, zusammem gebunden und mit einem Zettel bezeichnet: Weinelts Knecht in Drognitz,
15) ein altes zertrennntes kattunenes Weiberwamms mit weißen Barchent, in einem Bündel zusammen gebunden,
16) ein alter zertrennter Weiberrock von Flanell, mit buntem Band besetzt,
17) ein Stück neues baumwollenes kreuzgestreiftes Zeug, von 2 1/2 Elle,
18) zwei halbseidene zugeschnittene Kinderschürzen mit blauen und rothen Streifen,
19) mehrere Stücke grünseidenes Band mit rothen Blümchen,
20) sechszehn Stück messingene Knöpfe,
21) vierzehn Stück grünseidene Bandknöpfe,
22) acht Ellen klare Leinwand, in mehrern Stücken,
23) ein Stück Barchent, woraus ein Rücken in eine Weste geschnitten,
24) eine getragene Mannsjacke, von grün und rothgestreiftem, melirtem Zeug, schwarzem Sammetkragen, mit grünseidenem Band eingefaßt, mit überzogenen Knöpfen von dergleichen Zeug,
25) ein dunkelblauer Tuchspenzer, mit Sammet eingefaßt, an den Aermeln etwas zerrissen,
26) ein dunkelblauer alter Mannsrock mit blauen gesponnenen Knöpfen, ganz mit Chalons gefüttert,
27) ein neu geschnittenes Mannshemde, etwas daran gearbeitet,
28) ein gebrauchtes Tischtuch, von grober Leinwand,
29) eine alte grobe Leinwandschürze mit einem Messingschloß, wie früher an den Halsbinden der sächsischen Soldaten war,
30) eine Weiberhaube mit weißem Boden, goldener Blume und schwarzem Band?,
31) ein Paar rindlederne Schuhe, einsöhlig, mit ledernen Riemen, und an der Zunge ein Zoll lang eingeschnitten,
32) ein mit Bindfaden eingeschnürtes, versiegeltes Paket, addressirt an Herrn Schullehrer Heyder zu Lanzendorf bei Altenbeuthen, worin eine Bibel und noch ein Buch befindlich,
33) ein ungarischer porzellanener Pfeifenkopf mit dem Gemälde Weißenburg,

34) zwei

34) zwei porzellanene Pfeifenköpfe mit gelben messingenen Beschlägen,
35) ein porzellanener Pfeifenstiefel mit vergoldetem Rande,
36) ein Rasirmesser mit hölzernen Schalen und den eingeschnittenen Buchstaben: C. H. Schmidt,
37) ein dergleichen mit Hornschalen, mit den Buchstaben: I. I. S. bezeichnet,
38a) ein zinnerner Teller, mit I. I. S. und eingestochenem Ochsenkopf bezeichnet,
38b) einem dergl. mit I. C. H. S. bezeichnet,
39) ein dergl. I. I. S. bezeichnet,
40) ein dergl. ohne Zeichen,
41) eine große Schneiderscheere, auf jedem Blatte der inwendigen Seite der Buchstabe F. befindlich,
42) vier lange Messer, zwei mit Hirschhorn- und zwei mit hölzernen Schalen,
43) gegen 3 Rthlr. Geld, bestehend in Dreiern und Pfennigen,
44) drei gahrgemachte Rindsblasen,
45) mehrere Bunde weißer Zwirn,
46) drei Strehne blaugefärbter dergl.,
47) eine gebrauchte dunkelblaue Tuchmütze mit rothem Streif und einem schwarzen Bande, mit einer Schnalle darüber. Sie war mit Glanzleinwand überzogen, und mit einem runden ledernen Schirm versehen,
48) zwei Stück grünseidenes Band von 12 bis 14 Ellen, zwei bis drei Finger breit,
49) ein Pappenkästchen mit vier bis fünf Groschen Pfennigen,
50) ein flächsenes getragenes Mannshemde,
51) ein Paar rindlederne Pantoffeln,
52) eine Partie Schneiderabschnitte,
53) 1/2 Loth dunkelblaue Seide.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Avertissement. Von dem königl. Oberlandesgerichte von Sachsen zu Naumburg ist das im eckartsberger Kreise belegene, dem Ernst Wilhelm von Sperling zugehörige Mannlehnrittergut Osmondra mit Roldisleben, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 66517 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des genannten Besitzers desselben sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Luther als Deputirten, auf

den 10ten August
den 10ten October } 1827,
und den 14ten December

angesetzt worden.

Es

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefodert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Naumburg, den 15ten Mai 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Auffoderung. Den nachfolgenden Gewerken bei der Zeche himmlisch Heer zu Goßwitz, namentlich:

Wilhelm Schreier, Kellerwirth in Hergisdorf,
Gottfried Prätzer, Schullehrer in Grillenburg,
Gottfried Hahn, Einnehmer in Blankenhain,
Meister Gottfried Baum in Zwenkau,
Gasthalter Michael Meißner in Großbürden,
Gottfried Würzburg in Blankenhain,
Friedrich Klepsch daselbst,
Meister Gottfried Görlitz in Großbürden,
Heinrich Rudloff, Mechanicus in Ohrdruf,
August Weinert in Plauen,
Friedrich Moritz von Fellitzsch in Hof,

deren jetziger Aufenthaltsort und Erben hier nicht bekannt sind, wird andurch bekannt gemacht, daß sie, wegen länger als drei Quartale in Rest gelassener Zubußen ins Retardat gesetzt worden, und daß, wenn sie diese Zubußreste spätestens bis mit No. 6te Woche nächstfolgenden Quartals nicht abgeführt haben werden, sie ihrer Antheile für verlustig erklärt und im Gegenbuche ausgethan werden sollen.

Camsdorf, den 30sten Juli 1827.

Königl. preuß. henneberg-neustädtsches Bergamt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

36. Stück.

Erfurt, den 15ten September 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 194. Versendung von Branntweinproben. 760. August. B.

Aus der gesetzlich bestehenden Vorschrift, wornach der Branntwein nicht ohne vorherige Bestellung versendet, und nur nach den Jahrmärkten, nicht aber nach den Wochenmärkten verfahren und daselbst verkauft werden kann, ist früher die fernere Bestimmung hergeleitet worden, daß auch das Herumschicken von Branntweinproben nicht zulässig sei.

Wenn es nun gleich bei der Eingangs gedachten Vorschrift, und namentlich bei dem ergangenen Verbote des Verkaufs des Branntweins auf den Wochenmärkten sein Bewenden behalten muß, so kann doch in Gemäßheit einer nähern Bestimmung der königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15ten v. M., das Versenden von Branntweinproben, sobald dieses nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausirregulativs vom 28sten April 1824, §. 13. geschieht, Statt finden, ohne daß es für diese Absendung von Proben allein die Lösung eines Gewerbscheins oder der Entrichtung einer Gewerbesteuer bedarf, und können selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, auch

Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen ertheilt werden, jedoch unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen und davon nichts verkaufen dürfen.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß der Gewerbesteuerbehörden und des handeltreibenden Publicums, und weisen erstere an, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Erfurt, den 29sten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 195.

Feier des Reformationsfestes in den vormals sächsischen Landestheilen.

232. Februar. A.

In Gemäßheit allerhöchster Cabinetsordre vom 15ten December v. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Reformationsfest in den evangelischen Kirchen der vormals sächsischen Landestheile künftig wieder jedesmal am 31sten October, und zwar nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse entweder mit vormittäglichem oder mit nachmittäglichem Gottesdienste, als ein halber Feiertag begangen werden wird, die Enthaltung von der Berufsarbeit aber an diesem Tage eben so, wie am Johannis- und Michaelisfest u. s. w., dem freien Willen jedes Gemeindeglieds anheim gestellt bleibt, wogegen von den zu Naturaldiensten verpflichteten Gutseingesessenen die Leistung derselben auch am Tage des Reformationsfestes nicht gefodert werden darf.

Erfurt, am 31sten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 196.

Verbot des Gebrauchs ungestempelter Maße u. Gewichte.

757. August. A.

Durch die in dem 14ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltene allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten Juni d. J. ist festgesetzt, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe

zeistrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr., auch die Confiscation des Maßes und Gewichts erleiden, und mit der Entschuldigung des Privatgebrauchs in seiner eignen Wirthschaft, nicht gehört werden soll.

Indem wir das betheiligte handeltreibende Publicum auf diese Bestimmung aufmerksam machen, weisen wir die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks an, auf die Befolgung derselben streng zu wachen.

Erfurt, den 31sten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 197. Prämie behufs Entdekkung einer Brandstiftung. 172. Septbr. A.

Bei der vorläufigen Untersuchung des am 2ten d. M. Abends gegen 11 Uhr zu Oberbösa, im Kreise Weißensee, ausgebrochenen Feuers, wodurch die Scheuer und Stallgebäude des dasigen Einwohners Johann Christian Posse nebst den in erster befindlichen Frucht- und Futtervorräthen ein Raub der Flammen geworden sind, und auch das Wohnhaus desselben stark beschädigt worden ist, hat sich der Verdacht ergeben, daß dieser Brand von böser Hand angelegt sein könne. Wir haben daher eine Prämie von ein Hundert Thalern auf die Entdeckung des Thäters gesetzt, welche wir demjenigen, der den letzten dermaßen ermittelt und zur Anzeige bringt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt werden kann, hiermit zusichern.

Erfurt, den 7ten September 2827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 198. Atteste über die durch Gefängniß abgebüßten Forststrafen.

Behufs der Justification des Forstrechnungswesens werden die betreffenden Untergerichte unsers Departements, so weit solche zum erfurter Regierungsbezirk gehören, hierdurch angewiesen, alljährlich ein Attest, jedoch

getrennt für jede Oberförsterei, über alle im Laufe des verflossenen Jahres durch Gefängniß abgebüßten Forststrafen auszustellen, und solches dem betreffenden Oberförster jedesmal spätestens bis zum 1sten September unerinnert zu übersenden, auch sich zur Vermeidung von Erinnerungen hierbei einer besondern Pünktlichkeit zu befleißigen.

Naumburg, den 14ten August 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 199. Die Competenz der Gerichtsämter betreffend.

Der wegen Erweiterung der Competenz der Gerichtsämter unter dem 13ten Juli c. ergangene allerhöchste Cabinetsbefehl, so wie das deßfallsige Rescript des Herrn Justizministers vom 3ten dieses Monats, folgenden Inhalts:

Mit Vorbehalt der allgemeinen Bestimmungen, welche sich nach erfolgter Revision der Gerichtsordnung als nothwendig und zweckmäßig ergeben werden, genehmige Ich, als vorläufige Maßregel, die von Ihnen in dem Berichte vom 3ten d. M. in Antrag gebrachte Erweiterung der Competenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruction vom 4ten Mai 1820 organisirten Gerichten, und setze demnach folgende Abänderungen des §. 10. der gedachten Instruction hierdurch fest:

1) Letztwillige Verordnungen können, wenn die Testatoren nicht die Aufbewahrung im Depositorium des Landgerichts verlangen, auch bei den Gerichtsämtern, in einem, im Geschäftslocal unter dem gemeinschaftlichen Verschluß des Richters und des Actuarius aufzustellenden Behältnisse giltig aufbewahrt und zu seiner Zeit publicirt und ausgefertigt werden.

2) Vermöge eines perpetuirlichen Auftrags gebührt den Gerichtsämtern die Leitung aller Vormundschaften über ihre Gerichtseingesessenen, wenn das Gesammtvermögen der Pflegebefohlenen nicht über zweihundert Thalern

Thaler beträgt. Die Aufbewahrung des dazu geeigneten Vermögens solcher Pflegebefohlnen erfolgt in den Depositorien der Landgerichte. Eben so wird

3) den Gerichtsämtern die Instruction, das Erkenntniß und die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel in allen Prozessen, welche einen Gegenstand bis zu einhundert Thalern einschließlich betreffen, übertragen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und die zur Ausführung derselben erfoderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 13ten Juli 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen
von Dankelmann.

Da die beschränkte Competenz der Gerichtsämter zu mancherlei Beschwerden der Gerichtseingesessenen Veranlassung gegeben hat, so hat der Justizminister bei des Königs Majestät auf eine Erweiterung derselben angetragen, und sind die deshalb gemachten Vorschläge in der schriftlich beifolgenden allerhöchsten Cabinetsordre vom 13ten vorigen Monats genehmigt worden.

In Gemäßheit derselben hat das königliche Oberlandesgericht zu ermitteln:

1) ob und bei welchen Gerichtsämtern Behältnisse vorhanden sind, die bereits mit zwei Schlössern versehen sind, oder doch damit versehen werden können. Diese sind sodann zur Aufbewahrung der von jetzt ab bei den Gerichtsämtern auf- oder angenommenen Testamente zu benutzen, insoweit die Testatoren die Aufbewahrung derselben im Landgerichtsdepositorium nicht in Antrag bringen. Wo ein solches Behältniß nicht vorhanden ist, ist ein dazu zweckmäßig eingerichteter Kasten

sten für jedes Gerichtsamt anzuschaffen, und der Kostenbetrag auf die vorschriftsmäßig festgestellten Liquidationen, aus dem extraordinario der Landgerichtssalarienkassen zu zahlen. Im Uebrigen sind die Gerichtsämter, in Betreff des Verfahrens bei Annahme und Aufbewahrung, ingleichen bei der Ausgabe der Testamente, auf die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verweisen, wobei es jedoch schriftlicher Annahme- und Ausgabemandate nicht bedarf, vielmehr genügt das in den Acten enthaltene Decret des Richters über Annahme und Ausgabe, und die Führung eines Protocollbuchs, von welchem Extracte zu den einzelnen Acten zu bringen sind. Da es auch für die Landgerichte in mancher Beziehung nützlich sein kann, von den, bei den Gerichtsämtern deponirten Testamenten, Kenntniß zu erhalten, so sind letztere anzuweisen, alljährlich Ab- und Zugangslisten über die bei ihnen aufbewahrten Testamente, den Landgerichten einzureichen, welche dieselben in die bei ihnen in alphabetischer Ordnung zu führenden Testamentenrepertorien, unter Beifügung des Namens des Gerichtsamts aufzunehmen, und diese Repertorien jährlich darnach zu berichtigen haben. Diese Anordnung kommt übrigens bei jedem Gerichtsamte, sobald das vorschriftsmäßig eingerichtete Behältniß vorhanden ist, zur Ausführung.

2) In Betreff der künftig zur Competenz der Gerichtsämter gehörenden Vormundschaftssachen, so sind:

a) diejenigen Vormundschaften, in denen die Nachlaßregulirung bereits beendet ist, nachdem den Acten ein Depositalextract hinzugefügt worden, sofort und brevi manu, sub rubro: „Herrschaftliche Justizeinrichtungssache" an das betreffende Gerichtsamt abzusenden, und der Vormund hiervon in Kenntniß zu setzen.

b) In den Sachen, in welchen die Nachlaßregulirung noch nicht beendet

beendet ist, ist dieselbe bei dem Landgerichte zu Ende zu führen, und dann erst sind die Acten zur weiteren Bearbeitung an das betreffende Gerichtsamt abzugeben. Nur dann, wenn etwa die Nachlaßregulirung nicht bei dem Landgericht selbst, sondern im Auftrage desselben, bei dem Gerichtsamte schwebt, kann Letzterem sogleich die fernere Bearbeitung überlassen werden. Dabei wird

c) zur Vermeidung zweckwidriger Competenzstreitigkeiten festgesetzt, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob das Vermögen über oder unter 200 Rthlr beträgt, die Sache in der Regel vor das Landgericht gehören soll.

d) Da die Aufbewahrung der Depositа auch ferner bei dem Landgericht verbleiben soll, so sind die Depositalmandate zwar von den Gerichtsämtern, jedoch im Requisitionsstyl an die Depositorien der Landgerichte zu erlassen, dieselben an das Landgericht zu adressiren und vom Dirigenten des Letzteren, in die Mandatenbücher des Landgerichts, mit Beifügung des Namens des Gerichtsamts, einzutragen, die Nummer der Eintragung auf den Requisitionen, unter Hinzufügung der Unterschrift des Landgerichtsdirectors, zu vermerken und die Requisitionen dann gewöhnlichermaßen an den ersten Curator des Depositoriums zu befördern, die Depositalprotocolle aber brevi manu vom Depositalrendanten, unter Couvert des betreffenden Gerichtsamts, an dasselbe abzusenden. Auskünfte, welche die Gerichtsämter über den Zustand der Massen, Betrag der Zinsen ꝛc. etwa bedürfen, sind von ihnen brevi manu durch Communication mit dem Depositalrendanten einzuziehen, wobei alle Form expedirter Verfügungen zu vermeiden ist.

3) Alle

3) Alle Prozesse, welche nach der neuen Bestimmung zur Competenz der Gerichtsämter gehören, sind, insofern sie bereits im Auftrage der Landgerichte von den Gerichtsämtern instruirt werden, auch diesen zur Entscheidung zu überlassen und in denjenigen, deren Instruction bei dem Landgerichte selbst schwebt, sind auch die Erkenntnisse noch von demselben abzufassen und die Execution zu verfügen. Bei zweifelhafter Competenz bleibt der Prozeß beim Landgericht.

Hiernach ist das Erfoderliche an die Landgerichte zu verfügen.

Berlin, den 3ten August 1827.

Der Justizminister.
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den Gerichtseingesessenen und den Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 31sten August.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten September 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die nachstehend näher bezeichneten drei Personen sind im Laufe des vorigen Monats, Vagabundirens wegen, von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht, und ist ihnen die Rückkehr in die diesseitigen Staaten untersagt worden.

1) Georg Ernst Wächter aus Gera, im Herzogthum Gotha, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit braunen Haaren, niedriger Stirn, braunen Augenbraunen und Augen, dicker Nase, dickem Mund, braunem Bart, mangelhaften Zähnen, spitzem Kinn, von runder Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und gesetzter Gestalt.

2) Die unverehelichte Henriette Christiane Borst aus Döllstedt, im Herzogthum Gotha, evangelischer Religion, 25 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit hellbraunen Haaren, freier Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, kleiner und gerader Nase, aufgeworfenem Mund, gesunden Zähnen, breitem Kinn, von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, mittlerer Gestalt und mit Sommersprossen.

3) Der Webergeselle Georg Fischer aus Tannrode bei Eisenach, im Großherzogthum Weimar, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit blonden Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blaugrauen Augen, spitzer und langer Nase, gewöhnlichem Mund, blondem Bart, guten Zähnen, länglichem Kinn, von länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, großer Gestalt und mit Sommersprossen.

Erfurt, den 28sten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Steckbrief. Die unverehelichte Johanne Margarethe Böhm, auch Erelin genannt, welche unten näher bezeichnet ist und zeither einen herumziehenden Lebenswandel führte, hat sich in der Nacht vom 24sten bis zum 25sten d. M. mit ihrem bei sich habenden unehelichen Kinde, weiblichen Geschlechts, von 3 1/2 Jahren, aus der Gemeinde Groß-Grabe, ihrer Heimath, wohin sie erst am 31sten v. M. gebracht und unter polizeilicher Aufsicht gestellt worden war, heimlich entfernt.

Da nun zu vermuthen steht, daß diese Person ihren frühern Lebenswandel fortsetzt und sich zu dem Ende wahrscheinlich in dem Kreise Schleusingen, wo sie Anhang zu haben scheint, zwecklos herumtreibt, so werden alle betreffenden Polizeibehörden hierdurch dienstlich ersucht: auf dieselbe vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und demnächst unter Escorte anher senden zu wollen.

Treffurt, den 30sten August 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johanne Margarethe,
Zuname: Böhme, nennt sich auch zuweilen Erelin,
Geburtsort: Großgrabe,
Religion: evangelisch,
Alter: 22 Jahr,
Größe: 4 Fuß 11 1/2 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: dick,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: weiß,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: thüringer Dialect.
Besondere Kennzeichen: eine Narbe am Halse.

Bekleidung.

1) Eine rothkattunene Mütze mit schwarzem Bande, trägt aber meistens einen Kamm,
2) ein blaugestreiftes baumwollenes Halstuch,
3) ein rothkattunenes Leibchen,
4) ein alter raschtuchener blauer Rock,
5) ein Paar weißwollene Strümpfe,
6) ein Paar alte Schuhe,
7) eine Schürze von blauen Leinen. Hat ein wohlgebildetes Mädchen, welches 3 1/2 Jahr alt ist, bei sich.

Wiedererlangter Corrigend. Der am 2ten Juli d. J. bei dem Dorfe Rabe von der Arbeit entwichene Corrigend Nicolaus Werner aus Suhl ist in dem suhlaer Gerichtsdorfe Albrechts ergriffen, und heute in hiesige Correctionsanstalt wieder zurückgeliefert worden. Dieses wird hierdurch bekannt gemacht und der unter obigem Tage erlassene Steckbrief außer Kraft gesetzt.

Zeitz, den 1sten September 1827.

Der Oberinspector der königl. Corrections-, Landarmen- und Krankenanstalt.
Burkhardt.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Forstdistricten. Die zur Oberförsterei Lohra gehörigen, im Kreise Nordhausen bei Kleinfurra belegenen Forstdistricte von einem Flächeninhalte von 305 Morgen 86 □Ruthen sollen mit Grund und Boden und dem darauf stehenden Holze, mit, auch ohne, Jagdgerechtigkeit, meistbietend veräußert werden.

Zu dem Ende ist ein Bietungstermin in Nordhausen im Gasthofe zum Kaiser auf den

15ten October d. J.

anberaumt, zu welchem Bietungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen sind sowohl im hiesigen Regierungsgebäude, im Journalzimmer der Finanzabtheilung, als auch im Bureau der Forstkasse zu Nordhausen zur Einsicht deponirt.

Mit der localen Anweisung der Forstdistricte ist der Unterförster Hoffmann zu Wollersleben beauftragt, bei welchem sich Kauflustige dieserhalb melden können.

Erfurt, den 18ten August 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf von Grundstücken. Im Auftrage des königl. hochlöbl. Landgerichts zu Erfurt sollen in der Vormundschaftsstube zu Günstedt

den 3ten October a. c. mittags 1 Uhr

die von Johann Christian Wolf in Günstedt hinterlassenen 12 1/2 Acker Land und ein Wohnhaus, welche auf 976 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden, öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus den allhier, beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück und in Günstedt aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, den 12ten Juli 1827.

Subhas-

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöbl. Landgerichts zu Erfurt sollen in der Vormundschaftsstube zu Schwerstedt

den 12ten November d. J. vormittags 11 Uhr,

die der Frau Stadtschreiberinn Gottschalk zu Sondershausen gehörigen Teichmasen, welche auf 100 Thlr. gerichtlich gewürdert worden, öffentlich gegen bare Zahlung im Adjudicationstermine, meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus dem allhier, beim königl. Gerichtsamte Tennstedt und in Günstedt aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, am 23sten August 1827.

Anzeigen.

In der keyserschen Buchhandlung in Erfurt ist zu haben:

Ueber den Verkauf zahlreicher adelicher Güter in der Provinz Preußen, nebst einer Beschreibung derselben, vom Kammerrath Avenarius. 15 Sgr.

Brüggemann in Halberstadt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

37. Stück.

Erfurt, den 22sten September 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 15ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 200.

No. 1083. die Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 2ten Juni 1827.

No. 1084. die allerhöchste Cabinetsordre vom 13ten Juli 1827, die Erweiterung der Competenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruction vom 4ten Mai 1820 organisirten Gerichten betreffend.

Erfurt, den 18ten September 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 201. Die in Magdeburg errichtete medicinisch-chirurgische Lehranstalt betr. 445. Septbr. A.

Nachdem das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten auf meinen Antrag und nach Berücksichtigung der obwaltenden Localverhältnisse sich wegen Errichtung einer

medicinisch-chirurgischen Lehranstalt

für die Provinz Sachsen dahin entschieden hat, daß dieses Institut hier in Magdeburg ins Leben gerufen werde, so ist der Organisationsplan desselben,

im Auftrage des gedachten königl. Ministeriums von dem Herrn geheimen Ober-Medicinalrathe und General-Stabsarzte Dr. Rust festgestellt, und der Beginn der Vorlesungen auf

den ersten November d. J.

angesetzt worden. Indem ich die sämmtlichen Behörden und das Publicum der Provinz von dem Entstehen einer so heilsamen Anstalt, deren Bedürfniß schon seit langer Zeit gefühlt worden, in Kenntniß setze und ihre Theilnahme dafür in Anspruch nehme, mache ich den wesentlichen Inhalt des Organisationsplanes zur Nachricht und Beachtung sowohl für die Herren Kreisphysiker, denen nach Maßgabe desselben im §. 4. die Vorprüfung der aufzunehmenden Zöglinge obliegt, als für die Aeltern, Vormünder ꝛc., welche ihre Söhne oder sonstige Pflegebefohlene der Anstalt zur Ausbildung übergeben wollen, nachstehend öffentlich bekannt.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Sie ist eine Schule für angehende Wundärzte, in der die Zöglinge nach festen Grundsätzen und einer eben so einfachen als verständlichen Methode unter einer gesetzlichen Disciplin und unter Anleitung bestimmter, zu einem Zweck hinarbeitender Lehrer, in einem kürzeren oder längeren Zeitraume, jenachdem sie mehr oder weniger vorbereitet, talentvoll oder mit Berufswissenschaften zum Theil, oder gar nicht vertraut, die Anstalt betreten, gebildet werden sollen. Junge Männer, welche die Ausbildung als Wundärzte 1ster oder 2ter Klasse suchen, sollen in derselben Gelegenheit finden, ohne bedeutenden Kostenaufwand und ohne der höheren wissenschaftlichen Vorbildung zu bedürfen, welche nach den jetzt bestehenden Vorschriften behufs der Universitätsstudien gefodert wird, so viel zu erlernen, daß sie ihrem Beruf überall dereinst genügend entsprechen können.

§. 2.

Lehrgegenstände.

Dem Zwecke dieser Anstalt gemäß sollen Wundärzte 1ster und 2ter Klasse

Klasse für das Land und die Armen gebildet werden, welche von dem höheren, für die Sphäre einer solchen Bestimmung zwecklosen, Streben in dem speculativen Reiche des ärztlichen Wissens, und von roher Empirie gleich entfernt sind. Von dem Lehrplane bleiben daher alle diejenigen Disciplinen ausgeschlossen, die zum Bereich der höheren ärztlichen Ausbildung gehören; dagegen werden diejenigen mit aufgenommen, welche erfoderlich sind, um den Zögling für das practische Leben seiner künftigen Sphäre entsprechend auszubilden, und ihn mit der unumgänglich nothwendigen Theorie des Studiums bekannt zu machen. Hierhin gehören hauptsächlich folgende Lehrgegenstände:

1) Sprachen, und zwar vor allen ein faßlicher Unterricht zur Vervollkommnung in der teutschen und lateinischen Sprache, im teutschen Styl ꝛc.

2) Naturwissenschaften, d. h. eine populair vorgetragene Encyclopädie derselben, welche die Elemente der Physik, Chemie und der Naturgeschichte im ganzen Sinne des Wortes umfaßt.

3) Anatomie, sowohl die theoretische Beschreibung der Theile des menschlichen Körpers, als auch die practische Zergliederungskunst und pathologische Anatomie, deren Kenntniß dem Wundarzte so wichtig ist.

4) Medicinisch-chirurgische Institutionen, worunter die Vorträge über Physiologie, Pathologie, Materia medica und chirurgica begriffen werden.

Diese Doctrinen sollen entweder von einem Lehrer in einem ununterbrochenen Zusammenhange vorgetragen, oder können auch durch verschiedene Docenten von einander getrennt, gelehrt werden; doch versteht es sich von selbst, daß in beiden Fällen, besonders beim Vortrage dieser Disciplinen der oben ausgesprochene Zweck dieses Unterrichts und dieser Bildungsanstalten fest ins Auge gefaßt werden muß.

5) Allgemeine und specielle Chirurgie, mit Einschuß der Augen- und derjenigen syphilitischen Krankheitsformen, die direct für das Forum dieser Doctrin gehören.

6) Die Lehre von den Fracturen und Luxationen insbesondere.

7) Die Lehre von den chirurgischen Instrumenten und Bandagen, nebst Uebungen am Phantome.

8) Die Lehre von der chirurgischen Operation, nebst Uebungen derselben am Cadaver.

9) Allgemeine und specielle Therapie, bei deren Vortrag die unter dem Landvolke am meisten vorkommenden, und diejenigen Krankheiten, welche eine schnelle Hilfe erheischen, eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Die Lehre vom Scheintode und über die Hilfsleistungen der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen schließt sich an diese zu haltenden, für die Zöglinge der Anstalt eigends berechneten Vorträge an.

10) Theoretische und practische Geburtshilfe in ihrem ganzen Umfange.

11) Die sogenannte Medicina forensis et castrensis oder diejenigen Zweige aus der Staats- und Kriegs-Arzneikunde, die dem Wundarzte besonders zu wissen nöthig sind. Hierher gehören auch die Anleitungen zu und die Uebung in legalen Obductionen, das Abfassen von Befundscheinen, Krankheits- und Invaliditätsattesten, amtlichen Anzeigen und Berichten ꝛc. ꝛc.

12) Medicinische, chirurgische und geburtshilfliche klinische Uebungen, die auch den kleinen oder sogenannten chirurgischen Spitaldienst, dessen Erlernung und Einübung für Wundärzte jeder Categorie so höchst wichtig ist, in sich einschließen.

Alle diese Gegenstände werden nicht allein gelehrt, sondern es sollen

dieselbem

dieſelben auch von Correpetitoren mit den Zöglingen catechetiſch wiederholt und gehörig eingeübt werden.

§. 3.

Lehrplan.

Der Curſus, innerhalb deſſen dieſe Gegenſtände gelehrt werden ſollen, wird auf zwei Jahre feſtgeſetzt, dergeſtalt, daß im Verlaufe dieſer Zeit ſämmtliche Vorträge vollſtändig nach dem angenommenen Maßſtabe gehalten und beendigt ſind. Die Vorträge ſelbſt müſſen die Zöglinge in folgender Ordnung hören, als:

Vorträge.

Im erſten Jahre.

a) Winter-Halbjahr.

Uebung in der lateiniſchen Sprache und in teutſchen Aufſätzen, wöchentlich drei Stunden.

Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften, drei Stunden.

Knochen- und Bänderlehre, zwei Stunden.

Geſammte Anatomie, ſechs Stunden.

Phyſiologie, vier Stunden.

Practiſche Anatomie, oder das Präpariren an Leichnamen, wenigſtens achtzehn Stunden.

NB. Auf Correpetitorien werden in dieſem Semeſter nur ſo viel Stunden verwendet, als neben den Secirübungen noch zuläſſig ſind.

b) Sommer-Halbjahr.

Uebung in der lateiniſchen und teutſchen Sprache, drei Stunden.

Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften, drei Stunden.

Knochen- und Bänderlehre, zwei Stunden.

Allgemeine Pathologie und pathologiſche Semiotik, vier Stunden.

Inſtrumenten- und Bandagenlehre, zwei Stunden.

Die Lehre von den Fracturen und Luxationen, zwei Stunden.

Materia medica und Formulare, vier Stunden.

Correpetitorien aus den Gegenständen dieses und des vorhergegangenen Semesters, zwölf bis funfzehn Stunden.

Im zweiten Jahre.

a) Winter-Halbjahr.

Allgemeine und besondere Chirurgie, vier Stunden.
Allgemeine und specielle Therapie, vier Stunden.
Cursus operationum, vier Stunden.
Chirurgische Klinik, sechs Stunden.
Medicinische Klinik, sechs Stunden.
Theoretische und practische Augenheilkunde, vier Stunden.
Correpetitorien, acht Stunden.

b) Sommer-Halbjahr.

Fortsetzung der allgemeinen und speciellen Chirurgie, vier Stunden.
Fortsetzung der Therapie, vier Stunden.
Geburtshilfe, vier Stunden.
Gerichtliche Medicin und Medicina castrensis, drei Stunden.
Pathologische Anatomie, vier Stunden.
Chirurgische Klinik, sechs Stunden.
Medicinische Klinik, sechs Stunden.

Zu den Uebungen der chirurgischen Operationen an Leichnamen, welche in diesem Semester, um im Winter die Cadaver der Anatomie nicht zu entziehen, Statt finden sollen, lassen sich keine bestimmten Stunden festsetzen.

Correpetitorien, acht Stunden.

Anfang und Schluß der Vorlesungen.

Der Anfang und der Schluß der Vorlesungen richten sich, wenn nicht noch andere Bestimmungen hierüber ergehen sollten, nach den über die Ferien auf den Universitäten bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und

wird

wird dieserhalb in den von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden halbjährigen Lectionsverzeichnissen das Erforderliche bewirkt werden.

Der zweijährige Lehrcursus fängt jedoch alle Jahre wieder an, so daß alljährlich, und zwar zu Anfange des Wintersemesters, neue Zöglinge aufgenommen werden können. Nur ausnehmsweise ist es zu gestatten, daß sich auch mit dem Beginnen des Sommersemesters neue Zöglinge der Anstalt anschließen.

Die zweijährige Dauer des Lehrcursus ist übrigens nur für diejenigen Zuhörer berechnet, die nicht ganz unvorbereitet die Anstalt besuchen, und schon einige anatomische und chirurgische Kenntnisse mitbringen, folglich hauptsächlich für jene Zöglinge, die entweder die Chirurgie bei einem Meister schon erlernt, d. h. in der Lehre gewesen sind und servirt haben, oder im Militair als Compagnie- und Escadronchirurgen dienen. Solchen Zöglingen kann auch am füglichsten die Erlaubniß, im Sommersemester sich der Anstalt anzuschließen, ertheilt werden. Auch können Jünglinge mit einem ausgezeichneten Fassungsvermögen allerdings während des Zeitraums von zwei Jahren, wenn sie übrigens nur Chirurgen zweiter Klasse werden wollen, sich hinreichend zu diesem Behufe ausbilden. Doch ist es nicht nothwendig, daß jeder Zögling während dieser Zeit alles erlernen müsse, was hier vorgeschrieben ist. Mit einem Worte, der Lehrcursus von zwei Jahren ist blos als der Cyclus zu betrachten, innerhalb welchem alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände vollständig vorgetragen werden, und den jeder mindestens zurückgelegt haben muß, der als Chirurg examinirt sein und ins öffentliche Leben treten will. Wer nicht fähig ist, während dieser Zeit alle Gegenstände gehörig zu fassen, und daher bei den Semestralprüfungen nicht besteht, wird angewiesen, diese Gegenstände, in denen er noch zu schwach gefunden worden ist, zu wiederholen.

Daher sollen denn auch die Lehrstunden so eingetheilt werden, daß

Zöglinge

Zöglinge des zweiten Jahrganges zugleich auch Gegenstände, die für Zöglinge des ersten Jahrganges vorgeschrieben sind, noch einmal hören, oder wenigstens an den Correpetitionen über einzelne Fächer Theil nehmen können.

§. 4.

Zöglinge. Für die Aufnahme der Zöglinge werden folgende Bedingungen aufgestellt:

Deren Alter. In der Regel sollen sie nicht unter 18 und nicht über 30 Jahr alt sein. Bei talentvollen Jünglingen wird jedoch eine Ausnahme in der Art gestattet, daß diese schon nach vollendetem 16ten Jahre aufgenommen werden, da ihnen dann nach beendetem Studium die Zeit dargeboten wird, ihre Militärpflicht abzuleisten und so zu einem höheren Grade physischer Reife zu gelangen.

Körperliche Beschaffenheit. Sie müssen, insbesondere wenn sie Anspruch machen, unentgeldlich an den Vorträgen Theil nehmen zu dürfen, eine gesunde Constitution, einen von allen Gebrechen freien Körper, glückliche Naturanlagen und einen moralisch unverdorbenen Charakter besitzen. Von wissenschaftlicher Vorbildung wird der vollständige Elementarunterricht in der teutschen und lateinischen Sprache, einige Stylfertigkeit, überhaupt in dem Maße gefodert, wie solche nach der bestehenden Gymnasialeinrichtung in Tertia erlangt wird; doch wird eine solche Vorbildung nicht gerade als unbedingt nothwendig angesehen, um nicht vielleicht sonst doch brauchbare und mit den besten Anlagen versehene Subjecte auszuschließen, weil bei der Einrichtung der Anstalt darauf Rücksicht genommen ist, daß in dieser Beziehung eine Nachhilfe erfolgen kann.

Wissenschaftliche Vorbildung.

Abtheilung der Zöglinge. Uebrigens werden die Zöglinge in drei Klassen unterschieden, und zwar:

1) in solche, welche auf eigene Unkosten die Aufnahme in das Institut nach

nachsuchen und sich zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, (erste Klasse);

2) in jene, welche ganz unentgeldlich zu dem Lehrcursus zugelassen werden, (zweite Klasse);

3) in jene, welche außerdem, daß sie freie Collegia haben, noch auf Unterstützung von Seiten des Staates Anspruch machen, oder selbe wirklich genießen, (dritte Klasse).

Zu der dritten Klasse können nur die talentvollsten und zugleich mittellosesten Zöglinge, sobald ein Fonds hierzu vorhanden sein wird, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vorschlag gebracht werden, und selbst diejenigen, welche die Wohlthat ansprechen, ein ganz freies Studium zu erlangen, (zweite Klasse), müssen entweder als fleißige und ausgezeichnete Zöglinge sich bereits nachgewiesen haben, oder wenn sie erst die Aufnahme in das Institut nachsuchen, außer ihrer Mittellosigkeit durch eine Vorprüfung nachweisen, daß sie die nöthigen und vorgeschriebenen Vorkenntnisse, wie die sonstigen erfoderlichen Eigenschaften besitzen. Sie müssen sich daher entweder unmittelbar an den Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt oder auch direct an den Physicus ihres Kreises mit ihrem Ansuchen wenden, der die erfoderliche Vorprüfung nach den angeführten Erfodernissen und der im gegenwärtigen Organisationsplane enthaltenen näheren Bestimmungen mit ihnen anstellen und demnächst über sie an die königliche Regierung Bericht erstatten wird, welche sie dann unmittelbar an den Director der Anstalt überweiset, der über die Aufnahme selbst entscheidet.

Unterscheidung derselben in ordentliche und außerordentliche.

Die Zöglinge erster Klasse unterscheiden sich wieder in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie die Anstalt besuchen, um ein geordnetes, dem Lehrplane entsprechendes Studium daselbst zu betreiben, oder sich nur an dieselbe anschließen, um ihre zum größten Theile schon vollendete wundärztliche Ausbildung blos durch den Besuch einzelner Vorlesungen

zu vervollständigen. Die Zahl der Zöglinge erster Klasse bleibt vor der Hand unbestimmt, bis die Erfahrung nachweisen wird, ob und welche Festsetzungen rücksichtlich einer eventuellen Beschränkung erforderlich sind. Zöglinge der zweiten und dritten Klasse dürfen indessen von dem Director, ohne ausdrückliche Zustimmung des Lehrervereins, nicht über 20 jährlich aufgenommen werden.

Aufnahmegebühren.

Jeder sowohl ordentliche als außerordentliche Zögling erhält zu seiner Legitimation einen vom Director unterzeichneten und vom Secretair der Anstalt contrasignirten Inscriptionsschein, wofür an Inscriptionsgebühren 2 Rthlr., und für den Anatomiewärter 15 Sgr. entrichtet werden.

§. 5.

Honorar für Vorlesungen.

Für die Zuhörer, welche auf eigene Unkosten ihre Ausbildung betreiben, (erste Klasse), wie im Allgemeinen für diejenigen, welche nicht unter derjenigen Anzahl begriffen sind, die freien Unterricht genießen, wird das Honorar für die Docenten, für ein halbjähriges zwei bis dreistündiges Collegium auf 2 bis höchstens 3 Rthlr., und für ein vier bis sechsstündiges Collegium auf höchstens 5 Rthlr. festgesetzt; den Docenten aber ist nicht gestattet, gegen den bloßen Erlag des Honorars einen Zuhörer zu ihren Vorträgen zu admittiren, der ihnen nicht von dem Director als solcher ausdrücklich überwiesen worden ist. Für den propädeutischen Unterricht in der teutschen und lateinischen Sprache, so wie für den encyclopädischen in den Naturwissenschaften, ingleichen für die Correpetitorien, die Secir- und Operationsübungen wird gar kein Honorar erlegt, und ist derselbe ganz frei;

Beiträge zu den anatomischen Apparaten.

nur wird zur Unterhaltung des Inventariums, der zu den Secir- und Operationsübungen erforderlichen Instrumente, Apparate, Geräthe ꝛc. ein nach der Zahl der Zuhörer sich bestimmendes Quantum an die Kasse des Instituts entrichtet, was sich indessen für die Secirübungen nicht über 5 Rthlr.

und

und für die Operationsübungen am Cadaver nicht über 3 Rthlr. belaufen wird.

Nach einem gleichförmigen Schema werden den Zöglingen von den Lehrern halbjährlich Censuren über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ertheilt, eben so werden Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen ꝛc. ausgefertigt, welche der Director und Docent vollziehet. Censuren.

§. 6.

Die Anstalt ressortirt unmittelbar von dem königlichen Oberpräsidium der Provinz, und die Direction derselben ist dem Regierungs-Medicinalrath Dr. Trüstedt übertragen worden, der als nächster Vorgesetzter die Oberaufsicht über das ganze führt, und von dem alle Anträge das Institut betreffend ausgehen. Schüler wie Lehrer stehen daher unter seiner Aufsicht, und steht ihm die Leitung der gesammten Angelegenheiten alleinig zu. Mit Zuziehung eines oder zweier Docenten prüft der Director die aufzunehmenden Zöglinge, und weiset die für die Anstalt nicht geeigneten zurück; den fähigen hingegen nach Ertheilung des Aufnahmescheins die zu hörenden Vorlesungen an. Er ist verbunden, beim Abgange der Zöglinge einen jeden ein Abgangszeugniß zu ertheilen, mit Bemerkung der Zeit, wie lange derselbe die Anstalt als ordentlicher oder außerordentlicher Zuhörer besucht, welche Collegia er gehört, und welche Fortschritte er in jeder einzelnen Doctrin gemacht hat, wobei besonders streng auf die Censur über die Kenntnisse in den propädeutischen Schul- und Naturwissenschaften gesehen werden wird, weil sich danach die Zulassung der Zöglinge zu den Prüfungen als Wundärzte erster oder zweiter Klasse wird beurtheilen lassen. Directorium der Anstalt und sonstige Ressortverhältnisse. Abgangszeugnisse.

Für das Abgangszeugniß ist der Director berechtigt, 1 Rthlr. zur Institutskasse erheben zu lassen. Gebühren für das Abgangszeugniß.

§. 7.

Zur genauen Erforschung der Fortschritte und des Fleißes der Zög- Examina.

linge, werden unter dem Vorsitz des Directors monatlich, wo es für erforderlich erachtet werden sollte, auch sogar wöchentlich, Prüfungen gehalten. Außerdem werden durch die Docenten am Schlusse jeden Semesters Examina abgehalten, dabei besondere Semestral-Prüfungsatteste ausgefertigt, und endlich am Jahresabschlusse ein öffentlicher feierlicher Prüfungsact veranstaltet.

Der Erfolg dieser Prüfungen zeigt, welche Fortschritte gemacht worden, welche Gegenstände von einzelnen Zöglingen wiederholt, und über welche sie noch fortwährend correpetiren müssen, ob sie zu den sämmtlichen oder nur zu einzelnen Lehrgegenständen des zweiten Jahres admittirt werden, oder überhaupt noch ein drittes oder viertes Jahr auf der Anstalt bleiben müssen, um das Studium als geschlossen betrachten zu können.

§. 8.

Disciplin. Bei der Aufnahme wird es einem jeden Zöglinge zur strengen Pflicht gemacht, sich genau nach den bestehenden Vorschriften und den Gesetzen der Anstalt zu achten. Es steht keinem derselben frei, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Directors andere Vorlesungen zu hören, als die in dem Lehrcursus bestimmt sind. Nur in dem Falle, daß schon gebildete und bereits ansässige Wundärzte einige Vorlesungen zu ihrer Vervollkommnung als außerordentliche Zuhörer besuchen wollen, wird dies gestattet; diese müssen aber dennoch die Erlaubniß dazu bei dem Director nachsuchen. Sämmtliche Zöglinge sind auf die Dauer der Studienzeit für ihr sittliches Betragen und ihre wissenschaftlichen Beschäftigungen auch außer den Lehrstunden der Anstalt verantwortlich. In polizeilicher Hinsicht stehen sie unter der Ortsbehörde, und genießen dieselben keinesweges die Vorrechte der auf Universitäten immatriculirten Studirende, indem ihr Inscriptionsschein (Matrikel) ihnen kein Recht beilegt, sondern nur die Beglaubigung enthält, daß sie als Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt aufgenommen sind. Eben

so

so wenig giebt ihnen ein mehrjähriger Cursus an der Anstalt die Befugniß zur Erlangung einer academischen Würde auf der Universität.

Belohnungen.

Die Belohnungen, welche die fleißigsten und geschicktesten Zöglinge erhalten, werden in allgemeinen öffentlichen Belobungen, in Unterstützungen mit barem Gelde, in Preismedaillen, in Geschenken an Büchern, chirurgischen Bestecken, kleinen Instrumenten, Apparaten und anderen Anerkennungen bestehen, die ihnen am Ende des Studienjahres bei der feierlichen Schlußprüfung ertheilt werden.

Strafen.

Die Strafen, welche die Anstalt bei Vergehungen der Zöglinge verhängen darf, sind: vertrauliche Zurechtweisungen und Ermahnungen, öffentliche Verweise, Carcer. Bei schweren Vergehungen hingegen liegt die Untersuchung und Bestrafung derselben der geeigneten Behörde ob, und der Director ist berechtigt, nach vorhergegangener Anhörung der Meinung des Lehrervereins auf Entziehung aller Beneficien, falls ein solcher Zögling dergleichen genießt, auf härtere Bestrafung und schimpfliche Ausstoßung aus der Anstalt anzutragen.

Indem ich hiermit einen Auszug des Organisationsplans zur öffentlichen Kenntniß bringe, füge ich nur noch den Wunsch und die Hoffnung hinzu, daß die angelegentliche Sorge des Staats für das Wohl der Provinz, welche sich in der Errichtung dieser Lehranstalt von neuem ausspricht, dankbar anerkannt und benutzt werde.

Magdeburg, den 2ten September 1827.

Der geheime Staatsminister.

v. Klewitz.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 202. Einladung zur Vollendung des Denkmals auf August Herrmann Franke.

Den wohlthätigen Beförderern der Errichtung eines würdigen Denkmals für den berühmten Stifter der segensreichen Anstalten des hiesigen Waisenhauses, August Hermann Franke, fühlt sich der Unterzeichnete verpflichtet, von dem erwünschten Fortgange des Werkes hierdurch Nachricht zu ertheilen. Das Vertrauen auf den noch herrschenden Sinn für Anerkennung großer Verdienste und für ihre Verherrlichung durch Meisterwerke der Kunst hat ihn nicht getäuscht. Durch die hier und aus allen Gegenden der Monarchie, ja aus dem Auslande selbst eingekommenen Beiträge ist die Summe der für dieses Denkmal bestimmten Gelder auf 4,652 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. gestiegen. Der Vertrag wurde deshalb mit dem vaterländischen berühmten Künstler, Herrn Professor Rauch in Berlin, abgeschlossen, und von diesem die Arbeit mit eigener Liebe begonnen. Schon ist das große Modell in Gyps herrlich gelungen, vollendet, und der Guß in dauerndes Erz vorbereitet. Aber noch reicht die aufgebrachte Summe nicht zur Deckung aller erfoderlichen Kosten hin, wenn das Standbild einen seiner würdigen Untersatz von polirtem Granit erhalten soll, denn diese belaufen sich mit den Ausgaben, welche Transport und Aufstellung verursachen, auf 7,457 Rthlr. 10 Sgr.; so daß also noch 2,804 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. fehlen.

Deshalb wendet sich der Unterzeichnete nochmals mit aller Zuversicht an die edlen Beförderer der von ihm mit Liebe unternommenen Sache, und bittet um fernere wohlthätige Unterstützung derselben, damit das Werk zur Ehre des dadurch Gefeierten, zur Zierde der Stadt und der Stiftungen,

gen, für welche er wirkte, vollendet werde. Die Beiträge nimmt der Cämmerer, Herr Stadtrath Wucherer, gegen Quittung in Empfang.

Halle, den 28sten Juli 1827.

Der Bürgermeister
Dr. Meilin.

Den frankeschen Stiftungen in Halle verdanken so Viele in und außerhalb der preußischen Monarchie ihre Erziehung und Bildung. So weit irgend der erste Aufruf zu einem Denkmal für August Hermann Franke an seine Verehrer gelangte, haben diese sein Andenken und Verdienst durch Beiträge zur Errichtung des Denkmals geehrt. An Sie alle, und besonders an alle aus den frankeschen Stiftungen hervorgegangenen Zöglinge, ergeht jetzt die vorstehende zweite Einladung, um das so schön begonnene Denkmal desto herrlicher zu vollenden! Nicht bloß für die Stadt Halle, nein, für den ganzen preußischen Staat und für das Ausland werden Dankbarkeit und Verehrung dem werkthätigen Sinne für Menschenbildung und Religion dieses Denkmal errichten!

Magdeburg, den 1sten August 1827.

Der geheime Staatsminister
v. Klewitz.

Indem wir vorstehende Einladung zur öffentlichen Kenntniß bringen, hegen wir den dringenden Wunsch, daß die Herren Landräthe und Superintendenten durch ihre Bereitwilligkeit zur Annahme freiwilliger Beiträge die Vollendung dieses Unternehmens befördern mögen.

Erfurt, den 10ten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Nachste-

No. 203. Eingangsabgaben in Spanien von gewebten Zeugen betr. 85. Septbr. A.

Nachstehende Nachricht von den in Spanien auf gewebte Zeuge aus Seide oder Wolle gelegten Eingangsabgaben, welche für den hiesigen Regierungsbezirk von Interesse sein dürften, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Gewebte Stoffe von Seide und Wolle, eine Vara und zwei Zoll breit, Popelina genannt.

Auf die von dem Generaldirector der Zollbehörde von Cantabrien bei der königl. spanischen Regierung erlassene Anfrage, welchen Zoll die in der Douane zu Vittoria zur Verzollung vorgezeigten, aus Seide und Wolle gewebten Stoffe, Popelina genannt, zu erlegen haben möchten, indem sie, ihren Bestandtheilen zufolge, zu der Klasse der gestreiften wollenen schottischen Zeuge (Listados escoseses de lana) gehörten, hat die königl. Zolltarifscommission (Real Junta de Aranceles) in Vorschlag zu bringen und Sr. Majestät zu bestätigen für gut befunden, daß, da die vorgenannten schottischen gestreiften Zeuge, dem königl. Decret vom 5ten November 1826 zufolge, zwanzig und dreißig Procent (deren Werth ist zu 13 Reales für jede Vara angeschlagen), jenachdem die Einfuhr derselben unter spanischer oder fremder Flagge Statt findet, zu entrichten haben, die in Rede stehenden Popelinas von jeder Vara 2 reales 20 maravedis Einfuhrzoll erlegen sollen, wenn sie unter spanischer, und 3 reales 30 maravedis, wenn sie unter fremder Flagge oder zu Lande eingeführt werden.

(Datum des Decrets 26sten März 1827.)

Erfurt, den 3ten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 204. Zahlungen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt am 1sten Oct. c. 421. Sept. A.

Die Generaldirection der königl. preußischen allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die Generalwittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten October d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Orginal-Receptionsscheine;

2) die den 1sten October 1827 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten October d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Witwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Witwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 3ten October, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 18ten October d. J. auf der Generalwitwenkasse (Molkenmarkt No. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit

unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Witwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Hauptinstituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und Generallandschaftsagenten Reichert, französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die Generalwitwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die Generalwitwenkasse angewiesen, nach dem 1sten October c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Duplums, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1827.

Generaldirection der königl. preuß. allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt.

No. 205. Stellung der Inquisitoriate zu den Civilunterrichten.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justizministers:

Dem königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 8ten Mai d. J., betreffend die Stellung der Inquisitoriate zu den Civilunterrichten, eröffnet, daß der Justizminister, auch bei Erwägung der in jenem Berichte bemerklich gemachten Verhältnisse, es nicht bedenklich findet, den Inquisitoriaten des dortigen Departements, in Bezug auf deren Stellung gegen die Gerichtsämter und Patrimonialgerichte, dieselben Befugnisse beizulegen, als dies in Betreff anderer Provinzen durch die in den Rescripten vom 18ten Februar und 24sten Juli 1820,

und

und 28sten December 1821 enthaltenen Bestimmungen bereits anerkannt und angeordnet worden, da der Grund und Zweck dieser Anordnung offenbar auch bei den Inquisitoriaten des dortigen Departements ganz derselbe ist.

Berlin, den 11ten August 1827.

Der Justizminister.
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

wird hierdurch den betreffenden Behörden zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 3ten September 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Invalide, Heinrich Andreas Pfeiffer aus Hörningen, ist als Polizeidiener zu Ellrich an die Stelle des verstorbenen Rehm unterm 8ten v. M. angestellt, No. 206.

der Candidat der Theologie, Johann Adam Diller, zum Rectorsubstituten an der evangelischen Stadtschule zu Tennstedt unterm 29sten v. M. ernannt,

die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Birkungen, im Kreise Worbis, dem bisherigen Schullehrer zu Holungen Peter Jacobi unterm 23sten v. M., und

dem Candidaten der Theologie und bisherigen Gymnasiallehrer, Johann Wilhelm Wagner, die evangelische Predigerstelle der Hospitalgemeinde zu Nordhausen unterm 27sten v. M. verliehen worden.

Erfurt, den 18ten September 1827.

1) Der

1) Der bisherige hiesige Oberlandesgerichts-Referendar, Moritz Bernhard Starke I., ist den 18ten Juli c. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst ernannt.

2) Zu Auscultatoren hieselbst sind angenommen, die Candidaten der Rechte, Bernhard Brand von Lindau, den 2ten d. M., Friedrich Herrmann Theodor Gödicke und Bernhard Ludwig Karl Winzer, den 8ten d. M., Herrmann Albert Lessing, den 24sten d. M.

3) Zu Oberlandesgerichts-Referendarien hieselbst sind befördert, die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren, Friedrich August Heydenreich I., den 27sten v. M., Heinrich Friedrich Gustav Gießecke, den 30sten v. M., der Stadtgerichts-Auscultator, Karl Eduard Gottheiner zu Berlin, den 10ten August c.

4) Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator, Ferdinand Zeh, ist zur Uebernahme eines Patrimonialgerichts-Actuariats die gewünschte Entlassung den 11ten August c. ertheilt.

5) Der invalide Trompeter, Christian Michael Kaßler, ist den 10ten August c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamt zu Kelbra an des verstorbenen Koch Stelle angenommen.

Naumburg, den 31sten August 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten September 1827.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Es ist jetzt der durch unsere Bekanntmachung vom 20sten Juni dieses Jahres steckbrieflich verfolgte Johann Melchior Storch aus Herges ergriffen, und in seiner Person der Thäter des dort erwähnten Diebstahls ermittelt.

Erfurt, den 5ten September 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. sind aus einem Gartenhause in hiesiger Stadt unter andern die nachverzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Erfurt, den 11ten September 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

a) Ein grüntuchner schon abgetragener Oberrock mit Sammtkragen,
b) ein Frackrock von schwarzem Tuch mit übersponnenen seidnen Knöpfen,
c) zwei Rasirmesser nebst Futteral und Streichriemen,
d) ein Perspectiv mit Ledersäckchen,
e) eine Cigarrenspitze mit Meerschaumköpfchen,
f) eine Brille mit silbernem Gestelle,
g) eine neue Hundeleine.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Einwohner Christoph Greibe aus Helmsdorf, welcher sich schon mehrmals von seiner Familie entfernt und demnächst einen herumziehenden, arbeitsscheuen, dem gemeinen Wesen nachtheiligen Lebenswandel geführt hat, ist kürzlich wieder aus seiner Heimath verschwunden, und allem Vermuthen nach seinem unwiderstehlichen Hange zum Vagabundiren abermals gefolgt.

Diesemnach werden alle betreffenden Polizeibehörden hierdurch dienstlich ersucht, auf den ꝛc. Greibe vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und hierauf mit möglichster Kostenersparung durch Escorte anhergelangen zu lassen.

Treffurt, den 10ten September 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.

v. Hagen.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Christeph,
Zuname: Greibe,
Gewerbe: Ackerbauer,
Geburtsort: } Helmsdorf,
Wohnort: }
Religion: katholisch,
Alter: 56 Jahr,
Größe: fünf Fuß,
Haare: braun,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: braun,
Augen: blau,
Nase: eingedrückt,
Mund: breit,
Bart: grau,
Zähne: mangelhaft,
Kinn: breit,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsbildung: blaß,
Gestalt: klein,
Sprache: teutsch,
Besondere Kennzeichen: der rechte Finger zusammengebogen und steif, und vom Froste getroffene Füße.

Bekleidung.

Beim Weggehn eine alte schwarze Kappe, ein leinenes Halstuch, ein Bolderwandsrock, leinene Hose und Schuhe mit Riemen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 24sten zum 25sten August d. J. sind von einem Gränzaufsichtsbeamten in einem offenen Stalle des Brauers Jordan und in dem joachimschen Garten zu Nordhausen vier Packen mit

netto 216 1/4 Pfund baumwollenen und
— 5 Pfund wollenen Waaren

aufgefunden und in Beschlag genommen worden, welche vier entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 4ten September 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung. Den nachfolgenden Gewerken bei der Zeche himmlisch Heer zu Goßwitz, namentlich:

Wilhelm Schreier, Kellerwirth in Hergisdorf,
Gottfried Präger, Schullehrer in Grillenburg,
Gottfried Hahn, Einnehmer in Blankenhain,
Meister Gottfried Baum in Zwenkau,
Gasthalter Michael Meißner in Großbürden,
Gottfried Würzburg in Blankenhain,
Friedrich Kliepsch daselbst,
Meister Gottfried Göritz in Großbürden,
Heinrich Rudloff, Mechanicus in Ohrdruf,
August Weinert in Plauen,
Friedrich Moritz von Feilitzsch in Hof,

deren jetziger Aufenthaltsort und Erben hier nicht bekannt sind, wird andurch bekannt gemacht, daß sie, wegen länger als drei Quartale in Rest gelassener Zubußen ins Retardat gesetzt worden, und daß, wenn sie diese Zubußreste spätestens bis mit No. 6te Woche nächstfolgenden Quartals nicht abgeführt haben werden, sie ihrer Antheile für verlustig erklärt und im Gegenbuche ausgethan werden sollen.

Camsdorf, den 30sten Juli 1827.

Königl. preuß. henneberg-neustädtsches Bergamt.

Anzei-

Anzeigen.

Versteigerung. Im Auftrag eines königl. hochlöbl. Pupillencollegiums zu Halberstadt sollen die den minorennen molleschen Töchtern aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Vaters zugefallenen Mobilien, als Uhren, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Gläser, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Spiegel, Meubles und allerhand Vorrath zum Gebrauche, Gold und Silbergeschirr, in dem auf den 2ten October d. J. morgens 9 Uhr auf dem molleschen Freisaßgute zu Liebenrode angesetzten Termin öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu die Kauflustigen hierdurch vorgeladen werden.

Sachsa, den 31sten August 1827.

Königl. preuß. Gerichtscommission.

Bekanntmachung. Die leipziger Feuerversicherungsanstalt übernimmt für billige Prämien die Versicherung gegen Feuersgefahr auf Gebäude, Mobilien, Waarenläger, Fabriken, Mühlen, Holzläger, Feldfrüchte, Vieh, Schiff und Geschirr u. s. w. — Wer geneigt ist bei ihr zu versichern, beliebe sich an die unterzeichneten Agenten der Anstalt zu wenden, welche die Pläne derselben unentgeldlich vertheilen, und die Besorgung der Versicherungen gegen Erstattung des Portos übernehmen.

Gottlieb Gräser et Sohn in Langensalza,
Agenten der leipziger Feuerversicherungsanstalt.

Patent. Da mir von einem königl. hohen Ministerium des Innern unterm 10ten August d. J. auf die ausschließliche Anwendung einer zu den Acten gedachten Ministeriums niedergelegten neuen und eigenthümlichen Methode, Wagenfedern zu härten, für die Dauer von 6 Jahren innerhalb des ganzen preuß. Staats ein Patent ertheilt worden; so bringe ich dies in Gemäßheit der Verordnung vom 14ten October 1815 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 5ten September 1827.

St. Violet,
Sattlermeister und Wagenbauer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

38. Stück.

Erfurt, den 25sten September 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 207. Eröffnung des zweiten Landtags der Provinz Sachsen. 507. Septbr. A.

Sr. Majestät der König haben die Eröffnung des zweiten Landtages der Provinz Sachsen, zu welchem die bereits früher nach §. 23. des Gesetzes vom 27sten März 1824 auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten und resp. deren Stellvertreter werden einberufen werden, auf den 28sten October d. J. zu Merseburg festzusetzen und den Herrn Grafen zu Stolberg-Werningerode für diesen Landtag zum Landtagsmarschall, und den Domdechanten, Herrn von Zerssen zu Naumburg, zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruhet.

Diese allerhöchsten Bestimmungen bringe ich, als allerhöchst ernannter Landtagscommissarius, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 13ten September 1827.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

No. 208. Wahl der Landräthe u. Kreisdeputirten in der Provinz Sachsen. 508. Septbr. A.

In dem Abschnitt II. A. 15. des allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiedes für die sächsischen Provinzialstände vom 17ten Mai d. J. sind in Betreff der Wahl und Präsentation der Landräthe den Rittergutsbesitzern und Kreisversammlungen der Provinz Sachsen dieselben Befugnisse beigelegt, welche hierunter denen der Provinz Brandenburg und Pommern ertheilt worden. Diese den Rittergutsbesitzern und Kreisversammlungen den Provinzen Brandenburg und Pommern hinsichts der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten ertheilten Befugnisse sind in dem nachstehend abgedruckten, von des Königs Majestät allerhöchst selbst vollzogenen Reglement vom 22sten August v. J. näher bestimmt, auch ist in der gleichfalls nachstehend abgedruckten allerhöchsten Cabinetsordre vom 10ten November v. J. nachträglich verordnet worden, daß über das ausschließende Recht der Rittergutsbesitzer zur Wahl der Landräthe, der Besitz bis zum Jahre 1806 entscheidend sein solle.

Indem ich in Verfolg der mir höhern Orts gewordenen Autorisation diese allerhöchsten Verordnungen hierdurch zur Kenntniß und Befolgung in der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark bringe, bemerke ich noch, daß bei den durchaus abweichenden Verhältnissen der Stadtkreise Magdeburg, Halle und Erfurt von den Verhältnissen der übrigen landräthlichen Kreise, in den genannten Stadtkreisen eine Wahl des Landraths überhaupt höherer Bestimmung zufolge nicht Statt findet.

Magdeburg, den 10ten September 1827.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Wir

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben in dem Landtagsabschiede für die brandenburgschen und niederlausitzschen Provinzialstände vom 17ten August v. J. über die Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten besondere Bestimmungen vorzubehalten geruhet.

Auf den gutachtlichen Bericht Unsers Staatsministeriums ertheilen Wir diese Bestimmungen in Folgendem und verordnen zugleich, daß nach denselben auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verfahren werde.

§. 1.

In allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der frühern Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landrathsstellen in Vorschlag zu bringenden Candidaten zu wählen, zugestanden hat, und dieses ausschließliche Recht bis jetzt von denselben ausgeübt worden ist, soll dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft verbleiben. Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den zu den Kreisversammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwaige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Letztere hat dergleichen Bedenken in ihrem Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zu Unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen.

§. 2.

Wo die Rittergutsbesitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Candidaten zu den Landrathsämtern von den in Gemäßheit der von Uns ertheilten Kreisordnungen, gebildeten Kreisversammlungen gewählt werden.

§. 3.

Die Wahl der Kreisdeputirten wird ohne Ausnahme den Kreisversammlungen übertragen.

§ 4.

Zu den Aemtern der Landräthe und Kreisdeputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, worin die Wahl Statt findet, gewählt werden.

§. 5.

Zu jeder Landrathsstelle sind drei Candidaten zu wählen, welche sich, bevor sie präsentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle gegen die Regierung erklärt, und die erforderliche Qualification zur Bekleidung derselben nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweis erbötig sein müssen.

§. 6.

Die Wahlen der Candidaten zu Landrathsstellen werden unter dem Vorsitze eines der Kreisdeputirten abgehalten.

§. 7.

Ueber den Ausfall dieser Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten, und in jedem Falle, wo es an qualificirten Wahlcandidaten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer des Kreises fehlen möchte, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle durch eine andere qualificirte Person von Amtswegen Vorschläge zu machen, damit Unsere allerhöchste Entscheidung darüber eingeholt werden kann.

§. 8.

Für jeden Kreis sind zwei Kreisdeputirte zu wählen, deren Qualification der Beurtheilung der Kreisversammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung, und kann aus bewegenden

genden Gründen, worüber solbige nur dem Minister des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagt werden, in welchem letztern Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 9.

Bei den Wahlen der Kreisdeputirten führen die Landräthe den Vorsitz.

§. 10.

Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amtsblätter aufgenommen werden soll, in den Eingangs benannten Provinzen zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 22sten August 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Schuckmann. Lottum. Gr. v. Dankelmann.

Für den Kriegesminister. v. Schöler.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

Da sich auf Meine Verordnung vom 22sten August d. J., die Wahl der Landräthe in den Provinzen der Mark Brandenburg und Pommern betreffend, Zweifel darüber erhoben haben, welche Besitzzeit über das ausschließende Recht der Gutsbesitzer zur Wahl der Landräthe entscheide, so bestimme ich hierdurch, daß hierin der Besitz bis zum Jahre 1806 entscheidend sein soll. Ich weise Sie an, hiernach die Behörden zu instruiren und sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10ten November 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern
von Schuckmann.

Zufolge

No. 209. Rang der Rectoren der Landesuniversitäten. 437. Sept. A.

Zufolge einer Mittheilung des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten haben des Königs Majestät auch den Rectoren der übrigen Landesuniversitäten, wie solches für die berliner Universität bereits durch die allerhöchst vollzogenen Statuten derselben geschehen ist, für die Dauer ihres Rectorats den Rang der Ministerialräthe zweiter Klasse und mit ihm die Courfähigkeit beizulegen allergnädigst geruhet.

Magdeburg, den 6ten September 1827.

Der geheime Staatsminister
v. Klewitz.

Vermischte Nachrichten.

No. 210. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat August 1827.

Merkwürdiger Geburtsfall.

Eine Ehefrau wurde von drei gesunden Knaben entbunden, welche noch am Leben sind.

Unglücksfälle.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Art ihr Leben eingebüßt, worunter eine Frau, welche vom Blitze erschlagen worden.

Erfurt, den 5ten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Im

No. 211. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat August c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

Für arme Studirende zu Halle.

1)	von der königl. Superintendentur zu Heiligenstadt	2	Rthl.	9	Sgr.	7 Pf.
2)	— — — — — Schleusingen	1	—	20	—	8 —
3)	— — — — — Mühlhausen	2	—	1	—	11 —
4)	— — — — — Benshausen	1	—	4	—	11 —
5)	von dem bischöffl. geistlichen Gerichte hier . .	2	—	4	—	3 —
6)	— — — Commissariat zu Heiligenstadt	5	—	3	—	3 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten September 1827.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach-

Nr. 212.

Nachweisung

der

Preise des Gemüses, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des ersurter Regierungsbezirks für den Monat August 1827.

Benennungen.	Angaben Maß u. Gewicht nach einem Metzen.	Haupt-Marktplätze.							
		Erfurt.	Heiligenstadt.	Worbis.	Duderstadt.	Langensalza.	Weißensee.	Schlotheim.	Berlich.
		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Weizen	Scheffel	1 11 —	1 8 4	1 7 9	1 12 6	1 7 6	1 6 —	1 6 —	1 18 10
Korn	—	1 7 —	1 4 —	1 2 7	1 4 6	1 3 6	1 3 —	1 2 6	1 11 2
Gerste	—	— 27 6	— 29 10	— 25 8	— 28 —	— 26 2	— 24 —	1 — 6	1 7 6
Hafer	—	— 19 —	— 19 8	— 19 7	— 23 —	— 21 —	— 20 6	— 24 4	— 18 1
Erbsen	—	1 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 16 5
Linsen	—	2 5 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 18 3
Bohnen	—	1 25 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 25 3
Buchweizen	Quart.	— 5 —	— 7 —	— 4 9	— 6 —	— 5 —	— 5 —	— — —	— 8 3
Hirse	Zentner.	1 — 20 —	— 25 —	19 2	1 — —	— 20 —	— 28 —	— — —	— 20 —
Graupen	Quart.	— 15 —	8 —	3 4 7	4 15 —	— 15 —	4 — —	— 4 9	6 — —
Kartoffeln	Pfund.	— — —	— 18 —	— 11 —	— 14 —	— 12 —	— 9 —	— — —	— 15 —
Buttermilch	—	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 10	— 2 6	— 2 —	— 2 —	— 2 6
Kandisch	—	— 2 —	— 2 3	— 2 6	— 3 10	— 1 9	— 1 2	— — —	— 1 10
Hammelfleisch	—	— 2 4	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 1 6	— 2 —	— 1 11	— 2 —
Schweinefleisch	—	— 2 9	— 2 6	— 2 4	— 2 6	— 2 3	— 2 6	— 2 3	— 2 6
Kuh	Scheff.	— 10 —	— 12 6	10 —	— 15 —	— 10 —	— 12 —	— — —	— 15 —
Butter	Pfund.	— 5 6	— 4 9	— 6 —	— 6 6	— 6 3	— 5 —	— — 4	— 6 —
Ochs	—	— 5 —	— 3 4	— 2 10	— 3 —	— 3 —	— 2 6	— — —	— 3 —

Erfurt, den 5ten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Erfurth.

№ 39

ad Acta

Fasc. Grundsätze Generalia I.

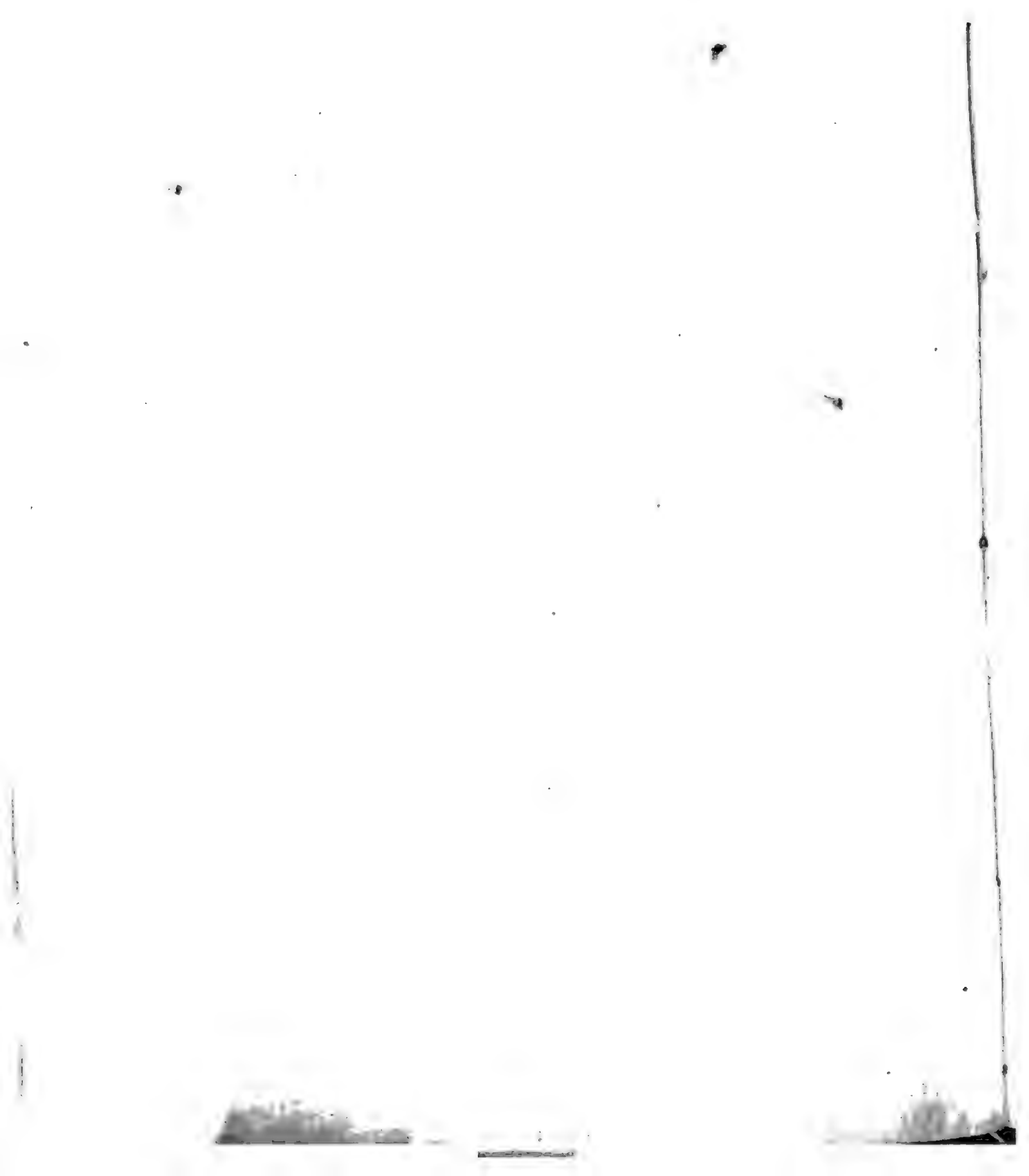

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten September 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der Korbflicker Johann Heinrich Arnold aus Lauterbach, im Herzogthum Gotha, evangelischer Religion, 42 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, bedeckter Stirn, graulichen Augenbraunen, länglicher Nase, gewöhnlichem Mund, fehlerhaften Zähnen, dunkelblondem Bart, rundem Kinn, von länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, und mit einer Schußwunde am Unterleibe, ist Vagabundirens wegen im Laufe des vorigen Monats über die Gränze des Regierungsbezirks nach seiner Heimath gebracht, und ist ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 20sten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Landesverweisung. Der Dienstknecht Johann Paul Christoph Legat aus Possek, im sächsischen Voigtlande, ist auf den Grund rechtskräftiger Entscheidung über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 18ten September 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der vormalige Hutmann zu Saubach, Karl Hellwing, dessen jetziger Aufenthalt uns unbekannt ist, der aber im eckartsbergaer Kreise umtreiben soll, ist dringend verdächtig, das Verbrechen seines wegen Bigamie hier verhafteten Sohnes befördert zu haben.

Wir bitten, den nicht näher zu Bezeichnenden, wo er sich betreten läßt, aufheben und uns zuführen zu lassen.

Querfurt, am 18ten September 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung der dübener Brückgeldeinnahme. Zur Verpachtung der Brückgeldseinnahme auf der Muldebrücke bei Düben für die Zeit vom 1sten November 1827 bis zum letzten December 1830 gegen Meistgebot, ist auf Montag den 8ten October d. J. morgens 10 Uhr ein Termin im Locale des Steueramtes zu Düben angesetzt.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung geschieht, sind beim Hauptzollamte zu Schladitz, beim Steueramte zu Düben und in meiner Registratur täglich einzusehen, und werden, auf Verlangen, gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt. Indem ich die Pachtlustigen zu oben festgesetztem Bietungstermine einlade, mache ich denselben hier noch bemerklich, daß der Zuschlag gegen das geschehene Meistgebot, so wie die Auswahl unter den Licitanten höhern Orts vorbehalten bleibt, und daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Magdeburg, den 10ten September 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 24sten zum 25sten August d. J. sind von einem Gränzaufsichtsbeamten in einem offenen Stalle des Brauers Jordan und in dem joachimschen Garten zu Nordhausen vier Packen mit

netto 116 1/4 Pfund baumwollenen und
— 5 Pfund wollenen Waaren

aufgefunden und in Beschlag genommen worden, welche vier entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 4ten September 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Verkauf eines Freiguts. Zufolge des von einem königl. hohen Oberlandesgerichte zu Naumburg hierzu erhaltenen Auftrags, soll von unterzeichnetem Gerichtsamte das dem Müllermeister Moritz Mehrmann gehörende, zu Kutzleben im weißenseer Kreise, 3 Stunden von Weißensee, 1 Stunde von Tennstedt gelegene Freigut, welches mit dem auf 47 Rthlr. 15 Sgr. gerechneten Inventarium, viertausend achthundert siebenzehn Thaler 15 Sgr. 10 Pf. gerichtlich gewürdert worden ist, Schulden halber meistbietend gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine öffentlich verkauft werden, und ist deshalb

der 31ste August a. c. vormittags 10 Uhr

zum ersten,

der 1ste November a. c. vormittags 10 Uhr,

zum 2ten,

der 2te Januar 1828 vormittags 10 Uhr,

zum letzten und peremtorischen Bietungstermine, im Local des unterzeichneten Gerichtsamts anberaumt worden.

Indem nun solches andurch öffentlich bekannt gemacht wird, als werden auch alle Kauflustige, imgleichen alle etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, sich spätestens in dem letzten Termine beim hiesigen Gerichtsamte zu melden, erstere ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und ihre Gebote abzugeben, indem auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden kann, wenn anders nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme machen, letztere aber ihre vermeintlichen Ansprüche an das fragliche Gut zu erklären und zu bescheinigen, indem sie außerdem gegen den künftigen Besitzer damit weiter nicht werden gehört werden.

Endlich ist das Taxationsinstrument den beim königl. hohen Oberlandesgerichte zu Naumburg,

hiesigen Gerichtsamte, und in der Schenke zu Kutzleben aushängenden Subhastationspatenten beigefügt, und daraus die nähere Beschreibung des Gutes zu ersehen.

Weißensee, den 22sten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöbl. Landgerichts zu Erfurt sollen in der Vormundschaftsstube zu Schwerstedt

den 12ten November d. J. vormittags 11 Uhr,

die der Frau Stadtschreiberinn Gottschalk zu Sondershausen gehörigen Teichmasen, welche auf 100 Thlr. gerichtlich gewürdert worden, öffentlich gegen bare Zahlung im Adjudicationstermine, meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus dem allhier, beim königl. Gerichtsamte Tennstedt und in Günstedt aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, am 23sten August 1827.

Bekanntmachung. Behufs Erhebung der am 1sten November c. fällig werdenden Gelder, welche die Gemeinden des hiesigen Kassenbezirks als die zweite Hälfte, für das denselben gegen solidarische Verbürgung aus den königl. Forsten überwiesene Brennholz l. J. schulden, werden folgende Termine, und zwar:

1) für die Oberförsterei Reifenstein der 12te November,
2) — — — Lengenberg — 13te —
3) — — — Wachstädt — 14te —
4) — — — Lengerfeld — 15te —
5) — — — Treffurt — 16te —

laufenden Jahres bestimmt, welches den betreffenden Ortsbehörden mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß diejenigen Gemeinden, welche nach Ablauf dieser Termine nicht bezahlt haben sollten, sofort Execution erhalten werden.

Lengenfeld, den 24sten September 1827.

Königl. Forstkasse.

Ver-

Verkauf eines Forstdistricts. Auf Anordnung der hochlöblichen Regierung zu Merseburg soll der in dem Forstreviere Ziegelrode belegene königl. Forstdistrict, der Nonnenberg genannt, welcher nach der Vermessung 19 preußische Morgen 118 QRuthen enthält, und mit Eichen-, Buchen- und etwas Espen-Baumholz und melirtem Unterholze gut bestanden ist, im Wege des Meistgebotes verkauft werden. Der desfallsige Licitationstermin wird am

12ten October dieses Jahres

vormittags um 9 Uhr in dem Forsthause zu Ziegelrode abgehalten werden, und haben die Erwerbslustigen sich daselbst einzufinden. Die Kauf- und Licitationsbedingungen können von jetzt an in dem Geschäftslocale des Unterzeichneten eingesehen, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien übersandt werden.

Wendelstein, den 21sten September 1827.

Königl. preuß. Forstinspection.

Gutsverkauf. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des dem Ackermann Martin Caspari zu Schachtebich gehörigen, daselbst sub Nr. 19. zwischen Balthasar Schade und Johann Riethmüller belegenen, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeindegerechtigkeit, 60 1/2 Acker 40 1/2 Ruthe Land bestehenden, an die Herrn von Hanstein zu Oberstein erbenzins- und lehnbaren Guts, welches gerichtlich auf 2015 Rthlr. abgeschätzt ist, steht Termin:

1) auf den 29sten September d. J. morgens 9 Uhr,

2) auf den 28sten November d. J. morgens 9 Uhr, auf gewöhnlicher Gerichtsstube, und

3) auf den 28sten Januar k. J. morgens 10 Uhr zu Schachtebich, wozu erwerbs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken, daß die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Gerichts an jedem Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag eingesehen werden kann, eingeladen werden.

Wahlhausen, am 14ten Juli 1827.

v. Hansteinsches Patrimonialgesammtgericht.

Anzeigen.

Anzeigen.

Patent. Das königl. Ministerium des Innern hat mir unterm 11ten Juli d. J. ein auf acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültige Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung eines von mir angegebenen Fensters, in soweit die Construction desselben nach den davon in Verwahrung genommenen Proben, mit und ohne aufgehende Pfosten, als neu von der königl. technischen Deputation anerkannt ist, ertheilt. Dies wird der bestehenden Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 11ten August 1827.

Der Regierungs-Bauinspector Sachs.

Baumschul-Empfehlung. Das Zutrauen des geehrten Publicums und der starke Absatz an Bäumen seit einigen Jahren hat mich ermuntert, meine Baumschule immer mehr zu vergrößern, und ich empfehle dieselbe den Herrn Gartenfreunden auch für dieses Jahr und bitte, die beliebige Auswahl und Bestellung mir baldigst zu übersenden. Dieselbe enthält in diesem Jahr 57 Sorten Birn- und 42 Sorten Aepfelstämmchen, in Hochstamm, Franz und Pyramiden, à Stück 6 1/2 Sgr., Pfirsichen à Stück 10 Sgr., Aprikosen à Stück 7 1/2 Sgr.; mehrere Sorten Kirschen, Reineclauden, Nußbäume, Weinfächser, Johannis-, Stachel- und Himbeeren, Trauerweiden, italienische Pappeln, Akacien, Corneliuskirschen u. dergl. m. Gedruckte Verzeichnisse sind auf portofreie Briefe bei mir zu haben. Ich werde mich bemühen, jeden Gartenfreund, der Bestellungen bei mir macht, durch ächte Waare und gute Uebersendung zufrieden zu stellen.

Erfurt, im September 1827.

Joseph Platz,
Johannisvorstadt Nr. 726.

Anzeige für die evangelische Geistlichkeit. So eben ist erschienen und in der keyserschen und maringschen Buchhandlung in Erfurt vorräthig zu haben:

Dr. Martin Luthers sämmtliche Predigten über die Episteln. 3 Bände in 8. Preis aller 3 Bände nur 1 Rthlr. 15 Sgr. — Welcher jüngere und ältere Theolog möchte wohl nicht

die so kraftvollen Musterpredigten des großen Mannes in einer schönen, vollständigen und höchst billigen Handausgabe besitzen! Wer diese herrlichen Predigten liest, fühlt sich wohl gedrungen, die möglichste Ausbreitung derselben in der evangelischen Kirche zu wünschen. Ihnen folgen die eben so reichhaltigen und vollständigen Predigten über die Evangelien in einer gleich schönen und billigen Handausgabe in drei Monaten nach. Daß diese Ausgabe mit keinem, nach vermeintlichen Zeitbedürfnissen abgekürzten und beschnittenen Auszuge aus Luthers Schriften zu verwechseln, noch mit einem solchen zu vergleichen ist, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

Erlangen, im Juni 1827.

Carl Heyder.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

40. Stück.

Erfurt, den 6ten October 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 25sten v. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 218.

Nro. 1085. die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen, vom 13ten Juli 1827.

Nro. 1086. die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen, vom 13ten Juli 1827.

Nro. 1087. die Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen, vom 13ten Juli 1827.

Nro. 1088. die allerhöchste Cabinetsordre vom 2ten September 1827, die Modification des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend.

Erfurt, den 3ten October 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 219. Allgemeine musikalische Zeitung. 643. Septbr. A.

Die schlesingersche Buch- und Musikhandlung zu Berlin hat sich erboten, in die allgemeine musikalische Zeitung Nachrichten von erledigten Stellen im Musikfache und Meldungen zu dergleichen Stellen, gegen portofreie Einsendung der Insertionsgebühren aufzunehmen, auch Exemplare der frühern Jahrgänge dieser Zeitung mit 33 1/3 Procent, und der laufenden Jahrgänge mit 25 Procent Rabatt von dem zu 5 Rthlr. 8 Sgr. festgesetzten Preise an angestellte Musiker im preußischen Staate auf unmittelbare Bestellung zu liefern.

In Gemäßheit einer Verfügung des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten machen wir dies bekannt.

Erfurt, den 22sten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 220. Die Benennung der Gegenstände, auf welche sich die Zimmer- und Maurer-Flickarbeiten beschränken, betreffend. 461. Sept. B. A.

Nach unserer Verfügung vom 21sten August 1824 im 35sten Stücke des Amtsblattes, ist ungeprüften Müllergesellen, wenn sie sich vorher über ihre Qualification gehörig ausgewiesen haben, gestattet, die namentlich bezeichneten Flickarbeiten an den Mühlen auszuführen. Da nun den ungeprüften Zimmerleuten und Maurern eine gleiche Befugniß zur Zimmer- und Maurerflickarbeit zusteht, in sofern sie durch ein Attest des Kreisbaubedienten nachweisen, wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet zu haben, gleichwohl die Erfahrung gelehrt hat, daß solche Personen, außer den in den Attesten verzeichneten Flickarbeiten, worauf sie lediglich beschränkt sind, auch andere

ihnen

ihnen nicht zustehende Arbeiten ausgeführt haben, so bringen wir hiermit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

Die Flickarbeiten der Zimmerleute sind auf nachfolgende Gegenstände beschränkt:

1) auf Reparatur der Dachlatten;
2) desgleichen auf schon vorhandene Fußboden, ja selbst auf Legung von Fußboden;
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen;
4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande;
5) auf Reparatur alter und Aufführung neuer Stakete und Bretterzäune;
6) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender kleiner Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher kleiner Behälter, und
7) auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Geländer.

Die Flickarbeiten der Maurer bestehen dagegen nur in Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel.

Die hiernach geeigneten Zimmer- und Maurergesellen sind, so wie die Mühlenflickarbeiter als bloße Arbeiter um Lohn oder auf Bestellung, der Gewerbesteuer nicht unterworfen; sie werden aber steuerpflichtig, wenn sie ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehilfen betreiben.

Diese Bestimmung hat übrigens auf diejenigen Gebietstheile, wo die zur Zeit noch aufrecht erhaltenen Innungsartikel der Zimmer- und Mauerhandwerke, denjenigen, welche das Zimmer- oder Maurermeisterrecht

nicht erlangt haben, dergleichen Flickarbeit gänzlich untersagen, keine Anwendung.

Erfurt, den 28sten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 221. Fixationsverträge wegen der Tabakssteuer.

Mit Hinweisung auf den §. 48. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 ist höhern Orts angeordnet worden, daß mit denjenigen Grundbesitzern, welche es vorziehen sollten, statt der bisherigen Versteuerung des Gewinnes von getrockneten Tabaksblättern nach ihrer Quantität, und zur Ersparung der damit verbundenen Reclamationen, Ermittelungen und Controlen, eine nach örtlichen Durchschnittsberechnungen des mittlern Gewinnes pro Morgen des mit Tabak bepflanzten Bodens, fixirte Steuer zu erlegen, Fixationsverträge abgeschlossen werden können. Die Hauptsteuerämter sind heute hiernach, so wie wegen der dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen, gehörig instruirt worden.

Indem ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bleibt es einem Jeden, der ein Interesse bei der Sache hat, überlassen, sich die desfallsigen Bedingungen bei dem zunächst belegenen Hauptsteueramte zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Magdeburg, den 22sten September 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Bei

No. 222. Verlosung der Kammer-Creditkassenscheine. 81. October. A.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 12ten Verlosung der auf die Krone Preußen übergegangenen königlich sächsischen Kammer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern, als:

Von Litt. B. a 500 Rthlr. No. 224 und 605.

— — D. a 50 Rthlr. No. 149. 309 und 337.

— — Aa. a 1000 Rthlr. No. 317. 350. 658. 810. 1102. 1558. 2151. 2215. 2444. 2755. 2967. 3155 und 3196.

gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien zu Ostern k. J. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse erfolgen.

Außerdem sollen in gedachten Ostertermin von den unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheinen Litt. E. a 25 Rthlr. die Scheine von Nr. 6685 bis mit 7568. bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der angegebenen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei der hiesigen königl. Haupt-Institutenkasse zu melden, und die Kapitalien gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine, nebst dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 27sten September 1827.

Im Auftrage der königl. preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident

Freiherr von Brenn.

No. 223. Verlosung der Central-Steuerobligationen. 81. October. A.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 19ten Verlosung der ehemals sächsischen Central-Steuerobligationen, sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichnete Nummern gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien Ostern künftigen Jahres beim Handlungshause Frege et Comp. in Leipzig geschehen.

Die

Die Inhaber der verloseten Obligationen haben sich daher nach Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei genanntem Handlungshause zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 25sten September 1827.

Im Auftrage der königl. preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident.
Freiherr von Brenn.

⊙ Nachweisung

der

am 25sten September 1827 bei der 19ten Verlosung der ehemals sächsischen Central-Steuerobligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. a 3000 Rthlr.

No. 46. 78. 152. 154 und 164.

Litt. B. a 2000 Rthlr.

No. 37. 82. 91. 106. 149. 169. 191 und 194.

Litt. C. a 1000 Rthlr.

No. 15. 61. 111. 166. 183. 192. 196. 275. 281. 291. 315. 383 und 418.

Litt. D. a 500 Rthlr.

No. 21. 48. 97. 126. 182. 249. 267. 308. 360. 383. 394. 406. 462. 485. 493. 494. 502. 541. 629. 638. 662. 667. 672. 678. 764. 769. 795. 808. 821. 889. 922. 992 und 1031.

Litt. E. a 200 Rthlr.

No. 8. 41. 55. 64. 99. 122. 123. 132. 147. 171. 183. 200. 225. 335. 356. 382. 403. 419. 432. 434. 510. 534. 574. 588. 626. 656

656. 673. 699. 708. 751. 766. 934. 1003. 1010. 1027. 1051. 1053. 1054. 1075. 1084. 1105. 1187. 1189. 1238. 1306. 1349. 1422. 1512. 1513. 1515. 1564. 1728. 1755. 1756. 1789. 1812. 1819. 1859. 1933. 1939. 2004. 2034. 2084. 2171. 2190. 2214. 2228. 2250. 2269. 2309. 2332. 2366. 2374. 2384. 2391. 2468. 2480. 2516. 2537. 2555. 2616. 2633. 2636 2660. 2744. 2791. 2805. 2865. 2889. 2900. 2908. 2955. 2969. 2990. 3039. 3057. 3095. 3131. 3249. 3260. 3265. 3276. 3287. 3327. 3345. 3349. 3372. 3417. 3448. 3462. 3475. 3478. 3505. 3558. 3605. 3652. 3656. 3688 und 3693.

Litt. F. à 100 Rthlr.

No. 2. 5. 133. 170. 188. 192. 203. 266. 272. 281. 340. 399. 592. 605. 641. 642. 659. 695. 706. 734. 735. 739. 747. 759. 789. 844. 922. 936. 945. 984. 1071. 1105. 1125. 1137. 1142. 1143. 1151. 1177. 1295. 1375. 1391. 1435. 1441. 1451. 1484. 1518. 1643. 1559. 1577. 1579. 1626. 1633. 1660. 1716. 1748. 1791. 1801. 1849. 1850. 1877. 1956. 1981. 2015. 2059. 2060. 2077. 2095. 2097. 2109. 2117. 2166. 2207. 2225. 2334. 2380. 2390. 2416. 2473. 2484. 2571. 2573. 2578. 2589. 2715. 2717. 2721. 2779. 2824. 2835. 2844. 2877. 2890. 2962. 2981. 2992. 3081. 3083. 3094. 3162. 3237. 3276. 3312. 3315. 3320. 3322. 3333. 3374. 3428. 3430. 3461. 3523. 3534. 3564. 3587. 3608. 3620. 3630. 3641. 3659. 3682. 3685. 3742. 3772. 3790. 3823. 3905 und 3920.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Schullehrer- und Küsterstelle zu Sickerode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Schulamtscandidaten Christoph Müller verliehen worden. Erfurt, den 10ten September 1827. No. 224.

Der

Der katholische Schullehrer Heinrich Hupe zu Bischofferode ist zum Schullehreradjunct zu Struth, im Kreise Mühlhausen, ernannt worden.

Erfurt, den 22sten September 1827.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Pabst ist zufolge Rescripts des Herrn Justizministers Excellenz vom 7ten d. M. als Justizcommissarius bei dem königl. Landgerichte zu Eisleben angestellt worden.

Naumburg, den 21sten September 1827.

Der seitherige Oberlandesgerichts-Referendar Carl Hagemeister ist zum Justizcommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stadt-Worbis mittelst Bestallung vom 20sten August d. J. ernannt worden.

Halberstadt, den 21sten September 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten October 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Nach einer uns erst gestern zugekommenen Anzeige sind in der Nacht vom 15ten zum 16ten dieses Monats nachverzeichnete Gegenstände im diesseitigen Kreisdorfe Altenbeuthen gewaltsamer Weise entwendet worden. Wir warnen vor dem Erwerbe der entwendeten Sachen, und fodern Jedermann auf, alle auf die Entdeckung der Thäter hinführende Spuren bei uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Ziegenrück, den 23sten September 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände.

1) Vier noch ganz gute Mannshemden,
2) zwei dergleichen Frauenshemden,
3) zwei Tischtücher,
4) ein Quersack von klarer Leinwand,
5) ein Paar Weiberstrümpfe von weißer Schafwolle,
6) ein Paar dergleichen leinene,
7) ein Paar Mannsstrümpfe von weißer Schafwolle,
8) ein dunkelfarbenes baumwollenes Weiberkopftuch mit rothen Kreuzstreifen,
9) ein dergl. mit weißen und blauen Streifen,
10) ein dergl. blaugedrucktes mit weißen Punkten,
11) ein rothkattunenes Halstuch,
12) ein halbwollenes blaues Weiberwamms,
13) ein Mieder von Wollcouet, gelb und grün gestreift,
14) ein buntmanchesternes Mieder,

15) eine graue Tuchmütze mit glanzleinwandnem Futteral und ledernem Schirm,
16) eine Mannsjacke von blauem Gingang, mit grünen und blauen Streifen,
17) eine Weste von derselben Art Wollcourt wie bei Nr. 13.,
18) ein kupferner Schöpfkopf,
19) sechs Stück ganz weiße porzellanene flache Teller,
20) sechs Paar weiße porzellanene Kaffeetassen mit blauen Blümchen,
21) eine Tabakspfeife mit weißporzellanenem Kopfe, worauf eine Dame gemalt war, und mit gelbmessingenem Beschlage. Auf dem Pfeifendeckel war eine geschlossene Hand,
22) eine Partie zum Theil aufgerollter Zwirn.

Diebstahl. Am 19ten d. M. ist Jemanden hier eine eingehäusige silberne, französische Taschenuhr mit teutschen Ziffern und einem hellblauen Uhrbande, woran zwei gelbe Ringe sind, entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Uhr bei den gesetzlichen Strafen, und fodern Jedermann auf, behufs Ausmittelung des Diebes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 22sten September 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verlorner Paß. Der Student der Theologie, Georg Erlenwein aus Göttingen, hat seinem ihm daselbst unter dem 18ten Februar auf vier Wochen und nach Bamberg ausgestellten Reisepaß, in welchem jedoch das Signalement nicht ausgefüllt sein soll, angeblich gestern zwischen Ammern und hier verloren. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird der fragliche Paß zugleich für ungiltig erklärt.

Mühlhausen, den 22sten September 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung von Chaussee-Revenüen. Die bisher von dem Chausseegeldpächter Pottgießer gepachtet gewesenen Barrieren der ersten leipziger Straße von Magdeburg bis Neugattersleben, der zweiten leipziger Straße von Halberstadt bis Egeln, und von da bis Atzendorf, und die erste Barriere

riere der halberstädter Straße, welche von hier bis Groß-Ottersleben führt, sollen vom 1sten Januar 1828 ab auf drei hinter einander folgende Jahre, auf dem Wege der Licitation anderweit verpachtet werden. Wir haben dazu folgende Termine bestimmt:

1) Zur Verpachtung der einzelnen Barrieren der ersten leipziger Straße Nr. 1. unweit der Sudenburg Magdeburg, Nr. 2. bei Dodendorf, Nr. 3. bei Welsleben, Nr. 4. bei Atzendorf, Nr. 5. bei Förderstedt und Nr. 6. bei Neugattersleben, die Vormittagsstunden des ersten November d. J. von 8 Uhr ab.

2) Zur Verpachtung der einzelnen Barrieren der zweiten leipziger Straße Nr. 1. diesseits Halberstadt, Nr. 2. westlich von Gröningen, Nr. 3. östlich von Gröningen, Nr. 4. zwischen Egeln und Croppenstedt, Nr. 5. bei Egeln und Nr. 6. bei Atzendorf, so wie der Hebestelle auf der halberstädter Straße bei der hiesigen Sudenburg die Nachmittagsstunden desselben Tages von 2 Uhr ab.

3) Zur Verpachtung jedes einzelnen Straßenzuges für sich und zuletzt aller Barrieren der beiden leipziger Straßen, und der ersten Barriere der Straße von hier nach Groß-Ottersleben, die Vormittagsstunden des zweiten November d. J.

Der Herr Bauinspector Nünnecke in der neuen Neustadt Magdeburg wird die Licitationen in seiner Wohnung abhalten, und den Pachtlustigen in den nächsten 14 Tagen vor den Terminen die Bedingungen, die Inventarien von den zu den Wohnungen und Gärten gehörigen Gegenständen und Utensilien, die Verzeichnisse über die Hebebefugnisse der einzelnen Barrieren, den jetzt gültigen Chausseegeldtarif vom 15ten August 1824, die Nachweisung von den Beträgen, welche der jetzige Pächter entrichtet, und denjenigen Bestimmungen der Instruction für die Chausseeeinnehmer, welche für die Pächter von Interesse sind, zur Einsicht vorlegen.

Die Pachtlustigen müssen sich vor dem Anfange der Licitationen gegen den Commissarius als sicher und prästationsfähig ausweisen, und die Meistbietenden den Betrag der vorschriftsmäßigen Caution in Staatsschuldscheinen bei unserer Hauptkasse deponiren, wenn auf ihre Gebote gerücksichtigt werden soll. Nachgebote sind unzulässig; der höhere Zuschlag wird vorbehalten.

Magdeburg, den 17ten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung der dübener Brückgeldeinnahme. Zur Verpachtung der Brückgeldeinnahme auf der Muldebrücke bei Düben für die Zeit vom 1sten November 1827 bis zum letzten December 1830 gegen Meistgebot, ist auf Montag den 8ten October d. J. morgens 10 Uhr ein Termin im Locale des Steueramtes zu Düben angesetzt.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung geschieht, sind beim Hauptzollamte zu Schladitz,

Schlabitz, beim Steueramte zu Düben und in meiner Registratur täglich einzusehen, und werden, auf Verlangen, gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt. Indem ich die Pachtlustigen zu oben festgesetztem Bietungstermine einlade, mache ich denselben hier noch bemerklich, daß der Zuschlag gegen das geschehene Meistgebot, so wie die Auswahl unter den Licitanten höhern Orts vorbehalten bleibt, und daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Magdeburg, den 10ten September 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Bekanntmachung. Behufs Erhebung der am 1sten November c. fällig werdenden Gelder, welche die Gemeinden des hiesigen Kassenbezirks als die zweite Hälfte, für das denselben gegen solidarische Verbürgung aus den königl. Forsten überwiesene Brennholz l. J. schulden, werden folgende Termine, und zwar:

1) für die Oberförsterei Reifenstein der 12te November,
2) — — — Lengenberg — 13te —
3) — — — Wachstädt — 14te —
4) — — — Lengenfeld — 15te —
5) — — — Treffurt — 16te —

laufenden Jahres bestimmt, welches den betreffenden Ortsbehörden mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß diejenigen Gemeinden, welche nach Ablauf dieser Termine nicht bezahlt haben sollten, sofort Execution erhalten werden.

Lengenfeld, den 24sten September 1827.

Königl. Forstkasse.

Anzeigen.

Bücherauction. Von einer zu Ende d. M. hier Statt findenden Auction an Büchern, Musicalien, Kirchencantaten, verschiedenen Journalen in ganzen Jahrgängen, Charten ꝛc., ist das 4000 Nr. enthaltende Verzeichniß für 1 Sgr. zu entnehmen.

Erfurt, den 1sten October 1827.

Th. R. Siering sen.,
Buchbinder und Auctionator.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

41. Stück.

Erfurt, den 13ten October 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 225. Das zu Berlin den 1sten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1089. die allerhöchste Cabinetsordre vom 16ten August 1827, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des teutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck.

Nro. 1090. die Ministerial-Erklärung vom 11ten September 1827, über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Nro. 1091. die Ministerial-Erklärung vom 18ten September 1827, über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Nro. 1092. die Ministerial-Erklärung vom 27sten September 1827, über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck.

Erfurt, den 5ten October 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 226.

Wegen Verhütung des zu frühen Begrabens der Leichen.

240. Septbr. A.

In Gemäßheit einer Verordnung des königl. Ministeriums des Innern und der Polizei machen wir nachstehende Bestimmungen zur Verhütung des zu frühen Beerdigens der Leichen zur Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt.

In der Regel darf Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden; es kann jedoch ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemien ꝛc. auch in den Fällen nachgegeben werden, wenn

a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,

b) oder an Orten, wo kein Arzt oder approbirter Wundarzt ist, der Bürgermeister oder Schulze, mit zwei erfahrnen Männern, mit Rücksicht auf die in dem unten abgedruckten Gutachten des Ober-Collegii sanitatis vom 31sten October 1794, über das zu frühe Begraben der Leichen angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Erfurt, den 27sten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Gutachten.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalten

kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst, wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern, außer dem Reiben, Bürsten und Baden, das Einblasen der Luft in ihre Lunge sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühler Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorschrift vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören besonders folgende Todesarten:

1) Diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach

heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

2) Diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen, und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

3) Diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten.

4) Diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

5) Diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

6) Derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

7) Diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

8) diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhenken, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern; auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf, und im Sommer

mer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächstfolgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offnen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, in Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtlosen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande vor der Hand wenigstens unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht wor-

den.

den. Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen, und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachsende Scheintodte auch keinen Erstickten ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel darf ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31sten October 1794.

Königl. preuß. Ober-Collegium sanitatis.

No. 227. Aussetzung einer Prämie von 100 Thlr. für Entdekkung einer boshaften Brandstiftung. 792. Septbr. A.

Bei der vorläufigen Untersuchung des in der Nacht vom 19ten auf den 20sten d. M. in der Scheuer des Ortsschulzen Görke zu Tiefthal ausgebrochenen Feuers, wodurch 13 Wohnhäuser, 12 Scheuern, 9 Ställe und 3 Nebengebäude ein Raub der Flammen geworden sind, hat sich der Verdacht ergeben, daß das Feuer von böser Hand angelegt worden sey.

Es wird daher demjenigen, welcher den Brandstifter dermaßen ermittelt und zur Anzeige bringt, daß er gerichtlich bestraft werden kann, eine Prämie von einhundert Thalern hiermit zugesichert.

Erfurt, den 29sten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 228. Verlosung der Steuer-Creditkassenscheine. 196. October. A.

Bei der am heutigen Tage unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuercreditkasse verordneten ständischen Herrn Deputirten in Merseburg Statt gehabten 12ten Verlosung der vormals sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

Von Litt. A. à 1000 Rthlr. No. 267. 365. 649. 859. 1188. 2857. 2976. 3372. 4403. 4927. 5037. 5678. 6714. 9371. 9507. 10465. 11147 und 11459.

Von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 1683. 2037. 3731. 3947. 5422. 5522. 7143. 7391. 7424 und 7494.

Von Litt. D. à 100 Rthlr. No. 85. 1131. 1158. 1246. 2627. 3242. 4100. 4265. 5287. 6128 und 6599.

Die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird

wird zu Ostern k. J. bei der hiesigen königlichen Hauptinstituten- und Communalkasse gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 2ten October 1827.

Im Auftrage der königl. preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident.

Freiherr von Brenn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 229. Die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Epschenrode ist dem Schulamtscandidaten Carl Hühne provisorisch übertragen worden.

Erfurt, den 19ten September 1827.

Mit Genehmigung des Herrn Justizministers Excellenz, hat der Justizcommissär und Notar Dr. Kaupisch seinen Wohnsitz von Laucha nach Eckartsberga, und dagegen der Justizcommissär und Patrimonialrichter Dürr zu Bedra seinen Wohnsitz nach Laucha verlegt; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Naumburg, den 19ten September 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Im 39sten Stücke des Amtsblattes, Seite 292 Zeile 3 ist nach dem Worte: daselbst, der Name Schollmeyer beizusetzen.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten October 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 25sten September d. J. früh morgens sind aus einem Hause hiesiger Stadt folgende zum Waschen eingeweichte Gegenstände gestohlen worden:

1) ein weißer Bettüberzug, gez. v. W.,
2) ein dergl. Kopfkissenüberzug, gez. F. v. H. Nr. 9,
3) zwei Frauenhemden, roth gez. L. v. R. Nr. 4. und Nr. 39,
4) ein Frauenhemde, roth gez. A. v. A. Nr. 31,
5) drei Mannshemden,
6) zehn weiße Schnupftücher, roth gez. L. v. R. mit Nummern,
7) vier weiße Schnupftücher, roth gez. S.,
8) drei Handtücher,
9) vier Servietten W. v. R. gez.

ohne daß sich bis jetzt eine nähere Spur wegen des Thäters ergeben.

Erfurt, den 2ten October 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Die schon mittelst Steckbriefs vom 22sten December v. und 12ten Mai d. J. verfolgte und demnächst auch wirklich unterm 9ten Juli c. aufgegriffene berüchtigte Vagabundinn Anne Regine Merz, aus Bollstedt, welche nach überstandener Strafe im Arbeitshause zu Mühlhausen ihrer Gemeinde zugeführt wurde, hat in der Nacht vom 27/28sten v. M. Gelegenheit gefunden, sich zu wiederholten Malen der polizeilichen Aufsicht durch heimliches Entweichen zu entziehen, und sucht gegenwärtig ganz ohne Zweifel ihren liederlichen, dem Publicum zum Nachtheile gereichenden Lebenswandel fortzusetzen.

Alle betreffende Polizeibehörden werden demnach hierdurch dienstlich ersucht, auf die ꝛc. Merz von Neuem vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und demnächst mittelst Transports anher abliefern zu lassen.

Treffurt, den 1sten October 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Anne Regine,
Zuname: Merz,
Gewerbe: Vagabundinn,
Geburtsort: } Vollstedt,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 41 Jahr,
Größe: 5 Fuß,
Haare: blond,
Stirn: breit,
Augenbraunen: blond,
Augen: braun,
Nase: stumpf,
Mund: groß,
Zähne: schadhaft,
Kinn: spitzig,
Gesichtsbildung: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt.

Bekleidung.

Gelbkarrirte kattune Jacke, grün mit blau geblümte kattune Schürze, blauen Flanellrock mit rothgestreifter Kante, blauleinenes Tuch, Schuhe und grauleinene Strümpfe.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 28sten Januar 1826 mittelst Steckbriefs verfolgte Zigeuner Carl Steinbach ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Heiligenstadt, den 1sten October 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 17ten auf den 18ten Juli d. J. sind zu Mühlhausen Jemanden 30 Ellen flächsene Leinwand von mittlerer Güte gestohlen worden.

Behufs Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der entwendeten Leinwand fodern wir Jeden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 30sten September 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dies

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten v. M. sind zu Hildebrandshausen geweltsamer Weise folgende Sachen:

1) 8 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. in preuß. halben Gulden, unter denen sich ein russisches Silberstück, etwa 4 gGr. an Werth, und einiges braunschweigisches Geld befanden,
2) 8 Silbergroschen,
3) 6 Silbergroschen in Kupfermünze,
4) 7 Zehnkreuzerstücke, welche länglich und gebogen waren, damit sie an eine Schnur gereihet werden konnten,
5) eine französische zweigehäusige Taschenuhr mit Schildkrot eingefaßt, woran die Stifte bis auf zwei herausgegangen waren,
6) ein Uhrband roth und gelb gestreift, von baumwollenen Zeuge,
7) ein Pettschaft von Messing, worauf ein Löwe gestochen ist, und unter demselben ein H., und mit einem messingnen Uhrschlüssel,
8) zwei silberne Trauringe, auf jedem eine Hand in erhabener Arbeit; auf dem kleineren Ringe befinden sich 5 Buchstaben,
9) ein Zeichen aus der Färberei zu Geismar mit Nr. 23,

gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jedermann, besonders die Polizeibehörden, zur Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung des Gestohlnen möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 1sten October 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Forstveräußerung. Die zur Oberförsterei Ziegenrück gehörigen, im Kreise Ziegenrück, 1/4 Stunde von dem walsburger Hammer, 1 1/2 Stunde von Ziegenrück belegenen sogenannten walsburger Hölzer, bestehend aus den einzelnen Parcellen

1) dem Eichrück,
2) dem Mittelholze,
3) der Gold- und Beckenleite,

sollen im Einzelnen oder im Ganzen an den Meistbietenden veräußert werden. Es ist zu dem Ende ein Termin auf den

5ten November c. morgens 9 Uhr

zu Ziegenrück in der Wohnung des Herrn Oberförsters Weiße bezielt, zu welchem Bietungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Veräußerungsbedingungen sind sowohl zu Rockendorf im Geschäftslocale des Herrn Landraths von Flotow als auch zu Ziegenrück im Geschäftslocale der dortigen königl. Kreiskasse zu Jedermanns Einsicht niedergelegt.

Mit der localen Anweisung der zu veräußernden Forstdistricte ist der Herr Oberförster Weiße zu Ziegenrück beauftragt.

Erfurt, den 5ten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung von Chaussee-Revenüen. Die bisher von dem Chausseegeldpächter Pottgießer gepachtet gewesenen Barrieren der ersten leipziger Straße von Magdeburg bis Neugattersleben, der zweiten leipziger Straße von Halberstadt bis Egeln, und von da bis Atzendorf, und die erste Barriere der halberstädter Straße, welche von hier bis Groß-Ottersleben führt, sollen vom 1sten Januar 1828 ab auf drei hinter einander folgende Jahre, auf dem Wege der Licitation anderweit verpachtet werden. Wir haben dazu folgende Termine bestimmt:

1) Zur Verpachtung der einzelnen Barrieren der ersten leipziger Straße Nr. 1. unweit der Sudenburg Magdeburg, Nr. 2. bei Dodendorf, Nr. 3. bei Welsleben, Nr. 4. bei Atzendorf, Nr. 5. bei Förderstedt und Nr. 6. bei Neugattersleben, die Vormittagsstunden des ersten November d. J. von 8 Uhr ab.

2) Zur Verpachtung der einzelnen Barrieren der zweiten leipziger Straße Nr. 1. diesseits Halberstadt, Nr. 2. westlich von Gröningen, Nr. 3. östlich von Gröningen, Nr. 4. zwischen Egeln und Croppenstedt, Nr. 5. bei Egeln und Nr. 6. bei Atzendorf, so wie der Hebestelle auf der halberstädter Straße bei der hiesigen Sudenburg die Nachmittagsstunden desselben Tages von 2 Uhr ab.

3) Zur Verpachtung jedes einzelnen Straßenzuges für sich und zuletzt aller Barrieren der beiden leipziger Straßen, und der ersten Barriere der Straße von hier nach Groß-Ottersleben, die Vormittagsstunden des zweiten November d. J.

Der Herr Bauinspector Münnecke in der neuen Neustadt Magdeburg wird die Licitationen in seiner Wohnung abhalten, und den Pachtlustigen in den nächsten 14 Tagen vor den Terminen die Bedingungen, die Inventarien von den zu den Wohnungen und Gärten gehörigen Gegenständen und Utensilien, die Verzeichnisse über die Hebebefugnisse der einzelnen Barrieren, den jetzt giltigen Chausseegeldtarif vom 15ten August 1824, die Nachweisung von den Beträgen, welche der jetzige Pächter entrichtet,

richtet, und denjenigen Bestimmungen der Instruction für die Chausseeeinnehmer, welche für die Pächter von Interesse sind, zur Einsicht vorlegen.

Die Pachtlustigen müssen sich vor dem Anfange der Licitationen gegen den Commissarius als sicher und prästationsfähig ausweisen, und die Meistbietenden den Betrag der vorschriftsmäßigen Caution in Staatsschuldscheinen bei unserer Hauptkasse deponiren, wenn auf ihre Gebote gerücksichtigt werden soll. Nachgebote sind unzulässig; der höhere Zuschlag wird vorbehalten.

Magdeburg, den 17ten September 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 26sten September d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten vor dem Siechenthore zu Nordhausen, in einem Düngerhaufen versteckt, acht Packen mit netto 4 Centner Melisszucker aufgefunden worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waare werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waare nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waare, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 1sten October 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Auffoderung. Die Erben des zu Nordhausen verstorbenen Kaufmanns Carl Christian Arens haben behufs Mortification das öffentliche Aufgebot einer von dem Dechanten Ebel, Namens des vormaligen heiligen Kreuzstiftes zu Nordhausen, ausgestellten Obligation vom 26sten December 1808 über ein von ihrem Erblasser zur Bestreitung des von dem Stifte zu leistenden Beitrages zu der Staatsanleihe hergeliehenes, zu 5 Procent verzinsliches Kapital von 800 Rthlr. Gold nachgesucht.

Es soll nämlich die gedachte Obligation, nach erfolgter Aufhebung des Stiftes, zum Behuf der Liquidation und Verification der Foderung bei dem vormaligen königl. westphälischen Gouvernement unterm 13ten November 1812 an den Administrator des westphälischen Staatsschatzes zu Cassel eingesendet, dem Gläubiger aber nicht zurückgestellt, vielmehr abhanden gekommen sein.

Es werden daher alle diejenigen, welche an besagte Obligation als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder deren Erben, oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefodert, in dem auf

den 15ten Februar 1828 vormittags 10 Uhr

vor

vor dem Abgeordneten, Herrn Referendar Rosentreter, im hiesigen Oberlandesgerichtslocale angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu bei mangelnder Bekanntschaft die Herren Justizcommissarien, Justizcommissionsrath Heyer, Dr. Caspari, Krüger und geheimer Kriegsrath Kretzschmer, zur Auswahl in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Obligation vom 26sten December 1803 für amortisirt erklärt werden wird.

Halberstadt, den 21sten September 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Zahlung von Grund- und Aernte-Entschädigungen wegen des Kunststraßenbaues von Nordhausen nach Heiligenstadt.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Kreiskasse mittelst der Verfügung der königl. hochlöblichen Regierung zu Erfurt vom 14ten September d. J. beauftragt worden ist, die für die in den Feldmarken der Gemeinden Pustleben, Elende, Niedergebra, Obergebra, Sollstedt und Wülfingerode behufs des neuen Kunststraßenbaues von hier nach Heiligenstadt beschädigten und der Kultur entzogenen, so wie der als Wege und zur Auflagerung des Materials benutzten Grundstücke und für innerhalb des Straßenzuges gefällte Obstbäume zu gewährenden Grund- und Aernte-Entschädigungen, insoweit dieselben früher nicht schon zahlbar angewiesen worden waren, an die betreffenden Empfangsberechtigten gegen vorschriftsmäßige Quittungen auszuzahlen.

Indem nun die hierunter Betheiligten wegen des bei diesem Zahlgeschäfte zu beobachtenden Verfahrens auf die beziehungsweise unterm 31sten October 1825 und 15ten Juni 1826 von hieraus erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen hingewiesen werden, werden alle diejenigen, welche als Gläubiger oder als Pächter der zum Kunststraßenbau gezogenen oder durch denselben beschädigten Grundstücke und den dafür zu zahlenden Entschädigungsgeldern Ansprüche zu haben glauben, aufgefodert, sich vor Ablauf der unten bestimmten Zahlungstage bei der unterzeichneten Kasse zu melden, um alsdann bei der Auszahlung selbst zur Wahrnehmung ihrer Rechte zugezogen werden zu können.

Zur Auszahlung der gedachten Entschädigungsgelder werden folgende Tage und zwar:

1) für die Empfänger aus der Gemeinde Pustleben der 22ste und 23ste October d. J.;
2) für die aus den Gemeinden Elende und Niedergebra der 24ste desselben Monats; und
3) für die aus den Gemeinden Obergebra, Sollstedt und Wülfingerode der 25ste October a. c. von morgens 9 bis nachmittags 1 Uhr bestimmt und die betheiligten Empfänger zur Empfangnahme der für sie festgesetzten Geldbeträge aufgefodert.

Die

Die auf diese Entschädigungsgelder Bezug habenden Vermessungs- und Taxationsregister, so wie auch die Zahlungsnachweisungen können von jedem Betheiligten bis zum ersten Zahlungstage hier eingesehen werden, und wird schließlich den Empfängern noch die pünktliche Innehaltung der festgesetzten Zahlungstermine empfohlen.

Nordhausen, am 5ten October 1827.

Königl. preuß. Kreiskasse.

Verlorner Paß. Einer uns heute gewordenen Anzeige zufolge hat der Handarbeiter Wilhelm Böhm aus Friedrichslohra einen wahrscheinlich am 21sten oder 22sten Juni c. in Nordhausen behufs einer Reise nach Langenwittich ausgestellten Reisepaß angeblich zwischen Höngeda und Großgottern verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungiltig erklärt.

Mühlhausen, den 4ten October 1827.

Der Magistrat.

Verkauf eines Kupfer- und Messinghammers. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des zu Cleisingen bei Ellrich belegenen, dem in Concurs gerathenen Handelsmann Levin Hildesheimer zu Halberstadt gehörigen Kupfer- und Messinghammers nebst Wohnhause, Hofraume, Kohlenschuppen und 2 Acker Landes, nach Abzug der Lasten auf 4192 Rthlr. 19 Sgr. abgeschätzt, ist ein Termin auf

den 1sten December d. J. vormittags 10 Uhr

auf dem Hammerwerke zu Cleisingen selbst vor dem Herrn Justizrath Weymar angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Nachricht eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, am 21sten September 1827.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzei-

Anzeigen.

Bei Ernst Fleischer in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Orphea.

Taschenbuch

für 1828.

Fünfter Jahrgang.

Mit acht Kupfern zu

Preciosa;

und Aufsätzen in Prosa und Poesie

von

W. Blumenhagen, K. G. Prätzel, L. Kruse, C. A. Tiedge,
A. F. E. Langbein, Fr. Kind und Ludwig Tieck.

Taschenformat. Gebunden mit Goldschnitt, in Futteral, Preis:
2 Rthlr. Conv. oder 3 Fl. 36 Kr. Rhein.

Bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

42. Stück.

Erfurt, den 20ſten October 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 230. Verfahren bei Aufnahme der Veräußerungsverträge über Lehn- und Erbzinsgrundſtücke.

Bereits durch die Verfügung vom 23ſten Juli 1816 im merſeburger Amtsblatt S. 298. iſt ſämmtlichen Notarien und Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, bei Aufnahme der Veräußerungsverträge über Lehn- und Erbzinsgrundſtücke dafür zu ſorgen, daß die erfoderliche Genehmigung des Obereigenthümers vor Ertheilung der Confirmation beigebracht werde. Auch ſind, mit Beziehung hierauf, ſämmtliche Hypothekenbuchführende Gerichte unſeres Departements durch die Verordnung vom 26ſten April 1822 im merſeburger Amtsblatt S. 199. erinnert, bei Veräußerung von Lehn- und Erbzinsgrundſtücken den Nachweis der Genehmigung des Obereigenthümers zu erfodern, bevor der Beſitztitel auf den Namen des neuen Acquirenten eingetragen und darüber Recognition ertheilt werden könne. Außerdem ſind, ſoviel inſonderheit die vormals ſächſiſchen Gebietstheile betrifft, die königl. Landgerichte und Gerichtsämter durch das Publicandum vom 20ſten September 1821, im gedachten Amtsblatt S. 361, zufolge der noch giltigen, hauptſächlich durch das Generale vom 14ten Auguſt 1767. im Cod. Aug. Cont. 1. Tom. 1. S. 413. begründeten Verfaſſung, angewieſen, von jeder

sich ereignenden Besitzveränderung den betreffenden Recepturbehörden Nachricht zu geben, und das Nämliche ist durch die Verordnung vom 15ten März 1822 im erfurter Amtsblatt S. 165. bekannt gemacht worden.

Obgleich diese Verordnungen, auf geführte Beschwerden, verschiedenen einzelnen königlichen und Patrimonialgerichten speciell eingeschärft worden, so sind doch neuerlich wieder Beschwerden darüber eingegangen, daß öfters Besitzveränderungen vorfallen, von welchen die Zins- und Lehnberechtigten entweder gar keine oder keine ausreichende Nachricht erhalten.

Um diesen Beschwerden abzuhelfen, werden hierdurch sämmtliche, sowohl königliche als Patrimonialgerichte unseres Departements angewiesen,

a) bei Erbzins- und lehnpflichtigen Grundstücken, ohne Unterschied des Gebiets, in welchem sie liegen, nicht eher, als bis die Genehmigung des Obereigenthümers beigebracht worden, den Besitztitel zu berichtigen,

b) von den bei bloßen Zins- oder Erbzins- und lehnpflichtigen Grundstücken in den früher sächsischen Gebietstheilen vorfallenden Besitzveränderungen den Zins- oder Erbzins- und Lehnberechtigten eine vollständige, zugleich den Acquisitionspreis und die etwaigen Auszüge angebende Nachricht mitzutheilen, wo es dann den Berechtigten überlassen bleibt, von den Verpflichteten die Vorlegung der Acquisitionsdocumente zu verlangen, oder bei deren Verweigerung auf Kosten der Verpflichteten sich Abschriften von den Gerichtsbehörden mittheilen zu lassen, welche die Letzteren unweigerlich zu ertheilen haben.

Naumburg, den 5ten October 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nach

No. 231. Form der Civil-Prozeßtabellen.

Nach unserer Bekanntmachung vom 27sten October v. J. sind sämmtliche Gerichte unsers Departements in Gefolge Ministerialrescripts vom 29sten September v. J. angewiesen, in die General-Civilprozeßtabelle für dieses Jahr und für die Folge noch einige Colonnen aufzunehmen. Um daher eine Gleichförmigkeit zu beobachten, bestimmen wir hierdurch, daß hinter die Colonne — „Zahl der Vormundschaften" — folgen,

a) Zahl der Nachlaßregulirungen (mit Ausschluß der Vormundschaften),
b) Zahl der vollständig regulirten, und
c) noch anzulegenden Hypothekenbücher,
d) Zahl der actus jurisdictionis voluntariae, und
e) Zahl der decernendorum.

Die Colonnen ad b. und c. sind jedoch alsdann vollständig auszufüllen, wenn darüber bei dem Gerichte schon Notizen vorhanden sind.

Zugleich wird sämmtlichen Gerichten unsere Verordnung vom 13ten Januar v. J. frühzeitig unter der in unserem Publicandum vom 23sten December 1825 gemachten Commination in Erinnerung gebracht, nach welcher solche die Prozeßlisten mit dem 20sten November jeden Jahres abschließen müssen, damit die General-Civilprozeßtabelle den 2ten December jeden Jahres bei uns eintrifft, indem keine Nachfrist verstattet werden kann.

Auch haben die Gerichte sämmtliche Colonnen dieser Tabelle vollständig auszufüllen, damit keine Lücken entstehen, so wie die Zahl der decernendorum mit Einschluß der Hypothekensachen richtig anzugeben.

Naumburg, den 4ten October 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 232. Form der Berichte.

Unsere Verordnung vom 18ten Mai 1816, über die Beobachtung einer Gleichheit in der äußern Form der von den Untergerichten anher zu erstattenden Berichte, wird von einigen wenig und äußerst mangelhaft beobachtet. Es fehlen hauptsächlich die nothwendigen Geschäftszeichen, so wie ein vollständiges Rubrum der Sache.

Eine gleiche Unterlassung geschieht auch hinsichts unserer Bekanntmachungen vom 4ten März, 12ten und 30sten Mai 1820, und 14ten October 1823.

1) Soll nach der Verordnung vom 4ten März 1820, wenn Acten in 2ter und 3ter Instanz eingehen, jedesmal der Appellant oder Revident aufgeführt werden.
2) Nach unserer Bekanntmachung vom 12ten Mai 1820 wird verordnet, daß wenn Acten von den Gerichten eingefodert werden, jedesmal anzeigen, ob es eine Beschwerdesache betrifft oder ob es Hilfsacten zu einem hier schwebenden Prozesse sind, und
3) bestimmt unsere Verordnung vom 30sten Mai 1820, daß die Gerichte, welche mit Untersuchungen beauftragt sind, jedesmal die Art der Untersuchung, ob es eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung ist, bezeichnen, und sich nicht der allgemeinen Bemerkung, „in Untersuchungssachen" bedienen sollen.

Sämmtliche Untergerichte werden daher hierdurch abermals angewiesen, unseren Verordnungen vom 18ten Mai 1816 und 14ten October 1823 genau nachzukommen, indem sonst ein solcher unvollständiger Bericht mit Ordnungsstrafe beahndet werden wird.

Naumburg, den 5ten October 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Um

No. 233.

Vergütung für die bei Bränden niedergerissenen Gebäude.

Um den seit einiger Zeit bei der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen aus unredlichen Absichten eingerissenen Mißbrauch zu verhüten:

daß bei entstehenden Bränden, vom Feuer entfernt gelegene und der Gefahr nicht ausgesetzte Gebäude von den Eigenthümern selbst, ohne Anordnung der Behörde, eigenmächtigerweise niedergerissen werden, und dann die Feuersocietätskasse zur Vergütung der dadurch entstandenen Schäden in Anspruch genommen wird;

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß von jetzt an nur für solche eingerissene Gebäude, deren Niederreißung entweder durch die Obrigkeiten und die Feuerpolizeicommissarien angeordnet worden, oder wegen ihrer unmittelbaren Angränzung an brennende Gebäude, zu Verhütung des Weiterverbreitens des Feuers unumgänglich nöthig gewesen, Vergütung erfolgen, keineswegs aber für die, ohne vorherige obrigkeitliche Anordnung, von den Eigenthümern oder der Volksmenge niedergerissenen und vermöge ihrer Lage der Gefahr nicht ausgesetzten Gebäude eine Beihilfe zur Herstellung der Schäden und noch weniger eine Vergütung der Schäden nach dem abgeschätzten Betrage, geleistet werden wird.

Die Herrn Landräthe, so wie die betreffenden Patrimonialgerichte und die Ortspolizeibehörden haben daher bei Besichtigung der Brandstellen und Ermittelung der Brandschäden dem fraglichen Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und in die Brandvergütungs-Nachweisungen von niedergerissenen Gebäuden nur diejenigen aufzunehmen, worauf nach der vorstehenden Bestimmung Vergütung bewilligt werden kann.

Merseburg, am 9ten October 1827.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation.

Perso-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 234. Im Laufe des dritten Quartals d. J. sind aus dem Regierungsdepartement Erfurt nachbenannte Candidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden:

1) Julius Friedrich Günther Gieſecke aus Keula,
2) Johann Andreas Beyersdorff aus Suhl,
3) Auguſt Friedrich Petri aus Erfurt,
4) Carl Friedrich Wilhelm Bachmann aus Egſtedt,
5) Johann Friedrich Gottl. Schlieckeiſen aus Erfurt,
6) Wilhelm Ludwig Panſe aus Heſſerode,
7) Ernſt Benjamin Kaufmann aus Frienſtedt.

Magdeburg, den 8ten October 1827.

Der Schreiblehrer Dufft am Schullehrerſeminar zu Erfurt, iſt in gleicher Eigenſchaft für das daſige gemeinſchaftliche Gymnaſium mittelſt Reſcripts des königl. Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 30ſten v. M. beſtätigt worden.

Magdeburg, den 26ſten September 1827.

Dem Erbpächter der königl. Domaine zu Benneckenſtein, Amtmann Carl Friedrich Neumcke, iſt höhern Orts der Charakter eines königl. Oberamtmanns ertheilt worden.

Erfurt, den 2ten October 1827.

Der

Der bisherige Diaconus Carl Gottlob Grebner zu Berga ist unterm 1sten d. M. als evangelischer Pfarrer zu Ranis, im Kreise Ziegenrück, befördert, und

der evangelische Schulamtscandidat Friedrich Christoph Helbing aus Ilsfofen nunmehr auch zu solchen Schulstellen, mit welchen die Verpflichtung zum Orgelspiel verbunden ist, heute für wählbar erklärt worden.

Erfurt, den 8ten October 1827.

Zu Auscultatoren sind angenommen: die Candidaten der Rechte Georg Siemens den 2ten Juli c., Hermann Julius Arnold Schwarz und Wilhelm Gottfried Ernst August Händeß den 22sten September c., der Kammergerichtsreferendar Carl Friedrich Lipten, ist den 14ten September c. zum Assessor bei dem Landgerichte zu Naumburg bestellt.

Naumburg, den 2ten October 1827.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

No. 235. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Sept. 1827.

Vier Personen kamen auf ungewöhnliche Art ums Leben, worunter ein Mann, welcher von seinem Hofhunde gebissen worden war, und an der Wasserscheu starb. Drei Personen nahmen sich selbst das Leben.

Feuersbrünste.

Am 2ten September brannten zu Oberbösa, im Kreise Weißensee, Scheuer und Stall des dasigen Einwohners Poße nieder, und wurde auch dessen Wohnhaus bei diesem Brande stark beschädigt.

Am 13ten September wurden bei einer in der Behausung des Nagelschmieds

gelschmieds Sebastian Herbst zu Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, ausgebrochenen Feuerbrunst drei Wohnhäuser ein Raub der Flammen.

Am 18ten September wurden zu Erfurt durch einen Brand, welcher auf dem Boden des dem Glasermeister Busch zugehörigen Wohnhauses zum Ausbruch kam, dieses und einige daran gränzende Häuser stark beschädigt, und

am 20sten September wurde das Dorf Tiefthal, im Kreise Erfurt, durch eine Feuersbrunst heimgesucht, wobei

14 Wohnhäuser,
12 Scheuern,
11 Ställe, und
3 Nebengebäude

nebst mehreren Mobilien und bedeutenden Vorräthen an ungedroschenen Früchten verloren gingen.

Kirchensachen.

Der Schulze Günther zu Gerterode, im Kreise Worbis, hat aus eignen Mitteln das Innere der dasigen Kirche durch einen neuen, zwar einfachen, jedoch geschmackvollen Anputz verschönern lassen, wie denn derselbe schon vor einigen Jahren eine neue, mit Goldverzierungen gestickte Kanzel- und Altarbekleidung von schwarzem Tuche geschenkt hat.

Alterthümer.

Zu Ranis, im Kreise Ziegenrück, sind bei Gelegenheit eines Baues und in Folge fernerer Nachgrabungen Gräber aus den Zeiten der Sorben und Wenden aufgefunden worden, worin theils noch wohlerhaltene und versteinerte Gerippe in sitzender Stellung, theils kupferne und sonst metallene Armbänder, auch Halsbänder von Bernsteinkugeln, und andere Gegenstände,

als z. B. ein zweischneidiges Schwert, ein goldener Ring und ein sehr gro-
ßer Schlüssel vorgefunden worden sind.

Erfurt, den 6ten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

In Erfurt, auf dem sogenannten Schildchen in dem Hause Nr. 1028. sind die natürlichen Blattern ausgebrochen. No. 236. Ausbruch der natürlichen Blattern.

Erfurt, den 11ten October 1827.

Im Monat September c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als: No. 237. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Für arme Studirende zu Halle.

1) von der königl. Superintendentur zu Kleinwerther		1 Rthl.	18 Sgr.	10 Pf.
2) — — — — — — Langensalza	5	—	1	—	5 —
3) — — — — — — Weißensee	1	—	28	—	10 —
4) — — — — — — Bleicherode	2	—	1	—	5 —
5) — — — — — — Nordhausen	3	—	14	—	3 —
6) — — — — — — Ziegenrück	1	—	21	—	6 —
7) — — — — — — Heiligenstadt	1	—	24	—	— —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 3ten October 1827.

Königl. Regierungshauptkasse.

Die silberne Denkmünze des königlichen Gewerbeinstituts ist in Folge der Preisbewerbung für das laufende Jahr heute öffentlich ertheilt worden: No. 238. Die im königl. Gewerbeinstitut in Folge der

diesjährigen Preisbewerbung ertheilten Preise.

dem Zögling C. F. Schelbler aus Aachen, für die vollkommene Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling C. H. Benrath aus Stolberg bei Aachen, für die Bearbeitung der Preisaufgaben in der Physik;

dem Zögling C. J. Felser zu Eupen, Regierungsbezirks Aachen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse einer antiken Chimäre aus dem brittischen Museum;

dem Zögling A. Kessel aus Birkenwerder, Regierungsbezirks Potsdam, für die beste Aufnahme, Zusammenstellung und Zeichnung des Durchschnitts und der ausgeführten Ansicht einer großen Eisenhobelmaschine, deren einzelne Theile zerstreut waren.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge dieser Preisbewerbung:

der obengedachte Zögling Felser, als Preis in der Geometrie;

der Zögling J. Wallé aus Cöln, als Preis im Rechnen;

der Zögling L. W. F. Pasoldt aus Berlin als Preis der Physik und Chemie;

der Zögling C. Schlickum aus Hagen, Regierungsbezirks Arnsberg, für die beste Zeichnung einer antiken Verzierung nach einem Abgusse;

der M. F. Gerns aus Artern, Regierungsbezirks Merseburg, für die beste Aufnahme und Zeichnung einer Eisenbohrmaschine;

der Zögling Boy aus Ruß, Regierungsbezirks Gumbinnen, als Preis im Modelliren in Thon und im Schneiden in Holz.

Berlin, den 22sten September 1827.

Beuth.

Nach-

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20ſten October 1827.

Sicherheitspolizei.

Verübter Mord. In der Nacht vom 8ten auf den 9ten d. M. iſt der Einwohner Lorenz Chriſtoph Weſthaus zu Waltersleben in ſeinem Hauſe, welches er der vielfachen dagegen warnenden Beiſpiele ungeachtet ganz allein bewohnte, unter Zerſchmetterung ſeines Hirnſchädels ermordet worden. Ein Verdacht, wer dieſe Unthat verübt haben möge, hat ſich zwar zur Zeit noch nicht ergeben, da aber die vier nachbenannten Stücke aus der Verlaſſenſchaft des Ermordeten fehlen, nämlich:

1) ein noch gut conditionirter blautuchner Oberrock mit überſponnenen Knöpfen,
2) ein dergleichen ſchon gewendeter von grauem Tuche, mit blanken Knöpfen,
3) ein Paar lange wildlederne gelbe Beinkleider,
4) drei Hemden, wahrſcheinlich L. W. gezeichnet,

ſo entſteht auf der einen Seite die Vermuthung, daß ſelbige geraubt ſein mögen, und auf der andern eröffnet ſich dadurch eine Ausſicht, dem Thäter auf die Spur zu kommen.

In dieſer Beziehung bringen wir dies Verbrechen hierdurch ſchleunigſt zur öffentlichen Kenntniß, mit der Auffoderung reſp. Bitte an Jedermann, uns ſofort, nach Befinden unter Feſtnehmung und Ablieferung der verdächtigen Perſonen, zu benachrichtigen, wenn ſich eine Vermuthung über die Thäterſchaft ergiebt, namentlich wenn eins der vorbeſchriebenen Stücke irgendwo zum Vorſchein kommen ſollte.

Erfurt, den 10ten October 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Landesverweisung. Der nachstehend signalisirte Dienstknecht Valtin Heinrich Drechsler, ist in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses am 28sten Juli d. J. über die Landesgränze gebracht, und ihm die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Schleusingen, den 10ten October 1827.

Königl. Inquisitoriatsdeputation.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Valtin Heinrich,
Zuname: Drechsler,
Gewerbe: Dienstknecht,
Geburtsort: Wuhns im Meiningschen,
Wohnort: vagirend,
Religion: noch nicht confirmirt,
Alter: 17 bis 18 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll,
Haare: hellbraun,
Stirn: breit,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: spitz,
Mund: klein,
Bart: schwach,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schlank,
Sprache: gemischter Dialect.
Besondere Kennzeichen: durchlöcherte Ohrläppchen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Forstveräußerung. Die zur Oberförsterei Ziegenrück gehörigen, im Kreise Ziegenrück, 1/4 Stunde von dem waldburger Hammer, 1 1/2 Stunde von Ziegenrück belegenen sogenannten waldburger Hölzer, bestehend aus den einzelnen Parcellen

1) dem Eichrück,
2) dem Mittelholze,
3) der Gold- und Beckenleite,

sollen im Einzelnen oder im Ganzen an den Meistbietenden veräußert werden. Es ist zu dem Ende ein Termin auf den

5ten November c. morgens 9 Uhr

zu Ziegenrück in der Wohnung des Herrn Oberförsters Weiße bezielt, zu welchem Bietungslustige hiermit eingeladen werden.

Die

Die Veräußerungsbedingungen sind sowohl zu Rockendorf im Geschäftslocale des Herrn Landraths von Flotow als auch zu Ziegenrück im Geschäftslocale der dortigen königl. Kreiskasse zu Jedermanns Einsicht niedergelegt.

Mit der localen Anweisung der zu veräußernden Forstdistricte ist der Herr Oberförster Weiße zu Ziegenrück beauftragt.

Erfurt, den 5ten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung von Zinsgefällen. Die aus den Gemeinden Berntrode, Flinsberg, Gänseteich mit Schachtebich, Günterode, Lenterode, Marth, Mengelrode und Uder jährlich aufkommenden ständigen Domainengefälle in Geld-, Küchen- und Getreidezinsen bestehend, sollen vom 1sten October 1827 ab, und aus jedem Orte besonders, auf drei oder sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der desfallsige Bietungstermin ist auf

Freitag den 26sten October d. J. vormittags 10 Uhr im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nachweisung der aus jedem Orte aufkommenden Gefälle und die Pachtbedingungen hier täglich eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 10ten October 1827.

Königl. preuß. Rentamt.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöbl. Landgerichts zu Erfurt sollen in der Vormundschaftsstube zu Schwerstedt

den 12ten November d. J. vormittags 11 Uhr,

die der Frau Stadtschreiberinn Gottschalk zu Sondershausen gehörigen Teichmasen, welche auf 100 Thlr. gerichtlich gewürdert worden, öffentlich gegen bare Zahlung im Adjudicationstermine, meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchem anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden. Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus dem allhier, beim königl. Gerichtsamte Tennstedt und in Günstedt aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, am 23sten August 1827.

Anzei-

Anzeigen.

Herabgesetzter Preis
des
ersten Jahrgangs des Taschenbuches
Orphea
für
1824, 1825, 1826.

Kupfern zu dem Freischütz, Don Juan und der Zauberflöte nach Lamberg, gestochen von J. Armann, A. W. Böhm, C. Büscher, J. G. A. Frenzel, W. Jury, F. W. Meyer, C. A. Schwerdtgeburth;

und

Aufsätzen in Prosa und Poesie von Wilhelm Blumenhagen, Friedr. Kind, J. F. E. Langbein, Ernst Raupach, Gustav Schilling, Helmine von Chezy, K. G. Prätzel, Carl Streckfuß, Friedrich und Caroline de la Motte Fouqué, Beauregard Pandin, W. Gerhard und E. Mohrhardt;

von 6 Rthlr. auf 2 Rthlr. 15 Sgr. oder 4 Fl. 30 Kr. Rheinl.

(der einzelne Jahrgang von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. C. M. oder 1 Fl. 48 Kr. Rheinl.)

Dieses Taschenbuch, welches die Theilnahme unserer geliebtesten Schriftsteller stets mit den gelungensten Beiträgen schmückt, und worin zugleich eine fortlaufende Kupfergallerie von Scenen aus den vorzüglichsten Opern des In- und Auslandes in sehr gelungenen Blättern der geschicktesten Künstler aufgestellt ist, erhielt die Gunst des Publicums bereits so allgemein zugesichert, um keiner Empfehlung zu bedürfen. Durch die große Ermäßigung des Preises (von 6 Rthlr. auf 2 Rthlr. 15 Sgr. oder 4 Fl. 30 Kr. Rheinl.) wird der Ankauf der ersten drei Jahrgänge außerordentlich erleichtert und es können daher Liebhaber diese Gelegenheit benutzen, sich den Besitz derselben für einen höchst wohlfeilen Aufwand zu verschaffen. Der 4te und neueste Jahrgang, mit 8 Scenen aus Figaro's Hochzeit, ist ebenfalls noch (für 2 Rthlr. oder 3 Fl. 36 Kr. Rheinl. Ladenp.) zu erhalten. Die nächsten Fortsetzungen werden sich mit Gallerien aus Oberon, Preciosa, dem Barbier von Sevilla u. s. w. anreihen.

Alle solide Buchhandlungen führen Bestellungen aus. Leipzig, August 1827.

Ernst Fleischer.

Bei uns zu erhalten.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Nachweisung

No. 239.

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat September 1827.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlensingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	10	6	1	8	4	1	8	6	1	11	—	1	8	1	1	6	—	1	19	—	1	16	10
Roggen	—	1	4	6	1	4	—	1	4	—	1	4	11	1	4	2	1	3	—	1	11	8	1	11	2
Gerste	—	—	24	—	—	25	6	—	22	6	—	26	7	—	21	9	—	24	—	1	4	1	1	7	6
Hafer	—	—	17	—	—	19	2	—	16	8	—	18	4	—	15	6	—	23	—	—	22	6	—	26	3
Erbsen	—	1	25	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Linsen	—	2	5	—	—	—	—	1	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Bohnen	—	1	25	—	—	—	—	1	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	—	—	4	8	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	20	—	—	25	—	—	16	4	1	—	—	—	20	—	—	26	—	—	—	—	—	20	—
Stroh	Schock.	3	15	—	5	—	—	2	25	2	5	—	—	3	25	—	3	24	—	3	16	9	5	15	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	16	—	—	10	—	—	10	2	—	12	6	—	18	—	—	10	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	6	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	2	8	—	1	10	—	2	—	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	2	6	—	1	10	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	10
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	—	—	1	10	—	1	8	—	1	8	—	1	10	—	1	10	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	2	9	—	2	6	—	2	6	—	3	—	—	2	3	—	2	10	—	2	3	—	2	6
Eier	Schock.	—	15	—	—	15	—	—	11	1	—	15	—	—	11	3	—	12	—	—	—	—	—	15	—
Butter	Pfund.	—	6	—	—	5	—	—	6	5	—	6	6	—	6	3	—	5	—	—	—	—	—	6	—
Oel	—	—	3	4	—	3	4	—	3	2	—	3	—	—	3	4	—	2	6	—	—	—	—	3	—

Erfurt, den 5ten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

43. Stück.

Erfurt, den 27ſten October 1827.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das zu Berlin den 16ten d. M. ausgegebene 18te Stück der Geſetzſammlung No. 240.
enthält unter

Nro. 1093. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 9ten September 1827, über die Theilnahme der Ritterſchaft des roſenberger Kreiſes und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum ſchleſiſchen Provinzial-Landtage.

Nro. 1094. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 9ten September 1827, enthaltend die Declaration des §. 17. Nro. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J., über die Verfaſſung der Communal-, Land- und Kreistage hinſichtlich der zum ſprembergſchen Kreiſe gerechneten Städte.

Nro. 1095. die allerhöchſte Cabinetsordre vom 10ten September 1827, betreffend die Berichtigung der aus der weſtphäliſchen Verwaltungszeit herrührenden und zur weſtphäliſchen Centralſchuld gehörigen Anſprüche an die preußiſchen Domainen, ſo wie an die aufgehobenen Stifter und Klöſter, desgleichen der Anſprüche, wegen der in die weſtphäliſche Amortiſationskaſſe und den weſtphäliſchen Staatsſchatz eingezahlten Depoſitengelder.

Nro. 1096. die Börſenordnung für die Corporation der Kaufmannſchaft zu Königsberg in Preußen, vom 13ten September 1827.

Erfurt, den 20ſten October 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 241. Anmeldung des Weinmostgewinnes.

In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, werden alle diejenigen, welche Weinmost gewonnen, aufgefodert, ihren diesjährigen Gewinn an Weinmost längstens bis zum 26sten November d. J. bei dem Steueramte ihres Bezirks nach Eimerzahl schriftlich anzumelden, und damit die bestimmte Anzeige von dem Aufbewahrungsorte des Weinmosts unfehlbar zu verbinden.

Magdeburg, den 12ten October 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

No. 242. Anfang der Wintermesse zu Naumburg.

Die diesjährige Wintermesse zu Naumburg beginnt am 26sten November c. Auf ausländische zu dieser Messe kommende Waaren werden, wie bisher, 33 1/3 % Steuerrabatt bewilligt.

Magdeburg, den 13ten October 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

No. 243. Werthstempel in Prozessen.

Den Untergerichten unseres Departements wird hierdurch eröffnet, daß es zur Controlirung der Werthstempel in Prozessen nöthig ist, unter den Urtheilsausfertigungen, dafern solches nicht bereits im Tenor geschehen, stets den Satz des Werthstempels mit den Urtheils- und Expeditionsgebühren zu vermerken.

Naumburg, den 9ten October 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nach

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten October 1827.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Johann Jacob Hepp, ein für die öffentliche Sicherheit höchst gefährliches Subject, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt, wo er unter polizeilicher Aufsicht stand, und schweift seit einiger Zeit in der Welt herum.

Indem ich dessen Personsbeschreibung untenstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die resp. Polizeibehörden, den ꝛc. Hepp, wo er sich betreten lassen sollte, zu verhaften und unter sicherer Escorte mir zuführen zu lassen.

Erfurt, den 18ten October 1827.

Königl. Landrath Türk.

Signalement.

Vornamen: Johann Jacob,
Zuname: Hepp,
Gewerbe: Leineweber,
Geburtsort: Niederschmalkalden,
Wohnort: Zimmern supra, Kreis Erfurt,
Religion: evangelisch,
Alter: 51 Jahr,
Größe: 5 Fuß 10 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: groß,
Bart: blond,
Zähne: schadhaft,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval und hager,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: hager und muskulös,
Sprache: teutsch.

Der ꝛc. Hepp ist bei seiner Entweichung mit einem runden Hut und einem blauen Tuchoberrock bekleidet gewesen.

Diebs-

Diebstahl. Am 12ten oder 13ten dieses Monats sind aus einem Garten in hiesiger Stadt zwei Pomeranzenbäume aus ihren Kübeln gerissen und gestohlen worden. Der eine davon ist daran besonders kenntlich, daß sich mehrere Früchte an selbigem befinden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Bäume warnen, fodern wir zugleich Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters vorkommenden Falls mitzuwirken.

Erfurt, den 18ten October 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. sind aus einem Hause des diesseitigen Kreisdorfs Wilhelmsdorf nachverzeichnete Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden. Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur Kenntniß des Publicums bringen, warnen wir vor dem Erwerbe der gestohlnen Sachen, und fodern Jedermann auf, alle auf die Entdeckung des Thäters hindeutende Spuren der nächsten Obrigkeit oder uns anzuzeigen.

Ziegenrück, den 8ten October 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Verzeichniß:

1) Eine dunkelgrüne Mannsjacke, worauf sich blanke Knöpfe befinden, und welche am rechten Aermel mit Wagenschmiere befleckt ist,
2) eine blaugestreifte baumwollene Jacke mit schwarzem Sammetkragen,
3) ein Paar alte Halbstiefel,
4) ein Paar wollene Strümpfe,
5) eine dunkelgrüne ganz neue Tuchmütze mit einem Schild von Leder,
6) ein Paar Schuhe,
7) eine grüne Sammetmütze,
8) ein baumwollenes Weiberhalstuch, gelbstreifig,
9) ein dergleichen blaugestreift,
10) eine Schnupftabaksdose von Papier maché,
11) ein großes Hausbrot.

Steckbrief. Der allhier seit einiger Zeit in gefänglicher Haft wegen Diebstahls sich befundene, unten näher signalisirte

Johann Georg Carl Holler

ist heute früh gegen 9 Uhr aus der Gefangenanstalt hieselbst entsprungen, und da derselbe wegen öfter

rer Diebstähle äußerst gefährlich, und an dessen Habhaftwerdung sehr viel gelegen ist; so werden alle Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle arretiren und anher abliefern zu lassen.

Gerichtsamt Weißensee, am 16ten October 1827.

Signalement des obigen Johann Georg Carl Höller.

Gewerbe: ein Knecht,
Geburtsort: Herrnschwenda,
Wohnort: keinen,
Religion: evangelisch,
Alter: circa 28 Jahr,
Größe: 5 Fuß 5 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Mund: klein,
Nase: gewöhnlich,
Bart: blond,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung, rund,
Gesichtsfarbe: blaß und dunstig,
Gestalt: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: rothe böse Augen.

Bekleidet ist Holler mit:
einer blauen Tuchmütze mit ledernem Schirm,
einer blauen Tuchjacke,
gelbledernen Beinkleidern,
rothkattunen Weste,
einem Paar kalbledernen einnähtigen Stiefel,
einem bunten Halstuch.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Ein kupferner Waschkessel, ungefähr drei Butten haltend, welcher nach den vorliegenden Anzeigen, in der hiesigen Umgegend gestohlen zu sein scheint, ist kürzlich hier angehalten worden.

Den unbekannten Eigenthümer fodern wir hiermit auf, sich im hiesigen Polizeiamte zu melden und sein Eigenthumsrecht näher nachzuweisen.

Erfurt, den 22sten October 1827.

Der Magistrat.

Verlorner Paß. Einer uns heute gewordenen Anzeige zufolge, hat der Handarbeiter Wilhelm Böhm aus Friedrichsloh a einen wahrscheinlich am 21sten oder 22sten Juni c. in Nordhausen behufs einer Reise nach Langenwittich ausgestellten Reisepaß angeblich zwischen Höngeda und Großgottern verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungiltig erklärt.

Mühlhausen, den 4ten October 1827.

Der Magistrat.

Subhas

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen an Gerichtsstelle hieselbst

den 29sten December d. J.

die den Johann Christian Kögels Erben in hiesiger Flur gehörenden 30 79/96 Acker Land, welche auf 1957 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdert worden, einzeln öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchen anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus dem allhier und beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, am 11ten October 1827.

Hausverkauf. In Folge Verordnung königl. hoher Regierung zu Erfurt soll das vormals lützelsche, herrenlos gewordene, und dem königl. Fiscus angefallene Haus mit einem Stalle

den 21sten November a. c.

öffentlich und meistbietend

bei der königl. Kreiskasse allhier

verkauft werden. Es wird solches hierdurch bekannt gemacht, und werden Kauflustige aufgefodert, in diesem Termine ihre Gebote zu thun und zu gewarten, daß dem plus licitanti, wenn sonst kein Bedenken obwaltet und hohe Genehmigung erfolgt, gedachtes Wohnhaus sammt Zubehör werde zugeschlagen werden. Uebrigens ist das Nähere hierüber aus dem an der Gemeindeschenke zu Kutzleben aushängenden Subhastationspatent zu ersehen.

Königl. Kreiskasse Weißensee, am 13ten October 1827.

Anzeigen.

Veredelte Obstreißer, sowohl Aepfel als Birnen, sind mehrere tausend Stück, à Schock 10 Thlr., wie auch italienische Pappeln auf dem gräfl. brühlischen Rittergute in Gangloffömmern zu haben.

No. 244. Ausstellung der Prozeßvollmachten von den Stadtgemeinen.

Nach einem von des Herrn Justizministers Excellenz unterm 24sten September c. an uns erlassenen Rescript, die von den Stadtgemeinen auszustellenden Prozeßvollmachten betreffend, muß, weil die Bestimmung des §. 47., Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung, ganz unbedingt und ohne alle Beziehung auf die Städteordnung ergangen ist, auch angenommen werden, daß dieselbe für solche Orte Giltigkeit habe, wo die Städteordnung noch nicht in Kraft ist.

Solches wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 9ten October 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

No. 245. Hypothekenbücher betreffend.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß mehrere der von den Patrimonialgerichten zur Prüfung des Verfahrens eingereichten Hypothekenbücher den Vorschriften der allgemeinen Hypothekenordnung, sowohl in der Form als in Beziehung auf den materiellen Inhalt, nur wenig oder gar nicht entsprochen haben. Diesen Mangel wird am besten dadurch vorgebeugt werden können, wenn diejenigen Patrimonialrichter unsers Departements, deren neu angelegte Hypothekenbücher unsere Approbation noch nicht erhalten haben, es sich angelegen sein lassen, durch Einsicht fertiger Hypothekenbücher in den Archiven der königlichen Landgerichte oder auch in dem unsrigen, sich eine deutliche Anschauung von der Einrichtung derselben zu verschaffen.

Sie werden daher aufgefodert, ihre etwaige gelegentliche Anwesenheit hierselbst oder an einem andern Orte, in welchem ein Landgericht seinen Sitz hat, zu diesem Zwecke zu benutzen.

Naumburg, am 5ten October 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Perso-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 244. Den Lectionsplan der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Magdeburg betreffend.

342. October. A.

Mit Bezugnahme auf die wegen Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Magdeburg in Nro. 37. unsers diesjährigen Amtsblattes erlassene Bekanntmachung, bringen wir hiermit in Auftrag des Herrn geheimen Staatsministers von Klewiz Excellenz den Lectionsplan dieser Anstalt auf das Winterhalbjahr $18^{27}/_{28}$, mit dem Auftrage an die Herren Landräthe des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß, diese Bekanntmachung in das nächste Kreisblatt einzurücken.

Erfurt, den 20sten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verzeichniß

der

Vorlesungen an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Magdeburg für das Wintersemester 1827/28.

Herr Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 10 bis 11 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr die Knochen- und Bänderlehre besonders, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr nachmittags die Physiologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Michaelis wird Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 bis 10 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaft lehren.

Herr

Herr Dr. Koch wird Montag, Dienstag und Freitag von 1 bis 2 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in teutschen Aufsätzen leiten, Dienstag von 9 bis 10 Uhr, Donnerstag von 1 bis 2 Uhr und Freitag von 9 bis 10 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr die Physiologie repetiren.

Herr Stadtwundarzt Barges wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Repetitionen über die gesammte Anatomie halten.

Herr Medicinal-Assessor Dr. Dohlhoff wird, da sich bereits mehrere außerordentliche Zuhörer gemeldet haben, für diese täglich von 11 bis 12 Uhr chirurgisch-clinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen behufs der Aufnahme der Zöglinge sind auf den 29sten October nachmittags um 2 Uhr festgesetzt, und haben sich alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, bereits Tags zuvor mit den erfoderlichen Zeugnissen bei dem Director der Anstalt, Regierungs- und Medicinalrath Dr. Trüstedt, zu melden. Später erfolgende Meldungen können nicht berücksichtiget werden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 245. Se. Majestät der König haben dem Rittergutsbesitzer Bendemann zu Wolkramshausen den Charakter als Amtsrath zu verleihen und das desfallsige Patent allerhöchst eigenhändig zu vollziehen geruhet.

Erfurt, den 20sten October 1827.

Der bisherige Hilfslehrer am königlichen Taubstummeninstitut zu Berlin, Schulz, ist als Hauptlehrer am königl. Taubstummeninstitut hierselbst angestellt worden.

Erfurt, den 6ten October 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

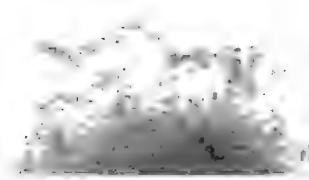
Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

44. Stück.

Erfurt, den 3ten November 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 246. Den Handel mit Blutegeln betreffend. 30. October. A.

Nach einer Bestimmung des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten soll

a) der Handel mit Blutegeln im Einzelnen außer den Apothekern künftig nur solchen Personen gestattet sein, welche sich gegen die Polizeibehörden darüber durch Atteste des Kreisphysicus gehörig ausgewiesen haben, daß sie den offiziellen Blutegel von den schädlichen Egelarten genau zu unterscheiden verstehen, und soll die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden, wenn bei der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die nicht zu den offizinellen Egelarten gehören.

Anlangend hiernächst

b) die nach Vorstehendem zum Handel mit Blutegeln im Einzelnen verstatteten Nichtapotheker, so ist denselben der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich untersagt, und kann ihnen nur gestattet werden, die

Blutegel auf schriftliche Verordnung eines approbirten Arztes oder Wundarztes, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, zu verabfolgen. Jede Uebertretung dieses Verbots hat ebenfalls die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

Erfurt, den 24sten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 247.

Extract

der

sieben und dreißigsten Rechnung der Hauptkasse der magdeburgschen Landfeuersocietät vom 1sten Januar bis 31sten December 1826.

	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand ist nach vorjährigem Rechnungsextract geblieben	83634	21	10			
	Dazu a) die in Staatsschuldscheinen vorhandenen	7500	—	—			
	b) die im Lombard belegten .	—	—	—	91134	21	10
II.	Defecte u. wieder zu erstattende Vorschüsse	—	—	—	11	1	—
III.	Kapitalzinsen	—	—	—	924	11	—
	Latus .	—	—	—	92070	3	10

	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	92070	3	10
IV.	Beiträge.						
	In dem Rechnungsjahre 1826 sind zwei Ausschreiben, und zwar das 74ste und 75ste, à 10 Sgr. Beitrag von 100 Rthlr. Einsatzkapital erlassen worden. Ersteres am 30sten Juni und letzteres am 31sten December 1826.						
	Dadurch sind aufgebracht:						
	I. zum 74sten Ausschreiben von 46,279,150 Rthlr. Einsatzkapital à 10 Sgr. excl. 6 Rthl 2 Sgr. Rest	154181	28	—			
	II. zum 75sten Ausschreiben von 46,279,150 Rthlr. Einsatzkapital à 10 Sgr. excl. 1534 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf. Rest.	152729	5	5			
	Dazu						
	III. an eingegangenen Resten aus frühern Jahren	—	—	—			
					306911	3	5
V.	Antrittsgeld u. Beitrag zum eisernen Bestande von den neuen Interessenten	—	—	—	390	21	4
VI.	Zurückgezahlte Indemnisation:						
	Wegen des Brandes zu Gillersdorf am 2ten August 1825 . . .	—	—	—	927	15	—
VII.	Insgemein	—	—	—	8	15	—
	Zusammen	—	—	—	400307	28	7

	Ausgabe.	I. Indemnisation. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Spritzenprämien. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Vorschüssen und zu Gute gehenden Posten	—	—	—	—	—	—	—	14	—
II.	An zurückgezahlten Beiträgen . .	—	—	—	—	—	—	2	24	8
III.	An Indemnisation und Spritzenprämien.									
	A. Für Brandschäden aus frühern Jahren:									
	1) Nach Daberstadt, im Erfurtschen, wegen des Brandes am 29sten October 1813	75	—	—	—	—	—			
	2) nach Quedlinburg, wegen des Brandes am 22/23sten Mai 1822 .	150	—	—	—	—	—			
	3) nach Cobbel, Kreis Wolmirstedt, wegen des Brandes am 26/27sten Mai 1824	475	—	—	—	—	—			
	4) nach Alvensleben, Kr. Neuhaldensleben, wegen des Brandes am 14ten September 1824	185	—	—	—	—	—			
	5) nach Sömmerda, im Erfurtschen, wegen des Brandes am 7ten Juni 1824	191	5	—	—	—	—			
	6) nach Loitsche, Kreis Wolmirstedt, wegen des Brandes am 12ten April 1825	175	—	—	—	—	—			
	7) nach Blätz, Kreis Wolmirstedt, wegen des Brandes am 19/20sten Juli 1825	50	—	—	—	—	—			
	8) nach Carow, zweiter jerichowscher Kreis, wegen des Brandes am 12ten April 1825	400	—	—	—	—	—			
	Latus	1701	5	—	—	—	—	3	8	8

	Ausgabe.	I. Indemnisation. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Spritzenprämien. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport	1701	5	—	—	—	—	3	8	8
	9) nach Dobberkau, Kreis Stendal, wegen des Brandes am 21/22sten Juni 1825	400	—	—						
	10) nach Peckensen, Kreis Salzwedel, wegen des Brandes am 17ten April 1825	104	6	9						
	11) nach Wernitz, Kreis Gardelegen, wegen des Brandes am 5/6ten Juli 1825	400	—	—						
	12) nach Geismar, im Eichsfelde, wegen des Brandes am 6ten August 1825	825	—	—						
	13) nach Ermstedt, im Erfurtschen, wegen des Brandes am 18ten April 1825	150	—	—						
	14) nach Großenehrig, im Schwarzburg-Sondershausenschen, wegen des Brandes am 4ten August 1825	87	15	—						
IV.	B. Für Brandschäden im Jahre 1826.									
	15) Nach Biere . . . } im Kreise	8623	25	11	118	—	—			
	16) „ Micheln . . } Calbe an	—	—	—	55	—	—			
	17) „ Micheln . . } der Saale.	492	2	11	—	—	—			
	18) „ Eilsleben . . } im Kreise	32039	16	1	78	—	—			
	19) „ Eilsleben . . } Neuhal-	11	10	—	—	—	—			
	20) „ Ummendorf . } denslebe.	319	13	8	39	—	—			
	21) „ Harpke . . }	975	—	—	44	—	—			
	Latus	46129	5	4	374	—	—	3	8	8

Ausgabe.		I. Indemnisation. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Spritzenprämien. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport	46129	5	4	334	—	—	3	8	8
22) Nach Alleringersleben	im Kreise Neuhaldensleben.	3700	—	—	92	—	—			
23) = Eilsleben		50	—	—	27	—	—			
24) = Wormsdorf		25	—	—	29	—	—			
25) = Hötensleben		850	—	—	30	—	—			
26) = Ohrsleben		1000	—	—	15	—	—			
27) = Doelgünde		164	23	9	25	—	—			
28) = Nordgermersleben		25	—	—	9	15	—			
29) = Tundersleben		1000	—	—	48	—	—			
30) = Ausleben		275	—	—	32	—	—			
31) = Nordgermersleben		—	—	—	34	—	—			
32) = Salbke	im Kreise Wanzleben.	21860	19	3	69	—	—			
33) = Belendorf		1251	22	6	44	—	—			
34) = Belendorf		25	—	—	—	—	—			
35) = Wollmirsleben		1125	—	—	64	—	—			
36) = Wollmirsleben		41	6	6	—	—	—			
37) = Groß-Ottersleben		800	—	—	38	—	—			
38) = Hakeborn		88	15	—	25	—	—			
39) = Schwaneberg		725	—	—	30	—	—			
40) = Kl. Germersleben		800	—	—	—	—	—			
41) = Ampfurth		—	—	—	15	—	—			
42) = Ampfurth		75	—	—	—	—	—			
43) = Salbke		—	—	—	25	—	—			
44) = Salbke		163	21	7	—	—	—			
45) = Loitsche	im Kreise Wolmirsleben	18139	27	6	49	—	—			
46) = Niederdodeleben		800	—	—	29	15	—			
47) = Olvenstedt		150	—	—	40	—	—			
48) = Barleben		300	—	—	33	—	—			
	Latus	99564	21	5	1137	—	—	3	8	8

Ausgabe.			I. Indemnisation. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Spritzenprämien. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
		Transport	995	64	21 5	1137	—	—	3	8	8
49)	Nach	Heinrichsberg	125	—	—	27	15	—			
50)	"	Wellen	—	—	—	2	—	—			
51)	"	Wellen	66	10	1	—	—	—			
52)	"	Wellen	—	—	—	19	—	—			
53)	"	Heinrichsberg	1000	—	—	—	—	—			
54)	"	Cobbel	250	—	—	—	—	—			
55)	"	Hohenziaz	1500	—	—	28	15	—			
56)	"	Clus	995	24	—	21	7	6			
57)	"	Schweidniß	—	—	-	15	—	—			
58)	"	Dannigkow	1200	—	—	7	15	—			
59)	"	Lostau	6	—	—	42	—	—			
60)	"	Lostau	950	—	—	—	—	—			
61)	"	Rietzel	4450	—	—	53	—	—			
62)	"	Rietzel	387	17	—	—	—	—			
63)	"	Hohenziaz	5	24	—	2	—	—			
64)	"	Hohenziaz	187	21	2	—	—	—			
65)	"	Ihleburg	1500	—	-	29	—	—			
66)	"	Trippehna	4950	—	—	96	—	—			
67)	"	Parchau	500	—	—	26	15	—			
68)	"	Parchau	34650	—	—	75	—	—			
69)	"	Parchau	738	9	7	—	—	—			
70)	"	Rogäsen	300	—	—	23	—	—			
71)	"	Schönfeld	3450	—	—	36	—	—			
72)	"	Alt-Camern	14950	—	—	49	—	—			
73)	"	Gütter	1200	—	—	10	—	—			
74)	"	Redekin	800	—	—	43	15	—			
75)	"	Gladau	5650	—	—	54	—	—			
		Latus	179377	7	3	1796	22	6	3	8	8

Digitized by Google

Ausgabe.			I. Indemnisation. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Spritzenprämien. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
		Transport	179377	7	3	1796	22	6	3	8	8
76)	Nach	Gladau	—	—	—	5	—	—			
77)	"	Molkenberg	—	—	—	15	—	—			
78)	"	Redekin	—	—	—	12	15	—			
79)	"	Redekin									
80)	"	Klietz	1900	—	—	70	—	—			
81)	"	Neu Buchholz	165	26	6	—	—	—			
82)	"	Siedow	4150	—	—	53	5	—			
83)	"	Güsten	1000	—	—	30	15	—			
84)	"	Wendeberg	2175	—	—	44	—	—			
85)	"	Neuenklitsche	217	14	5	35	—	—			
86)	"	Camern	1150		—	39	—	—			
87)	"	Cöpernitz	2550	—	—	31	—	—			
88)	"	Zitz	700	—	—	40	—	—			
89)	"	Rottstock	991	—	—	—	—	—			
90)	"	Dobberkau	293	4	10	36	—	—			
91)	"	Buch	—	—	—	7	15	—			
92)	"	Buchholz	450	—	—	52	—	—			
93)	"	Dewitz	550	—	—	57	—	—			
94)	"	Lukstedt	—	—	—	23	15	—			
95)	"	Dewitz	46	13	1	—	—	—			
96)	"	Bielbaum	1650	—	—	35	—	—			
97)	"	Bock	50	—	—	40	—	—			
98)	"	Rettgau	3050	—	—	19	15	—			
99)	"	Perwer	720	25	—	23	15	—			
100)	"	Kl. Gaarz	800	—	—	—	—	—			
101)	"	Hagenau	—	—	—	20	—	—			
102)	"	Hohen-Henningen	—	—	—	2	—	—			
103)	"	Valfitz	400	—	—	15	—	—			
104)	"	Hestedt	7700	—	—	58	15	—			
105)	"	Hohen-Henningen	600	—	—	—	—	—			
		Latus	210687	1	1	2561	22	6	3	8	8

im zweiten jerichowschen Kreise.

im ziesarschen Kreise.

im Kreise Stendal.

im Kreise Osterburg.

im Kreise Salzwedel.

Ausgabe.		I. Indemnisation.			II. Spritzenprämien.			Summa.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport	210687	1	1	256	22	6	3	8	8
106) Nach Riebau	im Kreise Salzwedel.	1550	—	—	42	—	—			
107) " Diesdorf		58	17	10	—	—	—			
108) " Mieste		800	—	—	—	—	—			
109) " Lindstedt		200	—	—	10	—	—			
110) " Köfte		750	—	—	24	—	—			
111) " Silbke		4250	—	—	25	15	—			
112) " Oebisfelder Drömlings Colonie	im Kreise Gardelegen.	500	—	—	—	—	—			
113) " Modderkuhl		145	27	3	44	—	—			
114) " Drögenmühle		2400	—	—	24	15	—			
115) " Mieste		3050	—	—	52	15	—			
116) " Deetz		746	—	—	—	—	—			
117) " Wanneseld		175	—	—	20	—	—			
118) " Berge		700	—	—	25	—	—			
119) " Berge		15	17	6	—	—	—			
120) " Osendorf	im Saalkreis.	300	—	—	64	—	—			
121) " Gr. Kugel		650	—	—	62	15	—			
122) " Gr. Kugel		1100	—	—	76	—	—			
123) " Löbnitz am Petersberg		350	—	—	58	—	—			
124) " Dieskau		400	—	—	70	—	—			
125) " Lettin		150	—	—	45	—	—			
126) " Eismannsdorf		1100	17	3	63	—	—			
127) " Brukdorf		100	—	—	45	—	—			
128) " Dalena		75	—	—	25	—	—			
129) " Elben	im Kreise Mansfeld.	75	—	—	20	—	—			
130) " Welbsleben		275	—	—	52	—	—			
131) " Möllendorf		950		—	15	—	—			
132) " Hedersleben		2537	15	—	86	—	—			
133) " Heiligenstadt	im Kreise Eichsfelde.	442	10	1	15	22	6			
134) " Höngeda		1052	20	5	28	—	—			
135) " Treffurth		126	12	6	3	22	6			
	Latus	1358	12	11	3558	7	6	3	8	8

Ausgabe.		I. Indemnisation. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Spritzenprämien. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	235812	18	11	3558	7	6	3	8	8
136) Nach Werleshausen	im Kreise Eichsfelde.	200	—	—	7	15	—			
137) „ Bollstedt		21	25	3	—	—	—			
138) „ Bebenstedt		24	17	6	—	—	—			
139) „ Hundeshagen		525	—	—	—	—	—			
140) „ Birkenfelde		25	—	—	—	—	—			
141) „ Nordhausen, im Distrikt Mühlhausen		1269	25	—	16	—	—			
142) „ Ringleben	im Fürstenthum Erfurt.	56	—	—	—	—	—			
143) „ Schallenburg		541	12	6	35	15	—			
144) „ Erfurt		1706	8	10	28	—	—			
145) „ Rohrborn		1386	6	7	33	—	—			
146) „ Wandersleben		289	1	3	24	—	—			
147) „ Alach		878	16	7	40	15	—			
148) „ Andisleben		287	15	—	19	22	6			
149) „ Werningsleben		406	25	—	23	15	—			
150) „ Sömmerda		1625	—	—	—	—	—			
151) „ Goldisthal	Schwarzburg-Rudolstadt.	225	—	—	—	—	—			
152) „ Eyba		200	—	—	—	—	—			
153) „ Alstadt		301	13	2	13	7	6			
154) „ Schweinbach		—	—	—	7	15	—			
155) „ Königsee		9826	4	4	18	—	—			
156) „ Meuselbach		—	—	—	12	15	—			
157) „ Elxleben		210	—	—	16	—	—			
158) „ Elxleben		419	23	4	23	15	—			
159) „ Kalzhütte	in fürstlich reußschen Landen.	—	—	—	7	15	—			
160) „ Debschütz		1125	—	—	66	—	—			
161) „ Oßla		620	—	—	15	—	—			
162) „ Röttersdorf		10	—	—	—	—	—			
163) „ Gera		—	—	—	64	—	—			
								257993	3	3
								4029	7	6
	Latus	—	—	—	—	—	—	262025	19	5

	Ausgabe.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	262025	19	5

Bemerkungen.

Ad. II. Mit Bezug auf die 36ste Rechnung und resp. den Extract derselben, wird bemerkt, daß noch folgende Assecuranzgelder zu berechnen sind, als:

1) nach Erfurt wegen des Brandes am 6ten November 1813 . . . . . 8200 Rthl. ; Sgr. ; Pf.
2) Nach Daberstadt wegen des Brandes am 29sten October 1813 1500 — ; — ; —

Ferner:

3) An Rest-Indemnisation aus den Jahren 1822, 1823, 1824, 1825 und 1826 . . . . . 21743 — 4 — 8 —

Zusammen 31448 Rthl. 4 Sgr. 8 Pf.

VI. Bonificationen:

A. Auf neue Spritzen à 30 Procent.

			Rthl.	Sgr.	Pf.
1)	Der Gemeinde Wespen, Kreis Calbe . .		77	18	8
2)	; ; Eimersleben .	im Kreise Neuhaldensleben.	105	—	—
3)	; ; Wulfersdorf .		105	—	—
4)	; ; Bornstedt . .		105	—	—
5)	Den Gemeinden Mark und Dorf Alvensleben		105	—	—
6)	Der Gemeinde Klein-Bartensleben		105	—	—
7)	; ; Wellen, im Kreise Wollmirstedt		96	—	—
8)	; ; Gr. Germersleben	im Kreise Wanzleben.	94	6	—
9)	= ; Salbke . . .		107	2	9
10)	; ; Wulkow	im 2ten jerichow-	75	—	—
11)	; ; Gartz	schen Kreise.	75	—	—
12)	= ; Holzhausen, im Kreise Stendal		120	—	—
	Latus		1169	27	5

262025	19	5

Ausgabe.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport		1169	27	5	262045	19	5
13) Der Gemeinde Stapel .	im Kreise Osterburg.	75	—	—			
14) = = Bömenzien		75	—	—			
15) = = Diesedau		90	—	—			
16) Den Gemeinden Kl. Gartz, Ritzleben, Wissum, Rademin, Ladekath und Königstedt	im Kreise Salzwedel	159	—	—			
17) Den Gemeinden Siedentram, Siedenlangenbeck, Gr. Bierstedt, Jeeben, Tangeln und Immekat .		603	—	—			
18) Den Gemeinden Staats, Börgitz, Vogelfelde und Klinke, im Kreise Gardelegen .		120	—	—			
19) Der Gemeinde Kl. Bartloff .	im Eichsfelde.	61	15	—			
20) = = Bernterode .		120	—	—			
21) = = Winzingerode .		61	15	—			
22) = = Schierswende .		30	—	—			
23) = = Oberdorla . .		203	13	7			
24) = = Ermstedt	im Erfurtschen	163	15	—			
25) = = Alach .		141	—	—			
26) = = Mühlberg		150	—	—			
27) Der Stadt Sondershausen, im Schwarzburg-Sondershausenschen		184	15	—			
28) Den Gemeinden Möllenbach und Löhma	im Schwarzburg Rudolstädtschen.	165	9	—			
29) Der Gemeinde Scheibe .		63	18	—			
30) Der Gemeinde Gleina in den fürstlich reußischen Landen		48	—	—	3684	8	—
B. Auf Gewitterableiter à 25 Procent.							
1) Dem Magistrat in Magdeburg für einen Gewitterableiter auf dem Herrenkrug . . .		—	—	—	29	4	3
Latus		—	—	—	266739	1	8

	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	265739	1	8
V.	Verwaltungskosten:						
	A. Besoldungen	5368	—	—			
	B. Diäten und Reisekosten:						
	a) den Herren Deputirten für die Reise zur Conferenz am 28sten September 1826	242	—	—			
	b) den Herren Deputirten für die extraordinaire Conferenz am 15ten December 1826	140	—	—			
	c) den Herrn Kreisdirectoren für Besichtigung und Untersuchung der Feuerschäden	553	15	—			
	C. Druckkosten, Copialien und Buchbinderlohn	143	28	9			
	D. Für Schreibmaterialien und andere Bedürfnisse	201	12	3			
	E. Für neu angeschaffte Inventarienstücke	95	7	1			
	F. Erstattete Auslagen für auswärtige Verwaltungen	164	23	7			
	G. An Postporto ꝛc.	6	27	9			
					6915	24	5
VI.	Bauten, Reparaturen, Lasten und Abgaben	—	—	—	179	18	9
VII.	Insgemein	—	—	—	93	17	3
	Zusammen	—	—	—	272928	2	1

Abschluß.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme ist	400307	28	7
Die Ausgabe beträgt	272928	2	1
Bestand	127379	26	6
Davon ab die vorhandenen Activa	7500	—	—
Von dem nach Abzug dieser Activorum verbleibenden baaren Bestande ad . . . . . sind die Ausgaben in dem ersten Semester 1827 resp. gedeckt und bestritten worden.	119879	26	6

Hauptkasse der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Arnold.

Für die Richtigkeit dieses Extracts:
Der Generaldirector der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Graf von Alvensleben.

Perso-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die katholische Pfarrstelle zu Struth, im Kreise Mühlhausen, ist dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Günterode, Friedrich Nolte, unterm 24sten d. M. übertragen; No. 248.

die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Wahlhausen, im Kreise Heiligenstadt, dem Schulamtscandidaten Friedrich Christoph Helbing unterm 12ten d. M. provisorisch conferirt, und

der Schulamtscandidat Friedrich Christian Günther Hildebrandt zum Schullehrersubstituten in der evangelischen Gemeinde Henningsleben, im Kreise Langensalza, unterm heutigen Tage provisorisch ernannt worden.

Erfurt, den 10ten October 1827.

Mittelst hohen Justiz-Ministerialrescripts vom 17ten September d. J. und Bestallung von demselben Datum ist der bisherige Land- und Stadtrichter Hartmann zu Stadt Worbis zum Land- und Stadtgerichtsdirector daselbst ernannt, und dem bei dem königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt angestellten Registrator Salomon Michaelis mittelst Justiz-Ministerialrescripts vom 17ten September d. J. das Prädicat eines Oberregistrators beigelegt worden.

Halberstadt, den 19ten October 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten November 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die Dienstmagd Johanne Juliane Dorothee Ernesti aus Haßleben, im Großherzogthum Weimar, evangelischer Religion, 24 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit blonden Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, kleiner Nase und kleinem Munde, guten Zähnen, rundem Kinn und Gesicht, von gesunder Gesichtsfarbe und kleiner und untersetzter Gestalt, ist im Laufe des Monats August c. Vagabundirens wegen von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht, und ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten untersagt worden.

Erfurt, den 19ten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Landesverweisung. Die verehelichte Johanne Henriette Will, geborne Adamasky aus Ichtershausen, im Herzogthum Coburg-Gotha, evangelischer Religion, 30 Jahre alt, 4 Fuß groß, mit braunen Haaren, freier Stirn, blauen Augen, braunen Augenbraunen, stumpfer Nase, breitem Mund, guten Zähnen, breitem Kinn, länglichem Gesicht, von gesunder Gesichtsfarbe, und mit einer Warze an der linken Wange, ist im Laufe des vorigen Monats Vagabundirens wegen von Langensalza aus über die Gränze des Regierungsbezirks gebracht und ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten untersagt worden.

Erfurt, den 19ten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Landesverweisung. Die unten signalisirte unverehligte Marie Christine Eckardt aus Madebach im Gothaischen, hat die wegen verbotswidriger Rückkehr in die preußischen Staaten verwirkte zweijährige Zuchthausstrafe verbüßt, und ist unter Androhung zehnjähriger Zuchthausstrafe für den Fall ihres Rücktritts in das preußische Gebiet über die diesseitige Landesgränze gebracht worden.

Erfurt, den 14ten October 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Marie Christine,
Zuname: Eckardt,
Gewerbe: Dienstmagd,
Geburtsort: } Madebach im Gothaischen,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 26 Jahr,
Größe: 4 Fuß 8 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: frei,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: klein und dick,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: schadhaft,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: vollkommen,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: klein und untersetzt,
Sprache: teutsch.

Diebstahl. In der Zeit vom 7ten bis zum 16ten dieses Monats ist hier ein feiner schwarztuchner Leibrock mit überſponnenen Knöpfen und hellgrau baumwollenem Futter, entwendet worden. Wir warnen vor dessen Erwerb und erwarten unverzügliche Anzeige, wenn eine auf den Thäter führende Spur sich zeigen sollte.

Erfurt, den 20sten October 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. sind aus einem Hause hiesiger Stadt folgende zum Trocknen ausgehängt gewesene Wäschstücke entwendet worden:

1) ein zweischläfriger Bettüberzug von baumwollenem Zeuge, weiß mit blauen Blümchen, roth gezeichnet mit B. C. B. und einer Krone,
2) zwei weißleinene Betttücher,
3) ein kattuner Kissenüberzug, braun mit weißen Blümchen,

4) fünf

4) fünf gute Mannshemden,
5) ein Mädchenhemd,

ohne daß ſich bis jetzt eine nähere Spur wegen des Thäters ergeben.

Erfurt, den 23ſten October 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. Am 21ſten dieſes Monats iſt aus einem Hauſe hieſiger Stadt ein Aermelmantel mit vier aufgelegten Kragen, von erbsgelbem Tuch entwendet worden.

Wir warnen vor deſſen Ankauf oder Pfandnahme, und erwarten, daß jede auf den Dieb führende Spur ſofort zu unſerer Kenntniß gebracht werden wird.

Erfurt, den 24ſten October 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl. In der Nacht vom 7ten zum 8ten dieſes Monats ſind in einem erfurter Kreisdorfe

1) ein blau flanellner Rock mit blauem Bande beſetzt,
2) ein dergl. mit ſchwarzem Bande beſetzt,
3) ein Weiberrock von dunkelblauem Tuch,
4) zwei roth und blau geſtreifte baumwollene Halstücher,
5) ein braun kattunes Halstuch,
6) ein weiß zwillichnes Tiſchtuch ohne Zeichen,
7) eine violett ſammetne Mütze mit buntſeidenem Bande,
8) ein Paar grün ſammetne Schuhe,
9) ein Tragkorb,

entwendet.

Wir warnen vor dem Erwerb der bezeichneten Gegenſtände, und gewärtigen ſchleunige Anzeige, wenn ſich eine auf den Thäter hinführende Spur ergeben ſollte.

Erfurt, den 24ſten October 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 6ten zum 7ten September dieses Jahres sind zu Klarchheim

1) drei Hemden ohne Zeichen,
2) ein schwarzseidenes Halstuch,
3) ein baumwollenes Halstuch von blauem Grunde mit weißen Blumen,
4) ein Paar wollene Strümpfe,
5) ein Rasirmesser,
6) ein Paar lange blautuchne Beinkleider, an der Seite mit rothem Tuch besetzt,
7) eine schwarzsammetne Weste mit gelben Knöpfen,
8) ein grau und ein hellblauer Strumpf

entwendet worden.

Indem wir vor dem Erwerb der bezeichneten Gegenstände warnen, bemerken wir, daß ein flüchtig gewordener Mensch, der sich für einen Schafknecht ausgegeben, und den Namen Christoph Kreuzburg aus Volkeroda geführt hat, des Diebstahls dringend verdächtig ist.

Erfurt, den 25sten October 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Prämie auf Entdeckung eines Mordes. Im Verfolg der unterm 10ten dieses Monats in Betreff der Ermordung des Lorenz Westhaus zu Waltersleben von uns ergangenen Aufforderung, machen wir bekannt: daß die hiesige königliche Regierung, unserm Antrage gemäß, auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von ein hundert Thalern ausgesetzt hat.

Erfurt, den 25sten October 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Christoph Greibe aus Helmsdorf, der unterm 10ten September d. J. steckbrieflich verfolgt wurde, ist ergriffen und anher abgeliefert worden, was zur Vermeidung weiterer Nachforschungen hierdurch bekannt gemacht wird.

Treffurt, den 24sten October 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Bekannt

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 26sten September d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten vor dem Siechenthore zu Nordhausen, in einem Düngerhaufen versteckt, acht Packen mit netto 4 Centner Melisszucker aufgefunden worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waare werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waare nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waare, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 1sten October 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Ein kupferner Waschkessel, ungefähr drei Bütten haltend, welcher nach den vorliegenden Anzeigen, in der hiesigen Umgegend gestohlen zu sein scheint, ist kürzlich hier angehalten worden.

Den unbekannten Eigenthümer fodern wir hiermit auf, sich im hiesigen Polizeiamte zu melden und sein Eigenthumsrecht näher nachzuweisen.

Erfurt, den 22sten October 1827.

Der Magistrat.

Verkauf eines Kupfer- und Messinghammers. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des zu Cleisingen bei Ellrich belegenen, dem in Concurs gerathenen Handelsmann Levin Hildesheimer zu Halberstadt gehörigen Kupfer- und Messinghammers nebst Wohnhause, Hofraume, Kohlenschuppen und 2 Acker Landes, nach Abzug der Lasten auf 4192 Rthlr. 19 Sgr. abgeschätzt, ist ein Termin auf

den 1sten December d. J. vormittags 10 Uhr

auf dem Hammerwerke zu Cleisingen selbst vor dem Herrn Justizrath Weymar angesetzt worden, wozu

zahlungs-

zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Nachricht eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, am 21sten September 1827.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf eines Freiguts. Zufolge des von einem königl. hohen Oberlandesgerichte zu Naumburg hierzu erhaltenen Auftrags, soll von unterzeichnetem Gerichtsamte das dem Müllermeister Moritz Mehrmann gehörende, zu Kutzleben im weißenseeer Kreise, 3 Stunden von Weißensee, 1 Stunde von Tennstedt gelegene Freigut, welches mit dem auf 47 Rthlr. 15 Sgr. gerechneten Inventarium, viertausend achthundert siebenzehn Thaler 15 Sgr. 10 Pf. gerichtlich gewürdert worden ist, Schulden halber meistbietend gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine öffentlich verkauft werden, und ist deshalb

der 31ste August a. c. vormittags 10 Uhr

zum ersten,

der 1ste November a. c. vormittags 10 Uhr,

zum 2ten,

der 2te Januar 1828 vormittags 10 Uhr,

zum letzten und peremtorischen Bietungstermine, im Local des unterzeichneten Gerichtsamts anberaumt worden.

Indem nun solches andurch öffentlich bekannt gemacht wird, als werden auch alle Kauflustige, imgleichen alle etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefodert, sich spätestens in dem letzten Termine beim hiesigen Gerichtsamte zu melden, erstere ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und ihre Gebote abzugeben, indem auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden kann, wenn anders nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme machen, letztere aber ihre vermeintlichen Ansprüche an das fragliche Gut zu erklären und zu bescheinigen, indem sie außerdem gegen den künftigen Besitzer damit weiter nicht werden gehört werden.

Endlich ist das Taxationsinstrument den beim königl. hohen Oberlandesgerichte zu Naumburg, hiesigen Gerichtsamte, und in der Schenke zu Kutzleben aushängenden Subhastationspatenten beigefügt, und daraus die nähere Beschreibung des Gutes zu ersehen.

Weißensee, den 22sten Mai 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Zahlung

Zahlung der noch rückständigen Entschädigungsgelder für die zu der von Niedergebra bis zur Gränze mit dem Kreise Heiligenstadt neugebauten Kunststraße abgetretenen oder beschädigten Grundstücke.

Eine königlich hochlöbliche Regierung zu Erfurt hat uns die Auszahlung der festgesetzten noch rückständigen Entschädigungsgelder für die zu der von Niedergebra bis zur Gränze mit dem Kreise Heiligenstadt neugebauten Kunststraße abgetretenen oder beschädigten Grundstücke an den Empfangsberechtigten, gegen vom Herrn Landrath Reiche zu Großbodungen beglaubigte Quittungen gnädigst übertragen. Wir haben zu diesem Zahlungsgeschäfte den 15ten, 16ten und 17ten November l. J. bestimmt.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fodern zugleich alle diejenigen auf, welche als Gläubiger oder Pächter der eingezogenen Grundstücke, wovon die Verzeichnisse bei uns oder bei den Ortsschulzen täglich während der bekannten Geschäftsstunden eingesehen werden können, Ansprüche an den Entschädigungsgeldern für die beschädigten Grundstücke zu haben glauben, sich vor Ablauf der bestimmten Zahlungstermine bei uns zu melden, um alsdann bei der Auszahlung des Geldes zur Wahrnehmung ihrer Rechte persönlich zugezogen werden zu können.

In Betreff der zu zahlenden Grundentschädigungsgelder dient den Interessenten zur Nachricht:

1) daß, da die Zahlung nur an die Personen, welche sich als Eigenthümer der Grundstücke zur Zeit deren Einziehung zum Chausseebau durch ein Zeugniß ihrer Ortsbehörde legitimiren, bestimmungsmäßig geschehen soll, dritte Personen daher, welche als Erben der Vorbesitzer, oder aus einem sonstigen Rechtstitel die Entschädigungsgelder in Anspruch nehmen wollen, ihre Erhebungsbefugniß durch gerichtliche Bescheinigung bei uns nachweisen müssen;

2) daß, ehe die Auszahlung geschehen kann, von jedem Empfänger durch ein Zeugniß der Hypothekendeputation oder Statt dessen durch einen beglaubigten Auszug aus seinem Hypothekenscheine, und durch ein Attest des Zins- und Lehnsherrn, so wie des hypothekarischen Gläubigers, wenn das Grundstück verpfändet ist, bei uns nachgewiesen werden muß, daß entweder

a) auf dem eingezogenen Grundstücke keine Grundzinsen, Lehnsverpflichtungen oder hypothekarische Schulden haften, oder daß

b) die Erbenzins- und Lehnsherrn, so wie die hypothekarischen Gläubiger in die Auszahlung der Entschädigungsgelder an die Eigenthümer einwilligen, indem widrigenfalls die gerichtliche Deponirung der Entschädigungsgelder zu gewärtigen ist.

Worbis, den 19ten October 1827.

Königl. Kreiskasse.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

45. Stück.

Erfurt, den 10ten November 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 249. Errichtung eines Revisionscollegiums für den Bezirk der königl Generalcommission zu Stendal.

Durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 13ten September d. J. haben des Königs Majestät die Errichtung eines besondern Revisionscollegiums zu Magdeburg für den Bezirk der königlichen Generalcommission zu Stendal zu genehmigen geruht.

Ich bringe diese allerhöchste Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß gedachtes Collegium am 27sten v. M. zusammengetreten ist, und seine amtliche Wirksamkeit begonnen hat.

Merseburg, den 2ten November 1827.

Der geheime Staatsminister
v. Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 250. Vorsicht bei dem Milzbrande des Rindviehes

Ungeachtet wir mehrmals durch das Amtsblatt, und namentlich in Nr. 13. Jahrgang 1819, in Nr. 9. Jahrgang 1824 und in Nr. 39 Jahrgang 1826 auf die Lebensgefahr aufmerksam gemacht haben, der sich

und der Blutseuche der Schafe.

solche Personen aussetzen, welche bei der Behandlung milzbrandkranker Hausthiere unvorsichtig sind, so haben sich doch vor kurzem zwei neue Unglücksfälle dieser Art ereignet.

745. October. A.

In Bollstedt, im Kreise Mühlhausen, bekam nämlich ein Mann von 50 Jahren, der einem milzbrandkranken Rinde Tränke und Klystire beigebracht hatte, fünf Tage darauf die schwarze Blatter, und die Zufälle wurden bald so heftig, daß er unter großen Schmerzen seinen Geist aufgeben mußte.

Ein gleiches Schicksal hatte ein Mann in Höngeda, ebenfalls im Kreise Mühlhausen, welcher sich häufig mit Fellen von Schafen, welche am Milzbrande oder der sogenannten Blutseuche gefallen waren, beschäftigt hatte; er wurde von der schwarzen Blatter am untern Augenliede befallen, und binnen vier Tagen war das Gesicht durch Geschwulst und blaurothe Blasen fürchterlich entstellt, welcher Zustand sich auch auf die Brust und auf den Unterleib fortpflanzte, bis am siebenten Tage unter großer Angst und bei völligem Bewußtsein der Tod erfolgte.

Wir können nicht unterlassen, diese Unglücksfälle zur Warnung allgemein bekannt zu machen.

Erfurt, den 29sten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 251.

Der bisherige Justizcommissair Danner zu Mühlhausen ist mittelst Justiz-Ministerialbestallung vom 1sten October d. J. auch zum Notarius publicus in dem Departement des halberstädtischen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Halberstadt, den 23sten October 1827.

Der

Der Lieutenant Philipp Gundermann ist zum Registraturassistenten bei dem königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt ernannt.

Vermischte Nachrichten.

No. 252. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat October c. sind an Collectengeldern

für arme Studirende zu Halle:

1) vom evangelischen Ministerium hier . 6 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf.
2) von der königl. Superintendentur zu Großbodungen . . . . . 2 — 6 — 6 —

eingeliefert worden, über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten November 1827.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 327 Zeile 10 von unten in dem 44sten Stücke des Amtsblattes ist zu lesen: offizinellen.

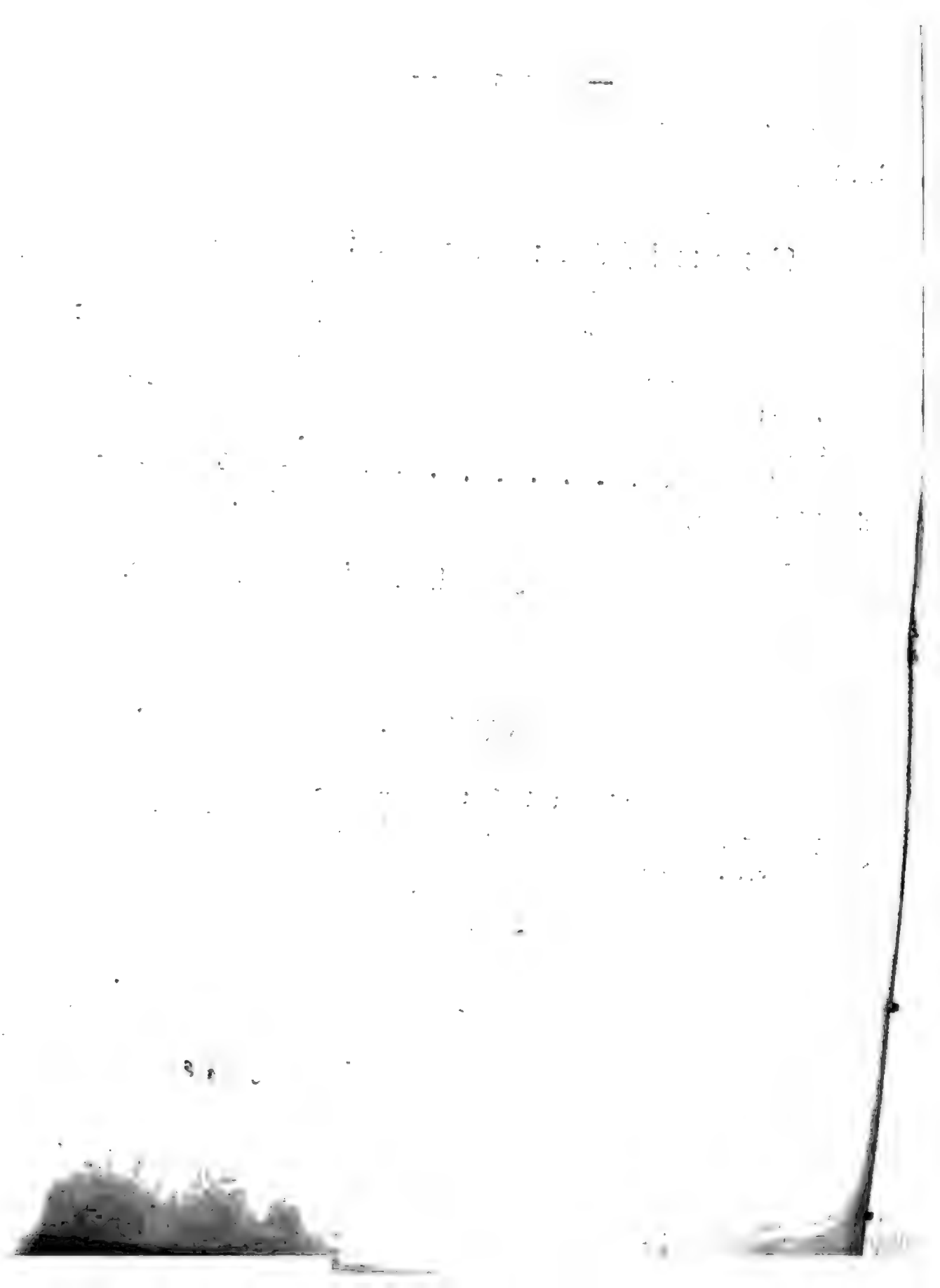

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten November 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 21sten auf den 22sten dieses Monats sind zu Sömmerda mittelst Erbrechung einer Kommode außer einer Geldsumme von 40 Rthlr,

1) acht, vorn mit K. und den Nummern 3 bis 10 in türkischem Garne gezeichnete neue Mannshemden,

2) ein Betttuch von breiter sächsener Leinewand ohne Abzeichen,

gestohlen worden. Wir fodern Jedermann auf, zur Entdeckung des zur Zeit noch unbekannten Thäters beizutragen, namentlich sofort gerichtliche Anzeige zu machen, sobald eins der vorangegebenen beiden Stücke zum Vorschein kommen sollte.

Erfurt, den 29sten October 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der zeither in Diensten des Müllermeisters Bauer in Kühnhausen gewesene, unten möglichst genau signalisirte Heinrich Ruprecht hat seinem genannten Dienstherrn

a) einen blaustreifigen Deckbettüberzug,

b) ein leinenes Betttuch,

angeblich entwendet, auch sich eines Betrugs schuldig gemacht, und sich in der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. heimlich entfernt.

Es werden daher alle resp. Polizei- und andere Behörden hiermit ganz ergebenst ersucht, auf den gedachten Ruprecht vigiliren, und denselben im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckung anher gefälligst abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, dem sind über das ersten und den nachgenannten entwichenen Gegenstände zu Gesicht kommen sollte, hiermit aufgefordert, ungesäumt davon Anzeige zu machen.

Erfurt, den 26sten October 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt rechts der Landgrafen.

Signalement.

Name: Heinrich Rosenzweig,
Geburtsort: Treffurt,
Stand: Knecht,
Alter: 30 Jahre,
Statur: groß und schlank,
Gesicht: länglich,
Haare: blond,
Backenbart: rasirt,
Sprache: eichsfelder Dialect.

Erledigter Steckbrief und Aufforderung unbekannter Eigenthümer.

Der vom unterzeichneten Gerichtsamte mittelst Steckbriefs unterm 16ten hoj verfolgte Johann Georg Holler ist, nachdem er abermals Kleidungsstücke aus einer Schafbucht entwendet, wiederum eingeliefert, bei demselben aber auch ein annoch ziemlich guter Sack von Drell mit C. D. und B. 1820 bezeichnet, den derselbe bei der günsleber Schäferei gefunden haben will, gefunden worden. Da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß dieser Sack entwendet sein möchte: so wird Hollers Wiederergreifung hiermit bekannt gemacht, und der unbekannte Eigenthümer des bei dem Holler gefundenen Sacks aufgefordert, sich beim hiesigen Gerichtsamte zu melden und sein Eigenthumsrecht an solchem Sack nachzuweisen.

Gerichtsamt Weißensee, den 25sten October 1827.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Herumtreiber Bonifacius Steinbach aus Greifenhurschla, welcher wegen seines unwiderstehlichen Hanges zum Vagabundiren zu wiederholtenmalen in Arbeitshäusern detinirt war, hat sich am 22sten d. M. abends zwischen 8 und 9 Uhr heimlich und unbekannt aus dem Arbeitshause zu Mühlhausen entfernt.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlichen Menschen sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Polizeibehörden hierdurch gezlemend ersucht, auf den ꝛc. Steinbach vigiliren und denselben im Betretungsfalle mittelst Begleitung an mich abliefern lassen zu wollen.

Treffurt, den 30sten October 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.

v. Hagen.

Personal

Personsbeschreibung.

Vornamen: Bonifacius,
Zuname: Steinbach,
Gewerbe: Korbmacher,
Geburtsort: } Großenbuteschla,
Wohnort: }
Religion: katholisch,
Alter: 37 Jahre,
Größe: 5 Fuß 2 Zoll,
Haare: schwarz,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: braun,
Nase: spitz,
Mund: aufgeworfen,
Bart: schwarz,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund, bräunlich,
Gestalt: klein,
Sprache: zigeuner Dialect.

Besondere Kennzeichen: eine zwei Zoll lange Narbe an der Stirn.

Bekleidung.

Runder Hut, gestreiftes baumwollenes Halstuch, blaue Tuchjacke, dergleichen Weste, weiße leinene Hosen, weiße wollene Strümpfe und Schuhe.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Avertissement. Von dem königl. Oberlandesgerichte von Sachsen zu Naumburg, ist das im eckartsbergaer Kreise belegene, dem Ernst Wilhelm von Sperling zugehörige Mannlehnrittergut Osteramondra mit Roldisleben, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 66517 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des genannten Besitzers desselben sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Luther als Deputirten, auf

den 10ten August
den 10ten October } 1827,
und den 14ten December

angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefodert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Naumburg, den 15ten Mai 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Zahlung

Zahlung der noch rückständigen Entschädigungsgelder für die zu der von Niedergebra bis zur Gränze mit dem Kreise Heiligenstadt neugebauten Kunststraße abgetretenen oder beschädigten Grundstücke.

Eine königlich hochlöbliche Regierung zu Erfurt hat uns die Auszahlung der festgesetzten noch rückständigen Entschädigungsgelder für die zu der von Niedergebra bis zur Gränze mit dem Kreise Heiligenstadt neugebauten Kunststraße abgetretenen oder beschädigten Grundstücke an den Empfangsberechtigten, gegen vom Herrn Landrath Reiche zu Großbodungen beglaubigte Quittungen gnädigst übertragen. Wir haben zu diesem Zahlungsgeschäfte den 15ten, 16ten und 17ten November l. J. bestimmt.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fodern zugleich alle diejenigen auf, welche als Gläubiger oder Pächter der eingezogenen Grundstücke, wovon die Verzeichnisse bei uns oder bei den Ortsschulzen täglich während der bekannten Geschäftsstunden eingesehen werden können, Ansprüche an den Entschädigungsgeldern für die beschädigten Grundstücke zu haben glauben, sich vor Ablauf der bestimmten Zahlungstermine bei uns zu melden, um alsdann bei der Auszahlung des Geldes zur Wahrnehmung ihrer Rechte persönlich zugezogen werden zu können.

In Betreff der zu zahlenden Grundentschädigungsgelder dient den Interessenten zur Nachricht:

1) daß, da die Zahlung nur an die Personen, welche sich als Eigenthümer der Grundstücke zur Zeit deren Einziehung zum Chausseebau durch ein Zeugniß ihrer Ortsbehörde legitimiren, bestimmungsmäßig geschehen soll, dritte Personen daher, welche als Erben der Vorbesitzer, oder aus einem sonstigen Rechtstitel die Entschädigungsgelder in Anspruch nehmen wollen, ihre Erhebungsbefugniß durch gerichtliche Bescheinigung bei uns nachweisen müssen;

2) daß, ehe die Auszahlung geschehen kann, von jedem Empfänger durch ein Zeugniß der Hypothekendeputation oder Statt dessen durch einen beglaubigten Auszug aus seinem Hypothekenscheine, und durch ein Attest des Zins- und Lehnsherrn, so wie des hypothekarischen Gläubigers, wenn das Grundstück verpfändet ist, bei uns nachgewiesen werden muß, daß entweder

a) auf dem eingezogenen Grundstücke keine Grundzinsen, Lehnsverpflichtungen oder hypothekarische Schulden haften, oder daß

b) die Erbenzins- und Lehnsherrn, so wie die hypothekarischen Gläubiger in die Auszahlung der Entschädigungsgelder an die Eigenthümer einwilligen, indem widrigenfalls die gerichtliche Deponirung der Entschädigungsgelder zu gewärtigen ist.

Worbis, den 19ten October 1827.

Königl. Kreiskasse.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

46. Stück.

Erfurt, den 17ten November 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 6ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung No. 253.
enthält unter:

Nr. 1097. Die Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung, vom 30sten October 1827.

Das zu Berlin den 9ten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1098. Die diesseitige Ministerialerklärung über die mit Schaumburg-Lippe getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck, vom 24sten September 1827.

Nr. 1099. Desgl. über die wegen des nämlichen Betreffs mit Braunschweig unterm 4ten October 1827.

Nr. 1100. Desgl. mit Schwarzburg-Sondershausen unterm 6ten October 1827 getroffenen Vereinbarung.

Nr. 1101. die allerhöchste Cabinetsordre vom 14ten October 1827, die Herabsetzung des Strafzolls bei unterlassener Zahlung in Kassenanweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Erfurt, den 12ten November 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 254. Competenz der Landgerichte und Gerichtsämter.

Nachstehendes, die Competenz der Landgerichte und Gerichtsämter betreffendes Rescript des Herrn Justizministers vom 8/31sten v. M.

Der Justizminister ist mit den im Bericht vom 2ten d. M. die Competenz der Landgerichte und Gerichtsämter betreffend, ausgesprochenen Ansichten des königlichen Oberlandesgerichts im Wesentlichen einverstanden, und setzt hiernach zur Erledigung der erhobenen Zweifel fest:

1) Die Competenz in Vormundschaftssachen richtet sich lediglich nach dem Betrage des Vermögens, ohne Rücksicht auf das zur gerichtlichen Verwahrung geeignete Vermögen; sobald also das Vermögen der Curanden über 200 Rthlr. beträgt, gebührt die Leitung der Vormundschaft dem Landgericht.

2) In Betreff der Leitung der Curatelen findet alles das Anwendung, was über die Competenz in Vormundschaftssachen überhaupt verordnet worden.

3) Auch solche Nachlaßregulirungen, bei denen bevormundete Personen nicht betheiligt sind, gehören vor die Gerichtsämter, insofern der Betrag der Nachlaßmasse 200 Rthlr. nicht übersteigt.

4) Verfügungen auf Gesuche wegen Zahlung hypothekarischer Zinsen und Mittheilung einer Kapitalsaufkündigung gehören vor den Richter, welcher das Hypothekenbuch über das verpfändete Grundstück führt, und vor das Landgericht, wenn das Hypothekenbuch über die verpfändeten Grundstücke theils beim Landgericht, theils beim Gerichtsamt geführt wird.

Kommen

Kommen solche Angelegenheiten zum Prozeß, so gebührt bei Gegenständen über 100 Rthlr. die Abfassung des Erkenntnisses dem Landgerichte.

Hiernach sind die Landgerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8ten October 1827.

Der Justizminister.
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 2ten November 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige interimistische Oberlandesgerichtsbote und Executor zu Wittenberg, Friedrich Beeth, ist zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte in Zörbig, und der invalide Unteroffizier, Johann Christoph Nittritz, an des Beeth Stelle zum interimistischen Oberlandesgerichtsboten und Executor in Wittenberg jeder am 12ten October c. bestellt. No. 255.

Der Candidat der Rechte, Friedrich Niewandt, ist den 12ten October c. zum Auscultator hieselbst angenommen.

Der Land- und Stadtgerichtsauscultator, Julius Gottlob Hänel in Brandenburg, ist den 15ten October c. zum Landgericht in Wittenberg versetzt.

Zu

Zu Oberlandesgerichts-Referendarien hieselbst sind befördert: die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren, Kurt Wohlrath Rehkopf, Johann Traugott Golde, Julius Bachstein und Carl Gotthelf Blumenau den 4ten Octocer c., der Stadtgerichtsauscultator zu Berlin, Carl Heinrich Friedrich von Moß, aber den 23sten August c. Versetzt sind zu dem hiesigen Oberlandesgericht: der Kammergerichts-Referendar Reinhard zu Berlin den 18ten October c., der Kammergerichtsassessor von Stein den 22sten October c.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar, Friedrich Eberhard Albert von Könen, ist den 10ten October c. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst ernannt.

Naumburg, den 30sten October 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten November 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Im Laufe des Monats September d. J. sind die nachstehend näher bezeichneten drei Personen Vagabundirens wegen von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht und ist ihnen die Rückkehr in die diesseitigen Staaten untersagt worden.

1) Die Dienstmagd Catharine Kettner aus Oberbreitsbach, in Kurhessen, katholischer Religion, 21 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit braunen Haaren, niedriger Stirn, blonden Augenbraunen, braungrauen Augen, spitzer Nase, breitem Mund, gesunden Zähnen, rundem Kinn, von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, kleiner Gestalt und mit einem starken Hals.

2) Die Dienstmagd Johanne Christine Elisabeth Dorothe Carl aus Gräfenau, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit braunen Haaren, freier Stirn, braunen Augenbraunen und Augen, spitzer Nase, breitem Mund, guten Zähnen, rundem Kinn, von runder Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und kleiner Gestalt.

3) Bernhard Lieb aus Mistelfeld, im Königreiche Baiern, katholischer Religion, 43 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren, gewölbter Stirn, braunen Augenbraunen, graublauen Augen, spitzer Nase, gewöhnlichem Mund, dunkelbraunem Bart, mangelhaften Zähnen, länglichem Kinn, von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, kleiner Gestalt, spricht außer der Muttersprache auch spanisch, und ist pockennarbig.

Erfurt, den 1sten November 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung eines Domainenvorwerks. Da in dem, den 1sten September 1827 angestandenen Bietungstermin zur anderweiten Verpachtung des zum Domainenamt Rastenburg gehörigen Domainenvorwerks Barten kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird zu einer nochmaligen Ausbietung der Pacht dieses Vorwerks von Trinitatis 1828 ab auf drei oder sechs Jahre ein nochmaliger Termin **zum 28sten Februar 1828** in dem Conferenzlocal der unterzeichneten königl. Regierung festgesetzt.

Das Domainenvorwerk Barten, bei der Stadt gleichen Namens, 10 Meilen von Königsberg in Preußen und 4 Meilen von Allenburg, der nächsten an einem schiffbaren Fluß belegenen Stadt, entfernt, enthält mit Einschluß des abgebaueten Etablissements Milchbude

863	Morgen	107 1/2	QRuthen	Acker und
11	—	104	—	Gartenland, größtentheils erster und zweiter Klasse,
411	—	49	—	Feld- und Separatwiesen mittler Güte,
812	—	56 1/2	—	Weide und Dröschland,
186	—	159	—	Teiche, Gräben ꝛc.,
18	—	78	—	Hof- und Baustellen,
44	—	33	—	Unland und Wege.
2348	Morgen	47	Quadratruthen	preuß. Maßes.

Außerdem sind

a) die Getränke der Fabrikation, bestehend aus der Brau- und Brennerei,

b) die Fischerei in dem Schloß- und Mühlenteiche,

Gegenstände der Pacht. Die neusten Pachtanschläge, der Plan des Vorwerks, die Nachweisungen des königl. Inventariums nebst den Pachtbedingungen können täglich in den Stunden von 9 bis 12 Uhr vormittags in der hiesigen Regierungsregistratur eingesehen werden.

Die Pachtlustigen, welche eine Caution von 1200 Rthlr. in Staatspapieren oder gesetzliche Sicherheit gewährenden Documenten sogleich nachweisen, auch sonst zur Uebernahme der Pacht eines königl. Domainenvorwerks qualificirt sind, und sich darüber vollständig ausweisen können, werden aufgefodert, ihre Gebote im obigen Termin dem Departements- und geheimen Regierungsrath Reich abzugeben, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern ein annehmbares Gebot erfolgt, bei dem königl. Finanzministerium gleich nach Ablauf des Termins nachgesucht werden.

Königsberg, den 20sten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verkauf eines Kupfer- und Messinghammers. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des zu Cleisingen bei Ellrich belegenen, dem in Concurs gerathenen Handelsmann Levin Hildesheimer zu Halberstadt gehörigen Kupfer- und Messinghammers nebst Wohnhause, Hofraume, Kohlenschuppen und 2 Acker Landes, nach Abzug der Lasten auf 4192 Rthlr. 19 Sgr. abgeschätzt, ist ein Termin auf

den 1sten December d. J. vormittags 10 Uhr

auf dem Hammerwerke zu Cleisingen selbst vor dem Herrn Justizrath Weymar angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Nachricht eingeladen werden, daß das Taxationsinstrument in der Registratur eingesehen werden kann.

Nordhausen, am 21sten September 1827.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation. Der von dem verstorbenen Gastwirth, weiland Christian John allhier nachgelassene, an einer frequenten, von Magdeburg nach Erfurt gehenden Straße gelegene Gasthof, nebst dazu gehöriger Braus, Gast- und Schenkgerechtigkeit, welcher auf 1793 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. gewürdert worden ist, soll auf Antrag der johnschen Erbinteressenten nächstkünftigen

ein und zwanzigsten December 1827 vormittags 10 Uhr

in hiesiger Gerichtsstube auf dem Rittergute freiwillig versteigert, und mit Genehmigung der johnschen Erben, als Verkäufer, und des hiesigen vormundschaftlichen Gerichts, dem Meistbietenden zugeschlagen und gerichtlich übereignet werden.

Auswärtige Licitanten haben übrigens ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Atteste nachzuweisen.

Wenigensömmern, den 16ten October 1827.

Das Patrimonialgericht allhier.

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen an Gerichtsstelle hieselbst

den 29sten December d. J.

die den Johann Christian Kögels Erben in hiesiger Flur gehörenden 30 79/96 Acker Land, welche auf 1957 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdert worden, einzeln öffentlich gegen bare Bezahlung im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun,

auch

auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchen anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus dem allhier und beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, am 11ten October 1827.

Anzeigen.

Verpachtung einer Schankwirthschaft. Den 30sten November c. mittags 12 Uhr soll die hiesige Gemeinde-Schenkwirthschaft, wobei sich zugleich 43 1/2 Acker Land und 2 1/2 Acker Wiesen ungefähr, nebst einer halben Holzgerechtigkeit und den erfoderlichen Wirthschaftsgebäuden befinden, auf sechs nach einander folgende Jahre, als vom 25sten März 1828 bis dahin 1834 öffentlich und meistbietend wieder verpachtet werden.

Qualificirende Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Windeberg, den 8ten November 1827.

Der Schultheiß Fuchs.

Kurzgefaßtes Hand- und Hilfsbuch für Beamte und Geschäftsmänner in den preuß. Staaten. 8. Halle, Gebauer 1827, geheftet 15 Sgr.

Der Herr Verfasser, ein bekannter und geschätzter Geschäftsmann, ist überzeugt, durch die Herausgabe dieses alphabetisch geordneten Handbuchs einem Bedürfniß abgeholfen zu haben, welches bisher nicht nur von untern Beamten, Magistratspersonen, Gutsherrschaften auf dem Lande, Gemeindeschreibern, Schulzen, Küstern, Einnehmern u. s. w., sondern namentlich auch von Gewerbetreibenden, Handelsleuten ꝛc., welchen eine kurze Belehrung über Rechtsgegenstände wünschenswerth ist, lebhaft gefühlt wurde.

Es ist bei uns zu haben.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

47. Stück.

Erfurt, den 24sten November 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 256. Haltung eines neuen Jahrmarkts zu Schleusingen.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß mit höherer Genehmigung vom laufenden Jahre ab zu Schleusingen am Donnerstage und Freitage nach dem 2ten Adventssonntage ein Jahrmarkt Statt finden wird.

Erfurt, den 15ten November 1827. 334. Nov. A.

Königl. preuß. Regierung.

No. 257. Verlängerung der Frist zum Transito der Waaren durch Frankreich nach Spanien.

Nach dem französischen Gesetze vom 21sten April 1818 ist die Zeit zum Transport der durch Frankreich nach Spanien gehenden Waaren dergestalt festgesetzt, daß bis zur Ankunft in dem Ausgangsbureau für 2 1/2 Myriameter (5 lieues) jedesmal ein Tag bewilligt und dieser Termin um so viele verlängert wird, als die Waaren wegen der innern Schifffahrt und des Landtransports auf dem Wege liegen bleiben müssen. 588. October. A.

Der diesseitigen königl. Gesandschaft zu Paris ist es gelungen, bei der königl. französischen Generaldirection der Douanen eine Verlängerung

dieser Frist zu erwirken, und hat demzufolge bereits letztere, in Betracht der Unruhen, welche in den an Frankreich gränzenden spanischen Provinzen herrschen, und der für die kaufmannische Geschäfte hierdurch herbeigeführten Hindernisse, die Abgangsbureaux zu St. Louis, Straßburg, Forbach, Sierck, Thionville, Valenciennes, Lille und Dünkirchen dahin angewiesen, zu der nach der bloßen Entfernung berechneten Frist eine gleiche Zeit für die Wiederausfuhre derjenigen Waaren, welche nach Spanien bestimmt sind, zu bewilligen.

In Gemäßheit höherer Bestimmung bringen wir dieses zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums.

Erfurt, den 12ten November 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 258. Stempelsachen.

Mit Bezugnahme auf den Tarif zum Stempelgesetze vom 7ten März 1822 sub voce „Concurs- und Liquidationsprozesse und Erkenntnisse" Litt. C. wird den Untergerichten unseres Departement bekannt gemacht, daß nach einer Bescheidung des königl. Justizministeriums vom 24sten September c. nicht nur zu den Extracten aus Prioritätserkenntnissen für die Parteien der Ausfertigungsstempel von 15 Sgr. zu gebrauchen ist, sondern daß auch die Auszüge aus den Prioritäts- und Classificationserkenntnissen, welche zu den Specialacten gehen, dem Stempel zu 15 Sgr. unterliegen.

Naumburg, den 6ten November 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nach

Verkauf von Grundstücken. Die zum Nachlasse des verstorbenen Chirurgus Rübsam gehörige, in der Nähe von Worbis am Wipperflusse gelegene Mühle, bestehend in einer Oel-, Grau- pen- und Schneidemühle, nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Hofraum, Obst- und Gemüsegarten, und einem 116 bis 118 Ruthen enthaltenden, mit Pappeln und Obstbäumen bepflanzten Rasenplatze; so wie 20 5/8 Acker Landes, auf 2760 Rthlr. 5 Sgr. taxirt, sollen auf Antrag der Wittwe des Chirurgus Rübsam und der hypothekarischen Gläubiger desselben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Bietungstermine hierzu sind vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Schuchart, vormittags 10 Uhr

auf den 8ten December 1827,
auf den 28sten Februar und } 1828,
auf den 1sten Mai

und zwar die beiden erstern an Gerichtsstelle, der letztere aber in der zu verkaufenden Mühle angesetzt, zu welchem Kauflieb haber und alle unbekannte Realprätendenten, und zwar letztere unter der Warnung, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen, vorgeladen werden.

Die Taxe der Mühle und der einzelnen Aecker kann an jedem Wochentage in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Worbis, den 18ten September 1827.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation. Der von dem verstorbenen Gastwirth, weiland Christian John allhier nachgelassene, an einer frequenten, von Magdeburg nach Erfurt gehenden Straße gelegene Gasthof, nebst dazu gehöriger Brau-, Gast- und Schenkgerechtigkeit, welcher auf 1793 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. gewürdert worden ist, soll auf Antrag der johnschen Erbinteressenten nächstkünftigen

ein und zwanzigsten December 1827 vormittags 10 Uhr

in hiesiger Gerichtsstube auf dem Rittergute freiwillig versteigert, und mit Genehmigung der johnschen Erben, als Verkäufer, und des hiesigen vormundschaftlichen Gerichts, dem Meistbietenden zugeschlagen und gerichtlich übereignet werden.

Auswärtige Licitanten haben übrigens ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Atteste nachzuweisen.

Wenigensömmern, den 16ten October 1827.

Das Patrimonialgericht allhier.

Anzeigen.

Vergißmeinnicht, ein Taschenbuch für das Jahr 1828, von H. Clauren. Leipzig bei F. A. Leo. 2 Rthlr. 7 1/2 Sgr.

Nur wer das Treiben der Welt, die Licht- und Schattenseiten des Lebens und die Tiefen des menschlichen Herzens so genau kennt, kann einer solchen Unerschöpflichkeit des Stoffs sich erfreuen. Sämmtliche litterarische Arbeiten des Verfassers betragen bis jetzt vielleicht im Ganzen an 1000 Druckbogen, und dennoch ist er immer neu; keine seine Erzählungen gleicht der andern, und er kann noch einmal so viel schreiben, als er bereits geliefert, und immer wird seine Laune, sein Witz, seine Phantasie, seine Gemüthlichkeit und sein vielseitiges Wissen, ihm frische Felder erschließen. Dieses Taschenbuch ist in der ganzen gebildeten Lesewelt Teutschlands so beliebt, daß es gewöhnlich mit wahrer Sehnsucht erwartet wird; der dießmalige Jahrgang zeichnet sich durch vortreffliche Kupfer und durch zwei gediegene Erzählungen, gleich den frühern, vortheilhaft aus, und darum wird jeder, der bei festlicher Veranlassung der geliebten Mutter, der holden Schwester, der treuen Gattinn oder der verehrten Freundinn durch ein ihr recht willkommenes Zeichen wohlwollender Aufmerksamkeit seine herzliche Theilnahme zu bethätigen wünscht, gern dieses niedliche Buch zum Dollmetscher seiner reinen Gefühle wählen. Unter den erwähnten Kupfern, die man, fast ohne Ausnahme, kleine Meisterwerke nennen kann, überraschte uns höchst angenehm das Bild eines lieblichen Mädchens, dessen Name in Tobolsk wie in Mexico rühmlichst bekannt ist, das in seiner Art einzig ist, und das vielleicht manchen Leser dieser Zeilen durch sein herrliches Talent bezaubert hat.

Vorstehendes Taschenbuch ist für obenbemerkten Preis in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen.

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, 8te Lieferung. gr. 4. in farbigem Umschlag mit einem colorirten Kupfer. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, leipziger Platz No. 3. in Berlin. Desgleichen 7te Lieferung mit 18 Kupfern, 2 1/3 Rthlr., 6te Lieferung mit 2 Kupfern, 1 Rthlr., 5te Lieferung mit 8 Kupfern, 3 Rthlr., und aus derselben besonders abgedruckt: „Anleitung zum Bau der Gewächshäuser vom Gartendirector Otto und Bauinspector Schramm, mit 6 Kupfern, 2 1/3 Rthlr."

Auf-

Aufhören von Subscriptionspreisen.

Der erste Subscriptionspreis der Taschenausgabe der

griechischen und römischen Prosaiker in neuen Uebersetzungen, herausgegeben von Tafel, Osiander und Schwab,

bestehet nur noch bis 31sten December 1827, und nur bis zu diesem Termine können neue Besteller noch auf sämmtliche Griechen zu 3 Gr. sächs. oder 4 Silbergr. fürs Bändchen, auf sämmtliche Römer 3 Gr. sächs. oder 4 Silbergr. fürs Bändchen subscribiren. Mit dem 1sten Januar 1828 tritt ein zweiter Subscriptionspreis von 4 Gr. sächs. oder 5 Silbergr. für's Bändchen von allen erschienenen Bändchen ein, und zum ersten Supscriptionspreise wird dann keine Bestellung mehr angenommen. Wer also noch den ersten Subscriptionspreis zur Unterzeichnung auf die ganze Sammlung benuzen will, beliebe vor jenem Termine die Bestellung zu machen. In allen Buchhandlungen (in Erfurt in der keyserschen Buchhandlung, Mühlhausen bei Heinrichshofen und Danner, Nordhausen bei Landgraf), kann subscribirt werden. — Der bisherige Subscriptionspreis für Unterzeichner auf einzelne Schriftsteller dieser Sammlung von 4 Gr sächs. oder 5 Silbergr. vom Bändchen, bleibt noch einige Zeit offen, wird aber später auch erhöht. — Diejenigen Bändchen, welche durch den noch immer steigenden Absatz dieses Werks sich vergriffen hatten und seit längerer Zeit fehlten, sind so eben in zweiten und dritten Auflagen wieder fertig geworden, und werden unverzüglich versendet, so daß jetzt, zum erstenmale seit dem Januar dieses Jahrs, wieder vollständige Exemplare der ausgegebenen 29 Bändchen geliefert werden können. Das 30ste bis 33ste Bändchen gehen nächste Woche von hier an die Subscribenten ab, und in diesem Jahre werden noch das 34ste bis 41ste Bändchen versendet.

Stuttgart, den 10ten October 1827.

J. B. Metzler'sche Buchhandlung.

Patent-

Patentertheilung. Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, Kraft des hohen Ministerialreskripts vom 16ten October, für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang der Monarchie ein Patent erhalten, auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer von ihm erfundenen Vorrichtung, so wie sie in den zu den Acten des hohen Ministeriums des Innern niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen in ihren wesentlichen Theilen dargestellt ist, mittelst welcher durch den Druck der atmosphärischen Luft und Anwendung der Hitze tropfbare Flüssigkeiten aus jeder Tiefe zu jeder nutzbaren Höhe ohne Pumpensätze und andere jetzt dazu gebrauchte mechanische Mittel gehoben, und dann als Betriebskraft benutzt werden können.

Indem derselbe dieses in Gemäßheit des Publicandums vom 14ten October 1815, zur allgemeinen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, daß er hier in Berlin eine Maschinenfabrik zur Anfertigung solcher vorzüglich Wasser-Circulationsapparate angelegt habe.

Anschaffungspreis, Unterhaltungs- und Betriebskosten sind um ein sehr Bedeutendes geringer, bei gleichem Effect, als für Dampfmaschinen. In der Art der Krafterzeugung liegt die Unmöglichkeit irgend einer Gefahr und namentlich einer Explosion.

Nähere Auskunft erhält man auf Anfrage oder portofreie Briefe in der Wohnung des Unterzeichneten, neue Friedrichsstraße No. 50., oder in dessen Fabrik, Köpnickerstraße No. 111., wo Tarife über Preis und Brennmaterial eingesehen, und Modelle vorgezeigt werden können.

Berlin, am 9ten November 1827.

Anton Bernhard.

No. 259. Verhältniß der Civilprozesse zu den übrigen.

Nach einem Rescripte des Herrn Justizministers von 12/15ten dieses Monats kommt es darauf an, zu wissen, in welchem Verhältnisse die Civilprozesse, in denen der Fiscus entweder als Kläger oder Verklagter auftritt, zu den übrigen Prozessen stehen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden demnach hierdurch angewiesen, eine solche vergleichende Zusammenstellung aus den Jahren 1825, 1826 und 1827 in Ansehung der bei einem jeden anhängigen Prozesse der Art, mit der Bemerkung, wie viel Prozesse es sind, in welchen Fiscus Kläger war, und wie viele, in welchen er als Verklagter erscheint, zu fertigen und binnen 8 Tagen unfehlbar an uns einzureichen.

Naumburg, den 16ten November 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 260.

Der dritte College an der lateinischen Hauptschule des halleschen Waisenhauses Dr. Schirlitz ist mittelst Rescripts des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 24sten October d. J. als Director des Gymnasiums zu Nordhausen bestätigt worden.

Magdeburg, den 12ten November 1827.

Das erledigte evangelische Rectorat zu Kindelbrück, im Kreise Weißensee, ist dem bisherigen Cantor Carl Adam Jungk daselbst übertragen worden.

Erfurt, den 5ten November 1827.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 261.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Oct. 1827.

10. Nov. A.

Unglücksfälle.

Zwei Personen sind auf ungewöhnliche Art umgekommen, und zwei Personen haben sich selbst das Leben genommen.

Feuersbrünste.

Bei einer am 9ten October zu Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, während eines heftigen Sturmwindes in der Scheuer des dasigen Fuhrmanns Christian Vogel ausgebrochenen Feuersbrunst wurden außer dieser Scheuer, 7 Wohngebäude nebst Stallungen ein Raub der Flammen und mehrere andere Gebäulichkeiten stark beschädigt.

Bei einer zweiten Feuersbrunst, welche am 14ten October zu Felchta, im Kreise Mühlhausen, bei dem dasigen Einwohner und Tischler Posselius ausbrach, wurde ein Wohnhaus, ein Stall, eine Scheuer und ein Schoppen in Asche gelegt; auch verbrannten mehrere Mobilien nebst einer Partie unausgedroschener Früchte.

Ein dritter Brand hatte am 15ten October zu Gangloffsömmern, im Kreise Weißensee, Statt, wo eine zum dasigen gräfl. brühlschen Rittergute gehörige Scheuer nebst sämmtlichen Feldfrüchten in Feuer aufging.

Erfurt, den 5ten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47. Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten November 1827.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 18ten October d. J. von mir steckbrieflich verfolgte Johann Jacob Hepp aus Zimmern supra ist wieder eingebracht, was ich hiermit bekannt mache.

Erfurt, den 10ten November 1827.

Königl. Landrath Türk.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Handarbeiter Johann Georg Schramm ist nach verbüßter Strafe über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm der Rücktritt in die königl. preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden ist.

Erfurt, den 6ten November 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Familienname: Schramm,
Vornamen: Johann Georg,
Geburtsort: Gera im Gothaischen,
Aufenthaltsort: vagirend,
Religion: evangelisch,
Alter: 49 Jahr,
Größe: 5 Fuß 6 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: blau, tiefliegend,
Nase: spitz,
Mund: klein,
Bart: schwarz und stark,
Zähne: gesund,
Kinn: } oval,
Gesichtsbildung: }
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: groß, untersetzt,
Sprache: teutsch, platter gothaischer Dialect.
Besondere Kennzeichen: stark pockennarbig.

Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Christian Höpe aus Hollenbach, welcher wegen zwecklosen Herumtreibens schon öfters bestraft und zuletzt zu einer sechsmonatlichen Detention im Arbeitshause zu Mühlhausen verurtheilt war, ist am 8ten d. M. auf dem Heimwege nach gedachter Anstalt entsprungen und bis jetzt noch nicht wieder eingebracht worden.

Da der ꝛc. Höpe indessen wegen Alters und Mangel an Subsistenzmitteln dem Publicum lediglich zur Last fällt, so ersuche ich alle betreffenden Polizeibehörden hierdurch dienstlichst, auf denselben vigiliren, im Betretungsfalle arretiren, und sodann mittelst Transports unter möglichster Kostenersparung mir zusenden lassen zu wollen.

Treffurt, den 12ten November 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
v. Hagen.

Personsbeschreibung.

Vorname: Christian,
Zuname: Höpe,
Gewerbe: Taglöhner,
Geburtsort: } Hollenbach,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 64 Jahr,
Größe: 5 Fuß 6 Zoll,
Haare: grau,
Stirn: hoch und bedeckt,
Augenbraunen: grau,
Augen: blau,
Nase: lang und gebogen,
Mund: klein,
Bart: grau und stark,
Zähne: mangelhaft,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: ältlich,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: teutsch.
Bekleidung: hellgraue Tuchjacke, dergleichen Weste, dergleichen lange Hosen, weißwollene Strümpfe, rothkattunenes Halstuch, alter runder Hut.

Steckbrief. Der schon mittelst Steckbriefs vom 10ten September d. J. verfolgte und demnächst unterm 28sten desselben Monats zu Cassel zur Haft gebrachte Vagabunde Christoph Greibe aus Helmsdorf, diesseitigen Kreises, welcher behufs seiner Besserung im Arbeitshause zu Mühlhausen detinirt war, ist vom Arbeitsplatze gedachter Anstalt unterm 7ten d. M. entsprungen, und bis jetzt noch nicht wieder eingebracht worden.

Alle betreffenden Polizeibehörden werden demnach hierdurch dienstlichst ersucht, auf den in der

der beigefügten Personsbeschreibung näher bezeichneten ꝛc. Greibe vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und mit möglichster Kostenersparung durch Escorte anher gelangen zu lassen.

Treffurt, den 12ten November 1827.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.

v. Hagen.

Personsbeschreibung.

Vorname: Christoph,
Zuname: Greibe,
Gewerbe: Ackermann,
Geburtsort: } Helmsdorf,
Wohnort: }
Religion: katholisch,
Alter: 56 Jahre,
Größe: 5 Fuß,
Haare: braun,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: braun,
Augen: blau,
Nase: spitz und eingedrückt,
Mund: breit,
Bart: bräunlich,
Zähne: mangelhaft,
Kinn: breit,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: klein,
Sprache: teutsch.
Besondere Kennzeichen: erfrorne Füße und die Finger der rechten Hand steif.
Bekleidung: alte schwarze Kappe, leinenes Halstuch, Beiderwandsrock, leinene Hosen und Schuhe mit Riemen.

Diebstahl. In der Nacht vom 21/22sten d. M. wurden zu Böseckendorf mittelst Aufschließung eines Hauses aus demselben

1) ein dunkelblauer tuchener Mannsoberrock mit Knöpfen von demselben Zeuge überzogen,
2) eine schwarztuchene Weste mit Knöpfen von demselben Zeuge, nebst einigen Groschen Scheidemünze in den Taschen,
3) ein Vorhemde von ganz feinem Leinen,
4) ein roth gestreiftes baumwollenes Taschentuch,
5) ein baumwollener Frauensrock, mit blauen, gelben und rothen Streifen, und unten mit rothem Band gesäumt, mit einem gelben Fleck hinten in der Mitte,
6) eine Schürze von demselben Zeuge, mit grünem Bande zum Binden versehen,
7) ein karmoisinrother schafwollener Frauensrock, woran ein Leibstück von schwarzem Manchester genähet und unten mit blauem Bande eingefaßt ist,

gestohlen.

Wir fodern hiermit Jedermann auf, die etwa bekannt werdenden Spuren zur Entdeckung des Thäters uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 26sten October 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 29sten v. M. früh nach 5 Uhr wurde dem Studenten Mathias aus Hannover, sein hinten auf dem Wagen befestigter Koffer in der Nähe der hiesigen Stadt auf der Chaussee nach Geisleden zu, abgebunden, in die in der Nähe der sogenannten Holzbrücke befindliche Mergelgrube gebracht und erbrochen. Der Dieb hat folgende Sachen herausgenommen:

1) einen blauen Oberrock mit schwarzen Knöpfen und Falten an den Seiten,
2) einen dunkelblauen Leibrock mit gelben Knöpfen,
3) weite schwarztuchene lange Beinkleider mit Falten,
4) eine bunte, der Hauptfarbe nach, roth und braunsammtene Weste,
5) ein halb Dutzend Hemden, roth C. M. gezeichnet, wovon eins vor dem Gehrengrunde wieder gefunden ist,
6) gegen drei Vorhemdchen, C. M. gezeichnet,
7) vier oder fünf weiße mousselinene Halstücher, wovon eins blau punktirt ist,
8) drei feindrellene Handtücher, roth mit M. gezeichnet,
9) fünf Paar bräunlichgraue wollene Strümpfe, weiß mit M. und Nummern gezeichnet,
10) 50 Rthlr. baares Geld, in 1/1 und 1/6tel preuß. Courant,

und entwendet. Mehrere andere Sachen von Werth sind in dem erbrochenen Koffer zurückgeblieben.

Der Dieb, welcher der Spur nach, über zwei Leisten gefertigte Stiefel mit hohen Absätzen trug, nahm seinen Weg nach dem Gehrengrunde zu, über den Iberg, und wahrscheinlich von da nach dem schwedischen Kirchhofe, von hier aber wieder zurück auf dem Wege des Kleppelberges nach der hiesigen Stadt zu.

Alle Mühe, ihn zu entdecken, blieb bis jetzt fruchtlos. Dem Publicum selbst muß sehr daran gelegen sein, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werde; daher wir dasselbe auffodern, zur Entdeckung desselben mitzuwirken und uns von jedem Verdachtsgrunde in Kenntniß zu setzen.

Heiligenstadt, den 13ten November 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb.

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten auf den 8ten October d. J ist in Struth ein von Stroh geflochtener Bienenstock gegen 3/4 Centner schwer, und unten und oben enger als in der Mitte, mit einem dergleichen Deckel, in dessen Mitte sich ein hölzerner Knopf von ungefähr zwei Zoll im Durchmesser befindet, gestohlen worden.

Behufs Entdeckung des Thäters ersuchen wir das Publicum, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande sogleich Nachricht zu geben.

Heiligerstadt, den 13ten November 1827.

Königl. preuß Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung eines Domainenamtes. Das königl. Domainenamt Schaaken, welches im königsbergschen Landkreise 3 Meilen von Königsberg in Preußen belegen ist, soll von Trinitatis 1828 ab auf drei oder sechs Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Nutzungsgegenstände desselben sind:

1) der Ertrag der unbeständigen Gefälle,
2) das Vorwerk Schaaken,
3) die demselben zustehende Brau- und Brennereigerechtigkeit,
4) das Recht, acht dem Amte noch zur Getränkeausnahme verpflichteten Krug- und Schankstellen mit Getränke zu verlegen.

Es ist damit verbunden, die Ausübung der Rendantur- und Polizeiverwaltung der zum Amtsbezirk gehörigen Ortschaften gegen ein etatsmäßig dafür festgestelltes Gehalt.

Die Verpachtung erfolgt in Pausch und Bogen; zur Information der Pachtlustigen wird bemerkt, daß das Vorwerk bei der im Jahre 1820 Statt gehabten Vermessung enthalten hatte:

1007	Morgen	37	QRuthen	Acker,
240	—	85	—	Wiesen,
11	—	147	—	Gärten,
1014	—	66	—	Weide,
50	—	163	—	neu umgerissene Aecker,
137	—	45	—	Uuland,
2462	Morgen	3	QRuthen	zusammen.

Hiervon

Hiervon sind inzwischen abgetreten:

168 QRuthen Acker und 15 Morgen Weide; die gesammte Fläche würde mithin jetzt betragen, 2446 Morgen 15 QRuthen. Acker, Wiesen und Weideländereien liegen eben, zum Theil tief. Fast die Hälfte der Aecker gehört zur ersten Klasse, wenig (nur 100 Morgen circa) zur 3ten, die ganze übrige Hälfte zur zweiten Klasse; sie werden aber mit günstigem Erfolge zum Erbau von Weitzen und andern Kornarten benutzt. Die Wiesen gehören zur 2ten, 3ten und 4ten Klasse; sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude, so wie diejenigen, worin die Propinationsanstalten sich finden, sind im baulichen Zustande.

Die Karte, das Vermessungs- und Bonitirungsregister können täglich in der Registratur der unterzeichneten Regierungsabtheilung während den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr eingesehen werden; eben so der letzte in dem Jahre 1820 gefertigte Ertragsanschlag, der jedoch nur zur ungefähren Uebersicht dienen soll, ohne ihn zu vertreten, und der, auch in Hinsicht der veränderten Zeitumstände von der höhern Behörde bereits ermäßiget ist.

Als mindeste Pacht ist festgesetzt jährlich:

für die unbeständigen Gefälle	147	Rthlr.	22	Sgr.	10	Pf.
für die Vorwerksnutzung, incl. 410 Rthlr. in Golde	1229	—	8	—	4	—
für die Brau- und Brennerei nebst Krugverlagsgerechtigkeit, incl. 167 1/2 Rthlr. in Golde .	505	—	28	—	1	—
zusammen	1882	Rthlr.	29	Sgr.	2	Pf.

incl. 577 1/2 Rthlr. in Golde.

Die speciellen Pachtbedingungen werden, nachdem vom königl. Finanzministerium die nachgesuchte Genehmigung derselben eingegangen sein wird, den obgedachten Ukanden gleichfalls zur Einsicht beigefügt werden.

Pachtliebhaber können sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten, und ihre Pachtgebote hiernächst in dem auf den 2ten Januar 1828 im Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath v. Ernest festgesetzten Licitationstermin persönlich abgeben; dieselben müssen jedoch in dem Termine selbst vollständig nachweisen, daß sie zur Uebernahme einer königl. Domainen-Generalpacht ganz qualificirt und vermögend sind, auch außerdem noch eine specielle Caution von 1500 Rthlr. in Staatspapieren oder die gesetzliche Sicherheit gewährenden Documenten niederlegen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß zur Uebernahme der Pacht vom bisherigen Pächter und zur Führung der Wirthschaft mit dem außer dem vorhandenen königl. Inventarium erfoderlichen Super-Inventarium ein Kapital von mehreren tausend Thalern erfoderlich ist.

Der Zuschlag wird von der sogleich nach dem Termine nachzusuchenden Genehmigung des

königl.

königl. Finanzministeriums abhängig gemacht, bis zur Publication des Bescheides der obengedachten hohen Behörde, bleiben die drei zuletzt Bietenden an ihre Gebote gebunden.

Königsberg, den 11ten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Aufforderung. Die Erben des zu Nordhausen verstorbenen Kaufmanns Carl Christian Arens haben behufs Mortification das öffentliche Aufgebot einer von dem Dechanten Ebel, Namens des vormaligen heiligen Kreuzstiftes zu Nordhausen, ausgestellten Obligation vom 26sten December 1808 über ein von ihrem Erblasser zur Bestreitung des von dem Stifte zu leistenden Beitrages zu der Staatsanleihe hergeliehenes, zu 5 Procent verzinsliches Kapital von 800 Rthlr. Gold nachgesucht.

Es soll nämlich die gedachte Obligation, nach erfolgter Aufhebung des Stiftes, zum Behuf der Liquidation und Verification der Foderung bei dem vormaligen königl. westphälischen Gouvernement unterm 13ten November 1812 an den Administrator des westphälischen Staatsschatzes zu Cassel eingesendet, dem Gläubiger aber nicht zurückgestellt, vielmehr abhanden gekommen sein.

Es werden daher alle diejenigen, welche an besagte Obligation als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder deren Erben, oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefodert, in dem auf

den 15ten Februar 1828 vormittags 10 Uhr

vor dem Abgeordneten, Herrn Referendar Rosentreter, im hiesigen Oberlandesgerichtslocale angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu bei mangelnder Bekanntschaft die Herren Justizcommissarien, Justizcommissionsrath Heyer, Dr. Caspari, Krüger und geheimer Kriegsrath Kretzschmer, zur Auswahl in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Obligation vom 26sten December 1808 für amortisirt erklärt werden wird.

Halberstadt, den 21sten September 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Verpachtung. Es soll die Brückenaufzugs nebst Brücken- und Dammgeldereinnahme bei der Elbbrücke zu Torgau auf den Zeitraum von drei Jahren, nämlich vom 1sten Januar 1828 bis letzten December 1830 gegen Meistgebot verpachtet werden, und ist hierzu ein im Locale des Steueramts zu Torgau abzuhaltender Termin auf Mittwoch den fünften December dieses Jahres morgens zehn Uhr angesetzt worden.

Die

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind beim Hauptzollamte zu Mühlberg, beim Steueramte zu Torgau und in meiner Registratur täglich einzusehen, und können auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Den Pachtlustigen, die ich zu obigem Bietungstermine hierdurch einlade, mache ich noch bemerklich, daß der Zuschlag gegen das geschehene Meistgebot und die Auswahl unter den Licitanten höhern Orts vorbehalten bleibt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Magdeburg, den 15ten November 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Da die kurfürstlich mainzischen Partialobligationen

Litt. A. No. 126.
— A. — 229.
— D. — 80.

eine jede über 250 Rthlr. in Laubthalern zu 1 Rthlr. 15 gGr. nebst Coupons pro 1809 bis 1813, für welche, und zwar für die Obligationen sub A. die Intraden aus dem Stadtamte zu Erfurt, und für die sub D. die Intraden aus dem Amte Gispersleben verpfändet sind, und welche auf dem provinziellen Staatsschuldenetat der Regierung zu Erfurt pro 182⅝ stehen (Specialnachweisung C. Nr. 1., Nr. 62 bis 211. und C. 2. Nr. 71.), da diese bei der großen Pulverexplosion zu Eisenach am 1sten September 1810 abhanden gekommen sein sollen, so werden auf den Antrag des großherzogl. sächsischen Hofadvokaten Dörr zu Eisenach, als gerichtlich bestellten Administrators des Vermögens der beiden minorennen Söhne des bei jener Explosion erschlagenen Postcommissarius Emperius, der Gebrüder Wilhelm und Eduard Emperius, denen als einzigen Erben ihres Vaters die gedachten drei Partialobligationen, zusammen über 750 Rthlr. in Laubthalern gehören, alle diejenigen, welche an dieselben und an die verlornen Coupons als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder deren Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf den 5ten December k. J. vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Kammergerichtsreferendarius Bärenfels, hier auf dem Kammergerichte anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten sich zu gestellen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, jene Partialobligationen nebst Coupons für mortificirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justizcommissarien Groschoff, Sembeck und Liborosius in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 27sten September 1827.

Königl. preuß. Kammergericht.

Verkauf

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

48. Stück.

Erfurt, den 1sten December 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 20sten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsamm- No. 262.
lung enthält:

die Ministerialerklärungen über die getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck, und zwar unter

Nro. 1102. vom 19ten October 1827, mit der freien Hansestadt Lübeck,

Nro. 1103. vom 20sten October 1827, mit dem Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt,

Nro. 1104. vom 20sten October 1827, mit dem Senat der freien und Hansestadt Bremen,

Nro. 1105. vom 28sten October 1827, mit dem Königreich Sachsen, und unter

Nro. 1106. die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten October 1827, die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

Erfurt, den 27sten October 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 263.

Verheißung einer Prämie für Entdeckung eines Brandstifters.

435. Novbr. A.

Bei der vorläufigen Untersuchung des in der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. in der Scheuer des Schulzen Melzer zu Grüningen, im Kreise Weißensee, ausgebrochenen Feuers, wodurch die sämmtlichen Gebäude des Schulzen, das Wohnhaus des Einwohners Ludwig und das Haus und die Stallung des Einwohners Gottfried Melzer, ein Raub der Flammen geworden sind, hat sich der Verdacht ergeben, daß das Feuer durch bösliche Brandstiftung entstanden sei.

Es wird daher demjenigen, welcher den Thäter dergestalt zur Anzeige bringt, daß er gerichtlich bestraft werden kann, eine Prämie von

einhundert Thalern

hiermit zugesichert.

Erfurt, den 16ten November 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 264.

Bürgerliche Rechte der Scharfrichtergehilfen.

533. Nov. A.

Indem wir nachstehende allerhöchste Cabinetsordre, die bürgerlichen Ehrenrechte der Scharfrichtergehilfen betreffend, hiermit öffentlich bekannt machen, weisen wir zugleich alle Behörden gemessenst an, sorgfältig darauf zu achten, daß überall genau nach der durch dasselbe ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung verfahren werde, und sich unter keinem Vorwande, welcher es auch sein möge, eine Abweichung von dieser allerhöchsten Bestimmung zu erlauben.

Erfurt, den 20sten November 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Ich

Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten: ob dem Scharfrichtergehilfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke auch die in der Städteordnung bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der Statt findenden Verhältnisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch früheren Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Gesetzgebung gemißbilliget worden, nunmehr längst in Vergessenheit gerathen ist. Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch untadelhaften Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine Ordre vom 4ten December 1819 festgesetzt, daß die Scharfrichtergehilfen zur Leistung ihrer Militairpflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Niemand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist.

Es muß daher bei den Bescheiden der Regierung und des Oberpräsidenten verbleiben.

Berlin, den 21sten October 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Ver=

Vermischte Nachrichten.

No. 265.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat October 1827.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	10	6	1	12	7	1	10	10	1	11	6	1	9	3	1	6	—	1	21	2	1	16	10
Roggen	—	1	6	6	1	8	4	1	6	6	1	7	1	1	7	—	1	3	—	1	16	3	1	11	2
Gerste	—	—	26	—	—	25	6	—	24	6	—	26	8	—	24	1	—	24	—	1	3	3	1	7	6
Hafer	—	—	15	—	—	19	4	—	16	2	—	18	2	—	16	1	—	23	—	—	20	9	—	26	3
Erbsen	—	1	20	—	—	—	—	1	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	—	1	26	3
Linsen	—	1	25	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	2	1	26	3
Bohnen	—	1	25	—	—	—	—	1	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	—	—	4	9	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	20	—	—	25	—	—	16	—	1	—	—	—	24	—	—	26	—	—	—	—	—	20	—
Stroh	Schock.	3	15	—	5	—	—	2	19	11	5	—	—	4	—	—	3	24	—	3	16	9	5	15	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	16	—	—	10	—	—	9	2	—	13	—	—	13	—	—	10	—	—	8	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	6	—	2	6	—	2	3	—	2	10	—	2	8	—	1	10	—	2	—	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	3	—	—	1	8	—	2	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	10
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	—	—	1	8	—	1	8	—	1	8	—	1	10	—	1	10	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	2	9	—	3	—	—	2	6	—	2	10	—	2	3	—	2	10	—	2	3	—	2	6
Eier	Schock.	—	15	—	—	15	—	—	13	11	—	18	—	—	15	—	—	12	—	—	—	—	—	15	—
Butter	Pfund.	—	7	—	—	5	—	—	7	3	—	8	—	—	7	6	—	5	6	—	—	—	—	6	—
Oel	—	—	3	4	—	3	6	—	3	2	—	3	—	—	2	11	—	2	6	—	—	—	—	3	—

Erfurt, den 5ten November 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten December 1827.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung. Es soll die Brückenaufzugs- nebst Brücken- und Dammgeldereinnahme bei der Elbbrücke zu Torgau auf den Zeitraum von drei Jahren, nämlich vom 1sten Januar 1828 bis letzten December 1830 gegen Meistgebot verpachtet werden, und ist hierzu ein im Locale des Steueramts zu Torgau abzuhaltender Termin auf Mittwoch den fünften December dieses Jahres morgens zehn Uhr angesetzt worden.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind beim Hauptzollamte zu Mühlberg, beim Steueramte zu Torgau und in meiner Registratur täglich einzusehen, und können auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Den Pachtlustigen, die ich zu obigem Bietungstermine hierdurch einlade, mache ich noch bemerklich, daß der Zuschlag gegen das geschehene Meistgebot und die Auswahl unter den Licitanten höhern Orts vorbehalten bleibt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Magdeburg, den 15ten November 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung eines Domainenamtes. Das königl. Domainenamt Schaaken, welches im königsbergschen Landkreise 3 Meilen von Königsberg in Preußen belegen ist, soll von Trinitatis 1828 ab auf drei oder sechs Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Nutzungsgegenstände desselben sind:

1) der Ertrag der unbeständigen Gefälle,
2) das Vorwerk Schaaken,
3) die demselben zustehende Brau- und Brennereigerechtigkeit,

4) das Recht, acht dem Amte noch zur Getränkeausnahme verpflichteten Krug- und Schankstellen mit Getränke zu verlegen.

Es ist damit verbunden, die Ausübung der Rendantur- und Polizeiverwaltung der zum Amtsbezirk gehörigen Ortschaften gegen ein etatsmäßig dafür festgestelltes Gehalt.

Die Verpachtung erfolgt in Pausch und Bogen; zur Information der Pachtlustigen wird bemerkt, daß das Vorwerk bei der im Jahre 1820 Statt gehabten Vermessung enthalten hatte:

1007	Morgen	37	QRuthen	Acker,
240	—	85	—	Wiesen,
11	—	147	—	Gärten,
1014	—	66	—	Weide,
50	—	163	—	neu umgerissene Aecker,
137	—	45	—	Unland,
2462	Morgen	3	QRuthen	zusammen.

Hiervon sind inzwischen abgetreten:

168 QRuthen Acker und 15 Morgen Weide; die gesammte Fläche würde mithin jetzt betragen, 2446 Morgen 15 QRuthen. Acker, Wiesen und Weideländereien liegen eben, zum Theil tief. Fast die Hälfte der Aecker gehört zur ersten Klasse, wenig (nur 100 Morgen circa) zur 3ten, die ganze übrige Hälfte zur zweiten Klasse; sie werden daher mit günstigem Erfolge zum Erbau von Weitzen und andern Kornarten benutzt. Die Wiesen gehören zur 2ten, 3ten und 4ten Klasse; sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude, so wie diejenigen, worin die Propinationsanstalten sich finden, sind im baulichen Zustande.

Die Karte, das Vermessungs- und Bonitirungsregister können täglich in der Registratur der unterzeichneten Regierungsabtheilung während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr eingesehen werden; eben so der letzte in dem Jahre 1820 gefertigte Ertragsanschlag, der jedoch nur zur ungefähren Uebersicht dienen soll, ohne ihn zu vertreten, und der, auch in Hinsicht der veränderten Zeitumstände von der höhern Behörde bereits ermäßiget ist.

Als mindeste Pacht ist festgesetzt jährlich:

für die unbeständigen Gefälle	147	Rthlr.	22	Sgr.	10	Pf.
für die Vorwerksnutzung, incl. 410 Rthlr. in Golde	1229	—	8	—	4	—
für die Brau- und Brennerei nebst Krugverlagsgerechtigkeit, incl. 167 1/2 Rthlr. in Golde .	505	—	23	—	1	—
zusammen	1882	Rthlr.	29	Sgr.	2	Pf.

incl. 577 1/2 Rthlr. in Golde.

Die

Die speciellen Pachtbedingungen werden, nachdem vom königl. Finanzministerium die nachgesuchte Genehmigung derselben eingegangen sein wird, den obgedachten Urkunden gleichfalls zur Einsicht beigefügt werden.

Pachtliebhaber können sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten, und ihre Pachtgebote hiernächst in dem auf den 2ten Januar 1828 im Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath v. Ernest festgesetzten Licitationstermin persönlich abgeben; dieselben müssen jedoch in dem Termine selbst vollständig nachweisen, daß sie zur Uebernahme einer königl. Domainen-Generalpacht ganz qualificirt und vermögend sind, auch außerdem noch eine specielle Caution von 1500 Rthlr. in Staatspapieren oder die gesetzliche Sicherheit gewährenden Documenten niederlegen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß zur Uebernahme der Pacht vom bisherigen Pächter und zur Führung der Wirthschaft mit dem außer dem vorhandenen königl. Inventarium erfoderlichen Super-Inventarium ein Kapital von mehreren tausend Thalern erfoderlich ist.

Der Zuschlag wird von der sogleich nach dem Termine nachzusuchenden Genehmigung des königl. Finanzministeriums abhängig gemacht, bis zur Publication des Bescheides der obengedachten hohen Behörde, bleiben die drei zuletzt Bietenden an ihre Gebote gebunden.

Königsberg, den 11ten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung eines Domainenvorwerks. Da in dem, den 1sten September 1827 angestandenen Bietungstermin zur anderweiten Verpachtung des zum Domainenamt Rastenburg gehörigen Domainenvorwerks Barten kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird zu einer nochmaligen Ausbietung der Pacht dieses Vorwerks von Trinitatis 1828 ab auf drei oder sechs Jahre ein nochmaliger Termin **zum 28sten Februar 1828** in dem Conferenzlocal der unterzeichneten königl. Regierung festgesetzt.

Das Domainenvorwerk Barten, bei der Stadt gleichen Namens, 10 Meilen von Königsberg in Preußen und 4 Meilen von Allenburg, der nächsten an einem schiffbaren Fluß belegenen Stadt, entfernt, enthält mit Einschluß des abgebaueten Etablissements Milchbude

863	Morgen	107 1/2	QRuthen	Acker und
11	—	104	—	Gartenland, größtentheils erster und zweiter Klasse,
411	—	49	—	Feld- und Separatwiesen mittler Güte,
812	—	56 1/2	—	Weide und Dröschland,
186	—	159	—	Teiche, Gräben ꝛc.,

18 Mor-

18 Morgen 78 Quadratruthen Hof- und Baustellen,
44 — 33 — Unland und Wege.

2348 Morgen 47 Quadratruthen preuß. Maßes.

Außerdem sind

a) die Getränke der Fabrikation, bestehend aus der Brau- und Brennerei,
b) die Fischerei in dem Schloß- und Mühlenteiche,

Gegenstände der Pacht. Die neusten Pachtanschläge, der Plan des Vorwerks, die Nachweisungen des königl. Inventariums nebst den Pachtbedingungen können täglich in den Stunden von 9 bis 12 Uhr vormittags in der hiesigen Regierungsregistratur eingesehen werden.

Die Pachtlustigen, welche eine Caution von 1200 Rthlr. in Staatspapieren oder gesetzliche Sicherheit gewährenden Documenten sogleich nachweisen, auch sonst zur Uebernahme der Pacht eines königl. Domainenvorwerks qualificirt sind, und sich darüber vollständig ausweisen können, werden aufgefodert, ihre Gebote im obigen Termin dem Departements- und geheimen Regierungsrath Kelch abzugeben, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern ein annehmbares Gebot erfolgt, bei dem königl. Finanzministerium gleich nach Ablauf des Termins nachgesucht werden.

Königsberg, den 20sten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Gutsverkauf. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des dem Ackermann Martin Caspari zu Schachtebich gehörigen, daselbst sub Nr. 19. zwischen Balthasar Schade und Johann Riethmüller belegenen, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeindegerechtigkeit, 60 1/2 Acker 40 1/2 Ruthe Land bestehenden, an die Herrn von Hanstein zu Oberstein erbenzins- und lehnbaren Guts, welches gerichtlich auf 2015 Rthlr. abgeschätzt ist, steht Termin:

1) auf den 29sten September d. J. morgens 9 Uhr,

2) auf den 28sten November d. J. morgens 9 Uhr, auf gewöhnlicher Gerichtsstube, und

3) auf den 28sten Januar k. J. morgens 10 Uhr zu Schachtebich, wozu erwerbs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken, daß die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Gerichts an jedem Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag eingesehen werden kann, eingeladen werden.

Wahlhausen, am 14ten Juli 1827.

v. Hansteinsches Patrimonialgesammtgericht.

Aufhebung eines Termins. Daß das vermöge hohen Auftrags über das Freigut des Müllers Moritz Mehrmanns zu Kutzleben, unterm 22sten Mai a. c. bekannt gemachte Subhastationsverfahren wieder aufgehoben worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und zugleich der auf den 2ten Januar 1828 anberaumte Subhastationstermin wieder aufgehoben.

Gerichtsamt Weißensee, den 21sten November.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

49. Stück.

Erfurt, den 8ten December 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 266. Wahl des Landraths im Kreise Erfurt durch die Kreisstände. 709. Nov. A.

Zufolge einer fernerweiten höheren Bestimmung soll in dem Kreise Erfurt, welcher zu den eigentlichen Stadtkreisen nicht zu rechnen, die Wahl des Landraths nach den Bestimmungen des allerhöchsten Reglements vom 22sten August v. J. ebenfalls den Kreisständen gestattet werden, wonach sich also die in meiner Bekanntmachung vom 10ten September d. J. S. 278. des Amtsblatts enthaltene Vorschrift ändert.

Merseburg, den 19ten November 1827.

Der geheime Staatsminister
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 267. Kirchencollecte zur Erbauung eines

Des Königs Majestät haben auf eine Immediatvorstellung des Vorstandes des evangelisch-reformirten Kirchspiels Müssen, im Regierungsbezirke Arnsberg, zur Erbauung eines neuen Kirchthurms und Herstellung der

neuen Kirchthurms und Herstellung einer Orgel in der Kirche zu Müssen. 608. Nov. A.

Orgel in der dasigen Kirche, welche durch einen Blitzstrahl am 10ten August d. J. sehr beschädigt worden ist, so daß der Thurm sogleich hat abgenommen werden müssen, eine allgemeine Collecte in allen evangelischen Kirchen des Staats mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 28sten September d. J. zu bewilligen geruhet.

Die evangelisch-geistlichen Behörden des hiesigen Regierungsbezirks werden daher angewiesen, diese Collecte im Laufe des künftigen Monats in den Kirchen ihres Amtsbezirks zu veranstalten, die eingegangenen Beiträge wie gewöhnlich mit einem Münzsortenverzeichnisse an die hiesige Regierungshauptkasse, das Duplicat dieses Verzeichnisses aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 24sten November 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 268.

Zinsenzahlung von den auf den Fürstenthum Erfurt haftenden Landesschulden. 343. December 1826. A.

Bisher sind die Gläubiger der auf dem Fürstenthume Erfurt haftenden, von Preußen zu vertretenden Landesschulden zur Erhebung der jährlichen Zinsen jedesmal durch eine öffentliche Bekanntmachung der hiesigen Regierungshauptkasse aufgefodert worden. Dieß soll jedoch nach einer Bestimmung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin künftig unterbleiben, indem die provinziellen Staatsschulden-Gläubiger bereits durch die im hiesigen Amtsblatte, Jahrgang 1826, Stück 25, zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung der gedachten königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20sten April 1826 zur prompten Abhebung der ihnen zustehenden Zinsen aufgefodert worden sind.

Die Zahlung der Zinsen soll nun zwar in der Regel nach den in den Obligationen ausgedrückten Fälligkeitsterminen geschehen; da jedoch bei vielen Kapitalien, und besonders bei den vom ehemaligen Kammerzahlamts-Etat übernommenen sogenannten alten Landesschulden, die Zinsen-Zahlungstermine theils sehr verschieden, theils nicht bekannt sind, bei andern dagegen

dagegen solche in die Zeit fallen, wo die zahlende Kasse mit andern nothwendigen Dienstarbeiten beschäftigt ist, so werden mit höherer Genehmigung bis zur allgemeinen Regulirung des gesammten provinziellen Staatsschuldenwesens vorläufig folgende Zahlungstermine festgesetzt:

a) für die am 1sten März fällig werdenden Zinsen von den kurmainzischen Obligationen lit. A. der erste April, und

b) für den am 15ten November fällig werdenden Zinsen von den kurmainzischen Obligationen lit. D. der 15te November.

Was aber

c) die Zinsen von den sogenannten alten Landesschulden, von den Schulden des aufgehobenen Peter- und Karthäuserklosters, von den klösterlichen gezwungenen Anleihen und den Cautionskapitalien anlangt, so wird deren Zahlung in den Monaten October, November und December jedes Jahres geleistet werden.

Indem wir dies den Gläubigern der erfurter Landesschulden bekannt machen, fodern wir sie auf, in den festgesetzten Terminen die ihnen zustehenden Zinsen bei der hiesigen Regierungshauptkasse jährlich prompt zu erheben, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn die bei der Regierungshauptkasse seit länger als vier Jahren vergebens zur Auszahlung bereit gehaltenen Verzugsbestände, gemäß der Bestimmung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in der oben erwähnten Bekanntmachung, an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin eingeliefert, und die sich alsdann noch meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf Gewährung der Zinsenreste lediglich an die genannte Kasse werden verwiesen werden.

Uebrigens behält es bei dem bisherigen Verfahren, wonach die Gläubiger über den Empfang der erhobenen Zinsen besondere Quittungen ausstellen, und die Besitzer der kurmainzischen Obligationen letztere bei der Perception der Zinsen, der Regierungshauptkasse vorlegen müssen, damit

die geleistete Zinsenzahlung darunter abgeschrieben werde, bis auf weitere Anordnung noch sein Bewenden.

Zugleich werden die gedachten Gläubiger davon in Kenntniß gesetzt, daß die Zinsen für 1827 bei der hiesigen Regierungshauptkasse erhoben werden können.

Erfurt, den 8ten November 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 269. Veränderungen in dem Postmeilenzeiger. 264. Novbr. A.

Von den seit dem Erscheinen des Postmeilenzeigers vorgekommenen Veränderungen in den Stationsentfernungen ꝛc., ist eine Uebersicht angefertigt worden, welche den Besitzern des Meilenzeigers, gegen Vorzeigung desselben, unentgeldlich verabfolgt wird. In Berlin ist solche beim Portier des hiesigen Posthauses, in den übrigen Städten der Monarchie bei der Postanstalt desjenigen Ortes in Empfang zu nehmen, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist.

Berlin, den 1sten November 1827.

Der Generalpostmeister.
Nagler.

In Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung wird hierbei bemerkt, daß seit dem Erscheinen des Postmeilenzeigers im hiesigen Regierungsbezirk die Veränderung eingetreten ist, daß auf der Chaussee von Nordhausen nach Heiligenstadt eine Zwischenstation zu Wülfingerode neu errichtet worden ist, von welchen die Entfernungen betragen:

Nach

Digitized by Google

	vermessen.	unvermessen.
Nach Bleicherode	1	—
— Duderstadt	—	3 1/2
— Heiligenstadt	3 3/4	—
— Mühlhausen	—	3 3/4
— Nordhausen	3	—
— Sondershausen	—	3 1/2
— Worbis	—	1 1/2

Erfurt, den 4ten December 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 270. Verwendung der Einnahmen aus der Gewerbeausstellung in Berlin. 158. Novbr. A.

Es sind im Laufe der diesjährigen Nationalausstellung vaterländischer Fabrikate 13,611 Einlaßkarten und 2764 Verzeichnisse zu dem Preise von 5 Sgr. verkauft worden. Die Einnahme dafür hat 2739 Rthlr. in Courant und zwei Friedrichsd'or betragen.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern haben die sämmtlichen Ausgaben anderweitig angewiesen, welche die Ausstellung verursacht, und haben befohlen, die obige Einnahme ganz zum Besten der Ausbildung des Gewerbestandes der Landestheile, welche an der Preisbewerbung besonders Theil genommen haben, wie folgt, zu verwenden:

für Berliner, welche ausgezeichnete und dürftige Zöglinge des königl. Gewerbeinstituts sind . . . . . 900 Rthlr. und zwei Friedrichsd'or;

der

der Gewerbeschule in Aachen für ihren physicalischen Apparat . . . . . 737 Rthlr.
der Gewerbeschule in Düsseldorf zu gleichem Behuf . 300 —
an Gewerbeschüler, welche aus den Gewerbeschulen zu Erfurt, Frankfurt, Arnsberg oder Magdeburg mit solchen Kenntnissen abgehen, daß sie hier in die erste Klasse des Gewerbeinstituts aufgenommen werden, für jede Schule 200 Rthlr. . . . . 800 —

Sind obige 2739 Rthlr. Cour.
und zwei Friedrichd'or.

Fehlen Bewerber aus den letztgenannten Schulen, so nehmen die Schulen zu Aachen und Düsseldorf an der Bewerbung Theil. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt beim Abgange vom königl. Gewerbeinstitut mit dem Zeugniß der Reife.

Berlin, am 19ten October 1827.

(gez.) Beuth.

No. 271. Vermerk der Acten und Beilagen der Berichte.

Verschiedene Untergerichte unseres Departements unterlassen bei ihren Berichten die Allegationsstriche der überreichten Acten und Beilagen anzugeben.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, verordnen wir hierdurch:

1) wenn die Anlagen eines Berichts eine Mehrzahl ausmachen, so ist nur nöthig, solche in demselben mit dem Allegationsstriche begleitet zu bezeichnen,

2) werden mit einem Berichte mehrere Actenstücke und Anlagen überreicht, so muß von diesen eine treue Specification gefertigt und dem Berichte

Berichte beigefügt werden; damit zu ersehen ist, was wirklich zum Berichte gehört.

Bestehen die Anlagen aus losen Blättern, so sind von diesen Hefte zu bilden, insofern solche zusammen gehören.

3) In Rechnungs- und Vormundschaftssachen müssen die Rechnungen und Belege gehörig geordnet, geheftet und überschrieben werden.

4) Haben sämmtliche Untergerichte, wenn über zweifelhafte Fälle der Gesetzgebungsgegenstände bei uns angefragt wird, das Gesetz bestimmt zu bezeichnen.

5) Werden nicht immer die von den Gerichten erstatteten Berichte nach der Unterschrift unserer Verfügungen bezeichnet, sondern erhalten im Allgemeinen die Aufschrift, an das unterzeichnete Oberlandesgericht. Ist die Verfügung von unserem Pupillencollegium oder von dem Criminalsenat erlassen, so muß auch der Bericht eine solche Aufschrift erhalten, damit der Geschäftsdienst auf einem solchen Wege erleichtert werde.

Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, sich hiernach genau zu achten, hauptsächlich haben die königlichen Landgerichte und Inquisitoriate bei ihrem weitläuftigen Rechnungswesen die Bestimmung ad 3. nicht außer Acht zu lassen, damit keine Unordnung entstehet.

Naumburg, den 20sten November 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verso:

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 272. Dem bisherigen Pfarrer, Heinrich Klapproth zu Wiesenfeld, ist die erledigte katholische Pfarrstelle in Kalmerode, im Kreise Worbis, unter dem 19ten September c., und dem Candidaten des Predigtamtes, Gottfried Carl Hirschfeld die erledigte evangelische Pfarrstelle in Kleinberuthen unterm heutigen Tage verliehen worden.

Erfurt, den 3ten November 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten December 1827.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Die unten so gut als möglich signalisirte unverehelichte Adelgunde Strödter aus Langensalza, die sich übrigens nicht also, sondern Caroline Schröder, auch Sophie Schröder nennen wird, ist am 27sten dieses Monats von hier, wo sie kurze Zeit hindurch auf Probe diente, entwichen, nachdem sie zuvor folgende Gegenstände, als:

1) drei Paar Winterschuhe von farbigem Wollgord,
2) eine Weiberjacke von braunem Merino,
3) einen baumwollenen Weiberrock,
4) ein neues Weiberhemd,
5) eine Schnur blauer Glasperlen mit metallenem Schlößchen,
6) eine gelbe Schnalle,
7) ein blauseidenes Halstuch mit gelber Kante,
8) einen grünseidenen Shawl,
9) einen geflochtenen Handkorb,

theils durch Betrug, theils durch Diebstahl erlangt hatte.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden ganz ergebenst ersucht, auf dieses Mädchen genau invigiliren, und solches im Betretungsfalle gegen Erstattung der Transportkosten sammt den etwa bei ihr gefundenen Effecten an uns abliefern zu lassen. Zugleich wird aber auch überhaupt Jedermann aufgefodert, sofort, wenn eins der vorbeschriebenen Stücke zum Vorschein kommen sollte, hiervon Anzeige zu machen, und hierdurch zur Habhaftwerdung der Diebinn resp. Betrügerinn beizutragen.

Erfurt, den 30sten November 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Die Strödter ist 19 bis 20 Jahr alt, mittler Statur, schlank gebaut und hat ein blühendes glattes Gesicht. Augen und Haare sind schwarz, Mund und Nase aber gewöhnlich. Besondere Kennzeichen können nicht angegeben werden. Sie spricht den in der Gegend von Langensalza herrschenden Dialect, und was ihre Bekleidung anbetrifft, so wird sie, da sie selbst nur einige schlechte blaukattune Kleider besessen, wahrscheinlich ein und das andere von den gestohlenen Stücken tragen. Uebrigens mag sie sich entweder in hiesiger Gegend oder bei Naumburg, wo sie früher gedient haben soll, herumtreiben.

Diebstahl. In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. sind in der Pfarrwohnung zu Neumark bei Mücheln nachstehend verzeichnete Gegenstände mittelst Einsteigens entwendet worden, ohne daß bis jetzt sich eine Spur hinsichtlich des Thäters ergeben hat.

Indem wir diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir zugleich dazu auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlnen möglichst mitzuwirken, und warnen vor dem Erwerbe dieser Sachen.

Querfurt, am 22sten November 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß der gestohlnen Sachen.

1) Eine silberne, inwendig vergoldete Suppenkelle, deren hölzerner Stiel am obern Ende mit einem weißen Knöpfchen versehen ist;

2) neun Stück Eßlöffel von Silber — in sechs derselben sind in die etwas gebogenen Stiele am obern Ende die Buchstaben C. A. N. eingravirt, der eine ist mit dem Zeichen F. L. H. 1743, zwölflöthig markirt, die beiden andern sind ohne Abzeichnung;

3) dreizehn schwere Kaffeelöffel von Silber — die Schaufel zeigt sich wie in den von einem glattgearbeiteten Schilde durchschnittenen Stiel eingeschoben, dessen oberes Ende breitrund und mit folgenden Zeichen versehen ist. Links in einem Quadrat vertieft eine 3, welche man, von der Seite betrachtet, für eine 12 ansehen kann. Rechts in einer herzförmigen Vertiefung oben zwei verwischte Buchstaben, darunter ein L. Unter beiden Marken das Zeichen einer Buchdruckerletter oder eines Schlagschattens eingeschnitten. Drei dieser Löffel weichen in ihrer Form darin von den beschriebenen ab, daß das Schild nur eingeschnitten ist, unten und oben ein Quadrat in der Mitte der Kehrseite des Stiels aber sich eine 12. zeigt, und unter derselben die Buchstaben I. G. E. S. befindlich sind;

4) ei

4) ein weiſses Emaille-Etui, in Form eines Ei, zum Oeffnen, bunt geblümt, in welchem ſich zwei goldne Ringe befanden, wovon der eine mit ſeinen Enden breit zuläuft, in ſeiner Mitte einen groſen eckigen weiſsen und zwei kleinere Steine hat, der zweite läuft in zwei weiſsen Händen zuſammen, wahrſcheinlich von Elfenbein, und zeigt ein Herz.

Landesverweiſung. Die unten ſignaliſirte und wegen Diebſtahls bei uns in Unterſuchung geweſene Dorothee Eliſabethe Kiefer iſt in Gemäſsheit eines rechtskräftigen Erkenntniſſes am 18ten d. M. über die dieſſeitige Landesgränze gebracht, und ihr die Rückkehr in die königl. preuſsiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Schleuſingen, den 20ſten November 1827.

Königl. Inquiſitoriatsdeputation.

Signalement.

Vorname: Dorothee Eliſabethe, Zuname: Kiefer, Geburtsort: Ringleben im Rudolſtädtſchen, Religion: katholiſch, Alter: 20 Jahre, Gröſse: 4 Fuſs 9 Zoll, Haare: ſchwarz, Stirn: ſchmal, Augen: braun, Naſe: proportionirt und etwas ſpitz, Mund: etwas groſs mit ſtarker Oberlippe, Zähne: weiſs, Kinn: ſpitz, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: braun, Geſtalt: ſchmächtig.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung eines Domainenamtes. Das königl. Domainenamt Schaaken, welches im königsbergſchen Landkreiſe 3 Meilen von Königsberg in Preuſsen belegen iſt, ſoll von Trinitatis 1828 ab auf drei oder ſechs Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Nutzungsgegenſtände deſſelben ſind:

1) der Ertrag der unbeſtändigen Gefälle,
2) das Vorwerk Schaaken,
3) die demſelben zuſtehende Brau- und Brennereigerechtigkeit,
4) das Recht, acht dem Amte noch zur Getränkeausnahme verpflichteten Krug- und Schankſtellen mit Getränke zu verlegen.

Es iſt damit verbunden, die Ausübung der Rendantur- und Polizeiverwaltung der zum Amtsbezirk gehörigen Ortſchaften gegen ein etatsmäſsig dafür feſtgeſtelltes Gehalt.

Die

Die Verpachtung erfolgt in Pausch und Bogen; zur Information der Pachtlustigen wird bemerkt, daß das Vorwerk bei der im Jahre 1820 Statt gehabten Vermessung enthalten hatte:

1007	Morgen	37	QRuthen	Acker,
240	—	85	—	Wiesen,
11	—	147	—	Gärten,
1014	—	66	—	Weide,
50	—	163	—	neu umgerissene Aecker,
137	—	45	—	Unland,

2462 Morgen 3 QRuthen zusammen.

Hiervon sind inzwischen abgetreten:

168 QRuthen Acker und 15 Morgen Weide; die gesammte Fläche würde mithin jetzt betragen, 2436 Morgen 15 QRuthen. Acker, Wiesen und Weideländereien liegen eben, zum Theil tief. Fast die Hälfte der Aecker gehört zur ersten Klasse, wenig (nur 100 Morgen circa) zur 3ten, die ganze übrige Hälfte zur zweiten Klasse; sie werden daher mit günstigem Erfolge zum Erbau von Weizen und andern Kornarten benutzt. Die Wiesen gehören zur 2ten, 3ten und 4ten Klasse; sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude, so wie diejenigen, worin die Propinationsanstalten sich finden, sind im baulichen Zustande.

Die Karte, das Vermessungs- und Bonitirungsregister können täglich in der Registratur der unterzeichneten Regierungsabtheilung während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr eingesehen werden; eben so der letzte in dem Jahre 1820 gefertigte Extraßanschlag, der jedoch nur zur ungefähren Uebersicht dienen soll, ohne ihn zu vertreten, und der, auch in Hinsicht der veränderten Zeitumstände von der höhern Behörde bereits ermäßiget ist.

Als mindeste Pacht ist festgesetzt jährlich:

für die undeständigen Gefälle	147	Rthlr.	22	Sgr.	10	Pf.
für die Vorwerksnutzung, incl. 310 Rthlr. in Golde	1229	—	8	—	4	—
für die Brau- und Brennerei nebst Krugverlagsgerechtigkeit, incl. 167 1/2 Rthlr. in Golde .	505	—	28	—	1	—
zusammen	1882	Rthlr.	29	Sgr.	2	Pf.

incl. 577 1/2 Rthlr. in Golde.

Die speciellen Pachtbedingungen werden, nachdem vom königl. Finanzministerium die nachgesuchte [illegible]nung derselben eingegangen sein wird, den obgedachten Urkunden gleichfalls zur Einsicht

[illegible]ber können sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten, und ihre Pacht-

Pachtgebote hiernächst in dem auf den 2ten Januar 1828 im Conferenzzimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath v. Ernest festgesetzten Licitationstermin persönlich abgeben; dieselben müssen jedoch in dem Termine selbst vollständig nachweisen, daß sie zur Uebernahme einer königl. Domainen-Generalpacht ganz qualificirt und vermögend sind, auch außerdem noch eine specielle Caution von 1500 Rthlr. in Staatspapieren oder die gesetzliche Sicherheit gewährenden Documenten niederlegen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß zur Uebernahme der Pacht vom bisherigen Pächter und zur Führung der Wirthschaft mit dem außer dem vorhandenen königl. Inventarium erfoderlichen Super-Inventarium ein Kapital von mehreren tausend Thalern erfoderlich ist.

Der Zuschlag wird von der sogleich nach dem Termine nachzusuchenden Genehmigung des königl. Finanzministeriums abhängig gemacht, bis zur Publication des Bescheides der obengedachten hohen Behörde, bleiben die drei zuletzt Bietenden an ihre Gebote gebunden.

Königsberg, den 11ten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung. Der in der Stadt Erfurt gelegene, dem Exjesuitenfonds gehörige Regier-Ackerhof, zu welchem außer den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Garten noch folgende Feldgrundstücke gehören, als:

332 1/8 Acker Artland, erfurter Gemäß, vermessen zu 348 preuß. Morgen 74 QRuthen 2/3 QFuß, theils im Weichbilde der Stadt Erfurt, theils in den Fluren von Dittelstedt, Melchendorf und Elxleben gelegen, und

34 1/4 Acker Wiesen, erfurter Gemäß, vermessen zu 25 preuß. Morgen 172 QRuthen 19 QFuß, in der elxleber und walschleber Flur gelegen,

wird den 22sten Februar 1828 pachtlos, und soll auf hohe Anordnung der königl. hochlöblichen Regierung hier von da ab anderweit auf 6 und resp. 12 Jahre, im Einzelnen und im Ganzen, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Es ist zu dem Ende

1) zur Verpachtung der Feldgrundstücke im Einzelnen ein Termin auf

den 3ten Januar k. J. vormittags 9 Uhr,

welcher ergeblich den darauf folgenden Tag fortgesetzt werden soll,

2) zur Verpachtung des ganzen Ackerhofs, incl. der Wohn- und Wirthschaftsgebäude aber ein Termin auf

den 5ten desselben Monats, ebenfalls vormittags 9 Uhr

in

des Unterzeichneten, Johannisstraße No. 1134. anberaumt worden, zu welchem
[illegible] eingeladen werden.
Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, so wie das specielle Verzeichniß der zu verpachtenden Grundstücke werden in dem Licitationstermine vorgelegt, können aber auch
[illegible] bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.
Erfurt, den 26sten November 1827.

Der Administrator des Exjesuitenfonds.
Niedling.

Verkauf von Forstdistricten. Hoher Anordnung zufolge sollen zwei, zur Oberförsterei Hellbrück gehörige Forstdistricte:
der sogenannte Brand bei Rappelsdorf, und
der sogenannte Stein bei Ahlstedt,
auf dem Wege des Meistgebots in Bausch und Bogen verkauft werden. Ich habe diesen Termin auf den 12ten Januar k. J. vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer der Forstinspection hier anberaumt, und ersuche erwerbsfähige Käufer, sich dazu einzufinden, um nach genommener Kenntniß von den Verkaufsbedingungen, die schon vorher hier einzusehen sind, ihre Gebote abzugeben.
Schleusingen, den 16ten November 1827.

Der Forstmeister Reuß.

Terminsverlegung. Der in unserer Bekanntmachung vom 21sten September d. J. zum Verkauf des zu Cleisingen bei Ellrich gelegenen Kupfer- und Messinghammers des Handelsmannes Levin Hildesheimer zu Halberstadt auf den 1sten December d. J. anberaumte Termin ist
auf den 17ten December d. J. vormittags 10 Uhr
verlegt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.
Nordhausen, den 27sten November 1827.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha

Subhastation. Im Auftrage des königl. hochlöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen an Gerichtsstelle hieselbst

den 29sten December d. J.

die den Johann Christian Kögels Erben in hiesiger Flur gehörenden 30 79/96 Acker Land, welche auf 1957 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdert worden, einzeln öffentlich gegen baare Bezahlung im Adjudicationstermine meistbietend verkauft werden.

Es werden nun alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, auch alle etwaige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefodert, in sothanem Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, auch etwaige vermeintliche Ansprüche längstens in solchen anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die letztern sonst damit gegen den künftigen Besitzer nicht werden gehört werden.

Endlich ist die nähere Beschreibung der Grundstücke aus dem allhier und beim königl. Gerichtsamte Kindelbrück aushängenden Subhastationspatenten und Taxationsinstrumenten zu ersehen.

Gerichtsamt Weißensee, am 11ten October 1827.

Freiwillige Subhastation. Der von dem verstorbenen Gastwirth, weiland Christian John allhier nachgelassene, an einer frequenten, von Magdeburg nach Erfurt gehenden Straße gelegene Gasthof, nebst dazu gehöriger Braus, Gast- und Schenkgerechtigkeit, welcher auf 1793 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. gewürdert worden ist, soll auf Antrag der johnschen Erbinteressenten nächstkünftigen

ein und zwanzigsten December 1827 vormittags 10 Uhr

in hiesiger Gerichtsstube auf dem Rittergute freiwillig versteigert, und mit Genehmigung der johnschen Erben, als Verkäufer, und des hiesigen vormundschaftlichen Gerichts, dem Meistbietenden zugeschlagen und gerichtlich übereignet werden.

Auswärtige Licitanten haben übrigens ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Atteste nachzuweisen.

Wenigensömmern, den 16ten October 1827.

Das Patrimonialgericht allhier.

Anzei

Anzeigen.

[illegible] von Grundstücken. Nach der hohen Ministerialverfügung (Bekanntmachung im [illegible] königl. Amtsblatte vom [illegible]sten April c.) soll nur diejenige Privatausspielung von dem [illegible] Verbote ausgenommen sein, deren Ausführung in Folge früher ertheilter Concession [illegible] mit bedeutenden Kosten vorgeschritten war.

[illegible] von mir eingeleitete Privatausspielung meiner Besitzung zu Charlottenburg und des [illegible] Lußdorf hiernach eine erlaubte Ausnahme ist, und die königl. Regierung zu Potsdam [illegible] königl. Polizeipräsidium von dem königl. Finanzministerium bereits hiervon benachrich[illegible] mache ich den Interessenten meiner Privatausspielung (welche resp. den 4ten Februar, am [illegible] und am 21sten April k. J. gezogen wird) hiermit bekannt.

Berlin, den 10ten October 1827.

Wilhelm Graf von Hacke.

Lotteriesachen. Von der 5ten Klasse der königl. 56sten Lotterie sind die Gewinnlisten zur Durchsicht bei mir bereit. Die Auszahlung der Gewinnste bis 100 Rthlr. einschließlich, findet vom 10ten dieses an, jedoch nur gegen Zurückgabe der Gewinnlose, Statt; die größern Gewinnste werden nach Maßgabe des durch den Plan bestimmten Termins ausbezahlt. Ganze, halbe und viertel Lose zur 1sten Klasse der 57sten Lotterie, welche den 10ten k. M. gezogen wird, sind nebst Planen sogleich, sowie auch noch Lose zur 5ten Courantlotterie, deren Ziehung den 13ten dieses beginnt, bei mir zu haben. Briefe und Gelder erbitte ich mir portofrei.

Tröster,
königl. bestallter Lotterieeinnehmer in Erfurt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

50. Stück.

Erfurt, den 15ten December 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 4ten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung No. 273. enthält

die Ministerialerklärungen über die getroffenen Vereinbarungen wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck, und zwar unter

No. 1107. vom 20sten October 1827 mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold;

No. 1109. vom 5ten November 1827 mit dem Herzogthum Nassau;

No. 1110. vom 22sten November 1827 mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen;

No. 1111. vom 27sten November 1827, mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha, und

No. 1108. die allerhöchste Cabinetsordre vom 5ten November 1827, die Ermäßigung des Porto für geschriebene, über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr- Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Pakete betreffend.

Erfurt, den 6ten December 1827.

Bekanntmachungen.

No. 274. Convention zwischen der königl. preuß. und königl. sächsischen Regierung über die erfolgte Auseinandersetzung wegen der Familienstiftungen, d. d. Dresden, am 27. Sept. 1825.

Zur Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die im Königreich und Herzogthum Sachsen befindlichen Familienstiftungen und zur Sicherstellung der dabei betheiligten Privatberechtigten, ist zwischen den unterzeichneten beiderseitigen königl. Commissarien bis auf Genehmigung ihrer höchsten Behörden folgende Vereinigung getroffen worden:

Art. I.

Unter Familienstiftungen werden hier lediglich diejenigen verstanden, welche zum Besten einzelner, namentlich ausgedrückter, Familien fortdauernd und dergestalt errichtet sind, daß den Angehörigen der benannten Familien entweder ausschließlich oder vorzugsweise das Recht zusteht, die Nutzungen gewisser Vermögensgegenstände zu einem von dem Stifter ausdrücklich vorgeschriebenen Zweck zu beziehen. Bei Beurtheilung der Frage, welche von den zu Folge des §. 11. der Convention vom 27sten Juli 1817 angezeigten Familienstiftungen der Aufsicht der einen oder andern Regierung für die Zukunft unterworfen sein sollen, ist

1) darauf zu sehen, ob nach den Stiftungsurkunden der Hauptzweck der Stiftungen an einem bestimmten Ort in Erfüllung gehen soll, wie z. B. namentlich bei Stiftungen zu Freitischen oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten. Eine solche Stiftung folgt der Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet der bezeichnete Ort gelegen ist.

Da, wo ein solches Verhältniß nicht vorhanden ist, kommt es sodann

2) darauf an, ob den Familiengliedern durch die Stiftungsurkunden oder sonstige, vor dem 5ten Juni 1815 rechtsgiltig getroffene Verfügungen

a) An-

a) Angehörige gewiſſer Provinzen, Orte oder Localanſtalten des Königreichs oder Herzogthums Sachſen vorzugsweiſe oder ausſchließlich ſubſtituirt ſind, und ſolchenfalls ſind dergleichen Familienſtiftungen derjenigen Regierung zu überweiſen, unter deren Landeshoheit ſich die fraglichen Provinzen, Orte oder Localanſtalten befinden.

b) Daſſelbe findet Statt, wenn Angehörige einer, der einen der gegenwärtig paciscirenden Regierungen als ſolcher unterworfenen, in der Stiftungsurkunde namentlich ausgedrückten Provinz zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung ſubſtituirt ſind, und gehet daher die Aufſicht über eine ſolche Stiftung auf die erſtgedachte Regierung über.

c) Eben dies greift ferner Platz, wenn Studirende auf einer der beiden Univerſitäten Leipzig oder Halle-Wittenberg ausſchließlich, oder welche vorher auf einer gewiſſen Schule im Königreich oder Herzogthum Sachſen geweſen, ſubſtituirt ſind, indem ſolchenfalls die Stiftung unter Aufſicht derjenigen Regierung tritt, in deren Gebiet ſich dieſe Univerſität oder Schule befindet. Sind aber Individuen, welche auf der einen der vorgenannten beiden Univerſitäten ſtudiren, und vorher auf einer Schule in dem andern Landestheile geweſen, ſubſtituirt, ſo tritt die Stiftung unter Aufſicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet ſich die Schule befindet.

d) Sonſtige allgemeine Subſtitutionen ohne ausſchließliche örtliche Beziehungen, oder ohne örtliche Beziehungen überhaupt, ſind hingegen nicht als entſcheidend zu betrachten. Auch bleiben diejenigen Familienſtiftungen, bei denen mehrere, in beiden Landestheilen oder im beiderſeitigen Ausland gelegene, Provinzen und Orte zugleich ſubſtituirt ſind, unbeſchadet der dabei Statt findenden Subſtitutionen, in ihren bisherigen Verhältniſſen.

Sind bei Familienstiftungen solche Substitutionen, welche nach Vorstehendem Berücksichtigung verdienen, nicht vorhanden, so entscheidet dann

3) der feste Sitz der Collatur- und Administrations- oder Aufsichtsbehörde am 5ten Juni 1815, in so fern die diesfallsige Befugniß bei landesherrlichen Behörden nicht blos in der Landesverfassung begründet ist, und zwar dergestalt, daß

a) wenn der feste Sitz der Collatur in dem einen, und der der Administration oder Aufsicht in dem andern Landestheile sich befindet, der feste Sitz der Collatur prävalirt; hingegen

b) wenn entweder die Collatur in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen ihren Sitz oder gar keinen festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder Aufsicht die Norm giebt, in so fern derselbe sich in einem der beiden Landestheile befindet.

Bieten nun aber auch weder Collatur- noch Administrations- und Aufsichtsgerechtsame einen Grund für die Ueberweisung einer Familienstiftung dar, so sind dann

4) etwaige andere Localbeziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung, als entscheidend anzusehen, und in deren Ermangelung ist

5) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens hatte, Rücksicht zu nehmen.

Art. II.

Nach diesen, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5ten Juni 1815 errichtet gewesenen Familienstiftungen in Anwendung zu bringenden, übrigens lediglich für diese Art von Stiftungen vertragsweise bestimmten Grundsätzen, und zufolge eines, in Ansehung derjenigen Stiftungen, bei denen entweder Studirende auf Universitäten und

Schulen

Schulen in beiden Landestheilen substituirt sind, oder vorstehend als entscheidend angenommene Verhältnisse nicht Statt finden, getroffenen Vergleichs werden die in den Beilagen verzeichneten Stiftungen unter A. dem Königreich und die unter B. dem Herzogthum Sachsen dergestalt überwiesen:

1) daß mit der, hiernach auf die Regierung des einen Landestheils übergehenden Aufsicht, zugleich die Administrations- und Collaturgerechtsame, in so fern solche landesherrlichen oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile bisher zugestanden, auf die zuerst gedachte Regierung übergehen, und hierbei jede Regierung die Vertretung und Entschädigung der etwaigen Ansprüche der ihr angehörigen, nicht landesherrlichen Behörden übernimmt.

2) Es versteht sich jedoch von selbst, daß unter den vorstehend erwähnten landesherrlichen oder sonstigen Behörden nicht diejenigen Familien oder deren Mitglieder, denen Administrations- und Collaturgerechtsame zustehen, verstanden werden, indem dergleichen Familien oder Familienglieder vielmehr, sie mögen sich befinden, wo es sei, die ihnen zustehenden Administrations- und Collaturgerechtsame unverändert behalten, sich jedoch bei Ausübung derselben der Aufsicht derjenigen Regierung, welcher die Stiftung nach obigen Grundsätzen und den beigefügten Verzeichnissen überwiesen ist, zu unterwerfen schuldig sind.

Art. III.

Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der ihr durch gegenwärtige Convention nach deren Beilagen unter A und B. überwiesenen Familienstiftungen, außer den auf sie nach Obigem ohnehin übergehenden Rechten, zugleich das Recht bei erfolgendem Aussterben der berechtigten Familien, nach gesetzlichem, durch die öffentlichen Blätter beider Landestheile bekannt zu machenden Aufruf und erfolgter rechtskräftiger Präclusion der etwaigen unbekannten Interessenten, über die denselben zugestandenen Genußrechte,

nußrechte, in so fern nicht schon Substitutionen für diesen Fall vom Stifter bestimmt worden sind, auf andere, den Verfügungen desselben möglichst analoge Weise zum Besten des ihr unterworfenen Landestheils zu verfügen und die den ausgestorbenen und präcludirten Familien zugestandenen Collatur- und Administrationsrechte auszuüben.

Art. IV.

Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, die Genußrechte der Familien und ihrer Glieder oder der ihnen substituirten Personen jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den genußberechtigten Familiengliedern, noch den in deren Ermangelung substituirten Personen den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren. In dieser Absicht wird folgendes festgesetzt:

1) die Collaturbehörden sollen auf den Geburts- oder Wohnort der Interessenten, oder bei Stipendien auf die Lehranstalt, welche sie besuchen, nie eine andere Rücksicht, als die in der Stiftung selbst etwa vorgeschrieben ist, nehmen, mithin dem Inländer oder dem auf einer inländischen Anstalt Befindlichen als solchem, nie einen Vorzug vor andern, nach der Stiftung genußberechtigten Individuen geben.

2) Sind in den vor dem 5ten Juni 1815 errichteten Stiftungsurkunden die Ausdrücke: kursächsische oder königl. sächsische Lande, kursächsische oder königl. sächsische Universitäten und dergl. gebraucht, so ist darunter stets der zur Zeit der Stiftung bestandene Länderumfang, und unter der Universität Wittenberg gegenwärtig die Universität Halle-Wittenberg zu verstehen.

3) Schreiben die fundationsmäßigen Bestimmungen insonderheit bei Beneficien für Studirende, eine Lehranstalt, wo diese das Beneficium genießen sollen, namentlich vor, so ist auch hierauf genau zu halten.

4) Sind in diesen Bestimmungen alternativ oder auch cumulativ Lehranstalten

ſtalten beider Landestheile, des Königreichs und Herzogthums Sachſen, genannt, ſo ſollen dergleichen Familienſtipendien auch auf jede derſelben, wohin ſich der Genußberechtigte zu begeben ſeinen Verhältniſſen angemeſſen findet, ohne Erſchwerung des Genuſſes vergeben werden.

5) Iſt in der Stiftungsurkunde keine Lehranſtalt, wo das Stipendium genoſſen werden ſolle, ausdrücklich genannt, ſo kann ſolches von den Genußberechtigten auf jeder in- oder außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachſen gelegenen Univerſität bezogen werden.

6) Melden ſich mehrere Genußberechtigte zu einem erledigten Stipendium, ſo iſt zuvörderſt das nach Befinden durch die Fundation ſelbſt in Hinſicht auf Nähe der Verwandtſchaft, Armuth, oder ſonſtige Umſtände begründete Vorrecht, in ſo fern aber die Fundation nichts darüber vorſchreibt, lediglich die größere Bedürftigkeit und Würdigkeit zu berückſichtigen.

7) Beiderſeitige Regierungen verpflichten ſich, auf genaue Beobachtung vorſtehender Beſtimmungen zu halten. Zu deſſen Beförderung haben ſich beide Regierungen über folgende Maßregeln vereinigt:

a) dieſe Uebereinkunft wird nebſt den derſelben beigefügten Verzeichniſſen unter A. und B. in den Geſetzſammlungen beider Staaten öffentlich bekannt gemacht, um zugleich die vorhandenen Familienſtiftungen und die in Folge dieſer Convention für die Zukunft regulirten Collatur-, Adminiſtrations- und Aufſichtsverhältniſſe zur Kenntniß der beiderſeitigen Unterthanen zu bringen, und dieſen die eigene Wahrnehmung ihrer Gerechtſame zu erleichtern.

b) Es ſoll in beiden Staaten durch eine geſetzliche Verfügung den Behörden, welche Familienſtiftungen zu vergeben, zu verwalten und zu beaufſichtigen haben, die genaue Befolgung vorſtehender Beſtimmungen zur Obliegenheit gemacht, und dabei noch aufgegeben werden,

den, bei jeder Erledigung eines Familienstipendiums, wenn sich binnen vier Wochen, nach Ablauf des letzten Genußtermins, kein qualificirter Geschlechtsverwandter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in einer sächsischen und einer preußischen Zeitung, welche jede Regierung dazu bestimmen wird, zu erlassen und einen Termin zur Anmeldung der Interessenten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, in so fern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt, und blos die baren Auslagen dem in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perception Gelangenden angerechnet werden.

c) Den Beschwerden dies- oder jenseitiger Unterthanen wegen Hintansetzung fundationsmäßiger Gerechtsame soll, nach den bereits im § 7. der Convention vom 27sten Juli 1817 enthaltenen Bestimmungen, jederzeit schleunigst abgeholfen und den Betheiligten die ihnen gebührende Entschädigung verschafft werden.

Art. V.

Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Uebereinkunft sollen sofort jeder Regierung die zu den ihr überwiesenen Familienstiftungen gehörigen Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, in soweit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und, soviel die Fonds betrifft, in so fern sie nicht in Immobilien oder unaufkündbaren Kapitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßige Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perception von Beneficien aus Familienstiftungen stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen werden. Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen nach ihrem dermaligen Activ- und Passivzustand unverzüglich durch beiderseitige Rechnungsbeamte genau ermittelt und nach einer deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden. Soviel das hierbei

bei zur Sprache kommende Agio von den der Adam Müllerischen und Ludovicus Schneiderschen Familienstiftung gehörigen alten Stiftungskapitalien betrifft, so bleiben die diesfallsigen Ansprüche den nunmehrigen Administrations- und Collaturbehörden zur besondern Verhandlung und nach Befinden Ausführung im Wege Rechtens vorbehalten.

Art. VI.

Da nach erfolgter Auslieferung der vorstehend gedachten Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, die Interessenten der aus dem einen in das andere Gebiet übergehenden Familienstiftungen sich an die zufolge der obigen Bestimmungen eintretenden neuen Administrations-, Collatur- und Aufsichtsbehörden zu wenden haben, so soll der Zeitpunkt der erfolgenden gegenseitigen Auslieferung zugleich mit der oben in Art. IV. bestimmten Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft und der beigefügten Verzeichnisse von beiden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet.

Dresden, am 27sten September 1825.

Müller,
königl. sächsischer Commissarius.

Dr. Pinder,
königl. preußischer Commissarius.

Nachdem vorstehende, zwischen beiderseitigen königlichen Commissarien, „zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse der im Königreiche und im königlich preußischen Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privatberechtigten," am 27sten September vorigen Jahres abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft in VI Artikeln Seiner königlichen Majestät von Sachsen vorgelegt und von Allerhöchstdenselben genehmigt worden ist;

so wird, im Auftrage Seiner königlichen Majestät, gedachte Con-

vention andurch für ratificirt erklärt, mit dem Versprechen, daß sie königlich sächsischer Seits in allen Punkten vollzogen und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Dresden, am 12ten Februar 1826.

Seiner königl. Majestät von Sachsen Cabinetsminister und Staatssecretair,
Graf v. Einsiedel.

Convention

zwischen

der königl. preuß. und königl. sächs. Regierung, über die erfolgte Auseinandersetzung wegen mehrerer nachträglich angezeigter, und weder in der Hauptconvention vom 28sten August 1819, noch in der Convention vom 4ten April 1825 enthaltenen Provinzial- und Localstiftungen, d. d. Dresden, am 28sten December 1825.

Nachdem von den Behörden des Königreichs und Herzogthums Sachsen, außer den, in der Hauptconvention vom 28sten August 1819 und der nachträglichen Convention vom 4ten April 1825 auseinandergesetzten Stiftungen, und sämmtlichen in der Convention vom 27sten September 1825 enthaltenen Familienstiftungen, in Folge der Convention vom 27sten Juli 1817 §. 11., noch eine bedeutende Anzahl anderer Stiftungen angezeigt worden, welche weitere Bestimmungen erfoderlich machen; so haben sich die unterzeichneten königlichen Commissarien über diese Stiftungen, bis auf beiderseitige allerhöchste Genehmigung, in folgender Maße vereiniget.

Art. I.

Bei Bestimmung der Landeshoheit über die gedachten Stiftungen kommt es, soweit solche nicht aus dem Friedenstractat vom 18ten Mai 1815 von

von selbst folgt, in Gemäßheit der bereits durch die Convention vom 27sten Juli 1817 festgesetzten allgemeinen Grundsätze und nach der zu Beseitigung einiger über deren Anwendung entstandener Zweifel getroffenen Uebereinkunft, zunächst und

1) darauf an, ob eine Stiftung an einem bestimmten Orte dergestalt ihren unveränderlichen Sitz hat, daß daselbst der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung geht, indem eine solche Stiftung jederzeit der Landeshoheit über den Ort, wo sie ihren Sitz hat, folgt. Hieher sind, außer den im §. 12. Nr. I. der Convention vom 27sten Juli 1817 gedachten Kirchen, Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Siechenhäusern, auch Hospitäler, Waisenhäuser und Stiftungen zu Freitischen oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten, ingleichen zu Erbbegräbnissen, Monumenten, Gedächtnißpredigten oder andern, an gewissen Orten zu veranstaltenden Feierlichkeiten, in so fern diese für sich allein den Hauptzweck der Stiftung ausmachen und nicht blos als Nebenzweck oder als Bedingung eines als Hauptzweck zu betrachtenden Genusses bei den, unter eine der folgenden Kategorien gehörenden Stiftungen verordnet sind, zu rechnen. Sind aus dem Vermögen solcher Stiftungen, die ursprünglich lediglich zum Besten gewisser Orte gegründet worden, in der Folge Stiftungen für allgemeinere Zwecke, z. B. zu Stipendien für Studirende, jedoch in widerruflicher Weise, errichtet worden, so folgen auch letztere der Landeshoheit, unter welche die ursprüngliche Stiftung gehört, ohne weitere Auseinandersetzung, jedoch unbeschadet der ferneren Theilnahme der Angehörigen beider Regierungen an dem Genuß solcher Stiftungen, soweit selbige vor der Landestheilung Statt fand, und durch gegenwärtige Auseinandersetzung nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

2) Bei denjenigen Stiftungen, welche keinen festen Sitz in der vorgedachten Art haben, namentlich bei den im §. 12. Nr. II. der Convention vom 27sten Juli 1817 erwähnten Stiftungen zu Ausstattung armer Mädchen, zu Unterstützung armer Wittwen, zu Stipendien für Studirende u. s. w., entscheidet, im Verfolg des in mehrberührter Convention diesfalls festgesetzten Grundsatzes:

a) der Umstand, daß solche lediglich oder doch vorzugsweise zum Besten gewisser Provinzen, Bezirke oder Orte ihrer Eingebornen, Angehörigen, Anstalten, Behörden, Beamten, Gesellschaften oder Gemeinden errichtet, oder nach Wegfall ihrer ursprünglichen Bestimmung seit der Kirchenreformation gewidmet worden sind, namentlich zu Schul- oder Universitäts-Beneficien für Kinder der Einwohner, Bürger oder Beamten gewisser Provinzen, Bezirke oder Orte, ingleichen für Schüler gewisser Schulen, oder für Studirende auf Universitäten, die vorher eine gewisse Schule besucht haben, ferner zu Unterstützung der Armen gewisser Orte oder zu Allmosenvertheilungen an bestimmten Orten, endlich zu Gehaltsverbesserungen der Geistlichen oder andrer Beamten an einem Orte und zu Bestreitung andrer örtlichen Bedürfnisse. Alle diese Stiftungen folgen der Landeshoheit, unter welcher sich die bezeichneten Provinzen, Bezirke, Orte oder Schulen ungetheilt befinden. Sind nach der Stiftungsurkunde Studirende einer der beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, welche vorher auf einer gewissen bestimmten Schule im andern Landestheile gewesen sind, genußberechtigt, so tritt die Stiftung unter die Landeshoheit derjenigen Regierung, in deren Gebiete sich die Schule befindet.

b) Wenn Stiftungen zwar nicht ausdrücklich, aber präsumtiv für gewisse Orte bestimmt sind, so sollen die dafür vorwaltenden Vermuthun-

muthungen bei der Erörterung, welcher Landeshoheit eine Stiftung zu folgen habe, in Obacht genommen werden. Dies ist namentlich der Fall, wenn

α) Stiftungen zu Stipendien zwar für Studirende überhaupt ohne eine örtliche Bedingung ihrer Genußfähigkeit bestimmt, allein von gewissen Localbehörden im Königreich oder Herzogthum Sachsen, es mögen diese landesherrliche oder andere sein, zu vergeben sind, oder wenn Allmosen und sonstige, der Genußfähigkeit nach allgemeine Unterstützungen, der Stiftung zufolge, von einer Localbehörde oder an einem gewissen Orte vertheilt werden sollen, ingleichen wenn

β) bei Stiftungen, welche nach ihren Verhältnissen nur auf einen gewissen Ort beschränkt sind, wie zu Allmosenspenden, ohne eine nähere Bestimmung der Genußberechtigung, die Collatur einer, an keinen Ort gebundenen Familie oder Privatperson zusteht, hingegen die Administration einer Ortsbehörde im Königreich oder Herzogthum Sachsen aufgetragen ist.

In diesen Fällen soll angenommen werden, daß eine solche Stiftung unter der Landeshoheit stehe, unter welcher der in Frage kommende Ort gelegen ist, oder die Ortsbehörde ihren Sitz hat.

Sollte aber

γ) bei einer solchen, nach ihren Verhältnissen muthmaßlich auf einen Ort beschränkten Stiftung weder die Collatur, noch die Administration örtlich fixirt sein, so folgt die Stiftung der Landeshoheit des Ortes, in welchem der Stifter zur Zeit seines Ablebens seinen wesentlichen Wohnsitz hatte.

c) Eine Stiftung, die zum Besten einer, theils zu dem Königreich, theils

theils zu dem Herzogthum Sachsen gehörenden Provinz ausschließlich bestimmt ist, oder bei welcher Angehörige mehrerer, unter beiden Landeshoheiten befindlichen Orte zur Theilnahme am Zweck zugleich berufen sind, ist als eine gemeinschaftliche zu betrachten.

Diese Gemeinschaft soll jedoch dadurch aufgehoben werden, daß

α) wenn die Theilnahme in einem aliquoten Verhältniß oder überhaupt unbestimmt Statt gefunden hat, die Fonds einer solchen Stiftung zur verhältnißmäßigen Theilung zu bringen sind, dafern nicht ein einzelnes Stipendium in Frage steht, welchenfalls die Ausgleichung durch Austausch oder sonst zu bewirken ist, worauf dann die abgetheilten, oder durch Austausch oder sonstige Vereinigung überwiesenen Stiftungen unter die ausschließliche Landeshoheit des Theils, für dessen Angehörige sie nunmehr ausschließlich bestimmt sind, treten. Sind aber

β) aus einer Stiftung, welche nach obigen Grundsätzen in der Hauptsache unter der Landeshoheit des einen Theils steht, Orten, Instituten oder Individuen im andern Landestheile blos gewisse, quantitativ bestimmte Bezüge ausgesetzt, so ist nach §. 7. der unterm 3ten und 6ten April 1819 festgesetzten Grundsätze, ein zu Deckung eines solchen Bezugs erfoderliches, nach fünf vom Hundert, oder wenn in der Stiftung ein andrer Zinsertrag angenommen ist, hiernach zu berechnendes Kapital auszuzahlen, in so fern nicht der Wille des Stifters einer solchen Absonderung der Fonds entgegensteht, welchenfalls es bei fernerer Fortleistung des ausgesetzten Bezugs verbleibt.

d) Wenn Angehörige einer zum Königreich oder Herzogthum Sachsen ungetheilt gehörigen Provinz oder eines einzelnen Ortes im einen oder andern Landestheile zugleich mit Unterthanen einer fremden

fremden Regierung zur Theilnahme am Zweck einer Stiftung berufen sind, so folgt diese Stiftung der Landeshoheit derjenigen Regierung, welcher die in Rede stehende Provinz oder der einzelne Ort im Königreich oder Herzogthum Sachsen unterworfen ist.

e) Stiftungen, zu welchen Angehörige einer Provinz oder eines Ortes außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen entweder allein oder mit Unterthanen des Königreichs und Herzogthums Sachsen zugleich berufen sind, bleiben, in soweit sie nicht wegen ihrer Bestimmung für studirende Ausländer auf beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, nach dem unten im §. 3. b. enthaltenen Grundsatz, einer Theilung unterworfen sind, in ihren bisherigen Verhältnissen.

f) Bloße Substitutionen oder Andeutungen der Stifter für die Collatoren oder Administratoren, die sich nicht auf ein bestimmtes örtliches Verhältniß beziehen, sollen für die Landeshoheit über eine Stiftung nirgends entscheidend sein, jedoch ferner von den beiderseitigen Regierungen und den ihnen untergegebenen Collaturbehörden aufrecht erhalten, und eintretenden Falls berücksichtiget werden.

3) Soviel hingegen diejenigen Stiftungen, bei welchen solche Verhältnisse, die nach Vorstehendem über die Landeshoheit entscheidend sind, nicht Statt finden, und namentlich die Universitätsbenefiecien für Studirende überhaupt ohne ausdrückliche oder nach §. 2. b. zu beurtheilende präsumtive nähere Bestimmung des Ortes ihrer Herkunft oder der Schule, auf der sie vorher gewesen, betrifft, so sollen

a) dergleichen Benefiecien, sie mögen durch landesherrliche Milde oder von Privatpersonen gegründet sein, in sofern sie ausschließlich für eine der beiden sächsischen Universitäten bestimmt sind, oder der Genuß derselben sonst durch den ausdrücklichen Willen des Stifters

oder

oder eine dem Percipienten vorgeschriebene Bedingung oder Leistung an eine der gedachten Universitäten gebunden ist, der Landeshoheit derjenigen Regierung folgen, in deren Gebiet sich diese Universität befindet.

b) Sind aber dergleichen Beneficien für beide Universitäten, Leipzig und Wittenberg, alternativ oder cumulativ bestimmt, so sind sie als gemeinschaftlich zu betrachten, und solchenfalls nach den oben im §. a. c. enthaltenen Bestimmungen durch Theilung, Austausch oder sonstige Vereinigung auseinander zu setzen.

Findet eine Beziehung auf die beiden Universitäten in vorgedachter Art nicht Statt, so entscheidet dann

c) der Ort, wo die Collatur- und Administrationsbehörde am 5ten Juni 1815 ihren festen Sitz hatte, in sofern ein Befugniß deshalb entweder einer Communal- oder Patrimonialbehörde, oder einer landesherrlichen Behörde vermöge der ausdrücklichen Anordnung des Stifters oder aus einem andern Rechtstitel zusteht, und nicht blos in der Landesverfassung oder in einem Auftrag einer obern Landesbehörde gegründet ist, und zwar dergestalt, daß

α) wenn der feste Sitz der Collatur in dem einen, und der der Administration in dem andern Landestheile sich befindet, der erstere den Vorzug erhält, hingegen

β) wenn die Collatur entweder in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen ihren Sitz, oder gar keinen, nach Vorstehendem als entscheidend anzunehmenden, festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder speciellen Aufsicht, in sofern sich derselbe in einem der beiden Landestheile befindet, die Norm giebt.

Bieten aber auch weder Collatur- noch Administrations- und Auf-

Aufsichtsverhältnisse einen Grund für die Landeshoheit über eine Stiftung dar, so sind dann

d) etwaige andere Localbeziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung in einem Landestheile, in sofern solches den Hauptbestandtheil des Fonds ausmacht, als entscheidend anzusehen, und in Ermangelung aller vorerwähnten Voraussetzungen ist

e) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens im Königreich oder Herzogthum Sachsen hatte, auch bei den in diesem §. 3. gedachten Stiftungen Rücksicht zu nehmen.

Art. II.

Ueber die nach obigen Grundsätzen einer Theilung oder Ausgleichung unterworfenen Stiftungen und über einige, einer speciellen Festsetzung bedürfenden Punkte hat man sich folgendergestalt vereinigt:

1) die vor der erfolgten Territorialveränderung jährlich aus der Stift-Merseburgischen Rentkammer und nach deren Auflösung aus der königlich sächsischen Rentkammer bezahlten 175 Rthlr. zu Stipendien für Studirende, und 437 Rthlr. 12 Gr. zu Unterstützungen für Predigerkinder aus dem Stifte Merseburg, werden durch ein zu 5 Procent zinsbares Kapital von 12250 Rthlr. gedeckt, wovon

3500 Rthlr. zur Stipendienstiftung, und

8750 — zur Stiftung für Predigerkinder gehören, und welches dergestalt getheilt wird, daß

a) von 3500 Rthlr. Stipendienfonds nach dem Verhältniß der Volkszahl des Stiftes Merseburg

2839 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf. auf den königl. preuß., und

660 — 2 — 5 — auf den königl. sächs. Antheil,

b) von 8750 Rthlr. Fonds der Stiftung für Predigerkinder aber nach dem Verhältniß der Predigerstellen im Stifte Merseburg

6931 Rthlr. 18 Gr. 1 Pf. auf den königl. preuß., und
1818 — 6 — 1 — auf den königl. sächs. Antheil kommt.

Zur Beseitung der über die Verbindlichkeit zur Vertretung dieses Kapitals entstandenen Zweifel ist die Vereinigung getroffen worden, daß Jede der beiden Regierungen den nach vorstehender Auseinandersetzung ihrem Gebiet angehörigen Kapitalantheil des Stiftungsfonds nebst den vom 6sten Juni 1815 an davon gefälligen Zinsen zu 5 Procent selbst zu vertreten übernimmt.

Die königl. sächsische Regierung hat jedoch die Zinsen des ganzen Stiftungsfonds bis mit dem 5ten Juni 1815 zu vertreten, und daher, da von der königl. preuß. Regierung die stiftungsmäßigen Beneficien, bei der allgemeinen Stipendienstiftung auf die Zeit von Ostern bis Michael 1815, und bei der Stiftung für Predigerkinder auf das Jahr von Michael 1814 bis dahin 1815, ohne Unterschied des Landestheils, welchem die Genußberechtigten angehörten, berichtigt worden sind, nicht nur 329 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf., welche hierbei auf die Zeit vor dem 5ten Juni 1815 für sie bezahlt worden sind, sondern auch 39 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf., die für die Zeit vom 5ten Juni bis Michael 1815 von ihr antheilig beizutragen gewesen wären, der königl. preuß. Regierung unzinsbar wieder zu erstatten, so wie die außerdem in der Zeit vor dem 5ten Juni 1815 etwa in Rückstand gebliebenen Beneficien zu berichtigen.

Von Michael 1815 an hat jede Regierung die seitdem gefälligen, obiger Vereinigung zufolge von ihr selbst zu vertretenden Zinsen des ihrem Stiftungsantheil zukommenden Kapitalfonds für die ihr angehörigen Genußberechtigten zu verwenden und hierbei, so viel die Stipendienstiftung betrifft, blos diejenigen Individuen, deren Geburtsort in ihrem Gebiete liegt, hinsichtlich der Stiftung für Predi-

gers

digerkinder aber blos diejenigen, deren Vater in ihrem Gebiete angestellt war, als Genußberechtigte zu berücksichtigen.

2) Von der pelargiussischen Stiftung zu Stipendien für studirende Predigersöhne aus dem bis 5ten Juni 1815 bestandenen königl. sächsischen Ober-Consistorialsprengel erhält das Herzogthum Sachsen in Rücksicht seiner vormals zu diesem Sprengel gehörig gewesenen Gebietstheile ein auf 300 Thlr. verglichenes Quantum binnen vier Wochen nach Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgezahlt

3) Von der kußlebenschen Stipendienstiftung erhält das Herzogthum Sachsen wegen der Universität Wittenberg ein auf 2000 Thlr. verglichenes Quantum zu Ostern 1826 ausgezahlt.

4) Das Vermögen der österreichischen Stipendienstiftung wird, wegen ihrer Bestimmung für die beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, in zwei gleiche Theile getheilt, und zur Hälfte der königl. preuß. Regierung ausgeliefert. Uebrigens verpflichten sich beide Regierungen, der freiherrlichen gutschmidtischen Familie die ihr stiftungsmäßig gebührende Concurrenz bei der Administration und Collatur dieser Stiftung ferner, wie bisher, zuzugestehen.

5) So viel die beiden callmannischen Stipendienstiftungen betrifft, so wird

a) die bisher von dem königl. sächsischen Oberconsistorium ausgeübte Administration und Collatur der Stiftung zu Stipendien für Studirende auf der Universität Wittenberg, an die königl. preuß Regierung abgetreten und der Stiftungsfonds an dieselbe ausgeliefert, wogegen

b) die bisher der wittenberger Juristenfacultät zugestandene Administration und Collatur der vorzüglich für Rechtscandidaten aus Budissin bestimmten Stiftung, deren Fonds sich bereits unablöslich im Königreiche Sachsen befindet, auf das letztere übergeht.

6) Die königl. sächsische Regierung verpflichtet sich, zu Deckung der,

jährlich an den Bürgermeister und Stadtschreiber zu Weida aus der unter Administration der philosophischen Facultät zu Leipzig stehenden, frankeschen Stiftung zu zahlenden 10 Thlr. auf Verlangen der großherzoglich weimarschen Behörde ein Kapital von 200 Thlr. auszuzahlen, bis dahin aber auf fernere unverkürzte Fortsetzung der gedachten jährlichen Leistung zu halten.

7) Gleichergestalt verspricht die königl. sächsische Regierung, darauf zu halten, daß aus der in Budissin administrirten frankeschen Stiftung die jährlich zu milden Zwecken nach Senftenberg zu entrichtenden 100 Thlr., so lange nicht der im §. 1. Nr. 2. des frankeschen Testaments vorausgesetzte Fall einer nothwendigen Aussetzung dieser und anderer im gedachten Testament angeordneter Leistungen nachgewiesen wird, jederzeit stiftungsmäßig dahin gezahlt, auch

8) die einigen genußberechtigten Personen zu Luckau, in der Niederlausitz, gebührenden lebenslänglichen Bezüge aus der unter Administration des Stadtraths zu Dresden stehenden wilßischen Stiftung unverkürzt denselben geleistet werden.

9) Die wittenberger Stipendiatenkasse zu Halle bezieht ferner wie bisher die von dem Stadtrath zu Plauen jährlich dahin zu entrichtenden 100 Mfl. oder 87 Thlr. 12 Gr., wogegen bei Vergebung der hierauf ursprünglich für die in Wittenberg Studirenden aus den voigtländischen Städten angewiesenen Stipendien die von den Stadträthen des königl. sächsischen Voigtlandes der Stiftung gemäß präsentirten Stipendiaten berücksichtigt werden sollen.

10) In Rücksicht der von der Schule Pforta wegen der für die Schüler derselben zum Studiren auf der Universität Leipzig vom Kurfürst Moritz bestimmten Stipendien erhobenen Ansprüche verpflichtet sich die königl. sächsische Regierung, von erfolgter Ratification der gegenwärtigen

tigen Convention an, jährlich 300 Mſl. oder 262 Thlr 12 Gr. nach der von der königl. preußiſchen Regierung zu beſtimmenden Repartition für die von der letztern zu ernennenden Stipendiaten in Leipzig auszahlen zu laſſen.

Art. III.

Nach den im Art 1. feſtgeſetzten, auch bei den etwa ſpäter bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5ten Juni 1815 errichtet geweſenen Stiftungen zu befolgenden Grundſätzen und nach den vorſtehend im Art. II. enthaltenen ſpeciellen Vereinigungen wird die königl. ſächſiſche Landeshoheit über die in der Beilage Nr. I. und die königl. preußiſche Landeshoheit über die in der Beilage Nr. II. auf den Grund der von den Verwaltungsbehörden eingereichten Anzeigen verzeichneten Stiftungen gegenſeitig, mit Vorbehalt der Berichtigung erweislich unrichtiger Angaben, anerkannt und ſo weit nöthig dergeſtalt überwieſen, daß mit der, hiernach der Regierung des einen Landestheils ausſchließlich zuſtehenden Aufſicht, zugleich, unbeſchadet des den Stiftungen ſelbſt bleibenden Vermögens, die Adminiſtrations- und Collaturgerechtſame, nebſt den damit verbundenen Emolumenten, in ſofern ſolche bisher landesherrlichen oder ſonſtigen Behörden in dem andern Landestheile zuſtanden, auf die zuerſt gedachte Regierung oder die von ihr zu ernennenden Behörden übergehen, auch jede Regierung die Vertretung der etwaigen Anſprüche der ihr angehörigen Behörden und deren Entſchädigung übernimmt.

Gleichwie übrigens die beiden Univerſitäten, Leipzig und Wittenberg, ſchon an ſich, und ohne daß es deshalb einer weitern Beſtimmung bedarf, lediglich unter der bisherigen Landeshoheit bleiben, alſo verſteht es ſich, in Gemäßheit der durch Art. 16. des Friedensſchluſſes vom 18ten Mai 1815 im Allgemeinen getroffenen Beſtimmungen, von ſelbſt, daß jede derſelben auch fortan, unter der Oberaufſicht ihrer Regierung, die Adminiſtration des

zu ihrer Unterhaltung bestimmten Vermögens, so wie der durch landesherrliche Verfügungen errichteten Stipendiatenkassen behält, die Collatur der hierauf fundirten königlichen Stipendien aber derjenigen Regierung zusteht, welcher die Universität selbst unterworfen ist.

Art. IV.

Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der zufolge dieser Convention ihrer Landeshoheit angehörigen Stiftungen und Stiftungstheile mit der alleinigen Aufsicht über solche zugleich das Recht, in den Fällen, wenn Behörden oder Privatpersonen, welchen Collatur- oder Administrationsgerechtsame zugestanden haben, nicht mehr existiren, über diese Befugnisse, dafern nicht schon in der Stiftungsurkunde eine Verordnung auf einen solchen Fall enthalten ist, anderweit zu verfügen, oder in Fällen, wenn der Zweck einer Stiftung entweder überhaupt nicht mehr oder wegen temporärer Hindernisse für jetzt nicht zu erreichen stehet, im erstern Falle definitive, im letztern aber provisorische andere, dem ursprünglichen Zweck der Stiftung möglichst entsprechende Bestimmungen zu gleich milden oder nützlichen Zwecken zu treffen.

Art. V.

So viel die nach Art. II. dieser Convention getheilten Stiftungen betrifft, so hat jede Regierung die Einkünfte der ihr davon zukommenden Vermögenstheile lediglich zum Besten der ihr angehörigen oder resp. auf der in ihrem Gebiete befindlichen Universität studirenden Genußberechtigten stiftungsmäßig zu verwenden.

In Ansehung aller übrigen Stiftungen aber sollen, in sofern solche nicht ausschließlich für Genußberechtigte in dem einen Landestheile allein bestimmt sind, im Allgemeinen die zur Theilnahme Qualificirten aus beiden Landestheilen jederzeit ohne Unterschied von den beiderseitigen Collatur-, Administrations- und Aufsichtsbehörden berücksichtiget werden.

Außer-

Außerdem wird hierbei insonderheit festgesetzt, daß

a) bei den im Verzeichniß I. unter Nr. 62. 63. 65. 66. angeführten bolbritz-, henrici-, rechenberg- und thelernschen Stiftungen zu Stipendien für studirende Söhne der Mitglieder der budissiner Predigerwittwensocietät, die Söhne der im Herzogthum Sachsen befindlichen Societätsgenossen wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit auf keine Weise gegen die im Königreich Sachsen befindlichen zurückgesetzt, ingleichen bei Vergebung der Stipendien

b) von der im Verzeichniß I. unter Nr. 477. aufgeführten laueschen Stiftung, namentlich auch Studirende aus dem zum Herzogthum Sachsen gehörigen hennebergischen Gebiet;

c) von der ebendaselbst unter Nr. 478. verzeichneten darheschen Stiftung die Studirenden aus den zur meißnischen Nation gehörigen Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen;

d) von der unter Nr. 440. desselben Verzeichnisses bemerkten sylversteinischen Stiftung die Studirenden aus der schlesischen, lausitzischen und meißnischen Landsmannschaft und den hierzu gehörenden Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen, allenthalben stiftungsmäßig und ohne Zurücksetzung wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit berücksichtigt werden sollen.

Art. VI.

Zur Sicherstellung dieser und aller übrigen, nach der obigen allgemeinen Bestimmung ferner aufrecht zu erhaltenden Genußrechte sollen die im Art. IV. §. 1 bis 7. der Convention vom 27sten September jetzigen Jahres wegen der Familienstiftungen enthaltenen Bestimmungen auch auf die gegenwärtig in Rede stehenden Stiftungen dergestalt angewendet werden, daß Alles, was daselbst in Ansehung der Familienstiftungen, deren Auslegung und Aufrechthaltung zum Besten der genußberechtigten Familienglieder

und

und der in deren Ermangelung substituirten Personen festgesetzt worden, auch in Ansehung aller durch die gegenwärtige Convention auseinandergesetzten Stiftungen, bei Auslegung derselben und bei Ausübung der Collaturrechte zum Besten aller zunächst oder subsidiarisch und eventuell Genußberechtigten im andern Landestheile überhaupt gegenseitig zu beobachten ist.

Wenn sich daher auf die in der gedachten Convention bestimmte, und bei den hier in Frage befangenen Stiftungen, in sofern Angehörige des andern Landestheils zunächst oder subsidiarisch und eventuell zum Genuß berufen sind, und diese sich nicht von selbst angemeldet haben, jedesmal nothwendige, öffentliche Bekanntmachung ein qualificirter Genußberechtigter nicht meldet, so soll zwar der Collaturbehörde, nach Ablauf des zur Anmeldung bestimmten Termins, in sofern die Stiftung nicht ausdrücklich die Zurücklegung vacanter Beneficien oder deren anderweite Verwendung vorschreibt, freistehen, das erledigte Stipendium an andere Genußfähige zu vergeben, doch soll solches jederzeit mit der Bedingung geschehen, daß der Genuß des conferirten Stipendiums mit Ablauf des Erhebungstermins, innerhalb dessen sich ein nach der Stiftung vorzugsweise zum Genuß Berechtigter gemeldet habe, sich endige.

Uebrigens sollen die gedachten öffentlichen Bekanntmachungen namentlich auch bei den, unter Administration und Collatur königl. sächsischer Behörden bleibenden Stiftungen zu Stipendien für Studirende aus königl. preußischen, außerhalb des Herzogthums Sachsen gelegenen Provinzen oder Orten, dafern sich dergleichen Genußberechtigte nicht von selbst melden, Statt finden und denselben die obigen Bestimmungen ebenfalls zu Statten kommen.

Art. VII.

Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Convention sollen sofort jeder Regierung die zu den ihrer Landeshoheit überwiesenen Stiftungen

gen gehörigen Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, in so weit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und soviel die Fonds betrifft, in so fern sie nicht in Immobilien oder unaufkündbaren Kapitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßige Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perception von Stiftungsbeneficien stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen, jedoch die aus den im Art. II, §. 2. und 3. gedachten Stiftungsfonds gegenwärtig conferirten Stipendien lediglich von der königl. sächsischen Behörde ausgezahlt werden.

Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen nach ihrem dermaligen Activ- und Passivzustande unverzüglich durch beiderseitige Rechnungsbeamte genau ermittelt, und nach der deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden, wogegen alsdann beide Regierungen auf alle, nicht in dieser Convention gegründete Ansprüche wegen dieser Stiftungsfonds, unbeschadet der den letztern selbst an den gegentheiligen landesherrlichen Fiscus oder an Privatverpflichtete im andern Landestheile zustehenden Ansprüche, Verzicht leisten.

Es wird jedoch

1) in Betreff der unter Administration des Stadtraths zu Leipzig stehenden Adam Müllerschen Stiftung, so weit solche für die Prediger an der Kirche St. Maximi zu Merseburg und für die Armen zu Leipzig und Merseburg bestimmt ist, mit Berücksichtigung des Art. V. der wegen der Familienstiftungen geschlossenen Convention vom 27sten September jetzigen Jahres, den Stadträthen der genannten beiden Städte die Auseinandersetzung wegen des nach Merseburg auszuliefernden antheiligen Fonds und des Agio davon, ingleichen

2) hinsichtlich der scultetus- und deichselschen Stipendienstiftungen den

Stadträthen zu Breslau, Glogau und Lüben wegen der für dieselben in Anspruch genommenen Collaturrechte, die Vereinigung mit dem Stadtrath zu Leipzig oder die rechtliche Ausführung gegen denselben vorbehalten, auch

3) die obige Verzichtleistung unbeschadet der Ansprüche, welche wegen der am endeschen Stiftung für Gräfenhainichen, Gremmin und Meescheide von den Betheiligten etwa erhoben werden können, verstanden.

Schließlich sollen hinsichtlich der Stiftungen, bei welchen nach dieser Convention eine Veränderung der Collatur-, Administrations- und Aufsichtsbehörden eintritt, die von jeder Regierung zu ernennenden neuen Behörden, nebst dem Zeitpunkt, von welchem an sich die Genußberechtigten an dieselben zu wenden haben, zugleich mit der, nach Art. IV. der Convention vom 27sten September jetzigen Jahres erfolgenden Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft und der ihr beizufügenden Verzeichnisse öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Commissarien diese Convention in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet.

Dresden, am 28sten December 1825.

Dr. Pinder,
königl. preuß. Commissarius.

Müller,
königl. sächs. Commissarius.

Vorstehende zwischen beiderseitigen königlichen Commissarien, über mehrere nachträglich angezeigte Stiftungen im Königreiche und im königl. preuß. Herzogthum Sachsen unterm 28sten December 1825 abgeschlossene Convention in VII Artikeln, nebst angehängten Verzeichnissen I. und II., ist von Sr. königl. Majestät von Sachsen genehmigt worden, und wird in allerhöchstem Auftrage andurch mit dem Versprechen, daß sie königl. sächsischer

Seits

Seits in allen Punkten vollzogen und unverbrüchlich gehalten werden solle, für ratificirt erklärt.

Dresden, am 31sten August 1826.

Seiner königl. Majestät von Sachsen Cabinetsminister und Staatssecretair.

Detlev Graf von Einsiedel.

Vorstehende beide allerhöchsten Orts ratificirte Conventionen werden in Folge höherer Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird dabei bemerkt, daß die sowohl in der Convention vom 27sten Septbr. 1825 sub A und B, als in der Convention vom 28sten December 1825 sub I und II. angezogenen Nachweisungen der dem Königreich und dem Herzogthum Sachsen überwiesenen Stiftungen bei den königl. Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt, und bei denen landräthlichen Aemtern dieser Regierungen, deren Bezirke Gebietstheile vom Herzogthum Sachsen enthalten, sowie bei dem königl. Kammergericht zu Berlin, auch bei den königl. Oberlandesgerichten zu Magdeburg, Halberstadt, Frankfurt a. d. O., Glogau und Naumburg, nicht minder bei den königl. Landgerichten, deren Bezirke Gebietstheile vom Herzogthum Sachsen in sich fassen, zu finden sind, und daß daher diejenigen, welche die Einsicht dieser Nachweisungen wünschen, sich an die genannten Behörden zu wenden haben.

Merseburg, am 30sten Juli 1827.

Im besondern höhern Auftrage.

Der Regierungspräsident.

Freiherr von Brenn.

Perso-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 475

Zu Auscultatoren sind angenommen:

die Candidaten der Rechte, Julius Herrmann Pinder, Gustav Julius Etzdorf und Johann Friedrich Härting den 2ten November c.,

Friedrich Moritz Langerhanß, den 9ten November c.,

Eduard Wilhelm Loß, den 16ten November c.,

Wilhelm August Hunger,
Carl Heinrich Flade,
Friedrich Adalbert Rudloff und
Heinrich Christoph Stecher,
} den 30sten November c.

Der Kammergerichts-Referendarius, Ludwig Christoph v. Heydebreck, ist den 29sten October zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor, Friedrich v. Weißenborn, ist den 12ten October c. zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt; der Oberlandesgerichts-Referendarius, Aretin Theodor Eggert, ist den 9ten November c. von dem Oberlandesgerichte in Halberstadt zu dem hiesigen versetzt.

Naumburg, den 1sten December 1827.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten December 1827.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung eines Domainenvorwerks. Da in dem, den 1sten September 1827 angestandenen Bietungstermin zur anderweiten Verpachtung des zum Domainenamt Rastenburg gehörigen Domainenvorwerks Barten kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird zu einer nochmaligen Ausbietung der Pacht dieses Vorwerks von Trinitatis 1828 ab auf drei oder sechs Jahre ein nochmaliger Termin zum 28sten Februar 1828 in dem Conferenzlocal der unterzeichneten königl. Regierung festgesetzt.

Das Domainenvorwerk Barten, bei der Stadt gleichen Namens, 10 Meilen von Königsberg in Preußen und 4 Meilen von Allenburg, der nächsten an einem schiffbaren Fluß belegenen Stadt, entfernt, enthält mit Einschluß des abgebaueten Etablissements Milchbude

863	Morgen	107 1/2	QRuthen	Acker und
11	—	104	—	Gartenland, größtentheils erster und zweiter Klasse,
411	—	49	—	Feld- und Separatwiesen mittler Güte,
812	—	56 1/2	—	Weide und Dröschland,
186	—	159	—	Teiche, Gräben ꝛc.,
18	Morgen	78	Quadratruthen	Hof- und Baustellen,
44	—	33	—	Unland und Wege.
2348	Morgen	47	Quadratruthen	preuß. Maßes.

Außerdem sind

a) die Getränke der Fabrikation, bestehend aus der Brau- und Brennerei,

b) die Fischerei in dem Schloß- und Mühlenteiche,

Gegenstände der Pacht. Die neusten Pachtanschläge, der Plan des Vorwerks, die Nachweisungen des

königl. Inventariums nebst den Pachtbedingungen können täglich in den Stunden von 9 bis 12 Uhr vormittags in der hiesigen Regierungsregistratur eingesehen werden.

Die Pachtlustigen, welche eine Caution von 1200 Rthlr. in Staatspapieren oder gesetzliche Sicherheit gewährenden Documenten sogleich nachweisen, auch sonst zur Uebernahme der Pacht eines königl. Domainenvorwerks qualificirt sind, und sich darüber vollständig ausweisen können, werden aufgefodert, ihre Gebote im obigen Termin dem Departements- und geheimen Regierungsrath Kelch abzugeben, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern ein annehmbares Gebot erfolgt, bei dem königl. Finanzministerium gleich nach Ablauf des Termins nachgesucht werden.

Königsberg, den 20sten October 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Auffoderung. Die Erben des zu Nordhausen verstorbenen Kaufmanns Carl Christian Arens haben behufs Mortification das öffentliche Aufgebot einer von dem Dechanten Ebel, Namens des vormaligen heiligen Kreuzstiftes zu Nordhausen, ausgestellten Obligation vom 26sten December 1808 über ein von ihrem Erblasser zur Bestreitung des von dem Stifte zu leistenden Beitrages zu der Staatsanleihe hergeliehenes, zu 5 Procent verzinsliches Kapital von 300 Rthlr. Gold nachgesucht.

Es soll nämlich die gedachte Obligation, nach erfolgter Aufhebung des Stiftes, zum Behuf der Liquidation und Verification der Foderung bei dem vormaligen königl. westphälischen Gouvernement unterm 13ten November 1812 an den Administrator des westphälischen Staatsschatzes zu Cassel eingesendet, dem Gläubiger aber nicht zurückgestellt, vielmehr abhanden gekommen sein.

Es werden daher alle diejenigen, welche an besagte Obligation als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder deren Erben, oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefodert, in dem auf

den 15ten Februar 1828 vormittags 10 Uhr

vor dem Abgeordneten, Herrn Referendar Rosentreter, im hiesigen Oberlandesgerichtslocale angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu bei mangelnder Bekanntschaft die Herren Justizcommissarien, Justizcommissionsrath Heyer, Dr. Caspari, Krüger und geheimer Kriegsrath Kretzschmer, zur Auswahl in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Obligation vom 26sten December 1808 für amortisirt erklärt werden wird.

Halberstadt, den 21sten September 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Ver-

Verpachtung. Der in der Stadt Erfurt gelegene, dem Exjesuitenfonds gehörige Regierungs-Ackerhof, zu welchem außer den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Garten noch folgende Feldgrundstücke gehören, als:

332 1/8 Acker Artland, erfurter Gemäß, vermessen zu 348 preuß. Morgen 74 QRuthen 2/3 QFuß, theils im Weichbilde der Stadt Erfurt, theils in den Fluren von Dittelstedt, Melchendorf und Elxleben gelegen, und

34 1/4 Acker Wiesen, erfurter Gemäß, vermessen zu 25 preuß. Morgen 172 QRuthen 19 QFuß, in der elxleber und walschleber Flur gelegen,

wird den 22sten Februar 1828 pachtlos, und soll auf hohe Anordnung der königl. hochlöblichen Regierung hier von da ab anderweit auf 6 und resp. 12 Jahre, im Einzelnen und im Ganzen, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Es ist zu dem Ende

1) zur Verpachtung der Feldgrundstücke im Einzelnen ein Termin auf

den 3ten Januar k. J. vormittags 9 Uhr,

welcher ergeblich den darauf folgenden Tag fortgesetzt werden soll,

2) zur Verpachtung des ganzen Ackerhofs, incl. der Wohn- und Wirthschaftsgebäude aber ein Termin auf

den 5ten desselben Monats, ebenfalls vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten, Johannisstraße No. 1134. anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, so wie das specielle Verzeichniß der zu verpachtenden Grundstücke werden in dem Licitationstermine vorgelegt, können aber auch schon jetzt bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Erfurt, den 26sten November 1827.

Der Administrator des Exjesuitenfonds.

Niebling.

Anlegung einer Schneide-, Schleif-, Loh- und Knochenmühle. Der Lohgerbermeister, Gottlieb Poppe allhier, beabsichtigt in seiner in der kurzen Brüdergasse sub Nr. 537. hier gelegenen Mühle neben den bisherigen Mahlgängen eine Schneide-, Schleif-, Loh- und Knochenmühle einzurichten, und wir fodern einen Jeden, welcher durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hiermit auf, seinen deshalbigen Widerspruch mit Substantiirung binnen

binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tage angerechnet, sowohl bei dem Bauherrn, Meister Poppe, als bei uns einzulegen.

Auf späterhin vorkommende Widersprüche wird keine Rücksicht genommen werden.

Langensalza, am 6ten December 1827.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Privatausspielung von Grundstücken. Nach der hohen Ministerialverfügung (Bekanntmachung im hiesigen königl. Amtsblatte vom 20sten April c.) soll nur diejenige Privatausspielung von dem allgemeinen Verbote ausgenommeu sein, deren Ausführung in Folge früher ertheilter Concession, damals bereits mit bedeutenden Kosten vorgeschritten war.

Daß die von mir eingeleitete Privatausspielung meiner Besitzung zu Charlottenburg und des Allodialritterguts Tußdorf hiernach eine erlaubte Ausnahme ist, und die königl. Regierung zu Potsdam und das hiesige königl. Polizeipräsidium von dem königl. Finanzministerium bereits hiervon benachrichtiget sind, mache ich den Interessenten meiner Privatausspielung (welche resp. den 4ten Februar, am 10ten März und am 21sten April k. J. gezogen wird) hiermit bekannt.

Berlin, den 10ten October 1827.

Wilhelm Graf von Hacke.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

51. Stück.

Erfurt, den 22sten December 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 276. Uebergang der Verwaltung der Chausseegeldeinnahmen an die königl. Provinzial-Steuerdirection in Magdeburg. 272. Decemb. A. B.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 28sten v. M. zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung der Einnahmen von den aus königlichen Kassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1sten Januar k. J. zum Ressort des Finanzministeriums übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des *Ministeriums des Innern* verbleiben soll.

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung wird der Provinzial-Steuerdirector zu Magdeburg die Verwaltung der Chausseegeldeinnahmen im Regierungsbezirk zu Erfurt übernehmen, für diesen Geschäftszweig ganz in Stelle der Regierung treten und die Verwaltung desselben den bestehenden Gesetzen und Anweisungen gemäß führen, und durch die ihm untergeordneten Hauptsteuer- und Zollämter führen lassen. Die Chausseegeldeinnehmer sind demselben untergeordnet, die für den Aufsichtsdienst angestellten Chausseebedienten aber bleiben der Regierung subordinirt.

Berlin, den 19ten November 1827.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
(gez.) v. Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 277.

Prüfung studirter Schulamtsbewerber behufs deren Anstellung an städtischen Mittelschulen.

320. Decemb. A.

Nach Inhalt einer Verfügung des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 29sten März d. J. sollen solche Individuen, welche nach zurückgelegten Universitätsstudien eine Lehrerstelle an einer Mittelschule in größern oder kleinern Städten zu übernehmen beabsichten, zu einem Schulamt dieser Art nicht eher zugelassen werden, als bis sie ihre Tüchtigkeit zu demselben vor einer besonders dazu verordneten Prüfungscommission genügend nachgewiesen haben. Diesem gemäß wird in Betreff der zu gedachtem Behuf mit den studirten Schulamtsbewerbern abzuhaltenden Prüfungen Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Zu den Mittelschulen, in Beziehung auf welche die fraglichen Prüfungen abzuhalten sind, gehören alle diejenigen Schulen (gleichviel, ob Knaben- oder Mädchenschulen), die zwar aus mehrern Klassen bestehen, mit mehr als einem ordentlichen Lehrer und mehr als einem Lehrzimmer versehen sind, und den Unterricht der Jugend bis zum Ende des schulpflichtigen Alters fortsetzen, mithin zu den bloßen Elementarschulen nicht gerechnet werden können, andernseits aber mit dem Ziele, bis zu welchem sie den Unterricht fortführen, über das schulpflichtige Alter nicht hinausgehen, und, wenn es Knabenschulen sind, auch nicht zur Vorbereitung auf die zweite oder dritte Klasse einer zur Universität entlassenden Schule dienen können.

§. 2. Die zu diesen Prüfungen für den Regierungsbezirk Erfurt verordnete Commission besteht aus dem dazu deputirten Mitgliede des königl. Provinzial-Schulcollegium, unserm evangelischen Regierungsschulrath und dem Director des hiesigen königl. Schullehrerseminariums.

Die Prüfung katholischer Schulamtsbewerber und solcher katholischen

schen Geistlichen, die zu Beneficien berufen werden, mit welchen die Verpflichtung, den Schulunterricht zu besorgen, verbunden ist, geschieht unter Zuziehung unsres katholischen geistlichen Raths und eines Commissarius der bischöfflichen Behörde.

§. 3. Für den Regierungsbezirk Erfurt findet alljährlich einmal, und zwar allemal kurz vor Ostern, an den durch unser Amtsblatt zu gehöriger Zeit vorher bekannt zu machenden Tagen, eine solche Prüfung Statt, und wird dieselbe in dem Locale des hiesigen königl. Schullehrerseminariums abgehalten.

§. 4. Auf das Materielle der Kenntnisse der Candidaten erstreckt sich die Prüfung in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise in dem Falle, wenn ein zureichender Grund vorhanden ist, zu bezweifeln, daß der Candidat in demjenigen, was er würde lehren müssen, hinlänglich bewandert sei.

Vorzugsweise ist demnach die Prüfung gerichtet auf die formale und practische Befähigung der Candidaten zum Lehramt, mithin auf die Vertrautheit derselben mit den Grundsätzen der allgemeinen und besondern Erziehungs- und Unterrichtslehre, so wie mit der das Erziehungs- und Unterrichtsfach im Allgemeinen und im Besondern betreffenden Literatur, auf ihr practisches Geschick zum Lehrgeschäft, und auf die in demselben bereits erworbene Uebung und Fertigkeit.

§. 5. Der Anfang der Prüfung wird damit gemacht, daß die Examinanden einige von der Prüfungscommission ihnen zugetheilte Aufgaben ohne Zuziehung literarischer Hilfsmittel schriftlich bearbeiten; demnächst tritt die mündliche Prüfung ein; zuletzt haben die Candidaten eine Probelection, oder nach Umständen mehrere dergleichen abzuhalten.

§. 6. Ueber den Ausfall der Prüfung, insofern derselbe günstig für den Geprüften ist, wird letzterem von der Prüfungscommission ein Zeugniß ausgefertigt.

§. 7. An Gebühren wird für die Prüfung nichts entrichtet.

§. 8. Die Anmeldungen zu diesen Prüfungen geschehen bei uns, und müssen spätestens 6 Wochen vor Ostern bei uns eingehen.

§ 9. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

a) das Geburtszeugniß des Candidaten;

b) das academische Entlassungszeugniß;

c) das Zeugniß über die geleistete Militairpflicht.

§. 10. Evangelische Candidaten des Predigtamts werden zu solchen Prüfungen nicht anders zugelassen, als wenn sie die Prüfung pro licentia concionandi schon bestanden haben, und ist demgemäß den Anmeldungsschreiben derselben auch noch

d) das Zeugniß des königl. Consistoriums über die wohlbestandene Prüfung pro licentia concionandi beizufügen.

§. 11. Solche Literati, welche vor dem heutigen Tage bereits als Lehrer an einer städtischen Mittelschule definitiv angestellt worden sind, haben vorgedachter Prüfung pro schola sich in der Regel nicht weiter zu unterwerfen. Für den Fall jedoch, wenn dieselben von einer untergeordneten Lehrstelle zu einer höhern an derselben oder einer andern Mittelschule ascendiren wollen, behalten wir uns vor, die Prüfung pro schola nach Befinden der Umstände ihnen aufzulegen oder zu erlassen.

§. 12. Die Prüfung solcher studirter Schulamtsbewerber, die als ordentliche Lehrer an Gymnasien, höhern Bürger-, Gewerb- und Handlungsschulen angestellt werden wollen, bleibt auch fernerhin nach der Bestimmung des Edicts vom 12ten Juli 1810 den königl. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen vorbehalten.

Erfurt, den 10ten December 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Nach

No. 273.
Trauung von Ausländern mit Inländerinnen.
719. Novbr. A.

Nach den in mehreren teutschen Staaten, namentlich in Baiern, (siehe die Bekanntmachung vom 2ten December 1821 in 58sten Stücke des Amtsblatts von gedachtem Jahre) Baden, Hessen, Nassau, Waldeck, Anhalt u. s. w. bestehenden Gesetzen, werden die von Unterthanen ohne vorherige Erlaubniß der Obrigkeit, besonders im Auslande eingegangenen Ehen, für gänzlich nichtig, ja sogar selbst für straffällig erachtet, und es sind bereits Fälle vorgekommen, daß ausländische Handwerksgesellen, männliches Gesinde oder andere Personen, welche, ohne die Absicht, im hiesigen Lande ihren Wohnsitz und Niederlassung zu nehmen, sich mit Inländerinnen verheirathet haben, wenn sie demnächst in ihr Vaterland zurückgekehrt, für ihre Personen zwar angenommen, dagegen die Frau und die Kinder sofort durch Transport wieder zurückgeschickt, und dadurch in die traurigste und hilfloseste Lage versetzt worden sind.

Wir fodern daher alle Pfarrer auf, bei solchen Ehen, welche Ausländer, ohne ihre Niederlassung in dem hiesigen Staate zu beabsichtigen oder sofort zu bewirken, mit Inländerinnen schließen wollen, beide Theile auf die Nothwendigkeit der Zustimmung der obrigkeitlichen Behörde des Ausländers in die einzugehende Ehe, aufmerksam zu machen, und ihnen die in Ermangelung derselben ihren künftigen Familienleben bevorstehenden traurigen Folgen vorzuhalten.

Erfurt, den 10ten December 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 279.
Gestellung der Vorspannwagen mit Leitern.
77. Decemb. A.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß zeither bei den Truppenmanövres nicht überall darauf gehalten worden, daß die zum Transport des Rauchfutters, des Lagerstrohs und des Holzes erfoderlichen Vorspannwagen, mit Leitern versehen, gestellt werden.

In Gemäßheit der dieserhalb ergangenen Verfügung des königl. Minister-

Ministeriums des Innern werden daher die Herren Landräthe zur Vermeidung von dergleichen Verlegenheiten angewiesen, künftig streng darauf zu sehen, daß die zum Transport jener Verpflegungs- und Lagerbedürfnisse bestimmten Vorspannwagen mit Leitern gestellt, und namentlich zum Transport des Rauchfutters und des Lagerstrohes, Aerntewagen, mit den dazu gehörigen Leitern versehen, hergegeben werden.

Erfurt, den 4ten December 1827.

Königl preuß. Regierung.

No. 280. Verfahren bei Abhaltung von Licitationsterminen. 555. Nov. B.

Wir machen hiermit alle Behörden und Beamten, welche wir mit Abhaltung von Licitationsterminen beauftragen, darauf aufmerksam, daß die Licitations- und Verkaufsbedingungen, sobald sie nicht im Veräußerungsprotocoll selbst mit aufgenommen worden, von den Bestbietenden, eben so wie das Protocoll unterschriftlich vollzogen werden müssen, welches in Zukunft zu Vermeidung von Weiterungen bei Vollziehung der Contracte nicht zu übersehen ist.

Erfurt, den 27sten November 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 281. Wechselformulare.

Zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute hat das königl. Finanzministerium gestattet, daß Wechselformulare in blanco und bevor noch die Summe, auf welche der Wechsel gestellt werden soll, darin angegeben ist, ohne Beschränkung des Betrages, auf Verlangen der Kaufleute, von den mit Wechselstempeln versehenen Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern gestempelt werden können.

Diese

Diese Wechselformulare müssen jedoch nicht nur, weil die Wechsel-Stempelsteuer von zwei Hundert zu zwei Hundert des Wechselbetrages um 5 Sgr. steigt, auf runde Summen von zwei Hundert, vier Hundert, sechs Hundert ꝛc. lauten, sondern auch so beschaffen sein, daß sie oben einen mit gedruckten oder gepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art:

enthalten, in welchem die Worte:

Wechsel von zwei Hundert Thalern und darunter, oder
Wechsel von vier Hundert Thalern und darunter, oder
Wechsel von sechs Hundert Thalern und darunter, oder
Wechsel von acht Hundert Thalern und darunter, oder
Wechsel von ein Tausend Thalern und darunter,

deutlich und ohne daß etwas daran radirt oder verändert ist, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind, z. B.

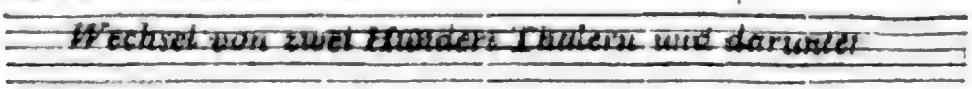

Dergleichen Wechselformulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satze entsprechenden Stempel versehen, und der Betrag dafür entrichtet, den Kaufleuten aber bleibt es überlassen, sie auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten oder einem mindern Betrage auszufüllen.

Ueberschreitet die Summe, auf welche der Wechsel ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudationsstrafe ein.

Die Stempelung solcher Wechselformulare in blanco bleibt zwar den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern vorbehalten, es ist jedoch nicht erfoder-

foderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die Hauptämter wenden, vielmehr ist ihnen gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Steueramte ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung einzureichen. Dem hierbei betheiligten Publicum wird diese Anordnung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12ten December 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

No. 282. Pensionen für Witwen und Unterstützung für Kinder verstorbener Justizbeamten.

Das in Bezug auf Pensionen für Witwen und Unterstützungen für Kinder verstorbener Justizbeamten ergangene Justiz-Ministerialrescript vom 26sten October / 30sten November c. folgenden Inhalts:

Die Anträge um Bewilligung von Pensionen für Witwen und Unterstützung für Kinder verstorbener Justizbeamten haben sich so vermehrt, daß die Fonds zur Bestreitung der Ausgaben keine Mittel mehr darbieten. Des Königs Majestät haben daher mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 8ten d. M. zu bestimmen geruhet:

daß die Vorschläge zu Pensionen für Witwen und daneben noch zu Unterstützungen für die Kinder in allen Fällen zu vermeiden sein werden, wo nicht ganz besondere Rücksichten eine Ausnahme rechtfertigen.

Indem dies dem königl. Oberlandesgerichte zur Nachachtung bekannt gemacht wird, sieht sich der Justizminister zugleich veranlaßt zu erinnern, daß die Witwen aller Justizbeamten, welche sich in denjenigen Landestheilen verheirathet haben, in welchen die allerhöchste Cabinetsordre vom 18ten October 1800 zur Anwendung gekommen, wenn sie der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt nicht beigetreten, durch den ausgestellten Revers

sich

sich der Ansprüche auf Pension begeben haben. Die Ehefrauen aller Beamten, welche sich nach dem 17ten Juli 1816 verheirathet haben, haben in die Witwenkasse eingekauft werden müssen, und es können daher Pensionsanträge für Witwen der gedachten Beamten in der Regel nicht vorkommen, da bei denjenigen Beamten, welche von dem Beitritt zur Witwenkasse nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 3ten September 1817 befreit geblieben, theils der Revers wegen Entsagung der Ansprüche ausgestellt ist, theils den Justizbeamten-Witwen, deren Ehemänner eine 250 Rthlr. nicht übersteigende Diensteinnahme gehabt haben, nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten Juni 1823 keine Pensionen bewilligt werden.

Das königl. Oberlandesgericht hat daher bei allen künftigen Anträgen auf Pensionsbewilligungen und Unterstützungen genaue Nachforschungen anzustellen, ob nach den gesetzlichen Vorschriften nicht die Zurückweisung des Gesuchs erfolgen muß, und wenn es sich veranlaßt findet, dasselbe zu unterstützen, die vorgedachten Verhältnisse im Bericht ausdrücklich zu erörtern.

Damit aber vermieden werde, daß künftig die Hinterbliebenen von Justizbeamten beim Collegium und im Departement des königl. Oberlandesgerichts durch den unterlassenen Beitritt ihrer Ehemänner zur Witwenkasse in Noth gerathen, wird dem königl. Oberlandesgerichte aufgegeben:

1) zu ermitteln, welche Beamten ihre Ehefrauen in die Witwenkasse nicht eingekauft haben. Auf die Boten, Kanzleidiener und Executoren ist dabei nicht Rücksicht zu nehmen;
2) diejenigen, welche nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 17ten Juli 1816 und 3ten September 1817 hätten beitreten müssen, und dieser Verpflichtung aus irgend einer Veranlassung nicht nachgekommen sind, dazu anzuhalten;
3) diejenigen, welche sich früher verheirathet haben oder sonst befreit geblieben, wenn der Beitritt nach ihrem Alter oder Gesundheitszustand

möglich ist, dazu aufzufodern, unter der Bekanntmachung, daß sie es sich sonst selbst beizumessen haben, wenn ihren Witwen keine Pension werde zu Theil werden, und ihre Erklärung zu vernehmen.

Ueber das Resultat der Ermittelung ist sodann Bericht zu erstatten, und demselben ein Verzeichniß derjenigen Beamten, deren Ehefrauen nicht eingekauft sind, unter folgenden Rubriken: „Name und Dienststellung des Beamten, Lebensalter, Gehalt, Tag der Verheirathung, Name der Frau, Lebensalter, Gründe, warum der Beitritt zur Witwenkasse verweigert wird, oder nicht möglich ist," beizufügen.

Berlin, den 26sten October 1827.

Der Justizminister.
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 7ten December 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 283.

Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse bei Gesuchen um Anstellung als Auscultator.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justizministers:

Es ist dem Justizminister bekannt geworden, daß Rechtscandidaten, welche als Auscultatoren angestellt zu sein gewünscht, nicht die Mittel besessen haben, sich das allgemeine Landrecht anzuschaffen, und Ausländer, welche als Auscultatoren angestellt worden, haben gleich nach der Anstellung in Ermangelung aller Subsistenzmittel, Unterstützungen nachgesucht. Von den angehenden Geschäftsmännern, die sich in dieser Lage befinden, ist selten eine vollständige Ausbildung zu erwarten, weil sie sich zur Herbeischaffung ihres Unterhalts durch Nebengeschäfte zerstreuen müssen, nicht die gehörige Zeit auf den Betrieb des Dienstes

stes verwenden, oder, da es an allen Fonds zur Unterstützung von Referendarien und Auscultatoren fehlt, während des langjährigen Zeitraums bis zu ihrer Versorgung sich in Schulden stürzen, oder auf andere dem Richter nicht geziemende Abwege gerathen. Zur Verhütung dieses Uebelstandes ist schon in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. III. Tit. 3. §. 2. verordnet, daß ein Rechtscandidat, der sich zum Dienst ausbilden will, nicht von Mitteln zu seinem Unterhalt, während der Zeit bis zur möglichen Versorgung entblößt sein muß. Die Berücksichtigung dieser Vorschrift ist allgemein, aber ganz besonders bei Ausländern nothwendig, welche zum preußischen Justizdienst sich ausbilden und eine Versorgung darin erwarten wollen. Es ist diese daher bei den Gesuchen der Ausländer um Anstellung als Auscultator vorzüglich zu beachten. Berlin, den 9ten November 1827.

Der Justizminister.
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 7ten December 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

No. 284. Werthstempel.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und allen sonst von uns mit Untersuchungen beauftragten Gerichten wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar 1828 an, die Werthstempel in dergleichen Untersuchungssachen bei uns zur Berücksichtigung kommen, und die Tantieme der Inquirenten von uns denselben überwiesen werden soll, daher die bisherige Besorgung der Naturalwerthstempel durch die untersuchungsführende Behörde von da ab wegfällt. Naumburg, den 29sten November 1827.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

No. 285. Dem Candidaten des Predigtamtes Wilhelm Friedrich Jäger, ist unterm 16ten d. M. die Pfarrstelle zu Görmar, im Kreise Mühlhausen, und die neu errichtete Stelle eines zweiten Lehrers an der Mädchenschule zu Ellrich, im Kreise Nordhausen, unterm heutigen Tage dem Schulamtscandidaten Heinrich Friedrich Völker, und zwar letzterm nur provisorisch unterm 26sten d. M. conferirt worden.

Die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Wüstheuterode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem interimistischen Schullehrer Heinrich Dölle, und jene zu Schönhagen, in demselben Kreise, dem Schulamtscandidaten Joseph Billigmann, letzterm jedoch nur provisorisch unterm 12ten d. M. übertragen worden.

Die unterm 10ten d. M. (Amtsblatt, Stück 44. No. 248) angezeigte provisorische Anstellung des Schulamtscandidaten Helbing in der Schulstelle zu Wahlhausen, im Kreise Heiligenstadt, findet eingetretener veränderter Verhältnisse halber nicht Statt, und ist gedachte Schulstelle vielmehr dem Schulamtscandidaten Johann Heinrich Burghardt aus Oberdorla provisorisch verliehen worden.

Erfurt, den 29sten November 1827.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Art das Leben eingebüßt; ein Selbstmord hat Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Zu Nordhausen ging in der Nacht vom 4ten zum 5ten November die Scheuer des dasigen Fleischers Hildebrand in Feuer auf, und

zu Grüningen, im Kreise Weißensee, wurden zu derselben Zeit die Wohn- und Wirthschaftsgebäude des dasigen Schulzen Melzer nebst noch zwei andern Wohnhäusern, welche sich in deren Nähe befanden, ein Raub der Flammen.

In der Nacht vom 13ten auf dem 14ten November wurde die Gemeinde Eigenrode, im Kreise Mühlhausen, seit wenigen Jahren zum dritten Male von Brandunglück betroffen, wobei vier neu gebaute und mit Getreide angefüllt gewesene Scheuern nebst eben so viel Stallgebäuden verloren gingen.

Zu Heiligenstadt brach am 25sten November in dem Hintergebäude des dasigen Handelsmanns Heinrich Hoffmann Feuer aus, welches zwar große Gefahr drohete, jedoch durch eine zweckmäßige Leitung der Löschanstalten, und durch die schleunige und sehr thätige Hilfe der dasigen Stadtbewohner sehr bald wieder gedämpft wurde, so daß nur das fragliche Gebäude verloren ging.

Kirchliche Einrichtung.

Die Gemeinde Tiefthal, im Kreise Erfurt, hat in diesem Jahre mit einem Kostenaufwande von 850 Rthlr. ein neues, gutes Orgelwerk für die

dasige

dasige Kirche, welche wegen gänzlichen Unvermögens gar nichts zu jenen Kosten beitragen können, erbauen lassen, und dadurch ihren lobenswerthen Sinn für gemeinheitliche und kirchliche Einrichtungen bewährt.

Erfurt, den 5ten December 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 287. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat November c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) von dem bischöflichen Commissariate zu Heiligenstadt 3 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf.
2) von der königl. Superintendentur Mühlhausen 2 — 1 — 6 —
3) von dem bischöflichen geistlichen Gericht hier 2 — 23 — 8 —

II. Für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin.

1) von der königl. Superintendentur Schleusingen 1 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.
2) — — — — Mühlhausen 11 — 12 — 7 —
3) — — — — Langensalza 5 — 1 — 11 —
4) — — — — Benshausen 2 — 2 — 1 —
5) — — — — Kleinwerther 1 — 5 — 9 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 4ten December 1827.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach-

Nachweisung

No. 288.

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat November 1827.

Gegenstände.	Angabe des Maßes u. Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlotheim.			Worbis.		
		Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	1	11	6	1	12	7	1	13	9	1	12	1	1	12	7	1	6	—	1	28	2	1	16	10
Roggen	—	1	9	9	1	8	4	1	7	9	1	7	2	1	10	3	1	3	—	1	21	10	1	11	2
Gerste	—	—	26	3	—	25	6	—	26	3	—	26	3	—	26	8	—	24	—	1	3	8	1	7	6
Hafer	—	—	16	6	—	19	2	—	16	4	—	17	6	—	18	7	—	23	—	—	20	8	—	26	3
Erbsen	—	1	16	—	—	—	—	1	12	7	1	12	—	—	—	—	—	—	—	2	3	6	1	26	3
Linsen	—	1	25	—	—	—	—	1	15	8	2	15	—	—	—	—	—	—	—	2	3	6	1	26	3
Bohnen	—	1	20	—	—	—	—	1	2	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Branntwein	Quart.	—	5	—	—	7	—	—	5	8	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	6	3
Heu	Centner.	—	20	—	—	20	—	—	17	—	1	—	—	—	24	—	—	26	—	—	—	—	—	20	—
Stroh	Schock.	3	15	—	5	—	—	2	20	5	5	—	—	4	10	—	3	24	—	3	16	9	5	15	—
Kartoffeln	Scheffel.	—	20	—	—	10	—	—	9	8	—	14	—	—	18	—	—	10	—	—	—	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund.	—	2	6	—	2	6	—	2	1	—	2	10	—	2	8	—	1	10	—	2	—	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	3	—	—	1	10	—	2	—	—	1	8	—	1	10	—	—	—	—	1	10
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	—	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	1	10	—	1	10	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	2	9	—	3	—	—	2	3	—	2	10	—	2	3	—	2	10	—	2	3	—	2	6
Eier	Schock.	—	20	—	—	15	—	—	15	9	—	18	—	—	17	6	—	12	—	—	—	—	—	15	—
Butter	Pfund.	—	7	—	—	5	—	—	6	5	—	6	—	—	6	3	—	6	9	—	—	—	—	6	—
Oel	—	—	3	4	—	3	6	—	3	1	—	3	—	—	3	4	—	2	11	—	—	—	—	3	—

Erfurt, den 5ten December 1827.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

No. 289.

Nachweisung

der

in den bedeutendsten Marktstädten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1827 Statt gefundenen Preise des Getreides, des Heus und des Strohs.

Nro.	Namen der Marktstädte.	Der Scheffel preuß. Gemäß in preuß. Courant.												Das Schock Stroh.			Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.								
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	Erfurt	1	11	11	1	9	7	—	26	2	—	16	1	3	15	—	—	20	—
2	Nordhausen	1	11	—	1	6	6	—	26	—	—	17	6	5	—	—	1	—	—
3	Mühlhausen	1	13	7	1	7	3	—	26	4	—	16	1	2	20	6	—	17	
4	Langensalza	1	12	9	1	10	8	—	26	7	—	18	7	4	10	—	—	24	—
5	Schleusingen	1	27	10	1	22	2	1	3	—	—	20	8	3	16	9	—	—	—

Erfurt, den 14ten December 1827.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51. Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten December 1827.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Johann Friedrich Kleinschmidt, ein angeblicher Wollwaarenhändler aus Neudietendorf, dessen Signalement unten steht, ist in Gemäßheit eines rechtkräftigen Erkenntnisses über die diesseitige Landesgränze gebracht, und es ist ihm dabei die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Sangerhausen, am 1sten December 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement des ꝛc. Kleinschmidt.

Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: röthlich und schwach, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: voll und rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: stark, Sprache: teutsch.

Diebstahl. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M. wurdem dem Schenkwirth Caspar Nickel zu Neuendorf aus dessen Wohnstube folgende Gegenstände, als:

1) ein neuer leinener dunkelblauer Fuhrmannskittel mit einem kleinen, von weißem Zwirn eingenäheten Kreuze,
2) ein alter desgleichen ohne Abzeichen,
3) ein Paar rindlederne Halbstiefel mit kleinen Absätzen und Eisen beschlagen,
4) ein Paar rindlederne Mannsschuhe, und
5) ein mousselinenes Halstuch

gestohlen.

Der Verdacht der That fällt auf nachstehend bezeichnete Mannsperson:

1) Alter: ungefähr 28 bis 30 Jahr,
2) Größe: fünf Fuß einige Zoll,

3) Sprache: anscheinend taubstumm,
4) Haare: braun, jedoch eine starke Platte auf dem Kopfe,
5) Gesicht: rund,
6) Nase: etwas dick,
7) Körpergestalt: korpulent,
7) Bekleidung:
a) eine weiße flanellene Jacke,
b) weiße leinene Beinkleider,
c) blaue Mütze mit rother Streife,
d) barfuß.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir Jedermann auf, von den Verdachtsgründen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort Anzeige zu machen.

Stadtworbis, den 30sten November 1827.

Königl. preuß. Land- und Stadtgerichte

Diebstahl. In der Zeit vom 2ten bis zum 4ten d. M. sind aus einem auf hiesigem Markte liegenden Hause:

a) eine silberne eingehäusige Taschenuhr, welche daran kenntlich, daß das Zifferblatt mit einem Schräubchen befestigt ist, und das Oehr der Uhr herumgedreht werden kann,
b) die dazu gehörige silberne Kette, 2 1/2 Elle lang,
c) ein Geldbeutel von Perlen, worin 1 Thaler Courant, ein preuß. Viergroschen und ein Vier und zwanzig Kreuzer Stück befindlich waren, und
d) ein kleines Rasirmesser mit weißer Schale,

entwendet worden.

Indem wir das Publicum hiervon in Kenntniß setzen, warnen wir zugleich resp. vor dem Ankauf oder der Pfandnahme der gestohlnen Gegenstände, und hoffen, daß Jedermann zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters seine Bemühungen mit den unsrigen vereinigen wird.

Schleusingen, den 11ten December 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Domainenverpachtung. Die königl. Domaine Bleesern am Elbstrome, bestehend aus den Vorwerken Bleesern, Hohenrode und Klitzschena, im Kreise Wittenberg belegen und eine Meile von der Kreisstadt, eilf Meilen von Berlin und drei Meilen von Dessau entfernt, soll von Johannis 1828 bis dahin 1831, also auf drei Jahre, wegen eingetretener Verhältnisse meistbietend anderweit verpachtet werden, und ist der Licitationstermin hierzu im Conferenzsaale der unterzeichneten Regierungsabtheilung vor dem Regierungsrath Schwink auf den 7ten Februar 1828 morgens um 10 Uhr anberaumt.

Der auf 5000 Rthlr. festgesetzte Pachtcautionsbetrag muß im Termin selbst in barem Gelde oder in Staatsschuldscheinen vorläufig zur Sicherstellung der Erfüllung des Gebots niedergelegt werden, und wird jeder Pachtlustige, welcher den Cautionsbetrag wirklich niederlegt, und sich darüber vor dem Commissarius ausweisen kann, daß er die erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und ein zum Betriebe der Wirthschaft zureichendes Vermögen besitzt, zum Gebote zugelassen werden. Der Pachtzuschlag wird dem Herrn Finanzminister vorbehalten, und bleibt jeder Bietende deshalb bis zum Eingehen der höhern Entscheidung an sein Gebot gebunden.

Die Flurpläne und Classificationsnachrichten, das Verzeichniß des herrschaftlichen Inventariums, so wie das Verzeichniß der mitzuverpachtenden Prästationen der Amtseinsassen und die Pachtbedingungen selbst werden im Termine vorgelegt werden, können aber auch früher in der hiesigen Domainenregistratur während der Dienststunden eingesehen werden. Diejenigen Pachtlustigen, welche die Gebäude und Bauanlagen, Gärten, Obstpflanzungen und die Fluren selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Regierungsreferendarius Krause in Bleesern wenden.

Zur vorläufigen Nachricht dient folgendes:

1) Die Flur ist im Jahre 1818 speciell vermessen und nach thärschen Principien klassificirt, nämlich:

A. Ackern.						
Bei Bleesern und Hohenrode	464	Morg.	3	QRuth.	zur Klasse	II.
	224	—	—	—	—	III.
	221	—	101	—	—	V.
	55	—	97	—	—	VI.
	158	—	138	—	—	VIII.
	102	—	106	—	—	IX., 1226 Morg. 85 QRuth.,

incl. des Hopfengartens und der Obstpflanzungen.

Bei Klitzschena . . .	88	Morg.	48	QRuth.	zur Klasse	IV.			
	142	—	50	—	—	—	V.		
	66	—	119	—	—	—	VI.,	297 Morg.	37 QRuth.

B. An Wiesen.

Bei Bleesern und Hohenroda	707	—	177	—
Bei Klitzschena	63	—	14	—

C. An Gemüse-, Obst- und Lustgarten.

Bei Bleesern und Hohenroda	17	—	98	—
Bei Klitzschena	3	—	11	—

An Acker, Wiesen und Gartenflur in Summa 2315 Morg. 62 QRuth.

Außerdem sind unter den Pachtstücken begriffen die in der Flur belegenen Teiche und Kolke, welche incl. des Teiches bei Kemberg 68 Morgen 69 QRuthen enthalten, und die privativen Hütungsterrains, nämlich:

633 Morgen 117 QRuthen Sandberge, zu Klasse VIII. IX. und X. geschätzt,
52 — 142 — an der bleeserschen Flur zerstreut liegende Anger, und
23 — 15 — Anger bei Klitzschena und Koppelhütungen.

2) Das herrschaftliche Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr ist excl. der Braugeräthe auf 4600 Rthlr. geschätzt.

Merseburg, den 26sten November 1827.

Königl. preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verlorner Paß. Da der mit Wetzsteinen handelnde Johann Zimmermann aus Dowlitz, im Oesterreichschen, seinen unter dem 6ten August c. von dem Magistrate zu Görlitz auf 6 Monate (Nr. unbekannt) ausgestellten, mit unten bemerktem Signalement versehenen Reißepaß unter dem 7ten d. M. auf dem Wege von Pößneck nach Saalfeld, und zwar unweit Rockendorf verloren hat, so wird derselbe hiermit für ungiltig erklärt und bemerke ich dabei, daß ich heute dem ꝛc. Zimmermann einen neuen Reisepaß ertheilt habe.

Rockendorf, den 11ten December 1827.

Der königl. preuß. Landrath ziegenrücker Kreises.
v. Flotow.

Signa-

Signalement des ꝛc Zimmermann.

Religion: katholisch,	Mund: aufgeworfen,
Alter: 19 Jahre,	Zähne: gut,
Größe: 5 Fuß 2 1/2 Zoll,	Bart: im Werden,
Haare: dunkelblond,	Kinn: rund,
Stirn: hoch, bedeckt,	Gesicht: oval,
Augenbraunen: braun,	Gesichtsfarbe: gesund, etwas blaß,
Augen: braungrau,	Statur: mittel.
Nase: klein, spitz,	

Aufforderung unbekannnter Eigenthümer. Bei einer im Monat August d. J. zu Kleinbodungen vorgenommenen Haussuchung sind

1) ein Pflugeisen mit W gezeichnet,
2) ein Pflughammer,
3) ein Reite,

im Bettstrohe versteckt, und

4) eine Partie nasse Gänsefedern

vorgefunden worden, deren redliche Erwerbung der Einwohner dieses Hauses nicht hat nachweisen können.

Wir fodern daher die bis jetzt noch unbekannt gebliebenen Eigenthümer, denen wahrscheinlich oberwähnte in Beschlag genommene Sachen gestohlen sind, auf, binnen vier Wochen uns oder der Ortsbehörde von ihren rechtlichen Ansprüchen Anzeige zu machen. Bei der königl. Gerichtscommission zu Bleicherode können übrigens diese Sachen in Augenschein genommen werden.

Heiligenstadt, den 30sten November 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Oeffentliche Rechenschaft und Danksagung. Als in den verhängnißvollen Mittagsstunden des 10ten Juli d. J. durch eine Feuersbrunst in der hiesigen Altstadt 50 Wohnhäuser, 80 Scheuern und Ställe total eingeäschert, 32 Häuser, 42 Scheuern und Ställe partiell beschädiget wurden, wobei auch 13 Salinenarbeiter ihre Häuser und Nebengebäude, fünf ihre Nebengebäude und alle den größten Theil ihrer Habe verloren, zu deren thätiger Unterstützung einheimische Hilfe allein zu schwach und höchstens nur die augenblickliche Noth zu mildern im Stande war: nahmen wir die Mildthätigkeit der sämmtlichen Behörden mit ihren resp. Knappschaften hiesigen Ober-Bergamtsdistricts in Anspruch, und baten, uns für die hiesigen abgebrannten Salinenarbeiter mit Beiträgen erfreuen zu wollen.

Diese

Diese Verwendung hat eine sehr reichliche Ausbeute gegeben, und wenn dies auf das Schönste darthut, daß in hiesiger Provinz viele fromme Herzen schlagen, die nach ächt christlichem Sinne nicht vergessen wohlzuthun und mitzutheilen, indem solche Gaben Gott wohlgefallen, so haben wir es für unsere Pflicht gehalten, über die eingekommenen Gelder nachfolgend öffentlich Rechenschaft abzulegen.

Es sind nämlich vom 17ten Juli bis zum 29sten October c. eingegangen:

1) von der Frau Oberlandforstmeister von Bärensprung und Fräulein Tochter zu Berlin, durch den Herrn Factor von Kummer allhier	5	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) von dem Fräulein L.... G..... zu Berlin, durch den Salinen-inspector Backs allhier	10	"	—	"	—	"
3) von dem königl. hochlöblichen Oberbergamte zu Halle . .	38	"	20	"	—	"
4) von dem Herrn Ober-Bergamtssecretair Eckardt zu Halle .	5	"	—	"	—	"
5) von dem königl. wohllöblichen mansfeldschen Bergamte zu Eisleben	210	"	18	"	7	"
6) von dem königl. wohllöblichen Salzamte in Schönebeck incl. eines Nachtrags von 3 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.	118	"	29	"	—	"
7) von dem königl. wohllöblichen Salzamte in Dürrenberg .	115	"	21	"	—	"
nämlich:						
a) von den Herren Salinenbeamten	25	"	15	"	—	"
b) von der löblichen Knappschaft	43	"	6	"	—	"
c) von den Geschwistern Heun zu Tandiz . . .	20	"	—	"	—	"
d) vom Herrn Kove zu Wallendorf	20	"	—	"	—	"
e) vom Herrn Röhs sen. in Lützen	5	"	—	"	—	"
f) vom Herrn Holzhändler Eckert in Fährendorf . .	2	"	—	"	—	"
8) von dem königl. wohllöblichen Bergamte zu Wettin . .	56	"	16	"	9	"
9) von der königl. wohllöblichen Salinenverwaltung zu Staßfarth	42	"	—	"	—	"
nämlich:						
a) von den Herren Salinenbeamten	30	"	—	"	—	"
b) von deren Familien	4	"	—	"	—	"
c) von der löblichen Knappschaft	8	"	—	"	—	"
10) von der königl. wohllöblichen Berg- und Hüttenverwaltung zu Wefensleben	29	"	10	"	—	"
11) von der königl. wohllöblichen Salinenverwaltung zu Kösen .	24	"	13	"	9	"
nämlich:						
a) von den Herren Beamten	4	"	20	"	—	"
b) von der löblichen Knappschaft	16	"	6	"	—	"
c) vom Herrn Weber, Frau Witwe Winzer und zwei Ungenannten	3	"	17	"	9	"

12) von

12) von der königl. wohllöblichen Salinenverwaltung zu Halle .	19	Rthlr.	10	Sgr.	—	Pf.
13) von dem königl. wohllöblichen henneberg-neustädtischen Bergamte zu Suhl	14	"	15	"	—	"
14) von der königl. wohllöblichen Alaunverwaltung zu Schwemsal	10	"	—	"	—	"
15) von dem Holzhändler, Herrn Anton Frahnert zu Weißenfels, 10 Rthlr. Gold, verwechselt zu	11	"	15	"	—	"
16) von dem Niederlagsvorsteher Herrn Uns zu Heiligenstadt .	5	"	—	"	—	"
17) von dem Niederlagsvorsteher Herrn Schlegelmilch zu Suhl	1	"	—	"	—	"
18) von dem Schiffer Schumer zu Dürrenberg	—	"	15	"	—	"
19) von der hiesigen Knappschaft	30	"	—	"	—	"
20) von den hiesigen Salinenbeamten	25	"	—	"	—	"

Dem Sinne der wohlthätigen Geberinnen und Geber gemäß, haben wir diese Beiträge unter Zuziehung der Knappschaftsdeputirten mit genauer Berücksichtigung der erlittenen Verluste und speciellen Familienverhältnisse vorzugsweise unter die abgebrannten Salinenarbeiter gewissenhaft vertheilt, ohne jedoch dabei der Unglücklichen, nicht zur Saline gehörigen, zu vergessen.

Wir danken den sämmtlichen hochverehrten und verehrten Behörden, achtbaren Knappschaften und übrigen Wohlthätern, die uns unaufgefodert mit Beiträgen erfreueten, für ihre gespendeten Beiträge im Namen der Empfänger auf das aufrichtigste und allerverbindlichste, und fühlen uns selbst zu dem innigsten Danke verpflichtet, daß unsere Bitten, die vom Herzen kamen, zu Herzen gegangen und mit einem so schönen Erfolge gekrönt sind.

Artern, am 4ten November 1827.

Königl. preuß. Salinenverwaltung.

Vertheilung einer Concursmasse. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 7. die Concursmasse des Conrad Grisenhöhner von Rohr unter seine bekannten Gläubiger nach Ablauf von vier Wochen vertheilt werden soll.

Schleusingen, den 23sten November 1827.

Königl. Landgerichtsdeputation.

Anzeigen.

Vorladung in Separations- und Ablösungsangelegenheiten. Das im torgauer Kreise belegene und dem königl. preuß. Major a. D. Herrn Friedrich Carl Gottlob Benno von Heynitz zugehörige Mannlehnrittergut Dröschkau, ist mit seiner Schäferei zu behüten berechtigt:

1) die

1) die Feldmark der Gemeine Außig, wie auch
2) die dazu gehörigen, in der mühlberger sogenannten überelbschen Feldmark belegenen Grundstücke, so wie diesen Theil der mühlberger Feldmark überhaupt, und
3) den größten Theil der Feldmark der Gemeine Lieberſee, incl. der dazu gehörigen wüſten Mark Delbitz, wogegen dieſer Gemeine in der zu dem Rittergute Dröſchkau gehörigen ſogenannten Kattſchheide, mit ihrem Viehſtande eine gleiche Berechtigung zuſteht.

Die gänzliche Aufhebung der zwiſchen Dröſchkau und Lieberſee beſtehenden Hütungsgemeinſchaft, ſo wie auch die Specialſeparation des dem Amtmann Oehmichen in Außig gehörigen Anderthalbhufenguts, und der dazu gehörigen, in dem oben genannten Theil der mühlberger Feldmark belegenen Grundſtücke, wobei die, dem Rittergute Dröſchkau zuſtehenden ad 1 und 2 gedachten Hütungsbefugniſſe, entweder ganz oder zum Theil zur Ablöſung kommen, ſind gegenwärtig vor der königl. Generalcommiſſion der Provinz Sachſen anhängig.

Da nun aber der Herr ꝛc. von Heynitz mit einer lehnsfähigen Descendenz nicht verſehen iſt, ſo werden nach Vorſchrift des §. 11. und folgende des Geſetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsordnungen vom 7ten Juni 1821, die gedachten Separationsangelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche rückſichtlich des Ritterguts Dröſchkau oder aus ſonſt einem Grunde, dabei ein Intereſſe zu haben vermeinen, und noch nicht zugezogen worden ſind, aufgefodert, ſich binnen 6 Wochen zu melden, ſpäteſtens aber in dem dazu auf den 16ten Februar 1828 vormittags 9 Uhr hierſelbſt in der Wohnung des unterzeichneten Commiſſarius anſtehenden Termin zu erſcheinen und zu erklären, ob ſie fernerhin, insbeſondere bei Vorlegung der Theilungspläne zugezogen ſein wollen. Die Nichterſcheinenden müſſen die geſchehenen Auseinanderſetzungen gegen ſich gelten laſſen, und werden ſelbſt im Fall einer Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Liebenwerda, den 13ten December 1827.

Vigore Commissionis.
Wilke, Oeconomiecommiſſarius.

Um den Nachlaß des verſtorbenen Paſtors Hoffmann in Mühlberg zu reguliren, fodern wir alle diejenigen, ſo Foderung an denſelben zu haben vermeinen, ſo wie diejenigen, ſo noch Zahlung an ihn zu leiſten oder Bücher u. ſ. w. von ihm geliehen haben, auf, ſich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Im Namen der hinterlaſſenen Erben
Fr. Wilh. Hoffmann G. Sohn.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

52. Stück.

Erfurt, den 29sten December 1827.

Ministerielle Bekanntmachung.

No. 290. Verfahren bei der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten. 756. Dec. A.

Damit bei den Wahlen der Landräthe in Gemäßheit des Reglements vom 22sten August 1826 ein dem Zweck entsprechendes und gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, ertheile Ich auf Ihren Bericht vom 13ten d. Mts. folgende Bestimmungen:

1) Der Kreisdeputirte, unter dessen Vorsitz nach §. 6. des Reglements die Wahl abzuhalten ist, wird von der Regierung nach eigenem Ermessen ernannt.

2) Die Wahl erfolgt jederzeit auf einem Kreistage, zu welchem der Kreisdeputirte nach den Vorschriften der Kreisordnung mit der Bekanntmachung, daß die Landrathswahl Statt haben werde, die kreisständische Versammlung einzuladen hat.

3) Wird nach §. 1. des Reglements ausschließlich durch die stimmberechtigten Rittergutsbesitzer des Kreises gewählt, so können Stimmberechtigte, die nicht persönlich oder mittelst gesetzlicher Vertretung erscheinen, ihre Stimmen durch Einsendung eines versiegelten Wahlzettels abgeben. Das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung als durch den Wählenden unterzeichnet anerkannt werden.

4) Erfolgt die Wahl nach §. 2. des Reglements durch die Kreisversammlung, so verbleibt es bei den Vorschriften der Kreisordnung.

5) Im Wahltermine hat jeder Stimmberechtigte einen nach § 4. des Reglements wahlfähigen Candidaten durch Wahlzettel zu benennen. Auch die im Fall des §. 3. eingesendeten Wahlzettel müssen nur einen Candidaten bezeichnen, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

6) Die Wahlzettel werden von dem Vorsitzenden untersucht und gezählt, und der Befund wird in das durch den Vorsitzenden aufzunehmende Wahlprotocoll eingetragen.

7) Als Wahlcandidaten sind diejenigen drei zu betrachten, die in Vergleichung unter sich und mit den übrigen die meisten Stimmen haben.

8) Ist die Wahl in Gemäßheit des §. 1. des Reglements abgehalten, so hat der Vorsitzende den zur Kreisversammlung deputirten Repräsentanten der Städte und Landgemeinden das Resultat der Wahl sofort bekannt zu machen, und daß solches geschehen, nachträglich zum Wahlprotocoll zu vermerken.

9) Befinden sich die Wahlcandidaten in der Versammlung, so ist ihre Erklärung rücksichtlich der Bereitwilligkeit, sowohl zur Uebernahme der Stelle als zum Nachweis der erfoderlichen Qualification in der vorgeschriebenen Form, gleichzeitig zu erfodern und zum Protocoll zu bringen, welches der Vorsitzende hiernächst an die Regierung zur weitern Verfügung einzureichen hat.

Soll durch die Kreisversammlung nach den Bestimmungen des Reglements §§ 8. 9. ein Kreisdeputirter gewählt werden, so geschieht es gleichfalls durch Wahlzettel, worin nur Einer namhaft gemacht wird. Derjenige, der nach erfolgter Untersuchung die mehresten Stimmen hat, wird als qualificirt anerkannt und der Regierung zur Bestätigung durch den Vorsitzenden angezeigt.

Ich

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 30sten November 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

Die vorstehende allerhöchsten Bestimmungen über das bei der Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten zu beobachtende Verfahren bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 12ten December 1827.

Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 291. Register zum Amtsblatte für 1827. 605. Decemb. A.

Zur Ersparung eines unnöthigen Kostenaufwandes sollen von dem zum diesjährigen Amtsblatte anzufertigenden Namen- und Sachregister nur so viele Exemplare abgezogen werden, als der wirkliche Bedarf erheischt. Diejenigen, welche dieses Register für den Preis von 4 Sgr. zu erhalten wünschen und ihre desfallsige Bestellung noch nicht gemacht haben, werden daher aufgefodert, spätestens bis zum 20sten Januar k. J. bei den Specialdebitstellen ihren Bedarf anzuzeigen, welche letztere das hiesige, mit dem Hauptdebit beauftragte Intelligenzcomtoir hiervon sofort in Kenntniß zu setzen haben, um zu seiner Zeit die weitere Absendung bewirken zu können.

Erfurt, den 18ten December 1827.

Königl. preuß. Regierung.

No. 292. Bekleidungsstücke der Sträflinge. 263. Decemb. A.

Die Direction der Strafanstalt zu Lichtenburg hat darüber Beschwerde geführt, daß öfters bei Ablieferung der Sträflinge in die Strafanstalt Bekleidungsgegenstände fehlten, welche denselben von den königlichen Inquisitoriaten mitgegeben worden und im Kleiderverzeichnisse aufgeführt sind.

Dieserhalb werden die Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks angewiesen:

auf den Transporten bei Einlieferung der Sträflinge sogleich nachzusehen, ob die Bekleidungsgegenstände mit denen des Kleiderverzeichnisses stimmen oder nicht, und im Falle die Uebereinstimmung sich ergiebt, auf dem Transportzettel zu bescheinigen:

die Kleidungsstücke waren richtig,

im Falle aber dergleichen fehlen, die betreffenden Sträflinge darüber zu vernehmen, das aufgenommene Protocoll dem Transportzettel beizufügen, und sodann auf dem Transportzettel zu bemerken:

Es fehlten von den in dem Kleiderverzeichnisse aufgeführten Bekleidungsgegenständen nachstehende, als: ꝛc.

Erfurt, den 15ten December 1817.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 293. Wechselformulare.

Zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute hat das königl. Finanzministerium gestattet, daß Wechselformulare in blanco und bevor noch die Summe, auf welche der Wechsel gestellt werden soll, darin angegeben ist, ohne Beschränkung des Betrages, auf Verlangen der Kaufleute, von den mit Wechselstempeln versehenen Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern gestempelt werden können.

Diese

Diese Wechselformulare müssen jedoch nicht nur, weil die Wechsel-Stempelsteuer von zwei Hundert zu zwei Hundert des Wechselbetrages um 5 Sgr. steigt, auf runde Summen von zwei Hundert, vier Hundert, sechs Hundert ꝛc. lauten, sondern auch so beschaffen sein, daß sie oben einen mit gedruckten oder gepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art:

enthalten, in welchem die Worte:

Wechsel von zwei Hundert Thalern und darunter, oder
Wechsel von vier Hundert Thalern und darunter, oder
Wechsel von sechs Hundert Thalern und darunter, oder
Wechsel von acht Hundert Thalern und darunter, oder
Wechsel von ein Tausend Thalern und darunter,

deutlich und ohne daß etwas daran radirt oder verändert ist, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind, z. B.

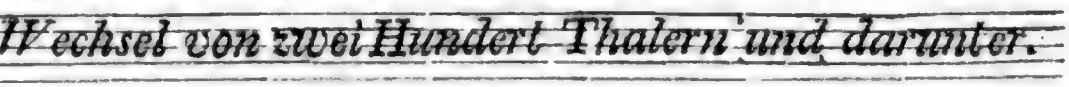

Dergleichen Wechselformulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satze entsprechenden Stempel versehen, und der Betrag dafür entrichtet, den Kaufleuten aber bleibt es überlassen, sie auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten oder einem mindern Betrage auszufüllen.

Ueberschreitet die Summe, auf welche der Wechsel ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudationsstrafe ein.

Die Stempelung solcher Wechselformulare in blanco bleibt zwar den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern vorbehalten, es ist jedoch nicht erfoderlich

foderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die Hauptämter wenden, vielmehr ist ihnen gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Steueramte ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung einzureichen. Dem hierbei betheiligten Publicum wird diese Anordnung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12ten December 1827.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

No. 294. Brandschädenvergütung. 560. Dec. A.

Nach dem an die mit Besorgung der Brandkassenangelegenheiten im Herzogthum Sachsen beauftragten Localbehörden jetzt hinausgegebenen Ausschreiben auf den diesjährigen Michaelistermin besteht der Bedarf der unterzeichneten Deputation zu Deckung der in dem Zeitraume vom 1sten April bis ult. September d. J. vorgefallenen Ausgaben in

200,892	Rthlr.	9	Sgr.	9	Pf.	Brandschädenvergütungen,
2,076	—	;	—	10	—	Feuergeräthsschäden-Vergütungen,
675	—	;	—	;	—	Administrationskosten, und
72	—	5	—	;	—	Botenlöhnen für Insinuation des Ausschreibens

203,715 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf. Summa.

wozu nach Abzug des in dem diesjährigen Ostertermin verbliebenen Bestandes an 6609 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf.

197,106 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf.

von dem überhaupt

63,787,193 3/4 Thaler

betragenden Haupt-Subscriptionsquantum nach 2 Sgr. 4 Pf. von 25 Thalern aufzubringen sind.

Den sämmtlichen Societätsgenossen wird daher solches zu ihrer Nachrichtl

richt und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß sich in dem vorgedachten Zeitraume überhaupt

149 Brände

ereignet haben, wovon

24 durch Gewitter,
7 — Verwahrlosung,
21 — muthmaßliche, aber bis jetzt unerwiesene Brandstiftung,
4 — vorsätzliche Brandstiftung, worüber bei den betreffenden königl. Inquisitoriaten die Untersuchungen anhängig sind, und
93 — unermittelte Umstände

entstanden, und wodurch

582 associirten Grundbesitzern

		total eingeäschert,	partiell beschädigt
324	Wohnhäuser	157	dergleichen
362	Seitengebäude und Ställe	50	—
220	Scheunen	32	—
11	Schuppen	1	—
—	Backhäuser	1	—
21	Brau- und Brennhäuser	1	—
1	Schmiede	2	—
1	Ziegelei	1	—
7	Mahlmühlen	—	—
2	Schneidemühlen	—	—
9	Windmühlen	1	—
1	Kirche	2	—

in Summa 1207 Gebäude, als 959 total,
248 partiell

worden sind. Merseburg, den 6ten December 1827.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

Jeden

No. 295. Schilder der Gerichtsboten.

Jeder der hiesigen Gerichtsboten ist zur Verhütung von Mißbräuchen mit einem Schilde, welches einen Adler und die Unterschrift des hiesigen Gerichts führt, versehen.

Stadtworbis, den 4ten December 1827.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 52. Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29ſten December 1827.

Sicherheitspolizei.

Diebſtahl. Am Abende des 18ten v. M. ſind zu Günſtedt geſtohlen worden:

1) 10 Ellen weißer und grüner Kattun,
2) 10 1/2 Elle baumwollenes Zeug,
3) 4 Schock Flachs,
4) 1 1/2 Stück flächſenes Garn,
5) 2 Säcke mit E. R. gezeichnet,
6) 1 dergl. mit M. C. R. gezeichnet,
7) eine Weiberſchürze von blauem Kattun mit weißen Blümchen,
8) ein kattunes geblümtes Halstuch mit blauer Kante,
9) ein ſeidenes ſchwarz und blau gewürfeltes Tuch,
10) 7 bis 8 Ellen weiße Leinewand,
11) ein Paar braunlederne Frauenſchuhe,
12) ein Paar wollene Weiberſtrümpfe,
13) eine ſilberne vergoldete Halskette,
14) ein Mannshemde von ſchleſiſcher Leinewand,
15) ein Bettlaken von blauer ſchmalgeſtreifter Federleinewand,
16) ein Knabenſtiefel.

Wir warnen vor dem Erwerbe und gewärtigen ſofortige Anzeige, wenn ſich eine auf den Thäter führende Spur zeigen ſollte.

Erfurt, den 20ſten December 1827.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. sind in hiesiger Stadt, mittelst Einbruchs in einen Stall, folgende Gegenstände:

1) eine Mistgabel,
2) ein Karst,
3) ein Hackeisen, und
4) fünf Truthühner, drei schwarze und zwei weißbunte,

gestohlen worden.

Indem wir vor dem Erwerb dieser Sachen warnen, ersuchen wir Jedermann um gefällige Anzeige von bereits vorhandenen oder in der Folge sich noch ergebenden Verdachtsgründen.

Sömmerda, den 18ten December 1827.

Königl. preuß. Gerichtsamt daselbst.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. M. sind Jemanden in Krombach mittelst Einsteigens durch ein Fenster 4 Rthlr. 15 Sgr. theils in preuß. Courant, theils in hannöverischen Kassengelde, und in derselben Nacht in der dasigen Feldflur eine Egge gestohlen worden.

Behufs Entdeckung der Diebe ersuchen wir das Publicum und vorzüglich die Localbehörden, möglichst mitzuwirken, um uns oder der nächsten Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande unverzüglich Nachricht zu geben.

Heiligenstadt, den 12ten December 1827.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Es sind am 9ten d. M. in den Abendstunden von 6 bis 9 Uhr, aus dem Wohnhause des Ackersmannes Just Henn im hiesigen Rubenthal mittelst Einbruchs und gewaltsamer Eröffnung einer Lade folgende Gelder, als:

a) 40 Stück Kronenthaler,
b) 30 Rthlr. in Kopfstücken, und
c) 160 Rthlr. in preuß. 1 Thaler Stücken,
ingleichen fünf Würste,

entwendet worden.

Da der Thäter bis jetzt nicht hat entdeckt werden können, so bringen wir den gedachten Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fodern zugleich einen jeden, welcher Nachrichten mitzutheilen weiß, die zur Entdeckung des Thäters führen können, dringend auf, der unterzeichneten Inquisitoriatsdeputation auf das schleunigste davon Nachricht zu geben.

Schleusingen, den 19ten December 1827.

Königl. Inquisitoriatsdeputation.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Domainenverpachtung. Die königl. Domaine Bleesern am Elbstrome, bestehend aus den Vorwerken Bleesern, Hohenrode und Klitzschena, im Kreise Wittenberg belegen und eine Meile von der Kreisstadt, eilf Meilen von Berlin und drei Meilen von Dessau entfernt, soll von Johannis 1828 bis dahin 1831, also auf drei Jahre, wegen eingetretener Verhältnisse meistbietend anderweit verpachtet werden, und ist der Licitationstermin hierzu im Conferenzsaale der unterzeichneten Regierungsabtheilung vor dem Regierungsrath Schwink auf den 7ten Februar 1828 morgens um 10 Uhr anberaumt.

Der auf 5000 Rthlr. festgesetzte Pachtcautionsbetrag muß im Termin selbst in barem Gelde oder in Staatsschuldscheinen vorläufig zur Sicherstellung der Erfüllung des Gebots niedergelegt werden, und wird jeder Pachtlustige, welcher den Cautionsbetrag wirklich niederlegt, und sich darüber vor dem Commissarius ausweisen kann, daß er die erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und ein zum Betriebe der Wirthschaft zureichendes Vermögen besitzt, zum Gebote zugelassen werden. Der Pachtzuschlag wird dem Herrn Finanzminister vorbehalten, und bleibt jeder Bietende deshalb bis zum Eingehen der höhern Entscheidung an sein Gebot gebunden.

Die Flurpläne und Classificationsnachrichten, das Verzeichniß des herrschaftlichen Inventariums, so wie das Verzeichniß der mitzuverpachtenden Prästationen der Amtseinsassen und die Pachtbedingungen selbst werden im Termine vorgelegt werden, können aber auch früher in der hiesigen Domainenregistratur während der Dienststunden eingesehen werden. Diejenigen Pachtlustigen, welche die Gebäude und Bauanlagen, Gärten, Obstpflanzungen und die Fluren selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Regierungsreferendarius Krause in Bleesern wenden.

Zur vorläufigen Nachricht dient folgendes:

1) Die Flur ist im Jahre 1818 speciell vermessen und nach thärschen Principien klassificirt, nämlich:

A. An Aeckern.

Bei Bleesern und Hohenroda	461	Morg.	3	QRuth.	zur Klasse	II b.	
	224	—	—	—	—	III.	
	221	—	101	—	—	V.	
	55	—	97	—	—	VI.	
	158	—	138	—	—	VIII.	
	102	—	106	—	—	IX.,	1226 Morg. 85 QRuth.,

incl. des Hopfengartens und der Obstpflanzungen.

Bei Klitzschena	88	Morg.	43	QRuth.	zur Klasse	IV.	
	142	—	50	—	—	V.	
	66	—	119	—	—	VI.,	297 Morg. 37 QRuth.

B. An Wiesen.

Bei Bleesern und Hohenroda	707 —	177 —
Bei Klitzschena	65 —	14 —

C. An Gemüse-, Obst- und Lustgarten.

Bei Bleesern und Hohenroda	17 —	98 —
Bei Klitzschena	3 —	11 —

An Acker, Wiesen und Gartenflur in Summa 2315 Morg. 62 QRuth.

Außerdem sind unter den Pachtstücken begriffen die in der Flur liegenen Teiche und Kolke, welche incl. des Teiches bei Kemberg 68 Morgen 69 QRuthen enthalten, und die privativen Hütungsterrains, nämlich:

633 Morgen 117 QRuthen Sandberge, zu Klasse VIII. IX. und X. geschätzt,
52 — 142 — an der bleeserschen Flur zerstreut liegende Anger, und
23 — 15 — Anger bei Klitzschena und Koppelhütungen.

2) Das herrschaftliche Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr ist excl. der Braugeräthe auf 4600 Rthlr. geschätzt.

Merseburg, den 26sten November 1827.

Königl. preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Ver-

Verpachtung. Der in der Stadt Erfurt gelegene, dem Exjesuitenfonds gehörige Regierungs-Ackerhof, zu welchem außer den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Garten noch folgende Feldgrundstücke gehören, als:

332 1/3 Acker Artland, erfurter Gemäß, vermessen zu 348 preuß. Morgen 74 QRuthen 2/3 QFuß, theils im Weichbilde der Stadt Erfurt, theils in den Fluren von Dittelstedt, Melchendorf und Elxleben gelegen, und

34 1/4 Acker Wiesen, erfurter Gemäß, vermessen zu 25 preuß. Morgen 172 QRuthen 19 QFuß, in der elxleber und walschleber Flur gelegen,

wird den 22sten Februar 1828 pachtlos, und soll auf hohe Anordnung der königl. hochlöblichen Regierung hier von da ab anderweit auf 6 und resp. 12 Jahre, im Einzelnen und im Ganzen, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Es ist zu dem Ende

1) zur Verpachtung der Feldgrundstücke im Einzelnen ein Termin auf

den 3ten Januar k. J. vormittags 9 Uhr,

welcher ergeblich den darauf folgenden Tag fortgesetzt werden soll,

2) zur Verpachtung des ganzen Ackerhofs, incl. der Wohn- und Wirthschaftsgebäude aber ein Termin auf

den 5ten desselben Monats, ebenfalls vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten, Johannisstraße No. 1134. anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, so wie das specielle Verzeichniß der zu verpachtenden Grundstücke werden in dem Licitationstermine vorgelegt, können aber auch schon jetzt bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Erfurt, den 26sten November 1827.

Der Administrator des Exjesuitenfonds.
Niedling.

Anle-

Anlegung einer Schneide-, Schleif-, Loh- und Knochenmühle. Der Lohgerbermeister, Gottlieb Poppe allhier, beabsichtigt in seiner in der kurzen Brüdergasse sub Nr. 537. hier gelegenen Mühle neben den bisherigen Mahlgängen eine Schneide-, Schleif-, Loh- und Knochenmühle einzurichten, und wir fodern einen Jedem, welcher durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hiermit auf, seinen deshalbigen Widerspruch mit Substantiirung binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tage angerechnet, sowohl bei dem Bauherrn, Meister Poppe, als bei uns einzulegen.

Auf späterhin vorkommende Widersprüche wird keine Rücksicht genommen werden.

Langensalza, am 6ten December 1827.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Um den Nachlaß des verstorbenen Pastors Hoffmann in Mühlberg zu reguliren, fodern wir alle diejenigen, so Foderung an denselben zu haben vermeinen, so wie diejenigen, so noch Zahlung an ihn zu leisten oder Bücher u. s. w. von ihm geliehen haben, auf, sich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Im Namen der hinterlassenen Erben

Fr. Wilh. Hoffmann G. Sohn.

Ankündigung

eines

wichtigen Werks für Prediger

unter dem Titel:

homiletische Bearbeitung aller sonn-, fest- und feiertäglichen Episteln für den Kanzelgebrauch. Ein practisches Hand- und Hilfsbuch für Stadt- und Landprediger, in 2 Bänden. Von S. Baur.

Dieses Werk enthält, was der Titel sagt, einen reichen Vorrath von Materien zur practischen Behandlung und zweckmäßigen Anwendung der epistolischen Texte auf der Kanzel. Auf jeden Sonn-, Fest- und Feiertag des Jahres liefert nämlich der Verfasser 5 bis 6 Entwürfe und Dispositionen,

tionen, 10 bis 12 Grundriſſe und Skizzen, 8 bis 10 Themen mit den Abtheilungen, und fügt eine große Anzahl Andeutungen hinzu, die den mannichfaltigſten Stoff zu neuen Vorträgen darbieten. Durch die logiſche Anordnung und Disponirung des Stoffes in den Entwürfen wird nicht nur eine leichte Ueberſicht bewirkt, ſondern auch in Nothfällen das Halten eines extemporirten Vortrages ſehr erleichtert, und die Grundriſſe und Themen geben der eigenen Verarbeitung und Ausführung einen weiten Spielraum. Ueberhaupt war Sachreichthum und Wortkargheit der Geſichtspunkt, der bei der ganzen Bearbeitung feſtgehalten wurde.

Um den Herren Predigern die Anſchaffung dieſes Werkes zu erleichtern, habe ich mich entſchloſſen, es in Heften erſcheinen zu laſſen, wovon 6 einen Band ausmachen. Jeden Monat, von November 1827 an, erſcheint ein Heft von beiläufig 9 Bogen, und mit dem 12ten Hefte wird, binnen Jahresfriß, das Ganze geſchloſſen ſein. Das Heft koſtet 12 1/2 Sgr. Druck und Format werden ganz ſo ſein, wie bei dieſes Verfaſſers

homiletiſcher Bearbeitung aller ſonn-, feſt- und feiertäglichen Evangelien für den Kanzelgebrauch,

die in vier Bänden 1826 in meinem Verlage erſchienen ſind, und mit denen die neue Bearbeitung der Epiſteln ein vollſtändiges Ganzes bildet, welches als die reichhaltigſte Materialienſammlung anzuſehen iſt, die wir in unſrer Literatur über dieſe Texte haben. Da der gewiß billige Preis dieſes Evangelienwerks, von mehr als 200 Bogen in gr. 8., mit deutlicher Schrift ſauber gedruckt, welcher 10 Rthlr. 20 Sgr. beträgt, in unſern geldarmen Zeiten hier und da den Ankauf auf einmal erſchweren möchte, ſo will ich auch von dieſem Werke, zugleich mit den Epiſteln, eine Ausgabe in monatlichen Heften erſcheinen laſſen. Jedes Heft von 15 bis 16 Bogen koſtet 20 Sgr., und von beiden Werken iſt das erſte Heft bereits in allen Buchhandlungen zu haben, die Fortſetzung aber wird von Monat zu Monat regelmäßig erſcheinen.

Leipzig, im November 1827.

Gerhard Fleiſcher.

Dieſe zwei Werke ſind durch uns zu erhalten.

Keyſerſche Buchhandlung in Erfurt.

Digitized b

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum

Jahrgange 1827 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Abel, Criminalactuar, 127.
Albrecht, Gerichtsamtsactuar, 236.
Arndt, Referendar, 67. 202.
Aschenborn, Assessor, 19.
Atzerodt, provisorischer Schullehrer, 90.

Bachmann, Candidat des Predigtamtes, 314.
Backstein, Referendar, 350.
Backhaus, Schulamtscandidat, 168
Bauer von Bauern, Referendar, 67.
Beeth, Bote und Executor, 349.
Bekuhrs, Pfarrer, 214.
Bendemann, Amtsrath, 326.
Beniken, Auscultator, 235.
Bennemann, Referendar, 235.
Berbig, Registrator, 79.
Beyer, Auscultator, 19.
Beyer, Kreissecretair, 104.
Beyersdorf, Candidat des Predigtamtes, 314.
Billigmann, provisorischer Schullehrer, 406.
Blüthner, Justitiar, 19.
Blumenau, Referendar, 350.
Blumenthal, Assessor, 125.
Bosse, Stadtsecretair, 228.
Brand von Lindau, Auscultator, 276.
Brandt, Schulamtscandidat, 167.
Braungardt, Candidat des Predigtamtes, 162. — Pfarradjunct, 238.
Breitenbach, Kapellan, 139.
Bremm, Auscultator, 67.

Breslau, Protocollführer, 79.
Bretschneider, Oberlandgerichts-Secretair, 19.
Brougham, Schriftsteller, 185.
Brüder, Actuar, 235.
Bürger, Justizcommissair, 19.
Burghardt, Schulamtscandidat, 168. — provisorischer Schullehrer, 406.
Busch, Gerichtscommissair, 125.
Butteweg, Auscultator, 202.

Claus, Criminaldirector, 126.

Dalkowski, geheimer Justizrath, 126.
Dambach, Criminalrichter, 126
Damm, Gerichtsamtmann, 235.
Dammers, Weihbischof, 82.
Danner, Notarius publicus, 344.
Dienemann, Schulamtscandidat, 167.
Dietze, Referendar, 202.
Diller, Rectorsubstitut, 275.
Dölle, Auscultator, 202. — Schullehrer, 406.
Döring, Schullehrer, 108.
Dufft, Schreiblehrer, 314.
Durr, Justizcommissair, 308.

Echtermeier, Schulamtscandidat, 167.
Edelmann, Schulamtscandidat, 168.
Eggert, Referendair, 394.
Engel, Oeconomiecommissair, 56.
Engelhardt, Justizrath, 162.
Etzdorf, Auscultator, 394.

Fiecker, Schulamtscandidat, 168.
Flade, Auscultator, 394.
Fleischmann, Schulamtscandidat, 167.
von Flotow, Landrath, 215.
Franz, Auscultator, 184.
Freundlieb, Secretair, 162.
Fritsch, Schulamtscandidat, 168.
Fuhrmann, Actuar, 236.

Gaßmann, Schulamtscandidat, 168.
Gerike, provisorischer Schullehrer, 202.
Giesecke, Referendar, 276. — Candidat des Predigtamtes, 314.
Glahn, Schulamtscandidat, 168.
Glenneberg, Schulamtscandidat, 168.
Göbike, Auscultator, 276.
Golde, Referendar, 350.
Goldschmidt, Schulamtscandidat, 167.
Gottheiner, Referendar, 276.
Gräfe, Bote und Executor, 184.
Grasenik, Schullehrer, 162.
Grebner, Pfarrer, 315.
Grosse, Pfarrer, 4. 73.
Gruber, Auscultator, 184.
Grundmann, Gefangenwärter, 67.
Grunike, Schulamtscandidat, 167.
Gundermann, Registraturassistent, 345.
Günther, Schulamtscandidat, 167.

Haase, Kapellan, 231.
Händeß, Auscultator, 315.
Hänel, Auscultator, 349.
Härting, Auscultator, 394.
Hagemeister, Referendar und Justizcommissair, 300.
Hagen, Medicinalrath, 61.

Halten-

Haltenhof, provisorischer Schullehrer-Substitut, 234.
Happich, Schulamtscandidat, 167.
Hartmann, Land- und Stadtgerichts-Director, 341.
Haupt, Auscultator, 234.
Heinrich, Prediger, 238.
Heise, Referendar, 235.
Helbing, Schullehrer, 67 — Schulamtscandidat, 315. — provisorischer Schullehrer, 341. 406.
Helfensrieder, Auscultator, 234.
Helle, Bote und Executor, 236.
Helwig, Schullehrer, 125.
Herold, Schulamtscandidat, 167.
Hertha, Schullehrer, 104.
Hesse, Auscultator, 234.
Hesselheim, Auscultator, 184.
von Heydebreck, Assessor, 394.
Heydenreich I., Referendar, 276.
Hildebrand, Schulamtscandidat, 167.
Hildebrandt, Schullehrer-Substitut, 341.
Himmelreich, Schulamtscandidat, 168.
Hirschfeld, Pfarrer, 366.
Hölscher, Justizrath, 184.
von Holleufer, Auscultator, 235.
Hucke, provisorischer Secretair, 239.
Hühne, provisorischer Schullehrer, 308.
Hunger, Auscultator, 394.
Hupe, Schullehrer-Adjunctus, 300.

Istrich, Assessor, 126.

Jacobi, Schullehrer, 275.
Jacobiny, Feldmesser, 23.
Jäger, Pfarrer, 406.
John, Schulamtscandidat, 168.
Jungk, Rector, 353.
Justi, Censor, 193.

Kahle, Referendair, 235.
Kannegießer, Auscultator, 234.
Kapphahn, Auscultator, 234.
Kaßler, Bote und Executor, 276.
Kaufmann, Candidat des Predigtamtes, 314.
Kaupisch, Justizcommissair und Notar, 308.
Kirchner, Auscultator, 202.
Klapproth, Pfarrer, 366.
Klein, Domainenrath, 234.
Kniese, Assessor, 236.
Koblenz, Actuar, 236.
Koch, Pfarrer, 4. — Auscultator, 91. — Bote und Executor, 276.
v. Könen, Assessor, 350.
König, provisorischer Schullehrer, 180.
Körben, Auscultator, 184.
Kolbenach, Referendar, 202.
Krause, provisorischer Schullehrer, 188.
Kritzmann, provisorischer Schullehrer, 73.
v. Kropf, Auscultator, 91.
Kühlewein, Feldmesser, 231.
Kühn, Auscultator, 184.
v Kummer, Factor, 79.
Kummer, Schulamtscandidat, 167.

Langerhans, Auscultator, 394.
von Ledebur, Bischof, 82.
Leineweber, Assessor und Gerichtscommissair, 68. — Assessor, 125.
Lemser, Bote und Executor, 68. 184.
Lessing, Auscultator, 276.

Letius,

Letius, Bote und Executor, 183.
v. Lichtenberg, Gerichtsamtmann, 235.
Liebermann, provisorischer Cantor und Lehrer, 214.
Lier, Schulamtscandidat, 168.
Lindenlaub, Schulamtscandidat, 167.
Linn, Auscultator, 67.
Lipten, Assessor, 315.
Lorreck, Doctor, 61.
Loß, Auscultator, 394.
Lünzner, Feldmesser, 195.

Märker, Markscheider, 79.
Marsch, Schulamtscandidat, 167.
Maus, Auscultator, 67.
Mayr, Schulamtscandidat, 168.
Meister, Schullehrer, 104.
Messer, Schulamtscandidat, 168.
Meyer, Schulamtscandidat, 167.
Michaelis, Oberregistrator, 341.
Mohr, Schulamtscandidat, 168.
von Moß, Auscultator, 20. — Referendar, 350.
Mußbach, Auscultator, 184.
Müller, Justizcommissair, 148. — Schullehrer und Küster, 299.
v. Münchhausen, Auscultator, 185.

Neumecke, Amtmann, 104. — Oberamtmann, 314.
Niewandt, Auscultator, 349.
Nolte, Pfarrer, 341.
Nordmann, Hofrath, 90.

Pabst, Justizcommissair und Referendar, 300.
Panse, Candidat des Predigtamtes, 314.
Patschke, Referendar, 91. — Actuar 184.
Petersen, Criminalrichter, 126.
Petri, Candidat des Predigtamtes, 314.
Pfeifer, Polizeidiener, 275.
Picht, Schulamtscandidat, 167.
Pinder, Referendar, 235. — Auscultator, 394.
Pingel, Criminalactuar, 126.

Ramstedt, Referendar, 184.
Rauch, Executor, 236.
Rehkopf, Referendar, 350.
Rehm, Polizeidiener, 275.
von Reiche, Referendar, 125.
Reinhard, Referendar, 350.
Reinstein, Justizcommissair, 244.
Reiser, Gefangenwärter, 236.
Rhode, Schulamtscandidat, 168.
Rinkleben, Referendar, 184.
Rinne, Auscultator, 202.
Rolle, Schulamtscandidat, 168.
Rudloff, Auscultator, 394.
Rübsamen, Schulamtscandidat, 168.

Sachs, Schullehrer, 183.
Sauer, Referendar, 125.
Saupe, Referendar, 184.
Sauppe, Referendar, 126.
Schäfer, Schulamtscandidat, 168.
Scheele, Gerichtsamtmann, 126.
Scheeler, Schulamtscandidat, 169.
Schelle, Schulamtscandidat, 167.
Scheller, Auscultator, 234.
Schenk, Stempelfiscal, 12.
Schirlitz, Dr., und Gymnasial-Director, 353.

Patschke, Referendar, 91. — Actuar 184.
Petersen, Criminalrichter, 126.
Petri, Candidat des Predigtamtes, 314.
Pfeifer, Polizeidiener, 275.
Picht, Schulamtscandidat, 167.
Pinder, Referendar, 235. — Auscultator, 394.
Pingel, Criminalactuar, 126.

Ramstedt, Referendar, 184.
Rauch, Executor, 236.
Rehkopf, Referendar, 350.
Rehm, Polizeidiener, 275.
von Reiche, Referendar, 125.
Reinhard, Referendar, 350.
Reinstein, Justizcommissair, 244.
Reiser, Gefangenwärter, 236.
Rhode, Schulamtscandidat, 168.
R[illegible], Referendar, 184.
Riane, Auscultator, 202.
Rolle, Schulamtscandidat, 168.
Rudloff, Auscultator, 394.
Rudsamer, Schulamtscandidat, 168.

Sachs, Schullehrer, 183.
Sauer, Referendar, 125.
Saupe, Referendar, 184.
Sauppe, Referendar, 126.
Schäfer, Schulamtscandidat, 168.
Scheele, Gerichtsamtmann, 126.
Scheeler, Schulamtscandidat, 169.
Schelle, Schulamtscandidat, 167.
Scheller, Auscultator, 234.
Schenk, Stempelfiscal, 12.
Schirlitz, Dr., und Gymnasial-Director, 353.

Schlick-

Schlickeisen, Candidat des Predigtamtes, 314.
Schlockwerder, Auscultator, 235.
Schmeißer, Auscultator, 185.
Schmidt, Oberlandesgerichts-Assessor, 67. — Candidat des Predigtamtes, 162. — Schulamtscandidat, 168. — Auscultator, 202. — provisorischer Schullehrer, 215.
Schnabel, Auscultator 184.
Schneider, provisorischer Schullehrer, 238.
Schöler, provisorischer Schullehrer, 180.
v. Schönfeld, Auscultator, 234.
Schönewerk, Schulamtscandidat, 167.
Scholl, Diaconus, 244.
Schollmeyer, Superintendent, 292.
Schulz, Taubstummenlehrer, 326.
Schulze, (Albert und August) Referendare, 67. — Assessor, 126. — Schulamtscandidat, 168. — Justizcommissair und Assessor, 185. — Predigersubstitut, 238.
Schwarz, Auscultator, 315.
Siemens, Auscultator, 315.
Silkrodt, Pfarrer, 112.
Sommerfeld, Bote und Executor, 68. 184.
Starke I., Assessor, 276.
Stecher, Auscultator, 394.
von Stein, Assessor, 350.
Steinecke, (Wilhelm und Christian) Schulamtscandidaten, 167.
von Stieglitz, Gerichtsamtmann, 235.
Stolle, Schulamtscandidat, 167.

Tellemann II, Notar, 239.
Tepler, Referendar, 90.
Triebel, Referendar, 67.
Turin, Gerichtsamtmann, 235.
Türpen, Referendar, 90.

Völker, Lehrer, 238. — provisorischer S[illegible]lehrer, 406.
Vogel, Criminalrichter, 126.
Vogt, Schulamtscandidat, 167. — Pf[illegible] 215.

Wachsmuth, Referendar, 202.
Wagner, Buchhalter, 79. — proviso[illegible] Schullehrersubstitut, 162. — Schul[illegible]candidat, 168 — Prediger, 275.
Wald, Bote und Executor, 183.
Wallach, Referendar, 235.
Weber, Schullehrer, 104.
Weidemann, Schulamtscandidat, [illegible]
Weise, Referendar, 184.
von Weißenborn, Assessor, 394.
Wenzel, Schulamtscandidat, 168.
Werner, Kreisbote, 215. — Gefange[illegible]ter, 236.
Winzer, Auscultator, 276.

Zacher, Feldmesser, 231.
Zeh, Actuar, 276.
Zimmermann, Referendar, 90. — [illegible]amtscandidat, 168.
Zunderer, Auscultator, 125.

Digitized by Google

Sachregister.

A.

Abgaben, siehe Eingangsabgaben.
Acten, den Berichten beigefügte, sollen durch Allegationsstriche vermerkt werden, 364.
Amtsblattregister, siehe Register.
Anstalt, medicinisch-chirurgische, siehe Lehranstalt.
Arzneitaxe, Veränderungen in derselben für $18\frac{39}{47}$, 65.
Auctionscommissarien, Protocollführer und Ausrufer dürfen in ihren Auctionen nicht mitbieten, 228.
Auscultatoren, deren Vermögensverhältnisse sollen bei ihrer Anstellung berücksichtigt werden, 404.
Ausländer, siehe Trauung.
Ausrufer, siehe Auctionscommissarien.
Ausschreibung, siehe Collecte und Feuersocietätsausschreiben.
Ausspielung, beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, Verbot derselben, 78. — liegender Grundstücke, 166.
Ausstellung, vaterländischer Fabricate, 158.

B.

Beamten, nach den Rheinprovinzen versetzte, siehe Gehaltsabzüge.
Beerdigung, zu frühes, ist verboten, 302.
Behörde, bischöfliche, siehe Wahlfähigkeitsprüfung.
Beilagen, sollen durch Allegationsstriche in den Berichten vermerkt werden, 364.
Bekleidung, siehe Sträflinge.
Belobung, wegen Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und Schulen, 8. 66.
Bergvogtei Thüringen, deren Aufhebung. 124.
Berichte, Form derselben, 312. — die denselben beigefügten Acten und Beilagen sollen durch Allegationsstriche bezeichnet werden, 364.
Bezirkshebammen, können nicht Gebühren von Geburten, zu denen eine andere Hebamme berufen, verlangen, 217.
Bibliothek, königliche, siehe Verlagsartikel.
Bier, in Contraventionsfällen confiscirtes im Herzogthum Sachsen, hierüber kann nur mit Zustimmung der Bierzwangsberechtigten verfügt werden, 193.
Bildniß, siehe Subscription.
Bisthum zu Paderborn, dessen Besitznahme vom Bischof von Ledebur, 82.
Blattern, natürliche, Ausbruch derselben, 247. 317.
Blutegel, Handel mit denselben, 327.

Brandschädenvergütung, 416.
Brandstiftung, Prämie für deren Entdeckung, siehe Prämie.
Brantwein, Versenden der Proben und Suchen von Bestellung auf denselben ist zulässig, 249.

C.

Candidaten, des Predigtamtes, wahlfähige, 160. 314.
Censur, hier gedruckter Schriften, 198.
Centralschuld, des Königreichs Westphalen, Regulirung des preuß. Antheils an derselben, 113. 173. — Obligationen derselben in vormundschaftlichen depositis, 194.
Centralsteuerobligationen, gezogene Nummern bei der 18ten Verlosung, 152. — bei der 19ten Verlosung, 297.
Chausseebediente, sind der Regierung subordinirt, 395.
Chausseegeldeinnahme, Uebergang der Verwaltung derselben an die königl. Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg, 395.
Chausseegeldeinnehmer, sind der königlichen Provinzial-Steuerdirection von 1828 ab untergeordnet, 395.
Civilgerichte, deren Stellung zu den Inquisitoriaten, 274.
Civilprocesse, worin Fiscus Kläger oder Verklagter ist, deren Verhältniß zu den übrigen, 353.
Civilproceßtabellen, Form derselben, 311.
Collecte, für arme Studirende in Halle, sollen in katholischen Kirchen abgehalten werden, 6. — deren Ausschreibung für verwilderte und verwahrloßte Kinder in dem Erziehungsinstitut zu Düsselthal, 87. — für die Gemeinde Müssen, zur Erbauung eines Kirchthurmes ꝛc., 359.
Collectengelder, Bescheinigung über deren Eingang, 23. 75. 98. 139. 155. 187. 203. 240. 283. 317. 345. 408.
Competenz, erweiterte, der Landgerichte und Gerichtsämter, 252. 348.
Convention, über Auseinandersetzung wegen der im Königreiche und Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, 368. — desgleichen, wegen anderer Provinzial- und Localstiftungen, 376.

D.

Danksagung, allerhöchste, für die Theilnahme bei einem betroffenen Unfall, 93.
Denkmal, des Grafen Kleist von Nollendorf, dessen Aufstellung in Merseburg, 145. — des August Herrmann Franke, Aufruf zur Vollendung desselben, 270.
Diplomatik, Prüfung der Candidaten derselben, 82.
Druckschriften, siehe Schriften.
Durchgangsabgaben, siehe Eingangsabgaben.

E.

Ehen, getrennte, wegen Ehebruchs, sollen der Polizeibörde angezeigt werden, 21. 55. — siehe auch Trauung

Eide, gerichtliche, Verfahren bei deren Abnahme, 223.

Eingangsabgaben, theilweise, Giltigkeit der Tarifsätze derselben bis Ende 1827, 13. — in Spanien von gewebten Zeugen, 272. — siehe auch Regulativ.

Empfehlung, des Kupferwerks über Pflanzen von Dr. Lorreck, 61. — der Schrift: practische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen von ꝛc. Brougham, 185. — von Landcharten vom preuß. Staate, 285.

Erbschaftsstempel, siehe Stempel.

Erbzinsgrundstücke, siehe Lehnsgrundstücke.

Executoren und deren Gehilfen, Ermäßigung der Gebührentaxe, Reise- und Zehrungskosten derselben, 206.

Extraposten, siehe Posten.

F.

Fabricate, vaterländische, deren Ausstellung, 158.

Fähren und Stromfahrzeuge, Sicherheitsmaßregeln bei deren Gebrauch, 189.

Familienstiftungen, Convention wegen Auseinandersetzung zwischen der königlich preußischen und sächsischen Regierung, 368.

Feier, des Reformationsfestes in den ehemaligen sächsischen Landestheilen, 250.

Feste, siehe Feier.

Feuerassecuranzbeiträge, der Kirchen, deren Herabsetzung bis auf 1/5tel, 200. 210 — Einreichung der Katasternachträge der auf 1/5tel herabgesetzten Versicherungssummen, 246.

Feuersbrünste, siehe Nachrichten, Brandstiftungen, Prämien.

Feuersocietätsausschreiben, das 75ste der magdeburger Landfeuersocietät, 22. — das 76ste, 221. — für das Herzogthum Sachsen pro Michaeli 1827, 416.

Feuersocietäts-Rechnungsextract, der magdeb. Landfeuersocietät pro 1826, 328.

Fixation, der Tabaksteuer, 296.

Forstfrevel, siehe Gerichtstage.

Forststrafen, durch Gefängniß abgebüßte, deren Attestirung durch die Untergerichte, 251.

Freiwillige, zum einjährigen Militairdienste, deren Anmeldung zur Prüfung, 107. 183. — medizinisch-chirurgische, deren Prüfung, 85.

Fristverlängerung, zum Transport der Waaren durch Frankreich nach Spanien, 351.

Fruchtpreise, siehe Markt- und Martinimarktpreise.

Fuhrwerke, sollen den Posten ausweichen, 21. 208.

G.

Gartenbau, Verein zu deſſen Beförderung, ſiehe Verein.
Gebäude, bei Bränden niedergeriſſene, Vergütung dafür, 313.
Gebührentaxe, ſiehe Executoren.
Gedicht, ſiehe Subſcription.
Gegenſtände, bewegliche und unbewegliche, ſollen nicht ausgeſpielt werden, 78.
Gehaltsabzüge der nach den Rheinprovinzen verſetzten Beamten, Verfahren dabei, 198.
Geiſteskranke, ſiehe Koſten.
Gemüſemarkt in Schleuſingen, 242.
Gemüthskranke, ſiehe Untergerichte und Koſten.
Generalwitwenkaſſe, deren Zahlungen am 1ſten April 1827, 102. — am 1ſten October c., 273.
Gerichtsämter, deren erweiterte Competenz, 252. 348.
Gerichtsboten in Worbis ſind mit Schilden verſehen, 418.
Gerichtstage zur Unterſuchung der Forſtfrevel, 56.
Geſetzſammlung, allgemeine, Inhalt des 18ten Stückes vom Jahre 1826, 5. — des 1ſten Stückes vom Jahre 1827, 57. — des 2ten, 61. — des 3ten, 77. — des 4ten, 81. — des 5ten und 6ten, 129. — des 7ten, 157. — des 8ten, 165. — des 9ten und 10ten, 181. — des 11ten, 197. — des 12ten, 225. — des 13ten, 233. — des 14ten, 241. — des 15ten, 257. — des 16ten, 293. — des 17ten, 301. — des 18ten, 321. — des 19ten und 20ſten, 347. — des 21ſten, 355. — des 22ſten, 367.
Gewerbeausſtellung in Berlin, Verwendung der Einnahme aus ſelbiger, 363.
Gewerbeinſtitut zu Berlin, die im Jahre 1827 in ſelbigem vertheilten Preiſe, 317.
Gewerbsbefugniſſe, der Militairzöglinge zu Annaburg, 54.
Gewerbsbetrieb, umherziehender, im Gränzbezirke, 130. — desgl. in Orten, wo Excluſivberechtigungen beſtehen, 220. — durch Beſtellung auf Branntwein, 249. — der Maurer und Zimmerflickarbeiter, 294.
Gewicht, ſiehe Maß.
Gränzbezirk, ſiehe Gewerbsbetrieb.
Grundſtücke, liegende, Verbot deren Ausſpielung, 166.

H.

Handel mit Blutegeln, 327. — im Umherziehen, 130. 220.
Handelsverkehr mit Mexico, 101. — nach Spanien durch Frankreich, 351.
Hauptzollamt in Triebſees, 159.
Hauſirhandel iſt in Orten, wo Excluſivberechtigungen beſtehen, zuläſſig, 220.
Hebammen, ſiehe Bezirkshebammen.
Holzdiebſtähle, deren Unterſuchung, 243.
Holzſchwamm, ſiehe Mauerſchwamm.

Hypotheken-Aversionalgebühren, deren Rechnungsprüfung, 159.
Hypothekenbücher und Tabellen, regulirte, über Häuser und geschlossene Güter, Abgabe derselben an die Gerichtsämter, 227. — der Patrimonialgerichte, sollen vorschriftsmäßig eingerichtet werden, 323. — vollendete, 60. 110. 122. 161. 195. 211. 213.
Hypothekenwesen, Anzeige der Fortschritte in demselben, 159. — siehe auch Hypothekenbücher.

J.

Institut, für verwilderte Kinder in Düsselthal, 87.
Inquisitoriate, deren Stellung zu den Civilgerichten, 274.

J.

Jagd, niedere, deren Schluß, 78. — deren Aufgang, 233.
Jahrmarkt, in Gesell und Ranis, 7. — in Schleusingen, 351. — siehe auch Gemüsemarkt.
Justizbeamte, siehe Pensionen.

K.

Kalender, in wie weit deren Inhalt von der königl. Kalenderdeputation vertreten wird, 141.
Kalenderwesen, Uebergang der Verwaltung desselben an die Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg, 72.
Kammercreditkassenscheine, gezogene Nummern bei der 11ten Verlosung, 160. — desgleichen bei der 12ten Verlosung, 297.
Kartoffelbau, durch Aussaat der Keimaugen, 1. — durch Ausspröslinge, 142.
Kindermord und verheimlichte Schwangerschaft, die desfallsigen Vorschriften werden in Erinnerung gebracht, 105. 245.
Kirchen, siehe Stempelfreiheit.
Klassensteuer, Befreiung 60jähriger Personen in der untersten Steuerstufe von derselben, 191.
Kosten, für Heilung und Aufbewahrung unvermögender Geisteskranken, 230.
Kostenrückstände, der Generalcommission zu Berlin, 144.
Kreisdeputirte, deren Wahl, 411.
Kreisstände, wählen die Landräthe, 359.
Kriegsreservisten, siehe Landwehrmänner.
Kunststraßen, deren Neubau und Unterhaltung ressortirt vom königl. Ministerium des Innern, 395.

L.

Landesschulden, erfurter, Zinsenzahlung von selbigen, 360.

Landesuniversität, siehe Rectoren.

Landgerichte, siehe Competenz.

Landräthe, deren Wahl durch die Rittergutsbesitzer und die Kreisversammlungen, 278. 359. — Verfahren dabei, 411.

Landtag, 1ster der Provinz Sachsen, dessen Verhandlungen sind im Druck erschienen, 203. — Eröffnung des zweiten, 277.

Landwehrmänner und Kriegsreservisten, beurlaubte, deren Bestrafung wegen Polizeivergehen, 69.

Lectionsplan, siehe Lehranstalt.

Lehns- und Erbzinsgrundstücke, Verfahren bei Aufnahme der Veräußerungsverträge über dieselben, 309.

Lehranstalt, medicinisch-chirurgische in Magdeburg, 257. — deren Lectionsplan, 324.

Leichen, Verhütung des zu frühen Begrabens derselben, 302.

Licitationsbedingungen, deren Vollziehung von den Bestbietenden, 400.

Licitationstermin, Verfahren bei demselben, 400.

Localstiftungen, siehe Convention.

Losungsscheine, der zum Militairdienst nicht ausgehobenen oder gänzlich unbrauchbar erklärten Militairpflichtigen, 218.

M.

Markt, siehe Gemüßemarkt, Jahrmarkt, Viehmärkte, Wochenmärkte.

Marktpreistabelle, für den December 1826, 24. — Januar, 1827, 80. — Februar, 99. — März, 156. — April, 164. — Mai, 196. — Juni, 224. — Juli, 248. — August, 284. — September, 319. — October, 358. — November, 409.

Martinimarktpreistabelle pro 1826, 76. — 1827, 410.

Maß und Gewicht, ungestempeltes, Verbot des Gebrauchs bei Confiscation desselben, 250.

Mauer- und Holzschwamm, Mittel gegen denselben, 109.

Maurerflickarbeiter, deren Gewerbsbetrieb, 294.

Messe, zu Naumburg, 151. 322.

Militairverhältniß, schriftlicher Ausweis darüber, 218.

Militairzöglinge, zu Annaburg, siehe Gewerbsbefugnisse.

Milzbrand, des Rindviehes, Vorsicht dabei, 343.

Münzen, silberne, neue hessische, deren Geringhaltigkeit, 94.

Nach-

R.

Nachrichten, historische, aus dem hiesigen Regierungsbezirke, enthaltend Selbstmorde, ungewöhnliche Todesfälle, Feuersbrünste und andere Unglücksfälle, Menschenrettung ꝛc., 20. 74. 97. 127. 163. 186. 215. 239. 282. 315. 354. 407.

Namenregister, siehe Register.

Nationalcocarde, deren Verlust zieht die Einstellungsfähigkeit ins Heer für die Dauer desselben nach sich, 83.

O.

Obductionen, siehe Untergerichte.

Obligationen, siehe Centralschuld, Centralsteuerobligationen.

Organisation, der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg, siehe Lehranstalt.

P.

Pässe, siehe Reisepässe.

Pensionen, für Witwen, und Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten, 402.

Pharmacopoea borussica, neue, deren Ausgabe, 242. — deren Debit im hiesigen Regierungsbezirk, 285.

Portopflichtigkeit, in Justizangelegenheiten, 96.

Posten und Extraposten, andere Fuhrwerke sollen denselben ausweichen, 21. 208.

Postmeilenzeiger, Veränderungen in demselben, 362.

Präclusion, siehe Staatsschuldscheinprämien.

Prämie, für Entdeckung von Brandstiftungen, 101. 193. 208. 226. 229. 251. 307. 356. — siehe Staatsschuldscheinprämien.

Preise, vertheilte, im Jahre 1827, in dem königl. Gewerbeinstitute zu Berlin, 317.

Proceßpraxis, Ausschließung des Justizcommissair Müller von derselben, 148.

Proceßstempel, siehe Stempel.

Proceßvollmachten, der Stadtgemeinden, 323.

Protocollführer, siehe Auctionscommissarien.

Provinzialstiftungen, siehe Convention.

Prüfung der für die diplomatische Laufbahn sich meldenden Candidaten, 82. — siehe auch Schulamtscandidaten.

Prüfungscommission, medicinisch-chirurgische, deren Vereinigung mit der Departementscommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, 85.

Digitized by Google

R.

Rang, der Rectoren der Landesuniversitäten, 282.
Rechnungsextract, der Hauptkasse der magdeb. Landfeuersocietät pro 1826, 328.
Rectoren, der Landesuniversitäten, siehe Rang.
Reformationsfest, siehe Feier.
Register, Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1826, 56. pro 1827, 413.
Regulativ, über die Erhebung und Controle der Ein- und Durchgangsabgaben in der Stadt Erfurt nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 3ten October 1826, 25.
Regulirung, siehe Centralschuld.
Reisekosten, siehe Executoren.
Reisende, fremde, Unterstützungskosten derselben, 178.
Reisepässe, verlängerte Dauer derselben, 288.
Remonteankauf für 1827, 177.
Revision, siehe Waarensendung.
Revisionscollegium für den Bezirk der königlichen Generalcommission zu Stendal, 343.
Rindvieh, siehe Milzbrand.

S.

Sachregister, siehe Register.
Salzregelder, deren Einziehung und Tantieme, 59.
Scharfrichtergehilfen, deren bürgerliche Rechte, 356.
Schenkungen, siehe Belobung.
Schlachten des kranken Viehes ist verboten, 219.
Schriften, des Dr. Martin Luther, Ankauf derselben vom Kirchenvermögen, 106. — siehe Verlagsartikel, Empfehlung, Subscription, Verhandlung.
Schulamtscandidaten, in einem Hauptseminarium nicht vorbereitete, deren Wahlfähigkeitsprüfung, 88. — deren Prüfung behufs freiwilligen einjährigen Militairdienstes, 107. — katholische, Mitwirkung der bischöflichen Behörde bei deren Wahlfähigkeitsprüfungen, 149. — studirte, deren Prüfung als Lehrer an städtischen Mittelschulen, 396.
Schulen, siehe Stempelfreiheit.
Schwangerschaft, verheimlichte, siehe Kindermord.
Schwengel, an Thorflügeln, deren Abschaffung, 146.
Selbstmorde, siehe Nachrichten.
Seminaristen, katholische, deren Prüfung, 149. — siehe auch Schulamtscandidaten.
Sicherheitsmaßregeln, beim Gebrauch der Fähren und Stromfahrzeuge, 189.
Staatspapiere, aufgerufene, mortificirte, 92.
Staatsschuldscheinprämien, nicht abgehobene, deren Präcludirung, 71.
Staatsschuldschein-Verschreibungen, für den Amortisationsfonds, eingelöste pro 1825, gerichtliche Deposition derselben,

derselben, 66. — pro 1826 desgleichen, 237.
Stadtgemeinden, deren Prozeßvollmachten, 323.
Stempel, deren ordnungsmäßige Anwendung und Berechnung, 3. 121. 137. — für ausländische Zeitungen, 179. — in Nachlaßregulirungen von Majorennen und unvermögenden Minorennen, 222. — zu Licitationsprotocollen, 226. — von Erbschaften, 291. 237. — der Werthstempel soll zu den Urtelausfertigungen vermerkt werden, 322. — Beifügungen zu den Extracten aus Prioritätserkenntnissen für die Partheien und zu den Acten, 352. — Werthstempel in Untersuchungssachen, 405.
Stempelfiscalat, für die Provinz Sachsen, 12.
Stempelfreiheit, der Kirchen, milden Stiftungen, Strafanstalten ꝛc., bei Schenkungen oder letztwilligen Verordnungen, 199.
Stempelpflichtigkeit, der Todten-, Trau- und Taufscheine, 58.
Steuer, von getrockneten Tabaksblättern kann fixirt werden, 296.
Steuercreditkassenscheine, gezogene Nummern bei der 11ten Verlosung, 154. — desgleichen bei der 12ten Verlosung, 307.
Steuerreceptur, zu Großgottern, deren Aufhebung, 231.
Steuerverfassung, in dem vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks, 14.
Stiftungen, siehe Stempelfreiheit.
Sträflinge, deren Bekleidung bei Ablieferung in die Straffectionen, 10. — Nachweis der Bekleidung derselben, 414.
Straf- und Besserungsanstalten, siehe Stempelfreiheit.
Straffectionen, siehe Sträflinge.
Stromfahrzeuge, siehe Fähren.
Subscription, auf ein Gedicht; Blüchers Standbild, 107. — auf das Bildniß Sr. Majestät des Königs, 182. — auf die Landkarten vom preuß. Staate, 285.
Superintendenturen, sollen in den Eingaben der Geistlichen und Schullehrer vermerkt werden, 137.

T.

Tabakssteuer, siehe Steuer.
Tantieme, von Salzrestgeldern, 59. — von Werthstempeln, 405.
Tarifsätze, siehe Eingangsabgaben.
Taufscheine, siehe Todtenscheine.
Thorflügel, siehe Schwengel.
Todesfälle, ungewöhnliche, s. Nachrichten.
Todten-, Tauf- und Trauungsscheine, sind stempelpflichtig, 58.
Transito, der Waaren durch Frankreich nach Spanien, Verlängerung der Frist zu demselben, 351.
Trauungen, von Ausländern mit Inländerinnen, 399.
Trauungsscheine, siehe Todtenscheine.
Triennium, neues, der magdeburger Landfeuersocietät, 155.

U.

Unglücksfälle, siehe Nachrichten.
Universität, inländische, Rang deren Rectoren, 282. — siehe Stempelfreiheit.
Untergerichte, sollen die Stempel ordnungsmäßig verwenden, 3. — den Polizeibehörden von den wegen Ehebruchs getrennten Ehen Anzeige machen, 21. 55. — die Gutachten der Kreisphysiker über Obductionen und Untersuchung der Gemüthskranken der Regierung anzeigen, 59. — die Zinscoupons von Staatsschuldscheinen abfodern, 88. 95. — in vermögenden Sachen Berichte und Acten frankirt, in unvermögenden aber mit portofreier Rubrik einsenden, 96. — die Stempel gehörig anwenden, 121. 137. — Anzeige über die bei ihren depositis befindlichen Obligationen der westphälischen Centralschuld machen, 194. — wie sie bei Gehaltsabzügen eines nach den Rheinprovinzen versetzten Beamten zu verfahren haben, 198. — deren Verfahren bei Untersuchung der Holzdiebstähle, 243. — sollen über die durch Gefängniß abgebüßten Forststrafen ein Attest den Oberförstern ausstellen, 251. — den Werthstempel in den Urtheilausfertigungen bemerken, 322. — Verfahren bei Ausstellung der Proceßvollmachten von Stadtgemeinden, 323. — sollen zu Exemplaren aus Prioritätserkenntnissen für die Partheien und zu den Acten Stempel adhibiren, 352. — die Acten und Anlagen ihrer Berichte vermerken, 364. — siehe auch Stempel.
Unterstützungen, Beiträge dazu für die verunglückten Bewohner der danziger Niederungen, 169.
Unterstützungskosten, fremder Reisenden, 178.
Untersuchung, des Gemüthszustandes, siehe Untergerichte — Gerichtstage.

V.

Veräußerungsverträge, siehe Lehnsgrundstücke.
Verbot, des Ausspielens beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, 78.
Verein, zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen, 53.
Verfahren, bei Licitationsterminen, siehe Licitationstermine — bei Veräußerungsverträgen, siehe Lehnsgrundstücke.
Vergütung, für die bei Bränden niedergerissenen Gebäude, 313.
Verhandlungen, in Druck erschienen, des 1sten Landtags der Provinz Sachsen, 203.
Verlagsartikel, Ablieferung zweier Exemplare von den Verlegern an die königl. Bibliotheken zu Berlin und Halle, 5.
Verleger, siehe Verlagsartikel.
Verlosung, siehe Ausspielung, Kammercreditkassenscheine, Steuercreditkassenscheine, Centralsteuerobligationen.
Vermächtnisse, siehe Belobung.
Vicariat, apostolisches, des Weihbischofs Dammers, dessen Auflösung, 82.
Vieh, krankes, darf nicht geschlachtet werden, 219.
Viehhalten, ohne oder mit geringem Grundbesitze, 205.
Viehmärkte, in Gesell und Ranis, 7.
Vorspannwagen, Gestellung derselben mit Leitern, 399.

W.

Waaren, ausländische, zur naumburger Wintermesse, Steuerrabatt derselben, 322.
Waarensendung, des Handlungshauses Hoyum und Comp. deren strenge Revision, 243.
Wahl, der Landräthe durch die Rittergutsbesitzer und Kreisversammlungen, 278.
Wahlfähigkeit, zum Predigtamte, 162. 314., zum Schullehreramte 167. — siehe Schulamtscandidaten und Candidaten des Predigtamtes.
Wahlfähigkeitsprüfungen und Vocation, katholischer Schulamtscandidaten, Mitwirkung der bischöflichen Behörden bei selbigen, 149.
Wechselformulare, 400. 414.
Wechselverkehr, siehe Wechselformulare.
Weinmostgewinn, Anmeldung desselben bei den Steuerämtern, 322.
Werthstempel, siehe Stempel.
Witwen und Kinder verstorbener Justizbeamten, siehe Pension.
Wochenmärkte, in Gefell und Ranis, 7.
Wollenmarkt, zu Stettin, 174.

Z.

Zehrungskosten, siehe Executoren.
Zeitung, allgemeine, musikalische, 294. — ausländische, deren Stempel, 179.
Zeuge, gewebte, Eingangsabgaben in Spanien, 272.
Zimmerflickarbeiter, deren Gewerbsbetrieb, 294.
Zinscoupons von Staatsschuldscheinen, unabgefoderte, Auffoderung zu deren Erhebung, 88. 95.
Zinsenzahlung, von den erfurter Landesdesschulden, 360.

by Google

Digitized by Google

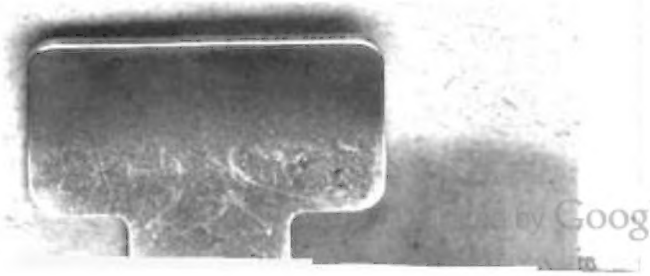

Digitized by Google

Digitized by Google